





ARCHIV
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge. VI. Band.

Herausgegeben von

Julius Reinhard Dieterich und Karl Bader.



DARMSTADT 1909.

Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen.



Inhaltsverzeichnis.

Das Alsfelder Passionsspiel und die Wetterauer Spielgruppe.

Von

E. Zimmermann.





Einleitung.

Über die lateinischen Vorstufen und die Entwicklung der deutschen Osterfeiern und Weihnachtsspiele sind wir durch die gründlichen Abhandlungen von Lange[1], Köppen[2], W. Meyer[3] und Anz[4] in der Hauptsache gut unterrichtet. Der Versuch L. Wirths[5], dem Buche von Lange ein gleiches für das deutsche Passionsspiel zur Seite zu stellen, muß als mißlungen bezeichnet werden. In der Einleitung zu seiner Untersuchung bespricht Köppen (S. 7. u. 8.) ausführlich die Zusammenstellung Wirths und kommt zu dem Resultate, „daß es fruchtlos ist, eine Gesamtdarstellung auf dem Gebiete des deutschen Volksschauspieles zu unternehmen, solange es, wie bisher, an eingehenden Einzeluntersuchungen durchaus mangelt".

Zugleich mit der Arbeit von Köppen erschien die Dissertation Teiel Mansholts[6], welcher das leider noch immer ungedruckte Künzelsauer Fronleichnamspiel zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung machte. Auch die Arbeiten von R. Haage[7] und O. Beckers[8] haben über einzelne Punkte

---

[1] Lange, Die lat. Osterfeiern, Untersuchungen über den Ursprung und die Entwicklung der liturgisch-dramatischen Auferstehungsfeier. München 1887.

[2] Köppen, Beiträge zur Geschichte der deutschen Weihnachtsspiele. Paderborn 1893.

[3] W. Meyer, Fragmenta burana. Festschrift der Göttinger Akademie, 1901.

[4] Anz, Die lateinischen Magierspiele, Untersuchungen und Texte zur Geschichte des deutschen Weihnachtsspieles. Leipzig 1905.

[5] L. Wirth, Die Oster- und Passionsspiele bis zum XVI. Jahrhundert. Halle 1889.

[6] Teiel Mansholt, Das Künzelsauer Fronleichnamsspiel. Diss. phil., Marburg 1892.

[7] R. Haage, Dietrich Schernberg und sein Spiel von Frau Jutten. Diss. phil., Marburg 1892.

[8] O. Beckers, Das Spiel von den zehn Jungfrauen und das Kathar.-Spiel. Breslau 1905. Vogt, Germanist. Abhandlungen, Heft 24.

aus der Geschichte der Passionsspiele Aufklärung gebracht, soweit sich diese Dramen mit dem Juttenspiel und dem Zehnjungfrauenmysterium berührten. Eine größere lehrreiche Untersuchung über den nach Tirol sich erstreckenden Zweig des mitteldeutschen Passionsdramas hat Wackernell[9] im Jahre 1897 veröffentlicht. Er spricht darin den Wunsch aus, daß auch für die Frankfurter Spiele eine ähnliche auf das Urspiel zurückführende Darlegung versucht werde.

Die Arbeit Wackernells war erst möglich geworden, nachdem R. Froning durch die Herausgabe der wichtigen mitteldeutschen Passionsspiele: der zwei Frankfurter Spiele, denen er eine Neuausgabe der Alsfelder Passion anfügte, sowie durch die Heranziehung der urkundlichen Zeugnisse von den Aufführungen aus den Stadtbüchern Frankfurts zur Untersuchung des mittelalterlichen Dramas bisher unbekanntes Material geboten hatte. Eine Fülle neuer Gesichtspunkte zur Beurteilung des mitteldeutschen Passionsspieles hat er in den Einleitungen der einzelnen Dramen niedergelegt. Ihm vor allen gebührt auch das Verdienst, auf die Wechselbeziehung zwischen der darstellenden Kunst und dem kirchlichen Spiel zuerst hingewiesen zu haben. Durch seine Darstellung ist endlich noch für das jüngere geistliche Drama Frankfurt als Ursprungsort erwiesen, von dem es sich dann schnell über die Wetterau ausbreitete.[10]

Dieser Ausgabe gegenüber sind die von Milchsack[11] edierten Spiele mit ihren in reicher Fülle zusammengetragenen Versparallelen nur Nachschlagewerke, da das reiche Material nicht zu einer Darstellung der Entwicklung des Dramas benutzt ist.

Nach dem Bekanntwerden des zweiten Frankfurter Spieles wurde noch die Dirigierrolle des Alsfelder Spieles aufgefunden und von Hans Legband[12] in seiner Göttinger Dissertation eingehend untersucht.

Die Fragen, welche Legband in seiner Arbeit in bezug auf das Verhältnis des Alsfelder Spieles zu den Frankfurt-Friedberger Spielen mehrfach angeschnitten hat, habe ich in meiner vorliegenden Arbeit zu beantworten gesucht. Bei der Ausarbeitung erwies es sich aber als notwendig, eine

[9] Wackernell, Altdeutsche Passionsspiele aus Tirol, Graz 1897.

[10] R. Froning, Das Drama des Mittelalters, 3. Bd., Stuttgart o. J., 1891/92. = Kürschner, Nationalliteratur, 14, I—III.

[11] Vgl. das Literaturverzeichnis.

[12] Hans Legband, Die Alsfelder Dirigierrolle, Diss. phil., Göttingen 1904. = Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F., Bd. III, Heft 3.

möglichst umfangreiche Sammlung der historischen Nachrichten von Passionsaufführungen in Frankfurt und der Wetterau anzulegen, um einen festen Anhaltspunkt für die Entwicklungsstufen der Frankfurter Passion zu gewinnen. Aus den Archiven der Städte Friedberg und Marburg habe ich neues Material gesammelt und mit den schon bekannten Angaben zu einer historischen Übersicht der Passionsspiele zwischen Main und Lahn vereinigt.

Zu diesem mehr einleitenden Teile gesellte sich dann bei der Arbeit ein zweiter über neue Funde von Texten und bildlichen Zeugnissen für die Geschichte der geistlichen Spiele in Alsfeld und Friedberg.[13]

Die Fragen, welche sich an die neu aufgefundenen Rollenblätter des Alsfelder Spieltextes und an die bessere Kenntnis des Friedberger Spieles, für das ich in Weigands Nachlaß umfangreiche Aufzeichnungen fand, knüpfen, hoffe ich beantwortet zu haben. Für die Beziehungen zwischen den Passionsdarstellungen in Friedberg und Alsfeld und den Tafelmalereien der Hauptkirchen dieser Städte habe ich nur Hinweise geben können, um einen Kunsthistoriker zur Untersuchung dieser und ähnlicher Malereien in den Kirchen des Hessenlandes anzuregen. Das Ergebnis meiner gesamten Untersuchung habe ich endlich in dem Versuche einer Wiederherstellung der Friedberger Dirigierrolle, wie sie Weigand vorlag, zusammengefaßt.

[13] Ein bisher kaum bekanntes Spiel aus Hessen wird Herr Prof. Dr. Edw. Schröder in den Deutschen Texten des Mittelalters herausgeben.





I. Teil.

Die historischen Nachrichten von Aufführungen biblischer Stoffe in Frankfurt und Hessen.

Aus Bürgerbüchern, Stadtrechnungen und Tagebüchern hat Froning in seiner Ausgabe der Frankfurter Spiele alle Belege gesammelt, die Zeugnis ablegen von der Pflege geistlicher Spiele in der Reichsstadt Frankfurt. Dazu habe ich noch eine von Froning offenbar übersehene Notiz in Bernhard Rohrbachs „Liber gestorum" gefunden, durch die auch für die lange Pause zwischen 1470 und 1492 eine Aufführung bezeugt wird:

„Anno 1480 ist von der bürgerschaft das spiel vom Leiden Christi agieret worden (Q. und F. z. Frkft. Gesch., Bd. 1, S. 223).

Schon Froning macht darauf aufmerksam, daß Aufführungen verschiedenster Art in Frankfurt bekannt gewesen sein müssen, ohne jedoch näher auf die Frage, welcher Art diese Darstellungen waren, einzugehen. Er sagt nur ganz allgemein (a. a. O., S. 537):

„Die Aufführungen selbst, von denen jene Ratsquellen berichten, sind ganz abgesehen von dem einen direkt als Antichristspiel bezeichneten Drama nicht alle Passionen gewesen. Dies ergibt sich für das Jahr 1467 durch Nebeneinanderstellung des Bürgermeisterbuches und der einen Nachricht des Latomus. Die Leonhardsherren werden zu Anfang des Jahres vom Rate unterstützt, und später leitet ein Geistlicher des Bartholomäusstiftes eine Passion." Die Aufführung des Leonhardsstiftes fand 1467 zwei Tage nach Epiphanias statt und wird ein Dreikönigsspiel zur Darstellung gebracht haben, da sich aus der Liturgie dieses Festes eine Oblatio trium regum ad altare mit einer Prozession im Chorraume entwickelte (vgl. H. Anz, Die lat. Magierspiele, Leipzig, 1905, S. 34). Anz und Köppen (Bei-

träge zur Geschichte der deutsch. Weihnachtsspiele, Paderborn 1893) haben dann gezeigt, wie sich der Umfang des Magierspieles schnell erweiterte und Elemente der Weihnachtsfeier in sich aufnahm. So ist es erklärlich, daß in Frankfurt das Spiel der Leonhardsherren wegen der langen Dauer von der kirchlichen Feier getrennt und auf eine zu diesem Zweck errichtete Bühne verlegt wurde.

Von den Frankfurt benachbarten Städten ist uns aus Alsfeld die Aufführung eines Dreikönigsspieles in Verbindung mit dem Spiel von der Geburt des Herrn vom Jahre 1517 bezeugt (Froning, a. a. O., S. 549).

1492 finden wir in Frankfurt ein drittes Kollegiatstift, „Unserer lieben Frauen", an der Pflege des geistlichen Spieles beteiligt. Drei Tage nach Maria Lichtmeß erbitten sie Holz vom Rate zu einem Spiel (Froning, a. a. O., S. 541).

1515 wollte ein Kleriker Erlaubnis haben, am Lichtmeßtage ein Spiel von der Geburt Christi aufführen zu dürfen (Kriegk, a. a. O., S. 441). Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Leonhardsherren die Darstellung der Geburt Christi und der Anbetung der drei Könige dem neuen Stifte überlassen haben, vielmehr wird von dem Liebfrauenkollegium ein Zehnjungfrauenspiel gegeben sein, welches nach Kriegk (a. a. O., S. 440) auf dem Liebfrauenberge aufgeführt wurde.

Reichere Mitteilungen erhalten wir von Froning über die Passionsaufführungen. 1468/69 wurde noch zur Osterzeit ein Antichrist- und Passionsspiel auf dem Römerberge gegeben. 1470 soll dasselbe Spiel zu Pfingsten gegeben werden, der Rat verweigert aber seine Erlaubnis. Von der Aufführung des Jahres 1492 ist das 1493 aufgezeichnete Frankfurter Spiel FII ein Zeugnis. Vier Tage dauerte die Aufführung. Das Drama muß demnach den uns überlieferten Text noch um zwei Tage überschritten haben. Verloren ist, wie ein Vergleich von FII mit FI zeigt, die letzte Tagesaufführung. Über den Stoff, welcher an dem dann noch fehlenden Tage vorgeführt wurde, kann uns der ausführliche Bericht des Jahres 1498 Aufschluß geben (Froning, a. a. O., S. 542).

Am ersten Tage (4. Juni 1498) spielte man als Einleitung: sacrificium unici filii Abraam, historiam Susannae, divitis et pauperis Lazari, item filii perditionis. Dazu noch als Anfang der Passion: die electio apostolorum.

Von diesen Vorspielen finden sich in den Frankfurter Spielen I und II, sowie im Alsfd. Sp. keine Spuren. Das verwandte Heidelberger Spiel (H. Sp.) bringt als praefiguratio mulieris apprensae in adulterio eine kurze Susannen-Dichtung

(H. 1797—2190). Bei den engen Beziehungen zwischen H. und F. ist es nicht ausgeschlossen, daß uns in H. das Frankfurter Susannen-Vorspiel erhalten ist. In Friedberg war eine Darstellung des sacrificium unici filii Abraam in dem Fronleichnamspiel mit der Passion verbunden (vgl. Teil IV). Das gänzliche Fehlen dieser Einleitungsspiele in der Frankfurter Spielüberlieferung weist auf ein selbständiges Leben der Abschnitte hin, welche sich schnell zu Sonderdramen entwickelten und in protestantischer Zeit sich bei der Vorliebe des Reformators für die Darstellung bestimmter Themen aus dem Alten Testamente andauernder Beliebtheit erfreuten.[14]

Das eigentliche Passionsdrama begann bei der Aufführung von 1498 mit der Berufung der Apostel, stimmt also mit dem Anfange des zweiten Frankfurter Spieles überein. Von Johannesszenen ist bei Rohrbach nicht mehr die Rede, der Bestand des Spieles FI hat demnach eine Einbuße erlitten.

Der zweite Spieltag führt in getreuer Übereinstimmung mit dem Text von FII die Passion bis zur Gefangennahme, welche in eine Prozession durch die Stadt ausläuft. Nachdem man am dritten Tage in erneuter feierlicher Prozession durch die Straßen zum Spielgerüst gezogen war, begann man die Darstellung mit der Annasszene (= FII, V. 2421) und spielte wiederum bis zum Schluß des zweiten Tages in FII. Am vierten Tage wurde mit der Auferstehung angefangen und das Spiel bis zum Ende geführt. Leider teilt uns Rohrbach nicht die einzelnen Szenen des letzten Abschnittes mit, so daß wir nur vermuten können, daß alle Szenen, welche den zweiten Tag von FI ausfüllen, an diesem Tage dargestellt wurden.

Am 8. Juni trug man dann in feierlicher Prozession die Kreuze vor das Sachsenhäuser Tor.

Die Beschreibung Rohrbachs läßt erkennen, daß FII in seiner jetzigen Gestalt der Passionsdarstellung von 1498 zugrunde lag, und daß wir als Verlust des uns erhaltenen Textes nur die dritte Tagesaufführung anzusehen haben.

Das Johannesspiel war abgetrennt und ging offenbar in

[14] Vgl. Minor, Einleitung zum Speculum vitae humanae, S. 25 f.; Holstein, Die Reformation im Spiegelbild der dramatischen Literatur, Halle 1886, S. 10 ff.

In dem benachbarten Butzbach wurde 1544 das Susannenspiel, 1548 eine komoedia vom verlorenen Sohn, 1567 eine komoedia von Lazaro und dem Reichen gespielt (Ed. Otto, Archiv für hessische Geschichte, N. F., I, 1894, S. 330).

einen anderen Spielkreis über, von dem uns das Bürgerbuch 1493 Kunde gibt: B.-B. 1493, fol. 42. Sabbatio post decollationis Johannis. „den spielern keyn hutte am myne uffzurichten gestatten."

1515 wollten einige vom Klerus das Spiel von St. Joh. aufführen (Froning, a. a. O., S. 546). Aus beiden Angaben geht hervor, daß das Johannesspiel, welches 1498 sicher aus der Passion ausgeschieden ist, als ein Sonderspiel an den Main verlegt wurde, in dem Jesus getauft ward. In der „Hütte" spielten sich dann die Szenen zwischen Johannes und Herodes ab.[15] Den besten Beweis für diese Sonderung der Johannesszenen aus dem Passionsspiel, mit dem sie in FI noch gemischt erscheinen, haben wir im Alsfd. Sp. Hier ist das Johannesdrama als selbständiges Spiel der Darstellung des Lebens Christi vorgefügt (vgl. Teil III).

Dem Tagebuch J. Rohrbachs verdanken wir noch eine wichtige Notiz für die Geschichte der Passionsdarstellungen. Im Gefolge der großen M.-Magdalenenprozession, welche im Jahre 1342 zur Erinnerung an eine Überschwemmung der Stadt gestiftet war[16], befanden sich auch in ihren Verkleidungen die Darsteller der Passion vom Pfingstfeste 1498.

Einzelne Gruppen aus der Heilsgeschichte wurden vorgeführt. Das Tagebuch teilt darüber mit: hii autem, qui luserant passionem, sequebantur consulares in processione, induti seu vestiti more eorum, nisi quod quinque repraesentabant Salvatorem: unus captivum, alter in veste alba, tertius columnam ferebat, quartus crucem, quintus resurrectionem representans. et is erat, qui dum ludebatur, omnia Jesu more similitudinarie gesserat ac patiebatur.

Allerdings sah man es im Rate ungern, daß die Schauspieler sich in dieser Weise an der Prozession beteiligten,

---

[15] 1565 ist in Butzbach eine komoedia von der Enthauptung des Johannes bezeugt. Vgl. Ed. Otto, a. a. O., und für die Dramatisierung dieses Stoffes Holstein und Minor, a. a. O.

[16] Über den Glanz der langen Prozession gibt die Nachricht des Johannes Latomus Aufschluß: Ex illo tempore (sc. 1342) instituta est processio annua in die sanctae M. Magdalenae, quam comitatus est totus senatus clerus ac populus ex templo sancti Bartholomaei ad cœnobium Poenitentum. Deinde exeundo „die Meintzerpfort" per „Galgenpforten" redierunt ad forum equorum ubi statio habebatur, ad Sanctum Maternum redeundo deinde itum est uber „die Zeill" per portam „Bornheimer et Fargassen" usque ad Lauwanthaus et ecclesiam praedictam. Haec statio observata fuit annuatim usque ad annum 1527 cum jam Lutherus operte perturbaret ecclesiam et prae insolencia vulgi observari non posset. (Q. u. F. zur Frankf. Geschichte, I.)



und hatte nach den Aufzeichnungen der B.-B. zuerst eine Sonderprozession zulassen wollen (Froning, S. 544). Schon 1492 hatten die Spielleute einen gleichen Antrag gestellt, waren aber abgewiesen, da man die Prozession „geen und halden wollte wie von alter“ (Froning, S. 542).

Diese Angaben zeigen deutlich, wie sehr die Darstellung des Leidens Christi zum Prozessionsspiele hinneigte, ja für Frankfurt kann man zwei Arten des Dramas scheiden: die Vorstellung auf dem Römerberge auf einem festen Bühnengerüst und die Gruppendarstellung im Verlaufe der M.-Magdalenenprozession, als eine Serie dramatischer Bilder.

Dem zweifachen Charakter der Aufführung müßte sich jeweils die Textgestaltung anpassen. Das Bühnenspiel ermöglichte eine einheitliche Ausgestaltung der Passion. Die Einzeldarstellung zerriß den dramatischen Aufbau der Gesamthandlung und beließ höchstens die Geschlossenheit der Szenen, wie wir sie in Friedberg finden. Da man sich aber bemühte, möglichst viele Einzelszenen aus dem biblischen Stoffe zu gestalten, so übertraf der Umfang der Prozessionsspiele bald die Bühnenspiele, und diese mußten sich dem Brauche der konkurrierenden Darstellung anschließen. Wie sehr sie dadurch ihren eigentlichen Charakter und die Fähigkeit, sich zu einem Drama großen Stils umzugestalten, einbüßten, zeigt ein Vergleich zwischen dem ersten und zweiten Frankfurter Spiel. FI entwickelt die Handlung nach den Berichten der Bibel, stellt Augustin als Proklamator an die Spitze seines Dramas und hält sich von einer Häufung der Wundertaten Jesu fern. In FII leitet Augustin jede Szene ein und erläutert die Vorgänge auf der Bühne, wie der Proklamator im K. Sp. Ohne innerlichen Zusammenhang ist Szene an Szene gereiht, einzelne Abschnitte sind auseinandergerissen, wie die M.-Magdalenenszenen, kurz die Einwirkung des Prozessionsspieles ist unverkennbar. In Frankfurt wurde unseren Quellen zufolge durch das Bühnenspiel die Darstellung von biblischen Stoffen in der Maria-Magdalenen-Prozession angeregt. Umgekehrt verlief die Entwicklung des Passionsspieles in dem benachbarten Friedberg.

Im Ingrossaturbuche des Erzbischofs Adolf II. von Mainz befindet sich die am 16. Jan. 1465 ausgestellte älteste Urkunde über Passionsdarstellungen in dieser Stadt. (Abdruck d. Urkunde: Quartalblätter des Hist. Vereins f. d. Großh. Hessen. 1883. Nr. 1 u. 2.)

Aus der Bestätigungsurkunde, welche am 28. Mai 1479 durch Erzbischof Diether erneuert und auf die Sebastian-

bruderschaft ausgedehnt wurde, hebe ich nur die für uns wichtigen Punkte heraus:

Die Bruderschaft umfaßte „nonnullos tam ecclesiasticos quam seculares, nobiles et plebeios utriusque sexus homines" und hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Fronleichnamsprozession möglichst glänzend zu gestalten: „ad excitandam devocionem in fidelium cordibus in illa certis in locis prefati oppidi (Friedberg) salutifere passionis ejusdem domini nostri Jhesu Cristi, aliarum sacrarum historiarum figuras commemorare".

Damit aber der Kirchenbesuch am Tage corp. Chr. in den umliegenden Gemeinden durch die Friedberger Aufführung nicht gestört würde, ordnete der Bischof an, daß erst am achten Tage post corp. Chr. die Prozession gehalten würde. 40 Tage Ablaß erhielten die Teilnehmer der Prozession. Weigand bezeichnet Zs. 7, 545, die im Jahre 1821 gefundene Friedberger Dirigierrolle als D.-R. eines Passionsspieles, es ist aber die D.-R. zu den Aufführungen am Fronleichnamstage (vgl. Teil IV). Weitere Urkunden über Schenkungen an diese Bruderschaft aus den Jahren 1469, 1483, zeugen für das Fortbestehen der Spielgesellschaft (Quartalbl., a. a. O., S. 9/10). Eine Durchsicht der aus aus dieser Zeit erhaltenen Rechnungsbücher der Stadt Friedberg, welche mir vom Großh. Haus- und Staatsarchiv gütigst übersandt wurden, förderte noch folgende Aufzeichnungen über Passionsdarstellungen ans Licht:

1482. R.-B. Item 8 maß (wins) in daß capitel huß geschankt als zu 8 heller uff Dienstag nach dem process. dag (Corp. Chr. 6. Juni 1482. Spieltag 13. Juni. Ausgabe 18. Juni). Die Benennung des Tages nach der Prozession zeigt, daß eine Aufführung stattgefunden hatte.

1503. (Corp. Chr. 15. Juni. 21. Albani. Spieltag Freitag, 22. Juni). R.-B. S. 19a. Item 6 ß 6 Heller geschanckt den burgern uff den Spieltag als sie gehudt hann in irem harnaß nach bescheidt des rats.

— Item 24 Heller haben verdrunken die burgermeister als die, sie dem harnaß besichtigennt habenn uff freitag nach albany (= 22. Juni Spieltag).

— Item 13 ß 3 Heller vor win geschanckt denn vonn Nuheym (Nauheim) uff dem spieltag.

Der Rat der Stadt ließ es sich demnach nicht entgehen, seine Gäste zum Spieltag mit Wein zu bewirten.

Weitere Rechnungsbücher sind bis jetzt noch nicht aufgefunden, aus dem Archive zu Friedberg kann aber das eine oder andere noch zutage kommen. Mit dem Eindringen

der Reformation in Friedberg hörte der Umzug des Sakramentes auf. Ein Schreiben des Klosters Rupertsberg vom Jahre 1518, betreffend Klage über die Altaristen in Friedberg, führt unter anderem darüber Beschwerde, daß sie vergäßen, Passion zu halten und zu fasten. (Grein, Archiv f. Hess. Gesch. 1894. N. F. I. S. 126.)

Die Darstellung der Passion fand später in der Pfarrkirche statt. „Die 4. Auflage von A. Sauers Theatrum urbium enthält die Angabe, daß am Sonntag nach Trinitatis in Friedberg der dritte Jahrmarkt gehalten werde, welchen man das Spiel oder Spielmarkt nennt, dieweil von alters her die benachbarten Flecken und Dörfer mit besonderer Solennität daselbst zusammen kommen, und die Bürgerschaft die Passion oder ein ander geistliche comoediam von wegen der Kirchweihe und Dedikation des hohen Altars in der Pfarrkirchen gespielt haben“ (Quartalbl. d. H. V. f. d. Großh. Hessen, 1883, S. 8).

Von der Aufführung des Dramas vom Leiden Christi in der Stadt Alsfeld geben uns nur die auf Blatt 1 der Spielhandschrift gemachten Angaben von 1501, 1511 und 1517 Kunde (Froning, a. a. O., S. 548ff.). In den Rechnungsbüchern der Stadt findet sich, wie mir Herr Pfarrer Dr. Becker mitteilte, keine Aufzeichnung von Ausgaben für das Passionsspiel. Anders liegen die Verhältnisse in Marburg. Durch die Rechnungsbücher der Stadt wird jahrelang die Aufführung einer — leider verschollenen — Passion bezeugt. Schon Kolbe wies in seiner kleinen Schrift: „Die Einführung der Reformation in Marburg“ (Marburg, 1871, S. 24ff.) auf sie hin und führt einige Urkunden als Belege an. Gestützt auf eine von mir aufs neue vorgenommene Durchsicht der Rechnungsbücher kann ich die Angaben Kolbes vermehren und die Bedeutung dieser Zeugnisse entwickeln. Die älteste urkundliche Nachricht von einem Passionsspiel findet sich im Rechnungsbuche von 1452: „Item uff sonnabend nach oculi (18. März 1452) als der rat gemeinlich in des burgemeisters husse gewest und man dem slegeschatz, damitde anders dan von alders wegin herkommen ist ein rat getan .... dismals auch von speles wegen und umb der stad not ... haben gehabt 8 ß for wyn.

1454 gewährt der Rat zu diesem Spiel einen Zuschuß: „uff montag und dienstag in osterheiligen tagen, als vaste bürger, bürgersöhne und ihre mitgesellschaft Gode zu lobe ein passionsspiel gemacht, darüber ein kochen gehalten und vaste koste gehabt han, ist vorgeheiß des rades zu sture geschengkt . . . 4 ℔.

Wir haben es hier mit einer Aufführung zum Osterfeste zu tun, welche in der Stadtkirche abgehalten wurde.

1459 hat sich ähnlich wie in Friedberg eine Brüderschaft gebildet, welche die Prozession des Leidens unseres Herrn Jesu Christi pflegte (Kolbe, a. a. O.). In den Stadtrechnungen tritt diese Spielgesellschaft erst 1493 hervor. Sie hielt am Sonntage nach corp. Chr. eine Sonderprozession ab, zu der der Rat Geld beisteuerte (bis dahin sind für die Jahre 1453—1492 nur Ausgaben für die Prozession in die corp. Christi angemerkt). 1493 und 1495 wird „uff sontag nechst nach herrenlichnamstag" eine Prozession abgehalten, von der es 1499 heißt:

1499. Item uf sontag nach corporis Christi, als das spel vor dem heiligen sacramente durch den heyne, dutzehus, inn die stadt eyn procession gethan — schriver unde knechte mit dem burgemester gezeret thut . . . 8 ß.

In den Urkunden von 1493 und 1495 ist noch nicht die Rede von der Verbindung des Spieles mit der Prozession, erst 1499 werden, wie in Frankfurt 1498, lebende Gruppen aus der Passion in die Prozession aufgenommen sein. Die Erscheinung ist in Marburg dieselbe wie in Frankfurt und Friedberg. Sobald eine Brüderschaft sich zur Pflege des Spieles bildet, beteiligt sie sich mit ihm an der Fronleichnamsprozession. Um aber ein Zusammenströmen des Volkes zu diesem Schauspiel am Tage corp. Chr. zu verhindern, erhielt die Spielgesellschaft die Erlaubnis, eine Sonderprozession zu veranstalten. 1454 wurde noch zu Ostern in Marburg gespielt, 1459 taucht die Brüderschaft auf, und 1493 veranstaltet sie ihren Umzug am Sonntage nach corp. Chr.

Wie 1499 findet 1510, 1511, 1512, 1513 der feierliche Zug durch die Stadt in den Rechnungsbüchern seine Erwähnung. (1500—1509 fehlen die Bücher.)

1514 lautet die Aufzeichnung des Rechnungsführers: Item uff sontag darnach (c. Chr.) als man mit dem heilgen sacrament und mit dem spiel umb den hain und die cloistere als gewonlich gegangen heit, in des burgemeisters huse getzeret thut . . . 8 ß.

1515, 1516, 1517, 1518 kehrt die gleiche Aufzeichnung wieder. Im Jahre 1519 hat sich für den Sonntag nach Fronleichnam ein besonderer Name eingebürgert:

R.-B. 1519. Item uff den spelsonntag als man mit dem heiligen sacrament und der procession umb den hain zum tutschenhuß und sonst umbher als gewonlich gegangen in des burgemeistershuß schreiber und knecht getzeret tut . 8 ß.

Item dem phernern ein vertel wein, den predigern zwei vertel und den barfußern zweivertel, das halb 8 heller, tut 1 ℔ 3 ß 4 ₰.

Item zur selben zeit den vieren ober dem heilg. sacrament das tach zu tragen geben 1 vertel wins das halb 8 hell. tut . . . . 2 ß 8 ₰.

Item den wechter . . . 1 ß 10 ₰.

Item zur selben zeit 30 personen im harnasch uff den dammerßberg und uff die phorten verordnet, den zu vertrinken geben . . . 8 ß.

Gleiche Vorkehrungen werden in den unruhigen Zeiten, welche der Reformation in Marburg vorhergehen, in den Jahren 1520—1525 getroffen. Die letzte Aufzeichnung 1525 lautet:

R.-B. 1525: Item uff dem spelsuntag denjenigen so mit harnasch uf den dambersberg und vor die phorten gegangen haben, in zu vertrinken geben 4 vertel weins thut 2 ß 8 ₰.

1526 war die Reformation in Marburg durchgedrungen.

Um ein Bild von der Pflege des geistlichen Spieles in Oberhessen und in der Wetterau zu geben, schließe ich ein chronologisches Verzeichnis der urkundlichen Zeugnisse aus den verschiedenen Städten an, in das ich in *Kursivschrift* die literarischen Daten einreihe:

1350—1380.		*Aufzeichnung des ersten Frankfurter Spieles durch Baldemar von Peterweil.*
1417.	Butzbach:	Spiel zu Karfreitag (Passion).
1452.	Marburg:	Der Rat beschließt über einen Zuschuß zum Oster-Passionsspiel.
1454.	Marburg:	Zweitägiges Passionsspiel zu Ostern.
1456.	Frankfurt:	Dreikönigsspiel der Leonhardsbrüder.
1459.	Marburg:	Stiftung an die Bruderschaft von der Prozession des Leidens Christi.
1460.	*?*	*Rheinfränk. Osterspiel, aufgezeichnet durch Helffricus (Berliner Hs.[17], ungedruckt).*
1465.	Friedberg:	Bestätigungsurkunde der Bruderschaft für das Fr. Sp.
	—	*Entstehung des Friedberger Fronleichnamspieles.*
1467.	Frankfurt:	Dreikönigsspiel der Leonhardsbrüder.
—	—	Passionsspiel des Bartholomäusstiftes.
1468.	Frankfurt:	Passionsspiel des Bartholomäusstiftes mit Antichristspiel.

[17] Ausgabe in Vorbereitung.

1469.	Friedberg.	Schenkung an die Brüderschaft in Friedberg.
1470.	Frankfurt.	Der Rat schlägt einer Bruderschaft und anderen Bürgern eine Aufführung der Passion ab.
1480.	—	Passionsspiel des Bartholomäusstiftes.
1482.	Friedberg:	Umzug mit dem Spiel am 8. Tage post corp. Chr.
1492.	Frankfurt:	Spiel des Stiftes „Unserer lieben Frauen" (Geburt Christi).
—	—	Passionspiel des Bartholomäusstiftes.
1493.		*Niederschrift des zweiten Frankfurter Spieles.*
1493.	Marburg:	Prozession im Anschluß an die Passionsaufführung.
—	Frankfurt:	Johannesspiel am Main.
1495.	Butzbach:	Spiel zu Quasimodogeniti (Passion).
	Marburg:	Prozession im Anschluß an die Passionsaufführung.
1498.	Frankfurt:	Passionsspiel des Bartholomäusstiftes zu Ostern.
		Maria-Magdalenen-Prozession mit Bildern aus der Passion.
1499.	Marburg:	Spielprozession.
1501.	Alsfeld:	Passionsaufführung (Bühnenspiel).
		Entstehung des Alsfelder Passionsspieles.
1503.	Friedberg:	Spielprozession 8 Tage p. corp. Chr.
1506.	Frankfurt:	Passionsspiel des Bartholomäusstiftes zu Pfingsten.
1510.	Marburg:	Spielprozession.
1511.	Alsfeld:	Passionsspiel.
—	Marburg:	Spielprozession.
1512.	Marburg:	Spielprozession.
1514.	Marburg:	Spielprozession.
1514.		*Aufzeichnung des Heidelberger Passionsspieles durch Wolfg. Stüeckl.*
1515.	Frankfurt:	Der Rat verbietet die Aufführung eines Passions-, Weihnachts- und Johannesspieles.
	Marburg:	Spielprozession.
1516.	Marburg:	Spielprozession.
1517.	Alsfeld:	Passionsaufführung.
—	Marburg:	Spielprozession.

1518. Marburg: Spielprozession.
Friedberg: Die Altaristen halten keine Passion.
1520. Butzbach: Spiel vom Jüngsten Gericht.
1520—1525. Marburg: Spielprozession.
1526. Marburg: Einführung der Reformation. Ende der Passionsspiele.

II. Teil.

Neue Funde zur Aufhellung des Alsfelder und Friedberger Spieltextes.

1. Drei Einzelrollen des Alsfelder Spieles.

Zu der reichen Überlieferung des Alsfelder Passionsspieles, von dem uns das vollständige Spiel mit mehrfachen Erweiterungen und die Dirigierrolle erhalten ist, treten noch zwei wertvolle Funde, die Herr Pfarrer Dr. Becker in Alsfeld in den letzten Jahren gemacht hat: nämlich drei Blätter von Einzelrollen der Schauspieler. Herr Dr. Becker teilte mir darüber folgendes mit:

„Als im Jahre 1905 das Dach der Walpurgiskirche erneuert wurde, wurde auch das sonst verschlossene ehemalige Archivzimmer der Kirche, in dem in alter Zeit die Kirchenbibliothek und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts das Archiv der Stadt und der Kirche sich befunden hatten, freigelegt. Auf dem Boden zwischen Schutthaufen lagen Papierstücke entschieden mittelalterlichen Charakters zerstreut herum, die sorgfältig gesammelt wurden. Es fanden sich Urkunden und Register, unter diesen auch die Blätter 1 und 2 aus der Rolle Johannes des Täufers und der Krämerszene, dazu noch ein von Mäusen sehr zerfressenes Rollenverzeichnis der Darsteller mit ihren Namen.“ Die Blätter überließ Herr Dr. Becker mir gütigst zum Abdruck für meine Arbeit, das Rollenverzeichnis wird von dem Finder selbst zum Druck gefördert werden.

Das dritte Blatt, die Rolle des Luzifer, fand sich im Jahre 1907 in einem Aktenbündel des Archivs, das wohl einmal ein Geschichtsfreund zusammengestellt hatte. Dieses enthielt noch ein Blatt mit der Unterschrift des Alsfelder Reformators Tielemann Schnabel, eine Anzahl Pergamentblätter aus theologischen Texten und 14 Urkunden, meist des XIV. Jahrhunderts von ganz verschiedenem Inhalt.

Blatt 1.

Das Fragment der Johannesrolle hat ungefähr das Format der Dirigierrolle, 11 × 29 cm, und deckt sich mit der Größe der Blätter, auf die der Schreiber **C** der Spielhandschrift seinen Zusatz schrieb. Auch das Wasserzeichen, ein gotisches p mit Blume, ähnelt dem Wasserzeichen des Papieres von **C**. Das Blatt zeigt keine Spuren eines Heftrandes, sondern ist an beiden Seiten scharf beschnitten. Von den Schreibern der Spielrolle scheiden ihrer Schrift nach **D**, **B** und **A** beim ersten Anblick als Schreiber des Blattes aus. Die Ähnlichkeit der Schriftzüge mit denen des Schreibers **C** führt bei näherem Vergleich zu der Gewißheit, daß **C** sich die Johannesrolle aus der uns erhaltenen Spielhandschrift abschrieb.

Vergleicht man zunächst die großen Buchstaben *A*, *D*, *S*, *V*, *H*, so zeigt sich kein Unterschied in der Linienführung. Dazu treten die großen *B* mit der von Legband (S. 16) auch für die Dirigierrolle charakterisierten Form eines Grundstriches mit einer einzigen schlangenförmig von unten heraufgezogenen Linie. *F* und *M* kommen nicht vor. *I* hat durchaus kursiven Duktus, der sich bei dem kleinen *ch* in Verbindung mit dem folgenden Buchstaben nicht findet, obwohl die Ligatur *ch* selbst dem Brauche des Zusatzes **C** folgt. Es leitet nur ein Verbindungsstrich hinüber zum folgenden Buchstaben, der an die Rundung des *h* ansetzt. **C**[1] mit seiner durchgezogenen *h*-Schleife steht dem Blatte demnach ferner. Zweimal kommt *x* vor und beidemal ist es mit gekreuzten Strichen, nicht kursiv geschrieben. *p* erscheint in kursiver Schrift in „baptista“, sonst überwiegend als Minuskel. Beide Hände haben kursive und steile *l*-Formen. Das Schriftzeichen *g* ergibt folgende Typen: das Blatt schreibt überwiegend *g* unten geschlossen, nur viermal *go*, dreimal *ga*, zweimal *ge* unten offen. Auf die gleiche Anzahl Verse hat der Zusatz **C** nur viermal *g* offen. Ebenso ist die Verbindung *dt* durchaus gleichartig. Auf denselben Schreiber weist auch die Form „ehem“ für „ihm“. Blatt 80[c] kommt das große *G* vor und zeigt oben und unten geschlossene Linien. Das *G* des Blattes ist nach rechts geöffnet und trägt mehr buchförmigen Charakter. Die gleiche Schreibart treffen wir auf dem Zettel der Spielhandschrift 45[c] mit der Barrabasrolle an. Vergleichen wir nun zur Probe die Handschrift des Blattes mit der der Dirigierrolle, so zeigt sich, daß auch hier derselbe Schreiber gearbeitet hat. Entsprechend dem von Legband für die Dirigierrolle gezeigten mehr buchschriftlichen Charakter weicht das große *I* ab,

während das *N* gleichen Duktus bezeugt. Mit dem *H* in „Herodes herre ...“ steht die Dirigierrolle deutlich unter dem direkten Einfluß ihrer Vorlage: der Spielhandschrift. Die Form des *H* auf dem Blatte ist gleich dem kursiven *h* im Zusatz **C** der Spielhandschrift. Die Schriftzeichen *dt*, *g*, *ch*, *l* (in beiden Formen) stimmen völlig zusammen. Auch der Vergleich mit der Dirigierrolle ergibt **C** als Schreiber des Blattes. Um die Entstehungszeit festzulegen, möchte ich folgende Anordnung der Tätigkeit des **C** treffen.

Als **C** die Dirigierrolle schrieb, war er noch von seiner Vorlage beeinflußt, sein Schriftcharakter noch nicht voll ausgeprägt. Als er die Johannesrolle kopierte und wahrscheinlich spielte, schrieb er den vorliegenden Text des Blattes wie auch die Barrabasrolle mit mehr kursiven Elementen in seiner Schrift, um schließlich nach geraumer Zeit den höchsten Stand der Kursive in seinem Duktus mit dem Zusatz der Krämerszene zu erreichen.

Nachdem wir somit **C** als den Schreiber des ersten Blattes festgestellt haben, wenden wir uns der Frage zu: „wie ist das Verhältnis des Spieltextes auf dem ersten Blatt zur Spielhandschrift **A**?“ Bemerkenswert ist die Art, wie in der Spielhandschrift der Schreiber **A** die Verse 489/490 geschrieben hat, was durch den Abdruck bei Froning nicht ersichtlich ist. Als **A** Vers 489:

„von gode dem vatter, alßo uns die werden“

aufzeichnete, konnte das „werden“ nicht mehr auf die Zeile kommen, er nahm es also in den Vers 490 mit hinüber und machte hinter „werden“ einen Haken, um den Versschluß 489 zu kennzeichnen, dann erst fuhr er auf derselben Zeile fort: „propheten gesaget hayn“.

Genau so finden wir bei **C** die Verse wiedergegeben, obwohl **C** das „werden“ sehr gut auf die gleiche Zeile mit Vers 489 setzen konnte, zumal er sonst anstandslos den Raum bei längeren Versen überschreitet. **C** schrieb demnach gedankenlos seine Vorlage, die Spielhandschrift, ab. Ebenso ist es ihm passiert, daß er Vers 485 „widder“ für „wirdet“ verlas, da das Schluß-*t* sehr dem bei **A** üblichen Schluß-*r* gleicht. Die Abweichungen vom Text **A**, die ein Vergleich des Abdruckes mit dem Froningschen Texte zeigt, erklären sich aus der Art des **C**, welche Legband (S. 317f.) charakterisiert: „got“ (466) für den Dativ „godde“, *zc* und *dt* für einfaches *z* und *t*. Während Legband für **C** durchaus *ck* als überwiegend bezeichnet, findet sich *gk* in „weigk“ (V. 480) wohl durch den Einfluß der Vorlage, wodurch auch das stärkere Hervortreten des *y* für das sonst gebräuchliche *i* bewirkt ist. Das Blatt

hat, wie die Dirigierrolle, „ir“ für „er“, „ire“ für „ere“, „dyr“ für „der“, „mir“ für „mer“. Dazu kommen die für C angeführten orthographischen Merkmale: „hœre“ für „hore“ (V. 464 u. ö.), „snœde“ für „snode“ (V. 543), „bœßes“ für „boßes“ (V. 545). Das Überwiegen von *oi* und *ai* erklärt sich durch den Einfluß der Vorlage, es findet sich daneben schon „missetadt: gait“ (V. 506/507). Vers 488. „hee“ statt „hie“ (Pron. 3. Pers.) stand schon in der Vorlage, ist aber auch die von C gebrauchte Form. Endlich zeigt die Behandlung der Negation in dem kurzen Bruchstück (vgl. Legband S. 36), daß der Schreiber C der Verfasser des Spielzettels war. Vers 502 und 505 behält er die Form „enwel“ der Vorlage bei, 501 fehlt die Negation und es heißt nur

„ich wel nu nichtes beyden“.

Das Interesse des Erweiterers C der Spielhandschrift wurde demnach schon dadurch geweckt, daß er bei einer Aufführung des Passionsdramas eine Hauptrolle spielte. Leider können wir seinen Namen nicht mehr ermitteln, da das Rollenverzeichnis der Mitspieler an dieser Stelle völlig vernichtet ist und nur den Namen Johannes bietet.

Erhalten sind auf dem Bruchstücke die Verse Alsfd. A 464—550, soweit sie Johannes spricht:

Johannes baptista exiit de deserto cum discipulis[18]
et cantans: Vox clamantis in deserto:

465. Nu hœret alle arm und rich bl. 1a.
Johannes der teuffer byn ich
Von got byn ich ußgesant
Das ich uch allen thun bekant
Abe ir buße wilet enphaen
und vort mehen die sunde lan.
470. Szo wirt uch geoffet des hymels chore
Der da was beslosßen vor
als durch die sunde manch tusent jar
Das sprechen ich sicher vor war
Sich neyget zcu uns das hymmelrich.
475. Dorzcu alle man bereidde sich
und nyemans loiß sich verlangen
Want nach mir balde komet gegangen
Der vor mir geweßen ist
Godes son der ware crist.
480. Dem sal ich den weigk bereiden
das redden ich man und frauwen beiden
Das ße dar zcu syn bericht

[18] Ergänzungen sind eingeklammert.

Das ße sich vorsymen nicht
Dye sich dan zcu ehem keren
485. hee widder predigen und leren
Den wirt hee zcu lone geben
Im hymmelrich das ewge leben
Darumb ist hee gesant uff erden
Von gode dem vatter alßo uns die
490. Werden — propheten gesaget han.

Et sic digito demonstrando eum. Jhesus
Surgit a loco suo vadit ad Johannem.
Johannes cantat: ecce agnus dei et dicit.

Sehet hie kommet der werde man
hee ist des edelen godes lam
Das von dem himmel hernidder quam
Zcu tilgen alle der werlt sunde
495. Das anders nyemants mehe enkunde
Sehet nu wan godes sone [alleine]
Den [uns] gebar die maget [reine]
Maria ift sie genant bl. 1b.
Die mich nu wol vorstanden hon
500. Die mœgen sich bereiden
Ich wel nu nichtes beiden
Ich enwell all umb und umbgan
Suchen frauwen und man.
Die in den sunden ligen
505. Ich enwel den nicht vorswigen.
Ich strouff ße umb ire mißßetadt
Wie mirs auch hirnach irgaidt
Darumb hon ich keyn noidt
solde [ich] darumb sterben toidt

hic Johannes et Jesus sint in medio ludi
Johannes respondit Jesum dicens.

516. [Eia meister] was begerestu
ich byns unwirdigk darzcu
Das ich teuffen sal herre dich
Du bilcher sollest teuffen mich
520. Das ist wol eyn godes recht
Du bist myn herre ich byn dyn Knecht.

Johannes baptista. vadit ad herodem cantando: Non
licet inquam te etc. post hoc dicit rigmum.

536. Herodes here hœre ich han vornummen
Szo wie du bist zcu sunden komen.
Und zcu großer obeltodt
Wisße das eß dyr gar bublich stadt
540. Das du hie hoist dynes brudder wibp

und liep host eren sundigen lipp
Bistu wyße ßo volge mir
Das snœde wipp [tribe] von dyr
sie vordiemet [dir] anders sele und lipp.
et sic revertitur ad mulierem, dicit
545. Phie dich du bœßes snodes wip
Wiltu des keyn schemde han
das du begibbest dynen man
und ligest mit sym brudder hie
des glichen hon ich vernommen nye
550. [ich sagen] uch beidde in dießer stunt.

Blatt 2.

Weitaus wichtiger für die Textgeschichte des Alsfelder Passionsspieles ist der zweite Zettel: die Rolle des ersten Kaufmanns mit dem Text der Synagoga (7455—7466. Alsfd. Sp.), da diese Verse den letzten großen Zusatz der Hand **C** der Spielrolle enthalten. Das Blatt hat das Format 10,5 × 29 cm, der Rand ist, wie bei Blatt 1 auf beiden Seiten scharf beschnitten, ein Wasserzeichen ist nicht zu entdecken, nur vier Stege weist das feinliniierte Papier auf. Leider ist die Schrift schwer lesbar, da durch Schmutzflecken und Verblassen der Tinte die Züge der Hand verlöscht sind. Der Text ist folgender:

Primus mercator dicit[19]
7546. Saget ire frauwen alle dry^{e} bl. 2a.
warnach uch ßo ernste sye
[Ire gehet] hart ruwelich
Ire hoth geweynet duncket mich
Ab ires gethan hayt saget mir
was begeret und was suochet ire
finis
7562. Ire schonen frauwen wol gethayn
Ir moget euwer druren lone
Ists nach salben euwer beger
7565. Szo gehet ane forcht naher her
Salben hayn ich hyr genungk
Dy^{e} ich uff myme ruck druck
Von gar fernde landen
Sie hont mich vill gestanden
7570. Dy^{e} brocht ich uß bohemer landt
Die ander ufß hybernien czur hand
Die ufß franckrich zcardt

[19] Ergänzungen sind eingeklammert.

Dar umb keyn arbeyt han gespart
Dy[e] ufßer wylden heydeschafft
7575. Diu salbe hot ßo groyſße krafft
Ist eyn man nicht toid geweßen
Sy thut der wunde eme geneßen
Ist aber ere der wunden toydt
Die salbe ist nutz zu der noidt
7580. das si[e] die wunden heylet doch
Nu saget wylche wolle ire noch.
finis.
7588. Ire frauwen horet was ich uch sage
wolt ire die salben henwegk dragen
7590. Eyn phundt goldes wel ich han
Das solt ire mir zu myhe lan.
Adder ich wel sye behalden ehe
Bys das sy[e] myr guldet mer
finis.
pr. bl. 2 b.
7598. Swigk und [loß dyn klaffen syn]
Ader ich [lo]ß dir werden [schyn]
7600. [da]s ich dir geben uff [den kragk]
[d]as dich gar ubel gelusten [magk]
myne hende werre ich dyn har
Sich das sage ich dir vor war
Sic percutiat uxorem.
finis.
7608. Ach wylt du noch nich swigen.
So habe dyr dyſße fygen
7610. und loys vorbaſß dyme klaffen
Das ich dich nicht baß darff dreffen
adder mit [e]ym knittel streichen
das dir das blut hyrnach thu weychen.

Synagoga.

7555. Ir herren der sach[20] geswyget ire
czu dyſßer zyt des bidde myr
wo das folk eß wurde gewar
Sy[e] gleubten an eme alle gar
als an eyn hymelische goit
7560. das wer widder dy[e] geboit
dy[e] uns moiſes geboit
Des swiget ire zcu diyſßer noid
und nemet guden solt

[20] „der sach“ steht über durchstrichenem „des“.

beide silber und das rode gold
7565. daß gutt wollen wyr nit sparen
das ire dy^{e} rede loißet faren
finis.

Die kleinen Schriftzüge des Blattes, welche es ermöglichten, auf den engen Raum die ganze Krämerrolle einzutragen, schließen **A**, **C** und **D** der Spielhandschrift als Schreiber aus. Nur **B** schrieb ähnlich, und der Vergleich beider Hände, der des Blattes und der der Spielhs. beweist, daß **B** der Schreiber der Einzelrolle war.

Das große *D* ist völlig gleich auf unserem Blatt und in der Spielhandschrift; beide Texte zeigen auch die Gewohnheit, ein großes *D* in das Wortinnere hineinzusetzen, daneben wird ein *d* mit kursiven Schriftzügen gebraucht, welches von unten nach oben gezogen wird. und sich mit der oberen Schleife gerne an den folgenden Buchstaben anlehnt.

Der Duktus des flüchtig hingeworfenen *S* stimmt zusammen, und die gleiche Flüchtigkeit zeigt das kursive *J* am Worteingang, welches sich mit einer unten meistens zusammengelaufenen Schleife an den folgenden Buchstaben anschließt.

Auch die *A*, *H*, *K* in ihren eigenartigen Formen, von denen z. B. das *A* dem *α* nicht unähnlich sieht, scheinen mir für die Gleichheit der Hände zu sprechen. Ziehen wir die kleinen Buchstaben heran, so stimmt das buchschriftartige *p* in „primus mercator“ zu dem *p* in „pilatus“ (Zusatz von den 12 Vexillae). Dasselbe gilt vom langen *ſ* besonders in Verbindung mit *t*=*ſt*. Der eigenartige Anfang des *z*, nicht unähnlich einem *cz*, findet sich gleichfalls auf Blatt 2. Das *l* zeigt dieselbe weite Ausbuchtung nach rechts in der Schleife, *h* und *ch* kommen nicht verschieden vor, das *g* ist endlich weitaus vorwiegend mit dem folgenden Buchstaben durch Ligatur verbunden und dadurch unten geschlossen. Von Doppelkonsonanten habe ich *dt* und *ſt* schon besprochen, ich weise nur noch auf die gleichartigen *sß* hin, welche wie zwei lange *ſſ* mit anhängendem *z* erscheinen. Die Abkürzung für „finis“ auf dem Zettel ist dieselbe wie Blatt 80x und 4f. Endlich ist auch in ganz gleichartiger Weise das *ie* wiedergeben: das *e* steht über dem als *y* erscheinenden *i*, ist hingegen *i* geschrieben, so tritt das *e* auf die gleiche Zeile mit dem *i*. In der Spielhandschrift findet sich diese Schreibart V. 371 „by^{e}“, „sy^{e}“ 401, 3795. 3831, „dy^{e}“ 7969. u. ö. Bei der mangelhaften Erhaltung der Schriftzüge ist es nicht möglich, zeitlich das Blatt an eine der von Legband

unterschiedenen Schreibgewohnheiten des **B** während seiner Tätigkeit an der Spielhandschrift heranzurücken.

Wohl aber können wir feststellen, daß die Rolle von Alsfd. **B** vor der Eintragung der Krämerszene in die Spielhandschrift geschrieben sein muß. Damit kommen wir zu der Frage: Wie verhält sich die Einzelrolle zu dem Spieltext des Alsfd. Sp.?

Abweichungen, welche auf der von Legband S. 33 beschriebenen Schreibgewohnheit beruhen, kommen nicht in Betracht. Wichtig und entscheidend für die Frage ist die Verbesserung des Blattes in V. 7455, wo „des“ durchstrichen und „der sache“ eingesetzt ist. **C** schreibt „der sach“ und übernimmt den von **B** gebesserten Vers, welcher in der ersten Form auf Frankfurter Textgestaltung beruht (vgl. Teil III, die Zusätze der Hand **C**). Daß **C** von dem vorliegenden Zettel abschreibt, wird ferner auch durch die Stellung dieser Worte bei **C** bestätigt. Hier sind sie wie auf dem Blatte am Ende der Krämerszene nachgetragen und erst durch Alsfd. **B** an den passenden Platz verwiesen (vgl. Abschnitt zur Textgeschichte T. III. Zusätze des **C**).

C wird nach einzelnen Rollenblättern seine Eintragung gemacht haben. Hierfür scheint mir endlich auch der Umstand beweisend zu sein, daß **C** die von ihm übersehenen Servus-Worte Alsfd. V. 7614—7621 gleichfalls nachschrieb und durch das Zeichen 4 an den ihm durch die Aufführung bekannten Platz verwies.

Das Blatt 2 ist eine Rolle, welche aus einem Spiele ausgeschrieben wurde, dessen Entstehungszeit vor die Eintragung von Alsfd. V. 7483ff. fällt und dessen Heimat, wie ich hier vorgreifend bemerke, Frankfurt war. Ob es **B** hier oder in Friedberg, dem Orte der Vermittlung von Alsfd. **A**, für eine Aufführung abschrieb, läßt sich nicht entscheiden; sicher ist nur, daß **C** nach ihm seine Erweiterung der Alsfd. Spielhandschrift machte.

Blatt 3.

Auch in dem zuletzt gefundenen Blatte mit der Rolle des Luzifer haben wir eine direkte Vorlage unseres Alsfelder Spieltextes, Vers 133—267/268 zu sehen. Das Format des Blattes ist den übrigen Blättern gleich: 11,5×29 cm. Ein Wasserzeichen fehlt. Die Schnittränder sind nicht glatt wie bei Blatt 1 und 2, sondern zeigen, daß ein zweites Blatt abgerissen ist, vermutlich ein ziemlich schriftfreies, das für andere Notizen benutzt wurde.

Die Schrift weicht von allen für das Alsfelder Spiel in

Frage kommenden Schreiberhänden ab, ist durchaus kursiv und gut leserlich dank der vorzüglichen Erhaltung des Blattes. Aufzeichnungen einer zweiten Hand finden sich V. 154: „luchtener" über „lichtreger" und am Rande von V. 216: „Danck", „Hal" und ein „O" in verschnörkelter Form. Die Hand, welche diese Zusätze machte, ist die des Schreibers **A** der Spielrolle. Zwar läßt sich aus den wenigen Buchstaben nicht allzuviel folgern, wohl aber ist die Art, wie die Randbemerkungen entstanden sind, beweisend genug für die Urheberschaft des **A.** Vers 199 mußte **A** zum ersten Male eine Rede mit einem großen *D* beginnen: „Danck habe sathanas myn lieber knecht". Hierzu wollte er eine besondere Form des Eingangsbuchstaben anwenden, da ihm sein gewöhnliches „Dank", wie er probeweise auf dem Zettel schrieb, nicht prächtig genug war. Neben dem gewöhnlichen *D* zeigt das Wort am Rande des Zettels das gleiche *k*, dieselbe etwas nach links gerichtete Form der Buchstaben der Spielhandschrift. Nur das *D* in der Spielhandschrift wurde durch das lateinische kleine *d* in „dicit" der Spielanweisung beeinflußt und so oben nicht geschlossen.

Derselbe Vorgang wiederholt sich bei dem zweiten Wort „Hal". **A** wollte für das große *H* eine Prachtform schaffen und versuchte die Linienführung auf dem Rollenblatt. So kommt das gewaltige *H* in Vers 228 zustande. Aus dem Versuche, ein besonders großes *O* für Verseingänge zu entwerfen, ist endlich der letzte Buchstabe auf Blatt 3ᵇ entstanden, ein *O*, welches einer 8 mit großen unterem Viereck und rundlichem Oberteile ähnelt.

Als **A** seinen Text in die Spielhandschrift von Alsfeld eintrug, lag ihm dieser Zettel, auf welchem er seine Schreibproben machte, vor, ob er ihn aber als Vorlage benutzte, kann ein Vergleich des Textes beider Handschriften ergeben.

Das Blatt bietet die Worte des Luzifer von Alsfd. V. 133—267, ist jedoch, wie schon oben gesagt, nicht ganz vollständig erhalten, da das anhängende, jetzt abgerissene Blatt den Schluß mit V. 268 ff. brachte.

Der Text ist folgender:

Lucifer ascendit doleum et dicit[21] bl. 3ª

133. Woll her woll her uß der helle
Sathanas und alle dyne gesellen
135. Kummet zcu mir ir helle rudden
Das uch der r i t t u n d f a l b e n schudden

---

[21] Das gesperrt Gedruckte bezeichnet den von Alsfd. A abweichenden Text.

Und laßet mich nicht alleyne stan
Wilt ir anders den lon von mir han.
finis.
post hoc dicit:
141. Eya wilch eyn gut gesang
ach und ach wer he lang
Wie schir solt ir mir me singen
Das ich uff dißer bodden mochte springen
finis.
Sine intermedio
145. Owe und we hoffart und obirmut
Nu enwurdest du doch nummer gut.
ach nu byn ich doch verloren
Wan ich hab die hoffart ußerkoren
Ich thun uch alle kunt in truwen
150. Das uch nummer mag beruwen
Hie vor was ich eyn engel klar
Nu byn ich verstoßen gar
Geheißen was ich lucifer
Ich was in dem obersten tron eyn lichtreger[22]
155. Des erhub ich mich also sere
Ich wolde myn stul setzen obir mynem [scheppere
Und wolde mich ime glichen
In dem fronen hymelriche
Dar uß wart ich verstoßen
160. Mit alle mynen genoßen
Vill tyff in der hölle grunt
Darumb werde ich numer gesunt
finis.
169. Neyn neyn ich lygen
Ich wolde uch also betrigen
Ir solt eß nicht gloubin mee
Ich werde widder also ee
Vill schoner dan die sonne bl. 3b
Und luchte als eyn rosterechtige phanne.
finis.
et subjungit sine intermedio
175. Nu radet lieben freunt und knechte
Das thut ir alle wol mit rechte
Wie mer dit ding gryffen an
Das uns der zceuberer Ihesus nit engha.
Want he ist also swinde
180. Mit synem listigen finden

[22] luchtener Hand A.

Owe grift ir In so halt in feste
So wil ich uch emphan alse liebe geste.
finis.

199. Danck habe sathanas myn lieber knecht
czu unsen dingen bistu gerecht
Darumb wil ich dir lonen schir
Mit der helschen cronen fyr.
Du salt jo der beste syn
Vor ander all dynen geßellen
Bevele ich dir die porten der helle
finis.

214. So myn lieber knecht bone
Du dynest mir also schone
Dar umb wil ich dir geben zcu lone
Was mir entphellet nach der none.[23]
finis.

244. Eya lieber knecht notir
Ich wil dir geben das lon gar schir
Und wil dir des ymmer sagen dang
Und dir bevelen der helle bang
Vor ander all dynen gesellen
want du bist gar wert in der hellen.
finis.
So myn lieber knecht rosenkrantz
Du weyst den alden reyen gantz.
Dar umb.

Wie die gesperrt gedruckten Worte zeigen, weist der Text zahlreiche Abweichungen vom Alsfelder Spieltext auf, die nicht bloß durch die Nachlässigkeit und Schreibgewohnheit des Rollenschreibers erklärt werden können, sondern auf eine gemeinsame Vorlage hinweisen. Alsfd. V. 135/136:

„kommt zu mer er hellerodden,
das uch die ridde muß schidden“

wird durch die Lesart des Blattes gebessert und im Reimbild gesäubert:

„das uch der ritt und falben schudden (: hellerudden)“

daß euch das Fieber und die fallende Sucht (falben für falbel), schütteln möge, wünscht Luzifer seinen Teufeln.

Der Eingang zur Klage des Luzifer Alsfd. V. 145:

„Owe und owe hoffart und obermut
nu erwirbest du doch nummer gut“

muß gleichfalls als verderbt angesehen werden, wenn man die Lesart des Blattes:

---

[23] Hand A am linken Rand: Danck, Hal, O.



„Nu enwurdest du doch nummer gut“

heranzieht, zumal dieser Vers zum verwandten Wiener Spiel (s. unten Teil III), V. 51: „du wurde nie gut“, paßt.

A hat sich beim Abschreiben verlesen; bei einer Benutzung des Blattes als Vorlage war dieses nicht gut möglich, ich glaube darum, daß A nach der alten Spielrolle schrieb, welche dem Blatt zugrunde lag. Wir würden demnach die Spur eines verschollenen, wahrscheinlich Friedberger Spieles (s. u.) vor uns haben.

Der Vers Alsfd. 176: „Das thut er als wol mit recht“ wird durch den Text des Blattes

„Das thut ir alle wol mit rechte“

gebessert und endlich die letzte Abweichung 181:

„owe grift ir in so halt in feste“

veranschaulicht die Bestürzung des Teufels besser als das einfache „begriffet er en so haldet en fest“ des Alsfd. Sp.

Jedes von den drei Blättern mit Einzelrollen steht in besonderem Verhältnis zu dem Texte der Spielhandschrift. Das erste ist die Abschrift des Johannesdarstellers Alsfd. C, das zweite die direkte Vorlage für den Zusatz von Alsfd. B und das letzte lag dem Abschreiber Alsfd. A neben seiner Hauptvorlage vor. Alle drei geben uns ein Bild davon, wie die Schauspieler aus einem Spieltext ihre Rollen herausschrieben. Wichtiger aber ist die Erkenntnis, daß auf Grund solcher Einzelrollen, welche leicht von Ort zu Ort getragen werden konnten, spätere Zusätze in fremde Spieltexte eingeschaltet wurden, während man die Spielhandschrift ungerne fortgab.

2. Die Bilder von der Passion Christi in den Stadtkirchen von Friedberg und Alsfeld.

Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Hessen (Abteilung Provinz Oberhessen) bringen in dem von R. Adamy bearbeiteten Bande: Kreis und Stadt Friedberg (Darmstadt 1892), über die Malereien der Stadtkirche zu Friedberg unter anderem folgende Notiz: „Außer den erwähnten Altarmalereien haben sich in der Stadtkirche mehrere Tafelmalereien von geringerem Werte erhalten. Handwerkliche Arbeiten sind die Tafelbilder der Chorschranken, von denen die an der Südseite innen: das Leben der Maria, außen alttestamentliche Stoffe: die 10 Gebote und die ägyptischen Plagen, die an der Nordseite innen: die Gestalten der Apostel, außen: die Passion nebst Auferstehung und jüngstes Gericht, teils unmittelbar auf Holz, teils auf

aufgezogener Leinwand darstellen." Durch diese kurze Notiz wurde ich bewogen, mir die Bilder näher anzusehen, um zu erforschen, ob nicht zu der Passionsdarstellung ein näheres Verhältnis bestehen könnte. So gering die künstlerische Wirkung der Ausführung ist, die man mit Recht als handwerkliche Leistung bezeichnen kann, so liegt doch gerade darin in diesem Falle ein Vorzug der Malereien, weil sie nur getreue Nachbildungen der Gruppen des Fronleichnamspieles sein wollen.

Durch den Bilderzyklus erfahren wir, daß der Umfang der Darstellungen an diesem Tage ein viel größerer war, als uns die Handschrift mitteilte, welche jetzt ebenso wie die Spielgewänder (die 1821 noch vorhanden waren) verschollen ist.

Das Personalverzeichnis der Spieler enthielt allerdings schon mehrere Personen, die in dem Bruchstück nicht vorkommen, deren Auftreten aber durch die Bilder bestätigt wird. Zeitlich stehen die Malereien durch die Angabe der Zahl 69, welche zu 1469 zu ergänzen ist, der Aufführung von 1465 nahe. Angeregt durch die Darstellung oder im Auftrage der Bruderschaft, hat sich ein Handwerker der Stadt Friedberg an das Werk gemacht, in der Kirche zur Ehre Gottes und zu seinem eigenen Seelenheil die Gruppen der Passion abzubilden. Als Beweis für die engen Beziehungen zwischen den Gemälden und der Darstellung der Passion am achten Tage nach Fronleichnam läßt sich die gemeinsame Übertragung dieser beiden Zeugnisse mittelalterlicher Frömmigkeit in das benachbarte Alsfeld anführen.[24]

In der Stadtkirche zu Alsfeld befinden sich an der Empore im Chor gleichfalls Bilder von dem Wirken und Leiden des Herrn auf Erden. Dazu kommen neben mehreren durch braune Übermalung zerstörten Bildern in dem Schiffe der Kirche die Darstellungen der zwölf Apostel.

Auf einem Bruchstück, welches zur Ausflickung der Empore gedient hat, findet sich die kurze Notiz: „Siehe eine Jungfrau wird schwanger werden und einen Sohn gebären, den wird sie heißen Emanuel. 1501."

Da wir in der Hs. des Alsfelder Spieles 1501 als Zeitangabe der ersten Aufführung des Spieles in Alsfeld finden, so fallen Spiel und Bilderzyklus zeitlich zusammen. Wichtiger als die Bestätigung der Zeitangaben für die Entstehung und Aufführung der Spiele in diesen Städten, ist aber der Aufschluß, den uns die Bilder selbst von der Art der Kleidung

[24] Der Alsfeld betreffende Band der Kunstdenkmäler ist noch nicht erschienen.

und Gruppierung der Personen und der schauspielerischen Ausgestaltung der Passion geben. Wir wenden uns darum zur Darstellung des Bilderzyklus in Friedberg zurück.

Im Personenverzeichnis des Friedb. Sp. stand nach Weigand verzeichnet «angelus anunciationis»; dem entsprechend beginnt die Bilderreihe an der Innenseite der südlichen Chorschranke mit der Verkündigung der Gottesbotschaft an Maria. (Eine Nachbildung der Chorschranken findet sich in dem erwähnten Bande der Kunstdenkmäler. S. 98.)

Erstes Bild. Zu Maria, welche andächtig hinter ihrem Betschemel kniet, tritt der Engel mit einem Stabe in der Hand, um den sich ein Spruchband zieht, mit der Inschrift: „Gratia plena tecum." Durch eine Öffnung der Wand fallen helle Strahlen, in denen Köpfe schweben, herein, zur Versinnbildlichung der Empfängnis durch den heiligen Geist. In gleicher Weise tritt der Engel auch im hessischen Weihnachtsspiel und in dem leider noch immer ungedruckten Künzelsauer Spiel zu Maria, um ihr die Botschaft zu verkünden (Hess. Wsp. Froning, a. a. O. S. 904 ff.). Auch das Egerer Sp. bringt diese Szene V. 1392 und berührt sich mit dem K. Sp. in mehreren Versen. Diese drei Spiele müssen für den Bilderzyklus vom Leben der Maria die nötigen Unterlagen bieten, solange die Friedb. D.-R. und die Spielhandschrift verschollen ist. Da die Archivbestände in Friedberg noch nicht gänzlich aufgearbeitet und geordnet sind, kann die Hoffnung auf neue Funde, wie sie in Alsfeld gemacht sind, nicht gänzlich aufgegeben werden.

Zweites Bild. An die Verkündigung schließt sich wie im Egerer und K. Sp. der Besuch der Maria bei Elisabeth an. Elisabeth in ein weites, blaues Gewand gekleidet, umstrahlt vom Heiligenschein, begrüßt die Gottesmutter, welche in rotem Kleide vor ihr steht.

Im K. Sp. lautet die kurze Szene:

Tunc Maria surgit de loco suo veniens ad locum ubi sedit Elisabeth. Maria dicat Elisabeth:

Ave cognata dilecta

535. Grusz seistu elisabeth mume mein
du must ewiglichen gesegent sein

Elisabeth respondeat Mariae

unde mihi ut mater domini mei veniet ad me.

wanne kompt dy grosz genad mir
das ich beschawt wurtt von dir
du bist ein muter des herren mein
in meinem leib frawt sich das kindelein.

Elisabeth iterum dicat ad Mariam.
Benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus.
du bist gesegent ob allen weiben
gesegent ist dy frucht in deinem leybe.

Nachdem Maria mit dem Chore im Wechselgesang das Magnificat gesungen hat, wird die Geburt des Herrn dargestellt. Dementsprechend zeigt das dritte Bild Jesus in der Krippe liegend. Maria und Joseph beten das Kind an. Im Hintergrund sieht man das Stallgebäude angedeutet. (H. W. V. 302 ff.) Auf dem vierten Bilde ist anschließend die Anbetung der Hirten dargestellt. Maria hält den Jesusknaben auf ihrem Schoße, vor ihr stehen vier Männer in blauen, roten, gelben und grünen Gewändern. Joseph und die drei Hirten treten im K. und Hess. Wsp. mit Reden heran, um das Kind zu begrüßen. Den Hirten folgen die heiligen drei Könige. Fünftes Bild. Maria ist in derselben Stellung wie beim vierten Bilde. Vor ihr kniet anbetend einer der Herrscher, daneben stehen die beiden anderen mit den Gaben, kenntlich an den Kronen, die sie tragen. Ein wenig zurückliegend erhebt sich die Hütte, in der Christus geboren wurde, über ihr steht der Stern. (Vgl. Eger. Sp. V. 2045—2186. K. Sp. bl. B. 12^{b}—13^{a}.) An die Anbetung schließt das K. Sp. die Flucht nach Ägypten, während das Eger. Sp., V. 2209—2280, die Szene von Simeon dem Alten im Tempel vorausnimmt. Ebenso verfährt der Maler des Friedberger Bilderzyklus.

Das sechste Bild zeigt im Vordergrund den Altar, auf dem Joseph das Opfer für den Erstgeborenen dargebracht hat. Links davon steht ein alter Mann, welcher Gott lobt und ihm dankt, daß er das Kind gesehen habe, welches ihm die Eltern, kenntlich an dem heiligen Schein, darreichen. Die beiden letzten Bilder der Chorschranke führen das Spiel über die Kindheitsgeschichte Jesu hinaus.

Das siebente Bild stellt den Tod der Maria dar. Um das Sterbebett der Gottesmutter sitzen die Apostel und scheinen aus Büchern einen Gesang anzustimmen. Im Hintergrunde zeigt sich der Erlöser und hält die Seele der Maria, welche in Kindesgestalt abgebildet ist, umschlungen. Die Vorlage für dieses Bild konnte natürlich nicht ein Passionsspiel sein, auch die bekannten Fronleichnamsspiele bringen eine solche Szene nicht. Angeregt hätte der Künstler zu dieser Darstellung sein können durch Bruder Philipps Marienleben; ich vermute, daß es sich hier um ein von den dramatischen Aufführungen unabhängiges Bild handelt, welches nur den Zweck hat, den Schluß des Marienzyklus

anzudeuten, ebenso wie das nächste Bild überleiten soll zu dem Beginn der Passionsdarstellung.

Achtes Bild. Die Taufe des Herrn durch Johannes. Blau und rot sind die Farben der Gewänder der Personen. Auf das Haupt des Herrn läßt sich die Taube herab und bezeichnet ihn als den verheißenen Messias, welcher sich von Johannes taufen läßt. (Alsfd. Sp. V. 528ff.)

Diese Bilderreihe wie die gegenüberliegende Darstellung der zwölf Apostel sind am besten erhalten. Die beiden Außenseiten haben sehr unter den Arbeiten während der Erneuerung der Kirche gelitten und sind auch böswillig zerstört und beschrieben worden.

Die Füllungen der nördlichen Chorschranke tragen die Nachbildungen der zehn Gebote und zehn Plagen. Wir haben hier eine Bilderreihe vor uns, die nach der Mitteilung des Herrn Professor Dr. Kautzsch auch sonst noch in Hessen zu finden ist, für die sich aber eine genügende Erklärung bis jetzt nicht hat finden lassen. In den Zusammenhang eines reinen Passionsspieles gehören die Gruppen schwerlich, möglich aber ist es, daß im Friedb. Sp. ähnlich wie im K. Sp. Moses die Verkündigung der zehn Gebote aussprach. K. bl. B. 3[a] findet sich folgende längere Rede des Moses an das Volk, welches in seiner Abwesenheit das goldene Kalb umjubelt hatte:

Nu merckent alle an diser stat
got der her euch allen gebotten hat
dy zehen gebot halten eben
und in seinen willen leben
ir solt im opfer und anbetten fur got (1)
so wil er euch helffen ausz aller not
den namen sein zu aller stunt
solt ir nit nemen unnützlich zu ewern munt (2)
so wil er euch geben das ewigreich
und (euch) machen den heiligen engel gleich
ir solt hailich machen den sabaoth des hern (3)
und vater und muter ern (4)
so wil er euch lenger ewer leben
und seinen zarten fronleichnam zu ainer speisz geben
dy euch speisen ist fur den ewigen dot
ir solt ach nyman slagen zu doit (5)
und nymant stelen sein gut (7)
(so wert ir vor allen ubel behutt)
Ewer ee solt ir nit brechen (6)
und kain falsch zewcknisz sprechen (8)
des nechsten guts und gemahel solt ir nit begern (9/10)

das sein dy zehen gebot unsers hern
dy solt ir halten eben
So wil er euch sein gotlichen segen geben.

Mit den zehn Geboten sind in der Reihe die zehn Plagen vereinigt. Daß diese beim Spiel resp. der Prozession in der Art lebender Bilder dargestellt wurden, ist nicht wahrscheinlich, neben der Wiedergabe der zehn Gebote ist das auch nicht notwendig. Moses tritt auf jedem Bilde als alter Mann mit den beiden Gesetzestafeln auf und weist auf die abgebildete allegorische Darstellung des Gebotes vor ihm. Für das fünfte Gebot z. B. ist der Mord eines Menschen durch einen anderen als Darstellung des Verbotes gewählt. Bezeichnend ist es, daß die Tafel des sechsten Gebotes mit einem scharfen Instrument, wie die Spuren zeigen, völlig abgeschabt ist. Nach ähnlichen Gruppen des Fronleichnamspieles schuf nach meiner Meinung der Friedberger Maler diese Bilderreihe.

An der Außenseite der nördlichen Chorschranke ist die Darstellung der Passion in folgender Anordnung nachgebildet:

1.	2. Abendmahl	3. Gethsemane	4. Judaskuß	5. Jesus vor einem Richter	6. Geißelung	7. Dornenkrönung	8. Urteilsspruch	9. Ecce homo
								I. O. 69
10. Gang zum Kreuz	11. Kreuzigung	12. Maria und Johannes am Kreuz	13. Kreuzabnahme	14. Grablegung	15. Christus in d. Vorhölle	16. Auferstehung	17. Himmelfahrt	18. Jüngstes Gericht

Da das erste Bild nur noch einige Spuren von einem blauen und roten Gewande aufweist, so läßt sich nur vermuten, daß zwei Personen in dem Vordergrund des Gemäldes standen. Wahrscheinlich handelte es sich um die Begrüßung des Herrn durch den pater familias nach Alsfd. Sp. V. 3058—3067. Möglich wäre es auch, daß dieselbe Hand, welche das sechste Gebot an der südlichen Chorschranke fortkratzte, hier in gleicher Weise gewaltsam die Maria-Magdalenen-Figur vernichtete. Der Abendmahlsgruppe des zweiten Bildes liegt die Situation Alsfd. Sp. V. 3125—3126 zugrunde. „Finito rigmo Jhesus intingit,

similiter et Judas. Post hoc Johannes ponit se ad pectus Jhesu et dicit:

„Lieber herre, meynster mynn,
wer sail der vorreder synn?“

Hinter einem Tische, auf dem das Abendmahl bereitet ist, sitzt der Herr, kenntlich an der großen Strahlenkrone. An seiner Brust ruht Johannes und scheint zu schlafen. Daran schließen sich die Jünger, von denen sich, den Kleiderfarben nach zu urteilen, im ganzen noch elf an der Tafel befinden.

Blau, grün, rot, weiß und einmal gelb, wohl für Judas, ist zur Gewandfarbe verwandt worden, dazu umgibt das Haupt eines jeden ein kleiner Heiligenschein. Vom Abendmahl geht Jesus zum Ölberge hinaus, und nun schreitet die Darstellung der Passionsbilder weiter fort. Für die Vorgänge auf dem Ölberge sind entsprechend der Zweiteilung der Szene zwei Bilder gewählt, auf denen wiederum je zwei Ereignisse dargestellt sind.

Drittes Bild. Jesus kniet im Hintergrunde an einem Felsen und blickt betend zu seinem himmlischen Vater hinauf.

„Hymlischer vadir myn
wiltu so uberhebe mich der pyn“ (Alsfd. Sp. V. 5328).

Hoch oben in den Wolken erscheint der Engel Gottes mit dem Kreuze, um den Herrn zu trösten und ihn zur Erlösung für die Menschheit zu stärken. (Alsfd. Sp. V. 3330.) Im Vordergrunde erblicken wir die drei Lieblingsjünger in tiefem Schlafe ruhend. „Post hoc (sc. post orationem) Jhesus venit ad istos tres discipulos et invenit eos dormientes“ lautet die Alsfd. Spielanweisung. Dies Bild tiefsten Friedens wird abgelöst durch die Darstellung der Gefangennahme im vierten Bilde.

Hier ist geschickt der Judaskuß mit der Heilung des Malchus verbunden. Von den Jüngern des Herrn ist nur Petrus dargestellt, wie er das Schwert in die Scheide stößt und voll Verachtung auf den schreiend vor Christus hingesunkenen Malchus blickt. Das abgeschlagene Ohr hält der Herr in der Hand, um es dem Knechte wiederanzusetzen, während ihn Judas mit dem Gruß „Ave Rabbi“ von hinten auf die Wange küßt. Um diese Gruppe herum stehen eisengepanzerte Kriegsknechte mit mächtigen Schwertern, langen Hellebarden, Lanzen und Stricken. Nur ein Vertreter des Judentums, und zwar einer der Hohenpriester scheint, den Resten einer Kappe nach zu urteilen, zugegen zu sein. Durch die Realität der Wiedergabe wirkt das Bild erschütternd

auf den Beschauer. Der Phantasie eines handwerklichen Malers entsprang keine so lebenswarme Schilderung der Vorgänge, er hatte die Szene auf der Bühne miterlebt.

Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem fünften und achten Bilde läßt keine klare Entscheidung für die etwa wiedergegebene Szene des Spieles zu. Auf beiden Bildern ist ein Thron aufgestellt, von dem herab ein Großer der Erde spricht. Es können aber nur die beiden Szenen vor Pilatus, oder einmal Jesus vor Herodes, das andere Mal vor Pilatus gemeint sein, denn gegen die Annas- oder Kaiphasszene zeugen die Bewaffneten und Knappen der Gemälde. Die sich anschließende Geißelung und Darstellung des Gekrönten vor dem Volke spricht mehr für zwei Pilatusbilder. Sei dem, wie ihm sei, eine große Bedeutung ist der Frage nicht beizumessen.

Auf dem fünften Bilde steht Jesus, von zwei Gewappneten und zwei Juden herbeigeführt, vor seinem Richter. Namentlich die Gesichter der Juden sind prächtig getroffen. Das gleiche gilt von der Geißelungsszene des sechsten Bildes. Christus steht im Mittelpunkt an eine Säule gebunden, und um ihn sind vier 'flagellatoren' angeordnet. Mit aller ihrer Kraft schlagen sie auf das Antlitz, die Brust und den Rücken des Gefesselten. Einer ist sogar erschöpft zu Boden gesunken.

Das siebente Bild zeigt, wie mit Hilfe zweier Stangen die Dornenkrone auf das Haupt des Herrn gedrückt wird. Diese Art der Darstellung ist weit verbreitet und hat ihren Grund darin, daß die Kriegsknechte sich beim Niederdrücken der Stacheln durch die Blutblase auf dem Haupte Christi ohne die Stangen verletzen würden. Vor dem Herrn, welcher zum Hohne noch ein Rohr als Szepter in der Hand hält, kniet ein kleines Männlein, während ein vierter Kriegsknecht links, ein Jude rechts der Marter zuschauen. Dornenkrönung und Anbetung (Alsfd. Sp. V. 4280—4313) sind demnach auf dem Bilde vereinigt.

Achtes Bild. Leider ist dieses Bild stark beschädigt. Deutlich zu erkennen ist noch Pilatus auf dem Throne, welcher sich an die zur Seite stehenden Juden wendet und mit ihnen über Christus verhandelt. Von der Christusfigur selbst sind nur noch zwei gefaltete, blutbespritzte Hände erhalten, die erkennen lassen, daß der Herr zwischen zwei Kriegsknechten vor Pilatus geführt war (vgl. Alsfd. Sp. V. 4314ff.). Eng zu dieser allgemeinen Szene von der Verhandlung zwischen Pilatus und den Juden über Jesus, gehört das neunte Bild, die „Ecce homo"-Szene. Sie

bildet gewissermaßen einen besonderen Teil derselben und dient als Abschluß der obersten Bilderreihe. Auf der Treppe, welche zum Richthause hinausführt, steht Jesus zwischen zwei Knappen; zu seinen Füßen vor dem Gebäude lärmen die Juden und fordern seinen Tod. Leider sind die Spruchbänder zum Teil gewaltsam vernichtet, so daß nur noch folgende Worte mit zusammenhängendem Sinn zu lesen sind. „crucifige!“ — „schuldig des dodes!“

Auf der unteren Bilderreihe folgen die Ereignisse des dritten Alsfelder Spieltages, welche in Friedberg mit denen des zweiten an einem Tage ohne Zwischenpause dargestellt wurden.

Zehntes Bild. Wie das darüberliegende erste Bild ist auch dieses stark beschädigt. Der Kopf des Herrn und die Enden der Kreuzesbalken sind noch zu erkennen. Um die Hüften des Kreuzträgers muß ein Strick gelegen haben, an dem ein voranschreitender Kriegsknecht den Ermattenden fortreißt. Spuren dieses Strickes zeigen sich noch. Hinter dieser Gruppe erscheint der Kopf einer klagenden Frau (vgl. Alsfd. Sp. V. 5437ff. Christus auf dem Wege nach Golgatha).

Elftes Bild. Aus den erhaltenen Resten geht hervor, daß das Bild die Kreuzigung darstellte. An den beiden Kreuzesarmen und am Stamm ist je ein Kriegsknecht beschäftigt, die Hände und Füße des Herrn mit Nägeln an das Holz zu befestigen. Von einem Ausspannen des Körpers durch Stricke und der Befestigung mit ihnen ist keine Spur zu sehen, vermutlich geschah diese auf andere Weise, wie auch die Kreuzabnahme (s. d.) zeigt.

Zwölftes Bild. Zu den Seiten des erhöhten Kreuzes stehen Maria und Johannes. Maria blickt schmerzbewegt zu Boden, Johannes schaut auf zu dem Herrn und scheint ihm zuzurufen:

„Gerne, Jesus meynster myn,
wel ich Marien pfleger syn
und wel sie bewaren, die wile ich leben,
synt du mich er zu eym pleger host gegeben!“
(Alsfd. Sp. V. 6116).

In dieser Stellung werden auch die Marienklagen gesprochen sein. Nur die Hauptmomente werden von dem Maler festgehalten, und so schreitet die Bilderreihe schnell fort. Auf die Marienklage folgt die Kreuzabnahme und Grablegung.

Dreizehntes Bild. Nach der Spielanweisung zu Alsfd. Sp. V. 6678 wird der Leichnam des Herrn von Nikodemus und Joseph vom Kreuze herabgeholt. Auf dem Bilde er-

blicken wir, wie Joseph von Arimathia den halbgelösten toten Körper mit seinen Armen auffängt, während ein Knecht im Begriff ist, eine Leiter hinaufzusteigen, um auch den linken Arm des Herrn loszulösen. Nikodemus steht zur Seite an der Leiter, Maria ergreift den herabfallenden rechten Arm ihres Sohnes. Wehklagend und anbetend steht Maria Magdalena hinter ihr. Das Kreuz ist so niedrig gestellt, daß die Füße Jesu den Boden berühren, die linke Hand umschließt krampfhaft einen hakenförmigen Nagel, an dem sich der Gekreuzigte offenbar festhielt, so daß eine Befestigung mit Hilfe von Stricken unnötig war.

Vierzehntes Bild. Die Personen des dreizehnten Bildes kehren bei der Grablegung wieder. Nikodemus und Joseph legen den in Tüchern eingehüllten Leichnam in einen kastenartigen Sarkophag. Die beiden Frauen und ein dritter Gläubiger, der Knecht, stehen betend daneben. Umgekehrt, wie die Versangaben der Friedberger Dirigierrolle und des Alsfd. Sp., folgt nun die Höllenfahrt vor der Auferstehung. Der Maler war durch keine bühnentechnischen Gründe gezwungen, die in der Bibel bezeugte Aufeinanderfolge der Ereignisse umzuordnen.

Fünfzehntes Bild. Aus einem, einem tiefen Torbogen ähnlichen, Holzbau schauen die Seelen der Vorhölle heraus zu ihrem Erlöser. Rings umzüngeln sie höllische Flammen. Jesus, mit den Kreuzesmalen gezeichnet, trägt in der linken Hand die Fahne des Sieges, das weiße Kreuz auf rotem Grunde, mit der rechten Hand ergreift er Adam und zieht ihn aus der Hölle heraus, deren zertrümmerte Eingangspforte am Boden liegt. Teuflische Gestalten sind nicht zu erkennen.

Sechzehntes Bild. Die Auferstehung des Herrn. Der Deckel des Sarkophages, wie ihn das vierzehnte Bild zeigte, ist zurückgeschlagen, und Christus in prächtigem rotem Mantel mit weißem Untergewande, die Fahne in der Hand, steigt heraus. Betäubt sind die Wächter zur Seite gesunken; ob auch ein Engel in dieser Gruppe sich befand, läßt sich bei der Zerstörung des Bildes nicht mehr erkennen. Über den alten Alsfelder Text hinaus führen uns die zwei letzten Bilder der unteren Reihe: die Himmelfahrt und das jüngste Gericht. Aus ihnen scheint hervorzugehen, daß in Friedberg die Darstellung nicht mit der Grabwächterszene vor Pilatus abschloß, sondern wie beim Künzelsauer Fronleichnamspiel sich bis an das Ende der Dinge erstreckte.

Siebzehntes Bild. Zwischen zwei Gruppen von Gläubigen, welche alle den Heiligenschein tragen, sehen



wir Jesus auf einer Wolke gen Himmel fahren. Nur die Füße sind noch zu erblicken. Endlich als Abschluß der Reihe das achtzehnte Bild, eine allegorische Darstellung des jüngsten Gerichts. Der Erhöhte thront auf dem Regenbogen, die Weltkugel unter sich, und breitet seine Hände segnend über Maria zur rechten und Johannes zur linken Seite. Neben ihm schwebt ein Vogel. Unter dem Bogen erheben sich einige nackte Menschengestalten, welche die Seelen der zu Richtenden darstellen sollen.

Die Gemälde der Stadtkirche zu Friedberg geben uns somit einen deutlichen Beweis für die Wechselwirkung von kirchlichem Drama und bildender Kunst. Von ihr sagt Paul Weber, a. a. O., S. 8: „Es wird sich wohl immer mehr bestätigen, daß das kirchliche Schauspiel in sehr vielen Fällen die Grundlage für die Auswahl und Zusammensetzung des Portalschmuckes, namentlich der gotischen Kathedralen ist, ja daß die Skulpturen an den Außenseiten der Kirche ebenso wie an manchen Orten die Malereien des Innern oft nur eine getreue Wiedergabe der Szenen sind, die soeben auf der Bühne im Innern der Kirche oder auf dem Platze vor derselben vor den Augen der Beschauer sich entfalten.“ Sind uns die Nachbildungen in Friedberg auch nur trümmerhaft erhalten, so gewähren sie uns doch näheren Aufschluß von der Bühneneinrichtung und der Kleidung der Schauspieler.

Die oft umstrittene Frage nach der Bauart der einzelnen Häuser auf der Bühne wird durch das Bild „Anbetung der heiligen drei Könige“ und die Wiedergabe der „Ecce homo“-Gruppe gelöst. Aus diesen Bildern geht hervor, daß es Buden waren, deren Dach auf vier Eckpfeilern ruhte, und deren Wände kaum bis zur halben Höhe aufgeführt waren, so daß man von allen Seiten bequem hineinsehen konnte. Durch die Ausstattung der einzelnen Wohnhäuser war zugleich eine Unterscheidung gegeben. Das Haus des Pilatus ist mit Ornamenten reich verziert, eine Treppe mit einem Geländer führt zu ihm empor. Von dem Höllenschlunde und dem Grabe Christi habe ich das Äußere schon besprochen. Über die Kleidung und das Auftreten der einzelnen Personen bemerke ich zusammenfassend folgendes.

Christus wird als Mann mit kurzem Vollbarte dargestellt. Kenntlich ist er stets an der besonderen Art des Heiligenscheines, welcher offenbar durch einen flachen gelben Hut mit breitem Rande veranschaulicht wurde. Der Schein des Herrn weist eine Zeichnung ähnlich derjenigen auf, die auf der Kolmarer Grablegung Christi von Schon-

gauer das Haupt des Toten umstrahlt (Janitschek, a. a. O., S. 251). Diese Aureole legt Christus nie ab. Ein kleinerer ungezeichneter Glorienschein umgibt das Haupt der übrigen heiligen Personen. Das Gewand des Herrn ist ein weißer, faltenreicher Überwurf, welcher nur bei der Auferstehung durch einen roten Umhang verdeckt ist. Eigentlich sollte Christus dieses Gewand in der Vorhölle tragen, da Satan ihn im Alsfd. Sp. V. 7137 fragt: „Quare rubrum est ergo indumentum tuum?“ Offenbar verwechselte der Maler bei der Umordnung der Bilder die Kleidung der Höllenfahrt und der Auferstehung.

Weiß wie der Sohn ist auch die Gottesmutter in der Passion gekleidet. Dazu trägt sie, wie alle Frauen, um das Haupt ein Tuch geschlagen, welches auf das Gewand herabfällt und so zugleich das Fehlen des Frauenhaares bei den männlichen Schauspielern verheimlichte. Die Farbe der Gewänder wechselt bei den bis auf das Kopftuch ziemlich gleich gekleideten Männern und Frauengestalten zwischen blau, grün, rot, gelb und weiß. Anders sind die Kriegsknechte und Flagellatoren dargestellt. In voller Rüstung mit langen Spießen und Schwertern treten die Gewappneten auf, die Peiniger des Herrn aber tragen ein enganliegendes Beinkleid, einen Rock von verschiedener Farbe, einer Joppe nicht unähnlich, und lange spitze Schuhe, wie sie Maria Magdalena verflucht (Alsfd. Sp. V. 2030). Die Seelen der Verstorbenen sind in ein fleischfarbenes Trikot gehüllt, genau so, wie die Spielanweisung des Donaueschinger Dramas vorschreibt (Mone. Sch. d. Ma. II. S. 342). Auch die Situation ist dort ganz dieselbe wie die des Friedberger Bildes:

„Und dar uff nimpt der Salvator Adam by der hand und gand im die andern all nach bis heruß für das volk, damit das iederman gesehen mög und hören, doch sönd die altvetter nackent oder in wissen hemden haruß und vil kleiner kinder gantz nackent vor inen mit uff gehepten henden.“

Leider sind wir bei der Zerstörung der Bilder über viele Einzelheiten nicht unterrichtet, und Vermutungen müssen an die Stelle des einst Geschauten treten. Immerhin ist es ein wichtiger Fund für die Aufhellung der Art der Darstellungen von dem Leiden Christi in Friedberg.

Die Gemälde der Walpurgiskirche in Alsfeld stehen in bezug auf die Erhaltung weit zurück hinter dem Friedberger Zyklus. Ursprünglich waren es gute, alte Malereien, zum Teil wurden aber nach und nach auf alten Bildern neue

mit dem Namen, Bildnis und Stammbaum eines Stifters gemalt. Aus den Inschriften geht hervor, daß um das Jahr 1650 die alten Bilder von 1501 in dieser Art renoviert wurden.

Zu der Jahresangabe auf der Rückseite der Empore gehört noch eine auf sie weisende Hand. An derselben Seite finden sich ferner noch

1. eine Schar gläubig gewordener Menschen, die beten.
2. eine Krönung der Maria.
3. eine Darstellung vom Tode der Maria, ganz übereinstimmend mit der gleichen Gruppe an der Friedberger Chorschranke. Weiter gehört zu diesen Trümmerstücken die mit prachtvoller Realität ausgeführte Dornenkrönung, welche in zwei Hälften zersägt, zur Füllung der Ecken der die Orgel tragenden Empore benutzt ist. Von der linken Seite des auf den Altar oder die Orgel Schauenden ziehen sich rings am Chorgebälk folgende Bilder hin:

1. Der Stifter eines Bildes (Wick).
2. Moses mit den 10 Geboten.
3. Ein Prophet.
4. Eine Frau mit zwei Kindern.
5. Ein Mann, der gesteinigt werden soll.
6. Jesus betend, ein Engel reicht ihm eine Palme.
7. Jesus mit Fahne und Lamm, von dem Maler Leusler.
8. Jesus wird von einem Knechte an eine Säule gebunden, ein Jude steht dahinter (Geißelung).
9. Jesus am Kreuze (?) nicht genau zu erkennen.
10. Jesu Leichnam im Schoße der Maria. Drei Frauen, ein Engel und Joseph, treten klagend hinzu. Es ist offenbar ein altes Bild, dem die Marienklagen (Alsfd. Sp. V. 6675 ff.) zugrunde liegen.

11[a]. Die eine Hälfte der Dornenkrönung (s. o.).

12. Eva gibt Adam einen Apfel (neues Bild).
13. In der Mitte unter der Orgel sind um ein Bild des Gekreuzigten kurze Hinweise auf die Ereignisse des zweiten und dritten Spieltages geschrieben.

Jesus:

„Ringt mit dem Tode, ein Engel stärkt ihn,
betet, zittert und schwitzt Blut.
Judas kommt — wird gefangen.
Wird vor den hohen Priester gebracht.
Von Petrus dreimal verläugnet.
Wird in die Wacht verwahrt.
Wird verspeiet und ins Angesicht geschlagen.
Fürem gantzen Rath verhort und verdammt.

Judas erhenkt sich.
Wird für Pilatus gebracht.
wird verhort zu Herodes gesandt.
wird ins Richthaus bracht und mit Barraba fürgestellt.
gegeißelt mit Dornen gekrönt und verspottet.
zum Kreuz verurteilt und übergeben.
Trägt sein Kreuz hinaus und wird beweint.
Zwischen zwei Mördern gekreuzigt.
betet für die Kreutziger empfiehlt Johannes seine Mutter.
wird verspottet und tröstet den Schächer.
Schreit, er sei von Got verlassen.
Mit Essig getränkt.
Gibt seinen Geist auf.
Wird abgenommen und begraben."

und noch einige wenige Angaben mehr, welche ich wegen der ungünstigen Lage der Inschriften nicht entziffern konnte. Es ist ein kurzer Katalog der Szenen Alsfd. Sp. V. 3014 bis 4479, 5297—7478.

14. An das Mittelbild schließt sich nach rechts hin an: Jesus in Gethsemane, ein großes, altes Bild. Links unten im Vordergrund schlafen die drei Lieblingsjünger, rechts kniet Jesus und vor ihm auf einem Felsen steht ein Kelch. Aus dem Himmel naht sich ein Engel. Die Szene ist abgeschlossen durch eine Mauer mit einem Eingangstor. Hinter dieser sieht man Kriegsknechte auf das Zeichen warten, welches der lauschende Verräter ihnen geben soll, um Jesus anzufallen. Der Künstler, welcher hier in Alsfeld schafft, gestaltet seine Abbildung in noch engerem Anschluß an das Drama aus, als der Friedberger Maler. Die Darstellung auf der festen Bühne wirkt auf das Bild hinüber mit dem landschaftlichen Hintergrund, das Lauern der Kriegsknechte weckt in dem Betrachter dieselbe Spannung wie das Bühnenspiel, dem auch der Kelch nach den Worten Christi: „Pater si possibile est, transeat a me calix iste" (Matth. 26, 39) entnommen ist.

11^{b}. Es folgt die zweite Hälfte der Dornenkrönung.

15. Zu den älteren Bildern gehört ferner noch die für Alsfeld charakteristische Einzeldarstellung „Ausgießung des Heiligen Geistes". Wäre sie nach dem Spiele gemalt, so würde sie erst nach 1511 hinzugekommen sein, jedoch kann auch in diesem Falle das Bild, nach der Bibel gemalt, das ältere sein. Genaueres über den künstlerischen, engeren Zusammenhang der einzelnen Bilder bringt hoffentlich der noch zu erwartende Band der Kunstdenkmäler. Über den Häuptern der gläubigen Gemeinde schwebt eine Taube als

Sinnbild des Geistes, während kleine feurige Flämmchen auf den Köpfen der Betenden zittern.

Völlig veränderten Stil zeigen die folgenden von Stiftern umrahmten Bilder:

16. Bei der Grablegung scheint man ein altes Bild verkleinert zu haben, um die Stifter von 1657 daneben abzubilden. Die Zeichnung ist gleich der Friedberger Grablegung.

17. Das Opfer Abrahams.

18. Adam und Eva knien anbetend vor einem Kreuze, welches Christus am Himmel empor hält. Dazu die Inschrift: „Denn Eltern Gott Gnad erweist, deß Weibes Schinen ihn verheißt". Gen. 3. Die beiden Ureltern sind in rauhe Felle gekleidet. Dazu sind noch gestellt ein Hahn, Hase, eine Gemse und ein Fuchs.

19. Eine Überarbeitung wird ferner sein: die Taufe Jesu. „Der Sohn stiftete es dem Andenken der Eltern 1664."

20. Der Traum Jakobs mit zwei Bildern und der Inschrift: „Hanc Gratitudinis Aram ob eximia in patriam merita Dr. Justo. Kornemanno Alsfeld. Hasso Reip. P. T. Francof. Senatori Gravissimo grata locabat patria 1656".

21. Ein altes Bild scheint noch an der linken Vorderseite der Empore gewesen zu sein: Die Himmelfahrt. Wie viele andere Bilder ist dieses aber im Sinne der einheitlichen Färbung des Gebälks und der Füllungen mit brauner Farbe überstrichen und harrt der Auferstehung bei der Renovation der Kirche, welche noch manche Schätze ans Licht führen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch hier wie in Friedberg Deckengemälde unter der weißen Tünche zum Vorschein kommen.

Im Innern der Kirche befinden sich noch andere übermalte Bilder, die ich der Vollständigkeit halber hier mit anführe. Genauere Feststellungen lassen sich natürlich erst nach der Beseitigung der braunen Farbenschicht machen.

Der Kanzel gegenüber:

1. „Im Just. Bocking genannt." Reich in Gewändern gekleidete Gestalt.

2. Johannes.

3. Ein Engel tötet den Leviatan.

4. Bild mit Inschrift: „M.H.B. Kulpiscius".

5. Eine Frau auf der Erdkugel. Gemalt von Leusler, der auch ein Bild am Chor schuf.

6. Der Tod als Sensenmann.

7. Justus Reck. Stifter.

8. Anscheinend Annunciatio Mariae. „Dieses setzten

Hans Berghofer in .... XIX. Jahr von den 9 Obristen. Itzo Dinstmann und ....“

9. Unentzifferbares Bild.

Daran schließen sich dem Altar gegenüber an der Querwand die Apostel und Jesus mit den Werkzeugen, durch die ihr Tod herbeigeführt wurde. Die Ausführung ist viel roher als die Friedberger. Sie folgen sich nach der Ordnung: Andreas, Jakobus major, Philippus, Johannes, Bartholomäus — Jesus — Thomas, Matthäus, Jacobus minor, Judas, Thaddaeus, Simon, Matthias, Paulus und Petrus. Es folgen, dem frischen Anstrich nach zu urteilen, noch zwei Bilder, welche wegen der schlechten Beleuchtung sich aus dem Braun nicht erkennbar hervorheben.

In buntem Wechsel finden sich in Alsfeld gute, alte Bilder und neue Überarbeitungen. Über die aus den Friedberger Darstellungen gewonnene Kenntnis der Passionsspiele führen sie uns nicht hinaus. Ich kann mich darum mit der Aufzählung und der Unterscheidung von altem und neuem Besitz begnügen. Auffallend ist es, daß sich weder in Friedberg noch in Alsfeld eine Gegenüberstellung der Ecclesia und Synagoga findet, obwohl beide Passionsspiele eine Streitszene hatten. Diese Art der Ausschmückung auch einfacher Dorfkirchen, scheint in Hessen weitverbreitet gewesen zu sein auch noch über die Zeit der Reformation hinaus. Aus einem mit Bildern geschmückten Aufsatze des Pfarrers Karl Spieß (Bottenhorn) in Westermanns Monatsheften, 52. Jahrg., Heft 5, Februar 1908, „Über die deutsche Dorfkirche“, sehe ich, daß sich auch in Dautphe (Kreis Biedenkopf) und Buchenau a. d. Lahn ganz ähnliche Bilderreihen finden, wie wir sie in Friedberg und Alsfeld kennen lernten. Vielleicht ließe sich durch eine systematische Sammlung aller dieser Zeugnisse ein gutes Bild der mittelalterlichen Passionsdarstellung gewinnen, mit der direkt oder indirekt alle diese Darstellungen zusammenhängen mögen.

III. Teil.

Das Alsfelder Passionsspiel und das Friedberger Fronleichnamsspiel in ihrem Verhältnis zu den mittelalterlichen Dramen vom Leiden Christi, insbesondere ihre Stellung in der Frankfurter Spielgruppe.

Von dem verschollenen Friedberger Spiel hat Weigand in seiner Untersuchung über die Sprache und die Heimat der Dirigierrolle einige Schlagverse mitgeteilt (Zs. 7, 545 ff.). Unter Zuhilfename der auf der Gießener Großh. Universitäts- und Landesbibliothek in Weigands Nachlaß aufbewahrten Aufzeichnungen und Vorarbeiten zu diesem Aufsatz, in denen sich eine genaue Angabe der Szenenfolge und eine größere Anzahl Verse befindet, und einer sorgfältigen Vergleichung dieser Reste mit den Frankfurter und Alsfelder Spielen, glaube ich am Ende meiner Arbeit eine Rekonstruktion der Handschrift geben zu können, die Weigand vorlag.

In seiner Untersuchung wies Weigand schon auf die engen Beziehungen hin, welche zwischen dem Friedb. und Alsfd. Sp. bestehen. Höchst unbedacht war die Aufstellung L. Wirths (a. a. O., S. 326), daß wir im Friedb. Sp. einen Auszug des Alsfd. Sp. hätten, da doch schon Weigand betont hatte, daß das Spiel einige Jahrzehnte älter sei als das Alsfd. Sp. (Zs. 7, 545). Das Alsfd. Sp. benutzt vielmehr Friedb. als direkte Vorlage, wie ich in den folgenden Untersuchungen darlegen werde. Da wir auch mit Hilfe der Aufzeichnungen Weigands nur die Friedberger Dirigierrolle, nicht das Spiel wiederherstellen können, so muß die Frage, ob nicht auch die Szenen, welche Alsfd. über Friedb. hinaus hat, aus Friedberg stammen, zunächst unentschieden bleiben. Für diese Spielabschnitte müssen wir die Frankfurter Spiele zum Vergleiche und zur Feststellung der Entwicklung heranziehen. Gleich hier aber muß ich auf einen Hauptunterschied des ersten Frankfurter Spieles (FI), welches durch die Dirigierrolle Baldemars von Peterweil überliefert wird, und das Alsfd. Sp. vorgreifend hinweisen. FI verbindet das Auftreten des Täufers Johannes eng mit dem Christusspiel, während der Alsfd. Text das Johannesspiel scharf von der Passion trennt und als Einleitung voranstellt. In dem Abschnitt über die historischen Zeugnisse von Passionsdarstellungen habe ich auf Spuren

einer solchen Trennung in Frankfurt hingewiesen. Ich trenne auch in meiner Untersuchung die Einleitung, das erste Teufels- und das Johannesspiel des Alsfd. Sp. wegen ihrer Beziehungen zu Spielen, welche außerhalb der Frankfurter Gruppe (FI, FII, Friedb., Alsfd., K., H.)[25] stehen, von der eigentlichen Passionsdarstellung und behandele diese Abschnitte in einem besonderen Kapitel. Zunächst wenden ich mich dem Passionsdrama zu. Indem ich die Entwicklung einzelner Szenen und Szenengruppen gesondert betrachte, glaube ich zur Aufhellung der eigenartigen Komposition des Alsfd. Sp. den richtigen Weg gefunden zu haben. Es ist zwar so nicht zu vermeiden, daß eine gewisse Eintönigkeit in der Darstellung eintritt, dafür ergibt sich aber der Vorteil, jede einzelne Szene nach allen ihren Beziehungen prüfen zu können, um dann aus der Zusammenstellung aller ein klares Bild der gesamten Entwicklung zu gewinnen.

1. Kapitel.

Das Alsfelder Passionsspiel bis zu seinem Zusammengehen mit dem Friedberger Spiel.

1. Johannesspiel s. 5. Kapitel.

2. Von der Versuchung bis zum Maria-Magdalenen-Spiel.

a) Szene 1 und 2. Versuchung Jesu und Berufung der Apostel (Alsfd. A V. 1138—1252).

Die Grundlage für die erste Szene ist Ev. Matth., Kap. 4, 1. 2. 3—10.

Der Frankfurter Text Baldemars von Peterweil bringt die Versuchung im Anschluß an die Gefangennahme des Johannes, vor der Berufung der Apostel. In bezug auf Anordnung und Textgestaltung steht ihm das Heidelberger Spiel (H.) zur Seite, während FII die Versuchung nicht überliefert. Das Alsfd. Sp. schließt sich wie das H. Sp. eng an den alten Text von FI an. Nur in den Eingangsworten des Satan Alsfd. A V. 1144—1147 = H. V. 257—260:

„du bist krangk das pruben ich wol",

zeigen Alsfd. und H. gegenüber FI, dessen Stichwort

„du hast gevastit" (43)

erst Alsfd. V. 1147, H. V. 260, erscheint, einen auf gemeinsame Vorlage zurückgehenden Zusatz. Der Alsfd. Text bewahrt aus FI in seinem Eingang ferner noch den

[25] Für die Abkürzungen vgl. das Literaturverzeichnis.

Chorgesang: „Ductus est Jesus in desertum“, stellt ihn aber an den richtigen Platz, nicht wie die D.-R. nach den Worten des Teufels. Aus dem einen Engel von FI sind in Alsfeld zwei geworden, die mit dem Responsorium „Te sanctum dominum“ den Herrn in die Wüste hinausführen. Die Verse Alsfd. A. 1138—1143 sind Erweiterungen des Schreibers A, wahrscheinlich auf Grund des lateinischen Textes im Respons. hergestellt, um die Zuschauer zu ermahnen. Den Text des Respons. konnte ich nicht feststellen, um meine Vermutung zu beweisen. Mit dem aus FI entlehnten Chorliede: „Reliquit eum temptator“ schließt der Alsfd. Schreiber die Versuchung. Es folgt die Berufung der Apostel nach Matth. 4, 19; Joh. 8, 12; Joh. 15, 14; Matth. 19, 29. Von den Responsorien, welche das Alsfd. Sp. während des Umganges des Herrn auf der Bühne singen läßt, stammen aus FI: „ad unius visionis“ und „Ambulans Jhesus“, von denen nach der Spielanweisung nur eins gesungen werden soll. Nicht in der D.-R. von FI steht der Gesang: „Verbum caro factum“ (Daniel, a. a. O., II, 257; Mone. I, p. 66). FII und H. bringen diese Chorpartien nicht, obwohl sie den gleichen Text wie Alsfd. bieten (vgl. Milchsacks Anmerkungen zum Heidelberger Spiel, V. 317 ff.). Die Vorlage von Alsfd. A muß demnach einen besonderen Grund gehabt haben, die Responsorien beizubehalten, während FII sie nicht mehr gebrauchen konnte. Ich glaube, daß das Friedberger Prozessionsspiel, welches zur Übernahme der Gesänge aus FI neigen mußte, Alsfd. A. die kirchlichen Hymnen aus FI vermittelte. Der Text von Baldemar von Peterweil zeigt aber auch seinerseits gewisse Freiheiten gegenüber dem Spieltexte, so daß wir stets prüfen müssen, ob nicht in FI für eine zweite Vorstellung, zu der die Dirigierrolle gleichfalls benutzt wurde, geändert ist. Die Spielanweisung zu V. 39: „Andreas respondeat Salvatori“ hat „Andreas“ für „Petrus“ eingesetzt, wie die Rasur und die gemeinsame Übereinstimmung von Alsfd., FII und H., welche Petrus beibehalten, beweisen. Der Spieltext wird dem Petrus die Verse „Wir folgen gerne herre dir“ etc. zugewiesen haben, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Baldemar durch ein Spiel von der Art des St. Galler bewogen wurde, Petrus und Andreas zu vertauschen (S. G. Sp. V. 181). Von der Frankfurter Spieltradition weicht nur H. mit der gesonderten Berufung des Matthäus nach Marcus 9, 9, ab. FI, Alsfd. FII stimmen auf Grund derselben Vorlage überein.

b) Szene 3—8. Die Wundertaten Jesu und die Begebenheiten bis zum Auftreten der Maria Magdalena (Alsfd. A. V. 1253—1769).

Mit der Berufung der zwölf Apostel hat sich um Jesus der Kreis von Männern gebildet, welche die Lehren und Wundertaten des Heilands der Nachwelt überliefern sollten. Folgerichtig schreitet FI in seiner Darstellung zur Blindenheilung weiter. Alsfd. A zerreißt diesen Zusammenhang durch die Vorstellung des Herodes und Pilatus. Gebräuchlich waren solche feierlichen Einführungen der Personen nur bei ihrem ersten Auftreten. Herodes war den Zuschauern von Alsfd. A durch das Johannesspiel gut bekannt, und Pilatus tritt erst am zweiten Spieltage hervor, so daß das Auftreten der beiden Machthaber über Israel im Anschluß an die Berufung der Apostel eine ungeschickte Interpolation von Alsfd. A ist.

Ein späterer Spielleiter verweist die Worte des Herodes an einen besseren Platz durch die Buchstaben f. i. l., welche ich nicht im Sinne Legbands (Diss. S. 11, Anm.) als finivi isto loco, sondern als fiat illo loco auslege und auf die gleiche Verweisung auf Blatt 9ª beziehe. Herodes würde dann von seiner Macht sprechen, bevor er das Urteil über Johannes spricht. Pilatus Ansprache wird ganz in Fortfall gekommen sein, da Alsfd. B, V. 3718 aus anderer Vorlage eine Eingangsrede bringt. Auch das Fehlen dieser Szene in allen verwandten Spielen zeigt, daß Alsfd. A, V. 1253 bis 1288 interpolierte. Mit einer kurzen Überleitung, in der Jesus nach Matth. 20, 18 verkündet, daß er hinaufgehen will nach Jerusalem, führt der Alsfd. Text die Szene: Jesus und die Samariterin vor.

In FI und FII fehlt dieser Auftritt, welcher sich dadurch als nicht Frankfurtisches Spielgut charakterisiert. H. und D. bringen die Gruppe wie Alsfd. A. Jedoch treten nähere Beziehungen als durch die Benutzung derselben Bibelstelle, Joh. 4, 7ff., gegeben sind, nicht hervor. Ob das Donaueschinger Spiel in nähere Verwandtschaft zu dem Heidelberger Spiel steht, wird eine Sonderuntersuchung des Donaueschinger Textes zeigen, mit der ein junger Marburger Germanist beschäftigt ist. Für diese Szene scheint mir eine solche gegeben zu sein, da die Heidelberger Spielanweisung: „Alsbald kommen die drei Jünger mit der Speise und wundern sich, daß Jesus mit der Frau redet und schweigen still", in dem D. Sp. umgeformt ist in eine Rede:

„Lieber brůder, lond uns sehen,
das ist uns allen nie geschehen,

das sich unser maister lot schowen
sogar alleine by einer frowen".

Einen Einblick in die Entwicklung der Frankfurter Gruppe, von der sich Alsfd. A deutlich trennt, gewährt die Darstellung der Blindenheilung. Baldemar von Peterweil fand in dem Benediktbeurer Sp. und in der Bibel die lateinischen Worte, welche er für sein Spiel übersetzt und über die er nicht hinausgeht. (Vgl. Wirth, a. a. O. und Marc. 10, 47.) FI, 45, 46, 47, 48 = Benediktb. 4, 5, 6, 7. (Froning, S. 344 u. 254.) Die gleichen Verse kehren dann wieder in FII und H., welche auch im fortlaufenden Text übereinstimmen. FII 904, 908, 910, 918 = H. 605, 627, 629, 635.

H. scheidet jedoch zwei Blindenheilungen von einander. V. 605ff. handelt es sich um einen Erblindeten, nach Marc. 10, 47, FI, V. 1141ff., heilt Jesus einen Blindgeborenen. Dieses Motiv legt der Alsfd. Text seinen Worten, die Joh. 9, 1ff. wiedergeben, zugrunde. FII erweitert den Text von FI nach dem S.G. Sp. Hier finden sich die Fragen der Jünger nach der Schuld des Blinden. FII 888, 894, 890 = S.G. 314, 320, 324. Daran schließt FII bis V. 923 den alten Frankfurter Text FI und fährt wieder mit der St. Galler Darstellung fort, ohne jedoch alle jetzt dortstehenden Verse zu benutzen. FII 924, 928, 930, 936, 942, 948, 954, 956, 960 = S.G. 332, 346, 348, 372, 376, 384, 404, 406, 426.

Offenbar kannte FII eine Textgestaltung von S.G., welche noch nicht den Umfang des uns erhaltenen Spieles hatte. Die von FII nicht benutzten Abschnitte aus S.G. beeinflussen die späteren Passionsspiele D. und H. Das Alsfd. Sp. macht aus dieser Szene ein gesondertes kleines Drama (Alsfd. V. 1413—1647). Der Blinde klagt den Zuschauern sein Leid und spricht die Hoffnung aus, daß Jesus, nach dem sein Knecht ausgeschaut, ihn heilen wird. Auf dem Wege in fremde Lande (V. 1484) geht Jesus vorbei, der Blinde ruft ihn an, die Jünger stellen die Schuldfrage, und der Bittende streckt nochmals flehend die Hände zu dem Herrn aus. Die Juden suchen vergeblich durch ihr Geschrei über die Unmöglichkeit eines Wunders die Bitten zu übertönen. Aber erst als Andreas den Herrn auffordert, den Juden zur Strafe seine Macht zu zeigen, erfolgt die Heilung. Die Synagoga muß sich durch das Zeugnis der Juden Rupin und Wengker von der angeborenen Blindheit und der Wunderheilung überzeugen lassen. Von dieser vollkommen in sich geschlossenen Szene führt keine Vers-

entlehnung, keine Übereinstimmung der Komposition zu den übrigen Passionsspielen. Dasselbe gilt von dem Zusammentreffen des Herrn mit dem kananäischen Weibe, einer Szene, die durch die Verse Alsfd. 1484/1485 in der Blindenheilung

„mer woln ziehen yn fremde landt,
da mer nach nit syn bekant“

eng mit dem vorhergehenden Auftritte verbunden ist.

Das kananäische Weib (Alsfd. A. V. 1648—1721). Von der Frankfurter Gruppe bietet nur FII diese Szene, nach Matth. 15, 22ff. jedoch kann der Verfasser sich nicht von der biblischen Vorlage losmachen. In Alsfd. ist der Dialog straffer zusammengefaßt, und die Szene wieder auf ein Zusammentreffen des Weibes mit der Leiterin der Juden hinausgeführt. Ganz unvermittelt geht dann das Spiel in Alsfeld zur unmittelbaren Gegenüberstellung des Herrn mit seinen Feinden über in der Schlußszene dieses Abschnittes: Jesus im Tempel (Alsfd. A V. 1722—1769).

Alsfd. legt seinen deutschen Versen Joh. 8, 46. 47. 48 zugrunde und wechselt beständig mit lateinischem und deutschem Text, nach der Art eines Gesanges mit nachfolgendem Rigmus. Bis Joh. 8, 57 zieht Alsfd. diese Stelle zu Versen heran, welche in FI und den von ihm abhängigen Spielen erst später auftauchen. FI benutzt als Einleitung Joh. 6, 57: „Qui manducat carnem meam . . .“ und gibt seinen Textbestand an FII und H. weiter (vgl. Wirth a. a. O. und die Anmerkungen Milchsacks im H. Sp.). H. schließt sich enger als FII an den Inhalt von FI an, so daß dieses Spiel bei dem Versuche der Rekonstruktion des Spieltextes von FI heranzuziehen ist, nicht FII.

Alsfd. A geht über den biblischen Stoff nicht hinaus und bewahrt dadurch wiederum die Geschlossenheit der Szene, durch die es sich stets von den Frankfurter Spielen unterscheidet. In allen vier Szenen: „Samariterin, Blindenheilung, Kananäisches Weib, Jesus im Tempel“, verrät das Alsfd. Sp. die geschickte Hand eines Dramatikers, welcher die Handlung stets zu einer Gegenüberstellung des Herrn mit seinen Feinden führt, mag diese direkt, wie in der letzten Szene, oder indirekt, durch Zusammentreffen der Geheilten mit der Synagoga, erfolgen. Alsfd. nimmt durch diese Komposition eine Sonderstellung unter den Spielen der Frankfurter Gruppe ein. Auch ist eine Steigerung des Dramas in den wirksamen Einzelszenen unverkennbar. Die Abgeschlossenheit der Auftritte und die Mäßigung in der Zahl der dargestellten Wundertaten ermöglicht es, die Handlung als Prozessionsspiel anzusprechen, und läßt die Her-

kunft aus Friedberg als wahrscheinlich erkennen, da hier das Spiel von „station zu station“ fortschritt.

Mit wenigen Worten muß ich noch auf die im Alsfd. Sp. nicht zur Darstellung gelangten Szenen der Frankfurter Spiele eingehen, um den Gegensatz zum Alsfd. Sp. hervortreten zu lassen. Nicht so sehr auf die Gleichheit einzelner Verse kommt es bei einer solchen Zusammenstellung an, um die Abhängigkeit verschiedener Dramen voneinander festzustellen, als vielmehr auf das Zusammentreffen der Versgleichheit mit der Komposition des Dramas. In FI folgen noch Darstellungen der Heilung eines Lahmen, eines Aussätzigen, eines Stummen und eines Siechen auf dem Bette (Froning, a. a. O., S. 344—345). In das zweite Frankfurter Spiel sind von diesen Szenen übergegangen: Die Lahmenheilung (V. 986—1007), die am Teiche Bethesda vollzogene Gesundmachung des Siechen (V. 489—544), die Heilung des Aussätzigen (V. 1114—1127) und des Stummen (V. 630 bis 655). Wie die Versangaben zeigen, ist hier anders geordnet und durch Einfügung der Szene zwischen Jesus und dem Wassersüchtigen, sowie durch das mehrfache Auftreten der Maria Magdalena der Zusammenhang von FI zerrissen. Die Umarbeitung von FI, welche FII benutzte, zeigt deutlich das Bestreben, mit möglichst zahlreichen Wundertaten die Passion undramatisch aufzuschwellen. Dieses Bestreben nimmt völlig überhand im H. Spiel. Nicht nur, daß hier manche Szenen durch Darstellungen aus dem Alten Testament vorbereitet werden, was sich aus der Absicht erklären läßt, zu den Vorgängen im Neuen Testament analoge im Alten Bunde aufzusuchen, sondern es finden sich noch weitere Wundertaten. Die Blindenheilung wird zweimal gespielt (s. o.), durch die Heilung des Aussätzigen wird die Darstellung der Heilung von zehn Aussätzigen angeregt. Auffallend ist es, daß Anordnung und Szenenumfang der Blinden-, Lahmen- und Stummen-Heilung in H. und FI gleich sind, während FII die Gruppen trennt. H. schöpft offenbar aus verschiedenen Frankfurter Quellen, von denen die eine FI, die andere FII näher steht, denn mit FII hat H. die eigentümliche Szene gemeinsam, in der die Juden vom Kaiser auf ihre Bitten den Pontius Pilatus zum Landpfleger erhalten.

H. scheint aber die ältere Form des Zusatzes zu FI bewahrt zu haben. Vgl. H. 961—972, 973—978, 979—988 = FII 1138—1149, 1196—1201, 1202—1211. H. 989—994, 995 bis 1004, 1005—1014, 1015—1018 = FII 1212—1217, 1218 bis 1227, 1234—1243, 1244—1246.

2. Kapitel.

Vom Auftreten der Maria Magdalena bis zum Schluß des ersten Spieltages.

Durch das Hinzutreten der Friedberger Dirigierrolle zu der Frankfurter Spielgruppe wird die Untersuchung über die Stellung des Alsfd. Sp. in dieser Gruppe wesentlich gefördert, und es wird sich zeigen, daß der Alsfd. Schreiber A aus dem Friedberger Fronleichnamspiele sein Bühnenspiel abschrieb.

1. Maria-Magdalenen-Szenen.

a) Sündhaftes Leben der Maria Magdalena (Alsfd. V. 1170—1937).

FI begnügt sich mit der Spielanweisung: „Hoc dicto Maria Magdalena habitu superbo arroganter incedat et dicat —", um die Weltlust der Maria Magdalena zum Ausdruck zu bringen, obwohl er in seinen Vorlagen Benediktb. und S.G. Sp. einen reicher ausgestalteten Text hätte finden können. Erst F II zeigt den Einfluß des S.G. Sp. in der Schilderung des Weltlebens der Maria Magdalena. Zweimal tritt sie hier frohlockend in sündiger Lust auf, ebensooft ist die warnende Stimme der Schwester zu hören. Spätere Dramen lassen sie sogar drei bis viermal der Weltlust sich hingeben. Auch die Friedb.-Alsfd. Spp. bauen die Spielanweisung von F I weiter aus. Es tritt bei ihnen aber die schon in den vorhergehenden Szenen beobachtete Geschlossenheit der Handlung hervor. Nicht zersplittert und von anderen Szenen aus dem Leben Jesu umgeben, wie in FII, spielen sich die Vorgänge ab, sondern nach einer ausgedehnten Schilderung des sündhaften Lebens folgen die Wechselreden der Schwestern. Eine Darstellung, wie sie FII und S.G. haben, war möglich auf einer festen Bühne, wo die Szenen bald an diesem, bald an jenem Platze sich abspielen konnten, sie war aber ausgeschlossen in einer Prozessionsdarstellung, bei der Gruppe auf Gruppe folgte und ein wiederholtes Vorführen derselben Motive ausgeschlossen war. Darum vereinigt der Friedberger Dramatiker die verstreuten Szenen und zeigt in diesem bewußten Abgehen vom allgemeinen Entwicklungsgange den abweichenden Charakter seines Spieles, welches erst in Alsfeld ein Bühnenspiel wurde.

Durch die engen Beziehungen des Alsfd. Sp. zu dem Friedb. Sp. vom Jahre 1465 verschiebt sich die Stellung des Alsfd. Spieltextes, soweit er aus der Friedb. Vorlage übernommen ist, zu den übrigen nahe verwandten Dramen. Mansholt sucht in seiner Diss.: Das Künzelsauer Fronleichnam-

spiel, Marburg, 1892, S. 48 ff., den Nachweis zu führen, daß das Heidelberger Sp. und das zweite Frankfurter Spiel (FII) enger zusammengehören und einen Gegensatz zu dem Alsfelder und Künzelsauer Sp. bilden. Diese Beziehungen des Alsfd. Sp. zum K. Sp. gehen auf das Friedb. Sp. über, und da erst 1479 der Hauptstock des K. Sp. abgeschlossen wurde, kann der Künzelsauer Kompilator wie Alsfd. A im Friedberger Drama seine Vorlage haben. Zu den Parallelen von Mansholt zwischen Friedb.-Alsfd. und K. Sp. füge ich noch hinzu:

Alsfd. V. 1918.	K. V. 1792.
und loßen mich in disser wyße faren. kondestu dyn sele selber vorwarn, das gonde ich der von hercze wol, myn freyde ich doch triben sail.	und wil in diser weisz farn, magstu din sel selbes bewarn. das gan ich dir von hertzen wol, main fraid ich doch getriben sol.
Alsfd. V. 1922.	**K. V. 1796.**
Maria swester mynn, kere dich von den sunden dynn. und kere dich zu godes wort, ßo mag dyn woil werden raytt.	Magdalena libe swester mein, bekere dich von den grosen sunden dein. ker dich tzu dem almechtigen got, der dir sel und lib geben hot.

Alsfd. V. 1925 ist eine Umänderung des Schreibers Alsfd. A, dessen Arbeitsweise wir bald noch näher kennen lernen werden. Er will den Heilsweg der Christenheit betonen. Dem von Mansholt dargelegten ernsten Charakter des K. Sp. entsprach nicht die breite Schilderung des sündhaften Treibens der Maria Magdalena. Es wurde die lebenslustige Szene gemildert und an die Stelle des „miles Herodis" der Teufel „Tuttvil" gesetzt, welcher die Maria nur verlocken will. Daß der Künzelsauer Schreiber das Liedchen des Friedb.-Alsfd. Sp. gekannt hat, geht aus der Benutzung desselben hervor:

K. V. 1777 ff.	Alsfd. V. 1800 f.
Ja du minickliches frawenlein, du salt deines leibes geweltig sein, und solt in breisen	sal ich mynes jungen libes nicht gewaldigk synn?

Über die Beziehungen des Alsfd. Sp. zum IV. Erlauer und Zehnjungfrauen-Spiel handelt Otto Beckers in seiner Ausgabe des Zehnjungfrauenspieles ausführlich S. 69 u. 72. (Vogt, Germ. Abhandlg., 24. Heft.) Seinen Ausführungen schließe ich mich im wesentlichen an. Die gemeinsame Vorlage von Erl. und Alsfd., welche Beckers S. 72 annimmt, ist im Friedb. Sp. oder einem diesem sehr nahestehenden Frankfurter Sp. zu suchen. Auch K. ist an diese Quelle anzuschließen. Der Verfasser von Erl. IV kannte nach Kummer ferner das Wiener Spiel und bildete daraus unter Benutzung Innsbrucker Spielgutes seinen dramatisch

nicht gerade gelungenen Text. Von dem Wiener Spiel (direkt?) lernte der Friedberger Dramatiker seinerseits die Kunst, durch Teufelsgestalten die bösen Gedanken der Menschen auch äußerlich sichtbar zu machen, und schuf damit selbständig über FI hinausgehend Neues. Alsfd. A übernimmt die Friedb. Textgestaltung und fügt V. 1770 bis 1789 als Einleitung dem überkommenen Texte vor. Die Verse enthalten eine kurze Zusammenfassung der Teufelskünste, durch die Maria Magdalena verführt wird. Auch fand der geistliche Abschreiber Gefallen daran, die große Sünderin als sichere Beute des Teufels erscheinen zu lassen, damit die Lossprechung von den Sünden die Zuschauer um so eindringlicher auf die Gnade der Kirche hinwiese. Entsprechend V. 1770—1790 trägt der Schreiber Alsfd. A, V. 1893—1899, ein Zwiegespräch des Luzifer mit Maria Magdalena ein, damit der Teufel im rechten Gegensatz zu der Schwester Martha die Versuchung zum Bösen darstelle. Durch den Triumphruf der höllischen Scharen

„Das was eyn gut fund“ (V. 1789 und 1899)

wird die Zusammengehörigkeit dieser Zusätze und die gleiche Tendenz, der sie entsprungen sind, erwiesen.

FII und Alsfd. A haben nur wenig gemeinsames Gut aus der alten Frankfurter Vorlage. FII 698—705 = Alsfd. A 1870—1877 = Friedb. 15 = FI 87. Friedb. behält den alten Frankfurter Eingang der Rede „eya liebe swestir“ bei, während Alsfd. A 5 Verse voransetzt (1865—1869) und an das Ende, wie FII beweist, gleichfalls 4 Zeilen anfügt. Beckers führt diese Erweiterungen (a. a. O., S. 73) mit Recht auf das Zehnjungfrauenspiel zurück, welches Alsfd. A genau kannte (vgl. Disputatio). Die Ansicht Beckers (a. a. O., S. 73), daß Martha im Alsfd. Sp. ähnlich wie im Erl. Sp. als Nonne erscheine, vermag ich aber nicht zu teilen. Friedb.-Alsfd. stellten vielmehr Martha als altes Weib nach dem Vorbilde von S.G. dar.

Alsfd. V. 1931.	S. G. V. 166.
du pelterneßen, gangk dyn strayßen und kastige dinn lipp, want du bist eyn aldes wipp.	Ich weiz wol, daz ist din grosses leit, daz du nit solt wesen gemeit als ich, du bist gris und alt, der lip ist dir von alter kalt.
Alsfd. V. 1865.	**S. G. V. 170/71.**
Nu hore umb die alde toren.	swester swig, la mich getoren, du macht wol sin ein alde toren.

Der von Kummer angeführte Hinweis auf das Spinnen, Erl. IV, V. 472, stammt aus der gemeinsamen, nach S.G. gebildeten Vorlage.

Alsfd. V. 1928/29.	S. G. V. 103/4.
Adder spynnest dynen rocken, ich wel mich mit den jungelynn zucken.	Nu gang, spinn dinen rocken, daz dich der diwel zocke.

Fassen wir die verschiedenen Untersuchungen über diese Szene kurz zusammen, so ergibt sich: Für die Einzelgruppe der Fronleichnamprozession schuf ein geschickter Dramatiker aus FI, S.G. (1. Form) und dem Zehnjungfrauenspiel die geschlossene einheitliche Handlung von Friedberg. FII zersplitterte die Form von FI, Alsfd. A fügte mechanisch Verse aus S.G. und dem Zehnjungfrauenspiel neben eigenen Erweiterungen hinzu. Das Bestreben, möglichst eindringlich alles vorzuführen, veranlaßte die geschmacklosen Wiederholungen des Erl. Sp., welches mit K., Alsfd. A die gleiche Friedberger oder Frankfurter Vorlage hatte. Die mitteldeutsche Herkunft dieser Szene scheint mir sicher zu sein.

b) Predigt Jesu und Bekehrung der Maria Magdalena (Alsfd. V. 1948—2058).

An die Maria-Magdalenen-Szene schließt Baldemar die ernste Mahnung des Herren: „Dico vobis: gaudium est angelis dei super uno peccatore agente paenitentiam" (Luc. 15, 17ff.) und die Bergpredigt nach Matth. 5, 7ff. Das Friedb. und Alsfd. Sp. bewahren die gleiche Anordnung, der sich auch H. anschließt, welches aber die Seligpreisungen fortläßt, sei es nun, daß der Kompilator im Text des Luc.-Ev. fortschreitend auf Luc. 15, 7 Luc. 15, 27 folgen lassen wollte, oder daß er mit feinem Gefühl die Bergpredigt umging, da nur durch die Bußpredigt Maria Magdalena zur Umkehr gebracht werden konnte.

Die Friedb.-Alsfd. Gruppe folgt der Vorlage FI und behält beide Predigten in der ursprünglichen Fassung des Frankfurter Spieltextes bei, was durch das Hinzutreten von FII bewiesen wird. Alsfd. V. 1938—1951 = FII 1020—1033. 1952—1983 = 1034—1065. Beim Abschreiben läuft dem Schreiber Alsfd. A ein Fehler unter, welcher uns den Geistlichen verrät und zugleich die etwas nachlässige Art des Mannes charakterisiert.

Alsfd. A. V. 1958ff.	F. II. 1038ff.
die das erdrich besiczen truerlich, die synt auch seligk ewiglich! der leben h i e i s t f r o l i c h, die sollen d o r t s y n t r u e r l i c h! und die synt godes kynde gnant!	so sint auch selig anderweit, die behalden mildigkeit. das ertrich sollent sie besietzen getrulichen hie! sie sint auch selig ewiglich, der leben hie ist frederich; sie sint gottes kinde genant.

FII hat das Richtige bewahrt, im Alsfd. Sp. kommt die

Mahnung zum Ausdruck: „die Ersten werden die Letzten sein“, im Himmel winkt dem Gläubigen Belohnung und Trost. Solche Flüchtigkeiten lassen sich bei Alsfd. A häufiger finden. Alsfd. V. 2048: „die ich arme hon getan“, steht ohne Reimvers da, FII bietet als Ergänzung: „ich wulde si vorbaß immer lan“ (FII, V. 1103). Wahrscheinlich gehört die Umänderung von „krot“ Alsfd. V. 1964 in „spot“ gegenüber FII V. 1046 und Erlösung V. 4106 gleichfalls hierher. FII hebt die alte Anordnung durch Einfügung zweier Szenen zwischen der Predigt Jesu und der Maria-Magdalenen-Szene auf, und entfernt sich dadurch von Friedb., Alsfd. und H., welche sämtlich FI näher stehen. Für die unmittelbare Benutzung von FI durch Friedb. spricht die beiden Spielen eigentümliche Wendung:

„Swester Martha, lose mir“. FI, 114. Friedb. 24.

FII (V. 1090) setzt dafür „hore“ ein und Alsfd. A (V. 2026) wandelt den Vers um durch Einsetzen von „gleube mir“. Als Zusatz zu FI bringt die Friedb.-Alsfd. Gruppe die große Sündenklage der Maria Magdalena (Alsfd. A V. 1994—2035). Die Bekehrung der Verlorenen sollte durch den eingeschobenen Monolog den Zuschauern klar gemacht und die Kraft des göttlichen Wortes besonders betont werden. Die Sündenklage verwirft alle irdische Schönheit, verflucht alle Dinge, die den Menschen zu hoffärtigem Lebenswandel führen. Der geistliche Bußprediger spricht hier eindringlich zu dem versammelten Volke. Der ursprüngliche Friedb. Text wird nur die wenigen Worte Alsfd. V. 1994—2001 enthalten haben, da mit dem Ausrufe

„Owe myner hoffart!
Owe das ych geboren wart!“

der Höhepunkt der Verfluchung erreicht ist, über den hinaus eine Steigerung nicht mehr möglich war. Alsfd. A hatte hieran nicht genug, er malt die Klageweise in 34 Versen weiter aus. Die Zahl der Sünden sucht er durch Vergleiche mit den Wassertropfen der See, mit dem Laube des Waldes und dem Sande am Meere nach dem Liede Alsfd. V. 2743—2747 zu ermessen. Die Kleider, der Spiegel, das Haar, welches jetzt unrein genannt wird, weil es goldgeschmückt ist, wie K. V. 734/735:

„mein har ist rot von golt
getziret als ich wolt“

zeigt, werden aufs neue mit der Schönheit der Augen, der Wangen und des Mundes verflucht. Mit einem nochmaligen Wehruf über die Geburt schließt der Interpolator, dessen Tendenz bei seiner Arbeit deutlich hervortritt, den

Reuemonolog ab. Ihm, dem Geistlichen, soll das Schauspiel in noch erhöhtem Maße dazu dienen, die Zuschauer zur Buße zu führen. Darin lernte er vom Zehnjungfrauenspiel. Der Ausgang dieser Szene ist nach FI von Friedb., Alsfd., K. und FII, H. gleichförmig ausgebildet. Ein näheres Zusammentreten von Friedb.-Alsfd. mit K. nehme ich mit Mansholt (Diss. S. 41) auch hier an.

Zu den Maria-Magdalenen-Szenen gehört die Darstellung vom Gastmahl des Simon, da die große Sünderin und Maria Magdalena in einer Person vereinigt wurden. Ich schließe aus diesem Grunde die Betrachtung dieser Szene gleich an.

c) Gastmahl des Simon (Alsfd. V. 2724—2909).

An den Einzug des Herrn in Jerusalem knüpft FI die Darstellung vom Gastmahl des Simon. Friedb. bewahrt diese alte Anordnung des Stoffes, Alsfd. A hingegen schiebt die Austreibung aus dem Tempel und die Ehebrecherin nach seiner Frankfurter Nebenvorlage ein. Noch stärker ist die Zerstörung der Spielüberlieferung in FII. Hier steht diese Szene vor dem Einzuge in Jerusalem.

Der Stoff, der in der Bibel durch Luc. 7, 36ff. und Matth. 26, 6ff. geboten wird, scheint in der D.-R. Baldemars nicht vollständig überliefert zu sein. Es ist nur die Einleitung zu dem Gleichnis von den zwei Schuldnern gegeben. Simon: „Eins dinges wunder nimmt mich“ (FI V. 165), aber die Antwort des Simon, Alsfd. A. V. 2793, findet sich nicht als Schlagvers angeführt. Da nun FII und Friedb.-Alsfd. die Wuchererzählung verschieden und ohne Versübereinstimmung wiedergeben, auch H. nur die durch den Bibeltext gebotenen Anklänge zeigt, so sind wir genötigt, hier in der Frankfurter Spielvorlage eine Lücke anzunehmen, die jedes Drama selbständig zu ergänzen sucht. Der Friedb. Kompilator benutzt die Verse Luc. 7, 40: „Simeon, habeo tibi aliquid dicere“, gleich als Übergang zur Erzählung:

„Iß was ein riche wuchirer“.

FII und H. übersetzen Luc. 7, 40 und machen zwei Entgegnungen aus diesem Stoff: H. 2787 und 2789; FII 1314 und 1316. Luc. 7, 43: „Recte judicasti“ wird von Friedb.-Alsfd. übersetzt. Erst mit den Worten „ut quid perditio haec“, Matth. 26, 8, stellt sich die Übereinstimmung der Frankfurter Spiele wieder ein. Zwar weicht FI von Friedb., Alsfd., FII noch einmal ab, da FI den Stichvers

„Maria, habe vorbaß reines leben“

gegenüber

„stant uff, Maria, seligk wypp“

FII V. 1358, Friedb. V. 86, Alsfd. V. 2821, bietet. Hier haben sich offenbar in der Spielhandschrift zwei Verse mehr befunden, die Baldemar übersah, so daß sein Vers sich erst in FII V. 1340, Alsfd. V. 2823 findet. H. fügt dem alten Bestande auf Grund von Luc. 7, 50 sogar 4 (2) Verse vor, indem er noch mehr von der Spielanweisung in Herrnworte umwandelt. Mit den Lobgesängen: „Laus tibi Christe“ und „Dimissa sunt ei peccata multa“ schließt FI die Szene. Der Friedberger Dichter läßt Maria mit den Jubelversen hinausgehen:

„woil mich, woil mich, daz ich tragin daz leben“, (87) in denen ein ganz neues Motiv für die Sünde der Maria anklingt, wie die zugehörigen Alsfelder Verse zeigen.

Alsfd. V. 2884—88. „ich hat mich sere vorgeßen,
sieben tufel hatten mich besessen.
nu ist myner liber her Jhesus Crist kommen
und hat [sie] davon genommen.“

In dem Friedb.-Alsfd. verwandten K. Sp. kehrt diese Andeutung wieder:

K. V. 800. „aller sunt bin ich tailhafft
und mit sibben tewffel behafft“,

ebenso Eger. Fronlsp. V. 2927ff. Darum erscheint jetzt Luzifer und beklagt den Verlust der Maria Magdalena. Eger V. 3009ff., Friedb., V. 88, Alsfd. V. 2892. Der Abschreiber Alsfd. A entnahm offenbar aus dem Auftreten des obersten der Teufel am Ende der Szene die Berechtigung, ihn schon am Eingange der Maria-Magdalenen-Szenen zu bringen, um, wie wir sahen, Maria Magdalena als sichere Beute der Teufel erscheinen zu lassen. Er ging aber noch weiter mit seinen Interpolationen.

Die Begrüßungsworte des Simon (Alsfd. V. 2725) beim Eintritt des Herrn beleben die stumme Spielanweisung. Die Rede des Philippus Alsfd. A V. 2827:

„O du armer sunder, hie sich an,
was dyn scheppere habe gethann
Magdalena dem sundigen wijbe . . .“

zeigt schon in den wenigen angeführten Versen ihre Herkunft. Es ist eine Proklamatorrede, welche A in den Spieltext einordnet. Zum Vergleiche führe ich eine Parallele aus dem K. Sp. an.

K. V. 1745ff. Rector processionis legat ad populum:
„Ich wel euch hewt ein drost sagen,
das ir in sunden nit solt vertzagen.

darumb solt ir hertzu stan
und sehen Maria Magdalenen an“ usw.

Aus ähnlichem Material ist auch die Rede der Maria Magdalena 2847ff. zusammengetragen. Hier ist das Quellenmaterial noch reicher. Beckers weist a. a. O., S. 81 auf die Parallele zwischen Alsfd. V. 2847ff. und Z.-Jgfr.-Sp. A V. 187, Alsfd. V. 2853/54, Z.-Jgfr.-Sp. B V. 267 hin. Es fällt ihm auf, daß erst jetzt in Alsfd. folgt: „Maria recedit et incipit canere: regnum mundi etc. et chorus continuabit“. Der Friedb. Text erweist aber, daß Alsfd. A hier einen Einschub hat und falsch abschreibt, denn in Friedb. folgt das „regnum mundi“ an richtiger Stelle hinter
„woil mich das ich trage das lebin“ (Friedb. 87, Alsfd. V. 2874).

Reminiszenzen an Predigten kommen Alsfd. A V. 2858 bis 2861 und 2867/2868, indem er Joh. 1, 6ff. übersetzt.

Alsfd. V. 2906. „Symon dich muß got bewarn“ ist der alte Frankfurter Abschluß dieser Szene, den alle Frankfurter Spiele aufweisen. Alsfd. A macht jetzt einen Einschnitt in seinem Spiel und führt es erst am folgenden Tage fort. FI und mit ihm Friedb. lassen ohne Unterbrechung das Abendmahl folgen, wodurch das Band zwischen beiden aufs neue eng geknüpft wird. Ein Zusatz späterer Hand im Friedb. Sp., welcher an die Luziferrede S. 88 das Teufelsspiels Alsfd. V. 133ff. anschloß, gehört in einen anderen Abschnitt der Untersuchung. Hier weise ich nur noch auf die zahlreichen lateinischen Chöre hin, die Alsfd. A auf Friedb. gestützt einfügt. Der gewöhnliche Gebrauch des Chores, die Szenenabschnitte anzudeuten oder Bewegungen auf der Bühne zu begleiten, wird überschritten. Der Gesang:

„Jesu nostra redemptio, (Alsfd. V. 2747)
amor et desiderium,
Deus creator omnium,
homo in fine temporum“ (Daniel Th. Hym. 1, 63)

ist ein Auferstehungsgesang und paßt nicht in diese Szene. Das „Regnum mundi“ (Hartkers Antiphonar, S. 208) kann hingegen in Beziehung auf Maria Magdalena gesungen werden. Wie sich später noch deutlicher zeigen wird, haben wir in diesen Gesängen Reste des Friedberger Prozessionsspieles zu sehen.

Fassen wir die Ergebnisse des Vergleiches der Maria-Magdalenen-Szenen zusammen, so erscheint der Alsfelder Bearbeiter A als Geistlicher, der das Spiel zu Strafreden gegen die Sünde seiner Gemeinde benutzen will und seine an manchen Stellen nachlässig angefertigte Abschrift in

diesem Sinne unter Benutzung der Bibel und theologischer Lehrsätze erweitert. Die Vorlage für Alsfd. ist das Friedb. Sp., welches von einem Dichter aus Frankfurter Material umgearbeitet wurde. Sein Spiel scheidet sich scharf von der Entwicklung, welche diese Szenen in H. und FII durchmachten. Endlich beobachten wir, daß die Dirigierrolle Baldemars einen anderen Standpunkt einnimmt als die ursprüngliche Spielhandschrift, zu der sie angefertigt wurde, da sie nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Frankfurter Spiele Abweichungen aufweist.

2. Die übrigen Szenen des ersten Spieltages.

a. Heilung des Sohnes des Königlichen (V. 2059—2118).
b. Auferweckung des Lazarus (V. 2119—2400).
c. Beratung der Juden (V. 2425—2481).
d. Einzug in Jerusalem (V. 2482—2655).
e. Austreibung aus dem Tempel (V. 2656—2677).
f. Die Ehebrecherin vor Jesus (V. 2678—2723).

Von den einzelnen Abschnitten stehen a—d in enger Beziehung zu dem alten Frankfurter Text, welcher mit FI die gleiche Anordnung aufwies. Szene e und f fehlen in FI und Friedb. Alsfd. A muß sie aus einer zweiten Quelle hinzugefügt haben. In FII ist die Szenenfolge geändert, der Inhalt der einzelnen Reden stimmt aber zum Alsfd. Sp., soweit der Frankfurter Spieltext in Frage kommt.

a) Die Heilung des Sohnes des Königlichen.

Die Szene gründet sich auf Joh. 4, 47ff. FI benutzt diese Vorlage bis Vers 51 und schließt ab: „Hoc dicto regulus deponat pallium suum et det servis“. Friedb. fügt zu der Überreichung der Belohnung an den Knecht die Worte, welche Alsfd. V. 2111—2118 stehen, hinzu. Möglich ist es auch, daß bei Baldemar dieser Vers ausgefallen ist, da sich im Friedb. Sp. die gleiche Bühnenanweisung wie in FI findet, an die sich ohne ein vermittelndes „dicit“ die Rede des Königlichen anschließt. Die von Froning gesondert gezählten Verse FII 1400a—d, in denen die Überreichung des Mantels gleichfalls motiviert wird, scheinen mir eine mangelhafte Überlieferung in der D.-R. von FI zu bestätigen. In FII tritt dann noch der Sohn auf und verkündet dem Vater die Heilung, damit die Zuschauer sich von dem Wunder überzeugen können. Eine gleiche Erwägung führte auch den Alsfd. Abschreiber A dazu, den Knaben auf die Bühne zu bringen; er verband damit zugleich die Steigerung des Wunders, welches zur selben Zeit im Hause des König-

lichen sich vollzog, als Christus dem Vater die Heilung verheißen hatte. Joh. 4, 52—53 ist die Unterlage für Alsfd. V. 2087—2110. Diese Verse zeigen, wie alle Erweiterungen des A am Friedb. Text, den lehrhaften Zug des Geistlichen, ja, wo seine Reimkunst versagte, griff er getrost zu lateinischen Formeln.

„das sy gelobet die Konigynn
Maria und myn arctz Jhesus!
omnipotens noster deus!" (Alsfd. V. 2103ff.)

b) Auferweckung des Lazarus.

Die umfangreiche Szene zerfällt in drei Teile:

1) Martha sendet Botschaft von der Krankheit ihres Bruders an den Herrn. Lazarus stirbt (V. 2189 bis 2222).
2) Jesus fordert seine Jünger auf, mit ihm nach Bethanien zu gehen, um Zeugen der Auferstehung zu sein (V. 2223—2254).
3) Jesus erweckt Lazarus aus dem Todesschlaf zur großen Bestürzung der Juden (V. 2235—2400).

1) Joh. 11, 1ff. bot den Dramatikern Stoff für die Darstellung der wunderbaren Vorgänge in Bethanien. Als lateinische Gesangseinlage hat sich im Alsfd. Sp. Joh. 11, 4. 11. 25 erhalten, da diese Verse dem Ritual des Festgottesdienstes dienten (vgl. Marbach, Carmina scripturarum). Für Teil 1 bot F I nur die nötigen Spielanweisungen und zwei Schlagverse: die Anfangsworte der Reden des Knechtes und des Herrn. Friedb. begnügte sich hiermit nicht: der Bote mußte von Martha den Auftrag erhalten, um die stumme Handlung den Zuschauern verständlicher zu machen. Die Antwort des Herrn aber überbringt der Bote erst im Alsfd. Sp.; Alsfd. A hat sie hinzugefügt als letzte Ausgestaltung der Spielanweisung. Die Übereinstimmung von F II V. 1423ff., V. 1431ff. mit Friedb.-Alsfd. V. 2119ff., V. 2123ff. beweist, daß die Erweiterungen im Friedb. Sp. altes Frankfurter Gut sind und aus der Vorlage von Friedb. stammen. Wenn Baldemar hier keine Dirigierverse ausgelassen hat, so ergibt sich, daß eine kleine Erweiterung am Frankfurter Urspiel schon vorgenommen war, als die Darstellung nach Friedberg verpflanzt wurde. In F II ist die Entwicklung wiederum fortgeschritten. F II V. 1415ff. spricht Lazarus die Befürchtung aus, daß seine Krankheit zum Tode führen könnte. Es macht sich hierin der Einfluß von S.G. (heutige Gestalt) bemerkbar, dem F II auch sonst unterworfen ist.

S.G. V. 452—57.	F II V. 1415 ff.
Hore Maria dorch dine zuht!	Magdalena und Martha, durch uwer tzuht
ich wene wol, ich habe die suht,	horet: mich duncket, ich habe die sucht,
von der ich liden groze not.	von der ich liden große noit.
ich vorhte, ez si der grimne dot.	ich forchte, is sy myn dot.
idoch wer ich gar wol gesunt,	doch wurde ich wole gesundt,
wer Jhesus hie zu dirre stunt.	were Jesus hie zu dießer stundt.

Ebenso: S.G. V. 469—473, V. 475—479. FII V. 1461 bis 1464, V. 1465—1468.

Wenn in H. V. 2357—2376 Martha ihre Dienerin Narzilla zu den Juden sendet, um den Tod des Bruders anzuzeigen, und die Freunde zur Bestattung kommen, so ist damit endlich nach dem Gebrauche der Zeit des Kompilators von H. die letzte Spielanweisung von FI: „Hic Lazarus sepeliatur et Judei assint, qui cum Martha revertantur", in Handlung umgesetzt.

Von dieser Entwicklung unterscheiden sich die Zusätze von Alsfd. A deutlich. Er erweitert den Text lediglich, um den Leuten die Lehren der Kirche einzuprägen durch zwei Reden des Todes, Alsfd. V. 2155—2204, und durch Klagen der Maria Magdalena, die den Marienklagen nachgebildet sind, Alsfd. V. 2205—2222; die Gestalt des Todes entlehnt er aus Friedb., worauf ich an der entsprechenden Stelle weiter unten noch näher eingehe.

2) Das Spiel wendet sich im zweiten Teil der Szene zu dem Herrn: Jesus verkündet seinen Jüngern den Tod des Lazarus und macht sich auf den Weg nach Bethanien. FI und Friedb.-Alsfd. stimmen völlig zusammen, nur ist aus Jacobus major — Jacobus minor geworden. (Die Belege bei Wirth.) FII erweitert auf Grund von S.G. und Erlösg. FII V. 1481—1484, V. 1485—1488. S.G. V. 472—482. FII V. 1499ff. = Erlösung V. 4306ff.

Mit den Worten „o here, ich clagenn dir unser not" (FI V. 105, FII V. 1505, H. V. 2399, Friedb. V. 40) kommt Martha dem Herrn entgegen. Alsfd. A fügt eine Begrüßungsformel den Worten vor (V. 2235) und modelt diese selbst unter Beibehaltung von alten Versen (Alsfd. V. 2237—2240 = FII V. 1505—1508) um, da er Joh. 11, 22. verwerten wollte.

Joh. 11, 22.	Alsfd. V. 2241 ff.
„Sed et nunc scio, quia	das wyssen mer doch sicherlich,
quaecumque poposceris	westu dynen vatter biddest ernstlich,
a Deo, tibi dabit Deus."	das hie dich, herre, das gewert
	was mer von dir hon begert!

Unaufmerksam beim Abschreiben des Friedb. Textes ist Alsfd. A nach V. 2255/56; Jesus fragt:

„hie wirt widder lebendig schyer.
Martha wiltu des gleuben mir?“

Anstatt nach Friedb. V. 44 = FI V. 109 (= FII V. 1521 ff.) fortzufahren

„Ja ich, herre, sicherlich“,

bringt Alsfd. A gleich „Tunc Maria currit pro sorore“. Auch FII benutzt den alten Text von FI und deckt sich mit dem Alsfd. Sp. Eingefügt ist aber eine Aufforderung des Herrn (FII V. 1527):

„Ruff Magdalena der swester din,
sie sal auch hie by uns sin“,

wodurch die schroff klingenden Worte der Martha:

Alsfd. V. 2257. „kom her, swester, endelich,
myn her Jhesus heyschet dich“

ausfallen mußten. H. schließt sich, wie die Anmerkungen Milchsacks zeigen, an die alte Form von FI an und gewinnt dadurch eine selbständige Stellung neben FII.

3) Für die Darstellung der Auferweckung benutzen FI, FII, Friedb.-Alsfd. und H. (in den alten Partien), den gleichen Frankfurter Text. Alsfd. A hat V. 2291 ff. die Spielanweisung von FI „His dictis Lazarus induatur vestibus“ in Handlung umgesetzt. Auch die kurze Beratung der Juden, Alsfd. V. 2333—2400, stammt von Alsfd. A. Die Spielanweisung „Tunc Sinagoga cantat et dicit Lazaro demonstrando Jhesum“ weist darauf hin, daß dieser Abschnitt an falscher Stelle eingeschaltet wurde, denn nachdem der Herr mit Lazarus zu Tische gegangen ist, hat es keinen Zweck mehr, daß die Juden dem Herrn den Auferweckten zuführen. Nach V. 2290 wäre der richtige Platz für die Einschaltung dieser aus unbekanntem Zusammenhang genommenen Szene gewesen. Die Beratung der Juden aus dem Frankfurter Texte beginnt Alsfd. A erst V. 2424.

Es bleibt mir schließlich noch übrig, von der Einführung der Gestalt des Todes in diese Szene zu handeln. Legband hält in seiner Diss. S. 55 den Friedberger Einschalter für den ersten, welcher den Tod in das Drama einführte. Er zeigt ferner, daß das französische und englische Schauspiel die Gestalt des Todes kannte, und daß vielleicht unter solchen Einflüssen die Gestalt in das Friedb. Sp. kam, von dem dann Alsfd. A die V. 2295—2308 übernahm. Die beiden langen Reden des Todes Alsfd. V. 2155 ff. und 2185 ff. verzeichnet Weigand nicht für das Friedb. Sp. Alsfd. A schuf hier, wie schon bei der Luzifer-Einleitung im Maria-Magdalenen-Spiel, selbständig zwei Reden, um den am Schlusse der Szene auftretenden Tod schon am Anfange

dem Volke zu zeigen. Er macht sich die Arbeit ziemlich leicht, indem er dieselben Redewendungen in den Reden des Todes an Lazarus und an das Volk wiederholt. V. 2157/2158 : V. 2297/2298. V. 2163/2164 : V. 2195/2196. V. 2175 : V. 2199. V. 2182 : 2198. Offenbar schweben ihm dabei schon die Gestalten der Totentanzbilder und Gedichte vor, an die die Aufzählung der Opfer des Todes gemahnt. Alsfd. V. 2166ff. „ßo wel ich sye myt myner kulen ersrecken!

alle, die do leben an zail,
sie sihen babst, keyser adder kardinal,
bischoff, pfaffen und prelaten,
die wel ich hauwen myt myner barten.
fursten, greffen und fryen,
der enkan mer keyner ent pflyen,
reuber, ritter und knecht."

Wenn der Tod nach der Anweisung des Alsfd. A V. 616 „lento pede" hinter Johannes tritt, so ist damit sogar ein Totentanzbild gegeben. Die Motive des Alsfd. A für die Erweiterung der Rolle des Todes haben wir damit kennen gelernt. Wie ist aber die Einführung des Todes in das Friedb. Sp. zu erklären? und woher stammt die Gestalt des Todes? In den Worten, welche der Tod und Lazarus im Friedb.-Alsfd. Sp., Alsfd. V. 2295ff. wechseln, scheint mir eine Erklärung gegeben zu sein. Der Tod fragt erstaunt und unwillig den Auferweckten:

„Wie darfestu alßo hie vor den luden gan?"

Lazarus entgegnet:

„Das hot der almechtige got vom hymelrich
von dem tode er wecket ßo krefftlich (Alsfd. V. 2301).

Es soll den Zuschauern gezeigt werden, daß Jesus den Tod und seine Macht gebrochen hat, und daß der Glaube an ihn ein neues Leben geben kann. Die Hymnologie brachte diesen Gedanken schon früh zum Ausdruck. Mone bietet in seiner Sammlung I, Nr. 262, V. 181ff.:

„Jesu Christe, leo fortis,
Qui destructa lege mortis
vitam reddis miseris".

Nach der Lehre der Kirche überwindet Jesus Christus den Tod in seiner Auferstehung. Bei der Darstellung der Auferstehung war kein Raum gegeben, um diesen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Die Auferweckung des Lazarus sollte darum dazu dienen, symbolisch die Überwindung des Todes durch Christus anzudeuten. Um den Zuschauern die Tatsache der Lazaruserweckung und die Beziehung

dieser Auferstehung zu der des Herrn recht klar zu machen, wurde in Friedberg die neue Bühnenfigur eingeschoben. Der Bearbeiter des Friedb. Sp. entnahm sie der Darstellung des Evangelium Nicodemi von der Niederfahrt des Herrn in die Hölle (Tischendorff, Ev. Nic. Pars II. Kap. 2ff.). Nicht nur den Teufel und seine Macht, sondern auch seinen Diener, den Tod, welcher seine Verwunderung über die Auferstehung des Lazarus in der Hölle geäußert hatte, überwand Christus, um die Menschheit zu erlösen.

In den Zusammenhang der Frankfurter Spieltradition hat Alsfd. A ein kleines Zwischenspiel, V. 2401—2424, eingeordnet, in dem Jesus seinen Jüngern verkündet, daß er nach Jerusalem hinaufgehen will, um den Willen seines Vaters zu erfüllen. Am Schlusse dieser zweiten Ankündigung, die weder in FI noch in Friedb. oder FII erfolgt, steht wieder wie bei der ersten: „et sic manebit Jhesus in loco". Der Text V. 2410ff. nutzt Joh. 11, 7—10 aus. Dem biblischen Zusammenhange nach müßten die Worte Jesu und seiner Jünger vor Joh. 11, 11, „Lazarus amicus noster dormit", also vor Alsfd. V. 2221 stehen. Offenbar setzt Alsfd. A einen Zettelzusatz an die falsche Stelle. Er übersah dabei auch, daß die Worte Joh. 11, 8 schon Alsfd. V. 2230ff. verwertet waren, so daß zwischen der Rede des Thaddäus und des Petrus, Alsfd. A V. 2230 und 2407, eine Übereinstimmung des Motivs gegeben ist. Von Alsfd. A wird ferner dem alten Text eine Übersetzung von Joh. 11, 9 hinzugefügt V. 2416ff. Wie ungeschickt er dabei verfährt, zeigt V. 2415, „mer woln zu Jericho zu", der nur ein Füllsel ist, da Jesus kurz vorher in derselben Rede, V. 2423, den Weg nach Jerusalem nehmen will.

c) Beratung der Juden.

Abweichend vom Text Baldemars finden wir im Alsfd. Sp. eine längere Gesangspartie nach Joh. 11, 47—59 als Einleitung vorangestellt. Der Chor beginnt: „Colligerunt ergo pontifices" (Joh. 11, 47[a]). Ihm antwortet die gesamte Judenschar: „Quid facimus" (Joh. 11, 47/48), worauf der Chor fortfährt: „Unus autem ex ipsis Caiphas nomine" (Joh. 11, 49). Kayphas fügt hinzu: „Expedit vobis" (Joh. 11, 50) und der Chor schließt „Ab illo ergo die" (Joh. 11, 53). FI hat erst in einer späteren kursiven Randbemerkung Baldemars den Chorgesang „Colligerunt ergo pontifices" als Abschluß der Szene aufgenommen. Nur das Benediktb. Sp. bietet nach der Gefangennahme Jesu als Begleittext zu der Anweisung „Jesus ducitur ad pontifices" einen Gesang zwischen dem

Chor und Kaiphas mit dem gleichen Text. Die Stelle könnte für Friedb.-Alsfd. vorbildlich gewesen sein. Da sie im Benediktb. Sp. beim Fortziehen von einem Spielort zum anderen gesungen wird, glaube ich, daß auch in Friedberg die Strophen gesungen wurden, während sich der Zug des Spieles zu einer neuen Station fortbewegte. Die Übereinstimmung des Eger. Sp. mit dem Friedb.-Alsfd. Sp. legt die Vermutung nahe, daß wir hier wieder eine für das Fronleichnamspiel charakteristische Textgestaltung vor uns haben. Auch heute noch bilden die Verse Joh. 11, 47—53 ein Responsorium, das nach der Lektion „ad benedictionem ramorum in Dom. palmarum" gesungen wird (Marbach a. a. O., S. 471). Im Alsfd. Bühnenspiel hat sich durch die sklavische Abhängigkeit des Schreibers A von seinem Friedb. Text das alte Stück des Prozessionsspieles erhalten, an das sich dann erst der deutsche Text anschloß.

In FI beginnt Sandir im Rate der Juden die große nach der Erlösg. V. 4227—4252 gebildete Anklage gegen Jesus. Der Name Sandir steht bei Baldemar auf Rasur, und Froning vermutet, daß der Name David Judaeus vom Rande der ursprüngliche ist. Baldemar von Peterweil würde durch diese Doppelschreibung den Namen hervorgehoben haben, was sonst nicht geschieht. Ein Blick auf FII führt zu einer anderen Erklärung. Dort erhebt Synagogus die Anklage, da es ihm als Führer der Juden zukommt, in dieser Sache das erste Wort zu ergreifen. Ursprünglich wird auch in FI Synagogus die Szene begonnen haben, an dessen Stelle dann Sandir trat, um bei einer dritten Aufführung, zu der der Auszug Baldemars wiederum als Dirigierrolle diente, dem David Platz zu machen. Diesen Spieltext benutzte Alsfd. A neben seiner Friedb. Vorlage und entnahm ihm den Namen David für sein Drama. Es könnte kleinlich erscheinen, auf diese an sich geringfügige Änderung in FI so großen Wert zu legen, wenn nicht zugleich eine Textabweichung im Friedb. Sp. zeigte, daß die Dirigierrolle Baldemars von Peterweil zu einem Spiele gehört hat, das jünger als die vom Friedberger Dichter benutzte Frankfurter Vorlage war.

Im Friedb. Sp. finden sich nicht die beiden Eingangsverse:

„Ir herren, nu fyndet eyn raid
gen disse wynderliche dait",

die übereinstimmend von den Frankfurter Spielen bezeugt werden; FI V. 119, FII V. 1572/1573, H. V. 3017/3018, Alsfd. V. 2426. Eine leider von Weigand nicht näher bezeichnete

Person, ich vermute Synagoga, beginnt sofort: „Ez ist als wir hon vernommen" (Friedb. V. 56, Erlösg. V. 4227, Alsfd. V. 2428, FII V. 1574, H. V. 3826), worin der älteste Anfang dieser Szene zutage tritt. Der Alsfelder Kompilator A fand es angebracht, nach einer Frankfurter Vorlage die Eingangsverse vorzusetzen. Aus derselben Quelle flossen die Worte des Achior V. 2459/68, welche in FII als Worte der Synagoga V. 1603ff. weiter ausgestaltet sind. Der Nachlässigkeit von Alsfd. A ist es wiederum zuzuschreiben, daß zu V. 2465 der Reimvers

„dann alles volk verderbe"

(FII V. 1622, Erlösg. V. 4265, H. V. 3094) ausfiel. In der ganzen Szene folgt Alsfd. A im übrigen seiner Friedberger Vorlage, die ihm altes Frankfurter Gut vermittelt, so daß er mit FI die gleichen Schlagverse hat.

In FII ist nach Wackernell unter dem Einfluß des Sterzg. Sp. die Zahl der Juden auf acht gestiegen (Wackernell, a. a. O., S. 125), indem zu den bekannten Personen von FI: Kaiphas, Kirsan und Langwent: Synagogus, Salman, Abraham und Mannes hinzugekommen sind. Dieses ergibt nur sieben Juden, und Wackernell muß schon Liebermann, FII 1562—1571, hinzugezählt haben, obwohl er nach dem Inhalt seiner Rede und der Spielanweisung zu den Personen der vorhergehenden Szene gehört. Synagogus und Salman haben sich die lange Rede des Sandir (David) FI, Friedb.-Alsfd. 2425—2456 geteilt. Abraham übernimmt nach Wackernell die Worte des Nikodemus, Sterzg. Sp. 140/45, indem er sie ins Höhnische wendet. Irreführend aber ist es, wenn Wackernell a. a. O., S. 125 schreibt: „FII V. 1757 erscheint dann auch in Frankfurt Nikodemus als Verteidiger Christi. FII hat an dieser Stelle eine vom Sterzg. Spiele abweichende Episode. Nikodemus tritt den Juden entgegen, welche Christus in der Synagoge steinigen wollen. Der „gestabte Eid" des Mannes in FII soll die Nachbildung einer Gerichtssitzung vervollständigen. Der alte Text schloß die Beratung der Juden mit den Worten des Langwent, wie FI und Friedb.-Alsfd. zeigen. Zu ihnen gehört auch H., da es eine Verteilung des Eingangsmonologes im Sinne von FII nicht aufweist.

d) Einzug in Jerusalem.

Den Höhepunkt des ersten Alsfelder Spieltages bildet die Einzugsszene mit ihrer durchaus auf die Wirkung des Gesanges und der Pracht einer Prozession aufgebauten Handlung. FI und Friedb.-Alsfd. begnügen sich mit Wechselge-

sängen in lateinischer Sprache, sie unterscheiden sich voneinander nur durch die verschiedene Liturgie, welche sie der Darstellung zugrunde legen. Für Friedb. ist hier nichts erhalten, da Weigand nur deutsche Verse angibt, es wird sich aber von dem Alsfd. Text, wie die später bezeugten Übereinstimmungen zeigen, nicht unterschieden haben.

FI beginnt mit dem Gesange der Jünger:

1) „Hic est qui venturus est — Noli timere. Amen!“ (Joh. 11, 12. 13).

Die Judenkinder schließen daran an:

2) „Benedictus qui venit in nomine domini“ (Ps. 117, 29; Matth. 21, 9).

Später wurden dann auf Rasur die Gesänge:

3) „Pueri Ebraeorum vestimenta prosternebant in via“ (Matth. 21, 8. 9) und

4) „Pueri Ebraeorum tollentes ramos . . .“ (Joh. 12, 13) eingefügt, an die sich das

5) „Gloria laus!“ (Daniel, Th. H. I, 215) anschloß mit der nochmaligen Zusammenfassung

6) „Occurrerunt turbae.“

Die Gesänge 3, 4, 6, entsprechen eigentlich Spielanweisungen und sind der Liturgie der Palmsonntagfeier entnommen (Marbach, a. a. O., S. 401).

Dem Friedb.-Alsfd. Sp. liegt ein Brauch zugrunde, den Daniel (Th. H. I, S. 215) beschreibt:

„Bei der Prozession am Palmsonntage traten vor der Prozession zwei oder vier Sänger in die Kirche ein. Bei verschlossener Tür singen sie „Gloria laus“ und zwei Verse. Der Priester mit den anderen wiederholt das Gesungene, nach mannigfachem Wechselgesange stößt der Subdiakon mit der „hastili crucis“ die Tür ein. (Auffällig ist die große Ähnlichkeit mit der Prozession in der Osternacht.) „Ut in die palmarum“ schreibt Alsfd. A selbst in die Spielanweisung hinein und weist auf die Vorlage zu der Textgestaltung hin. Dem Chorgesang innerhalb und außerhalb der Kirche entspricht die Zweiteilung des „Gloria laus“ in „Gloria laus“ und „Cui puerile“ (Alsfd. nach V. 2615 und V. 2625). Die Wechselgesänge des Chores und der Juden „Cum audisset“ und „Hic est qui venturus est“ — „Hic est salus nostra“ — „Quantus est iste“ und der Abschluß „Noli timere“ entstammen gleichfalls der Ordnung für die Prozession, zu der auch das „Ingrediente domino“ (Alsfd. post. V. 2648) gehört. In einem prachtvollen Missale der Stadtbibliothek Lüneburg aus der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts fand

ich die Liturgie der Palmsonntagprozession in gleicher Weise wie im Alsfd. Sp. angegeben. Das Friedberger Fronleichnamspiel, welches von „station" zu „station" weiterzieht, hinterläßt im Alsfd. Sp. wiederum seine Spuren, wie es auch den deutschen Text zum größten Teil zu dieser Szene liefert. „Si placet" fügt Alsfd. A ausdrücklich seinem deutschen Texte hinzu. Die aus Friedb. übernommenen Verse sind an der Zählung der Juden: „octavus Judaeus" V. 2584, „nonus Jud." V. 2594, „decimus Jud." V. 2604, „undecimus Jud." V. 2642 usw. kenntlich. Als Erweiterung von Alsfd. A erweisen sich damit V. 2616—2625 und V. 2626 bis 2637. Mabug lobt Gott mit der Aufzählung seiner Wunder und bittet ihn um Erlösung von seinen Sünden. Hölderlin beschreibt den Empfang des Herrn durch die Judenkinder. Die Unfähigkeit von Alsfd. A zeigen die lateinischen Aushilfsverse 2625, 2635, 2637. Der Schluß der Szene stammt ganz aus Friedb., wie die dort belegten Verse beweisen Friedb. 72, 73, 74, 75; Alsfd. A, V. 2638, 2642, 2646, 2650.

Nachholen muß ich hier noch die Einleitung des Einzuges Alsfd. V. 2482—2583 (nach Matth. 20, 18. 21, 1ff.; Marc. 11, 5—7).

Sie zerfällt in drei Abschnitte:

a. Jesus kündigt zum drittenmal seinen Entschluß an, nach Jerusalem zu gehen.

b. Er sendet zwei Jünger aus, um den Esel zu holen.

c. Die Juden beschließen, ihm entgegenzuziehen.

Teil a. und b. hat Alsfd. mit den Frankfurter Spielen gemeinsam nach der Quelle von FI: der „Erlösung" (vgl. Wirth). Auffallend ist es, daß die Worte des Jacobus minor (FI V. 124) übereinstimmend von FII, Friedb.-Alsfd. von Andreas gesprochen werden. Nun steht Jacob min. in der D.-R. auf Rasur und einem „alter apostolus" gegenüber. Der zweite Apostel = alter ap. ist nach Marc. 1, 16—20 Andreas, der Bruder des Simon. Im Spieltext von FI wird demnach, wie in der Frankfurter Tradition überliefert ist, Andreas gestanden haben. Die D.-R. zeigt wiederum Spuren einer späteren Aufführung, bei der die Namen geändert wurden. Über den Umfang der Frankfurter Spiele geht Alsfd. V. 2520—2525 hinaus, was durch den Text von FII bewiesen wird, wo diese Verse fehlen. Alsfd. A wollte seinen Zuschauern die in Matth. 21, 3: „et si quis vobis aliquid dixerit, dicite, quia dominus his opus habet", ausgesprochenen Gedanken mitteilen. Der Wechselgesang der Engel und des Chores stammt mit dem dritten Teil der Ein-

leitung von dem Friedberger Fronleichnamspiel her, wie die Zählung der Juden beweist.

Auf den Einzug folgt im Friedb. Sp. unmittelbar das Gastmahl des Simon, welches ich schon unter den Maria-Magdalenen-Szenen besprochen habe. Alsfd. A schiebt noch zwei Szenen nach einem Frankfurter Text ein.

Bevor wir aber zu diesen Szenen übergehen, müssen wir kurz das Heidelberger Spiel mit seiner eigentümlichen Komposition betrachten. Milchsacks Anmerkungen ergeben, daß die Einleitung zum Frankfurter Stoffkreis gehört. FII tritt mit V. 1768ff. hinzu. Auf Grund von Luc. 19, 33/34 ist die in Alsfd. A angedeutete Frage nach der Loslösung des Esels ausgeführt. Bei seinem Einzuge in Jerusalem wird Jesus von den Judenknaben mit dem „Gloria laus!" empfangen, der Zug wendet sich direkt zum Tempel, welcher von den Krämern gereinigt wird. Aus dem Innern des Tempels schallt es dem Herrn entgegen „Osanna filio David!" (Matth. 21, 9). Auf das Gebaren der Kinder hingewiesen, fordert Jesus von den Kindern, auch den Geringsten, das Lob Gottes. Ein Anklang an die Prozession „in die palmarum" findet sich offenbar auch in dieser Textgestaltung.

e. f) Tempelreinigung und Ehebrecherin.

Joh. 2, 13ff. und Joh. 8, 4. 5. 7. 10. 11. sind die biblischen Unterlagen dieser Szenen. Alsfd. A folgt mit H. der Matth.-Überlieferung, nach der Jesus bei seinem letzten Aufenthalt in Jerusalem die Tempelreinigung ausführt. FII stellt die Szene an den Anfang seines Spieles und folgt damit dem Joh.-Evangelium.

Da sich in FI eine Darstellung der Tempelreinigung noch nicht findet, so muß dieser Stoff erst später der Frankfurter Spielüberlieferung eingefügt sein. Die Art der Darstellung im Alsfd. Sp. ist nicht wesentlich verschieden von H., wie die Anmerkungen Milchsacks zeigen. Der Typus der Erweiterung von FI wird von H. und Alsfd. A benutzt, wobei ich annehme, daß Alsfd. A, gestützt auf seine Frankfurter Nebenvorlage, die ursprüngliche Form bietet. Diese Annahme wird dadurch gesichert, daß lediglich Synagoga und Jesus (H. Jesus u. Selem) als handelnde Personen auftreten, während FII die Gestalt des Michelmann einfügt, und eine über die Vorlage von H. und Alsfd. A hinausgehende Entwicklungsstufe darstellt. Mit FII tritt Alsfd. in nähere Beziehung durch die Szene von der Ehebrecherin, die von den Juden dem Herrn vorgestellt wird, um ihm eine Falle

zu legen. FII ordnet nach seiner Quelle, S.G., die Gruppe zwischen zwei Szenen vom sündhaften Treiben der Maria Magdalena ein, um zu zeigen, daß der Maria Magdalena, wie dieser Frau, verziehen werden soll. Im Alsfd. Sp. geht die Szene dem Gastmahl des Simon voraus.

Alsfd. A verbindet durch die Worte der Synagoga, V. 2676, beide Einschiebsel miteinander, beschränkt sich aber im übrigen auf die biblische Vorlage seiner Quelle, zu der er nur noch die Person des Friddel hinzufügt, um den Zuschauern den Plan der Juden verständlich zu machen. Die Beziehungen zu H., welche nicht so eng sind wie bei der ersten Szene, teilt Milchsack in seiner Ausgabe des Heidelberger Spieles mit.

Wie sehr FII von S. G. beeinflußt wird, mag folgende Gegenüberstellung zeigen.

FII 786 ff.	S. G. 220 ff.
Jesus.	Jesus.
Wer an sunde ist und reine, der werffe an die frawe steyn.	Wer ane sunde ist und ane meyn, der werfe an dise frauwe ein stein
August.	August.
Mircket wie den Judden ist geschen: sie hain an Jhesus schrifft gesehen iglicher syn missetait. darumb die frawe ledig stat.	Merkent, wie disen ist geschen: sie hant Jhesus scrift ane gesehen ieglicher sach sin missedat. darumbe die frawe ledig stat.
Jesus.	Jesus.
Frawe ist yemant, der dich wil ver- stein?	Vrauwe ist ieman hie der dich ver- steine?
Mulier.	Mulier.
Gnade, lieber herr, ney.	Gnade lieber herre nein.
Jesus.	Jesus.
Fraue, ich dich auch nit verstain! Wie ich by dir bin allein! der kein sunde hait gethan. gang! du salt vorbaß sunden lain.	Vrauwe, auch ich dich nit versteine. wie ich doch si, der alleine dekein sunde hat gedan ganc du salt vorbaß sunde lan.

Ferner: FII V. 772 = S.G. V. 224/225. FII V. 780 bis 785 = S.G. V. 214—219.

An beide Szenen schließt Alsfd. A das Gastmahl des Simon aus dem Maria-Magdalenen-Zyklus an und beendigt damit die erste Tagesaufführung.

3. Kapitel.

Die Aufführungen des zweiten Spieltages.

Die Salbung des Herrn durch Maria Magdalena beim Gastmahl des Simon war ein Hinweis auf den baldigen Tod Jesu gewesen. Vor den Augen der Zuschauer hatte Jesus durch seine Wundertaten seine göttliche Natur gezeigt und in seinen Feinden den Entschluß zur Reife gebracht, dem

Zerstörer des alten Gesetzes das Leben zu nehmen. Das Spiel und Gegenspiel mußten zur letzten Entscheidung zusammentreffen. Im Beginn des zweiten Spielabschnittes hebt sich die Handlung zum größten Liebesbeweis des Herrn gegen seine Jünger, zur Stiftung des Abendmahls, und zur Ankündigung des Verrates. Mit dem reicheren dramatischen Stoff wächst auch der Szenenumfang. Um ein klares Bild der Entwicklung der Handlung in der Frankfurter Gruppe gewinnen zu können, müssen wir die einzelnen Szenen in ihre Bestandteile zerlegen und auf die einfachste Frankfurter Form zurückführen.

Zu diesem Zweck stellen wir in einer Übersichtstabelle die Abendmahl- und Ölbergszene der Spiele FI, Friedb. und Alsfd. zusammen.

FI.	Friedb.	Alsfd.
Abendmahlszene.	Abendmahlszene.	Abendmahlszene.
1. Jesus sendet seine Jünger zum pater familias.	1. Jesus sendet seine Jünger zum pater familias.	1. Jesus sendet seine Jünger zum pater familias. Antwort an den Herrn durch Matthäus.
2. Jesus und seine Jünger essen das Osterlamm.	2. Jesus und seine Jünger essen das Osterlamm.	2. Jesus und seine Jünger essen das Osterlamm.
—	3. Jesus wäscht den Jüngern die Füße.	3. Jesus wäscht den Jüngern die Füße.
3. Einsetzung des Abendmahls.	4. Einsetzung des Abendmahls.	4. Einsetzung des Abendmahls.
4. Ankündigung des Verrates. Bestürzung der Jünger.* Bezeichnung des Verräters.	5. Ankündigung des Verrates. Bestürzung der Jünger. Bezeichnung des Verräters. Judas fort mit dem Satan.	5. Ankündigung des Verrates. Bestürzung der Jünger. Bezeichnung des Verräters durch einen Bissen. Judas fort mit dem Satan.
		Eingeschoben. Vgl. Ölbergszene.
Vgl. Ölbergszene.	Vgl. Ölbergszene.	1. Judas kommt zu den Juden und handelt mit ihnen über den Preis.
		2. Kaiphas zahlt Judas die 30 Silberlinge. Komische Zahlszene. In der D.-R. aus Frankfurt neuer Zuwachs.
		3. Judas kehrt zu den Juden zurück, verabredet das Zeichen des Kusses.

* FI Lücke!

FI.	Friedb.	Alsfd.
		4. Die Juden essen das Osterlamm (alter Bund).
5. Jesus verkündet die Verleugnung Petri.	6. Jesus verkündet die Verleugnung Petri.	6. Jesus verkündet die Verleugnung Petri und spricht Abschiedsworte.
6. Fußwaschung.	= 3.	= 3.
7. Schlußwort: Mandatum novum do vobis.	7. Mandatum novum do vobis.	7. Mandatum novum do vobis.
Ölbergszene.	Ölbergszene.	Ölbergszene.
1. Jesus heißt seine Jünger zurückbleiben und betet.	1. Jesus heißt seine Jünger zurückbleiben und betet einmal.	1. Jesus heißt seine Jünger zurückbleiben und geht zum Gebet.
2. Judas geht zu den Juden und erhält seinen Lohn.	2. Judas geht zu den Juden.	Vgl. Abendmahlszene.
3. Jesus betet einmal und findet seine Jünger schlafend.	3. Jesus betet zum zweitenmal, der erste Engel tröstet ihn. Jesus betet zum drittenmal. Findet die Jünger schlafend.	2. Jesus betet dreimal. Zwei Engel trösten ihn. Findet die Jünger schlafend.
4. Judas kommt mit den Juden. Petrus schlägt Malchus.	4. Judas kommt mit den Juden. Petrus schlägt Malchus.	3. Judas kommt mit den Juden.
5. Jesus fragt die Kriegsknechte.	5. Jesus gibt sich dreimal den Juden zu erkennen.	4. Jesus fragt nach dem Begehr der Kriegsknechte, gibt sich zu erkennen.
6. Judaskuß.	6. Judaskuß.	5. Judaskuß.
—	—	6. Petrus schlägt Malchus.
7. Jesus wird zu Annas geführt.	7. Jesus wird zu Annas geführt.	7. Jesus heilt Malchus, fragt nochmals und wird zu Annas geführt.

Das Friedb. Sp. steht im großen und ganzen noch auf der Stufe von FI, nur ist, wie im Alsfd. Sp., welches darin Friedb. folgt, die Fußwaschung an die Spitze gestellt. Der Dramatiker gewann dadurch die Möglichkeit, Judas entsprechend der Überlieferung in den synoptischen Evangelien vor dem Abschluß des Abendmahls aus der Szene zu entfernen. In FI ist eine Trennung des Judas von den Jüngern, mit denen er an der Fußwaschung teilnehmen mußte, nur dadurch ermöglicht, daß der Verräter beim Gange zum Öl-

berg zurückbleibt, und sich dann zu den Juden begibt, um mit ihnen zu verhandeln. Diese Szene behält Friedb. entsprechend FI in der Darstellung der Ereignisse auf dem Ölberg bei, wie auch die Vorführung der Malchusszene vor dem Judaskuß. Alsfd. A benutzte den Fortgang des Judas, um die Verhandlungen der Feinde Christi mit dem Verräter in die Abendmahlszene zu verlegen. Er weicht damit zum Vorteile seines Dramas von der Friedb. Vorlage ab, da so die Vorgänge am Ölberg einheitlicher ausgestaltet werden. Völlig ist dieses nicht möglich, Judas muß mit einem kurzen Worte (Alsfd. V. 3350—3355) die Juden heranrufen.

Die Verhandlungen des Judas über den Preis des Verrates und die Auszahlung der Summe ist von Alsfd. A zu einer komischen Szene umgestaltet, welche durchaus nicht in die ernste Umgebung paßt, in die sie gestellt ist. Die Unfähigkeit des Kompilators A, den dramatischen Kern festzuhalten, dokumentiert sich darin aufs neue, und dem gegenüber macht die kleine Verbesserung seiner Vorlage nichts aus, zumal der Geistliche durch die Evangelien auf den Fehler von FI, Friedb. aufmerksam werden mußte. Auch die Dirigierrolle des Bearbeiters C vom Alsfd. Sp. behielt die Anordnung bei, ja erweiterte die Zahlszene um 19 Verse (Legband, Diss., S. 44). Erst der Überarbeiter B, welcher vor und nach Abfassung der D.-R. seine Pflege dem Spieltexte angedeihen ließ, deutet in seinen Randbemerkungen auf eine Umstellung hin. Auf den zeitlichen Abstand zwischen den Zusätzen des B und den Randnoten weist auch Legband hin (Diss., S. 12), eine entsprechende Folge glaubt er aber damit nicht feststellen zu können. Ich vermute, daß B alles das, was Legband mit B1 bezeichnet, nach der Abfassung der Dirigierrolle eintrug, da sonst wohl die Schlagverse der „notificationes" in diese aufgenommen wären. Alsfd. V. 3013 schreibt B1 an den Rand:

„Fiat hic notificatio domini coene ante omnia".

Alsfd. V. 3150. nachdem Judas zu den Juden gegangen war, und Alsfd. A die Zahlszene aus dem Ölbergabschnitt einschob:

„Fiat hic notificatio traditionis et quomodo ceciderunt post tergum."

Alsfd. V. 3274. kehrt der A-Text wieder zum Abendmahl zurück. B1 macht keine entsprechende Anmerkung, obwohl gerade an dieser Stelle eine Überleitung den schroffen Wechsel gemildert hätte. Die Notifikation Alsfd. V. 3383 „Fiat hic notificatio huius, quomodo reddidit eis potestatem, ut eum teneret" etc. beweist:

1) daß zu den Randbemerkungen B 1 wirklich gesprochener Text gehörte;
2) daß B es für nötig hielt, den Zuschauern eine Erklärung zu geben, warum die Juden über den Gottessohn Gewalt hatten.

Die „Notification“ zu V. 3013 umfaßte demnach sowohl Alsfd. V. 3013—3149, wie auch V. 3274—3305. Das „ante omnia“ deutet also darauf hin, daß zunächst vor allen anderen Szenen, also auch der Zahlszene, das Abendmahl durchgeführt werden sollte.

Diese Annahme wird bestätigt durch das Fehlen einer „notificatio“ Alsfd. V. 3306, am Eingange der Ölbergszene, da diese zu der Randbemerkung des Verses 3150: „Fiat hic notificatio traditionis . . .“ gehörte.

Im Sinne der Frankfurt-Friedberger Überlieferung ändert **B** den Inhalt der Szenen um. Zugleich weisen die Regiebemerkungen auf Stücke des Alsfd. Sp. hin, die offenbar mit den Zetteln, auf denen sie standen, verloren gingen. Die Notifikationen entsprechen den Worten des Augustin in FII und S. G., und den Rektor-Reden des K. Sp.

Vgl. für die Notifikationen zu Alsfd. V. 3013: FII V. 1904 bis 1915 — zu Alsfd. V. 3150: FII V. 1862—1875, V. 2253ff. — zu Alsfd. V. 3383, würde die Erläuterung des Augustin in S. G. 222ff. eine Parallele bilden.

Das K. Sp. ordnet, wie Alsfd. A, die Szene des Verrates und Handels um die dreißig Silberlinge in die Abendmahlsdarstellung ein, fügt aber eine vermittelnde „notificatio“ hinzu, die ich als Beispiel einer solchen anführen will, da der Text des K. Sp. noch ungedruckt ist.

K. Sp. Beil. e, bl. 13ª da dy zeyht ergangen was,
dar der verretter Judas
hett verkaufft got den hern,
got begund sein junger leren:
er sprach zu petro zů derselbigen stunt,
du wurst mein verlaugen drey stunt
er der han duth krauhen,
mich nyᵉ hast gesehen mit deinen augen.
petrus sprach: her, maister mein,
ich wil mit dir berayt sein,
leyden den bittern datt.
nu sollent ir alle an diser statt
bitten den hern zu diser stunde,
das er euch behut vor allen sunde.

Hätte Alsfd. B wie K. die Ordnung behalten wollen, so würde er eine ähnliche „notificatio“ eingefügt haben; er

ändert aber bewußt den Alsfd. Text um. Wie aber verhält sich nun dieser Alsfd. Text zu den einzelnen Abschnitten in den verwandten Spielen?

1. Szene: Die Einsetzung des Abendmahles (Alsfd. V. 3014—3305).

Die Einleitung der Alsfd. Abendmahlszene beruht auf Matth. 26, 17 und Luc. 22, 10—12. Nach Luc. 22, 8 sendet Jesus Petrus und Johannes in die Stadt, um das Passahmahl vorzubereiten. Bis auf Alsfd. A halten alle Spiele an diesen zwei Jüngern fest, für die Alsfd. A Matthäus und Bartholomäus einsetzt. Diese Änderung des bibelkundigen Überarbeiters kann ich mir nur so erklären, daß die Friedb. Vorlage an der einfachen Spielanweisung von FI „discipuli euntes ad patrem familias", welche noch keine bestimmten Namen angibt, festhielt, und Alsfd. A aus Matth. 26, 17 den Matthäus nahm, um ihm die Friedberger Worte:

„Herre, wiltu sagin mir"

zuzuweisen. Ihm gesellt er dann seinen Vorgänger im Apostelverzeichnis Luc. 6, 14 zu, da Jesus sich an zwei Jünger mit dem Auftrage gewandt hatte. Im übrigen hält er aber an dem Urbestande der Frankfurter Textgestaltung, welche ihm durch Friedb. vermittelt wurde, fest, wie die Parallelen zu FII beweisen.

FII V. 1916ff. V. 1920ff. V. 1940ff. V. 1946ff. = Alsfd. V. 3014ff. V. 3018ff. (Änderung des Anfangs durch Friedb. hervorgerufen) V. 3036ff. V. 3042ff. Die erste Erweiterung der Einleitung ist die Antwort der Jünger auf die Anrede des Herrn und die Rückkehr eines Boten, um die Herrichtung des Mahles zu verkünden. H. und FII gehen darin auf gemeinsame Vorlage zurück, übernehmen aber nur den Gedanken, ohne sich textlich zu berühren. FII V. 1934 bis 1939. V. 1954—1957. H. V. 3337—3340. V. 3359—3362.

Wackernell weist auf das Sterzg. Sp. als eine Art Mittelspiel zwischen FI und FII hin, wo sich eine kurze formelhafte Entgegnung des Johannes findet: (V. 296)

„Lieber herr und maister mein
was du schaffest das sol sein".

Sterzg. geht in seiner Vorlage, der „Tiroler Passion", auf ein Frankfurter Spiel zurück, nach Wackernell FI, und kann uns als Nebenquelle dienen, um die Form der Entwicklung von FI näher zu beleuchten. Nach meiner Auffassung beeinflußte aber das Sterzinger Spiel in seiner heutigen Gestalt nicht die späteren Dramen der Frankfurter Gruppe, wie W. annimmt, sondern es zeigt uns nur einen Zustand

des Frankfurter Spieles zwischen FI und FII, aus dem es abgeleitet ist. Dadurch sind auch die Beziehungen zwischen Sterzg. und Alsfd. A zu erklären, welche durch die Frankfurter Nebenquelle von Alsfd. A bedingt wurden. Sehen wir uns daraufhin die Zusätze im Alsfd. A-Text an, so ergeben sich folgende Parallelen.

Der Sklave mit dem Wasserkrug wendet sich mit einer Rede an die Jünger. Im Alsfd. Sp. begrüßt er sie an der Pforte des Herrenhauses, im Sterzg. Sp. geleitet er sie dorthin. Sterzg. zeigt demnach eine umfangreichere, auf den Bibeltext gegründete Formulierung des Stoffes, während Alsfd. A nur eine Begrüßungsformel einfügt. Der Segen, den Johannes für den „hospes" erfleht, Sterzg. V. 333, kehrt in H. V. 3355 wieder und weist auf die gemeinsame Frankfurter Vorlage. Alsfd. A bringt diese Worte nicht, findet aber in der gleichen Vorlage mit Sterzg. das Motiv für die Meldung von der Anrichtung des Passahmahles (Alsfd. A V. 3050ff., Sterzg. V. 226ff., FII V. 1954ff., H. V. 3359ff.), zur Begrüßungsrede des „hospes" und dem Segenswunsche des Herrn. (Alsfd. A V. 3057—3061. V. 3062—3067. Sterzg. V. 330—335. V. 336—339.) Da aber keine Versentlehnung beide Spiele enger verbindet, so führe ich die Übereinstimmung auf eine Spielanweisung im Frankfurter Text zurück, welchen jeder Dramatiker auf seine Weise ausbaut.

Nach der Einleitung komponieren Friedb.-Alsfd.: Fußwaschung, Abendmahl und Ankündigung des Verrates (vgl. Tabelle). In gleicher Weise ordnen Sterzg. und Eger. Sp. den Stoff, während S.G., FII, H. nach FI das Abendmahl vor die Fußwaschung stellen. Leider ist der Text für die Fußwaschung im Friedb. Sp. nicht erhalten, so daß ich nach Alsfd. und FI ergänzt habe, da ich mich für keine von den beiden Fassungen entscheiden konnte. Im allgemeinen hat Friedb. mit H. die Lesart von FI, so daß auch hier nur der Text von FI Berechtigung hätte, zumal H. V. 3393. V. 3399 = FI V. 194. V. 195 ist, und die Lesart Alsfd. A V. 3678ff.:

„Lieber herre, das magk nyt gesin"

wie in FII V. 2075 um vier Verse aus der Nebenvorlage von Alsfd. A erweitert ist.

Auf gemeinsame Quelle von H. und Friedb.-Alsfd. gehen die Verse Alsfd. A 3084ff. und H. 3403 zurück, welche FII aus FI direkt hat. FII V. 2084, FI V. 151.

Alsfd. A V. 3084ff.	H. V. 3403.
Lieber herre, e das geschehe suß, ßo wesche mer nicht alleyn die fusz,	O lieber meister, milde und süß Nytt wesch mir allein mein füeß,

sunder heubt und hende, damidde das ich kommen moge in dynes vat- ters riche.	Besünder auch mein heybt und hende, Sehe hin, dein willen volnnende.

FII V. 2084.

Weis got herre, ee das geschee, (= FI V. 151)
entruwen lieber ich is sehe,
das du mich an allen enden,
an heubt und an henden
und auch an myn fussen zwugest,
ee du mich dins richs versluist.

H. hält die Vorlage besser fest. Alsfd. A sah sich gezwungen damidde : riche zu reimen, um den Hinweis auf das himmlische Reich einzuflechten, obwohl die biblische Vorlage Joh. 13, 6—10 zu dieser Rückbeziehung auf Vers 3082 nicht berechtigte.

Die Einsetzung des Abendmahls gestaltet der Alsfelder Text dadurch um, daß er an die Stelle von Luc. 22, 19 und Matth. 26, 28 in FI die Gesänge der Liturgie, welche auf 1. Kor. 11, 24/25 zurückgehen, einsetzt und die Übersetzung der lateinischen Worte formelhaft hält. Beim Abschreiben aus seiner Friedb. Vorlage beging er die Unachtsamkeit, V. 3093—3095 an 3089 anzuschließen, er verbessert sich aber sofort selbst. Die Gleichförmigkeit der Abendmahlsfeier läßt bedeutende Abweichungen der Friedb.-Alsfd. Gruppe nicht hervortreten, aus denen Schlüsse über die Entstehung der Spiele gezogen werden könnten, wie bei dem folgenden Szenenabschnitt.

Die Ankündigung des Verrates (Matth. 26, 23—25. Joh. 13, 24—27). FI weist hier eine empfindliche Lücke auf, denn es kann auf die Worte: (V. 144)

„nu nemit, daz ist auch min blut“

nicht unmittelbar die Spielanweisung folgen:
„hoc audito discipuli singulatim dicant, numquid ego sum?“
Jesus muß vorher den Verrat mit den Worten

„Ich sagen uch lieben allen doch“

angedeutet haben, was durch das übereinstimmende Zeugnis von Friedb. V. 99 und FII V. 1976 bewiesen wird; wahrscheinlich führte der Spieltext von FI, wie Friedb., die Handlung bis zur Frage des Judas durch.

Sicher ist, daß FII mit dem unbiblischen Glaubensbekenntnis der zwölf Jünger eine jüngere Einfügung gibt. FI kennt nur die Bezeichnung des Verräters durch die Worte des Herrn:

„Du hast gesaget als iz ist“ (Matth. 26, 25, FI 145).

Schon in Friedb. wird der Verräter zweifach gekennzeichnet: durch die Darreichung des Bissens und durch die

FI entsprechende Antwort des Herrn. Joh. 13, 23—25 dient zur Erweiterung der einfacheren Matthäus-Darstellung. Der Friedberger Dramatiker vermeidet aber den Fehler aller anderen Spiele, die von einem Schlafe des Johannes an der Brust des Meisters berichten und den Jünger nach dem Erwachen nochmals fragen lassen. In H. liegt die einfachste Form dieses Motives vor:

Petrus weckt den Johannes und spricht:

„Johannes, wer ist doch der (V. 3465ff.)
vonn dem do redtt der herr?“

In FII entgegnet Johannes schon unwillig:

„Petre, du sehe wol das ich sliff“ (V. 2102)

und fragt dann erst den Herrn. Ähnlich ist die Darstellung im Sterzg., Eger. und S.G. Spiele. Alsfd. A entgeht dieser falschen Auffassung von Joh. 13, 24 durch getreues Festhalten am Friedb. Text, dem er auch die Gestalt des Satans entnimmt, auf den ihn die Spielanweisung „Judas fort mit dem Satan“ führt. Von dem Friedb. Sp. weicht Alsfd. A aber ab mit der Einordnung der Verhandlungen des Judas über den Verrat in die Abendmahlszene. Er kompiliert aus seiner Frankfurter Nebenquelle unter steter Heranziehung des Friedberger Textes aus dem Ölbergabschnitt das komische Zwischenspiel V. 3150—3274. In drei Hauptteile mit einem Zusatz, welcher sich nicht direkt auf den Verrat des Judas bezieht, zerfällt der Alsfd. Einschub.

1) Alsfd. V. 3150—3177. Judas handelt mit den Juden, denen 30 Schillinge zuviel sind. Auf 30 Pfennige werden sie einig.
2) Alsfd. V. 3178—3197. Kaiphas zahlt den Lohn aus.
3) Alsfd. V. 3228—3237. Judas kehrt nach einem nicht erhaltenen Gesange zu den Juden zurück und verabredet mit ihnen das Zeichen des Kusses.
4) Alsfd. V. 3238—3273. Zusatz mit der Feier des alten Bundes.

Mit Sicherheit läßt sich nur Teil 1 der Friedb. Vorlage zuweisen, da Alsfd. A mit ihr den Eingang bringt. Weigand zeichnet für Friedb. nur den ersten Vers (117) und die Anmerkung auf: „Gespräch und Unterhaltung des Judas mit den Juden und Kaiphas, bedingt das Geld für den Verrat, Judas geht zum Garten“.

Wenn wir die in der Einzugsszene gemachte Beobachtung von der Zählung der Juden im Friedb. Texte auch auf diesen Abschnitt anwenden, so würden noch der dritte und vierte Teil aus Friedberg stammen, so daß die Alsfd. VV. 3150—3177 und 3228—3279 Friedb. Spielgut wären.

Nun führt Weigand den Namen des Kaiphas an, welcher in diesen Szenen nicht hervortritt, sondern den Judaslohn im zweiten Teil Alsfd. 3178ff. umständlich auszahlt. Es ist darum nicht völlig ausgeschlossen, daß sich Spuren der Zahlszene in Friedb. fanden, dann aber umfaßte diese nur die Verse Alsfd. A 3178—3195. Was Kaiphas nach der Spielanweisung: „Tunc C. ante castrum suum dat Judae denarios“ spricht, geht auf Frankfurter Text zurück, den der Kompilator seiner Nebenquelle entnahm.

Die nahe Verwandtschaft von Friedb. und F I in den vorhergehenden Szenen, welche sich auch in der gleichen Anordnung noch ausdrückt, muß es uns ermöglichen, den aus Alsfd. A erschlossenen Bestand des Friedb. Sp. nachzuprüfen. Aus F I stammt die Anregung zur Darstellung des Passahmahles (Teil 4), welches in F I nach dem Einzuge in Jerusalem eingelegt ist. Die entsprechende Spielanweisung lautet FI V. 127: „Hoc conpleto (sc. d. Einzug) Judei habeant sollempnitatem cantando et diem festum agendo“. Mit feinem Geschick verlegt der Friedb. Dramatiker die Passahfeier der Juden in die Ölbergszene und erreicht dadurch eine Beschäftigung der Gegenspieler, während der Darstellung des Gebetes Jesu zu seinem Vater. (Weigand gibt für diese Szene an: „kurze Unterredung der Juden unter sich“.) Ferner erklärt sich durch Benutzung der Quelle FI die Übereinstimmung der Verabredung des Kusses in FII V. 2282 bis 2297 und Alsfd. A 3228—3287. Eine Erweiterung auf Grund der Nebenvorlage des Alsfd. Sp. ist Alsfd. V. 3232 bis 3233 = FII V. 2289/2290. In FI findet sich nicht die Rolle des Kaiphas angedeutet. Hier heißt es einfach:

„Hoc dicto Judei dent sibi XXX argenteos et mittant cum eo coortem“.

Ziehen wir aber das H. Sp. heran, so finden wir dort die einfachste Form der komischen Zahlszene, die dem älteren Bestande des Alsfd. Sp., ohne die kurzen Wechselreden, nahe steht. Auffallend ist es, daß FII diesen Handel nicht hat. Bei der Überlieferung einzelner Erweiterungen auf Zetteln, wie die Alsfd. Blätter zeigen, konnte leicht ein solcher Dialog verloren gehen. Die von Legband (Diss., S. 44—45) mitgeteilte Erweiterung der D.-R. um 21 ähnliche Verse aus Frankfurter Spielgut lassen auch für den Alsfd. Text Zuwachs von Frankfurter Herkunft als wahrscheinlich vermuten. Aus seiner Nebenvorlage schob der Kompilator A die Streitreden ein. Der Einfall Wirths, diese komische Szene mit der von Pichler, a. a. O., mitgeteilten durch Benutzung des Fastnachtsspieles Nr. 35 (Keller) in Verbindung

zu bringen, scheint mir zu gezwungen und obendrein unnötig zu sein, da sich in H. die Entwicklung zu dem Streitdialog der Frankfurter Spielgruppe anbahnt und Alsfd. A durch seine Nebenvorlage vermittelt wurde. Diese zweite Quelle des Alsfd. Textes tritt in der Schlußszene des Abendmahls deutlich zutage: Vorhersage der Verleugnung des Petrus. (Luc. 22, 23. Marc. 14, 30, 31. Joh. 13, 14.)

FI überliefert, wie schon oft, den Text ungenau. Zwischen 145 und 146, Jesu Antwort an Judas und der Erklärung des Petrus:

„Herre, sich, ich byn gereit“ (146)

muß eine Rede des Herrn gestanden haben, die den Jüngern nach Marc. 14, 27 die Flucht andeutete. FII, H. und Alsfd.-Friedb. bewahren den Frankfurter Spieltext. H. V. 3703 bis 3706. Alsfd. V. 3274—3279. FII 2168ff. In FI ist der Schlagvers ausgefallen:

„Ich sagen uch offenbar“.

Alsfd. A entnahm den alten Frankfurter Text aus der Friedb. Vorlage, daneben benutzte er eine jüngere Frankfurter Umarbeitung für die Rede des Herrn an Petrus und die Antwort des Jüngers. Die beiden Quellen des Alsfd. Sp. zeigt folgende Gegenüberstellung (1. = Frankfurter Umarbeitung, 2. Friedberger Text):

Alsfd. V. 3284 ff.	FI FII V. 147 V. 2186 ff.
1. Jesus.	
Petre ich sagen der vorware, das du nach yn disser nacht zware, ee der han zwernt krehet durch synen mond, hostu myn verleucket dry stunt.	Weiz got Peter du em naht, ehe der han in disser naht zwornt krewe durch den munt, verleuckest myn dry stunt.
Alsfd. V. 3288 ff.	Friedb. 111 (112).
2. Jesus.	
Ich sage dir Peter worliche dinge, ee der han zwirnt singe, du vorleuckest myn dry stund, das ist mym herczen genzlichen kunt.	= Ich sage dir Petre worliche dinge:
2. Petrus.	
Solde man mer nemmen das leben myn	= —
Alsfd. V. 3294.	FI 145.
1. Petrus.	
Szo musße ich nummer worden froe.	Sa mûste ich immer sin unvro.

Worauf FI, II, Friedb., Alsfd. mit Erlösg. V. 4432 schließen:

„Ir lieben frunde, nemmet war“

und zur Ölbergszene übergehen. Die Frage nach den Schwertern in FII und Sterzg. ist erst später aus S. G. nach Luc. 22, 38 in die Frankfurter Tradition hineingekommen und von beiden Spielen aus derselben Quelle geschöpft.

Nach meinen bisherigen Ausführungen gestaltet sich die Entwicklung des Frankfurter Spieles folgendermaßen:
Die Dirigierrolle Baldemars von Peterweil FI gibt kein genaues Bild des Spieles, von dem sich zuerst Friedb. abzweigt, nachdem einige geringfügige Erweiterungen getroffen waren. Größer war der Umfang der Darstellung schon, als Sterzg. und H. ihre alten Bestände dem Frankfurter Passionsspiel entnahmen. Diese Vorlage benutzt Alsfd. A mit einigen Zetteleinlagen (z. B. Zahlszene, zweiter Teil) als Nebenquelle, aus der auch das Johannesspiel stammt. Den Abschluß der Entwicklung bildet endlich der Text des Spieles FII von 1493.

2. Szene: Die Gefangennahme Jesu auf dem Ölberg (Alsfd. V. 3306—3426).

Über den Aufbau und die Stellung dieser Szene im Gefüge der Frankfurter Spieltradition habe ich schon im Eingange der vorhergehenden Szenenbesprechung das Nötige gesagt, so daß wir uns hier nur mit der textlichen Ausgestaltung der beiden Abschnitte zu beschäftigen haben, in die diese Szene im Alsfd. Sp. zerfällt.

a) Jesus im Gebet und Gespräch mit seinen Jüngern.

Alsfd. A schließt sich eng an seine Friedb. Vorlage an. Friedb. Sp. 114. 115. 116. 128. 129. 130. 131. 132 = Alsfd. A 3306. 3308. 3312. 3320. 3328. 3330. 3334. 3336. Interessant ist es, daß Friedb. die Worte von FI:

„Hy bedit und beydit min“

durchstrich und eine ihm eigentümliche ins Alsfd. Sp. übergegangene Formulierung wählte. Friedb. schuf demnach bewußt einen zu FI gehörigen Text für sein Prozessionsspiel um.

„Trurig ist myn sele bis yn den doitt“
(Friedb. 115 = Alsfd. 3308)

ist bei Baldemar wiederum ausgefallen, obwohl es im Spieltexte gestanden haben muß nach dem Zeugnis der aus dem Frankfurter Text abgeleiteten Spiele: zu Friedb.-Alsfd. kommen noch hinzu H. V. 3757, Sterzg. V. 760, FII V. 2212. Nach Matth. 26, 38ff. konnten die Worte gar nicht übersehen werden. Eine Hervorhebung der drei Lieblingsjünger findet

in Friedb.-Alsfd. nur durch die Spielanweisung statt, welche bemerkt, daß Christus mit Petrus, Jakobus und Johannes weiter im Garten vorschreitet. Friedb.-Alsfd. halten damit an dem Standpunkt von FI fest; erst in der Erweiterung von FI kommt zu der Anweisung das gesprochene Wort: H. V. 3751 bis 3756, FII V. 2204—2211, Sterzg. V. 756—759 (einfachste Form). Friedb. schaltet mit FI, wie wir schon besprochen, die Verhandlungen zwischen Judas und den Juden hier ein, und erweitert die Zahl der Bitten des Herrn nach dem biblischen Vorbild, Matth. 26, 39. 42. 44, auf drei. Luc. 22, 43 bot dem Dramatiker Gelegenheit, den Engel als Tröster des Herrn einzuführen. Auch in FII V. 2232 findet sich die Engelserscheinung, und Wackernell, a. a. O., S. 141, glaubt darin einen Einfluß der Tiroler Passion (Sterzg. 789) feststellen zu können. Diesem kann ich nicht zustimmen. Schon die Bibel konnte in FII und Sterzg. das Motiv der Engelserscheinung zur Ausführung gelangen lassen, ferner aber weist das Zeugnis von Friedb. darauf hin, daß wir es hier mit altem Frankfurter Bestand aus der Erweiterung von FI zu tun haben. Auch in H. lassen sich Spuren der Engelrolle aus der Vorlage nachweisen. Wenn das H. Sp. zu V. 3767 ausdrücklich anmerkt: „Hic non angelum confortantem“, so weicht es bewußt von seiner Vorlage ab, da lediglich Matth. 26, 36ff. wiedergegeben werden soll. Die Figur des zweiten „angelus confortans“ (Alsfd. V. 3338ff.) ist eine Zugabe des geistlichen Abschreibers Alsfd. A, um seinen Zuhörern nochmals die Notwendigkeit des Leidens Christi zur Erlösung der Menschheit klarzulegen. Inzwischen ruft Judas die Feinde herbei:

„Ir herren eß ist ąn der zyt“ (Alsfd. V. 3350, Friedb. 133), und Jesus kehrt zu seinen Jüngern zurück. Alsfd. A läßt den Herrn V. 3356 und V. 3362 an seine Jünger zwei Reden halten, die im Friedberger Spiel nicht bezeugt sind. In beiden Fällen benutzt er Matth. 26, 46, „Surgite hinc“, und übersieht fast vollständig Matth. 26, 45, eine Stelle, die nur noch in der zweiten Herrenrede anklingt, welche aus der Nebenquelle von Frankfurt übernommen wurde. Vgl. Alsfd. V. 3362ff., H. 3805ff., FII 2311ff. Die erste Anrede muß Alsfd. A selbst gefunden haben, denn in Frankfurt wurde zunächst Matth. 26, 45, „Dormite et requiescite“, verwandt. (FII V. 2307—2310, H. V. 3805—3808.)

b) Gefangennahme Jesu.

Der zweite Teil dieser Szene (Alsfd. A V. 3370—3426) weicht von der Ordnung des Friedb. Sp. ab. Die Erlösung V. 4482ff. erzählt, daß Petrus dem Malchus ein Ohr ab-

schlägt, Christus ihn sogleich heilt und sich dann erst den Juden zuwendet mit der Frage:

„wen wellent und wen suchent ir?"

FI behält diese der Bibel nicht entsprechende Anordnung bei, und als Friedb. sich vom Frankfurter Text abspaltete, war diese Reihenfolge der Ereignisse noch nicht zerstört. Von Friedb. hinzugefügt ist der Schmerzensruf des Malchus:

„Heylal, heylal . . .", (135)

welchen Alsfd. A falsch als „Heil alle, Hail alle" (3398) abschreibt. Auch ordnet Alsfd. A die Darstellung im Sinne der Evangelien um: erst Judaskuß, dann Heilung des Malchus. Den Text für die Szene übernimmt er aus Friedb., welches nach Joh. 18, 4ff. den Spielabschnitt mit einem umfangreichen Wechselgesang einleitet. Zwischenreden des Judas wie in FII und H. und Entgegnungen des Herrn sind auf die notwendigsten vier Verse 3370—3374 beschränkt oder ganz fortgelassen, um den oratorischen Eingang zur vollen Wirkung zu bringen. Der nach Joh. 18, 8. Matth. 26, 49. Luc. 22, 48. kompilierte Frankfurter Urtext umfaßte folgende Verse: FI V. 163. 164. 165. 166. Friedb. V. 140. 141. 142. 143. Alsfd. V. 3374. 3378. 3384. 3390 (3388). H. V. 3835. 3840. 3845. Sterzg. V. 847. 831. 835. (833). Der Alsfd. Schreiber A fügte nach Matth. 26, 50 dem alten Eingange

„frunt, dyn kussen ist nit gut"

die Verse vor:

„Frunt Judas, nu sage mer,
was begerest adder wes gebrichet der?"

und zerstört dadurch die dramatisch wirksamere Entgegnung Jesu in der alten Vorlage.

Zu der Verwundung des Malchus durch Petrus trage ich hier noch nach, daß die von Wirth behauptete Beziehung von Alsfd. V. 3400ff. zur „Urstende" 150, 50 rein zufällig ist. Das Alsfd. Sp. bringt an dieser Stelle alten Frankfurter Text, welcher zum Teil durch Friedb., zum Teil durch die Frankfurter Nebenquelle übermittelt wurde.

FII V. 2367/68.	Alsfd. V. 3402/03.
dyn fechten ist zu nicht gut.	dyn fechten ist zu nicht gut.
ich sal vergiessen myn blut.	ich muß vorgysßen nu myn blut.

Ebenso kam aus Frankfurt die Erzählung des Malchus Alsfd. V. 3404, was FII V. 2391ff., H. V. 3865ff. bezeugen. Das gleiche gilt von der Ausführung Matth. 26, 55:

„Ir herren, warumb kommt er?"

Die Schlußworte des Alsfd. Sp. V. 3422ff. stammen wieder aus Friedb. 145. Die Weiterentwicklung von FII,

Sterzg., H. über Friedb.-Alsfd. (V. 3404) in der Rede des Herrn an Petrus beruht auf Matth. 26, 53/54 und geht auf eine spätere Stufe des Frankfurter FI-Textes zurück, als sie Friedb. benutzte. Direkt aus dem S.G. Sp. entnimmt FII die Anregung zur komischen Ausgestaltung der Malchusszene.

FII V. 2381 = S. G. V. 720ff., V. 2387ff. = V. 730ff., V. 2389/2390 = V. 734/735. Dann folgt alter Frankfurter Text FII V. 2391 = Friedb.-Alsfd. V. 3404, FI V. 167 und aus S.G. noch:

FII V. 2399.	S. G. V. 736ff.
M.	M.
Geselle Kirsan, nu nym war, wie ez umme min ore var. tzuch hene und her, ab iß fest ste. es thut mir numme we.	Geselle, lieber vront, nim war, wie ez umme min or var. zuch hin, mercke ob ez vaste ste, wan ez dut mir altzu we.
K.	S.
dyn ore stet gar feste hie, als wer iß abgehawen noch nie.	Din ore stet dir vast sicherlich, geselle! also dunket mich.

Die Übereinstimmung von FII mit Sterzg. ist nicht allzugroß, so daß Wackernell, a. a. O., S. 141, sagt: „FII ist in dieser Szenengruppe sparsamer gewesen mit seinen Ergänzungen als sonst“. Er findet es aber doch auffallend, daß FII V. 2307, wie Sterzg. V. 801, auf Grund von Matth. 26, 45 eine Pause eintreten lassen, die in Sterzg. für die Judasszene verwertet wird, in FII zwecklos ist. Matth. 26, 45/46 erfordert nach meiner Ansicht nicht absolut eine Pause. H. gibt dementsprechend die ganze Übersetzung ohne eine Unterbrechung, allerdings mit Übergehung des „surgite! eamus“. Als in Frankfurt die Übersetzung des „surgite“ eingefügt wurde, entstand eine Pause, da man das „dormite et requiescite!“ fälschlich als Aufforderung Jesu zum Schlafe auslegte, dem so unmittelbar ein „surgite“ nicht folgen konnte. Wenn die Tiroler Passion (Sterzg. Sp.) in diese Lücke die Judasszene hineinlegte, so beweist sie damit das dramatische Geschick des Verfassers, aber auch die spätere Gestaltung, da erst die Lücke in der Frankfurter Spieltradition Gelegenheit bot zur Umordnung der Ereignisse.

3. Szene: Jesus vor Annas und Kaiphas. Petri Verleugnung. Judas Tod (Alsfd. V. 3426—3669).

Matth. 26, 51ff., Marc. 14, 55ff., Luc. 22, 66ff. und Joh. 18, 13ff. boten einen reichhaltigen Stoff zur dramatischen Ausgestaltung dieser Szene. Nach den synoptischen Evangelien wird Jesus vom Ölberge sofort in das Haus des Kaiphas vor den versammelten Rat geführt. Da

die falschen Zeugen gegen ihn nichts vorbringen können, stellt der Hohepriester die Frage nach der Gottessohnschaft, welche Jesus bejaht und damit sein eigenes Todesurteil fällt. Im Johannesevangelium bringen die Juden ihren Gefangenen zunächst in das Haus des Annas, welcher den Herrn nach seiner Lehre und nach den Jüngern fragt, um ihn dann zu Kaiphas zu senden, da er keine Schuld finden kann. Von Kaiphas wird Jesus ohne Verhör beim Anbruch des Tages zu Pilatus geschleppt. Diese beiden Überlieferungen galt es im Passionsdrama zu verschmelzen. Der Aufenthalt bei Annas und Kaiphas mußte beibehalten und mit der Verleugnung Petri verbunden werden.

FI bewahrt die Einheit des Ortes für beide Szenen. Es gelingt ihm dadurch, auch die Petrushandlung günstig in die Haupthandlung einzuordnen, so daß sich beide Spielgruppen ablösen:

1. Jesus wird vor *Annas* gebracht und den falschen Zeugen gegenübergestellt. — *Petrus* verleugnet vor dem *ersten Knechte* den Herrn.	Synopt. Evgl.
2. *Kaiphas* fragt den Gefangenen nach seiner Lehre und seinen Jüngern, Jesus erhält ob seiner Antwort einen Backenstreich. — *Petrus* schwört dem *zweiten Knecht*, daß er nicht Jesu Jünger sei.	Joh.-Evgl.
3. *Kaiphas* beschwört Christus, zu sagen, ob er Gottes Sohn sei, und findet das Todesurteil. — *Petrus* verleugnet zum drittenmal seinen Meister, hört den Hahn krähen und geht weinend davon. Die Juden treiben ihren Spott mit dem Gefangenen und stoßen den reumütigen Judas von sich.	Synopt. Evgl.

Dieser einfache Aufbau wurde bald in Unordnung gebracht, da alle Frankfurter Spiele zum Teil stark von ihm abweichen. Am getreuesten hat Friedb. das Vorbild FI bewahrt. Es trennt zwar die beiden Schauplätze, was schon im Spieltexte von FI geschehen sein mochte, behält aber im übrigen die Ordnung von FI bei. In FII, H., Sterzg. stellt Annas die Frage nach den Jüngern und nach der Lehre Christi, die falschen Zeugen treten erst im Hause des Kaiphas auf. Nach Joh. 18, 13 ff. ist diese Ordnung getroffen. Alsfd. A übernimmt den Friedb. Text und erweitert den Eingang der Szenen durch eine Rede des Natan und Gumprecht (Alsfd. V. 3426—3445), um die grausame Be-

handlung, welche die Juden Jesu angedeihen lassen, recht hervorzukehren. Die Wirkung des Spieles auf die Zuschauer mußte durch solche Zusätze, die Alsfd. A unter dem Einfluß des Zehnjungfrauenspiels machte, eine erschütternde sein. Dem Abschreiber Alsfd. A ist V. 3466 ein Fehler unterlaufen, welcher für die Art seiner Arbeit wiederum recht charakteristisch ist: Alsfd. V. 3466 lautet:

„hie nant sich gottes son, ßo lebe ich,
widder den keyßer saczt er sich".

Durch diese Anklagen würde die Frage des Kaiphas, an die Alsfd. A gedacht hat, überflüssig gemacht sein. Aus FII V. 2510/2511 ist hier einzusetzen:

„das he sich nant ein könig rich,
widder den keiser satzt er sich".

Nach dem Vorbilde von Friedb. bringt Alsfd. A dann sowohl in der Annas- wie in der Kaiphasszene die Lehrfrage, wodurch ein Kompromiß mit der biblischen Überlieferung und dem Drama hergestellt wurde. In der Kaiphasszene ist der alte Frankfurter Text festgehalten. Wackernell nimmt an, daß FII unter dem Einflusse von Sterzg. die Kaiphasworte Joh. 18, 19ff. dem Annas in den Mund gelegt habe. Die Doppelstellung dieser Worte in dem Friedb. Sp. läßt es aber als sicher erscheinen, daß schon in der von Friedb. benutzten Überarbeitung von FI. die Änderung erfolgte. In Friedb. findet sich ferner auch der Hinweis, daß Annas mit Jesus ein Ende machen will, worauf ein Jude vorschlägt, ihn zu Kaiphas zu führen, Friedb. 135. Es wird dies die ursprüngliche Frankfurter Übergangsform für die Trennung der Schauplätze der Annas- und Kaiphasszene sein, die nicht erst durch Sterzg. an FII vermittelt wurde.

Nach meiner Ansicht überschätzt Wackernell die Textgestaltung des Sterzg. Sp., wenn er ihr die vermittelnde Rolle zwischen FI und FII zuweist. Die Bedeutung des Sterzinger Spieles für die Geschichte der Frankfurter Spielentwicklung liegt darin, daß es nur eine Abzweigung von der vor FII liegenden Entwicklungsstufe ist und die Nebenquelle von Alsfd. A erhellt.

Ähnlich wie in der Haupthandlung, wird auch in der Nebenhandlung durch Heranziehung der verschiedenen Überlieferungen in den Evangelien die Darstellung reicher ausgestaltet. FI hat nur Diener der Juden, welche Petrus verdächtigen. Alle Evangelien erzählen von einer Magd, Luc., Matth., Marc. (zweimal dieselbe) von zwei Mägden, welche die Rede des Knechtes, der nach Joh. 18, 26 ein Freund des Malchus war, bestätigen. Schon diese Beobachtung

konnte FII dazu führen, zwei Dienerinnen auftreten zu lassen; behielt er daneben zwei Knechte bei, so ist dieses durch die Unsicherheit der Frankfurter Vorlage zu erklären, welche im Friedb.-Alsfd. Sp. gleichfalls hervortritt. Weigand hebt ausdrücklich für Friedb. hervor:

„secunda ostiaria dicit:
„weß stehistu hy, du alter peltenere?“ (158)

nur passen diese Worte eher für den Freund des Malchus als für eine Türhüterin (Alsfd. V. 3520). Das Auftreten der zweiten Magd wurde demnach einfach durch Zuweisen der Worte des Kriegsknechtes an eine Türhüterin bewerkstelligt. Der Schreiber von FII bemerkt diesen Fehler, behält die beiden Wächter bei und fügt der ersten Türhüterin unmittelbar eine zweite hinzu (FII V. 2526, 2532). Auf die Reden der Frauen antwortet Petrus mit einer Rede, so daß tatsächlich nur drei Verleugnungen stattfinden. Der Übereifer von FII führte demnach nicht, wie Wackernell S. 150 angibt, zu einer argen Störung gegen alle Berichte, sondern er entsprang dem Bestreben, möglichst dem Bibeltext gerecht zu werden. Auf das einfache Mittel von Friedb., den Kriegsknecht durch eine Magd vertreten zu lassen, kam FII nicht. — Friedb.-Alsfd. bietet für die beiden ersten Verleugnungen Petri einen selbständigen Text, während FI, FII und H. dieselbe Quelle verraten. Vgl. FI 172 : FII V. 2526ff. : H. V. 3925ff. — 173 : 2536 : 3931 — 178 : 2548 : 4039 — 179 : 2558 : 4027 — 184 : 2598 : 4035 — 185 : 2608 : 4041, wobei das H. Sp. jedesmal einen einfacheren Charakter gegenüber FII aufweist, welches stets um ein oder zwei Verspaare erweitert, ohne doch mehr als nur Worte zu machen. Stellen wir dazu gleich die dritte Verleugnung aus Friedb.-Alsfd. als ältesten Typus von FI, so bestätigt sich, daß H. näher zu Friedb.-Alsfd. und folglich zu FI steht als FII, also einer älteren FI-Version folgt.

Alsfd. A V. 3582 ff.	H. V. 4035 ff.
Frunt, ich kennen dich gar woil, synt ich die warheit sagen sail, das du horest yn die schar, die Jhesu folgetten her und dar. ich sach dich doch yn dem garten, do mer solden warten.	Freundt, ick kennen dich gar woll. Als ich dir rechtt sagenn soll, Das du horest in die schar, Die Jhesum nachfolgen her und dar, Wann do wir soltenn uff Jhesum wartten, Do sach ich dich auch im garten.
Petrus.	Petrus.
Ach summer der werde gott und alle Moyses gebott, die gott uß sym monde sprach, sprechen ich, das ich den Jhesum nyemen gesach.	Ach saumer der ware gott Vnnd alle Moises geboitt, Die gott uß seinem mundt sprach Jhesum ich nyeme gesach.

F II V. 2598 ff.

Geselle, ich kennen dich gar wol.
als ich dir recht sagen sol,
wie du boser unrein man
ich sage dich in dem garten gan
bi Jhesu, da wir in griffen
ein swert het du geschliffen,
mit dem ginge du stritten
myns moges sone zu der rechten sijten,
ein ore sluge du abe Malchus.
du magst uns nit entgeen alsus.

Friedb.-Alsfd. 2 ancilla ostiaria.

Petrus.

Ach summer der ware got
und alle Moises gebot,
die got uß syme munde sprach,
Jhesum ich werlich nye gesach
und weiß nit, wer der ist,
der sich da nennet Jhesus Crist.

Im Reuemonolog des Petrus erweitert FII den durch Alsfd. bezeugten alten Frankfurter Bestand (FII V. 2620 bis 2623, 2626—2629 = Alsfd. V. 3594—3601 = Friedb. 171, FI 186) nach vorwärts unter Benutzung von Sterzg., wie Wackernell, a. a. O., S. 150, hervorhebt. Da aber der Monolog in Sterzg. bei weitem umfangreicher ist und jüngere Erweiterungen aufweist, so sind es wiederum Ergänzungen der gemeinsamen Frankfurter Vorlage, die in FII über Alsfd. hinausgehen. H. schließt sich nur mit vier Versen V. 4045 ff. an FI, Friedb.-Alsfd. an und geht dann eigene Wege.

Für die Kaiphasszene vermittelt das Friedb. Sp. den alten Text von FI an Alsfd., ja die neue Einleitung Alsfd. V. 3536, welche durch die Verlegung des Spieles auf einen anderen Schauplatz gegeben war, stammt schon aus Friedb. (160). Die Beziehung zu FI zeigt Alsfd. ferner in den Worten der Lehrfrage des Kaiphas, die FII und H. abweichend in die Annasszene verlegt haben (s. o.), vgl. FI 174, FII V. 2444 ff., Alsfd. V. 3540 ff., H. V. 3901 ff. — 175 : 2448 ff. : 3544 ff. : 3907 ff. — 176 : 2464 : 3554 : 3917 — 177 : 2470 : 3558 : 3921.

FI weist auch die zweite Verleugnung Petri in den Zusammenhang der Kaiphasrede, hiervon mußte Alsfd. A abweichen, da schon Friedb. die erste und zweite Rede Petri zusammengelegt hatte, und der Alsfelder Abschreiber sich nicht von seiner Friedb. Vorlage freimachen konnte. Nur einmal gelingt ihm dieses, als er bei der Wiedergabe von Matth. 26, 68: „Prophetiza nobis Criste, quis est, qui te percussit?", den reicheren Frankfurter Text seiner Nebenvorlage übernimmt (FI 187, Alsfd. V. 3602 ff., FII V. 2630 ff.,

H. V. 4061 ff.), während Friedb. im engen Anschluß an die Bibel sich begnügt mit:

„du salt uns wiyssagen (worauf sicher reimte)
wer ist es der dich geslagen" (Friedb. 171).

Die Darstellung der Reue des Judas führt wiederum FI mit Friedb.-Alsfd. näher zusammen. Das Verhältnis der Verse in den Spielen zeigt folgende Übersicht:

FI 188. Friedb. 173. Alsfd. V. 3606/3607 + 3616/3617. FII V. 2634/2635 + 2642/2643. H. V. 4535/4536 (nur noch zwei alte Verse). FI 189. Friedb. 174. Alsfd. V. 3618 bis 3621 — H. V. 4543—4546 = FII 2643—2645 (+ vier neue Verse). Das Alsfd. und H. Sp. überliefern für FI 189 den alten Frankfurter Text. Bei FI 188 haben FII und Alsfd. A zu vier alten Versen selbständige Erweiterungen gemacht.

Schwieriger ist die Frage nach der Entstehung des langen Reuemonologes des Judas in den Frankfurter Spielen. FI und Friedb. geben für ihn keinen Schlagvers an und weisen damit auf einen späteren Zusatz hin. Vergleichen wir H. V. 4551 ff., FII V. 2650 ff., Alsfd. V. 3622 ff., Sterzg. V. 1559 ff., so ergibt sich, daß H. die einfachste Form der Verfluchung (nach Matth. 27, 4) überliefert. In acht Versen verwünscht Judas seine Geburt, die gerade ihn schuf, um den Herrn zu verraten. Weiter ausgebaut ist die Klage in FII und Alsfd. A. Vater, Mutter und die Stunde der Geburt, die Erde, Sonne, Mond und alle Planeten werden verflucht, in Alsfd. geht Judas noch weiter, indem er auch die vier Elemente, aus denen Gott die ersten Menschen schuf, und die Früchte der Erde, mit denen er sich nährte, für seine Tat verantwortlich macht. Die letzten Zusätze in Alsfd. sollen die Gelehrsamkeit des Abschreibers offenbaren, wie er überhaupt den Text der mit FII gemeinsamen Frankfurter Nebenvorlage nach seiner schon oft gezeigten Art aufschwellt. Eine Gegenüberstellung der entsprechenden Partien von FII und Alsfd. mag die Arbeitsweise des Alsfd. A veranschaulichen:

FII V. 2658 ff.	Alsfd. A. V. 3634 ff.
Ach vatter und mutter, der tufel for uch hen	vorfluchet sy mym vatter balt!
und alle die, von den ich geboren bin!	ach das ich ye von em wart gezalt.
verfluchet sy den sterne clare,	vorfluchet sy auch der mutter mynn!
sone, mane, alle planeten gar!	ach das sye mich ye broch zu vorschynn.
— — — — — — — — — —	— — — — — — — — — —
verfluchet auch die stunde sy,	vormaledyet sye der sonne und dem mone,
nacht und tag und andre zyt daby,	die mich uff erden erluchtet hane.
do ich diese sunde erwarp.	ich vorfluchen myt groisßem schalle
ach das ich nit des jehen dots starb.	

den sternen und den planeten alle,
von den ich han myn weßen.
ach gott, warumb lyssestu mich geneszen?
owee mer und der unseligen zyt
warumb hon ich groissen nyt
uff mynen herren und meynster getragen.
— — — — — — — — — —
vorflucht sij allen den yn dissen stunden
von den ich hon myn leben.

Die Spielanweisung in FII schreibt nun vor:

„Judas recedit suspendens ejus imaginem, dyabulus ex ventre ejus capit animam". In Alsfd. A hat der stumme Teufel die Sprache gewonnen und bietet Judas, welcher sich im Reumonolog einen Strick wünscht:

„het ich eyn stryck, ich wyl mich selber han" (V. 3663)

das Gewünschte an.

„Judas, wollestu dich hengken,
ich wyl der eyn strick schenken."

Im Sterzg. Sp. V. 1611 kehren diese Worte wieder, und Wackernell sieht in dieser Übereinstimmung ein charakteristisches Merkmal, wie Alsfd. über Frankfurt hinaus die Tiroler Passion (T. P.) benutzt hat. Dem kann ich nicht zustimmen, denn wenn Alsfd. wirklich T. P. benutzt hätte, würde es auch die folgenden Verse aus Sterzg. übernommen haben, und außerdem waren schließlich die Verse durch die Regie bedingt, da Judas einen Strick nicht mitgebracht hatte. Auch die anderen Parallelen zwischen Alsfd. und T. P., welches mit seiner zweifachen Wechselrede des Judas und Satanas mir mehr die jüngste, weitestentwickelte Form der Spielgestaltung darzustellen scheint, kann ich nur auf die gemeinsame Frankfurter Urquelle zurückführen, welche am einfachsten in H., reicher in FII, Sterzing, und endlich, mit gelehrter Bildung ausstaffiert, in Alsfd. A erscheint.

4. Szene: Jesus vor Herodes und Pilatus. (Alsfd. V. 4024—4479.)

Von den vier Evangelien erzählt nur Luc. 23, 7—12 die Vorführung des Herrn vor Herodes. Die Passionsspiele, mögen sie nach Matth. 27, 1ff., Marc. 15, 1ff. oder Joh. Kap. 18 und 19 ihre Darstellung formulieren, lassen sich die Herodesszene nicht entgehen. Damit ich in meiner Darstellung der Alsfd. Textkompilation nicht zu Wiederholungen genötigt werde, stelle ich die Betrachtung der Herodesszene voran. Zugleich kann ich an diesem Ab-

schnitt am besten die völlige Übereinstimmung des Friedb. Sp. mit dem Alsfd. Sp. zeigen, um die Annahme umfangreicher Interpolationen aus Alsfd. A für die Pilatusszenen des Friedb. Sp. rechtfertigen zu können.

a) Jesus vor Herodes.

Von den 15 Reden, welche im Alsfd. Sp. gewechselt werden, bringt die Friedb. D.-R. 12 Schlagverse mit dem gleichen Inhalt.

Friedb. 188 = Alsfd. V. 4038, 190 = V. 4056, 191 = V. 4062, 192 = V. 4072, 193 = V. 4088, 194 = V. 4094, 195 = V. 4100, [196 = V. 4106], 197 = V. 4114, 198 = V. 4118, 199 = V. 4128, 200 = V. 4130, 201 = V. 4144.

Die Worte des Natan Alsfd. V. 4024:

„Herodes konigk herre rich“

bringt FI 205: „Herodes kunig rich“, und in dieser Form wird auch in Friedb. die Rede des Natan begonnen haben, welche Weigand nicht aufzeichnet, weil sprachlich keine Besonderheit in ihr hervortritt. Da FII annähernd denselben Text wie Alsfd. A bietet, so wird dadurch ebenfalls die gemeinsam durch Friedb.-Alsfd. A vermittelte Frankfurter Formulierung bezeugt. Bei einer so großen Übereinstimmung habe ich keine Bedenken getragen, für Friedb. nach Alsfd. Versen noch einzutragen 189 = Alsfd. V. 4052 und 196 = V. 4106, zumal die drei Reden des ersten, dritten und vierten Kriegsknechtes in beiden Spielen übereinstimmten, und für die Worte des zweiten eine gleiche Übereinstimmung wahrscheinlich machten. Wie eng Alsfd. A sich an Friedb. anschließt, geht endlich auch daraus hervor, daß ein Zusammentreffen des Pilatus und Herodes, wie es sich in FI, FII und H. findet, nicht dargestellt ist, weil Friedb. ein solches nicht bot. Durch diesen auf Luc. 23, 12 beruhenden Zusatz wird die Darstellung der D.-R. Baldemars als Erweiterung eines einfacheren Spieles erwiesen. Wir haben demnach in ihr nicht immer den ältesten Frankfurter Typus vor uns, sondern können im Friedb. Sp. Ursprünglicheres lesen. Auch das Sterzg. Sp., welches nach Wackernell FI als Vorlage heranzieht, übersieht diese Begegnung und bestätigt dadurch meine Vermutung von einem Frankfurter Text ohne die Erweiterung Baldemars. H. und FII benutzen hingegen den durch FI bezeugten Zettelzusatz.

FI 208.	H. 4685 ff.	FII 2929 ff.
—	H. 4693 ff.	FII 2937 ff.

Aus seiner Frankfurter Nebenquelle fügt Alsfd. A die

Verse 4078—4081, wie FII bezeugt, und nach eigener Formulierung die Lazaruserzählung (V. 4082—4087) hinzu.

Alsfd. V. 4078—81.	F II Servusrede 2878ff.
sage, bistu das selbe kynt, durch das myn vatter synt die kijndelyn ließ alle toden, der mudder stunden yn groissen noden?	wan du der bist, umb der willen die kindelin worden erslagen hie vor in sines vatter tagen.

„Notificatio quomodo ducebatur ante Pilatum et Herodem et 3 flag.“, schrieb der Überarbeiter Alsfd. B an den Rand der Hs. zu V. 3680. Die nächste „notificatio“, welche zu einem neuen Abschnitt überleitet, folgt erst V. 5297 in der dritten Tagesaufführung: „Fiat notificatio bajulacionis crucis“. Die Verse 5264—5297 müssen wir demnach für die Pilatusszenen mit heranziehen. Wie sich später zeigen wird, ist durch den an falscher Stelle eingefügten Abschluß des zweiten Spieltages die Pilatusszene II zerrissen worden.

b) Jesus vor Pilatus.

Ein kurzer Abriß der Alsfd. Darstellung, in dem zugleich die zugrunde liegenden Bibelstellen herangezogen werden sollen, muß uns zunächst über die Ausgestaltung des Stoffes im Friedb.-Alsfd. Drama orientieren, um an ihr die Quellenfrage klarlegen zu können.

Pilatus I: Nach dem Tode des Judas führen die Juden den Herrn in das Richthaus, und Kaiphas erhebt die Anklage auf Gesetzesübertretung (1), Weigerung des Kaiserzinses (2) und Gotteslästerung (3). Der Anschuldigung einer Kebskindschaft widerspricht Nikodemus. Da Jesus auf die Anklagen nicht antwortet, führt ihn Pilatus in das Richthaus hinein (Alsfd. B. 12 Vexillae). Jetzt klärt Christus den Landpfleger über seine Gewalt auf (Joh. 19, 11), so daß Pilatus erstaunt fragt: „Ergo rex es tu?“ (Joh. 19, 37). Jesus bestätigt es (die Frage nach Wahrheit fehlt!!). Aus den Reden der Juden entnimmt nun Pilatus, daß Jesus unter die Gerichtsbarkeit des Herrschers von Galiläa gehört, und sendet diesem den Gefangenen zu. Aber auch Herodes findet keine Schuld an ihm und entläßt die Juden unverrichteter Sache, so daß diese sich jetzt genötigt sehen, unter Drohungen die Hinrichtung durch Pilatus zu erzwingen.

Pilatus II: Zunächst fragt Pilatus nochmals nach den Gründen der Anklage, erhält aber nur die Antwort: „Wäre Jesus kein Übeltäter, so würde man ihn nicht vor sein Gericht bringen“ (Joh. 18, 29/30). Die Juden selbst lehnen es ab, die Ausführung der Strafe zu vollziehen, da sie keinen Blutbann haben (Joh. 18, 31), ja, sie drohen mit einer An-

zeige beim Kaiser (Joh. 19, 12). Als es Pilatus jetzt mit der Wahl zwischen Barrabas und Jesus versucht, wählt das verhetzte Volk den Mörder und läßt sich auch mit der Geißelung und Verhöhnung des Herrn durch die Flagellatoren nicht beschwichtigen (Joh. 18, 39/40. 19, 1—6). Durch eine erneute Drohung mit der Ungnade des Kaisers läßt sich Pilatus einschüchtern und fordert die Zeugen auf, hervorzutreten und die Verhandlung zu beginnen. Wegen Bedrohung des Tempels (Matth. 26, 61) und Gotteslästerung durch den Anspruch auf die Gottessohnschaft fordern die Juden die Kreuzigung. Vergebens stellt Pilatus den Juden vor, daß es eine Schande für sie sei, wenn er ihren König töten ließe (Joh. 19, 14. 15). Pilatus spricht ein Urteil. Der Bote der Prokla kommt zu spät. Der Landpfleger wäscht sich die Hände und übergibt Jesus seinen Feinden. Die Juden wünschen alle Schuld auf sich herab (Matth. 27, 24/25). Jesus ist dem Tode verfallen, die Kriegsknechte krönen ihn zum zweiten Male (Matth. 27, 29), geben ihm einen Stab in die Hand und beten ihn an. (Die gesperrt gedruckten Angaben wiederholen schon einmal Dargestelltes, welches an falscher Stelle steht, und weisen auf die Benutzung zweier Quellen durch Alsfd. A hin.)

Wenden wir uns der Hauptvorlage von Alsfd. A, dem Friedb. Sp., zu, so finden wir dort von Weigand für Pilatus I nur aufgezeichnet: „Jesus vor Pilatus, Kaiphas“ und den Schlagvers des Pilatus: „Nu horet, ir herren, was ich uch sage“, Friedb. 184 = Alsfd. V. 4002. Da aber tatsächlich im Alsfd. Sp. Pilatus und Kaiphas miteinander reden, die Worte der Schlagverse Weigands wegen ihres schematischen Inhaltes nichts boten, und die gute Ordnung des Textes in Alsfd. A auf einen besseren Künstler hinweist, als der Abschreiber A es ist, so trage ich keine Bedenken, den größten Teil der Alsfd. Schlagverse als Friedberger Gut anzusehen. Bestätigt wird diese Vermutung durch die völlige Gleichheit der Herodesszene, wie wir oben sahen, und durch das Zusammenstimmen der in Friedb. reichlicher überlieferten Darstellung der zweiten Pilatusszene mit dem Alsfd. Text in den Hauptteilen der Komposition und des Inhalts, soweit Alsfd. A nicht schon an sich durch Wiederholungen den fremden Einschub kennzeichnet. Beide Partien im Friedb. und Alsfd. Sp. sind nach dem Schema aufgebaut: 1) Rückkehr der Juden, Drohung mit der kaiserlichen Ungnade, 2) Barrabasepisode, 3) Geißelung und Anbetung durch die Kriegsknechte, 4) Vorbringen der Anklagen, 5) Traum der Prokla, 6) Pilatus wäscht sich die Hände. Von den 53 Reden,

welche in der zweiten Pilatusszene in Alsfd. gewechselt werden, abzüglich der offenkundigen Interpolationen, bringt Weigand aus der Friedb. D.-R. in Übereinstimmung mit dem Alsfd. Text 30, und zwar die wichtigsten. Der Rest nicht belegter Stellen läßt sich für Friedb. zum Teil aus den erhaltenen Versen, zum Teil aus dem Zusammentreffen mit FI erweisen, so daß auch für die Pilatusszenen das Friedb. Sp. die Hauptvorlage von Alsfd. A war.

Durch die „notificatio" des Überarbeiters Alsfd. B, V. 3680, und durch die ungeschickten Reime, z. B. 3670—3671 = 3676/3677, wird Alsfd. V. 3670—3675, „Friddel Judeus", und V. 3676—3679, „Bifus Judaeus", als Zusatz kenntlich, den der Abschreiber A gemacht hat, um den Weg von Kaiphas nach Pilatus zu beleben. Ziehen wir nun FI, H. und FII heran, um den Frankfurter Urtext und die Alsfd. A-Zusätze aus der Nebenquelle zu erkennen, so ergibt sich folgende Übersichtstabelle:

FI.	H.	Friedb.	Alsfd.	FII.
190	4575/84 =	175	3680/89 1)	- 1)
191	4585/88 =	176	3690/93	2729—32 2)
192	4589/96 =	177	3694—99 3702/3 3700/1 =	2733—38 2741/42 2799/40 3)
Nikodemus.	—	—	3704—13	2743—2752
193	4603—6	178	3714—17	2753—56 = H 4)
194	4607—10 =	179	3984—87	2757—60 (2 Verse geändert.)
195	11/12ff. nach Joh. 18. 33 ff. PII 4915—20	180	3988—93	2765—70 5)
196	PII 4921—24 =	181	3994—97	2771—74 FII ändert ein wenig.
197	PI 4625/26	182	3998—99	2775/76 6)
198	4627/28 =	183	4000/1	
	4619—24 4629—34 4635/36			2777—80 Joh. 18, 36 2783—86 Joh. 18, 37 2787/88 Joh. 18, 38 Die Frage nach der Wahrheit F. II führt sie über H. hinaus.
199	= 4637—40	184	4002—05	2796—802 Luk. 23, 3 ff. 7)
203	= 4641—46	185	4006—11	2803—10
204	= 4647—52 =	186	4012—17	(2811/12)
		Alsfd. A Zusatz	4018—23	Überleitung zur Herodesszene.

1) Alsfd. A hat statt des ursprünglichen Verses
„des werden wir alsambtt geschandtt: bekandtt“,
(H. V. 4583),
die gezwungene Form
„disser sach ist hie eyn pant : bekant“ (3688)
eingesetzt.

2) Die Textgestaltung der beiden letzten Verse ist in allen Dramen dem Sinne nach gleich, der Fassung nach verschieden.

3) In den Anklagen der Juden ist in Alsfd. und FII auf die Kebskindschaft Christi mit denselben Worten angespielt. Nikodemus antwortet. H. bietet den gleichen Text ohne den zwei Zeilen umfassenden häßlichen Zusatz, welchen Sterzg. gleichfalls meidet. FII und Alsfd. A haben dieselbe Vorlage benutzt: die Nebenquelle von Alsfd. A. Zu dieser wurde die Dirigierrolle Baldemars gleichfalls benutzt, denn auf Rasur nach 192 ist dort angemerkt „Nychodemus respondeat“: natürlich das, was in FII und Alsfd. A steht. Um den entsprechenden Schlagvers einzutragen, war der Raum offenbar zu eng gewesen. Der Spielleiter begnügte sich darum, nur den Namen anzumerken.

4) Friedb. und Alsfd. änderten den deutschen Text um, behalten aber Matth. 27, 13/14 bei.

5) FII V. 2761—2764 und H. V. 4611—4614 führen Joh. 18, 33 ein, ein Zeichen dafür, daß H. neben ältestem Frankfurter Text auch eine Erweiterung, die zu FII führte, gekannt hat. Alsfd. A blieb beim Friedb. Sp. und nimmt infolgedessen diesen Zusatz nicht auf.

6) FI und FII bieten denselben Text. Alsfd. A muß einen Schreibfehler begangen haben, denn V. 3999 und 4001 stimmen zu sehr überein, die Unterscheidung durch ein Fragezeichen zeigt die Verlegenheit des Abschreibers A.

7) Die Überleitung zu der Pilatusrede, in der er die Sache dem Herodes zuschiebt, bewahrt H. neben FI am besten. Wenn Baldemar von Peterweil in FI die Geißelung hier einschiebt, so verrät er damit den Einfluß der Erlösg. und des S. G. Sp. Der ursprüngliche Spieltext wird die unbiblische Abänderung nicht gehabt haben. Nach seiner Gewohnheit fügt Alsfd. A die Worte des Wengker V. 4018—4023 als Überleitung hinzu, wobei er an V. 4012 (= 4018) anknüpft.

Die Tabelle gibt auch ein Bild der verschiedenen Entwicklung des Stoffes. In FI, Friedb.-Alsfd. findet sich noch keine Spur von der Frage des Pilatus: Was ist Wahrheit? H., das im allgemeinen den Stoff von Alsfd. A bietet, wird durch die ausgedehnte Benutzung des biblischen Textes zu dieser Frage geführt (Joh. 18, 38). In F II beantwortet Jesus sogar gegen die biblische Tradition die Frage tendenziös in dem Sinne: daß auf Erden, wo die Gewalthaber herrschten, keine Wahrheit sein kann. Hier liegt die letzte Ausgestaltung des Frankfurter Stoffes vor.

Sterzg. und H. treten in dieser Szene eng zusammen und gehen offenbar auf dieselbe Quelle zurück; man vergleiche: H. V. 4612: Sterzg. V. 1389, 4615: 1393, 4616: 1399, 4625: 1465, 4627: 1407, 4635: 1313. Besonders noch das gleiche Abbiegen nach der Wahrheitsfrage

H. V. 4635.	Sterzg. V. 1413.
Nu sage mir onn underscheydt, was ist doch die worheytt?	Jhesus ich meld gen dir ain frag, was ist die warhait? das sag.
V. 4637.	V. 1415.
Kein sach ich nyrgennt finden kan Inn dissen unschuldigen man.	Ir juden, kain schuld ich vinden kan Auff Jesum den gegenwürttigen man.

Die Entstehungszeit der Tiroler Passion setzt Wackernell um die Wende des 14./15. Jahrhunderts an. Dieses ist unbedingt anzuerkennen, nur ist die Quelle von Sterzg. nicht direkt das alte Frankfurter Spiel, sondern schon eine Erweiterung von FI, das, wie die Nachtragungen Baldemars zeigen, sich schon zu seinen Lebzeiten umgestaltete. Vor dieser Änderung zweigte sich das Friedberger Spiel ab und mit ihm wurde für Alsfeld der Stoff aus der Frankfurter Entwicklung herausgenommen. Was später aufs neue von Alsfd. A nach Frankfurt führt, entstammt der umgearbeiteten Frankfurter Nebenquelle von Alsfd. A. Ich glaube wohl behaupten zu können, daß es falsch ist, den Alsfd. und H. Spieltext nach den Daten der Aufführung oder der Niederschrift zeitlich festzulegen; ihre Hauptbestandteile weisen uns vielmehr in die frühste Frankfurter Spielentwicklung hinein.

Der Friedberger Dramatiker hat sich für die Szene Pilatus II entweder einen eigenen Eingang gebildet, in dem die Botschaft des Herodes dem Landpfleger übermittelt wurde, oder er bewahrt den ursprünglichen, durch die Begrüßung des Herodes und Pilatus in FI beseitigten Frankfurter Text. Aus dem schon erwähnten Grunde hebe ich für die enge Berührung des D. Sp. mit dem Alsfd. Text nur das Wichtigste hervor. Vgl. Alsfd. A

V. 4150ff.: D. V. 2737ff., 4164ff.: 2747ff., 4168ff.: 2753ff., 4172ff.: 2757ff., 4176ff.: 2759ff. Nach dieser Einleitung bedrohen die Juden den Landpfleger mit der Ungnade des Kaisers. Die Übereinstimmung der Schlagverse des Friedb. Sp. mit FI, welches diese Drohungen nach der Geißelung hat, weisen auf den Frankfurter Urtext hin: FI 201, Friedb. 207, Alsfd. V. 4180 — 202 : 208 : V. 4182. Selbständig sind dann von Friedb. die Barrabasszene, die Geißelung und Dornenkrönung geschaffen und von Alsfd. A übernommen worden. H. folgt darin seiner FI nahestehenden Frankfurter Vorlage (vgl. Milchsacks Anmerkungen). Als ein Zusatz von Alsfd. A erweisen sich V. 4334—4355. Die Worte des Pilatus V. 4334—4339 finden sich ähnlich in FII V. 2797ff. Die Anklage des Friddel (4340ff.) wiederholt den schon 3685 gemachten Vorwurf, „daß Jesus verboten habe, dem Kaiser Zins zu geben". Herodes soll nochmals mit dem Zorne des Kaisers eingeschüchtert werden, so daß er schließlich V. 4355 erklärt:

„darumb muß Jhesus sterben".

Der alte Friedberger Text setzt erst wieder V. 4356 ein (Friedb. 236). Der Zweck der Erweiterung von Alsfd. A ist, zu den jetzt folgenden zwei Anklagen aus der Annasszene: Ausspruch Jesu über die Zerstörung des Tempels und seine Gottessohnschaft, eine dritte bei Pilatus gültige Anklage hinzuzufügen. Für die Darstellung der letzten Ausflucht des Herodes: durch den Hohn über den zu kreuzigenden König der Juden diese umzustimmen, verwertet Alsfd. A seine zwei Quellen. Zunächst beginnt Alsfd. A V. 4376 nach der Frankfurter Nebenquelle zu schreiben (FI 213), biegt dann aber offenbar schon mit V. 4377 zu der Friedberger Textgestaltung ab, welche für V. 4376 schrieb:

„Ir herren wolde uch nit besweren" (241),

wozu als Reimvers Alsfd. 4377 in der Form zu denken ist:

„das er uwen konig tut eren".

Alsfd. A V. 4382 und V. 4386 folgen Friedb. 242. 243, woran sich dann die Proklabotschaft anschließt, während Alsfd. A zu FI zurückkehrt und nochmals wie V. 4376. 4410 anhebt, um den Frankfurter Text jetzt auszuführen Alsfd. A V. 4410. 4412 = FI 213. 214.

Die Botschaft der Frau des Pilatus ist wieder charakteristisch für die Entwicklung des Textes in der Frankfurter Gruppe. FI, durch S.G. angeregt, bietet drei Dirigierverse, die in FII wiederkehren. FII fügt eine ganze Teufelsberatung hinzu, bewogen durch einen Zusatz in der Spielhandschrift von FI, dem Friedb., Alsfd. und H. folgen.

FI 215. 216. 217. FII V. 3155—3174. 3175—3178. 3179 bis 3194. Friedb. 244. 245. (246. 247.) Alsfd. V. 4418. 4426 bis 4443 = H. V. 5101—5120. Alsfd. V. 4444—4449 (2 + Verse) = H. V. 5121—5124. Alsfd. V. 4450—4465 = H. V. 5125 bis 5140. Nach FI beendigt Friedb. seine Szene FI 218. 219. 220 = Friedb. 248. 249. 250. Alsfd. V. 4466. 4470. 4473. Das an falscher Stelle von Alsfd. A aus einem Zettel eingetragene, längere Urteil V. 4388—4409 (es findet sich nicht in Friedb.), wird von der Hand B an die rechte Stelle verwiesen. Woher es stammt, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist nur, daß Alsfd. A es nicht selbst anfertigte, da seine Kunst zu solcher Leistung unfähig war.

Den Hinweis, an das Urteil des Herodes eine Disputatio anzuschließen, über die ich in einem besonderen 7. Kapitel handele, fand Alsfd. A in seiner Friedb. Vorlage von späterer Hand eingetragen (Friedb. 250). Da er aber eine andere, weit über die Friedb. Disputatio hinausgehende Streitszene einschiebt, sieht er sich genötigt, hiermit die Aufführung des zweiten Tages abzuschließen, während seine beiden Vorlagen, Friedb. und der Frankfurter Nebentext, die Handlung ohne Unterbrechung fortsetzen. So erklärt es sich, daß Alsfd. A weder Schluß noch Eingangsworte für den Einschnitt bringt, weil sie seinen Quellen fehlten und er selbst sie nicht formulieren konnte. Ja, seine Ungeschicklichkeit ist so groß, daß er für den Anfang der dritten Tagesaufführung dort fortschreibt, wo er im Frankfurter Text stehengeblieben war. Die Krönung Jesu und die Anbetung der Kriegsknechte wird wiederholt, weil sich nach der Spielanweisung von FI: „Hic Pilatus lavat manus. Deinde Jhesus in pretorio induatur veste purpurea et imponatur ei corona spinea et lancea in manus ejus detur“ in der Nebenvorlage ein entsprechender Text fand. Ursprünglich wollte Alsfd. A auch mit der Kreuztragung die letzte Tagesaufführung beginnen, worauf das Ablegen des Purpurgewandes hindeutet, Alsfd. V. 264 : H. V. 5175, aber als er in V. 5269 das ursprüngliche

„woil an du must dein krutz tragen“

umänderte zu „die krone tragen“, fiel er in den Bann seiner Frankfurter Nebenvorlage zurück, welche ihm eine Flagellatoren-Rede nach dem übereinstimmenden Zeugnis von FI, H. und Alsfd. sicher bot: FI 222, H. V. 5089ff., Alsfd. V. 3282ff., wahrscheinlich aber auch die erste und dritte. Mit V. 5298 setzt dann die richtige Anfangsszene des dritten Spieltages ein, worauf die Randbemerkung des B gleichfalls hindeutet.

4. Kapitel.

Die Szenen des dritten Spieltages.

Je näher die Darstellung der Katastrophe kommt, desto enger schließt sich der Abschreiber Alsfd. A an seine Friedb. Vorlage an. Nur wo ihn die Bibel und die Tradition dazu führte, offensichtliche Lücken in der Quelle zu ergänzen, griff er auf seine Frankfurter Nebenvorlage zurück. Für die Marienklagen fand er in Friedberg neben der Überlieferung im Drama noch die Vorlage derselben, eine Abschrift der Vorstufe der Trierer Marienklage vor, die er zur Erweiterung seiner Darstellung eifrig benutzt.

1. Szene: Der Zug vom Hause des Pilatus nach Golgatha (Alsfd. V. 5298—5565).

Angeregt durch Bruder Philipps Marienleben V. 6994ff. beginnt das Friedb. Sp. die Szene mit dem Auftreten der Gottesmutter, welche zu ihrem Sohne kommt und über sein Leiden klagt; Kaiphas aber jagt sie und Johannes fort. Alsfd. A fügt diesem erschütternden Eingange eine Rede der Synagoga vor, um eine Überleitung aus der Darstellung der zweiten Krönung zu gewinnen. Aus Alsfd. V. 5376/5377, 5342—5345, 5380 und 2450/2465 setzt der Kompilator seine Rede zusammen (V. 5298—5319), nach der man erwartet, daß das Kreuz Jesu aufgeladen wird. Es folgt aber aus der Friedb. Vorlage die schon erwähnte Marienszene. Nach V. 5349 heißt es dann: „Et sic imponitur crux Jhesu“, was sich nach den Kaiphasworten 5375 in der Form „Hoc facto Jhesus coronatus spinea corona imponunt sibi crucem“ wiederholt.

Alsfd. A muß nach diesen Spielanweisungen wiederum einen doppelten Text benutzt haben, dessen Herkunft aus der Art der Spielanweisungen erkenntlich ist. Die zweite szenische Bemerkung (zu V. 5375) schließt sich an den alten Friedberger Text an und muß, da die zweite Dornenkrönung den neuen Spielabschnitt nicht einleitet wie in Alsfd. A, über die Gestalt Christi anmerken: „Jhesus coronatus spinea corona“. Das obige „sibi“ kehrt in gleicher Stellung auch in der Spielanweisung zu V. 4303 im alten Friedb. Text wieder, und ist charakteristisch für das Friedb. Sp. Die Duktorrede Alsfd. A V. 5346—5349 wird demnach mit der Spielanweisung aus der Frankfurter Vorlage stammen. Aus der gleichen Quelle floß ferner der Stoff für die Aufbürdung des Kreuzes auf Simon von Kyrene und die Veronikaszene, zwischen denen Alsfd. V. 5420 bis

5437, ein Friedb. Stück, eingesprengt ist. FI und Friedb. kannten diese Erweiterungen noch nicht. Auf Grund von Matth. 27, 32ff. und der Veronikatradition kamen später diese Erweiterungen in die Frankfurter Spielüberlieferung. Die Parallelen zwischen H., Sterzg., Alsfd. A und FII gehen auf die gleiche Vorlage zurück.

H. V. 5187ff.	Sterzg. V. 1978/79.	FII. V. 3591ff	
H. V. 5185ff.			Alsfd. V. 5392ff.
H. V. 5189ff.		FII. V. 3595ff	
H. V. 5190ff.			Alsfd. V. 5406ff.
H. V. 5212ff.	Sterzg. V. 2034ff.	FII. V. 3597ff.	Alsfd. V. 5439ff.
	Sterzg. V. 2044ff.	FII. V. 3602ff.	Alsfd. V. 5448ff.
H. V. 5217ff.	Sterzg. V. 2058ff.	FII. V. 3607/13.	Alsfd. V. 5456ff.

Die Anrede der Veronika benutzt Alsfd. A zu einer zweiten ausführlichen Schilderung des gerade vorgeführten Wunders. Diese Nacherzählung gehört in eine Vorführung von Heiligenlegenden, welche K. und, wie ich in der Einleitung zum Textabdruck des Friedb. Sp. nachgewiesen habe, auch Friedb. gekannt haben. Die Verse Alsfd. A 5456—5495 können demnach auch Friedb. Spielgut sein.

Die lateinischen Klagen, welche Jesus auf dem Wege zur Kreuzigung singt, sind der kirchlichen Liturgie entnommen. Es sind Versikeln „in improperiis in feria 6 in Parasceve“ nach Micha 6, 34. Jes. 5, 4. Jerem. 2, 21. (Marbach, a. a. O.). Friedb. fand sie schon in seiner Vorlage FI, wo Baldemar von Peterweil den Anfang der Versikel „popule meus quid feci tibi“ aufzeichnet, und übermittelt sie Alsfd. A. Sterzg. bietet eine Übersetzung des lateinischen Textes. FII schreibt alle drei Abschnitte ohne lateinischen Text zusammen 3641ff. Aus Friedb. gingen endlich noch die Klagen der vier Frauen und die Antwort Jesu in das Alsfd. Sp. über. Luc. 23, 28—31 bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage der von Friedb. selbständig geschaffenen Darstellung, welche an H., Sterzg. und FII anklingt, ohne jedoch nähere Berührung zu zeigen, als durch die Benutzung derselben Bibelstelle geboten war.

2. Szene: Die Kreuzigung und der Tod Jesu (Alsfd. V. 5560—6319).

Mit der Kreuzigung Jesu und den ergreifenden Marienklagen war der Höhepunkt des Passionsspieles erreicht. Auf der Bühne lösten die mannigfachsten Gruppen einander ab, so daß eine geschickte Hand nötig war, um den Aufbau der in Frankfurt einmal zwei Stunden währenden Handlung glücklich durchzuführen. Alsfd. A sucht im engen Anschluß an das Friedb. Sp. die Szene wiederzugeben. Leider

ist die Spielüberlieferung der Friedb. D.-R. recht unvollständig, wodurch für manche Teile ein völlig klares Bild nicht zu erzielen ist. Die Grundlinien der Darstellung in Friedberg lassen sich aber stets aufzeigen. Die ganze Darstellung zerlegt sich in einzelne größere Abschnitte, von denen ich zunächst aussondere:

a. Von der Kreuzigung bis zum Beginn der Marienklagen Alsfd. A V. 5560—5807.

b. Marienklagen I bis zum Tode Jesu Alsfd. A V. 5808 bis 6319.

Diese Hauptgruppen zerfallen dann wieder in einzelne Unterabteilungen:

a. α) Die Kreuzigung Alsfd. A V. 5560—5679. β) Die Kleiderteilung (Joh. 19, 23/24) Alsfd. A V. 5680 bis 5729. γ) Inschriftszene (Joh. 19, 21 ff.) Alsfd. A V. 5724—5755. δ) Verspottung durch die Juden, Jesus bittet für seine Feinde (Luc. 23, 24, Matth. 27, 40. 42) Alsfd A V. 5756—5771. ε) Jesus und die Räuber (Luc. 23, 39—43) Alsfd. A V. 5772—5807.

b. α) Marienklagen Alsfd. A V. 5808—6107. β) Worte Jesu an seine Mutter Alsfd. A V. 6108—6121. γ) Klagen der Maria, Kreuzesworte und Tod Jesu Alsfd. A V. 6122—6319.

Die hier aufgestellte Disposition erläutert zugleich den Aufbau des Alsfd. Sp.

a. α) Für die Kreuzigung gibt Weigand außer wenigen Schlagversen die allgemeine Anordnung an: „Malchus und die Juden kreuzigen". FI bietet nur die Spielanweisung: „Interim ducatur Jhesus ad crucifigendum et cum eo latrones hinc et inde crucifigantur". FII, Sterzg. und Alsfd. A ändern um aus der Erwägung heraus, die Kain Alsfd. A V. 5627 ausspricht:

„want da stehet in unser ee:
pocz, puph, phie, phan:
das ist also vorstan,
das mer keynen vororteilten man
myt unßern henden sollen griffen an".

Es werden darum die „flagellatores" als Kreuziger eingeführt. In Friedb., dem sich darin H. zugesellt, fehlen sie noch bei der Kreuzigung Christi. Durch seine Frankfurter Nebenquelle wurde Alsfd. A beeinflußt, diesen Zug in sein Spiel hineinzutragen, was deutlich daraus hervorgeht, daß er bei der Kreuzigung der Schächer, die dort ohne viele Worte vor sich ging, den alten Friedb. Text heranzog, worauf die Zählung „undecimus et duodecimus

Judaeus“ zurückzuführen ist. (Spielanweisung zu 5670 und 5676.) Vom Friedb. Sp. wurden ferner noch benutzt die Worte des Malchus V. 5574ff., des Annas V. 5580ff., des Kaiphas V. 5588ff. und die durch Schlagverse aus Friedb. belegte Flagellator-Rede des „Judaeus secundus“, V. 5594, sowie die Antwort des Schmieds Joselynn V. 5602 (Friedb. 271. 272). Die Art der Kreuzigung im Friedb. Sp. läßt sich nicht mehr feststellen. Wenn wir hier die bildliche Darstellung (S. 34) heranziehen, ergibt sich, daß Jesus von drei Juden gekreuzigt wurde, von denen jeder vermutlich zwei Verse gesprochen hat, die Alsfd. V. 5604/5605. 5606/5607. 5640/5641 bietet. Durch den Schlagvers Friedb. 273 werden die Verse Alsfd. 5650ff. als Friedb. Spielgut gekennzeichnet, zu denen auch der schon erwähnte Abschluß V. 5670—5679 gehört. Zu den aus dem Frankfurter Nebentext an falscher Stelle eingeschalteten Kainworten, die mindestens vor V. 5604 stehen mußten, gehört die Entgegnung des zweiten Flagellators Alsfd. A V. 5638/5639 und der Ruf des ersten V. 5642ff., der in den alten Text von Friedb. V. 5650 ausläuft; endlich sind noch die Worte des Beldebin Alsfd. V. 5662—5669 ein späterer Zusatz. Nicht zu dem Friedberger Text gehören ferner die Duktorworte, die wohl mit der ganzen Gestalt aus Frankfurt stammen. Der Gesang des Herrn: „O crux ave spes unica“, Alsfd. V. 5565, wird in FII als Rede Jesu an das Kreuz wiedergegeben. F II V. 3625—3640. Von Frankfurt wurden in das Alsfd. Sp. mit der neuen Spieltechnik auch die Rede von dem Auseinanderzerren des Herrn durch die Stricke eingeführt. Alsfd. A bietet noch die einfachste Form der Darstellung des Anbindens an das Kreuz. H. steht ihm darin nahe, während FII eine widerliche Trinkszene einschiebt und im Sterzg. Sp. die Zahl der Nägel sogar auf sieben gestiegen ist.

β) Die Kleiderteilung. Die Friedb.-Alsfd. Spielgruppe entfernt sich mit dem Fortschreiten der Handlung immer weiter von der Frankfurter Textgestaltung. Von den Frankfurter Spielen muß nach den bisherigen Untersuchungen H., soweit es den alten Text bewahrt durch die gemeinsame Vorlage, Friedb.-Alsfd. am nächsten stehen und im Verein mit Sterzg. die Entwicklung zu FII erhellen. Vergleicht man die Darstellung von H. und Friedb.-Alsfd. (H. V. 5415ff., Alsfd. V. 5680ff.), so stimmt der Aufbau in beiden Spielen überein: zweimal sprechen alle vier Kriegsknechte und der Gewinner würfelt beidemal 18. Die Worte, welche beim Würfeln gewechselt werden, zeigen (vgl. Milchsacks Anmerkungen) viele gemeinsame Züge, die auf eine Vorlage

hinweisen. FI bietet nur einen einleitenden Schlagvers, der FII wiederkehrt (FI 224, FII V. 3801). Es wurde das Ergebnis des Würfelns durch improvisierte Verse den Zuschauern mitgeteilt, wie die Augen es entschieden. Feste Formen stellten sich erst später ein, die H. und Alsfd. A sowie in noch mehr ausgebautem Umfange FII übernahmen.

Die Worte des Herrn zu den Vorgängen am Fuße des Kreuzes: „Diviserunt sibi vestimenta" (Ps. 21, 19), Alsfd. A V. 5720, finden sich in keinem verwandten Spiel. Erst der Kompilator wird sie eingefügt haben, da er sie als Weissagung im Matthäus-Evangelium fand. Die deutschen Worte zu dem lateinischen Gesange V. 5720—5723 entnahm Alsfd. A offenbar aus einer Proklamatorrede des Fronleichnamspieles, denn die Verse 5722/5723:

„wer die kleyder nemmen sail,
das sehet vor uch hernach woil"

passen nicht an diese Stelle, sondern gehören an den Anfang der Szene. Alsfd. A hat nur das „myn" in den Versen 5721 und 5722 an die Stelle eines „syn" gesetzt, um sie passend für Jesus zu machen.

γ) Kreuzestitel. Alsfd. A leitet mit der „Antiphona ad Bened. in feria 6 in Parasceve": Matth. 27, 37 zu der Kreuzinschriftszene über. Friedb. hatte sich mit dem einfachen „Silete" der Engel begnügt und die Szene nach Joh. 19, 19—22 ausgestaltet. In FI fehlt der Abschnitt ganz, und so ist FII genötigt, nach dem uns erhaltenen S.G. Sp. seine Erweiterung zu machen, FII V. 3773ff.: S.G. V. 1130 — 3791/3792 : 1144/1145, wobei der Text für die Klage der Juden allerdings wesentlich umgestaltet wird. Die Darstellung der Kleiderteilung im Sterzg., H. und Friedb.-Alsfd. Sp. geht auf eine Formulierung des S. G. Urspieles zurück, die früh in die Frankfurter Spieltradition eindrang. An den alten Zusammenhang erinnern im Alsfd. Sp. die Verse 5748 und S. G. (heutige Gestalt) 1140/1141:

Alsfd. V. 5746.	S. G. V. 1140/41.
Pilate, thu das abe gar und schribe anders wort dar, want disse wort sint uns swere! hie sprach, das hie eyn konig were.	nit scribe daz er kunig were, wan daz ist uns gar swere.

δ) Verspottung und Schächerreden. Die Vorlage des Friedberger Redaktors ist: Luc. 23, 34, Matth. 27, 40, Marc. 15, 29, Matth. 27, 42 und Luc. 23, 29. An die lateinischen Gesänge schließt er eine deutsche Übersetzung als „rigmus" an. Weigand überliefert einen lateinischen Gesangstext, nach dem zu schließen ist, daß die ganze Szene

Alsfd. V. 5747—5789 aus dem Friedb. Sp. entnommen ist. Bestätigt wird diese Annahme durch die für Friedb. charakteristische Zählung der Juden, denen erst Alsfd. A Namen gab. Auch spricht für Selbständigkeit des Friedb. Textes und für hohes Alter die Unterscheidung der beiden Schächer als rechter und linker Räuber, an der H. festhält. Sterzg., D. und FII entnehmen aus dem apokryphen Evangelium Nicodemi die Namen Gesmas und Dismas, die FII entstellt als Gesinas und Disinas wiedergibt. Die Beziehungen zu diesen Spielen sind in Friedb.-Alsfd. nur lockere und lediglich durch die Benutzung desselben Bibeltextes werden Übereinstimmungen hervorgerufen, z. B. Alsfd. V. 6760/6761: FII V. 3871/3872. Alsfd. V. 5762:H. V. 5471/5472:Sterzg. V. 2194/2195. Von der Frankfurter Gruppe tritt nur H. in der Schächerszene dem Alsfelder Text näher durch die gemeinsame Quelle, wie die Anmerkungen Milchsacks zeigen. Im großen und ganzen aber schafft der Friedberger Textgestalter selbständig. Als Erweiterungen von Alsfd. A sehe ich den Tanz und Gesang der Juden um das Kreuz an. V. 5790ff. V. 5794—5797 entstellt Alsfd. A einen Gesangvers, im übrigen benutzt er alte bekannte Reime. Vgl. 5798/5799: 4286/4286 u. ö. Die Worte des dritten Engels 5804—5807 verraten den Geistlichen und stammen aus einer Proklamatorrede oder einem Gesange, wie denn namentlich bei den Zusätzen des B die Heranziehung des deutschen Kirchengesanges klar hervortritt.

b. α) Die Marienklagen und der Tod Jesu. In seiner Abhandlung „Über die Marienklagen“, Graz 1874, urteilt Schönbach über das Verhältnis von Alsfd.-Friedb. und Trier. Marienklage: „Der Text der Vorlage war dem Alsfd. Sp. und der Tr. Mkl. gemeinsam, aber Tr. Mkl. hatte ein schlechtes Exemplar, das vielfach in Unordnung geraten, wahrscheinlich auch jünger war“. — „Ich halte die Angaben Weigands (S. 549) nicht für hinreichend, um daraufhin über das Verhältnis von Alsfd. : Friedb. bestimmt urteilen zu können, gewiß aber ist, daß nach der Notiz «das Stück der ‚Großer jamer und klage‘ anfangenden langen Marienklage, welches nach Zs. III. 479 in der Alsfd. Hs. ausgelassen ist, fehlt in der Friedb. Hs. nicht», Friedb. dem Texte der Tr. Mkl. näher steht als dem Alsfd. Sp.“ Den Ausführungen Schönbachs pflichte ich im großen und ganzen bei, nur habe ich, gestützt auf die bessere Kenntnis der Friedb. D.-R., einige Ergänzungen zu machen.

Die Einleitung zu den Marienklagen im Alsfd. Sp. V. 5808—5905 hält Schönbach für eine Arbeit des Alsfd.

Bearbeiters. Alsfd. A hätte aber schwerlich das Können zu solcher Arbeit gehabt, wenn ihm nicht im Friedb. Sp. die meisten Verse vorgezeichnet gewesen wären. Von Weigand wird belegt: Friedb. 294 = Alsfd. V. 5808. 295 = V. 5820. 296 = V. 5824. 305 = V. 5896 (Anfang und Schluß der Einleitung). Ein überliefertes „konigin“ auf S. 20[b] bezeugt ferner noch die Rede des Petrus Alsfd. V. 5864ff. = Friedb. 301. Ohne Zweifel sind im Alsfd. Sp. als alt anzusehen: die Botschaft der Maria Salome an Johannes und die Antwort darauf, Alsfd. V. 5830—5835, 5836—5841; ferner die Anrede der Maria an Petrus und Johannes V. 5848—5857; die Antwort des Johannes V. 5858—5861; die anschließenden Petrusworte, welche ich auf zwei Verse beschränken möchte, 5865 und 5877; die Antwort, welche Maria beiden Jüngern gibt, Alsfd. V. 5877—5887; die Entgegnung des Johannes, Alsfd. V. 5888—5891; die Aufforderung der Maria, daß Johannes mit ihr hinausgehen solle, Alsfd. V. 5891—5895. Als Schluß diente endlich die in Friedb. belegte Ansprache der Maria an das Volk, Alsfd. V. 5896—5899.

Von Alsfd. A wurde in den alten Text eingefügt V. 5842—5847, in denen Andreas und Petrus aufgefordert werden, mit zur Maria zu gehen, während in der folgenden Anrede Petrus und Johannes genannt werden. Zu der Petrusrede V. 5864, die ursprünglich lautete:

„Maria, du edele konigin,
laiß ßo sere dyn clagen syn“,

kamen infolge der belehrenden Absicht des Abschreibers Alsfd. A hinzu die Darlegungen von der unbefleckten Empfängnis und der Erlösung von der Sünde der Eva durch Christi Tod. Schon zu der Johannesrede 5858ff. trägt Alsfd. A aus ähnlichen Gründen vorgreifend die Verse 5862/5863 nach. Verdächtig und von Alsfd. A in der ursprünglichen Fassung getrübt scheinen mir auch die V. 5848—5857 und 5878 bis 5888. Schönbach weist S. 21 Z. 9. auf die gegenseitigen Entlehnungen der Abschnitte untereinander und aus den eigentlichen Marienklagen hin. Diese Arbeitsmethode entspricht ganz der des Überarbeiters Alsfd. A, welcher offenbar in diesen Versen altes Gut aufschwellt. Für die Marienklagen ist die Anmerkung Weigands Zs. 7, S. 514 zu berücksichtigen: „Manches ist anders, auch anders geordnet als bei Hoffmann, von Noten nichts zu sehen“. Wo wir demnach eine Umstellung in Alsfd. gegenüber Tr. Mkl. haben, ist zunächst der Friedberger Text heranzuziehen. Das Fehlen der Noten ist leicht erklärlich. In einer Dirigierrolle

fanden sich nicht die Notenangaben der Spielrolle, hier waren sie überflüssig, was auch die Alsfd. D.-R. beweist. Für die Auslassung der Petrusrede schließe ich mich der Begründung Schönbachs a. a. O., S. 23 an, nur stammt die mildere Behandlung des Petrus vom Friedb. Sp., welches für Petrus Rede leider nur durch zwei Worte „mutir reyne" bezeugt ist, die aber sicher zu anderen Versen gehören, als diejenigen sind, die Alsfd. A überliefert. Die Kunst des Friedberger Dramatikers war eine bessere. Mit Schönbach stimme ich auch darin überein, „daß die dicit-Sätze, soweit sie nicht Umwandlungen von Klagen sind, sondern neu geschaffen würden", von Alsfd. A eingefügt sind, der nicht so sehr den alten Brauch: einen gesungenen Text durch gesprochene Worte abzulösen, nachahmen will, als sich bemüht, den Zuschauern möglichst tief das Leiden der Maria einzuprägen. Für folgende Alsfd. Verse gibt Schönbach S. 23ff. die Entlehnungsstellen an:

Alsfd. V. 5950—5957. 5962—5971. 5976—5983. 5980—5997. 6006—6017. 6022—6025 von 6038—6041 hierhergesetzt durch Alsfd. A, um einen dicit-Abschnitt zu erlangen, 6026—6037, 6116/6117. Die gleiche Absicht wie bei V. 6022—6025 verleitet Alsfd. A dazu, Verse, die in der Vorlage nicht „rigmus-Verse" sind, in solche umzuwandeln, oder zu diesem Zweck längere Abschnitte zu teilen. Tr. Mkl. 262, 23, 263, 1—5 wurde zergliedert in „canit-Verse" Alsfd. V. 6042—6049, „dicit-Verse" 6050—6053, Tr. Mkl. 263, 6—264, 14 in „canit-Verse" Alsfd. V. 6054—6079, 6090 bis 6094, „dicit-Verse" 6080—6089. Ferner wurden zerlegt: der „Rigmus" Tr. Mkl. 264, 27—265, 24 in zwei R. Alsfd. V. 6094—6107 (mit entsprechender Änderung vgl. Schönbach, a. a. O., S. 25) und 6122—6137. Tr. Mkl. 266, 16—26 in „canit-Verse", Alsfd. A 6172—6174, „dicit-Verse" 6175—6182. Tr. Mkl. 267, 6—268, 4, ein längerer Rigmus in zwei rigmi, Alsfd. V. 6201—6216, 6219—6233, wobei der Vers Tr. Mkl. 276, 15

„ob ez ein mensche si oder ein hunt"

umgeändert wurde in

„ab es sy eyn mensche, ßo ist er vorwont" (Alsfd. V. 6208) und der V. 268, 2 durch die Unachtsamkeit von Alsfd. A ausfiel, so daß zu V. 6231 als Reimvers zu ergänzen ist:

„das hanget vor mir nacket und bloz".

Nicht von Alsfd. A stammen die Teilungen der langen, gesungenen Lamentationen, die die Tr. Mkl. aus der Urvorlage übernommen hat. Diese kunstvollen Abschnitte würden von dem Friedberger Dramatiker geschaffen. Belegt sind

uns durch Weigands Aufzeichnungen die gleichfalls durch Nachlässigkeit des Abschreibers Alsfd. A ausgelassene VIII. Klage:

„Owe dir leyde, dir tod wel unß scheyden“ (Bl. 21b)

sowie die Klage:

„Symeonis grymmiß swert“ (Bl. 21b)

als gesonderte Anfänge. Desgleichen scheint auch Alsfd. V. 6064/6065 in Friedb. zweimal gesprochen worden zu sein, wie aus den Spielanweisungen hervorgeht. Auf die Worte: „Symeonis grimmig swert“, folgt Friedb. wie Tr. Mkl. gleich das Gespräch Jesu mit seiner Mutter und dem Jünger. Schönbach hält die Fassung von Alsfd. für die bessere, ich kann diese Anschauung nicht teilen. Alsfd. A mußte vielmehr die Variante V. 6167 schaffen, als er den „rigmus“ einsetzte, und der Vers Tr. Mkl. 265, 7:

„Owe, er enmac, er ist dahin“,

kommt nicht an die unrichtige Stelle, sondern aus dieser alten echten Lesart folgt, daß Maria nun, nachdem Jesus ihr in Johannes einen Sohn gegeben hatte, glaubt, der Tod des Herrn sei schon eingetreten. Friedb. und Tr. Mkl. stehen hierin der gemeinsamen Vorlage näher als Alsfd. A, welches in Unordnung ist. Von V. 6138 an sagt Johannes im Alsfd. Sp. statt „muome“, welches bis dahin gebraucht wird, stets „mutter“, während Tr. Mkl. „muome“ beibehält. Obwohl die beiden Worte im md. durcheinandergehen, glaube ich doch, daß hier der Alsfd. Kompilator ausdrücklich auf das eben geschaffene Sohnesverhältnis hinweisen will. Alsfd. V. 6164/6165 und 6166—6171 führt Schönbach als Einschiebsel von Alsfd. an. Hier hat Alsfd. A aber nur seine Friedberger Vorlage nachgeschrieben, welche V. 6164/6165 hat, und für V. 6166—6171 merkt Weigand an: „Die Juden, Elias“. Auch die Übersetzung von „Anxiatus est in me . . .“

„Groißße engest ich an mer hon“ Alsfd. V. 6185

entnahm der Alsfelder Schreiber dem Friedb. Text (Friedb. 335), nur zwei ungeschickt vorgefügte Verse 6183/6184 sind, wie schon die Form verrät, ein Zusatz von Alsfd. A. Die nun folgende Ordnung im Alsfd. Sp. hält Schönbach für die richtige, wobei die Interpolationen auszunehmen sind. Gewiß gebe ich zu, daß Tr. Mkl. 268, 7 an der falschen Stelle steht, aber auch Alsfd. A stellt die in diesem Zusammenhang ganz unbiblischen Abschnitte Matth. 18, 20 und Luc. 9, 58 als neue Herrenworte aus den in Tr. Mkl. erst später bezeugten Stellen an diese Stelle. Friedb. gibt kein ganz klares Bild der Textgestaltung, da es die Wiederholung der Herrenreden an Johannes nicht vermieden hat, worauf

ich beim zweiten Teil der Marienklagen näher eingehen will. Es schließt hier die Szene lediglich unter Verwertung der biblischen Überlieferung und bietet damit das Ursprüngliche, während Alsfd. A nach der gemeinsamen Vorlage V. 6234—6253 interpolierte. Auf Jesu Wort:

„Eyß muß an mir voln gan" (Friedb. 341, Alsfd. V. 6217) folgt die Übertragung des „sicio" Friedb. 342, Alsfd. 6254, die Bifusrede in etwas anderer Form als sie Alsfd. A V. 6264 hat, Friedb. 343, und als Schluß Alsfd. A V. 6268, 6271 = Friedb. 344/345. Die Amalechworte Alsfd. V. 6258ff. und die höhnische Wendung der Bifusrede sind eine Umarbeitung von Alsfd. A. Zu dem Passionsspiele leiten die Verse Alsfd. 6274—6319 über. Alsfd. A trägt in ihnen den Friedberger Zusatz zwischen Bl. 22 und 23 ein, welchen Weigand uns ganz überliefert hat (Abdruck V. 346ff.). Mit „et recedunt" schließt Alsfd. A die Teufelsszene am Kreuze ab. Woher der Stoff im Friedb. Sp. kam, ist nicht erweisbar. Wahrscheinlich entstand er in der Spieltradition des Friedberger Fronleichnamtextes selbst und wurde in der Dirigierrolle nachgetragen.

Ehe ich mit der Besprechung der Friedberg-Alsfelder Spielentwicklung fortfahre, muß ich noch kurz auf die Ausgestaltung des Textes in den sonst so nahestehenden Frankfurter Spielen zurückkommen. Nach der Spielanweisung zu FII V. 2887 kehren Magdalena, Martha und die andern Frauen vom Kreuze auf Golgatha zur Gottesmutter zurück, um sie zu trösten. Maria verlangt Nachricht von ihrem Sohne zu hören, Salome belügt sie, indem sie eine baldige Rückkehr des Herrn in Aussicht stellt. Kleopha weist Maria auf die Nutzlosigkeit eines Ganges zu den Juden hin. Dann kommt Johannes mit der Trauerbotschaft und erklärt sich auf die inständigen Bitten der Gottesmutter bereit, mit ihr zum Kreuze zu gehen. Unter einem Wechselgespräch der Maria Virgo und des Johannes gelangen sie zur Richtstätte. Bis hierher schuf FII neu, wobei er nicht verfehlt, seine Zuschauer, so oft es geht, zur Mittrauer aufzurufen. Am Kreuze steht nun Maria zur Rechten, Johannes zur Linken, ganz so wie wir es auf den Bildern beobachten, und sprechen ihre Klagen aus. Die Marienklagen in FII haben keine Beziehung zu der Friedb.-Alsfd. Vorlage. An manchen Punkten tauchen wohl ähnliche Gedanken auf, diese sind aber ohne Gesangsnoten lediglich auf die Wirkung des gesprochenen Wortes aufgebaut. Der durchgehende Schlußgedanke der Marien-

klagen ist, Maria möchte am liebsten selber sterben, da sie ohne ihren Sohn verlassen ist. Im übrigen wiederholen sich dieselben Gedanken oft, und alles ist reichlich durch Anreden an die Zuschauer aufgeschwellt. Die erste Marienklage F II V. 3971/3972 schließt sich an F I 225

„Auwe mir! ewecliche auwe!"

an; die Nacktheit des Herrn am Kreuze ruft den Jammer der Mutter hervor. Johannes weist auf die Wunden Jesu hin. Die zweite Marienklage nimmt diesen Gedanken auf, die Dornenkrone, die blutigen Hände und das geneigte Haupt des Erlösers schmerzen Maria Virgo, so daß sie die Umstehenden auffordert, mit ihr zu klagen. Johannes bittet die Maria, ihre Klage zu stillen, und ermahnt seinerseits nun die Christenleute, die Schmerzen der Gottesmutter im Herzen zu tragen. In der dritten Klage spricht Maria vom Schwerte Simeons, welches ihr durch die Seele schneidet, und schließt daran die Motive der ersten Klage, und nur ein wenig variiert kehren die gleichen Gedanken in der vierten Strophe wieder. Die fünfte Anrede der Maria richtet sich an den Kreuzesstamm und baut sich auf der Antiphona „O crux ave spes unica" auf. Den Abschluß dieser ungeschickten Wiederholungen bildet die sechste und siebente Marienklage mit der Anrufung der Wunden Christi durch Maria und der Bitte an den Herrn um ein Trostwort. Auch Johannes wünscht jetzt von hinnen zu gehen mit dem Herrn und mahnt alle Andächtigen nochmals:

„helfet Mariam hude zu tage
Jhesum ir libes kinde beclagen". F II V. 4094/4095.

Die Worte Jesu an seine Mutter und Johannes entnahm H. getreuer seiner Vorlage als F II.

F I V. 231 = F II V. 4098 = H. V. 5511.
F I V. 232 = H. V. 5513/14. (Milchsack a. a. O.)

Die nun folgende Schächerszene hat in der Entwicklung von F I, wo sie vor den Worten Jesu an seine Mutter steht, ihren Platz verändert. In dem „Parva pausa" F II V. 4124 kommt die alte Spielanweisung von F I 232[a] „parvo habitu intervallo" wieder zum Vorschein. Der einmalige Ruf Jesu: „Heli, Heli lamazabachtani" F I 232[a] ist in F II übersetzt und mit dem gleichfalls aus F I stammenden

„Horet, er heischet Heliam" (V. 4127)

verbunden. Auch Friedb.-Alsfd. V. 6164—6171 haben die Verse F II 4125—4132, wodurch bewiesen wird, daß dieser in den Tr. Mkl. nicht vorkommende Schluß aus der gemeinsamen Frankfurter Überlieferung stammt. Das Ende des Erlösers ist in F I, F II und H. nach der biblischen Vor-

lage ausgestaltet. In F II ist ein kleiner Monolog des Teufels Luzifer, welcher vergeblich die Seele des gestorbenen Heilandes sucht, neu (F II V. 4151 ff.). Da sich das gleiche Motiv H. V. 5545—5551, 5568—5575 und auf dem Friedberger Zetteleinsatz findet, muß es früh in die Frankfurter Spieltradition aufgenommen sein.

Die selbständige Fortentwicklung der Frankfurter Spieltradition war dadurch begründet, daß in Frankfurt nicht die Vorlage der Friedberger und Trierer Marienklagen bekannt war. Man sah sich genötigt, Klagen aus allgemein bekannten Lamentationen einzuarbeiten, kam aber über die Abwandlung desselben Motivs nicht weit hinaus. Die Textgestaltung im Friedb. Sp. verrät zwar Kenntnis der alten Frankfurter Tradition, schließt sich aber der neuen Vorlage an. Aus dem Friedberger Spiel oder besser noch in Friedberg entstand unser Alsfd. Text, welcher mit stetig zunehmendem Anschluß an den Friedb. Stoff zu einem von der Frankfurter Spielordnung sich weit entfernenden Schluß kam, so daß erst die Arbeit eines späteren (Alsfd. B) wieder zur Annäherung an die Frankfurter Gruppe führte.

3. Von Jesu Tod bis zur Grablegung.

Das Friedb.-Alsfd. Spiel schließt an den Tod des Herrn mehrere kleinere Szenen an, die gesondert für sich besprochen werden müssen, um den ursprünglichen Text und seine Beziehungen zur Frankfurter Gruppe festzulegen. Es sind folgende Einzeldarstellungen:

Die Longinusszene mit der Einleitung, in der Malchus den Schächern die Beine bricht (Alsfd. V. 6352—6359), ein zweiter Abschnitt der Marienklagen (Alsfd. V. 6396 bis 6504), die Feststellung des Todes Christi durch Malchus (Alsfd. V. 6505—6522) und endlich die Grablegung, welche wieder in zwei Abschnitte zerfällt: 1) Pilatus und Joseph von Arimathia (Alsfd. V. 6523—6594), 2) die Kreuzabnahme und Grablegung (Alsfd. V. 6595—6838).

Da der Aufbau und der größte Teil des Textes des Friedb. Sp. von Alsfd. A übernommen wurde, so ist, um den Friedberger Urtext herzustellen, aus ihm selbst nur alles das zu entfernen, was nach den bisher gemachten Beobachtungen Alsfd. A zuzusprechen ist. Die Spielanweisung und die Annasworte Alsfd. V. 6352 stammen aus Friedb., woher sicher auch die entsprechenden Malchusworte genommen sind. Einfacher gestaltete sich die nun anschließende Longinusszene im Friedb. Sp. Hier sind von Weigand drei Reden aufgezeichnet auf Bl. 22[b]:

1) „Werlich dir mensche lyt erbeit wol“,
was Alsfd. A umwandelte V. 6364:

„der mentsche lydet pyn und martel viel“.

2) „Stych herre iß yst czyt“ = Alsfd. V. 6380 und
3) „werlichin du bist goddis kint“ = Alsfd. V. 6382.

Mehr kann auf dem Blatt 22ᵇ, welches noch die Schlußworte Jesu von „Consumatum est“ an, die Reden des Annas und Malchus und den Anfang der Marienklagen II enthielt, für die Longinusszene nicht gestanden haben. Die Eingangsworte des Longinus läßt Alsfd. A an die Marienklagen anklingen, vgl. V. 6360/6361 : 5998/5999, und die Bitte des Longinus an den Knecht, ihn doch zum Kreuze zu führen, diente lediglich dazu, die Blindheit des Longinus dem Volke vorzuführen, was in Friedb. wahrscheinlich ohne Worte nur durch das Spiel ausgedrückt wurde. Die Bitte des Blinden zog notwendig die Antwort des Knechtes nach sich, ein Vorgang, der sich V. 6372—6379 wiederholt. Ein Vergleich mit den Spielen FI = H., FII, welche eine geschlossene Entwicklung aus FI vorführen (Milchsack, Anmerkungen), zeigt die Ungeschicklichkeit von Alsfd. A, sobald er, von seiner Frankfurter Nebenquelle nicht unterstützt, allein seinen Stoff gestalten muß. Aber nicht nur die Christen will Alsfd. A durch seine Lehrreden zum gläubigen Wandel führen, nein, auch den Juden soll der Weg des Heils gewiesen werden durch das Passionsspiel, darum fügt er die V. 6388—6395 hinzu.

Größere Schwierigkeiten für die Erschließung des Urtextes bereiten die Marienklagen II. Weigand schreibt zur Spielanweisung für die Longinusszene eigens hinzu: «Fundgruben 270, 1—272, 3», also nochmals eine Rede Jesu, die Alsfd. A nicht bringt. Die Marienklage Alsfd. A V. 6396 habe ich für das Friedb. Sp. angemerkt, nicht aber den nun folgenden langen „rigmus“. Hier, glaube ich, schöpfte Alsfd. A aus der Urquelle, aus der auch Tr. Mkl. diesen „rigmus“ entnehmen. Für Friedb. bezeugt ist die Lamentation des Johannes:

„wo ist nu herr andreas“ (Bl. 22ᵇ),

an die sich dann der „rigmus“

„Ach meister min du küneges art“ (Fundgruben 270, 1)

mit den Worten Jesu anschließt. Das Friedb. Sp. läßt nach seiner Spielanordnung den toten Jesus also nochmals sprechen. Diese Ungeschicklichkeit würde die sonst beobachtete gute Kunst des Dramatikers der Passion in Friedberg stark herabsetzen. Ich glaube, daß wir es nicht als allzu großen Fehler ansehen dürfen, denn zunächst spricht

Jesus nur zu Johannes, nicht zu seiner Mutter, wie bei der ersten Anrede, und Maria erklärt, sich ganz dem Schutze des Johannes anheim zu geben. Der Zweck von Friedb. ist klar; wie Maria Jesus um ein Lebenszeichen gebeten hat und auf den Schutz des Jüngers hingewiesen ist, so soll Johannes nochmals auch seinerseits eine Antwort erhalten und ihm die Fürsorge um Maria anempfohlen werden. Die Vorstellung, daß Jesus tot sei, wird aber beibehalten, denn die Klagen der Maria, welche jetzt anschließen, beziehen sich auf die Tat des Longinus. Vermutlich war in der Vorlage hier ein vom Proklamator gesprochener Bericht über Jesu Worte an Johannes die Ursache der Friedberger Textgestaltung. Die Ordnung, wie sie die Trierer Marienklage einführt, um das Sprechen des Herrn zu ermöglichen, ist ein Ausweg, den Friedb. nicht nötig hat, da die letzten Worte Jesu schon gesprochen waren. Nicht unerwähnt will ich die Möglichkeit lassen, daß in der Friedberger Darstellung sich der Zug inzwischen zu einer neuen „station" hatte fortbewegen können, auf der nochmals das Volk durch eine Proklamatorrede auf die immer zunehmende Bedeutung des Johannes hingewiesen wurde. Darauf deuten auch die von Hoffmann eingeklammerten Namen des Johannes und der Maria hin, welche offenbar von ihm hinzugesetzt wurden.

Alsfd. A vermied diese Wiederholung des Friedb. Textes, ob aber bloß aus besserer Einsicht, möchte ich nicht fest behaupten. Der „rigmus", Fundgruben 270, 1—8, fehlt keineswegs in Alsfd.: auch hier bittet Johannes noch um ein Wort des Herrn V. 6450—6457. Hätte Alsfd. A wirklich nur aus künstlerischem Empfinden heraus geändert, so würde auch diese Rede fortgefallen sein. Fundgruben 270, 3 setzt Alsfd. A schon wieder ein

„owe Longinus, der Judde blint" (V. 6458).

Es sind demnach nicht Stellen, welche wegen der Wiederholung Anstoß erregen müssen, fortgefallen, so daß vielleicht nur durch ein bloßes Versehen des A die Änderung herbeigeführt ist. Daß Alsfd. A den Urtext gekannt hat, beweist die Einfügung der Worte Fundgruben II. 268, 13—20 und 271, 6—15, welche Jesus als Kreuzesworte gesprochen haben soll (Alsfd. V. 6234—6253). Weigand würde diesen unbiblischen Zusatz für Friedb. aufgezeichnet haben, wenn er ihn dort gefunden hätte. Den Schluß der Marienklagen schreibt Alsfd. A von V. 6458 aus Friedb. ab. Als bester Beweis für die ältere Fassung der Marienklagen im Friedb.-Alsfd. Text scheint mir die Lesart zu dienen:

Alsfd. V. 6458. „Hercze brich, swert un stich",
gegenüber Tr. Mkl. „Herze brich, kint un sprich".

Im Trierer Spiel mußte Maria Jesum nochmals anreden, um ihn zu bewegen, das „consumatum est" und die letzten Worte zu sprechen. In Friedb.-Alsfd. konnte und mußte der Abschluß ein anderer sein, da an der Vorstellung des Todes Jesu festgehalten wurde. Der Abschluß der Marienklagen ist dann in Trier ebenso wie in Friedb.-Alsfd. gegeben durch den prachtvollen Gesang der Maria:

„Nu hebet sich groiß weynen, und schryen ummermen ..."

Alsfd. A fährt mit Friedb. Text fort:

„Owe der groißen noit: Maria ist byna doitt".

Nach den Angaben Weigands würden nun in Friedb. zwei Verse aus der Grablegung (Friedb. Bl. 23a 403. 404) gestanden haben. Hier muß aber ein Fehler Weigands in der Seitenbezeichnung vorliegen, denn die ohnmächtige Maria durfte nicht sofort wieder sprechen. Zunächst mußte auch die Erlaubnis zur Kreuzabnahme gegeben sein. Für das Blatt 24b, auf das jene zwei Verse gehören, würden sonst auch zu wenig Stichworte erhalten sein. Endlich widerspricht die von Weigand angegebene Ordnung nach den Marienklagen: Malchus und Kaiphas = Alsfd. V. 6505 bis 6522 der Blattbezeichnung. Indem ich nach dem von Friedb. stets abhängigen Alsfd. Sp. die Verse einordnete, glaube ich, die alte echte Friedb. Anordnung wiedergegeben zu haben.

Für die Darstellung der Grablegung bildet das Evgl. Joh. 19, 38/39 den Ausgangspunkt. Alsfd. A benutzt für seinen Text die Friedberger Vorlage, welche er ganz abschreibt:

Alsfd. A V. 6523: Friedb. 384 — 6541: (385)[26], 6549: 386, 6557: 387, 6559: (388), 6571: (389), 6575: 390, 6577: 391, 6579: 392, 6583: 393, 6585: 394, 6591: 395, 6595/99: (396), 6617: 397, 6631: (398), 6641: (399), 6653: 400, 6695: (401), 6699: 402, 6703/13: 403, 6779: 404, 6785: (405). Alsfd. A erweitert den Text zunächst durch die Rede des Johannes V. 6533—6540, wonach Maria Joseph bitten läßt, den Herrn vom Kreuze zu nehmen. Die Verse 6785—6792 sind zu diesem Zwecke dadurch passend gemacht, daß V. 6790:

„das du Jhesum nemmest schyer",

geändert wurde in

„das du Jhesum von dem crucz nemmest schyer" (V. 6538).

[26] Die eingeklammerten Verse sind aus Alsfd. A ergänzt. Vgl. Abdruck.

Im übrigen deckt sich der Wortlaut der Verse vollständig. Johannes erscheint durch diese Erweiterung als Vermittler der Wünsche Marias. Auch die Verse 6671—6678, welche der direkten Bitte der Gottesmutter an Nikodemus V. 6695 widersprechen, sind der gleichen Absicht des Bearbeiters A entsprungen. Der theologischen Bildung und Belesenheit desselben Mannes verdanken die folgenden Erweiterungen ihre Entstehung: Alsfd. V. 6600—6615 erzählt Nikodemus, daß er nachts zu Jesus gekommen sei, und der Herr zu ihm von der geistigen Taufe gesprochen habe (nach Joh. 3, 1ff.). Dogmatischen Erwägungen entstammen die einer Marienklage an das Volk nachgebildeten Verse 6657—6670 (V. 6669 = 6462, alt. Text) und die an Jes. 7, 14 angeschlossene kurze Betrachtung des Lebenslaufes Christi V. 6738—6760 (6752 = 6166, alt. Text). Der Zweck des Leidens und Sterbens Christi wird von Alsfd. A ferner in der Johannesrede V. 6769—6778 (6769/6770 = 6002/6003, alt. Text, 6777/6778 = 6783/6784, alt. Text) und in ganz ähnlicher Weise von Maria Jacobi Alsfd. V. 6811—6824 behandelt. Als „rigmus“ zu dem Chorgesang „Velum templi scissum est“ fügt Alsfd. V. 6685—6690 ein. Aus dem Material der Marienklagen und ihrem Gedankenkreis (z. B. V. 6669 = 6462, alt. Text) stellt der Abschreiber seine dogmatisch gefärbte Marienklage zusammen.

Nicht ungeschickt hat aber Alsfd. A die Tragik der Grablegung dadurch gesteigert, daß in dem neuen Drama Maria sich den Jüngern zweimal in den Weg wirft, ehe sie den Leichnam der Gottesmutter in den Schoß legen. In Friedb. ist uns nur diese oft abgebildete Situation bezeugt. Alsfd. V. 6695 = Friedb. (401), 6699 = 402, 6703 = 403, 6779 = 404. Durch Alsfd. A sind demnach hinzugekommen: die Verse Alsfd. 6679—6684, 6685—6690, 6691—6694 (6591ff., alt. Text), die Erweiterung der Worte

„Biß wylkom eyn lichnam zart“, V. 6713—6738,

die Anrede an die Wunden Christi V. 6761—6768 und die Schlußklage V. 6799—6810. Die ganze Darstellung der Grablegung läßt Alsfd. A ausklingen in eine Mahnung der Maria an das Volk. Die Verheißung, daß Gott denen die Sünde vergibt, welche mit ihr weinen, weist auf eine Proklamatoren-Schlußrede als Vorbild hin.

Die Gewissenhaftigkeit, mit der Alsfd. A an seinem Friedb. Sp. festhält, und die bestimmte Tendenz seiner Zusätze lassen die Beziehungen zum Frankfurter Spielkreis zurücktreten. Friedb. fand in FI für die Grablegung die Handlung vorgeschrieben, und zu ihr die Gestalten des

Joseph von Arimathia, des Centurio und aus der Spielanweisung Nikodemus. Von den dort gewechselten Reden aber übernahm er nichts, nur die Gesänge „Ecce quomodo moritur justus“ und „Sepulto domino“ stimmen auf Grund der Liturgie überein.

Das enge Verhältnis von H. zu FI beleuchten die Anmerkungen Milchsacks in der Ausgabe des H. Sp. Als Ergänzung führe ich die entsprechenden Verse aus FII zu den dort gegebenen Parallelen an:

FI 242a	H. V. 5712 ff.	=	FII V. 4046 ff.	und 4289 ähnl. Motive.
FI 243	H. V. 5830 ff.	=	FII V. 4307 ff.	
FI 241 (Centurio)	H. V. 5838 ff.	=	FII V. 4315 ff.	(Joseph).
	H. V. 5842 ff.	=	FII V. 4319 ff.	(+ FII läßt den Centurio herbeiholen)
	H. V. 5844 ff.	=	FII V. 4333 ff.	(4339/40 Zusatz).
FI 245	H. V. 5850/1	=	FII V. 4341/42	(anschließend — 4352 Schilderung der Vorgänge am Grabe).
FI 246	H. V. 5854 ff.	=	FII V. 4353—60.	

Jetzt entfernt sich FII von den Frankfurter Spielen. Nikodemus und ein Läufer, die im Dienste des Pilatus stehen, werden von Joseph von Arimathia erbeten, um bei der Kreuzabnahme behilflich zu sein. Im H., Sterzg., Friedb.-Alsfd. Sp. kommt Nikodemus selbst hinzu und bietet seine Hilfe an. Hätte FII das Sterzg. Sp. gekannt, wie Wackernell a. a. O., S. 172 annimmt, so würde es schwerlich diesen merkwürdigen Ausweg gewählt haben, um einen Beistand für die Kreuzabnahme zu gewinnen (FII 4365 = Sterzg. 2596). FII schließt mit der Grablegung seine zweite Tagesaufführung ab. Die Darstellung der folgenden Ereignisse ist verloren gegangen, so daß sich nur vermuten läßt, daß FII die Szenen von FI weiter ausgebaut haben wird. Sicher ist nur, daß dies nicht im Sinne des Alsfd. Sp. geschah, denn Friedb.-Alsfd. bilden von jetzt an eine geschlossene Gruppe, die von FI erheblich abweicht.

4. Szene: Die Juden dingen eine Grabwache (Alsfd. V. 6839—7026).

Mit dieser Szene wendet sich das Alsfd. Sp. dem Stoffkreis der Osterspiele zu. Schon Wirth und vor allem Froning machen darauf aufmerksam, daß im alten Alsfd. Spiel lediglich Szenen Aufnahme fanden, welche die Grabwache, Niederfahrt zur Hölle, Auferstehung und Klage der Juden über die Grabwächter bei Pilatus darstellten. Erst 1511 erweiterte Alsfd. B durch Nachträge das alte Drama. Der Alsfd. Text beruht nun auf dem in Friedberg 1467

sicher bezeugten Prozessionsspiel, von dem auch die folgenden Szenen einfach abgeschrieben wurden. Dadurch verschiebt sich die Stellung des Alsfd. Sp. in seinem zeitlichen Zusammenhang mit den verwandten Osterspielen. Der Friedberger Dramatiker schuf selbständig die einzelnen Szenen, indem er die Liturgie, das Evangelium Nicodemi, und von den früher bezeugten Spielen eine Bearbeitung von F I und das „hessische" Innsbrucker Osterspiel benutzte. Eine Einwirkung des Wiener Spieles, welches von dem Herausgeber in das Jahr 1474 gesetzt wird, ist nicht mehr anzunehmen, und wenn die Sterzg., Egerer, Erlauer Sp. mit ihrer Textgestaltung dem Alsfd. Sp. nahetreten, so ist die Übereinstimmung entweder durch Benutzung der gleichen lateinischen Vorlagen oder durch Anlehnung an die Vorstufe zum Friedb. Sp., nicht aber durch Ausbeutung der genannten Spiele durch Alsfd. A zu erklären.

Der feierliche Einzug des Pilatus, wie ihn das Innsbr. Osp. zeigt, fehlt natürlich in Friedb. und Alsfd., da hier das Spiel einfach fortläuft. Die Spuren einer solchen Einführung weist Alsfd. V. 1275—1288 an einer interpolierten Stelle auf, welche ich oben besprochen habe. Das Spiel führt unmittelbar in die Szene hinein, wie die Juden Pilatus ihre Befürchtungen vortragen. Aus dem Innsbr. Osp. entnahm der Friedb. Dramatiker den weitverbreiteten Gesang der Soldaten, mit dem sie zum Grabe ziehen; auch in der Wiener, Sterzinger, Erlauer und in der Debs-Passion finden sich die gleichen Verse. Ferner wurde die Aussendung des Knechtes seitens des Pilatus Alsfd. V. 6957 ff. durch Innsbr. Osp. V. 168—175 angeregt, nur daß er in dem älteren Drama zu spät die Wächter warnt, da Christus schon auferstanden ist. Im Friedb.-Alsfd. Sp. ist die Sendung des Boten in engen Zusammenhang zu bringen mit dem Traume des Pilatus V. 6960, welcher eine Parallele zum Traum der Prokla bildet, und mit der Erscheinung des Quartus angelus V. 6993 ff. vor der eigentlichen Auferstehung im Zusammenhang steht. Kummer führt in seiner Ausgabe der Erlauer Spiele zum Spiel Erlau V aus, daß nur das Alsfd. Sp. mit diesem Drama die doppelte Grabeswache habe. Eine gemeinsame Quelle sucht er für diese Darstellungen heranzuziehen, ich glaube, daß das Friedberger Spiel die einfachen und glücklich eingefügten Szenen schuf, aus dem sie dann richtig nach Alsfd., und unter teilweiser Verkennung des Zweckes nach Erlau V drangen.

Die Erklärung für die scheinbare Wiederholung ist einfach, wenn wir die Friedb.-Alsfd. Textgestaltung zergliedern.

Nachdem die Kriegsknechte um die Wachzeit gewürfelt haben, schlafen sie alle ein und werden erst durch den Boten des Pilatus geweckt, welcher ihnen mitteilt, daß sein Herr in derselben Nacht einen Traum von der Auferstehung des Herrn gehabt habe. Dadurch wurde die Nacht vom Todestage zum Tage der Niederfahrt Christi in die Hölle angedeutet. Auf diese sollte der Engel hinweisen, welcher zu gleicher Zeit in lehrhafter Weise die Forderung der katholischen Kirche, am Tage zwischen Tod und Auferstehung stille Einkehr zu halten, begründet mit dem „Silete milites silete! quoniam destructor inferni dormit". Die Zusammenkunft des Pilatus mit seinem Wächter hat endlich den Zweck, auf das Nahen des dritten Tages aufmerksam zu machen. Pilatus spricht V. 7005:

> „gangk und hude by dem grabe,
> want eß nehet sich dem dritten tage".

Durch diese drei Szenen Zwischenspiel wurde auf den Ablauf der Zeit zwischen Tod und Auferstehung des Herrn hingewiesen. Erlau V übernahm nur den zweiten Zug zum Grabe aus der Friedb. Quelle und erweiterte ihn seinerseits durch die Verhandlungen zwischen den Juden und den Söldnern. Die gute Absicht des Pilatustraumes entging ihm. Der Hinweis auf die baldige Auferstehung Erlau V V. 316:

> „wir wann, das der man
> werlich von dem tode welle erstan",

beweist, daß die Absicht, das Fortschreiten der Zeit darzustellen, auch hier der Wiederholung zugrunde liegt. Nahm der Friedberger Kompilator aus dem Innsbrucker Osp. die Gestalt des Pilatusboten auf, so stammt aus Frankfurter Spielüberlieferung die Gestalt des Engels, welcher in Sterzing und Brixen „angelus percutiens" genannt wird. Leider fehlt uns der Schluß des zweiten Frankfurter Spieles, um hierin ganz klar zu sehen. Die Verse, welche der Engel in der Tiroler Spieltradition spricht, charakterisieren gleichfalls den Ablauf der Zeit:

> Brix. „Schweigt ir ritter und lat eur schallen sein!
> sues schlafft Jesus, der herre mein,
> der von dem todt uffsten solt.
> last in schlafen, bis er gerastet wol."

Die weiteren Beziehungen von Friedb. zum Sterzg. Sp. sind gering und liegen mehr in der Benutzung der Evangelien begründet, auffällig ist es aber, daß das von Wackernell entschieden vom Sterzg. Sp. abhängig gemachte Egerer Fronleichnamspiel mit Alsfd. den Soldaten Namen aus der deutschen Heldensage gibt und, wie Milchsack gezeigt hat, nicht

wenige Parallelverse aufweist. Dieses scheint mir eher auf direkten Zusammenhang beider Spiele hinzudeuten, welche in dem Friedberger Prozessionsspiel ihre Vorlage hatten.

Ganz abweichend ist die Fassung der Szene in FI (V. 247ff.), sie beweist, daß Friedb. wirklich selbständig seinen Stoff formte. Da FII fehlt, kann nur H. uns ein Bild der Frankfurter Entwicklung geben. H. bringt von FI den Anfang der Judenklage:

„Pylatus herre, uns ist bekant“ usw. (V. 5946),

weist alte Verse auf, die Friedberg aus Frankfurt übernahm (vgl. Milchsacks Anmerkungen) und zeigt in der Auszahlung des Lohnes an die Soldaten große Ähnlichkeit mit Sterzing.

Sterzg. V. 2971ff. : H. V. 5968ff., 2989ff. : 5980ff., 2999ff. : 6000ff. Der Frankfurter Stoff war demnach schon nach Friedberg abgeflossen, ehe die Erweiterungen und Änderungen kamen, die die Tiroler Passion und H. aus derselben Quelle übernahmen. Aus dieser stammt die H. und Sterzg. gleichfalls gemeinsame Darstellung der Gefangennahme des Nikodemus durch die Juden (Ev. Nicodemi, 12. Kapitel).

5. Szene: Die Auferstehung (Alsfd. V. 7027—7076).

Im Gegensatz zu der Fassung von FI ist im Friedb.-Alsfd. Sp. die Auferstehung vor die Höllenfahrt gestellt. In FI beginnt mit der Höllenfahrt eine neue Tagesaufführung. Der Herr braucht demnach nicht auf offener Bühne das Grab zu verlassen, sondern er beginnt das Spiel gleich an den Pforten der Hölle und begibt sich, nachdem er die Seelen in den Himmel geleitet hat, in das Grab zurück. Sämtliche anderen Spiele sind gezwungen, aus bühnentechnischen Gründen die Auferstehung vor die Höllenfahrt zu verlegen, wodurch die ursprüngliche Anordnung, wie sie die ältesten Spiele S. G. und Innsbr. Osp. gaben, bewahrt wird.

Für die Textgestaltung und die Abhängigkeit der einzelnen Spiele voneinander ist in den nun folgenden zwei Szenen: „Auferstehung und Höllenfahrt“, zunächst der zugrunde liegende lateinische Gesang des Missale heranzuziehen. Durch die Übersetzung gleicher Antiphonen und Responsorien wird häufig eine Ähnlichkeit hervorgerufen, die eine Abhängigkeit des deutschen Textes vermuten läßt, die in Wahrheit aber nur durch die gleiche Vorlage bedingt wird. Den Vorgang der Auferstehung mußte sich jeder Dramatiker selbst durch Einfügung solcher Sätze der Liturgie ausschmücken, da in dem dürftigen Bericht der Bibel, aus der nur Matth. 28, 2—4 in Frage kommt, lediglich die Personen und allgemeinen Richtlinien für die

dramatische Ausgestaltung gegeben waren. Betrachten wir daraufhin das Friedb.-Alsfd. Sp., so mußte der zweite Engel zunächst die Wächter wieder einschläfern, er wiederholt mit kleiner Abweichung seinen früheren Ruf: „Dormite, milites dormite! opus domini non impendite, alleluia". In dem Ritual der Kirche konnte ich einen solchen Ruf nicht finden, ich glaube, daß er auf Grund von Matth. 28, 4: „Prae timore autem ejus exterriti sunt custodes et facti sunt velut mortui" entstanden ist, worauf die Übersetzung Alsfd. V. 7027 bis 7028 gleichfalls hindeutet. „Exsurge! quare obdormis domine" (Ps. 43, 2) wurde in der Kirche gesungen als Introitus in Dom. Sexagesimae, wozu auch der Gegenchor: „Exsurge domine! adjuva nos et libera nos!" (Ps. 42, 26) gehört. Aus dem Introitus in Dominica Resurrectionis Ps. 138, 12 fließen die Worte des Herrn „Resurrexi et adhuc tecum sum" und die Gegenstrophe des 5. und 6. Engels: „Posuisti super me manum tuam, alleluia". Der Gesamtchor aller Engel singt als Abschluß die „Ant. ad Laud. in Dom. Resurrectionis", Matth. 28, 2. Mit der Antwort des Erlösers: „Data est mihi omnis potestas", leitet das Spiel zu dem folgenden Abschnitt von der Höllenfahrt über. Der Gesang gehört in den Kreis der Liturgie, welche zur Feier der Erscheinung Christi in Galiläa dient in „Feria 6 post pascha" und ist dort „Ant. ad Magnificat". Diese Zusammenstellung weist auf eine lateinische Auferstehungsfeier in der Kirche am Tage Resurrectionis Christi (25. März), welche ausgestattet mit deutschen Worten zum Verständnis für die Laien von der Bühnendarstellung übernommen werden konnte. So macht sich dann der Friedb. Dramatiker an die Übersetzung der lateinischen Grundlage. Da die kurzen Gesänge aber nur eine dürftige Szene ergeben hätten, fügt er in lehrhafter Weise stets den Hinweis auf die Höllenfahrt und die Erlösung der Sünder durch Christi Tod hinzu. Mit diesen Erweiterungen kommt er unter den Einfluß verwandter Spiele, obwohl der Aufbau der gesamten Szene durchaus selbständig ist. FI konnte ihm allerdings nichts bieten, wohl aber das Innsbr. Osp. Nach diesem bildete er offenbar folgende Verse:

Alsfd. V. 7029 ff.	Innsbr. Osp. V. 158 ff.
Stant uff almechtiger gott, das ervollet werde dyn gebott. und troste die armen selen dyn, die do ligen yn der helle pyn.	Stant uff lyber here got, und ervulle dins vaters gebot, thon hute den armen sele hulfe schin, dye da lyden grüße pin.
Alsfd. V. 7041/42.	Innsbr. Osp. V. 166/67.
die dynen willen hon gethan, die sollen yn dines vatter rich gan.	und nem dar uz dine man, dy dinen willen haben gethan.

Aus einer gemeinsamen Vorlage vom Friedb.-Alsfd. Sp. und Wiener Sp. entstammen die Worte Alsfd. V. 7036, 7038—7040, 7043—7050. H. Sp. S. 302, 11—22. Jedoch ist ein genaues Urteil über das Verwandtschaftsverhältnis von Wien und Friedb.-Alsfd. erst möglich nach Betrachtung der Höllenfahrt Christi. Wie Wien steht auch das Spiel von Redentin unserem Spiele nahe und mit diesem das Spiel Erlau V. In allen diesen Fällen aber ist die gleiche lateinische Vorlage der Grund der Übereinstimmung im Aufbau und in der Textgestaltung der Szene. Nicht übernommen hat Alsfd. A aus der Friedb. Hs. das Auferstehungslied: „Christ ist erstanden“. Nach Weigands Angabe singen zwei Engel vor der Auferstehung diesen alten deutschen Kirchengesang. Offenbar wurde nur in der Dirigierrolle der Vermerk eingetragen, da der Text bekannt war und nicht in der Spielhandschrift, welcher jedenfalls Alsfd. A folgt, stand. Der Hinweis Weigands ist ein wertvolles Zeugnis für die Benutzung deutscher Gesänge bei den Passionsspielen. Wir werden weiter unten sehen, in welchem Maße Alsfd. B bei seinen Erweiterungen das deutsche Kirchenlied heranzog.

6. Szene: Die Höllenfahrt Christi und die Erlösung der gefangenen Seelen (Alsfd. V. 7077—7298).

„Tunc salvator cum angelis facit processionem ad infernum“ schreibt die Spielanweisung des Alsfd. Sp. nach der Auferstehung des Erlösers vor. Der Schöpfer dieser Szene — es war wiederum der Friedberger Dichter — legt jene weit verbreitete Prozession der Osternacht zugrunde, welche das Eindringen des Herrn in die Unterwelt darstellen soll (vgl. Daniel. Th. H. 2, 315). Daneben benutzt er für die Reden seiner Personen und für die Ausgestaltung der Vorgänge in der Vorhölle neben den Prozessionsgesängen das Evangelium Nicodemi Pars II, Kap. 2ff., welches er einfach übersetzt, wie es später die Vorlage von Alsfd. B in dem 12-Vexillen-Einschub gleichfalls tut. Der Hinweis Wülkers in seiner Arbeit: Das Evangelium Nicodemi in der abendländischen Literatur, Paderborn 1872, S. 70, auf diese Quelle ist bei der Untersuchung der einzelnen Darstellungen dieser Vorgänge in den Passionsspielen nicht genügend beachtet worden. Manche Übereinstimmungen von Spielen auf weit voneinander entfernten Pflegestätten beruhen auf der gleichen Vorlage, die von Leuten, welche die gleiche klösterliche Bildung genossen hatten, übersetzt wurde.

Die höchst dramatische Erzählung des Ev. Nic. um-

faßt kurz folgende Abschnitte: 1) Ein helles Licht strahlt in die Hölle hinein, so daß die Propheten das Kommen des Herrn voraussagen, worüber die Seelen frohlocken. 2) Satan, der Höllenfürst, unterredet sich mit dem alle Gestorbenen umschließenden „Inferus" über die nahende Gefahr und begibt sich auf dessen Rat in die Vorhölle, um die Pforten des Einganges zu schließen. 3) Jesus naht heran und besiegt nach kurzem Wechselgespräch die entgegenstehenden Feinde: „Tunc rex gloriae maiestate sua conculcans mortem et comprehendens Satan principem tradidit inferi potestati et attraxit Adam ad suam claritatem". 4) Die Erlösten werden dem Engel Michael übergeben, damit er sie in den Himmel geleite. 5) Hier treffen sie die dem Tode und der Hölle nicht verfallen gewesenen Propheten Enoch, Elias und den guten Schächer, welche das Wunder ihres Aufenthaltes im Himmel erklären.

Aus diesen beiden Hauptvorlagen baut der Friedb. Dramatiker seine Darstellung auf; aus den ihm bekannten Innsbr. Osp. und ersten Frankfurter Sp. entnimmt er für seinen deutschen Text einige geringfügige Abschnitte, welche leicht aus dem Ganzen herauszuschälen sind.

In dem Berichte des Ev. Nicodemi künden die Propheten das Kommen des Erlösers an. Dieses Motiv konnte der Friedberger Dramatiker nicht benutzen, wenn er die Teilung des Gesanges „Cum rex gloriae" in zwei Halbchöre, von denen der eine den Engeln, der andere den Seelen in der Vorhölle zugewiesen wurde, nach dem Vorbilde des Innsbr. Osp. beibehalten wollte. Die Reden der Propheten gingen darum aber nicht verloren, sondern wurden, allerdings unpassend und im Gegensatz zu der üblichen Spieltradition, an die Begrüßungsreden des Adam und der Eva angeschlossen, wo zwar auch der lateinische Text Weissagungen bringt, jedoch anderer Art und von anderen Propheten. Dem Gespräche des Satans mit dem Inferus im Ev. Nic. ist die Unterredung des Satans mit dem Lucifer nachgebildet, ihm ist die Anregung zu der Erzählung des Todes Christi durch die Juden und der Versuchung entnommen. Im Ev. Nicodemi spricht der Höllenfürst II, Kap. 4: „Ego enim tentavi illum, et populum meum antiquum Judaicum excitavi zelo et ira adversus eum; lanceam exacui ad percussionem ejus, fel et acetum miscui dare ei potum, et lignum praeparavi ad crucifigendum eum et aculeos ad configendum et inproxime est eius mors, ut perducam eum ad te subjectum tibi et mihi" (Alsfd. V. 7081 bis 7084, V. 7099—7118, V. 7019—7022). Die Furcht des Inferus

vor dem Erlöser spricht sich aus in den Worten des Satans V. 7085—7088, die aber ein Zusatz sein müssen, da eigentlich Satan von der Auferstehung nach V. 7121/7122 keine Ahnung hat. Nach Ev. Nic. II, Kap. 5 wird die Hölle verriegelt, um den jetzt herannahenden Herrn aufzuhalten. „Tollite portas . . .“ und „Quis est iste rex . . .“ „Dominus virtutum . . .“ wiederholen sich zweimal nach dem Vorbilde der Prozessionsgesänge und werden übersetzt Alsfd. V. 7123/7124, V. 7125—7128. V. 7131/7132, V. 7133/7134, V. 7135/7136.

Bevor jedoch die dritte Aufforderung ertönt, ist ein kurzes Gespräch des Erlösers und des Teufels eingeschaltet. Zweierlei konnte diesen Einschub, welcher nicht zum Prozessionsgesang gehört, hervorgerufen haben: der Einfluß von FI und eine bühnentechnische Ausstattung. In FI geht Jesus zur Vorhölle „casula quoque rubea circumdatus“. — Mit dem roten Überwurfe wurden die weißen Auferstehungskleider verdeckt, welche Christus für die sich unmittelbar anschließende Auferstehungsszene tragen mußte. Wenn nun in Friedberg auf den Bildern der dortigen Stadtkirche Christus ganz nach der Vorschrift von FI erscheint, so soll ebenfalls hier, wo schon die Auferstehung stattgefunden hatte, doch durch die Verhüllung des glänzenden Gewandes angedeutet werden, daß Christus eigentlich noch nicht erhöht sei. Um dem Volke diese ihm auffallende Tracht erklärlich zu machen, wurden aus der Liturgie der Feier „quinque vulnerum D. N. J. Chr.“ die 2. und 3. Antiph. ad. Mat., Jes. 63, 2 und 3 eingeschoben. Daran schließt sich noch der Gesang des Liedes „Alpha et O“, mit dem „rigmus“, welcher den Gedankengang des Erlösungsliedes Alsfd. B V. 5732 widerspiegelt und eine Umdichtung des „Alpha et O“, das ich nicht feststellen konnte, bildet. Die Worte des „Tercius angelus“ geben die Vorwürfe des Inferus Ev. Nic., Fassung A, Kapit. 7 wieder. Hier heißt Satan: „auctor mortis et origo omnis superbiae“, auch in dem Alsfd. Sp. V. 7147 wird der Übermut des Satans Haupteigenschaft genannt, der ihn schon vom Himmel in die Hölle hinabstieß. Ebenso wird hier auf die Erlösung „per lignum crucis“ (Alsfd. V. 7152) und die Befreiung durch das Eindringen des Herrn in die Hölle hingewiesen (Tischendorff, S. 381). Alsfd. V. 7155/56:

„alle die da hon
uff erden synen wyllen gethon“

ist ein Zusatz, welcher deutlich zeigt, warum er angefügt wurde.

Nach der dritten Aufforderung dringt Jesus mit Gewalt in die Vorhölle hinein, ergreift Adam an der Hand, der ihn freudig begrüßt und Eva auf die Erscheinung des Herrn aufmerksam macht. Gedanken der Fassung A des Ev. Nic. II, Kap. 5 und der Fassung B, Kap. 9 (Tischendorff, S. 382, 408) werden von beiden ausgesprochen. Der Fassung B folgten deutlicher alle die Spiele, welche wie das Egerer Sp. V. 7502 Adam beim Anblick Christi sagen lassen:

„Ich sich die handt, die mich beschaffen hat",

es sind dies Erl. V, S. G., Sterzg.

An die Begrüßung des Herrn durch Adam und Eva schließt sich das Auftreten der Propheten, die nach dem Ev. Nic. A II, Kap. 2 auf das Kommen des Erlösers hinweisen. Die Gestalten des Daniel und Moses, welchen nur inhaltlose Verse zugewiesen sind, gehören nicht in diesen Zusammenhang hinein. Ich glaube, daß Alsfd. A den guten Text hier erweiterte, zumal auch das Sterzg. Sp. bei den im Ev. Nicodemi hervortretenden Personen bleibt. Allerdings gehören noch Seth und David, die in anderen Spielen auftreten, hierher (Ev. Nic. A II, Kap. 3 u. 4). Eine Verschreibung oder Verlesung des David in Daniel würde das Erscheinen dieses Namens im Alsfd. Sp. auch erklären können, zumal die Rede des David: „Ista verba clamoris cognosco, quoniam ego eadem per spiritum eius vaticinatus sum" (Tischendorff, S. 377, 15ff.) den Alsfd. V. 7215ff. offenbar zugrunde liegt. Für die Gestalt des Moses findet sich hingegen im Ev. Nic. kein Anhaltspunkt. Die Fesselung des Satans in den Abgründen der Hölle vollzieht Jesus nicht mehr selbst, wie es im Ev. Nic., Fassung B, Kap. 8 (Tischendorff, S. 408) geschieht. Der Friedberger Dramatiker läßt den Engel Michael zu diesem Zweck in die Tiefen der Hölle eindringen, da Jesus nur die Vorhölle nach der Kirchenlehre betreten hat.

Aus dem „venite ad me sancti omnes", Kap. 8, Ev. Nic. A II, wird der Spruch des Weltgerichtes: „Venite benedicti patris mei . . ." (Matth. 25, 34). Ganz natürlich schloß sich in Erinnerung an den Fortgang des Matthäus-Textes daran an: „Discedite a me . . ." (Matth. 25, 41). Auch ist hier den Weltgerichtsspielen ein gewisser Einfluß zuzuschreiben. Der Ruf „Miserere, miserere populo tuo" und Matth. 25, 12 „Amen dico vobis . . ." wird gleichfalls noch hinzugefügt, indem für den deutschen Text die lateinische Vorlage übersetzt wird, wobei Alsfd. A in lehrhafter Weise auf die höllische Pein hinweist (Alsfd. V. 7265/7266, V. 7271/7272). Der Schluß der Szene Alsfd. V. 7273—7290

ist im Friedberger Spieltext von späterer Hand nachgetragen worden und ins Alsfd. Sp. ohne jede Änderung übergegangen. Zu dem Innsbrucker Osterspiel führen die von Wirth aufgestellten Gleichungen Alsfd. V. 7253—7254 = Innsbr. Osp. V. 228—229, Alsfd. V. 7275—7278 = Innsbr. Osp. V. 261—264. Jedoch ist auch das Innsbr. Osp. hier nicht ganz in Ordnung, wie Mone a. a. O., S. 117 Anmerkung, zeigt. Das Motiv zu dem Weltgerichtszug kann aus dem Innsbr. Osp. stammen, die Ausführung ist selbständig geschaffen, wobei die Verse Alsfd. 7288—7290 und 7291—7298 den Einfluß des Kirchengesanges verraten. Die Worte der „prima anima" zu dem Rufe „Miseremini saltem vos", setzen ihre Hoffnung auf eine Erlösung durch Gott. Ein Gesang von der Erlösung aus dem Fegefeuer im jüngsten Gerichte liegt offenbar zugrunde. Ebenso stammt der Lobgesang Evas, in dem Christus und der heilige Geist gepriesen werden, aus dem deutschen vorreformatorischen Kirchengesang (vgl. den Abschnitt über die Zusätze der Hand B).

Schon in der Gestaltung der Auferstehung zeigte sich der selbständige Zug des Friedberger Dramatikers, hier finden wir ihn wieder, und ebenso läßt er sich für die Schlußszene „Die Juden vor Pilatus mit den Grabwächtern" erweisen. Diese Beobachtung wird noch verstärkt, indem wir die Szene im Friedb.-Alsfd. Sp. mit der Fortentwicklung der Frankfurter Gruppe: Sterzing, Egerer und Redentiner Sp. vergleichen. FI am nächsten steht das mecklenburgische Osterspiel, welches man mit dem V. Erlau. Sp. in Verbindung gebracht hat. Vergleicht man die im Alsfd. Sp. V. 7137 gestellte Frage nach dem roten Kleide des Herrn mit dem Redent. Sp. V. 562, so ergibt sich klar als gemeinsame Quelle der nur noch in FI wiederkehrende Hinweis auf das rote Gewand (FI 251 b).

Alsfd. V. 7137.	Redent. Osp. V. 562.
Nu du ßo geweldigk bist,	We ist desse man mit desseme roden cleyde,
so sage mer, wovon ist	de uns so vele dod to lyde?
der dyn kleyt von blude roit,	dat ist unhoveliken dan,
als ab du syest geslegen doit?	dat uns schal also na gan.

Ferner wird im Redent. und Alsfd. Sp. an dieser Stelle der Gesang „A et O" gesungen und die Antwort des Herrn auf die Frage des Satans ist inhaltlich in beiden Spielen verwandt (Alsfd. V. 7141—7146, Redent. Osp. V. 567 ff.).[27]

[27] Dieser Mantel ist nicht, wie Froning in der Anmerkung zum Redent. Sp. annimmt, ein königl. Purpurmantel, sondern diente dem schon erwähnten Zwecke, die Auferstehungskleider Jesu zu verdecken.

Ähnliche Züge finden sich ferner in der Anrede der Eva an den Herrn Alsfd. V. 7181—7188 und Redent. Osp. V. 606 bis 612, Alsfd. V. 7249ff. und Redent. V. 585ff., worauf Froning schon hinweist. Die von Schröder für das Redentiner Spiel angenommene md. Vorlage war offenbar eine dem Frankfurter Spiele FI nahestehende Erweiterung, die auch Friedb. benutzte, ohne jedoch den Abschluß der Frankfurter Textgestaltung: die letzte Szene aus dem Ev. Nicodemi zwischen den erlösten Seelen und Enoch, Elias und dem guten Schächer, aufzunehmen. Auf dieser lateinischen Vorlage, die in Frankfurt zur Ausgestaltung gekommen sein muß, für die uns aber der Beleg mit der dritten Tagesaufführung von FII fehlt, beruht die auffallende Übereinstimmung von Redent. und Sterzing. Vgl. Sterzg. V. 3400: Redent. V. 667, 3416:681, 3418:685, 3430:715, 3434:718. Mit Sterzg. gemeinsam hat das Redent. Osp. ferner die Ordnung der Propheten an dem Eingang der Szene vor dem Eintritt des Herrn in die Hölle, hier kann allerdings auch Friedb.-Alsfd. herangezogen werden, was aber nur die Annahme einer Frankfurter Vorlage für Redent. bestätigt. Alsfd. V. 7189, Redent. Osp. V. 283, Sterzg. V. 3246, 7197 : 295 : 3252, 7205 : 315 : 3268, wozu endlich noch für Sterzg. V. 3242—3245, Redent. V. 259—270 und FII V. 3125 die Frage nach dem großen Licht in der Vorhölle kommt, und in Sterzg. und Redentin der Friedb.-Alsfd. fehlende Seth auftritt. Redent. V. 337ff., Sterzg. V. 3280—3299. Das Redentiner Spiel zweigt, wie seine über Friedb.-Alsfd. hinausgehende Übereinstimmung mit FII und Sterzg. zeigt, vom Frankfurter Stamm ab, nachdem dieses Spiel auf Grund neuerer Eintragungen aus dem Ev. Nicodemi erweitert war, behält daneben aber einige alte Elemente, die in den anderen Spielen verloren gingen: „Die Frage nach dem roten Gewande und die anschließenden Ausführungen", bei.

Zu den Beziehungen des Wiener Osp. in der Auferstehungsszene treten in dieser Szene keine neuen beweisenden Kriterien für die Stellung der drei Spiele (Friedb., Alsfd., Wien) hervor. Die Textgestaltung im Wien. Sp. beruht auf der Ausnutzung der Prozessionsliturgie, zu der bereits das „Venite benedicti" hinzugekommen war. Dieselbe Quelle mag Friedb.-Alsfd. und Wien. Osp. verbinden, ebenso wie Erlau V und Friedb.-Alsfd. Jedoch kann alles dieses Zusammenstimmen auch genügend durch die Benutzung derselben lateinischen Vorlage erklärt werden. W i c h t i g w a r m i r n u r, d e n U n t e r s c h i e d d e r E n t w i c k l u n g d e r F r a n k f u r t e r u n d F r i e d b e r g - A l s f e l d e r S p i e l ü b e r l i e f e r u n g

festzulegen, und das Redentiner Spiel eng mit dieser Gruppe zu verbinden. Die geschlossene, großenteils auf Benutzung der Liturgie aufgebaute Friedb. Handlung stellt sich als besonderer Zweig der Entwicklung gerade dieser letzten Szenen dar, und so ist es denn auch nicht verwunderlich, daß die Schlußszene von der allgemein üblichen Form abweicht.

7. Szene: Die Grabwächter werden vor Pilatus verklagt. Pilatus beschließt das Spiel (Alsfd. V. 7299—7482).

Die Szene zerfällt in vier Abschnitte: 1) Beratung der Juden, 2) Botschaft der Juden an die Wächter, 3) Kaiphas und die Wächter, 4) Klagen der Juden bei Pilatus. Nicht allzuviel Verse hat uns Weigand in seinen Aufzeichnungen für das Friedberger Spiel hinterlassen, jedoch sind die vorhandenen in Verbindung mit der kurzen Inhaltsangabe der Szene für die Identität beider Spiele beweisend genug. Nach der Angabe Weigands Zs. f. d. Alt. 7, 549 könnte es scheinen, daß der Schluß des Friedb. Sp. von dem Alsfd. Sp. wesentlich abweiche; aus den Notizen in Weigands Nachlaß geht aber hervor, daß Alsfd. V. 7473 und 7479 mit der von allen Spielen abweichenden Schlußerklärung des Pilatus, dem sein Diener zustimmt, aus Friedb. 508/509 stammt (Ps. 121, 1 und 7 aus der Liturgie, Marbach S. 232/233). Nur fügte das Friedb. Sp. noch als Abschluß hinzu: „Lucifer ascendit doleum concludendo ludum et dicit“: „Sathan du getruwir Knecht“. Wir haben es hier mit einem nicht zum Spiele gehörigen Zusatz zu tun, in dem der Teufel im Sinne des hessischen Weihnachtsspiels zum Schluß (Froning, a. a. O., S. 937) die Menschen vor dem Satan und seinen bösen Künsten warnt. Diese auffällige Parallele beider Spiele und die durch den Bilderschmuck der Friedberger Stadtkirche bestätigte Aufführung eines Weihnachtsspieles in dieser Stadt läßt die Annahme zu, daß wir das hessische Weihnachtsspiel nach Friedberg und nicht, wie Froning will (a. a. O., S. 903), nach Alsfd. zu verlegen haben, wo es erst 1517 erwähnt wird. Die Handschrift, welche nach Froning noch dem 15. Jahrhundert angehört, könnte zur Entstehungszeit des Friedberger Spieltextes passen (1467), so daß die Erklärung Fronings für die Beheimatung in Alsfeld und die Datierung 1517, so gut möglich sie an sich ist, nicht nötig erscheint: „man macht oft die Wahrnehmung, daß die Schreiber des Mittelalters in kleineren Städten in dem Duktus ihrer Hand oft weit zurück sind gegen den allgemeinen der Zeit“. Die Übereinstimmung mit der Sprache

des Alsfelder Spieles ist ein zweiter Beweis für diese Herkunft, da ja der Teil Alsfd. A in Friedberg nach dem dort gespielten Fronleichnamspiel abgeschrieben wurde. Weitere Beziehungen des hessischen Weihnachtsspiel zu dem Alsfd. Drama habe ich noch unter dem Abschnitt „Das Teufelsspiel der Einleitung“ S. 131ff. angeführt.

Die biblische Vorlage dieser Szene Matth. 28, 11ff. läßt die Wächter zu den Juden gehen, die ihnen Geld geben, damit sie sagen sollen, daß die Jünger den Leichnam während der Nacht gestohlen hätten. In diesem Sinne arbeitet FI, Redent., Sterzg. und die Hand Alsfd. C, welche nach FI in Alsfd. die Krämerszene dem Spiele einfügte. Der Aufbau des Friedb.-Alsfd. Sp. weicht, wie wir sahen, hierin ab; ihm schließen sich, ohne jedoch nähere Abhängigkeit zu verraten, an: das Wien. Osp., das Egerer Fronleichnamspiel, in dem sich Pilatus wie im Friedb.-Alsfd. Sp. als Freund des Herrn bekennt, und das kurze V. Erlau. Sp. Zu dem von Milchsack in den Anmerkungen seiner Ausgabe des Eger. Sp. aufgezeichneten Zusammenstimmen von Eger. V. 7698—7701 = Alsfd. V. 6959 bis 6962 füge ich noch hinzu: Eger. V. 7750/7751 : Alsfd. V. 7345/7346 und die in beiden Spielen hervortretende Neigung des Pilatus, die Gottessohnschaft Christi anzuerkennen. Eger. V. 7770ff., Alsfd. V. 7421ff., ferner Erlau V. V. 457 : Alsfd. V. 7315, 458 : 7337, 466/467 : 7339/7340. Dadurch aber, daß diese Spiele unmittelbar zur Darstellung der Marienszene des Osterspieles übergehen, trennen sie sich scharf von dem Friedb.-Alsfd. Entwicklungsgang. Erst später ist in die Alsfelder Fassung die Darstellung der letzten Tage Christi auf Erden eingedrungen. Was so von anderer Hand diesem alten Schluß angefügt wurde, wird bei der Betrachtung der Erweiterung des Spieles durch die Überarbeiter B, C, D zu besprechen sein. Hier muß ich zunächst noch den fortgelassenen Teil der ersten Tagesaufführung nachholen, um das Bild der Vorlagen von Alsfd. A zu vervollständigen.

5. Kapitel.

Die Einleitung des Alsfelder Passionsspieles.

1. Das Johannesspiel (Alsfd. V. 464—1137).

In dem Abschnitt über die historischen Nachrichten von Aufführungen der Passion in Frankfurt habe ich auf die Lostrennung des Johannesspieles von der Passion und den Zeitpunkt dieser Sonderentwicklung hingewiesen. Jetzt gilt

es, den Zusammenhang des Alsfd. Johannesspiels mit den Frankfurter Aufführungen zu zeigen, ferner den selbständigen, modernen Charakter der neuen Textgestaltung im Alsfd. Drama zu beleuchten und endlich die Arbeit des Alsfd. Bearbeiters A von dem alten Kunstwerk zu trennen.

F I und mit ihm H. brauchen für die Johannestragödie nur wenige Szenen: 1) Auftreten des Johannes und Taufe Jesu im Jordan; 2) Johannes schilt den Herodes wegen seines sündigen Lebens und wird auf Befehl des Herrschers gefangen genommen; 3) aus dem Gefängnis sendet Johannes seine Jünger zu Jesu; 4) das Gastmahl des Herodes und der Tod des Johannes. Milchsack hat in den Anmerkungen zum Textabdruck des H. Sp. die Parallelen von FI und Alsfd. angeführt, auf welche ich hier ein für allemal hinweise. Joh. 1, 29 und Matth. 3, 14. 15. 17 liegen den deutschen Versen der Taufe Jesu zugrunde, welche in FI, H. und Alsfd. A übereinstimmen. Erweitert hat H. nach Joh. 1, 33. 34, um den Zuschauern mitzuteilen, daß derjenige, auf den sich die Taube Gottes herablassen würde, der Erlöser sei. Auch Alsfd. A hat mit dem alten Text nur V. 491—494 gemeinsam. Seiner Gewohnheit nach fügt er einen Hinweis auf die jungfräuliche Gottesmutter hinzu, V. 499—500, und leitet mit den Worten:

„ich enwel nu nicht beyden, (Alsfd. 501—509)
ich enwolle al umb und umbgain,
suchen frawen und man,
die in den sunden ligen.
ich enwel den nicht vorswigen.
ich strauffe sie umb ere missetad,
wie mers auch hirnacher gaid.
darumb han ich keyn noid,
solte ich darum sterben toid.“

zum Herodesspiel über, indem diese Verse das kommende Schicksal des Predigers ankündigen. Zunächst aber tauft Johannes den Herrn, der durch die Stimme des Vaters und die Erscheinung der Taube seine göttliche Natur erweist. Alsfd. A genügte der alte einfache Eingang nicht, sondern er fügte im Anschluß an den Gesang „Vox clamantis in deserto“ (Luc. 3, 4) Ant. ad Magn. in Feria 3. post dom. 3 Adv. eine wirkungsvolle Eingangspredigt dem Johannesspiel vor. Die Anregung dazu konnte er einer alten Frankfurter Erweiterung oder auch bloß einer Proklamatorrede entnehmen, da er den Johannes seinen Zuschauern vorstellen mußte. Auch H. benutzt Luc. 3, 4, führt diese Szene aber

auf Grund der folgenden Lucasverse aus, während Alsfd. A nach der Einführung des Johannes:

„Nu horet alle, arm und rich,
Johannes der teufer byn ich".

Joh. 1, 6, Matth. 3, 2, Joh. 1, 27 und Luc. 3, 4 zur Grundlage der Ermahnungen macht, die er an die Zuschauer richtet. Johannes vertritt gewissermaßen den Proklamator. Als Alsfd. B eine neue Inszenierung des Alsfelder Dramas vornahm, schrieb er in die Spielrolle ein: „Fiat hic notificatio baptismatis Christi a Johanne", was auf eine verlorene Proklamatorrede hinweist. FI und Alsfd. schließen an die Taufe des Herrn auf Grund von Marc. 6, 18: „Non licet tibi habere uxorem fratris tui", die Strafrede des Johannes gegen Herodes an. In FI und H. wird Johannes von den Knechten des Herodes auf Befehl ihres Herrn ergriffen. Das Alsfd. Sp. gestaltet selbständig die Szene um. Johannes redet Herodes zu, das sündige Weib zu verstoßen, der Herodias droht er mit den ärgsten Höllenstrafen. Erzürnt fragt Herodes den ihm unbekannten Mann, wer er sei und wie er dazu komme, den Herrn des Landes zu schmähen. Johannes entgegnet ihm, daß seine Schande um so größer wäre, da der Herr, wollte er andere regieren, zunächst sich selbst beherrschen sollte. Betroffen von diesen Worten sendet Herodes den Johannes fort und droht ihm nur, bei Verlust des Lebens nicht wieder zu kommen. Anstatt die Handlung zu einer zweiten Predigt des Johannes gegen Herodes fortzuführen, worauf die Chorpartie „Arguebat Herodem Johannes" hinweist, schiebt Alsfd. A eine Bußpredigt an das Volk ein. Die Gedanken derselben sind zum größten Teil schon in den Eingangsworten ausgesprochen. Alsfd. V. 480 : V. 586/587. V. 484ff. : V. 594ff. Als mahnender Abschluß ist unter dem Eindrucke des Zehnjungfrauenspieles neu hinzugekommen eine Übertragung von Matth. 3, 10, Luc. 3, 9, Alsfd. V. 606ff.: „Jam enim securis ad radicem arborum posita est. Omnis enim arbor non faciens fructum bonum excidetur et in ignem mittetur." Durch das Erscheinen des Todes hinter Johannes beim Hinweis auf den letzten Tag V. 615 soll die Mahnung den Zuschauern eindringlich gemacht werden. Auch wurde zugleich ein Hinweis auf den bevorstehenden Tod des Johannes gegeben und so die Verbindung mit dem eigentlichen Johannesspiel wiederhergestellt. Auf Grund dieser Predigt konnte Herodes den Johannes nicht ergreifen lassen. Das Spiel mußte von einer anderen Seite den Anstoß zur Entwicklung der Katastrophe erhalten. Der Bearbeiter des

Sonderdramas erkannte, daß von der Herodias allein der Plan zur Vernichtung ihres Feindes ausgehen konnte. Er löste diese Aufgabe mit den Mitteln seiner Zeit, indem er die bösen Gedanken des Weibes den Teufeln zuschob und zunächst eine Beratung der Teufel gegen Johannes zur Darstellung brachte.

Die Teufel, über deren Zweck und Gestaltung R. Haage in seiner Dissertation „Dietrich Scherenberg, «Spiel von Frau Jutten», Marburg 1891" gehandelt hat, sind in diesem Abschnitt nicht so zuchtlos wie in dem einleitenden großen Teufelsspiel, es geht vielmehr der ernste Zug des Zehnjungfrauenspieles durch die Teufelsauftritte, die nicht komisch wirken sollen. Zunächst beratschlagen Satanas und Lucifer, wie man die von der Bußpredigt drohende Gefahr abwenden könne. Satanas verspricht, als altes Weib verkleidet, die Herodias zu überreden, den Johannes gefangennehmen zu lassen. Die Fürstin läßt sich von dem alten Weibe, das ihr den Rat gibt, betören,

„mit schryenden augen nach wibes sidden"

ihren Herrn zu bitten, den bösen Mahner zu beseitigen. Wirklich gelingt es ihr durch diese Künste, den Herodes zur Erfüllung ihres Wunsches zu veranlassen, da ihm nichts in der Welt über ihren „zarten lipp" geht. Zu einer solchen Beobachtung der Vorgänge in der Welt und der Charakterisierung der Personen wäre Alsfd. A nicht imstande gewesen. Das ganze Drama in dieser Zeit entbehrte solcher Motive. Wie sehr dagegen das alte Frankfurter Spiel absticht, zeigt die Sendung der Jünger von Johannes an Jesus. Alsfd. A übernahm hier einen alten, vielleicht auch Friedb. Text, da seine einzige Arbeit darin besteht, die nach Friedb. Gewohnheit gezählten vier Jünger mit Namen zu versehen, welche er den Apostelnamen entlehnte. Luc. 7, 19ff. liegen der Textgestaltung in FI, H. und Alsfd. zugrunde. Einige kleinere Abweichungen des allen drei Spielen gemeinsamen Textes beruhen zum Teil auf Nachlässigkeit des Schreibers Alsfd. A z. B. V. 834 schreibt A: „Messias addir Crist". H. hat die alte Lesung: „Messias Crist" (die Parallelen bei Milchsack, a. a. O., S. 33ff.). Über den Umfang von H., mit dem Alsfd. gegenüber FI eine Fortentwicklung in den Dirigierversen zeigt, geht das Alsfd. Sp. nur hinaus durch die Rede des dritten Jüngers V. 862—867, welche die Rückkehr der Jünger zu Johannes motiviert. Daß es sich hier nicht um einen Zusatz von Alsfd. A handelt, beweist die Zählung der Boten des Täufers. Für die Gestaltung des H. Textes ist es andererseits charakteristisch, daß Jesus

im Anschluß an die folgenden Lucasverse 7, 24—28 eine längere Rede über Johannes hält. Mit H. geht das Alsfd. Sp. gleichfalls auf eine gemeinsame Vorlage zurück, um den Eingang in die Szene vom Gastmahl des Herodes zu gestalten. Alsfd. A ist einfacher gehalten und wohl der Vorlage näher als H., mit Ausnahme der zugefügten Wechselreden zwischen dem Knechte und einem Freunde. Sobald aber H. den Anschluß an die biblische Vorlage Marc. 6, 22ff. erreicht hat, bietet es nur alten Frankfurter Text. In Alsfd. A tritt hingegen der Bearbeiter des Stoffes hervor, dessen Kunst wir schon in den Teufelsszenen beobachtet haben. Die Herodias bringt ihre schöne Tochter Salome zum Festmahl, obwohl diese nicht gerne der Aufforderung des Königs folgt, so daß ihre Mutter ihr befiehlt:

V. 912/913. „myn thochter sprichet nyt dawidder,
sie seczt sich auch al her by mich“.

Tragische Ironie spricht sich dann in den folgenden Worten des Herodes aus:

V. 920. „Szo wol nidder und sijt gemeyt,
ich hoffen, das uns tolling keyn leyt
hude von tage solle ubergan,
synt ich ßo liebe geste hann“.

Herodes ahnt nicht, daß er noch heute den Johannes töten lassen muß, und doch ist er selbst im Alsfd. Sp. der eigentliche Urheber seines Leides. Der Chorgesang „meretrix suadet“ paßt nicht für Alsfd. A, wohl aber für H. und FI, wo die Tochter den Gästen des Vaters aus eigenem Antriebe ihren Schleiertanz vorführt. In Alsfd. A bittet Herodes die Tochter der Herodias, für ihn und seine Gäste zu tanzen, er verspricht ihr als Belohnung jeden Wunsch zu erfüllen. In den Versen, welche Salome zu ihrem Tanze spricht, kommt die Schönheit der Jüdin und die schwüle Sinnlichkeit der Situation in einer Art und Weise zum Ausdruck, gegen die die Schilderung der lebenslustigen Maria Magdalena harmlos naiv erscheint. Herodes verspricht ihr nochmals sein halbes Königreich, wenn sie es verlange. Die Mutter gibt der Tochter den Befehl, um das Haupt des Täufers zu bitten, zumal auch das alte Weib zuredet, da Johannes den Frauen die Herrschaft zu entreißen droht.

„Herodes hac petitione audita inclinans caput tristis incedat, et tandem levato capite dicit puellae“:

„Tochter myn, das sal geschehen.“

Nicht wie H. und FI spricht Herodes seinen Kummer über diese Bitte aus, nur durch das Neigen des Hauptes deutet der Schöpfer der Alsfd. Vorlage den Widerstreit im

Innern des Königs an. Unter Benutzung alter Verse wird die Szene dann zu Ende geführt. Der Tanz Salomes zu den Triumphversen 1026: „Nu wole mich, nu wole mich“ usw., ist gleichfalls aus Frankfurter Gut gebildet (vgl. Milchsack, H. Sp.). Voller Freude nimmt Herodias das Haupt und läßt es fortschaffen. Plötzlich aber läßt Satanas seine Maske fallen und läuft zu seinem Herrn, um ihm die Freudenbotschaft zu verkünden, daß er die Frauen jetzt in seiner Gewalt habe. Das Entsetzen und die Spannung der Zuschauer wird durch die Beratung der Teufel aufs höchste gesteigert: würde doch auch über ihre eigene Seele womöglich dereinst so beratschlagt, während sie selbst wie Salome vielleicht sagten:
V. 1032/1033. „mer woln vortmen sanfft slauffen,
wan uns nu nymmandes darf strauffen“.

Die Schilderung der höllischen Qualen V. 1106 verfehlte ebensowenig wie auf die Mutter und die Tochter, so auch auf die Zuschauer ihre Wirkung. Wie die törichten Jungfrauen klagt Salome:

Z. Jgfr. Sp. V. 361.	Alsfd. V. 1116.
Ach der jemerlichen vart! Owe daz ich ie mensche wart. wafen muter, daz du mich ie getruge.	Owe daß mer ye worden geborn, lypp und sele hon mer vorlorn.

Luzifer wird durch Satan zur Hölle gerufen, um die Beute zu sehen, bevor er aber von der Bühne abtritt, stellt er die höllische Pein, in der ein Tag länger ist als tausend Jahre, als Strafe für ein sündiges Leben in Aussicht. Aber nicht nur im Sinne des Zehnjungfrauenspieles sollte das Johannesspiel auf die Leute wirken, es mußte zugleich auf den Heiland hinweisen, der die Menschheit aus der Hölle erlösen soll. Hatte Johannes im Anfang seiner Wirksamkeit von dem Herrn gepredigt, so ist auch der Teufel von bösen Ahnungen geplagt, daß auch sein Schicksal sich tragisch gestalten könnte. Luzifer spricht die Befürchtung aus:

Alsfd. V. 1097. „Der tufel ist in uwerm schallen!
nu holt den raub und butet dan.
ich fochte das icht eyn ander man
uch den wegk mochte undergann.
ir rechten narren, wie stundet ir dan?“

Durch diese Worte wird der Zusammenhang des Johannesspieles mit dem Passionsdrama hergestellt.

Zu einer Höhe, wie wir sie in den wenigen Szenen des Vorspieles zur Passion finden, schwingt sich die Kunst der Dramatiker der Passionsspiele nicht wieder auf. Das Bestreben, in der Prozession oder dem Bühnenspiel mög-

lichst zahlreiche Wundertaten Christi und möglichst viele Gruppen aus dem Leiden und Sterben des Herrn darzustellen, hinderte, den Weg zu gehen, welchen wir im Johannesspiel angedeutet finden. Auch diese Szenen stehen schon im Kampfe mit den kunstlosen Vorführungen der Taufe des Herrn, der Aussendung der Johannesjünger, und wurden von Darstellungen solcher Art verdrängt.

2. Das Teufelsspiel der Alsfelder Einleitung (Alsfd. V. 133—351).

Größere zusammenhängende Teufelsszenen begegnen uns in den Passions- und Osterspielen des Mittelalters an zwei Stellen: Als Einleitung der Passionsspiele, um den Fall des Luzifer und das Aufkommen der Sünde zu schildern, die Christus durch seinen Tod sühnt. (Wiener, Egerer, Künzelsauer Sp.) Oder als Abschluß der Osterspiele, um die Künste des Teufels vorzuführen, welcher durch seine Boten die von Christus geleerte Hölle füllen läßt (Innsbruck., Redentiner, Pfarrkircher, Haller Passion).

Zwischen diesen zwei Gruppen steht die Textgestaltung des Alsfelder Spieles. Auf den Fall des Luzifer und seine frühere Stellung unter den Engeln wird stets von Alsfd. A hingewiesen, und der Bearbeiter B fügt offenbar nach einem Osterspiel seine neuen Teufel hinzu. Nur die der Teufelsberatung zugrunde liegende Idee ist eine andere geworden. Die Entstehungsgeschichte der großen Alsfd. Teufelsszene wird durch zwei Vorstufen erhellt. Im Friedb. Sp. wurde von alter Hand eine Alsfd. entsprechende Partie nachgetragen und an das Maria-Magdalenen-Spiel angeschlossen (Abdruck V. 506). Jünger als das Friedb. Sp. ist die Aufführung, von der uns das dritte Rollenblatt (s. o. Teil II. 3.) Kunde gibt. Nahe verwandt ist endlich das von mir nach Friedberg verwiesene hessische Weihnachtsspiel mit der Beratung der höllischen Heerscharen über die Geburt des Jesuskindes (Froning, a. a. O., S. 932ff.). Diese wurde für Alsfd. A das Vorbild, seinerseits den im Friedberger Spiel an die Maria-Magdalenen-Szene angeschlossenen Kriegsrat der Teufel an den Anfang des Spieles zu verlegen, da hier wie dort die Teufel als böses Prinzip erscheinen sollen, welche an alle herantreten, um sie zu Feinden des Herrn zu machen. Die umfangreiche Handlung läßt sich im Alsfd. Sp. in vier Abschnitte zerlegen:

1) Vom Teufelsruf bis zu der Aufforderung des Luzifer, gegen den Erlöser Pläne zu schmieden. Alsfd. V. 133 bis 174.

2) Wechselreden zwischen Luzifer und den einzelnen Teufeln, von denen jeder sich an einen Feind des Herrn heran machen soll. Alsfd. V. 175—271.
3) Die langen Reden des Raffenzaun und Binckenbangk mit der Antwort des Höllenfürsten. Alsfd. V. 272—351.
4) Die Erweiterungen von B, D V. 325—429 (siehe 6. Kapitel, 1).

1. Abschnitt: Der Teufelsruf stammt aus der unbekannten direkten Vorlage des Alsfd. Sp., wie uns das neu aufgefundene dritte Rollenblatt zeigt. Einige abweichende Lesarten sind im Anschluß an den Abdruck des Blattes im II. Teil besprochen worden. Das hessische Weihnachtsspiel bringt mit V. 718/719 die Alsfd. V. 133/134, während der Anfang des Rufes zum Friedb. Text führt:

H. Weihnsp. V. 716/17.	Friedb. Sp. V. 501.
wol her, wol her, wol her	wol her, wol her,
alle tufels here!	alle helsche her!

Beim Abschreiben hat Alsfd. A diese zwei einleitenden Verse übersehen. Das Tanzliedchen der Teufel und die Klage des Höllenfürsten über seinen Sturz kam von Friedberg über die Vorlage des Blattes 3 ins Alsfd. Sp. und nahm als Zusatz die Kottelreyworte (V. 163—168) in sich auf. Im Friedb. Sp. fehlt für ihn das Stichwort, und Alsfd. A war selbst nicht geschickt genug, um aus eigener Kraft zu der neuen Teufelsgestalt die nötigen Verse zu dichten. Auch mußte er als Geistlicher Anstoß an der Verhöhnung der Predigt durch Kottelrey nehmen. In den Klagen des Luzifer steht das K. Sp. dem Alsfd. Spieltexte sehr nahe, und berührt sich seinerseits in der Darstellung von der Schöpfung der Engel und dem Sturze Luzifers eng mit dem Wiener Spiel. Teiel Mansholt hat in seiner Dissertation ein Drama, welches auf dem Wiener Psp., der Erlösung und dem Gedicht vom Leben Christi Zs. f. d. Alt. Bd. 5 beruht, als Nebenvorlage für das K. Sp. nachgewiesen. Aus dieser Vorlage sollen indirekt auch das Egerer und Alsfd. Sp. geschöpft haben.

Ich vermute, daß diese Nebenvorlage ein Friedberger Spiel ist. Auf dieses Drama geht dann durch Vermittlung eines weiteren Spieles, welches durch den Zettel 3 bezeugt ist, auch das Alsfd. Sp. zurück. So indirekt scheint mir die Entlehnung im Alsfd. Sp. nicht erfolgt zu sein, wie Teiel Mansholt annimmt. Dazu stimmen in den Klagen des Luzifer Gedankengang und Formgebung zu sehr überein, was eine Gegenüberstellung der Alsfelder und eines Teiles der Künzelsauer Klage erweisen mag. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Künzelsauer Sp. ein Fronleichnamspiel ist, welches

seinem Charakter entsprechend die Einzelszene ausgestaltet und über die einfache Friedb.-Alsfd. Form entwickelt hat, ohne seinerseits komische Elemente des Bühnenspieles einzumischen.

K. Sp. V. 179 ff.	Alsfd. Sp. V. 155 ff.
des wolt ich mich vermessen,	des erhub ich mich alßo sere,
zu got was ich gesessen	ich wol myn stull seczen uber myn sheppere
und wolt mich ym gleiche	und wol mich em glichen
in dem fron himelreiche!	in dem fronen hymmelriche!
do hisz er mich verstossen	daruß wart ich vorstoißen
mit allen mein genossen	myt allen mynen genoisßen
von himel in der helle grunt.	viel tieff in der helle grunt.
da musz ich zu aller stunt	darumb werd ich nummer gesunt.
ewiglichen innen sein	
und leiden grosse pein.	

2. Abschnitt: Die Versammlung der Teufel beschließt nun im Friedb.-Alsfd. Sp., was von einem jeden zu tun sei, damit Jesus nicht die Hölle leer mache. Der Eingang stimmt im Friedb. und Alsfd. Sp. überein. Nach der Rede:

„Nu radet, lieben frunde und knecht!“
Alsfd. V. 175—182, Friedb. V. 512

folgt im alten Spiel noch ein Luziferstichvers:

„ich han ouch wol vernomen“,

wozu zweifelsohne „komen“ als Reimwort gehört. Luzifer wird hier über das Kommen des Herrn weitere Ausführungen gemacht haben, an die sich dann, wie in der ganz ähnlichen Rede: Hess. Wsp. V. 734—737, die Aufforderung anschloß:

„Sathanas, kanstu das undergen,
das unß das groß leid nicht gesche,
das wolle ich der dancken sere.
nu radet zcu, liebin gesellen here.“

Da Satan nicht gleich erscheint, folgt nochmals die Frage: „Wo bistu, knecht sathanas?“ Friedb. V. 514. Nach einem solchen Bericht des Höllenfürsten über die drohende Macht des Herrn kommt die Rede des Satans Alsfd. V. 183—198 nicht überraschend und unpassend. Daß hier Alsfd.-Friedb. noch zusammenstimmen, zeigt der gleiche Stichvers Alsfd. V. 199 = Friedb. 516. Nacheinander treten in demselben Modus alle anderen Teufel auf, deren Reden nicht festzustellen sind, die sich aber im wesentlichen nicht allzusehr von denen der Alsfd. Teufel unterschieden haben werden, wenn auch die Namen andere sind. Die Änderung des Alsfelder Schreibers A stammt aus der Vorlage des Zettels zur Rolle des Luzifer Blatt 3. Hier wurden auch die neuen Teufelsnamen eingesetzt, von denen Bone, Milach, Kottelrey, wie die von Alsfd. A gegebenen Raffenzann, Binckenbanck überhaupt sonst nicht vorkommen (vgl. Arndt, a. a. O., Index).

Der Name Notyr stammt aus dem Friedberger Maria-Magdalenen-Abschnitt, desgleichen kommt auch Rosenkrancz als Tanzteufel vor (vgl. Arndt, a. a. O., Index), hat hier aber gänzlich seine Bedeutung verloren.[28] Der weitaus größte Teil der Teufelsnamen ist eigene Bildung des Dramatikers der Alsfd. Vorlage, ebenso selbständig ist das Geschäft der einzelnen Teufel auf den Zweck abgestimmt, die einzelnen Personen, welche zu Jesu Tode beitragen sollen, zu umgeben und ihr Handeln nach dieser Bestimmung zu lenken. Erst nachdem diese Änderung völlig eingetreten war, konnte das Spiel an die Spitze der gesamten Passionsaufführung treten. Später ist diese Absicht der Alsfd. Vorlage verkannt, und so kommen durch Alsfd. B Zusätze hinzu, welche nicht passen können, da alle Feinde Christi ihren bösen Geist erhalten haben.

Satanas, als der vornehmste der Teufel, übernimmt die schwerste Aufgabe, den Jünger Judas zum Abfall zu bringen (Alsfd. V. 191). Er verlangt darum einen größeren Lohn. Als später Jesus den Verräter bezeichnet, flüstert Satanas dem Judas die Verheißung des reichen Lohnes in das Ohr, so daß dieser davongeht und den Juden seinen Herrn verrät (Alsfd. V. 3130). Bone stiftet den Rat der Juden an, dem Judas 30 Pfennige zu geben (Alsfd. V. 216). Milach, eine Persönlichkeit, der Luzifer auf dem 3. Zettel nicht dankt, ist demnach von Alsfd. A eingeschoben. Nach dem bekannten Typus der Vorlage sind seine Worte gestaltet und in schlechte Verse gegossen, welche aus der vorhandenen Masse ausgewählt sind und nur wenig geändert wurden (vgl. Alsfd. V. 223 : 190, 226 : 197). Auffällig ist es auch, daß Milach denselben Lohn erhält wie Luzifer und gleich hoch in der Achtung des Höllenfürsten steht. Vgl. Alsfd. V. 228—233 : V. 199—204 (205). Alsfd. A fand für Annas und Kaiphas keinen Teufel angemerkt und schob darum hier ein. Aus dem alten Text stammen ferner, wie die Reden des Luzifer auf Blatt 3 bezeugen, Natyr, welcher „Synagogen den alten Juden“ verleitet (Alsfd. V. 236), und Rosenkrancz (Alsfd. V. 254), der böse Geist des Pilatus.[29] Von allen bisher in derselben Weise auftretenden

[28] Im vierten Erlauer Spiel V. 80 ist dieses nicht der Fall wie Arndt, a. a. O., sagt. In den Worten:

„Herr ich haiß Rosenchranz,
zu frauwen spring ich an den tanz“,

tritt der Tanz- und Minneteufel hervor.

[29] Die Verse Alsfd. A. 266/67: „Szo, myn lieber knecht Rosenkrancz,
du weißt den alden reyen gancz!“

Teufeln unterscheiden sich die folgenden von Alsfd. A noch eingetragenen Raffenzann und Binckenbanck. Nach einer kurzen Anspielung auf die verlorene Stellung des Luzifer stellen sie sich ihm vor und teilen mit, daß sie die Juden zum Haß gegen den unschuldigen Mann aufgehetzt haben, was auch Satan schon getan hat, so daß sie ihn zu Tode bringen und selbst dadurch eine Beute der Hölle werden. Da auch Luzifer in gleicher Weise seine Antwort ausgestaltet Alsfd. V. 308/309, 346/347 und sich die hier stehenden Verse der Reden aus dem alten Text belegen lassen, so vermute ich, daß wir es wie bei der neuen Teufelsgestalt des Milach auch wieder mit einem Zusatz von Alsfd. A zu tun haben.

Vergl.: Sathan V. 189/190. Natyr. V. 239 und Milach V. 223. Raffenzann V. 272
Sathan V. 187/88. Binckenbanck V. 338/39.
Kottelrey V. 167/168. — V. 318/19.
Sathan V. 197/198. Raffenzann V. 302/308.
auch Hess. Weihnachtsp. V. 782/83.: Binckenbanck V. 324/25 gehört hierher.

Altes und neues Gut umschließt diese Alsfelder Szene, soweit sie Alsfd. A aufzeichnete. Die Erweiterungen, welche er schuf, sind nicht gerade sehr ungeschickt und zeichnen sich vor seinen Predigten (denen übrigens die langen Raffenzann- und Binckenbanck-Reden als Warnungen für die Juden nicht allzufern stehen) aus. Er steht darin höher als der Kompilator Alsfd. B, dem es lediglich darum zu tun ist, die Schar der Teufelsgestalten zu vermehren.

6. Kapitel.

Die Erweiterungen des Alsfelder Spieles.[30]

I. Die Zusätze der Hand B.

1. Die Erweiterung der Teufelsszene (Alsfd. 352ff.).

Die Namen, welche Alsfd. B seinen neuen Teufeln beilegt, weisen zum Teil auf die verwandten Spiele hin.

Aus dem Friedberger Fronleichnamspiel kehren Krentzlin und Fedderwisch wieder, von denen Krentzlin auch dem Teufel Krantzlin im Hess. Wsp. seinen Namen verdanken kann. Aus dem letzten Drama entnahm B ferner noch entstellt Belzbugk = Beelzebub und Belial, ja Alsfd. C schrieb nach ihm noch an den Rand Machdanz = Hess. Wsp. V. 794

---

kommentiert Froning S. 575 hier bildlich, etwa: „du kennst den Rummel". Ich beziehe diese Worte auf die Ankündigung des Todes und der Erlösung der Seelen durch Jesus. Alsfd. V. 255ff. ahnt Luzifer das Kommen des Herren und kann sagen: Du weißt die ganze Geschichte der Erlösung.

[30] Vgl. Hans Legband. Diss. S. 5ff.

und Zegenbart V. 362, ohne Worte hinzuzufügen. Schorbrandt, Schoppenstuck, Helhundt und Berith stehen allein da, während Astorodt ein häufig vorkommender Name ist (vgl. Arndt, a. a. O., Index).

Wenden wir uns dem Inhalt der Teufelsreden zu, so zeigt sich in ihnen, daß Alsfd. B die Tendenz des Textes von Alsfd. A verkannte. Die Teufel schildern sämtlich ihre Verführungskunststücke, wie die Abgesandten des Luzifer, welche in den Osterspielen die leere Hölle füllen sollen. Spiegelglantz liebt die Ritter, welche morden und stehlen, er wird von Alsfd. B nach einer unbekannten Vorlage unter die Juden gesandt, um den Tod des Herrn herbeizuführen. Plötzlich redet er sogar Annas und Kaiphas an und übernimmt das Geschäft des Milach in Alsfd. A V. 218. Alsfd. B hat hier seinen eigenen Zusatz mit Worten erweitert, die er einer Szene entnommen haben muß, welche die Beratung der Juden wie Alsfd. A V. 2424 ausführte. Das Auftreten des Teufels in dieser Szene ist uns nirgends bezeugt, wahrscheinlich wurde hier ein Zettelzusatz des Alsfd. Textes fälschlich abgeschrieben. Die Absicht von Alsfd. B ist es, durch diesen verunglückten Zusatz den ersten Teil der Rede V. 352—357 an die Ausgestaltung der Worte von Alsfd. A anzuschließen, da ihm das Unpassende des Zusatzes doch wohl auffiel. Späterhin läßt er die Teufel nur allgemein auf die Menschheit wirken, ohne sie mit der Heilsgeschichte in Verbindung zu bringen. Die Zuschauer wurden durch solche Reden an die eigenen Sünden und ihre Folgen gemahnt, zugleich erhielt jeder Stand seinen bösen Geist. Krentzlin treibt es mit den Frauen und verführt sie zur Unkeuschheit wie Rosenkranz im Erlau. Sp. Federwisch versucht Mönche und Pfaffen. Beltzebugk gibt sich wie in der Pfarrkircher Passion mit Wucherern ab, während er im Hess. Weihnachtsspiel der Frauenteufel ist. Astorot droht den Krämern, die falsches Gewicht gebrauchen. Berith sucht Zank und Streit in der Taberne zu erregen und Belial macht sich an die Gelehrten. Ein jeder Berufsstand unter den Zuschauern sah sich von einem Teufel bedroht. Um aber keinen zu übergehen, fügt Alsfd. B ganz allgemein noch Schorbrandt, Helhundt und Schoppenstuck hinzu, welche die Übertreter der „Zehn Gebote" in die Hölle führen sollen. Aus derselben Quelle stammt die Teufelsgroßmutter des Jutten (vgl. Haage, Diss.) und Alsfd. Sp., welche ihren Namen vom Innsbr. Sp. V. 734: „seht ir alden hellekrucken" hat (Arndt, a. a. O., S. 89).

Zu den bekannten Spielen führen vom Alsfd. Text keine Versparallelen. Szenen, in denen die Teufel dem Höllenfürsten die Berufsstände vorführen, finden sich im Innsbr., Redent., Wiener und einem neugefundenen Osterspiel, das Prof. Schröder veröffentlichen wird. Woher Alsfd. B seinen Text nahm, läßt sich nach dem Friedberger Zusatz erschließen. Hier lautet der Schluß: „Tunc Lucifer subjungit illum longum rigmum“:

„Bringit mir her babist und cardinal“.

Im Innsbrucker Spiel steht dieser Vers im Anfang eines langen Monologes, in dem der Höllenfürst alle die ihm Verfallenen aufzählt (Innsbr. Osp. V. 300), an diesen schließt sich die Vorführung der Seelen an. Daß die Alsfd. B-Verse aus einem gleichen Zusammenhang herausgerissen sind, spricht Berith Alsfd. B V. 392/393 aus:

„Schande und laster kan ich wol,
darmit mach ich die helle voil“.

Alsfd. B konnte demnach im Friedb. Sp. ähnliche Verse finden, wie er sie für seine Teufel übernahm. Wir würden in ihnen einen zweiten Nachschub aus Friedberger Gut in das Alsfd. Sp. finden, wie die Dirigierrolle nach Legbands Ausführung Frankfurter Gut in sich aufnahm (Diss. S. 44).

Die Friedberger Textgestaltung beruht ihrerseits auf dem Innsbrucker Osp. und Wiener Sp. und wurde dort an irgendeiner Stelle, die uns wegen der Unvollständigkeit der Hs. nicht näher bekannt ist, oder im Anschluß an die Schlußszene gespielt, da auch hier Luzifer das letzte Wort erhält. Für eine Kenntnis des Friedberger Spieles bei Alsfd. B scheinen mir auch die schon weiter oben besprochenen „notificationen“ am Rande der Abschnitte zu zeugen (vgl. Legband, Diss. S. 7). Sie sind für die Fronleichnamspiele mit ihrer Ausgestaltung der Einzelszenen typisch und dringen von dort erst in die Passionsspiele ein.

Die Arbeit des B an der Ausgestaltung des Teufelsspieles, welches Alsfd. A aus einer Vorlage, die uns nicht erhalten ist, abschrieb, ist als recht wenig glücklich zu bezeichnen. Erst indem sich B mit der Spielgestaltung länger und intimer beschäftigte, erreichte er die Fähigkeit, die letzten über alle anderen Spiele hinausgehenden Zusätze selbständig auszuführen.

2. Die 12 Vexilla (Alsfd. V. 3718—3984).

Wollte der Bearbeiter B mit der Erweiterung der Teufelsszene am Eingange des Alsfd. Sp. der Lachlust seiner Zuschauer ein Zugeständnis machen, so zeigt der zweite Zu-

satz, „die Szene von den 12 Vexilla“, daß B aus einem ihm vorliegenden Nebentext eine selbständige Darstellung herausgriff, um sein Drama durch die Benutzung eines nicht biblischen Stoffes zu beleben. Die „notificationen“, welche B dem Spieltexte Alsfd. A anmerkte, deuten auf Einflüsse des Prozessionsspieles hin, in dem durch einleitende Reden ein Sonderabschnitt eingeleitet wurde. Einer solchen Darstellung entstammt offenbar auch die mit der erneuten Vorstellung des Pilatus anhebende Interpolation Alsfd. V. 3718ff. Aus ihr selbst müssen wir zunächst wieder die Gesänge der Engel und die Worte Gottvaters ausschalten, um einen ungestörten Zusammenschluß von V. 3731 und 3775 zu gewinnen. Dann ergibt sich, daß der Eingangsmonolog des Pilatus

V. 3718: „Ich bin ein richter hergestalt“ usw.

nicht, wie L. Wirth, a. a. O., S. 314, sagt, eine Nachahmung von V. 1275—1288 ist, sondern die Einleitung zu einer dramatischen Darstellung des ersten Kapitels des Ev. Nicodemi bildet. Schon Wülker wies in seiner Abhandlung: „Das Evangelium Nicodemi in der abendländischen Literatur“, Paderborn 1872, auf die Beziehungen zwischen diesem apokryphen Evangelium und der Darstellung von der Höllenfahrt Christi im Alsfd. Sp. hin (S. 70). Die im Ev. Nic. gesprochenen Worte werden übersetzt, und der verbindende Text in der lateinischen Vorlage erscheint im Drama als Spielanweisung für die Handlungen der sprechenden Personen. Ich führe nach der Ausgabe von Tischendorff (Lips. 1853) die lateinischen Stellen des Ev. Nic. an und füge in Klammern die entsprechenden Verse des Alsfd. Sp. hinzu.

Tischendorff, S. 317: „Dixerunt Judei: Precamur magnitudinem tuam, ut statuas eum (sc. Jesum) ante tribunal tuum ad audiendum (3776). Advocans autem Pilatus cursorem dicit ei, cum moderatione adducatur Jesus (3778 bis 3779). Exiens vero cursor et agnoscens eum adoravit, et faciale quod ferebat in manu sua expandit in terra dicens: D o m i n e s u p e r h o c a m b u l a et ingredere, quia praeses vocat te (Alsfd. Spielanweisung V. 3780—3783). Videntes autem Judei, quod fecit cursor, clamaverunt adversus Pilatum dicentes: Cur eum sub praeconis (bottel) voce non ingredi fecisti sed per cursorem? nam et cursor videns eum adoravit illum, et faciale, quod tenebat in manu, expandit ante eum in terra et dicit ei: Domine vocat te praeses (3784 bis 3795). Convocans autem Pilatus cursorem dicit ei: (= Spielanweisung). Quare hoc fecisti et honorasti Jesum qui dicitur Christus? (3796—3799). Dicit ei cursor: Dum me

mitteres in Jerusalem (3800) ad Alexandrum (3801), vidi eum sedentem super asinum (3802), et infantes Hebraeorum . . . . vestimenta sua sternebant in via clamantes et dicentes (3803): Salva igitur, qui es in excelsis (3804): benedictus, qui venit in nomine domini (3804/3805). — Clamaverunt Judaei dicentes adversus cursorem: Pueri quidem Hebraeorum hebraice clamabant: unde tibi (cum sis Graecus Hss. D[b]) hebraica hoc nosse? (3808—3813) — Dicit eis cursor: Interrogavi quendam Judaeorum et dixi: Quid est quod clamant hebraice? et ille mihi exposuit (3814—3819). — Dicit eis Pilatus: Quomodo autem clamabant hebraice? (Alsfd. Sp., Frage an d. Cursor 3820/3821). Dixerunt Judaei: Osanna in excelsis (Alsfd. Sp., Antwort d. C. 3822/3823). Dicit Pilatus: Osanna in excelsis quomodo interpretatur? (3824/3825). Dicunt ei: Salva nos, qui es in excelsis (3826/3827). Dicit eis Pilatus: Si ipsi attestatis voces et verba, quibus ab infantibus acclamatum est, quid peccavit cursor (3828—3831)? Dicit cursori praeses: Egredere et quomodocumque volueris introduc eum (3832/3833). Exiens vero cursor fecit sicut et priori schemate (= Spielanweisung) et dicit ad Jesum: Domini ingredere, quia praeses te vocat (3834/3835). Ingresso autem Jesu et signiferis ferentibus signa curvata sunt capita signorum ex se et adoraverunt Jesum (= Spielanweisung). Videntes autem Judaei . . . . . amplius clamaverunt adversus signa portantes (3836—3839). Pilatus vero dicit ad Judaeos: Non miramini, quomodo incurvaverunt se signa et adoraverunt Jesum? (3840/3841). Dicunt Judei ad Pilatum: Nos vidimus homines signa portantes quemadmodum inclinaverunt et adoraverunt Jesum (3842—3845). Advocans vero praeses signiferos dicit eis: Quare sic fecistis (3846—3851). Dicunt Pilato: Nos viri gentiles sumus (3852) et servi templorum (3854) quomodo habuimus adorare eum? (3855) (nochmalige Pilatusfrage eingeschaltet im Alsfd. Sp.) — nam nobis tenentibus vultus ipsi se curvaverunt et adoraverunt eum (3860/3861—85 und dann nach dem Vorbilde der Jüngerfragen bei Ankündigung des Verrates von allen zwölf Bannerträgern variiert wiederholt). — Um Pilatus als Jesu freundlich im Sinne des Evang. Nicodemi darzustellen, werden V. 3886—3893 eingeschoben. — Dann im Anschluß wieder: Dicit Pilatus principibus synagogae et senioribus populi: Eligite vos viros potentes et fortes (3894/3895), et ipsi contineant signa (3896) et videamus, si ex se curventur (3897—3899). Accipientes autem seniores Judaeorum viros duodecim fortissimos potentesque senos et senos fecerunt continere signa, et ste-

terunt ante tribunal praesidis (3900—3909). [Die Teilung in 2×6 Sprecher Alsfd. 3910—3925, 3942—3967 ist gleichfalls in dem „senos et senos“ angedeutet.] Dicit Pilatus cursori: Eiice Jesum foris praetorium (3926/3927) et intromitte eum iterum qualivis ordine (3928/3929) . . . . . Et advocans Pilatus, qui prius signa tenuerant, dixit eis: Per salutem Caesaris, quia si non inclinant se signa quando intrat Jesus, amputabo capita vestra (3930—3933). [Pilatus sagt es im Spiel in umgekehrtem Sinne zu den Juden, diese einzige Änderung des Dramatikers diente zur Belebung der Szene durch die komisch wirkenden Reden und Verschwörungen der Juden, welche ihr Haupt zu retten suchen. So beweist der Übersetzer ein feines dramatisches Gefühl.] . . . . Et fecit cursor eodem schemate sicut et prius, et multum deprecatus est (Alsfd. hat vier Verse an Stelle von zweien) Jesum, ut superascenderet et ambularet super faciale suum (3934—3937) . . . . Introeunte autem Jesu statim inclinaverunt se signa et adoraverunt Jesum. Alsfd. hat daran ausführlich V. 3938 ff. angeschlossen, Verse, welche die Angst der Juden um ihr Leben schildern. Pilatus beklagt wiederum den Haß der Juden (3968—3975). Auch die Schlußworte des Kaiphas V. 3980—3983 stammen aus dem Ev. Nicodemi, Gesta Pilati, Kap. 2. Die apokryphe Stelle fährt zunächst mit einer Botschaft der Frau des Pilatus fort, welche nicht will, daß Pilatus über Jesum richten soll, da sie in der Nacht vieles um ihn gelitten habe, bringt dann: Respondentes autem Judei dixerunt Pilato: Num quid non diximus tibi quia magus est? [ecce somniorum fantasma misit ad uxorem tuam] (3980—3983). Da dann auch das Ev. Nic. und der alte Text mit den Fragen des Pilatus an Jesus fortfahren, so ist für B das Ende des Einschubes gegeben. Ich glaube durch die getreue Übersetzung ist die von Wirth noch als Vorlage herangezogene „Urstende“ überflüssig geworden. Beiden Übertragungen lag dieselbe Quelle zugrunde, wodurch sich die Parallelen leicht erklären lassen.

Nun findet sich im zweiten Frankfurter Spiel die Spur der Szene wieder, aber eine so enge Beziehung, wie sich sonst durch Übernahme des gleichen Versmaterials zwischen FII und Alsfd. Sp. dokumentiert, liegt hier nicht vor. FII bringt zudem nur die feierliche Einführung des Herrn in das Prätorium und schließt daran gleich den Traum der Prokla. In FII sind allgemein die lateinischen kurzen Reden, wie sie Alsfd. noch hat, zu langen Erzählungen aufgeschwellt, die ganze Darstellung bei weitem nicht so bewegt, wie in dem seiner Einfügung nach zeitlich jüngeren Alsfd.

Sp. (1511). Wir werden es hier mit einem Zusammentreffen beider Spiele zu tun haben, welches aus derselben Quellenbenutzung entsprang. Daß FII bedeutend stärker als Alsfd. vom Ev. Nic. beeinflußt wurde, beweist die weit ausgesponnene Nikodemusrolle und das Heranführen der Zeugen für Jesu Unschuld. Die merkwürdige Wendung FII V. 2951:

„Pilate, sin vatter heisset Joseph der smit“ ff.

beruht auf Ev. Nic., Pars I, Kapitel 1. (Tischendorff, S. 315.) „Annas et Caiphas .... venerunt ad Pilatum accusantes dominum Jesum Christum de multis et dicentes: „Istum novimus filium Joseph fabri ex Maria natum, et dicit se esse filium dei et regem“.

Hätte Alsfd. B diesen Text selbst geschaffen, so würde er die Einleitung nicht in der von ihm übernommenen Form gebracht haben. Es taucht hier der Rest eines besonderen, uns unbekannten Spieles auf, das seinem Charakter nach zu den Einzelszenen eines Prozessionsspieles passen würde. Diese beiden enger zusammengehörigen Erweiterungen in der Teufels- und Pilatusszene sind aber nicht die einzigen gewesen, welche B für das Jahr 1511 seinem Texte einfügte oder einfügen ließ. Nach der Aufzeichnung Bl. 1 der Spielhandschrift kam hinzu: resurrectio = Marien- und Apostelszenen am Grabe; ascensio; spiritus sancti missio et divisio etc. Von diesen Szenen schrieb die Hand Alsfd. B auf besonderem Schmalfoliopapier die Marienszenen ohne die Krämerszene, die Himmelfahrt und Ausgießung des heiligen Geistes und heftete sie der Spielhandschrift ein. Mit der auf zwei freien Blättern der Hs. eingetragenen Divisio Apostolorum haben wir uns in dem Abschnitt „Zusätze der Hand D“ zu beschäftigen, hier kommen zunächst die von B angefügten Osterspielszenen in Betracht.

3. Die Osterspielszenen der Hand B (Alsfd. V. 7632ff.).

Legband in seiner Diss. S. 43 und Wirth, a. a. O., S. 324 nehmen als Quelle ein Frankfurter Spiel an, beide jedoch finden starke Abweichungen, so daß Legband zu der Ansicht kommt: „Der Auftritt enthält, besonders im Anfang (V. 7632—7665) und stellenweise in der Mitte (V. 7786 bis 7833) noch die allgemeine Anordnung, die er schon bei Baldemar von Peterweil hatte, zeigt jedoch im Wortlaut der einzelnen Verse so starke Abweichungen, daß er oft nicht wiederzuerkennen ist. Er hat demnach in jener Zwischenzeit einen ziemlich langen Weg machen müssen und ist in seinen stärker von Baldemars Text abweichenden

Teilen wohl überhaupt das selbständige Werk eines unbekannten Verfassers.“ Um die Arbeit des unbekannten Verfassers näher kennen zu lernen, stelle ich die Anordnung Baldemars von Peterweil und die des Alsfd. B-Textes einander gegenüber.

F I.	Alsf. Sp. B.
a. Die Frauen gehen zum Grabe, erfahren vom Engel die Auferstehung und gehen mit dem Schweißtuche fort.	a. Die Frauen gehen zum Grabe, erfahren vom Engel die Auferstehung und werden mit der Botschaft zu den Jüngern, namentlich Petrus gesandt.
Gesänge: Dum transisset sabbatum . . . Quem quaeritis? Jesum Nazarenum, Non est hic, quem quaeritis. Venite et videte locum. Ad monumentum venimus gementes.	Gesänge: Nur Engelchöre: Dum transisset sabbatum Abschluß: Surrexit dominus de sepulcro.
b. Maria Magdalena kehrt zum Grabe zurück und trifft dort mit Jesus zusammen, welcher als Gärtner erscheint. M. Magdalena kehrt dann mit den Frauen zu den Jüngern zurück. Auf dem Wege wird gesungen: Personae: Victimae paschali — Disciputi: Dic nobis Maria quid vidisti — Maria: Sepulchrum Christí viventis Discipuli: Credendum est.	Vgl. Alsfd. f. b. Maria Magdalena überbringt die Engelsbotschaft, die Jünger Petrus und Johannes gehen zum Grabe mit den Frauen. Abschluß: Surrexit dominus de . . .
c. Wettlauf zum Grabe. Maria: Surrexit dominus de . . . Personae: currebant duo simul.	c. Petrus teilt den Jüngern die Auferstehung mit. Thomas zweifelt an der Wahrheit des Berichtes.
d. Der Herr erscheint Petrus und verkündet ihm die Vergebung der Verleugnung. cf. Alsfd. e.	d. Jesus erscheint seiner Mutter.
e. Petrus und Johannes teilen die Auferstehung mit, Thomas zweifelt.	e. Jesus verkündet dem Petrus seine Stellung in der Welt.
f. Emmaus!	f. Jesus und Maria Magdalena.
Vgl. F I b.	Maria verkündet den Jüngern die Auferstehung. Gesänge: Discipuli: Dic nobis Maria quid vidisti in via? Maria: Sepulchrum Christi viventis. Maria: Angelicos testes Apostoli: Credendum est.
g. Jesus erscheint in Galiläa, zeigt Thomas die Wundenmale, fordert Speise, spricht von der Himmelfahrt und mit Philippus.	g. Jesus erscheint den Jüngern, spricht zuerst mit Philippus, zeigt dann Thomas die Wundenmale, fordert Speise und verkündet das Kommen des heiligen Geistes.

Die Frankfurter Dirigierrolle bringt die einzelnen Abschnitte in der Reihenfolge der Osterspiele und mit den

lateinischen Grundlagen derselben. Abweichend ordnet Alsfd. B seinen Stoff an. Hier wiederholt sich nach dem Abschluß, welcher durch die Verkündigung der Auferstehung des Herrn V. 7666ff. gegeben ist, die gleiche Botschaft der Maria Magdalena nach der Erscheinungsszene im Garten Gethsemane. (f.) Hätte Alsfd. B einen Frankfurter Text vor sich gehabt, so würde er diesen Fehler vermieden haben. So macht es den Eindruck, als wäre die zweite Rede der Maria Magdalena als einzelne Rede nachgetragen nach einem später hinzugekommenen Text, oder als wären nach dem Gedächtnis die Szenen aneinandergereiht. Für letzteres spricht der Inhalt, welchen B den einzelnen Szenen gab, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuwenden.

a—c) Die Frauen am Grabe des Herrn.

Von der reichen Liturgie, welche das Frankfurter Spiel im Anschluß an die Osterspiele bietet, findet sich im Alsfd. Spiel nichts. Während die Frauen zum Grabe gehen, singen die Engel: „Dum transisset sabbatum“ (Marc. 16, 1/2). Das Responsorium 2 in „Dominica Resurrectionis“ (Marbach, a. a. O., S. 419). Nach diesem Text begeben sich die drei Marien, Maria Magdalena, Maria Jacobi, Maria Salome „valde mane“ zum Grabe des Herrn. Im Alsfd. Sp. sprechen demgemäß alle drei (V. 7632—7637, 7638—7641, 7642—7647) den Entschluß aus, zu dem Grabe zu gehen; „vor dem dagesterne“ betont Maria Salome. Nach Matth. 28, 2: „Angelus enim domini descendit de caelo, et accedens revolvit lapidem, et sedebat super eum“, läßt Alsfd. B den Engel während der Worte der Marien vom Himmel herabfahren. Der Text Marc. 16, 3 brachte dann in allen Spielen die Fortsetzung mit dem Gesange: „Quis revolvet nobis lapidem“, an den sich dann die Frage des Engels: „Quem quaeritis?“ anschloß.

Auch dem Alsfd. Kompilator schwebte diese Bibelstelle für die Verse 7648—7651 vor, aber anstatt mit einer Frage des Engels fortzufahren, benutzt er Marc. 16, 4 für die Worte der Maria Salome (7652/7653), Marc. 16, 5 für die Rede der Maria Jacobi (7654/7655). So kommt es, daß Maria Magdalena den Engel fragt:

„Engel lieber engel myn!
Wo ist Hiesus der meynster dyn“,

obwohl im allgemeinen der Engel der Fragende ist. Durch die Frage der Magdalena war es dann unmöglich, das „nolite expavescere“ Marc. 16, 6 wiederzugeben, und so fuhr B mit der Übersetzung von Marc. 16, 6[b]—7 fort:

„Surrexit, non est hic! ecce locus, ubi posuerunt eum. Sed ite! dicite discipulis ejus et Petro, quia praecedit vos in Galilaeam" (Alsfd. B V. 7660—7665).

Dieser Befehl des Engels ist für das Alsfd. Sp. maßgebend, jetzt sofort die Botschaft den Jüngern ausrichten zu lassen. Allerdings mußte B seine Marcusquelle verlassen, da hier die Frauen die Engelsbotschaft verheimlichen, und erst als der Herr der Maria Magdalena erschienen ist — was in den Osterspielen zur Einfügung von Johannes Kap. 20, „Begegnung Jesus mit Maria Magdalena" führte — den Jüngern die Auferstehung verkünden. Alsfd. B spinnt die Anrede der Maria Magdalena an die Jünger, die Worte des Engels ein wenig weiter aus. Nach der Anweisung des Ev. Johannis wenden sich die beiden Lieblingsjünger zum Grabe, um die Wahrheit zu erfahren. Hätte Alsfd. B die Frankfurter D.-R. oder eins der weit verbreiteten Osterspiele gekannt, so würde er den Wettlauf der Apostel, welcher wegen seiner Komik eines vielerprobten Erfolgs bei den Zuschauern sicher war, nicht übersehen haben. Die Szene des Alsfd. Sp. ist hingegen durchaus ernsthaft gehalten: Johannes bietet sich dem Petrus als Weggefährten an, von einem Wettstreit zwischen beiden um den ersten Blick ins leere Grab ist nichts zu spüren: „Sic ibunt cum mulieribus videndo" schreibt die Spielanweisung ausdrücklich vor. Auch die Apostel Petrus und Johannes haben nun die Gewißheit der Auferstehung erhalten, sie wenden sich zu den Jüngern, um die Worte der Frauen zu bestätigen. Alle glauben, nur Thomas äußert seinen Zweifel, wie Joh. 20, 25 berichtet wird. Bartholomäus weist Thomas auf die Worte des Herrn Luc. 18, 33 hin: „tertia die resurget (filius hominis)". Alsfd. B stützt sich bei seiner Arbeit lediglich auf die ihm geeignet erscheinenden Bibelstellen. Die Frankfurter Dirigierrolle bringt gleichfalls diese Szene, aber an ganz anderer Stelle, erst als dort der Herr dem Johannes und Petrus erschienen war. Ganz ist die vorhergehende Erscheinung des Erlösers im Alsfd. Sp. nicht verloren gegangen. Alsfd. B fügt nach der Rede des Bartholomäus zwei kurze, entschieden katholische Tendenz verratende Erscheinungsszenen ein.

d. e) Jesus erscheint seiner Mutter und dem Petrus.

Die Szenen sind durchaus unbiblisch, beruhen aber auf alter Tradition und werden im Gefüge eines uns unbekannten Spieles gestanden haben. Die Passion von Donaueschingen, welche auch sonst Beziehungen zum Alsfd. Sp. verrät, bringt

in der gleichen Anordnung die Engelsbotschaft, den Gesang der Antiphona „Regina coeli laetare, alleluja“, und die Rede Jesu an seine Mutter (D. V. 3977—3990). Der Inhalt der Verse beider Spiele ist allerdings verschieden. Im D. wird lediglich die Auferstehung des Herrn der Maria vom Engel berichtet, und Jesus spricht die Übersetzung des Introitus auf Ostern: „Resurrexi et adhuc tecum sum“ (Mone, a. a. O., S. 345). Alsfd. B betont durchaus in beiden Reden das Werk der Erlösung, welches Christus durch sein Leiden und Sterben vollbracht hat. Maria wird so durch die Worte ihres Sohnes emporgehoben vor allen anderen Frauen, und demselben Zwecke dient die Begegnung des Herrn mit Petrus. In F.I spricht Jesus zu Petrus: „Ego rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua, et tu, aliquando conversus, confirma fratres tuos“ (Luc. 22, 32) (Responsorium zum Feste Peter und Paul) und das lateinische Vorbild wird übersetzt mit dem Verse:

„Peter, ich han für dich gebeden“ (V. 321).

In Alsfd. B spiegelt sich die Erinnerung an diese Gruppe V. 7724 ff. wider. Der Schlagvers von F I steht verändert in der Rede V. 7727. Offenbar aber ist von Alsfd. B als das Wichtigste hinzugefügt (V. 7730/7731):

„du salt syne ein erdnisch gott,
in myme dynst lyden noidt.“

Der Kampf um die Stellung des Papstes in der Kirche, wie er sich auf den Reformkonzilien abspielte, wirkt hier nach. Durch die göttliche Einsetzung des Petrus in die höchste Würde auf Erden soll den Gläubigen jeder Zweifel genommen werden, daß Petrus und Maria nach der katholischen Kirchenlehre von Gott vor allen begnadet sind. Zwanglos schließt Alsfd. B an die unbiblischen Erscheinungsszenen jetzt die durch die Bibel belegten Zeugnisse der Auferstehung des Herrn.

f) Jesus und Maria Magdalena (Alsfd. V. 7736 ff.).

Jesus erscheint zunächst der Maria Magdalena im Garten. Ohne Benutzung der für diese Darstellung beliebten und bekannten Gesänge stützt sich Alsfd. B nur auf Joh. 20, 15 und 16. Da Maria den Herrn nicht erkennt, lassen die meisten Spiele eine Verwandlung des Herrn in die Erlösergestalt eintreten, so daß Maria Magdalena jetzt den Heiland erkennen muß. Im Alsfd. Sp. gibt sich Jesus in längerer Rede als Erlöser zu erkennen. Nach Joh. 20, 17 weist der Herr Maria zurück, als sie ihm die Füße küssen will. Obwohl es genügt, lediglich die Bibel als Quelle für die Alsfd. Text-

gestaltung anzunehmen, könnten doch die Parallelen zu den anderen Spielen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die Alsfd. B in Erinnerung hatte, aber nicht abschrieb. Hierher gehört der Vorwurf, welchen der Gärtner der Maria Magdalena macht:

V. 7740/7741: Innsbruck. Osp. V. 1043/1046.

V. 7742/7747: Innsbruck. Osp. V. 1063, aber erweitert. Alsfd. = Joh. 20, 15.

Erlau III 1160ff.: Alsfd. V. 7752.

Auffällig ist es aber und trennt das Alsfd. Sp. scharf von den anderen Spielen, daß Alsfd. B nichts weiß von den lateinischen Wechselreden der Innsbrucker, Trierer, Wiener und FI Spiele. Wollte B mit seiner Darstellung nicht zurückstehen, so würde er, falls er die Gestaltung dieser Spiele näher gekannt hätte, nicht einfach der Bibel gefolgt sein. Die einzige Quelle, welche er von nun an neben der Bibel benutzt, ist die Liturgie des Festes, welches er darstellt. Sie ist es, welche den Abschluß der Maria-Magdalenen-Szene in ein näheres Verhältnis zu FI rückt. Nachdem Maria Magdalena den Herrn gesehen hat, berichtet das Johannes-Ev. 20, 18: „Venit Maria Magdalena annuntians discipulis: „Quia vidi Dominum et haec dixit mihi". Getreu seiner biblischen Anleitung bringt Alsfd. B jetzt zum zweitenmal eine Verkündigung der Auferstehung durch die Maria Magdalena an die Jünger. Aus der Segnung „Victimae paschali" floß „Dic nobis Maria, quid vidisti in via" und der lateinische Grundtext, zu dem Alsfd. B einfach die Übersetzung als Rede hinzufügte. Mit dem „credendum est" und den Worten des Jacobus minor V. 7780ff. schließt Alsfd. B die Szene. Das alte Auferstehungslied, welches in Friedberg am Grabe des Herrn von den Engeln gesungen wurde, und das ein Zeichen der Beteiligung des Volkes an der kirchlichen Feier am Ostertage ist, klingt wider in den V. 7768—7771. Hoffmann von Fallersleben teilt in seiner Geschichte des Kirchenliedes S. 179 folgende zum Alsfd. Sp. führende Fassung mit:

„Christ ist erstanden von des todes banden.
des sollen wir alle fro sein
got wil unser trost sein".

Nicht zu der Hymnologie passen die Worte des Jacobus minor (V. 7784/7785):

„ich wel alwege trurigk syne,
ich sehe dan den hern myne".

Nach den Berichten des Neuen Testaments könnte nur Thomas so reden. Die Schlußworte stehen in direktem

Gegensatz zu der Auferstehungsfreude des Jacobus major und den eigenen Worten des Jacobus minor. Alsfd. B brauchte diese Wendung, um den Übergang zu der anschließenden Erscheinungszene zu gewinnen, da er, ohne sich zu wiederholen, dem Brauche des Osterspieles, welches im Anschluß an die Botschaft der Maria Magdalena Thomas Zweifel bringt, nicht folgen konnte. Andererseits mußte die letzte Zusammenkunft Jesu mit den Jüngern und die Befreiung des Thomas von seinem Unglauben noch dargestellt werden, und so verfiel Alsfd. B auf diesen etwas gewaltsamen Übergang.

g) Jesus erscheint den übrigen Jüngern (Alsfd. V. 7786—7865).

„Pax vobis — ego sum nolite timere" (Luc. 24, 36).

„Ir herren, wizzet sunder wan" beginnt in F I 343 die Szene. Der Alsfd. Kompilator B erinnert sich an den Friedensgruß Joh. 14, 27: „Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis" und legt ihn seiner Übersetzung zugrunde, an die er V. 7790/7791 einen Hinweis auf Gott Vater anknüpft, um zu der Philippusfrage: „Herr, weise uns deinen Vater?" (Joh. 14, 8/9) überzuleiten. Alsfd. Sp. V. 7792—7799 sind nichts weiter als die Übersetzung der lateinischen Vorlage und berühren sich nicht enger mit dem gleichen Gespräch in F I auf dem Wege zum Ort der Himmelfahrt, als durch die Benutzung der Bibel gegeben ist. In F I hatte zudem die Frage eine Berechtigung, da Jesus von der Auffahrt zu seinem Vater gesprochen hatte. Der Schreiber und Dichter Alsfd. B• erinnerte sich dieser Frankfurter Szene, ordnete sie aber falsch ein und verband sie notdürftig durch einen unpassenden Übergang. Das Gespräch zwischen Thomas und dem Herrn spielt sich nach Joh. 20, 26/27—29 ab und berührt sich in der Übersetzung der lateinischen Worte bei der Antwort des Thomas enger mit dem Innsbrucker Spiel:

Alsfd. V. 7804.	Innsbruck. V. 1130.
Ich gleube zu dißer fryst, das du myne her Jhesus und war got bist. got bistu und myne her, ich bitte dich, vorgib myne sunde myr.	Ich gloube, daz du der bist, der da war got und mensche ist.

Jedoch kann diese Parallele auch zufällig sein, da der Gedanke nahe lag. Ich möchte sie nur erwähnen, ohne allzuviel Gewicht darauf zu legen. An das Glaubensbekenntnis des Thomas schließt Alsfd. B ein solches des Symon, Judas Zelotes, Matthäus und Bartholomäus an, um den Glauben der Jünger an die Auferstehung und diese selbst möglichst zu bekräftigen. Der Inhalt ist in allen

4 Reden im Grunde derselbe, der Aufbau und die Form erinnert an die lateinischen Hymnen, 1 × 4 Verse, und Sequenzen 1 × 6 Verse, nur daß hier sich zunächst zwei Hymnen finden, an die sich zwei Sequenzen anschließen. Daß wir es hier höchst wahrscheinlich mit Gesängen zu tun haben, läßt sich für diese Verse nicht durch Parallelen erweisen; der später deutlich hervortretende Brauch des B, durch Gesänge sein Spiel zu füllen, macht aber auch für diese willkürlichen Erweiterungen eine solche Herübernahme aus der Liturgie wahrscheinlich.

Erst die Frage des Herrn nach der Speise Luc. 24, 41. 42 erinnert wieder an die gleiche Frage in FI:
„Est aliquid hic, ut manducetur?=„Hat ir spise? sagit mir".

In dem Spiele Baldemars von Peterweil schließt sich an diese Frage ein kurzes Mahl. Alsfd. B bleibt bei der schlichten Einfachheit der biblischen Vorlage, nach der Jesus nur Fische und Honig gereicht werden. Durchaus lehrhaft fügt der Theologe Alsfd. B den Worten Jesu hinzu:

„ich neme die spyße sunder spott,
das ir erkennet war mentsch und got".

Wie FI gewinnt Alsfd. A mit Luc. 24, 50: „Ascendo ad patrem meum et patrem vestrum, alleluia" den Übergang zur Himmelfahrtsszene, welche nach Acta 1, 11 (Alsfd. V. 7843—7845) am Ölberge spielt. Bevor Alsfd. B die Himmelfahrt darstellt, greift er nochmals auf Joh. 14, 18 zurück, um das Kommen des heiligen Geistes und die Aussendung der Jünger in alle Welt zu verkünden. Hier mußte B sicher selbständig schaffen, da schwerlich eine seiner Vorlagen die Ausgießung des heiligen Geistes hatte. Seine Arbeitsweise ist dieselbe wie bei den früheren Szenen: die eines Übersetzers lateinischer Vorlagen. So legte er für die Abschiedsrede des Herrn folgende Bibelstellen zugrunde:

Joh. 14, 18 und 26. „Non vos relinquam orphanos (7850). Paraclitus autem spiritus sanctus, quem mittit pater in nomine meo, ille vos docebit omnia" (7851—7853). Marc. 16, 15/16: „Et dixit eis: Euntes in mundum universum praedicate evangelium omni creaturae. Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit" (7854—7863). V. 7864/7865 leitet zur Darstellung der Himmelfahrt über.

4. Die Himmelfahrt (Alsfd. V. 7866 ff.).

Die Berichte der Evangelien von der Himmelfahrt des Herrn sind für eine dramatische Darstellung keineswegs

ausreichend. Aus der Apostelgeschichte kann noch 1, 11 herangezogen werden. Jedoch ist dieser Stoff für Alsfd. B nicht maßgebend gewesen. Er benutzt für sein Drama die Hymnen und Sequenzen des Himmelfahrtstages, an die er seine deutschen Verse anschließt. Das schon V. 7838 benutzte „Ascendo ad patrem meum et . . .“ (Joh. 20, 17) ist eine Ant. ad Bened. in Ascensione domini, an die sich die Sequenz: „Omnis pulchritudo“ — anschließt. Der Gesang des Andreas: „Ponis nubem ascensum tuum, domine, qui ambulas super pennas ventorum. alleluia!“ (Ps. 103, 3) ist das Respons. 8 in Ascensione domini. Jesu Entgegnung bringt nochmals den Hinweis auf den heiligen Geist; die Übersetzung Alsfd. V. 7884—7891, welche Joh. 14, 27 und 28, Joh. 15, 26, Joh. 16, 22 wiedergibt, zeigt deutlich in der Zusammenfassung dieser auseinanderliegenden Bibelstellen die hymnologische Vorlage. Das Respons. 5 in Asc. Domini lautet: „Non turbetur cor vestrum, ego vado ad patrem, mittam vobis, alleluia, Spiritum veritatis et gaudebit cor vestrum, alleluia“. Endlich gehört hierher das Respons. 6 in Asc. Domini, welches die Apostel singen: „Ascendens Christus in altum, alleluia. captivam duxit captivitatem“ (Ps. 67, 19). Alsfd. B übersetzt V. 7908—7913 dieses Responsorium, wodurch sich allein die Verse 7910/7911:

„und hott das gefengknis dort,
mit eme gefangen gefort.“

erklären lassen, denn sonst würden die Worte, da Jesus ohne die erlösten Seelen auffährt, sinnlos sein. Selbständig, ohne Anlehnung an die lateinischen Verse, schuf Alsfd. B nur die Begrüßungsrede Gottvaters an seinen Sohn, welche alle Zuschauer auf die Erlösung der Menschheit durch den Tod des Herrn hinwies. Zu der Wiedergabe des Engelgesanges „Gloria tibi trinitas“ V. 7990ff. benutzt Alsfd. B wie auch schon in dem Wechselgesang der Engel und des himmlischen Vaters V. 3732ff. vor der 12-Vexillen-Szene, Gesänge zur Ausschmückung seines Spieles. Man vergleiche mit diesen Alsfelder Partien die Strophen in Wackernagels Geschichte des deutschen Kirchenlieds, Bd. 5, Nr. 1027:

„Sy gelobt und gebenedeit
die heiligste dryfaltigkeit
und unzerteilte Einigkeit
gleicher macht ehr und herrligkeit“

und die 2. Strophe: „Gott vater son heiliger Geist
wie uns die heilig schrift beweist
Dry Person und doch nur ein Gott
von dem alles gutes den ursprung hat.“

Enger als Trinitätslied gehören offenbar Alsfd. B V. 3747 bis 3752 (Worte des Raphael), V. 3753—3758 (Worte des Uriel), V. 3764—3769 (3768/3769 abgeändert, Gesang des Potestas), V. 7900—7905 (Zusatz tendenziöser Art 7906 bis 7907, Ausspruch des Virtus) zusammen.

Das Motiv der Erlösung der Menschheit durch den Tod Jesu vereint die gleichartig gebauten Alsfd. B-Verse zu einem Gesange: Alsfd. B V. 3732—3737, V. 3738—3743, V. 7818—7823. In der 12-Vexillen-Szene schiebt demnach Alsfd. B den Gesang der Engel zum Spiele in die fremde Vorlage ein, so daß dort der Übergang zum Text willkürlich erscheint. Ebenso bricht er auch hier plötzlich ab, da die Liturgie erschöpft war, und führt nach Acta Apost. 1, 10ff. in schlichter Übersetzung des lateinischen Textes die Szene zu Ende. Jacobus major macht nicht nur seine Mitjünger, sondern auch die Zuschauer, für die allein diese Rede berechnet ist, darauf aufmerksam, daß die beiden menschlichen Gestalten am Himmel Engel seien. Die Worte des Jacobus minor:

„wer gehen nu widder heym(e) (V. 7934ff.)
und tuten alle gemeine,
das uns got wol ende
und den heilligen geyst sende“

entsprechen nicht der biblischen Tradition, nach der die Jünger sich still in Jerusalem verhielten und bis zum Kommen des Geistes im Tempel im Gebet verharrten. Sie dienen Alsfd. B lediglich dazu, den Übergang zur folgenden Szene zu vermitteln. Schon aus den Vorlagen, welche der Alsfd. Kompilator benutzt, geht hervor, daß zu FI keine Beziehungen bestehen. Hier baut sich die Himmelfahrtsdarstellung auf einem abweichenden Ritual auf, welches nur mit dem Gesange „Ascendo ad patrem meum“ und der auf Acta 1, 11 ruhenden Erzählung der Engel sich mit dem Alsfd. Sp. berührt.

5. Die Ausgießung des heiligen Geistes (Alsfd. V. 7938ff.).

Mit der Ausgießung des heiligen Geistes überschreitet das Alsfd. Sp. alle uns erhaltenen Passions- und Osterspiele. In der Erlösung und Bruder Philipps Marienleben hätte Alsfd. B die Anregung und eine Vorlage zur Textgestaltung finden können, jedoch benutzte er, wie der deutsche Text zeigt, diese Werke nicht. Er verfährt vielmehr genau so wie schon bei der Himmelfahrt und beweist auch dadurch schon die selbständige Gestaltung der vor-

hergehenden Szene. Das Missale und die geistlichen Gesänge des Volkes liefern ihm den Text zur Ausführung.

Der Gesang der Engel: „Accipite spiritum sanctum" (Joh. 20, 22, Ant. ad Benedic. in Dom. Pentecoste) leitet die Szene ein, während die Apostel mit den Frauen an die Auffahrtsstelle „infra celum" unter dem Gesange „Veni sancte spiritus" gehen, welcher später als „Veni creator spiritus" wieder aufgenommen wird. (Vgl. Daniel Thes. Hym. I, 213/214. Meister, Das kath. d. Kirchenlied II, S. 10ff.) Dem Gesange V. 7933—7934 liegt die Antiphona Daniel, Bd. II, S. 315 zugrunde.

„Veni sancte spiritus, Reple tuorum corda fidelium et tui amoris in eis ignem accende. Qui per diversitatem linguarum . . . ."

Der Gesang der Engel V. 7946ff. übersetzt Joh. 20, 22/23, Matth. 10, 19, Marc. 13, 11.

Die Alsfd. Lieder

„komme schepper heilliger geist" (V. 7958ff.)
und
„Enzcinne herr unßer synn" (V. 7964ff.)

vergleiche man mit den von Ph. Wackernagel in seinem deutschen Kirchenlied angeführten Gesängen. Bd. 2, S. 747, S. 422, Nr. 556, S. 869, S. 606. Bd. 5, Lieder der kath. Kirche z. Zeit der Reformation, S. 947, S. 966, S. 993.

Ich führe hier aus der großen Masse der deutschen Lieder Wackernagels Bd. 2, S. 46 an zum Beweise des liedartigen Charakters der Alsfd. Strophen.

1) kum schepfer, heiliger geist,
heimsuch der dinen mut, als du weist,
erfulle mit der obristen gnaden glast
die herze die du geschephet hast.

4) Enzunde, erluhte unser sinne,
unser hercze begeuß mit diner minne,
unsers libes krancheit
sterke mit diner tugent breit.

Alsfd. B ändert wahrscheinlich die ihm bekannten Verse durch stärkere Betonung der Gabe des heiligen Geistes um. Auf sie machen die Verse 7962/7963 und der etwas unerwartet kommende Vers 7967 ausdrücklich aufmerksam. Der Liturgie entstammen ferner noch die beiden Schlußgesänge der Apostel: „Spiritus domini replevit orbem terrarum" (Liber, sap. 1, 2). (Ant. 2 ad vesp. et laud. in Dom. Pentecostes) und „Confirma hoc deus quod operatus es in nobis a templo sancto tuo quod est in Jerusalem, alleluia" (Ant. 2

ad Mat. in Festo pentecosten). Die erste Antiphona wird in den Worten des Judas Zelotes V. 7968—7971 übersetzt, die zweite durch die Worte des Matthäus V. 7912—7977. Beiden Übersetzungen dient ein Gesang als Muster, worauf außer dem Rhythmus der einzelnen Verse die Schlußwendung mit dem Dank gegen Gott und die Trinität (V. 7971, V. 7976/7977) deuten. So dramatisch in dem biblischen Bericht Acta Apost. Cap. 2 die Schilderung des Pfingstwunders mit der Bestürzung der Völkerschaften beim Ertönen ihrer Muttersprachen und mit der gewaltigen Rede des Petrus ist, die Kraft von Alsfd. B reichte doch nicht aus, dieses Bild dramatisch zu fassen. In nüchterner Weise erzählen Bartholomäus und Thomas die Wundertat des Geistes Gottes, woran sich die Aufforderung zum Lobe Gottes und des Mariensohnes in hergebrachten Formeln anschließt.

Fassen wir kurz die Tätigkeit des Bearbeiters B am Alsfd. Sp. zusammen, so glaube ich zunächst, daß er, wie auch Legband in seiner Dissertation ausführt, seine Erweiterung in Alsfeld schuf. Für die 12-Vexillen-Szene hatte er eine Vorlage aus einem unbekannten Spiel. Die Schlußszenen von dem Gange der Marien an schuf er selbständig, aber in Erinnerung an eine Frankfurter Vorstellung, von der er vielleicht einige Rollenzettel besaß, was, wie die neu aufgefundenen Zettel 2 und 3 zeigen (vgl. oben S. 20ff.), nicht so unwahrscheinlich ist; daneben benutzte er eifrig die vorgeschriebenen Gesänge des Missale, welche zum Teil von ihm übertragen, zum Teil durch vorgefundene deutsche Lieder dem Volke verständlich gemacht wurden. Über den Gebrauch des deutschen Gesanges gibt Meister, a. a. O., S. 9ff., nähere Nachricht, namentlich führt er die Konzilsbeschlüsse von Basel 1435, 1503, vom Provinzialkonzil zu Köln 1536 und den Synoden von Augsburg 1567 und 1610 an, um die Stellung des deutschen Kirchenliedes in der römisch-katholischen Kirche vor der Reformation und nach ihr zu beleuchten.

II. Die Zusätze der Hand D.

Neben eigener Arbeit an der Ausgestaltung des Alsfd. Sp. ließ Alsfd. B auch andere an dem Drama arbeiten, überwachte jedoch ihre Tätigkeit und sorgte für die richtige Ordnung der neu hinzukommenden Szenen. Am Schlusse der Pfingstdarstellung schreibt B: „Sequitur divisio apostolorum in fine“ (vgl. Legband, Diss., S. 40ff.), er verweist damit auf die hinter die „processio ludi“ von D nachge-

tragene „Divisio apostolorum" (Alsfd. V. 7998 ff.), welche in der Dirigierrolle aus Versehen ausgelassen ist. Die Feier der Apostelteilung wurde am 15. Juli in der katholischen Kirche auf Grund der Tradition begangen (Acta Sanctorum Julii tom. IV, p. 6 ff.). Auch Eusebius Hist. eccles. 3, 11 berichtet, wie sich die Apostel das Land erwählen, in dem sie missionieren wollen (Wetzer und Welte 11, Sp. 1622). Die Darstellung geht nach dem Vorbilde von Alsfd. B aus von dem Respons. 2 in Feria 4 post Pentecostem Marc. 16, 15: „Ite in orbem universum et praedicate evangelium, alleluia. Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit, alleluia."

Der Erlöser schickt mit dieser Botschaft den Engel Michael zu den Jüngern. Die Vermittlung der Botschaft Gottes durch einen Engel ist für D charakteristisch, auch V. 6621/6622 interpoliert er in gleicher Weise. Die Übersetzung des Resp. lehnt sich stark an die schon von B gebotenen Verse 7855 ff. an; man vergleiche nur:

Alsfd. D. V. 8001 ff.	Alsfd. B. V. 7854 ff.
sie sollen sich in die gantze werlt deyl	ich wel uch senden
uff erden an allen enden	in die werlt ane allen enden
und nicht widder wenden.	da salt ire zu allen stunden
es muß en dick werden suer,	das heillige evangelium kunden
das evangelium allen creatur	uff erden allen creature.
vorkundigen mynen namen,	es wirt euch dick werden suwer!
und sich des nicht schemmen	saget wer da sijhe getaufft
und predigen uffinbar:	und uß dem waßer geschlaufft
wer da glaubet, der wirt seligk zwar,	und gleubet, der ist seligk
und hoit die tauff entpfangen.	hye und dort ewigk.
ßo wirt die cristenheyt anfangen.	

Neu ist bei D nur die Verkündigung des Namens des Herrn, welcher durch Matth. 28, 19 gefordert war. Der Reimnot des D entspringt das angeflickte „zwar" V. 8009 und der ganze V. 8011. Die Reden, welche den Aposteln in den Mund gelegt werden, teilen das Notwendige über ihren erwählten Wirkungskreis in einfachen leicht zu bildenden Versen mit. D benutzt V. 8040/8041, B V. 7686. 8054/8055, B V. 7988/7989. V. 8058/8059, B V. 7935, ja sogar V. 8030/8031 wiederholt er mit kleiner Änderung sich selbst V. 8012/8013. Aus der Tradition wußte er, daß Johannes nach Ephesus, Thomas nach Indien zog. Die anderen Jünger blieben in der Nähe von Jerusalem und so weist D ihnen nur allgemeine Reden von der Verkündigung des „Christenglaubens" zu.

Groß ist die Gestaltungskraft des Bearbeiters D nicht, und bei den engen Beziehungen zu der Arbeitsweise des B ist es nicht ausgeschlossen, daß er einen Zettel des B nach-

trug, welcher nur noch in einzelnen Spielrollen erhalten und aus der Spielhandschrift schon verloren war, als die Dirigierrolle abgeschrieben wurde. Daß bei einer solchen Zettelwirtschaft leicht etwas verloren gehen konnte, beweist der zweite Nachtrag von D, welcher gleichfalls genau wie die Aussendung der Jünger auf einem leeren Blatte, diesmal auf einem der Zusatzblätter von B: 80[y] eingetragen wurde und so in der D.-R. ebenfalls fehlt. B schreibt an den Rand von S. 68[a]: „Hic Sol, Luna et Stellae plangunt mortem salvatoris". D fand noch die Worte für Luna und Stellae auf Rollenauszügen vor, die Worte, welche wahrscheinlich doch B, der die Anmerkung schreibt, für Sol aufgezeichnet hatte, waren verschwunden (Alsfd. V. 6320ff.). Das Motiv für die Einfügung dieser Klagereden liegt in dem Bestreben, das Mitleiden der Natur an dem Tode Christi darzustellen. Der Darstellung war die Malerei vorangegangen, denn in ihr tauchen schon früh auf Kreuzigungsbildern die verfinsterte Sonne und die trauernde Natur auf. Die Gedanken der Verse, denen ein kurzer Hinweis auf die Schöpfung vorangestellt ist, sind ganz allgemein dem Passionsdrama entnommen. Auch Fastengesänge konnten Alsfd. B bewogen haben, durch D die Verse eintragen zu lassen. Aus einem allerdings erst 1696 in Amberg gedruckten katholischen Gesangbuch führe ich eine Strophe mit gleicher Grundstimmung an:

„Sonn Mond und Stern habn sich verborgen,
Die Sünder doch wenig drum sorgen.
Mit Jesu tut alles fast trauern!
Den Sünder allein tut nichts dauern.
Die Menschen nicht fragen,
Die Element klagen:
O Jesu mein, was leidest du für pein."

Von der Erweiterung der Teufelsszene durch Alsfd. D habe ich schon bei der Besprechung dieser Szene gehandelt, es bleibt nur noch von den in der Alsfd. D.-R. fehlenden Versen des D die Eintragung in die Inschriftenszene übrig (Alsfd. V. 5740ff.). Legband, Diss., S. 41, meint, auch diese Einschaltung müßte dem schaulustigen Volke willkommen gewesen sein. Daran will ich nicht zweifeln, der Grund aber lag doch wohl tiefer. Zunächst mußte es der Würde des Pilatus nicht angemessen sein, selbst die Inschrift anzubringen, und selbst wenn er es auch nie eigenhändig getan hatte, so wurde doch die stumme Handlung durch die Rede belebt. Außerdem glaube ich, daß es sich hier um eine Erinnerung des D an eine andere Aufführung handelt. Das H. Sp. V. 5387 bringt in

ziemlich erweiterter Form dieselbe Gruppe, welche in einfacherer und an Alsfd. erinnernder Weise auch das Eger. Sp. V. 6180 vorführt. Endlich neigte D dazu, die Befehle einer großen Persönlichkeit durch Diener zur Ausführung bringen zu lassen. Bei der „Divisio Apostolorum" fanden wir den Erzengel Michael als Befehlsvermittler Gottes, in der Szene der Kreuzabnahme spielt er dieselbe Rolle V. 6621—6630. Nach dem Text Alsfd. A führt der schon bei dem Tode des Herrn am Kreuze gegenwärtige Engel Gabriel den Schächer in den Himmel. Der verdammte Räuber wird von der ganzen höllischen Schar, deren Wortführer der Teufel Krenzlin ist, zur Höllenqual geschleppt. Allein konnte Gabriel schwerlich den Gekreuzigten von den Banden befreien und zur Erde herabgleiten lassen, es werden ihm, ähnlich wie dem Teufel, andere Helfer zur Seite gestanden haben. Damit diese aus dem Himmel herabstiegen, und die Handlung sich überhaupt nicht ohne eine gewisse Vermittlung fortsetzte, schob der Erweiterer D die Worte Gottvaters an den Erzengel Michael und die Entgegnung des Engels ein: V. 6621—6630. Die Redewendungen sind formelhaft und wiederholen sich später wieder: V. 6621/6622 = V. 7998 bis 7999, V. 6629/6630 = V. 8012. An der Schädelstätte spricht Michael mit geringen Umänderungen die Worte des alten Textes für Gabriel nach.

Wie so zwei Engel zu dem bekehrten Sünder reden, sollen nach D auch zwei Teufel den Verdammten die ewige Pein verkünden. Es wird darum dem Krenzlin der Teufel Mammon hinzugesellt, wobei die Verse 461/462 und 456/457 wiederkehren in V. 6647—6650. Neben diesen Entlehnungen aus dem Alsfd. Spielbestande scheint D auch aus einem Frankfurter Spieltext abgeschrieben zu haben. Das H. Sp. bringt eine ähnliche Aussendung des Engels V. 5556ff., ja V. 5562 = Alsfd. 6829/6830. Die an falscher Stelle eingeschobene Spielanweisung „Et veniunt ad latronem et portant eum ante celum cantando" verrät gedankenloses Abschreiben. Die Arbeit des D an dem Spiel besteht hauptsächlich darin, die stummen Handlungen auf der Bühne zu beleben und die Zettel des B in die Spielrolle unter der Anleitung des Verfassers nachzutragen. Daß D und B gleichzeitig an der Besserung des Spieles arbeiteten, geht aus der Kontrolle des eifrigsten aller Bearbeiter der Passionsdarstellung hervor. Unter seiner Anleitung ist endlich auch die letzte Erweiterung nach alten Spielzetteln in die Hs. eingetragen: die Salbenkrämerszene durch den Schreiber C.

III. Die Zusätze der Hand C.[31]

Zu den letzten Erweiterungen des Alsfd. Sp. gehört die Krämerszene (Alsfd. V. 7483ff.), welche Legband mit Recht zeitlich abrückt von den übrigen kurzen Zusätzen der Hand C, über die er ausführlich a. a. O. handelt. Von ihr sagt er S. 43: „Nachdem sie die Reden des Marktschreiers und seines Knechtes in sich aufgenommen hatte, kam sie geraden Wegs von Frankfurt her, die meisten Verse der D.-R. Baldemars stehen noch ganz unverändert da, sogar noch bis auf die Schreibung beibehalten." Im großen und ganzen stimme ich diesen Ausführungen zu, soweit es sich um die Frage der Heimat für die Alsfd. Vorlage handelt, nicht aber kann ich zugeben, daß der Weg ein so direkter war, und daß erst nach und nach in die bei Baldemar noch ernst gehaltene Fassung komische Elemente eindrangen (Legband, S. 42). Beginnen wir mit dem letzteren, so stehen bei Baldemar von Peterweil schon die Verse Alsfd. C 7594 = FI 276, Alsfd. C 7598 = FI 277, Alsfd. C 7604 = FI 278, Alsfd. C 7622 = FI 279. Die Prügel, welche der Kaufmann seiner Frau erteilt, sind demnach aus FI schon entnommen. Dieses Spiel trägt keineswegs den von Legband gerühmten ernsten Charakter, der größte Teil der Alsfd. Komik ist alt und braucht nicht erst später aus dem Südosten eingedrungen zu sein. Neu ist die Rede des Knechtes am Eingang der Szene und im Innern, als er seine Befriedigung ausspricht über die Behandlung, welche seiner Herrin zuteil wird (Alsfd. V. 7614); auf beide komme ich noch zurück. Die Worte Alsfd. V. 7608 bis 7613 mercator:

„Ach weltu nach nit swigen"

finden sich schon auf der Vorlage von C, dem zweiten Blatte, sie werden einer Überarbeitung von FI ihre Entstehung verdanken, zu der der Zettel mit der Rolle des mercator gehört. Auch die Behauptung Legbands, daß sogar die Schreibung wiederkehrt, geht zu weit, denn vergleicht man den Druck bei Froning S. 364ff. und 838ff., so zeigt sich, daß fast kein Vers so erhalten ist, wie er in FI steht, nur die Anordnung ist nahezu die gleiche, hier änderte die Umarbeitung des Blattes 2 gleichfalls.

Es fehlen dem Alsfd. Text die Gesänge:

„Heu nobis internas mentes" FI 262
„Jam percusso seu pastore" FI 263
„Sed eamus et ad ejus properemus tumulum" FI 264

[31] Vgl. Legband. Diss. S. 9ff., 18ff., 43ff. sowie meine Ausführungen über Blatt 1 und 2, S. 14ff.

auf „Heu quantus est noster dolor". Alsfd. V. 7518 = FI 260 folgen vielmehr gleich:

„Omnipotens pater altissime" Alsfd. V. 7522 = FI 265.
„Amisimus enim solacium" Alsfd. V. 7526 = FI 266.
„Sed eamus unguentum emere" Alsfd. V. 7536 = FI 267.

woran sich die komische Krämerszene anschloß (vgl. Wirth, a. a. O., S. 323). Während aber in FI nur die Klage „Heu nobis . . . ." übersetzt ist und in dieser Übertragung im Alsfd. Sp. wiederkehrt, entstand später dementsprechend zu den anderen Gesängen gleichfalls eine Übersetzung, die bei der Übertragung in das Alsfd. Sp. beständig wächst. Alsfd. V. 7522—7525 finden sich den vier Gesangzeilen entsprechend vier deutsche Verse. Der Kern der Übertragung des „Amisimus . . ." steht Alsfd. Sp. 7530/7531, um ihn herum haben sich auf den Tod des Herrn bezügliche Verse gruppiert, von denen V. 7526/7527 Alsfd. V. 6054/6055 entsprechen. Die Worte V. 7534/7535:

„mir wißen nit, wo mirn finden soln,
unßern hern und meister gnadenfoll".

könnte wohl Maria Magdalena im Garten zu dem Gärtner sprechen, hier sind sie sinnlos hinzugesetzt. Endlich entsprechen nur Alsfd. V. 7536—7538 der lateinischen Vorlage, dem Gesang: „Sed eamus unguentum emere". Der Rest der Rede V. 7539—7545 behandelt den Grund der Salbung des toten Erlösers und weist auf die Wirksamkeit Jesu nach dem Tode hin.

Aus allen diesen Abweichungen vom Texte Baldemars von Peterweil scheint mir eine direkte Herkunft des Stoffes aus FI nicht annehmbar zu sein. Die Szene wurde in Frankfurt erst umgestaltet und kam dann nach Alsfeld, vielleicht durch Vermittlung von Friedberg, da wir sahen, daß B, welcher C die Rollenzettel gab, die dieser eintrug, zu Friedberg Beziehungen hatte. Lag doch Friedberg auch auf der natürlichen Straße von Frankfurt nach Alsfeld.

Schon oben habe ich ausgesprochen, daß wir es hier mit einem echten Frankfurter Stück zu tun haben. Ich habe außer den schon gegebenen Beweisen in der Entwicklung des Alsfd. Textes noch auf einige kleinere Züge hinzuweisen. Als es galt, diese Frankfurter Szene an das Friedb.-Alsfd. Sp. anzugliedern, mußte der abschließende Gedanke Alsfd. A V. 7473—7482 beseitigt werden. Zu diesem Zwecke wies B die Worte der Sinagoga, welche in FI V. 259 lauten:

„ir herren, des geswiget ir!"

und erst auf dem zweiten Blatte geändert wurden, vor die Pilatusworte, obwohl schon Annas im alten Text ähnliches

gesagt und der Soldat das Angebot angenommen hatte. Wie in FI wurde damit zu der Krämerszene übergeleitet. Die Rede des ersten Soldaten Alsfd. V. 7467—7472 ist in FI noch nicht belegt, sie dient zur Belustigung der Zuschauer, da die Verse 7471/7472

„daß sie nyemmant erfarn sal,
dann alle werlt gancz und gar“

widersinnig sind. Auch hierin tritt die Überarbeitung von FI, welche den Blättern des B zugrunde lag, hervor. Zu dieser wird dann auch die Rede des Knechtes Alsfd. V. 7614 bis 7621, genau so wie die für sie durch das Blatt bezeugte Merkatorrede V. 7608—7613 gehören. Fraglich ist es mir nur für die lange einleitende Rede des Knechtes Alsfd. V. 7483—7517. Legband nimmt für sie, wie für alle komischen Elemente dieser Szene, eine Herkunft aus Südosten an, ihm scheint nach der Anmerkung S. 42, a. a. O., für diese „die feste und lange Überlieferung der Passions- und Fastnachtsspiele in Tirol und den Nachbarländern zu sprechen“. Dieser Grund ist nach meiner Ansicht nicht beweisend genug. Die Parallelen zwischen Sterzing und Alsfd., welche Legband S. 43 anführt, sind zwar überraschend, aber ich glaube, daß es sich hier sehr gut um eine allgemein verbreitete Reimerei über den Arzt Ypocras handelt, ähnlich den noch uns bekannten alten Reimen vom Dr. Eisenbarth. In den Zusammenhang des Textes von FI und Alsfd. paßt diese Ankündigung nicht hinein, wenigstens nicht an den Platz, wo Alsfd. A sie hat: vor dem Zusammentreffen der Frauen mit dem Arzte, welcher nachher ein bloßer „mercator“ ist und nur solange „medicus“ heißt, als sich Alsfd. C noch erinnerte, die Rede des Knechtes vorne in den Frankfurter Text eingeschoben zu haben. V. 7546 sagt er noch „et accedunt ad medicum“, „dicit magister Ypocras“. Das Blatt hat hier wie FI „primus mercator“, wodurch Alsfd. C als Urheber dieser geänderten Spielanweisung, aber auch als Ergänzer der großen Magisterrede aus fremder Quelle erwiesen wird. In der Spielanweisung, welche V. 7562 vorhergeht, heißt er nur noch „medicus“. „Mariae sunt adhuc distantes tribus passibus a mercatore“ — hier tritt der mercator von FI wieder hervor, und so wird denn schließlich V. 7587f. gesagt: „Deinde cantat mercator Ypocras“, wobei es dann bleibt, ja, der Name verschwindet später ganz. Der Name des Kaufmanns wird für Alsfd. C der Ausgangspunkt gewesen sein, im Sinne des Innsbrucker Sp. die ihm bekannte Rede einzuschieben. Das Innsbr. Sp., ein hessisches Drama,

ist die Vorlage für die Ausgestaltung des Textes, den C einschrieb. Hier fand sich der gelehrte Eingang V. 531 ff. als Gesang eingetragen, an den sich nach kurzer Wechselrede eine Ansprache an die Zuschauer anschloß, genau wie es noch in Alsfd., nicht in Sterzing festgehalten ist. Auch in Erlau III finden wir Spuren dieser allbekannten Rede wieder. Die Belege führe ich nach Legband S. 43 in anderer Ordnung hier nochmals an.

Innsbr. Osp. V. 531—534 = Alsfd. V. 7483—7484
Innsbr. Osp. V. 551—53 = Alsfd. V. 7494 f.

Alsfd. V. 7485/86 Erlau III. V. 81 ff.
Alsfd. V. 7490 Erl. III V. 84.
Alsfd. V. 7492—7499 = Sterzing V. 17—24.
Alsf. V. 7500—05 = Sterzing. V. 43—48.

Hauptsächlich stimmen Alsfd. und Sterzing in der Anordnung der Länder überein, hier aber ergab sich leicht eine gleichmäßige Füllung der Verse aus den Namen, dem Rhythmus und dem Reim der Bezeichnungen der verschiedenen Landesteile. Ich glaube gezeigt zu haben, daß nicht in FI, sondern erst in Alsfd. C diese Reimerei aus einer Quelle, welche auch Erlau III und das Sterzinger Sp. kannte, in die Krämerszene hineingekommen ist. Die Krämerszene selbst ist von C aus Rollenzetteln, denen eine Umarbeitung von FI zugrunde lag, abgeschrieben worden. Der beste Kenner und Förderer des Alsfd. Sp., Alsfd. B, fügte diesen jüngsten, durch die Sauberkeit der Blätter sofort kenntlichen Einschub in die Spielhandschrift ein und stellte durch Verweisungszeichen die ihm bekannte Frankfurter Ordnung her.

7. Kapitel.

1. Die Disputation im Alsfelder Passionsspiel.

(V. 4486—5263).

Als der Kompilator Alsfd. A aus seiner Friedberger Vorlage die Worte des Pilatus, welche beginnen:

„Gebit her wazzer und eyn tuch" (Friedb. D.-R. bl. 18[b]), eingetragen hatte, fand er im Anschluß hieran eine Disputation zwischen der Ecclesia und Synagoga eingeschaltet, wie uns die Anweisung der Friedb. D.-R. zeigt: „hic ecclesia et Synagoga altercuntur in se, ecclesia concludit". Der Text zu dieser Disputation findet sich in der D.-R. von Friedberg auf Blatt 30[a] in drei Stichversen von späterer Hand nachgetragen. Es braucht demnach nicht notwendig der Text Bl. 30[a] zu der Spielanweisung Bl. 18[a] zu gehören, sondern es kann sich hier um einen Nachtrag für eine verlorene Disputatio handeln. Alsfd. A bringt auch diese nachge-

tragenen Verse nicht, sondern hat ein umfangreiches Streitgespräch der für die Passionsdarstellungen wie für die bildende Kunst gleich fruchtbringenden Gestalten seinem Drama eingefügt. Wirth, a. a. O., S. 317, vermutet, daß wir als Vorlage für diese „disputatio“ eine ähnliche Szene in dem Frankfurter Passionsspiel (F I) anzunehmen haben: „zwar stimmt keine der 9 Zeilen, welche die Frankfurter D.-R. darüber enthält, mit unserem Stücke, allein da das Alsfd. Sp. vollständig auf Grundlage der Frankfurter bearbeitet ist, so wird es bei dieser Szene auch der Fall sein“. Abgesehen davon, daß für Alsfd. das Friedb. Sp. die Grundlage bildet, scheint mir die Begründung Wirths sich selbst in dieser Annahme zu widersprechen. Nicht unrecht hat Wirth hingegen, wenn er auf die Vulgata und die entsprechenden Stellen der Erlösung als Vorlage für das Alsfd. Sp. hinweist, jedoch hätte er die Belege weiter ausführen und sich nicht mit der Andeutung begnügen sollen. Konnte nun Alsfd. A dieses Streitgespräch aus den von Wirth angegebenen Quellen selbst zustande gebracht haben?

Ich glaube in der Untersuchung der Passionsszenen die Arbeitsweise und die Fähigkeiten des lehrhaften Geistlichen Alsfd. A genügend gekennzeichnet zu haben. Danach ist es nicht anzunehmen, daß wir es hier mit einer selbständigen Leistung von Alsfd. A zu tun haben. Für eine Vorlage lassen sich ferner noch folgende Gründe anführen: Obwohl nach der Anweisung von Alsfd. A der letzte Teil der Disputatio von V. 4919 an „post crucifixionem“ gespielt werden sollte, ist die Disputation an dieser Stelle in keiner Weise abgeschlossen, sondern läuft ununterbrochen, wie die Handschrift zeigt, fort, so daß die Teilung eine rein äußerliche ist, die Alsfd. A vornahm, nachdem er aus seiner Vorlage die Szene abgeschrieben hatte. Einmal verschreibt sich Alsfd. A, streicht das fehlerhafte Wort durch und fährt dann mit dem richtigen Vers 5095 fort. Dazu kommen noch die im Alsfd. Sp. anderweit unbekannten Judennamen Sandermann, Andernigk, Seldenkrigk und Kadrot (V. 4623/4624). Alles dieses sind äußerliche Gründe, die gegen eine nähere Beziehung der Disputatio zu Alsfd. A sprechen. Dieser nahm vielmehr aus einem am Ende des Kapitels näher zu beleuchtenden Spiele die Disputatio heraus und fügte sie seinem Drama ein. Für die Frage, woher die Vorlage vom Alsfd. Sp. ihre Disputation schöpfte, gibt Paul Weber in seinem Buche: Christliches Schauspiel und kirchliche Kunst, Stuttgart 1894, S. 79, die zur Untersuchung nötigen Hinweise. Als Grundvorlage für das Alsfd. Sp. führt er hier

an: „Sermo beati Augustini contra Paganos, Judaeos et Arianos“ (Migne Patr., Bd. 42, Sp. 1176ff.) und „Altercatio Ecclesiae cum Synagoga“ (Migne Patr., Bd. 42, Sp. 1131ff.).

Durch diesen Hinweis ist es mir ermöglicht, mit Hilfe der lateinischen Werke und der von Wirth (S. 317) angezogenen Reden der Propheten aus der Erlösung die Textgestaltung der Vorlage von Alsfd. A zu entwickeln. Nach der Einleitung V. 4480—4521 und 4522—4545, in der sich die Situation darstellt: auf der einen Seite die Kirche, welche die Juden bekehren will, auf der anderen Seite die Synagoga, welche von ihrem alten Gott nicht lassen kann, beginnt die Ecclesia mit der Predigt von dem Erlöser. Der erste Prophet, welcher für Christus zeugen soll, ist Jesaias, ganz wie in dem Sermo. Jedoch spricht er dort die Worte Jes. 7, 14, während dem Alsfd. Text die Stelle Jes. 9, 6 zugrunde liegt und einfach übersetzt wird, wie ein Vergleich zeigt:

Jesaias 9, 6 ff.	Alsf. V. 4562 ff.
Parvulus enim natus est nobis . . .	Uns wirt ein heilant geborn,
et vocabitur nomen eius admirabilis,	(mer weren anders alle verlorn)
consiliarius deus fortis . . .	syn nam sal uch werden bekant,
Multiplicabitur ejus imperium,	hie wirt der stark got gnant
et pacis non erit finis,	hie sal siczen schone
super solium David et super regnum eius sedebit.	uff synes vatter davidis throne,
	in sines vatter rich
	gebut hie geweldigliche.

Auch die Erlösung benutzt diese Vorlage, zeigt jedoch nur geringe Ähnlichkeit mit Alsfd. A in der Wiedergabe des lateinischen Textes, Erlösg. V. 2017 = Alsfd. V. 4565, 2024—2027 = Alsfd. 4566—4569. Der Ecclesia ist es dann darum zu tun, die verstockten Juden wegen ihrer Sündenlast zur Taufe zu bewegen, wozu sie Marc. 16, 18 in Vers 4601/4602 als Ausgangspunkt für die Worte V. 4592—4600 übersetzt. Nachdem so der Zweck und der Weg des Heils angedeutet ist, wird Moses als nächster Zeuge aufgerufen. Exodus 4, 13, Alsfd. V. 4608ff., Erlösg. 1280, woran noch ein Hinweis auf den Erlöser aus dem irdischen Jammertal angeknüpft ist, V. 4613—4616. Da die Sinagoga aber besser mit den Prophezeiungen des Moses vertraut zu sein glaubt als die Kirche, so führt diese jetzt den Jeremias als Zeugen herbei. „Ecce dies veniunt . . . .“, Jeremias 23, 5ff., hebt die Prophezeiung an, wobei Alsfd. V. 4645/4646 durch V. 4647/4648 übersetzt und wiederholt wird. Die Erlösung hat gleichfalls die lateinische Wendung V. 2111, fährt dann aber nur ähnlich, nicht gleich Alsfd. Sp., wie Wirth angibt, fort. Alsfd. bietet vielmehr eine selbständige Übersetzung

der lateinischen Verse: „Ecce dies veniunt dicit dominus (4645—4648), et suscitabo David germen justum (4659/4660), et regnabit rex et sapiens erit (4651), et faciet judicium et justiciam in terra (4652/4653), ... et hoc est nomen quod vocabunt eum: dominus justus noster“ (4654/4655).

Sinagoga antwortet auf diese und die folgenden Reden mit Drohungen oder mit Verspottung der Ecclesia, indem sie sich auf ihren Glauben an die Verheißung des Abraham und an den Alten Bund beruft.

Alsfd. V. 4693ff. führt die Kirche unter Übernahme lateinischer Worte in den deutschen Text nochmals Jes. 9, 6 an und schließt an sie die Lehre von der wunderbaren Empfängnis und Geburt des Erlösers durch Maria. Mittelalterliche theologische Kenntnis verraten die zum Beweise herangezogenen Beispiele. Hier wurde offenbar ein Kommentar herangezogen. Wie beliebt solche Vergleiche mit Vorgängen aus dem Alten Testament waren, zeigt auch das K. Sp., bl. 20b:

„du waist wol in dem buch numeri geschriben stet,
das ain thure ruht warht gelegt
in dem tempel von herr aaron,
die wart in ainer naht gar schon
blüen und braht frucht dar zu.
anglaubiger jud, was antwortestu?“

Die Worte „Ego convertor ad gentes“ (4733) kommen nach der Konkordanz nicht im Jesaias vor, sie müssen aus einem Kommentar übernommen sein, wie es bei Habakuk gleichfalls geschehen ist.

Der nächste Zeuge ist Daniel, nach dem Vorbilde der Altercatio (a. a. O., Sp. 1137) im Alsfd. Sp. und auch in der Erlösg. V. 2180, wobei ein Vers in beiden Übersetzungen der Danielstelle 7, 13/14 gleichlautet (Alsfd. V. 4771 = Erlösg. 2180), sonst aber eine engere Berührung nicht festzustellen ist, vielmehr scheint die Alsfd. Vorlage selbständig übertragen zu haben. Daniel 7, 13/14 = Alsfd. V. 4771 bis 4778.

Der Prophet Ezechiel spricht V. 4820: „De Syon veniet dominus“. Diese Weissagung kommt weder ihm noch sonst einem Propheten zu. Die Erlösg. bietet nach Ezechiel 44, 2 die Ankündigung von der verschlossenen Pforte, durch die nur der Herr hindurchgehen soll. Die Disputatio bringt unter dem Namen dieses Propheten eine allgemeine Predigt von dem kommenden Erlöser im Anschluß an die obengenannte lateinische Sentenz. Wie die Ezechielworte nicht der biblischen Vorlage entsprechen, so ist auch die Weissagung

des Habakuk V. 4924ff. nicht aus der Bibel zu belegen. V. 4855 gibt zwar Habak. 3, 2: „Dominus audivi auditionem tuam“ wieder, jedoch findet sich nicht im Habakuk die Hindeutung auf die Geburt des Herrn im Stalle zu Bethlehem zwischen Ochs und Esel. Die Weissagung des Habakuk ist in dieser Form allgemein verbreitet, ich führe nur Erlösg. V. 1433 und Eger. Sp. V. 1144 an, sie beruht offenbar auf der Erläuterung der Stelle Habak. 3, 2 im „Sermo beati Agustini“, Kap. 13. Hier wird Jes. 1, 3: „Agnoscit bos possessorem suum et asinus praesepe domini sui“ angezogen, wodurch die Geburtsstätte des Herrn angedeutet zu sein schien. Zusammen mit der Stelle, welche den Ausgangspunkt für Augustins Erörterung bot, übertrug man fälschlich die Jesaiasstelle auf Habakuk, welcher somit einen trefflichen Hinweis auf den kommenden Messias gegeben hatte. Daß die Beziehungen des Alsfd. Textes zur Erlösg. nicht so enge sein können, wie Wirth sie machen will, zeigen ferner die Worte, welche die Ecclesia dem Maleachi zuweist. Die Erlösg. bietet nach Mal. 3, 1, V. 1047:

„seht mînen engel sende ich,
der den wec bereiten sal
vor mîmem antlitz uberal“.

Die Disputatio bildet aus dem zweiten Teil der Weissagung Malachiae 3, 1: „et statim veniet ad templum suum Dominator, quem vos quaeritis“, eine theologische Formel „ecce veniet deus et homo“ für den Beweis, daß Christus Gott und Mensch sei, und läßt das Zeugnis des Propheten in diesem Sinne ganz allgemein ausgehen, wobei V. 4566 in V. 4893/4894 wiederkehrt. Hier wie bei Ezechiel ist das Bestreben maßgebend, die Propheten mit Sprüchen auszustatten, die auf das Kommen und die Person Christi Bezug haben, mögen sie dem Angeführten zukommen oder nicht.

Der nächste Prophet den die Ecclesia aufruft, ist Jonas (V. 4924). Für Jonas führt Wirth keine Stelle aus der Erlösg. an. Er ist in dem Gedicht auch gar nicht erwähnt, und das was ihm der Alsfd. Text als Weissagung zuschreibt, ist keine solche, sondern nur ein Vergleich zwischen der aufgehenden Sonne und dem kommenden Heiland. Zur Einfügung dieser Gestalt wurde der Verfasser offenbar durch die Altercatio a. a. O., Sp. 1137 angeregt. Hier heißt es von den Juden: „Progenies nequam et adultera signum petit, et signum non dabitur, nisi signum Jonae prophetae“. Die Auferstehung des Herrn am dritten Tage wird hierunter verstanden. Der Bearbeiter unserer Disputatio hat aber nur Interesse an

der wunderbaren Geburt des Herrn; so nimmt er aus der Altercatio die Person des Jonas und bildet für ihn eine Weissagung. Damit ist der Ausgangspunkt des Streitgedichtes wieder erreicht, und die Ecclesia fährt sogleich fort aus David auf Grund des Ps. 18, 6: „et ipse tanquam sponsus procedens de thalamo“ einen neuen Zeugen gegen den Unglauben der Juden zu machen. Die „Altercatio“ (a. a. O., Sp. 1136) und der „Sermo contra Judaeos“ (a. a. O., Sp. 1122) führen diese Bibelstelle gleichfalls an.

Da sich die Synagoga durch die Propheten nicht überzeugen lassen will, so ruft die Ecclesia andere Personen auf. Zunächst wird dem Salomo eine unbiblische Weissagung zugeschoben, dann greift sie sogar in das Neue Testament hinein und läßt Simon den Alten nach Luc. 2, 26—32 erzählen, daß er den Herrn auf seinem Arm getragen habe (Alsfd. V. 5072—5083).

Vergebens sind auch diese Zeugen für die Bekehrung der Juden angerufen, und erzürnt ruft die Ecclesia: „Aures habent et non audiunt, nec veritatem credent“ (Ps. 11, 3) „Malicia eorum excecavit eos (Sapienta 2, 21), nam colunt alienos deos“. Durch diesen lateinischen Zwischensatz, welcher in den Versen 5100—5105 übersetzt wird, ist der Beginn eines neuen Streites über die Trinität angedeutet. Die Erinnerung an die Passion ist ganz verschwunden, und der Kampf lediglich ins Dogmatische hinübergeleitet. Mit Recht beruft sich Synagoga auf das Gebot des Moses: „Du sollst keine Götter haben neben mir“ und läßt sich durch die Beispiele für die Trinitätslehre nicht beirren. Paul Weber hat in seiner Abhandlung gezeigt, wie bei V. 5175 und 5237 die Ecclesia gegen die Synagoga tätlich vorgeht und ihre Fahne und Tafeln zerbricht und die Augen verbindet.

Die Ecclesia faßt die ganze Disputation V. 5220ff. noch einmal kurz zusammen; unser Text ähnelt darin der Erlösung V. 2306, stimmt aber mit ihr nur überein in dem Verse 5228 = Erlösg. 2306. Wichtig ist bei der Aufzählung aller Zeugen für Christus die Erwähnung der Sibylla, obwohl sie bei den Prophezeiungen nicht von der Ecclesia angerufen ist. Sei es nun, daß der Bearbeiter sich scheute, die Sibylla nach der Vorlage des Sermo ein längeres Zeugnis ablegen zu lassen, und sie hier beiläufig mit zwei Versen kurz erwähnt nach dem Vorbilde von Erlösg. 1760/1761, welche allerdings die ganze Botschaft hat, oder daß Alsfd. A nach seiner Gewohnheit nachlässig abgeschrieben und die Sibyllenworte der Ecclesia übersehen hat. Das letzte Wort in dem Streite behält hier die Synagoga, und damit trennt sich

der Alsfelder Text wiederum von dem Friedb. und FI Text, wo die Ecclesia das Spiel abschließt. Die mutmaßlichen Quellen für die Worte der Propheten glaube ich in dem vorliegenden Abschnitt gezeigt zu haben. Um sie hat der Bearbeiter nun noch Hinweise auf die Passion Christi und die Bekehrung der Juden gestellt. Faßt man die Tendenz der gesamten Reden der Ecclesia zusammen, so kann man sehen, daß sie den einzigen Zweck haben, die Juden zur Taufe zu bewegen. Geradezu ausgesprochen wird es nach Marc. 16, 18 V. 4601/4602. Alle Propheten sollen bezeugen, daß der auf so wunderbare Weise geborene Mensch der verheißene Messias und Gottes Sohn sei. Endlich sollten auch noch die Lehren der Trinität den Juden klar gemacht werden, um sie in das Wesen des Christentums völlig einzuführen. Durch die Schlußrede der Synagoga in Alsfd. A ist die Taufe ausgeschlossen, da die Juden bei ihrer Bosheit bleiben müssen, um den Fortgang des Spieles nicht unmöglich zu machen. In FI vollzieht Augustin an den durch die Disputatio gläubig gewordenen Juden die Taufe. Hier liegt noch die ursprüngliche Absicht, welche man bei der Vorführung der Streitszene hatte, klar vor. Mit dem Wachsen des Judenhasses, der sich zu einer Judenverfolgung anläßlich einer Passionsaufführung steigern konnte (vgl. Froning S. 540, 1468), mußte natürlich der Zweck aufgegeben werden. So wurde aus dem Streitgespräch der Ecclesia und Synagoga ein komisches Zwischenspiel.

Daß wir hier im Alsfd. Sp. ein Sonderstück vor uns haben, konnte ich bereits durch äußere Gründe nachweisen. Da Alsfd. A in seinen Erweiterungen offenbar unter dem Einflusse eines Zehnjungfrauenspieles steht, so gilt es, den von Beckers a. a. O. S. 73ff. gewiesenen Weg weiter zu verfolgen. Für die Einleitung hat Beckers die Parallelen aufgestellt. Sobald die Prophezeiungen angeführt wurden, mußte natürlich eine so enge Berührung aufhören. Bestehen blieb aber der starke Eindruck, welchen das Zehnjungfrauenspiel auf den Gestalter dieser Szene gemacht hatte. Wie die törichten Jungfrauen dem Teufel verfallen, so droht den Juden die größte Höllenpein, wenn sie sich nicht bekehren und durch die Taufe dem Bösen entgehen. Diese Warnung kehrt mit wachsender Deutlichkeit in den Reden der Ecclesia wieder. Alsfd. V. 4666—4669, V. 4745/4746, V. 4787—4790, V. 4933 bis 4934, V. 4987/4988, V. 5081—5083, V. 5106—5109, namentlich V. 5191—5201 und V. 5240—5243. Diese Worte gehören nicht zur Passion, sondern zum Weltgerichtsspiel. Auf ein solches weist auch die lateinische Spielanweisung

des Einganges hin, welche ich hier, obwohl sie rein äußerlich ist, anführe, um die Grundstimmung der Disputatio in ihrer ursprünglichen Form darzulegen. Alsfd. A schreibt nach V. 4479:

„Ecclesia certat cum Sinagoga", entsprechend dem Friedb. „hic Ecclesia et Synagoga altercantur in se". Dann fährt er, sich wiederholend mit der neuen Vorlage fort: „Incipit disputacio Ecclesiae cum Sinagoga, s i p l a c e t, Ecclesia dicit primo ponendo thema scilicet":

„Penitenciam agite, appropinquabit enim regnum celorum" Matth. III.

Das „si placet" setzt nicht Alsfd. A hinzu, sondern zu dem Zehnjungfrauenspiel —, denn nur zu einem solchen paßt das gestellte Thema —, sollte „s i p l a c e t" die Disputatio treten. Die Christen waren durch das Schicksal der törichten Jungfrauen gemahnt worden, an ihr Seelenheil zu denken, jetzt soll auch den Juden „si placet" in letzter Stunde Gelegenheit gegeben werden, sich dem Teufel zu entziehen. Alsfd. V. 4512 sagt darum:

„Ir Judden, die vorsament synt hye,
d y e m o g e n w o l t r e d e n h e r b y
und thun off er oren,
das sie nicht werden zu thoren.
was ich uch sagen wel nu,
do horet gar eben zu.
gleubet er nicht an Jhesum Crist,
der des waren gottes son ist,
ßo werdet ir geschant und beschemmet.
disse redde gar eben vornemmet."

Nicht Alsfd. A schrieb die einleitenden Verse aus dem thüringischen Spiel ab, hier haben wir einen älteren Zusammenhang anzunehmen. Dieser entstand nicht in Thüringen, sondern mehr im Westen von Deutschland, in nicht allzu großer Entfernung vom Rhein, wie der Vergleich V. 4747, den schwerlich ein Thüringer gemacht hätte, zeigt:

„Dyn wort als ich vorstene,
als eyn spirlingk drincket uß dem Rine".

Daß es sich hier um französischen Einfluß handelt, scheint mir aus folgender Ausführung Paul Webers, a. a. O., S. 42 hervorzugehen:

„Wenigstens schließt sich an das älteste erhaltene Drama der Franzosen, das Spiel von den klugen und törichten Jungfrauen aus dem 11. Jahrhundert, in einem Troparium der Abtei St. Martial zu Limoges erhalten,

der Sermo in bereits vollständig dramatisierter und versifizierter Form als selbständiger Teil an."

Der Zweck dieser Aufführung ist derselbe, wie der der ursprünglichen Predigt, nämlich die Juden von Christi Messianität auf Grund von Stellen des Alten Testamentes, ja sogar mit Hilfe heidnischer Zeugen, zu überführen und durch letzteres zugleich die Heiden zu gewinnen. Heiden gab es nicht mehr zu gewinnen in der Zeit, da die deutsche Dramatisierung des Sermo und der Altercatio sich an das Zehnjungfrauenspiel anschloß, darum fielen die Weissagungen der Sibylla fort, im übrigen aber blieb alles bestehen und wurde in das Alsfd. Sp. ein wenig für den jetzigen Zweck verändert eingeschoben.

2. Die Eingangs- und Beschlußworte der Spieltage.
(Alsfd. V. 1—132, 2910—2929, 2930—3013, 5264.)

Ausführlich hat Legband S. 48ff. die Änderungen und Zusätze besprochen, welche die Dirigierrolle gegenüber der Spielhandschrift aufweist. Mir bleibt nur noch übrig, auf Grund meiner Untersuchung weniges hinzuzufügen. Als Alsfd. A bei der Abschrift des Alsfelder Spieles in seiner Friedberger Vorlage nicht die wünschenswerten Einleitungsworte fand, sah er sich genötigt, hier selbständige Arbeit unter Anlehnung an seine Frankfurter Nebenquelle zu machen. Schon gleich die Proklamatorrede (Alsfd. V. 1—84) ist eine Musterpredigt über das Thema der Erlösung der Menschheit durch Christus. In ihr wird dem Volke mitgeteilt, daß von dem Täufer St. Johann an bis zur Himmelfahrt Christi das Leben des Herrn vorgeführt werden soll. Durch die Hinzufügung der Johannesdarstellung zeigt Alsfd. A, daß diese Rede entstand, als das Alsfelder Spiel in der heutigen Gestalt von der Hand A zusammengestellt war. Die nun folgende Rede des Regens, welche nach Legband in der Dirigierrolle fehlt, „damit die Person des Regens gehoben und eine Wiederholung der Worte des Proklamators vermieden wurde", entstammt einem älteren Texte, in dem nur von Jesus Christus gehandelt werden sollte; ihre ursprüngliche Stellung zeigt sich noch in der Spielhandschrift V. 463, wo Alsfd. A sie wiederholt wissen will, am Eingang der Taufe Christi, welche in der Nebenvorlage von Alsfd. A wie in FI das Passionsspiel begann, und noch nicht die besondere Johanneshandlung hatte, die Alsfd. A zwang, eine große Proklamatorrede vorzufügen. Für die weiteren Reden am Ein-

gange des Spieles in Alsfeld verweise ich auf Legband, dem ich mich völlig anschließe.

Die erste Tagesaufführung leitet das Spiel fort bis zur Abendmahlsszene, mit der der zweite Spieltag anhebt, welcher seinerseits vor der Hinausführung Christi zum Kreuze gewaltsam abgebrochen ist. Am Schlusse des ersten Tages verkündet der Proklamator V. 2920:

„ßo woln mer vorter an spielen,
auch forter vorzelen
von der martel gottes,
was em die Judden toden quodes
und wie die noit sij an em gescheen,
das solt er vorbaß sehen.
und wie die reyne Maria, die mutter synn,
auch hot gelidden groißße pyn
von syner martel swere.
gehet heym und kommet morn widder here.“

Diese Ankündigung paßt nur dann, wenn Alsfd. A beabsichtigte, nach seiner Friedberger Vorlage ohne Unterbrechung mit der Kreuzigung nach der Urteilsszene fortzufahren. Offenbar folgte er auch einem solchen Plan, sah dann aber, daß durch die Erweiterungen das Spiel zu umfangreich werden würde, und schob, beeinflußt durch die Frankfurter Aufführung, welche drei Tage dauerte, den dritten Spieltag in einer Spielanweisung ein, für die er aber keine Proklamatorverse am Schluß des zweiten und Anfang des dritten Abschnittes schuf. Erst in der Dirigierrolle sind hier Schlagverse für die entsprechenden Reden eingefügt (vgl. Legband, a. a. O., S. 52).

Die Proklamatorworte, mit denen der zweite Tag beginnt, gehören nach Fronings Ansicht zu den Aufführungen am Nachmittage des ersten Abschnittes, da V. 2958—3004 auf schon dagewesene Szenen hinweist. Ausgeschlossen ist dieses nicht, wenn auch die Annahme einer Mittagspause mir etwas künstlich erscheint, da wir in den gesamten anderen Spielen hiervon keine Spur finden. Ich glaube, daß wir es hier mit einer Übereilung von Alsfd. A zu tun haben, welcher in Erinnerung der eben abgeschriebenen Szenen des ersten Spieltages in seine Predigt von der Schöpfung, dem Sündenfall und der Erlösung durch Christus, das Wirken des Herrn an den Kranken und Sündern wiederholt, sich dann aber selbst verbessert durch Einklammern der Verse. Der dritte Tag ist aus einem Grunde, den ich schon oben erwähnte, ohne Überleitung und Proklamatorworte angefügt. Alsfd. A überließ es dem Proklamator, sich selbst

eine Rede zu bilden. Nur am Ende des ganzen Spieles schreibt Alsfd. A einen alten Schlußprolog ab, der zwar auch verkündet von Christus:

„umb des armen sunders noit
het hie gelitten den bitterren toid“,

aber kürzer und einfacher gehalten ist als die langen Erörterungen desselben Themas durch Alsfd. A. Nach den V. 8076 und 8078 begann das Spiel zu dieser Proklamatorrede zur Primzeit in der ersten Stunde des hellen Tages, mit dem Rate der Juden gegen Christus und führte bis zur Mettenzeit die Handlung bis zur Gefangennahme fort, um noch an demselben Tage das Ende des Herrn zu geben. Weit über eine Tagesaufführung des Alsfd. Sp. wurde demnach dargestellt, und es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß wir hier den alten Friedberger Schluß haben, da ja das Fronleichnamspiel in einer Prozession die Szenen aus dem Leben Christi vorführte.

3. Ergebnis.

Überblicken wir die Entwicklung der einzelnen Szenen und Szenengruppen des Alsfd. Sp., so sind wir überrascht von der Fülle des dramatischen Stoffes, welcher zur Zeit der Entstehung unserer Hs. Alsfd. A in der kleinen Reichsstadt Friedberg bekannt war. Man besaß mindestens seit 1465 eine aus ältestem Frankfurter Spielgut geschöpfte Darstellung der wichtigsten Szenen des Alten und Neuen Testamentes für die Fronleichnamprozession. Neben dieser Vorlage benutzte Alsfd. A eine nicht viel jüngere Überarbeitung des ersten Frankfurter Spieles, das wir durch Baldemar von Peterweil kennen, um das Prozessionsspiel zu einem wirkungsvollen Bühnenspiel umzuarbeiten. Auch kannte der Abschreiber und Kompilator des nachmals in Alsfeld aufgefundenen Spieles eine Vorlage der Trierer Marienklage, aus welcher er die Friedberger Marienklagen ergänzte. Die Disputation des Friedberger Fronleichnamspieles ersetzte Alsfd. A endlich durch ein Streitgespräch, das er als Anhang zu dem thüringischen Zehnjungfrauenspiel kennen gelernt hatte. Diese vier Quellen also benutzte der vermutlich in Friedberg tätige Abschreiber A des Alsfelder Passionsspieles. In seinen eigenen Erweiterungen stellt sich uns dieser Mann als gelehrter Geistlicher dar, welcher unter dem Eindrucke des Zehnjungfrauenspieles seine Zuschauer beständig ermahnen will, an ihr Seelenheil zu denken.

Die später in Alsfeld hinzugewachsenen Szenen verdanken ihre Entstehung und Einordnung der liebevollen

Fürsorge des Überarbeiters Alsfd. B. Von Besuchen der Passionsaufführungen in Frankfurt trug er neuen Stoff heran. Nach erworbenen oder geliehenen Rollenzetteln und nach seinem Gedächtnis bearbeitete er dann unter Anlehnung an die Liturgie und den deutschen Kirchengesang die biblischen Berichte von den Vorgängen in der ersten Christengemeinde nach der Auferstehung des Heilandes. Schließlich ordnete er seine eigene und die unter seiner Anweisung entstandenen Abschriften des C und D in den Spieltext ein.

IV. Teil.

Das Friedberger Spiel.

„Ungefähr im Jahre 1821 entdeckte man in einer Sakristei der Stadtkirche zu Friedberg in der Wetterau einen Kasten voll alter Gewänder, welche um so mehr auffielen, als man sich nicht zu erklären wußte, wozu sie einst gedient haben mochten. Bei weiterem Nachsuchen aber fand sich unter denselben eine zu einem geistlichen Spiele gehörige Papierhandschrift, und nun ward klar, daß man die bei der Aufführung gebrauchten Spielgewänder vor sich hatte.“ Soviel teilt uns Weigand in der Zs. f. d. Alt. 7, 545 von der Auffindung der Friedberger Dirigierrolle mit. Nach langem Bemühen war es ihm gelungen, die Handschrift zum Vergleiche mit anderen Spielen und zur Feststellung des Sprachstandes für seine Arbeit in der Zs. f. d. Alt. zu bekommen. Die Spielgewänder werden uns durch die oben besprochenen Abbildungen einigermaßen ersetzt, die von Weigand 1849 benutzte Handschrift und der Kasten mit seinem sonstigen Inhalt ist verschwunden. Die Möglichkeit, daß sie in Friedberg oder außerhalb der Stadt aus einem Privatbesitz wieder auftauchen, soll indessen nach einer mir von dem Friedberger Geschichtsverein erteilten Auskunft nicht unbedingt ausgeschlossen sein. Schon Weigand wies auf die engen Beziehungen zum Alsfd. Sp. hin, welche sich in dem nach seiner Meinung einige Jahrzehnte älteren Friedbg. Sp. finden. Eine genaue Zusammenstellung aller in dem Aufsatze der Zs. f. d. Alt. zitierten Belegverse ergibt nur ein ungefähres Bild des Bestandes der verschollenen Dirigierrolle. Ein Teil der Worte ließ sich auch nicht in Versen des Alsfd. Sp. nachweisen und

mit Hilfe dieses an eine bestimmte Stelle der Handlung einordnen. Um über diese Worte nähere Auskunft zu erlangen, wandte ich mich an die Großh. Universitätsbibliothek in Gießen, um die Vorarbeiten zu dem Aufsatze aus dem Nachlasse Weigands einsehen zu können. Die unter Nr. 48d (18) aufbewahrten Aufzeichnungen Weigands enthalten auf wenigen Blättern ein genaues Verzeichnis der einzelnen Szenen, aus denen ein umfangreicher Versvorrat angemerkt ist. Auch wurden meine Erwartungen durch eingehende Angaben über die Folge der Blätter in der Hs. übertroffen. Unter Heranziehung der in dem Aufsatze Zs. f. d. Alt. 7, 545ff. gemachten Mitteilungen gestaltet sich das Bild von der Friedberger Dirigierrolle folgendermaßen: Die 30 Blätter Ochsenkopfpapier im Registerformat bildeten 1. einen Ternio, Bl. 1—6, Text; 2. einen Quaternio, Bl. 7 bis 14, „Processio ludi" und Verzeichnis der Spieler, dann noch 3. zwei Quaternionen Textblätter, Bl. 15—22, Bl. 23—30. Dazu kommen 4. als Einsatzblätter: ein kleines Blättchen Einschaltung zu 22b, das sich hinter Bl. 30 fortsetzt, ein Blatt zwischen Bl. 27/28.

Die einzelnen Lagen sind in eine Pg.-Urkunde des 15. Jhs. eingeheftet, offenbar von einem Manne, den der Text nicht interessierte, denn der erste Quaternio gehört vor den Ternio, da Bl. 6b unmittelbar an 15a anschließt. Auch spricht der Inhalt von Bl. 7—14 mit der „Processio ludi" und dem Verzeichnis der Spieler aus Friedberg gegen die Ordnung, wie sie Weigand vorfand. In den historischen Nachrichten über die Aufführung von Passionsspielen (S. 8ff.) habe ich als Zeitpunkt der Entstehung der Dirigierrolle den Termin 1465 als „terminus ante quem" festgelegt. Dazu würde der erste erhaltene Teil der Jahreszahl 14— auf der Umschlagsurkunde passen. Das getreueste Nachbild der verlorenen Hs. bietet ein auf dem Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt aufbewahrtes Manuale der Stadt Friedberg von 1474. Das gleiche Format 12:30 cm und die gleiche Gewohnheit, die Papierblätter in eine Pg.-Urkunde — hier von 1413 — einzuheften, deuten auf dieselbe Schreibstube hin. Eben dies Manuale ermöglicht es auch, die von Weigand angegebenen Personen: „Abraham cum gladio: Contz monnich, Angelus anunciacionis: Enders monnich, Longinus cecus: peter monnich" als Bürger der Stadt Friedberg nachzuweisen. Dadurch wird zugleich klar, daß das „monnich" nicht einen Mönch, der auch wohl „frater" genannt worden wäre, sondern den noch heute in Friedberg und Umgegend vorkommenden Fa-

miliennamen Mönch resp. Münch bezeichnet. In dem Manuale von 1474 wird S. 21a über die Steuerzahlungen eines „Peter monche“ und S. 39b über die des „contz monche“ abgerechnet. Wir gewinnen dadurch eine neue Zeitangabe für die Festlegung der Spielaufführung in Friedberg.

Schon in dem Abschnitt über die historischen Nachrichten von Spielen in der Stadt Friedberg wies ich darauf hin, daß nach der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von Mainz 1465 die Dirigierrolle nur unvollständig erhalten gewesen sein müsse. Die Bilder in der Kirche und die wenigen Angaben Weigands aus der „Processio ludi“ bekräftigen diese Vermutung. Die Opferung des Isaak, die Verkündigung an Maria, das Auftreten verschiedener Heiligen und vielleicht auch ein kurzes Zehnjungfrauenspiel, auf welches „Beckardus, unus cum lucerna“ hinzudeuten scheint, wurden in dem Fronleichnamspiel neben der Passion Christi auf einer der vielen „stationen“ vorgeführt. In dem nahe verwandten K. Sp. finden sich alle diese Szenen. Die Unvollständigkeit der Dirigierrolle erklärt auch den merkwürdigen und vom Alsfd. Sp. abweichenden Anfang des Friedbg. Sp. mit der Maria Magdalena. Die vorangehenden Aufführungen waren vor dem Einheften in die Pergamenturkunde verloren gegangen.

Bei dem Abdruck der Dirigierrolle habe ich durch Petitdruck alles das hervorgehoben, was ich nach dem Alsfd. Sp. ergänzt habe. Alle Ergänzungen habe ich außerdem durch den Zusammenhang mit den erhaltenen Versen und durch Weigands Angaben vom Inhalte der einzelnen Szenen zu begründen versucht.

Die Friedberger Dirigierrolle. Rekonstruktion des Weigand vorgelegenen Textes.

Angeli canunt: Bl. 1a.

Silete.

Proclamator dicit:

Nuo swiget alle gliche.

Hoc dicto Maria Magdalena superbo habitu incedit cum Lucifero et dicit:

Ich wel czyren mynen lib.

Quo finito cantat corisando:

Ich breyte mynen mantil in dy auwe.

Primus miles Herodis descendit de castro ad Mariam Magdalenam eam salutando et dicit:

God gruße dich, fraulin zart.

Maria amplexando militem dicit:
5. Dangk habit, ir jungelingk.
Maria vertit se ad ancillam suam et dicit:
Eya, nů gib mir her den schedin hůd.
Ancilla dicit:
Gerne, libe frauwe myn.
Maria dicit servo suo:
Wo bistu, knecht Notir?
Servus, scilicet diabolus Notyr, offert ei speculum et dicit:
Nemit hen den spigil.[32]
Maria dicit ad servum scilicet dyabolum:
10. Alle hobescheyt hon ich von der.
Maria suspiciendo speculum dicit:
Myn frunt spiegel habe dangk.
Et Maria corisando cum milite et servo suo et ancilla cantat ut supra:
Ich breyte —
Miles revertit ad castrum et dicit:
Fraulin, ir solt mir orlob gebin. Bl. 1a.
Maria Magdalena dicit:
Was wolde ich der gesellin danczen uff eyn stro.[33]
Martha obviando ei dicit:
Maria libe swestir myn.[34]
Maria Magdalena respondit et dicit:
15. Ja liebe swestir.
Et dicens vertit se ad populum et dicit:
Warte, herre, warte.
Martha dicit:
Maria swester mynn.[35]
Maria dicit:
Martha hettestu synn und wyczen.
Angeli canunt:
Silete.
Hoc facto ordinantur sessiones predicacionis, et Christus sedendo predicat discipulis et Marthe et Magdalene ponendo thema scilicet:
Dico vobis: gaudium est angelis dei super uno peccatore agente penitentiam et dicit:
Ir seligen lude, ir godes kint.

---

[32] Weigand: 'usf. wie Zs. III, 496, im Alsf. Sp.'
[33] W.: '„gesellin“ F., „geselchin“ Alsf.'
[34] W.: 'Dann unmittelbar „Maria libe“'.
[35] W.: 'Dann weiter wie Alsf. Sp.'

Hoc facto Sinagoga cantat cum Judeis. Interim vadit Jhesus ad alium locum faciendo sermonem Marthe et Magdalene ponendo thema scilicet:

Beati pauperes spiritu — *et dicit:*

20. Selig syn dy armen. Bl. 1b.

Sermone facto surgit ancilla Marthe de loco praedicacionis et clamat:

Beatus venter qui te portavit — *et dicit:*

Gebenediget sy der lypp.

Jesus respondit:

Beati, qui audiunt verbum dei — *et dicit:*

Ja, du host viel recht gehort.

Hic Jhesus manet stare Maria Magdalena convertitur recedens a populo et dicit:

Nu geseyne mych allirmeyst.

Hoc facto chorus cantat ut sequitur:

Mirabantur omnes de hys, quae procedebant de ore dei.

Sub tali cantico Maria Magdalena mutat habitum et dicit Marthae:

Swester Martha, louß mir.

Martha respondit:

25. Unser herre Jhesus Christ.

Quo facto angeli: Silete. Interim venit regulus ad Jhesum et dicit:

Her Jhesus heilger Cryst.[36]

Respondit ei Jhesus:

Des gloubin wolt ir nicht voryen.

Dicat ei regulus:

Ach herre kome balde henabe.

Item Jhesus respondit:

Nu gang hen! ich sage dir.

Regulus agat deo grates:

30. Gebenediget sy dir god. Bl. 2a.

Hoc dicto regulus ad propria revertatur et servi in media via occurrant ei dicentes:

Wir dun dir, kunig herre, kunt.

Hoc dicto regulus deponat pallium et det servis et dicit:

Se, du libin knecht.[37]

---

[36] W.: 'Wie bei Fichard 3, 142 und so bis „servis", Absatz bei F.'
[37] W. merkt diese Worte als Zusatz von Friedberg an.

Synagoga cantat. Interim Martha mittit nuncium ad Jhesum propter infirmitatem Lazari et dicit:

Getrowir knecht.

Et tunc servus vadit ad Jhesum et dicit (Alsfd.)[38]*:*

Jesus, herre, nu gleube mir.

Jhesus respondit (A.):

35. Der sichtum nicht inczuhit sich. Bl. 2b.

Nuncius revertens ad Martham dicens ei:

Martha liebe mome mynn (A. 2147).[39]

Hic Lazarus sepeliatur et Judei assint, qui cum Martha revertantur, Lazaro sepulto statimque Jesus cantabit responsorium:

Lazarus amicus noster dormit (F I).

Deinde dicit ad discipulos (A.):

Ir herren, ich sage uch vorware.

Jacobus minor dicit (A.):

Slefit he, so weyß ich wol.

Thadeus dicit:

So gehin wir frolich dar.

Hoc dicto Jhesus dirigat viam suam versus Martham, que videns dominum occurrat ei dicens (F I)[40]*:*

40. Herre, ich klage dir unße not.

Dicat ei Jesus (F I):

Martha, ich sagen der das vor war (A. 2245).

Martha respondeat (F I)[41]*:*

Herre myn, das weyß ych woil (A. 2247).

Dicat Jesus (F I):

Ich bin daz ewige lebin.

Martha dicat:

Ja, ich herre sicherlich.

Hoc dicto Martha currat pro sorore dicens (F I):

45. Kom hir, swester, endelich.

Maria Magdalena vadit ad Jhesum et dicit (A.):

Bis willkome, herre min.[42]

Jesus dicit (A.):

Nu wolan, gehe wir hen.

---

[38] W.: 'Der Bote geht zu Jesus'.

[39] W.: 'Der Bote geht zurück, Lazarus wird begraben von den Juden, Jesus verkündet Lazarus Tod'.

[40] W.: 'Jesus kommt zu Martha, die ihm entgegen kommt und spricht'.

[41] W. bemerkt hier: 'Wie bei Fichard, doch nicht ganz dieselben Worte'. W. kannte bei der ersten Aufzeichnung das Alsf. Sp. nur soweit, als es Zs. 3, 480ff. aufgezeichnet war, die hierher gehörigen Verse von Alsfd. weichen nur wenig vom Texte Fichards ab, und bei der Übereinstimmung, die wir im übrigen zwischen Alsfd. und Friedbg. finden, werden hier sicher die Alsfd. Worte gestanden haben. Welcher Art die Abweichungen waren, zeigt der Fall Anmerkung 42.

[42] W.: 'Fichard „Sis“ — Friedbg. „Bis“'.

Martha dicit ad Jesum (A.):
Libir herre, waz wiltu dar.
Jesus dicit (A.):
Doch loz uns sin grab sehin.
Hoc dicto eant pariter ad sepulchrum Lazari et Jesus lacrimabitur coram Judeis Judeus unus dicat (F. I):
50. Nu sehit, wy lib er en hod. Bl. 2b.
Jesus dicit:
Dissin steyn ruckit abe.
Deposito itaque lapide clamabit Jhesus (F I):
Lazare veni foras.
Frunt Lazare, komme nu herfore (A. 2281).
Lazarus consequenter erigat se prodiens de sepulcro et grates agens deo dicit (F I):
Gebenediget sy dir God.
His dictis Lazarus induatur vestibus et cum eo eant ad domum Marthe et intrant domum, ibi Simon Leprosus praeparat mensam.
Tunc Mors venit et dicit Lazaro[43]*:*
* Sage mir, du toder man.
Lazarus autem dicit:
55. * Ach almechtiger God.
Judei autem redeunt ad castra sua, et confirmant consilium adversus Jhesum. Chorus cantat:
Colligerunt ergo pontifices.
Tunc Judei simul cantant:
Quid facimus. —
Chorus:
Unus autem.
Kaiphas canit solus in castro:
Expedit vobis. —
Chorus:
Ab illo ergo die (A. 2425).
Judeus dicit:
Ez ist, als wir hon vernomen.[44]
Kaiphas Judeus dicat (F I):
Nů horit, waz ich uch sagin sal.
Kirsan Judeus dicat:
Horet auch, ir herren, mynen raid (A. 2466).
Langwent dicat:
Sich, daz ist gar eyn nutze rad. Bl. 3a.
Hoc completo statim Jhesus dicat discipulis suis:
60. Ich sagen uch allin uffenbar (A. 2482).
Andreas dicit ad Jhesum:
Waz wiltu liber herre dar (A. 2500. F I, 150).[45]

[43] * V. 54/55. Am Rande v. sp. H. (W.).
[44] W.: 'Wenig abweichend von Fichard'. Alsf. A. hat nach Frankfurt zwei Eingangsverse vorangestellt.
[45] Verse so allgemeiner Art ergaben W. nichts für die sprachliche Untersuchung und sind darum von ihm nicht angemerkt.

Jesus respondit:
Ja, nu wisset er doch woil (A. 2508. F I, 151).
Hoc facto Jhesus appropinquans Jherosolimam mittit Philippum et Petrum pro azino, chorus canit:
Cum appropinquaret. —
Jesus canit:
Ite in castellum.
Et dicit:
Horet ir, waz ich hon begert.
Philippus dicit:
Das thun mer, herre und got (A. 2526. F I, 154).
Angeli canunt:
Et sic vadunt et solvunt azinum.
Chorus canit:
Solventes. —
Interim ducunt azinum ad Jhesum et manebit Jhesus in eodem loco, donec Judei occurrunt ei. Tunc quartus Judeus dicit in loco suo scilicet Jerusalem (A.):
65. Nu horit, ir herren, waz ich uch sage. Bl. 3b.[46]
Quintus Judeus:
Vor war, er herren, ich sagen uch das (A. 2558).
6. Jude:
Mir sin zeychin von eme kunt.
7. Jude:
Vor war, er herren, eß duncket mich gut (A. 2572).
8. Jude dicit[47]:
Bis willekom, Jhesus Crist.
9. Jude dicit:
70. Ich gruße dich, vatir god.
10. Jude dicit:
Du bist, herre, der do zukunftig ist.
Petrus dicit Christo:
Gelobet systu, herre Jhesu Crist (A. 2638).[48]
11. Jude:
Heyß swygin, her, die jungern dynn (A. 2642).
Jesus:
Ist iz, daz do swygin dy myne.
Chorus canit:
Ingrediente domino.
Jesus ingrediens civitatem (A.):
75. Jerusalem du jamerst mich.[49]
Judei cantant.

---

[46] W.: 'Die Juden setzen ihren Rat fort'.
[47] W.: 'Dann reitet Jesus ein, indem Palmen gestreut werden. Es werden Kleider auf den Weg gestreut.'
[48] W.: 'Petrus begrüßt, der 11. Jude will die Jünger von Jesus schweigen geheißen.' — Zweifelsohne haben die Worte Alsf. Sp. hier gestanden, zumal die entsprechende Antwort Jesu erhalten ist.
[49] W.: 'Jesus bejammert Jerusalem.'

Interim Symon leprosus preparat mensam ad invitandum Christum et transit ad Christum dicens (A.):

Herre meystir Jesus.[50]

Respondeat Jesus (F I):

Symon, wes du hast begert (F I 163).

Et sic ponunt se ad mensam prandendo; prandio facto tunc venit Maria Magdalena cum ungento et cantat (A.)[51]:

Vil sandis hůd des meres grund.

Chorus canit: Jesu nostra redemptio etc. unum versum, post hoc Maria Magdalena dicit (A.):

Ich clage der, Jesus herre.[52]

Et sic accedit ad pedes Jesu, Chorus canit:

Accessit ad pedes etc.

Sub isto cantico Maria Magdalena lauat pedes Jhesu et tergit capillis suis et ungit eum et postea dicit (A.):

O herre vatter, Jhesu crist.

Hoc facto Symon' pharisaeus dicit (A.):

80. Czwar eynes dinges wundirt mich.

Jhesus dicit (A.):

Symon habeo tibi aliquid dicere.

Iß was ein riche wuchirer.

Symon dicit:

Meystir, dem he me liß faren. Bl. 4a.

Jesus dicit:

Symon, in dyssin stunden.

Judas clamat:

Ut quid perditio haec.

Et omnes Apostoli, si placet, et Judas dicit (A.):

Sehit, waz thut nod disser virlost.

Jhesus respondit:

Quid molesti estis huic mulieri — *et dicit (A.):*

85. Ir herren, saget, umb was.

Jhesus dicit Mariae Magdalenae:

Stant uff, maria, selick wypp.

Maria Magdalena dicat:

Wol mich, daz ich tragin daz lebin.[53]

Quo finito recedit Maria cantando:

Regnum mundi.[54]

Lucifer dicit plangando ad Mariam Magdalenam:

O Maria magda.[55] —

---

[50] W.: 'Simon Leoprosus lädt Jesus zu Tische ein. Mit den Jüngern geht er ins Haus zum Essen.'

[51] W.: '„Bis willkom Davides (A.)" ist bei F. nicht.'

[52] W.: 'Wie bei Vilmar', Abweichungen sind angegeben.

[53] W.: 'Alfs. Zs. III, 104—152 (= A. V. 2827—2875) in F. nicht.'

[54] W.: 'Bei Alsf. vorher.'

[55] W.: 'Einschiebsel. Hic Lucifeer convocat suos: was Blatt 29a. steht.'

Tunc Jesus recedens a Symone dicit ei:
Symon, dich muß god bewarn.
Et Christo parvum recedente dicit ei Mathaeus:
Domine, ubi vis paremus tibi pasha?
90. Herre wiltu sagin mir.
Jesus dicit:
Uwir czwene sollin vorhene gon.
* — Lücke — *[56]
Pater familias dicat:
Libin frunde, syt gewert.
Jesus dicat:
Vornemit, libin frunde myn.
Jesus dicat:[57]
Benedicite.
Chorus cantat:
Cenantibus discipulis.
Tunc post modicum intervallum Jesus surgit de cena praecingens se linteo et lavat pedes. Petrus alta voce:
Domine, non laves mihi pedes in aeternum.
Lieber herre, das magk nyt gesyn (A. 3078).
Jesus cantat sub accentu:
Si non lavero tibi pedes, non habes partem mecum.
95. Peter, du salt gewysse sin (A. 3080).
Petrus respondet cantando sub accentu:
Domine non tantum pedes, sed et manus et caput etc. et dicit.
Lieber herre, e das geschee suß (A. 3084).
Et sic lavat petro pedes etc. Post hoc Jhesus accipit panem et benedicens dat discipulis et cantat:
Hoc corpus quod pro vobis tradetur.
Nemmet, liebe frunde, und mercket mich (A. 3088).
Deinde accipit calicem et cantat:
Hic calix novum testamentum est.
Nemit hene! daz ist myn blud.
Finito rigmo ponit se Jhesus sessum et cantat:
Unus ex discipulis meis tradet me hodie — *et subjungit:*
Ich sagin uch libin allin doch. Bl. 5a.
Tunc discipuli singuli clamant:
Numquid ego sum, domine? — *Thomas dicit:*
100. Sage mir, liber herre myn.[58]

---

[56] Lücke: W.: 'nun abweichend von Fichard, außer „libin frunde syt gewert".' Aus dem Alsfd. Sp. habe ich wegen dieser Notiz nicht ergänzt, obwohl es mir ziemlich sicher zu sein scheint, daß gerade wegen der Abweichung von F. hier Alsfd. 3050, 3054, 3058, 3061 gestanden hat.

[57] Die folgende große Ergänzung aus Alsf. stützt sich auf die gleiche Anordnung in Friedbg. W.: 'Es folgt Fußwaschung, Unterredung mit Petrus, Abendmahl'.

[58] W.: 'Jesus spricht vom Verräter — die Jünger erschrecken und schreien, ob sie es seien. Mehrere einzeln, alle andern fragen im Sinne des Thomas.'

Jacobus major:
Lieber herre, meynstu mich? (A. 3100).
Mathaeus:
Herre, magk es dyn will gesyn (A. 3108).
Andreas, alle andern:
Sage mir, liber herre myn.
Petrus dicit (A.):
Herre, erkenne ich den man.
Jesus dicat:
105. Ich sagin uch sicherlich vorwar.
Finito rigmo Jhesus intingit, similiter et Judas. Post hoc Johannes ponit se ad pectus Jhesu et dicit:
Lieber herre, meyster mynn (A. 3126).
Jhesus respondit clandestine Johanni dicens:
Dem ich dißin brockin reyche.
Et cum hoc Jhesus porrigit Judae intinctum panem. Et sic Sathanas apparet Judae et dicit ei:
O du lieber Judas (A. 3130).
Post hoc Judas clamat alta voce:
Numquid ego sum Rabi? *et dicit:*
Sage, meister, meinstu mich? Bl. 5a.
Jesus dicit:
Tu dixisti (A.).
110. Du hast geseyt, als iß ist. Bl. 5b.
Jesus dicat[59]:
Amen amen dico tibi (A.).
Ich sage dir, Petre, worliche dinge.
Petrus respondit:
Solde man mer nemmen das leben myn (A. 5292).
Deinde Jesus cantat:
Mandatum novum do vobis, ut diligatis.
Ir libin freunde, nemit war.
Sinagoga cantat. Hic Jhesus cum discipulis suis vadat in montem Olyveti et dicit ad istos octo manentes in introitu ortus (A.)[60]:
Jesus dicit:
Sitzit und beydet hẏ̈ myn.[61]
Et sic vadit ab istis modicum et ducit Petrum, Johannem et Jacobum majorem secum et cantat:
Tristis est anima mea usque mortem (A.).
115. Trurig ist myn sele byß in den tod.
Finito rigmo mittit istos tres sedentes et recedit ab eis modicum scilicet ad locum orationis et orat cantando:
Pater si fieri potest (A.).
Vatir, liebe vatir myn.

---

[59] W.: 'Judas fort mit Sathan. Jesus und Petrus, der ihn nicht verraten will.'
[60] W.: 'Dann Gethsemane.'
[61] W.: '„Hye bedit und beydit myn" durchstrichen.'

Angeli cantant:
Silete.
Judas dicit Judeis:[62]
Ir herrn, ich heysse Judas.
Primus Judaeus dicit:
Judas, nu sage mer (A. 3160).
Judas respondit:
Ir herren, das wel ich uch sagen nu (A. 3166).
Secundus Judaeus:
120. Judas, das lon were zu groiß (A. 3170).
Judas respondit:
Ir herren, das gelt wel ich nemmen (A. 3174).
Kaiphas dicit:
Nu ßo, viel lieber Judas (A. 3192).
Judas dicit:
Nu dar, ir herren, ich byn gewert (A. 3228).
Quartus Judaeus:
Johannes und Jacobus (A. 3232).
Judas respondit:
125. Wen ich kußße an synen mont (A. 3236).
Judaeus quintus:
Nu mercket, ir herren, wie iß lyt (A. 3237).
Annas dicit:
Ir herren, horet Moises gebot (A. 3245).[63]
Jesus kommt und ermahnt die Jünger:
Sage peter, mogit ir.
Jesus betet dann:
Himmlischir vadir.
Der erste Engel kommt vom Himmel und spricht:
130. Gottes sone, nu gleube mir.
Dann kommt Jesus zu den Aposteln, die schlafen, und ermahnt abermals:
Slofit ir.
Dann betet er abermals:
Himmlischir vadir.
Kurze Unterredung der Juden unter sich:
Judas dicat:
Ir herren, iß ist in der czyt.
Jesus kommt abermals und ermahnt die schlafenden Jünger:
Sage an, Peter, mohtit ir (F I, 215).
Dann kommt Judas mit den Juden, Petrus haut Malchus:

---

[62] W.: 'Gespräch und Unterhandlung des Judas mit den Juden und Kaiphas, bedingt das Geld für den Verrat, Judas geht zum Garten. Inzwischen Passahmahl.'
[63] Passahmahl.

Malchus clamat:

135. Heylal! Heylal!

Et tunc Jhesus accipit auriculum et imponit Malcho et dicit Petro sub accentu:

Converte gladium in locum suum.

Petir, lozss dyn fechtin syn.

Malchus dicit ad Judaeos:

Ir herren, horet, was ich uch sage (A. 3405).

Jesus zu den Juden:

Ir herren, nu sagit mir.

Erschreckt fallen sie zur Erde:

Jhesum Nazarenum (A. 3370ff.).

Jhesus secundo dicit:

Ir herren, wen suchit ir? Bl. 6b.

Abermaliges erschreckt zur Erde Fallen:

Jhesum Nazarenum.

Salvator canit:

Ego sum.

Judei canunt iterum, quibus surgentibus Jhesus tercio dicit:

Quem queritis?

Judei respondent:

Jhesum Nazarenum.

Jesus cantet:

Ego dixi vobis, quia ego sum. Si ergo me queritis, sinite hos abire (A.).

et dicit rigmum:

140. Ich hôn uch gesagit, daß ich iß byn. Bl. 6b.

Judas dicat:

Ir herren, waz vorzagit ir?

Judas dicit sub accentu (A.):

Ave Rabbi.[64]

Ich gruße dich . . . .

Jhesus cantat:

Amice, ad quid venisti (A.)?

Frunt, din kussin ist nit gut.

Jhesus dicit:

Ir herren, worumme kommit ir? Bl. 15a.

Septimus Judaeus:

145. Jesus, loß din cleffin syn. Bl. 15a.

Abführung Jesu vor Annas:

Annas dicit:

Uch ist gelungen duncket mich. Bl. 15a.

Besagk Judaeus dicit:

Gezeuge woln mer fynden viel (A. 3455).

Natey Judaeus dicit:

Ich sagen, was ich hon gehort (A. 3464).

---

[64] W.: 'Judas Verrat im Garten mit Kuß.'

Jeckel Judaeus:
Ich weyß, was em geschaden magk (A. 3482).
Annas dicit:
150. Sage an mir zu disser stund. Bl. 15a.
Jesus dicit:
Ich han offenbarlich gelard. Bl. 15a.
Sauel dicit:
Wie bistu worden so balt? (A. 3496).
Jesus dicit:
Han ich geret frebelich?
Annas dicit:
Nu horet, er herren, was ich uch sage (A. 3504).
Judeus dicit:
155. Nu furen wer en czu kaiphas huß.
Petrus und der Hahn:
Prima ancilla ostiaria:
Sage, du alde grißer man? (A. 3524).
Petrus dicit:
Ich sage der czu dißer frist.
Secunda ancilla ostiaria dicit ad Petrum:
Weß stehistu hy, du alter peltenere?
Petrus dicit:
Ich ensag syn nye, uff myn eydt (A. 3526).[65]
Jesus vor Kaiphas Judaei dicunt:
160. Caiphas, wir sin kommen her.
Kaiphas dicit:
Jesus, sag uns ein ort und kort (A. 3540).
Jhesus dicit:.
Myn lere ich uch nach nye vorhale (A. 3544).
Fluchus dicit:
Hyernach lestu dich dorsten? (A. 3554).[66]
Jesus dicit:
Han ich icht arges geret? (A. 3558).
Kaiphas dicit:
165. Ich beswere dich by dem lebendige got (A. 3562).
Jesus dicit:
Ja, ich ben der wore crist. Bl. 15b.
Kaiphas dicit:
Was sollen uns gezeuge men? (A. 3572).
Omnes Judei clamant:
Reus est mortis. — *Bifus dicit:*
Mer wissen allesampt wol (A. 3580).
Wengker Judeus dicit ad Petrum[67]*:*
Frunt, ich kennen dich gar woil (A. 3582).
Petrus elevans manus super caput dicens:
170. Ach! summer der werde gott (A. 3590).

---

[65] W.: 'Es fehlt „Gallus cantat primo“.'
[66] W.: 'Jesus erhält einen Backenstreich.'
[67] W.: 'Petrus und der Hahn, geht weinend ab.'

Hoc facto gallus cantat ut prius. Jhesus inspicit Petrum oculis et Petrus exiit flens amare et recedit ab ipso et dicit:

O we mer ewigklichen (A. 3594).

Judeus unus:

Da salt uns wyssagen. Bl. 16a.

Judas Reue:

Ach mich vil armir man.

Wengker dicit:

Frunt, was geyt uns daz an? Bl. 16a.

Hoc dicto Judas ad suspendium eat: sit imago autem facta ad instar Jude, que ad patibulum trahatur (F I):

Jesus vor Pilatus mit Kaiphas[68]*:*

Kaiphas dicit:

175. Pilate, herre, mer klagen (A. 3680).

Pilatus dicit sub accentu:

Quam accusationem affertis adversus hominem istum? et dicit.

Ir herren, saget alle an (A. 3690).

Kaiphas dicit Pilato:

Pilate, richter und herre (A. 3694).

Pilatus dicit Jhesu cantando sub accentu:

Non audis, quanta adversus te dicunt testimonia?

Jhesus, die klage horestu wol? (A. 3714).

Jesus non respondet quidquam. Quod videns pilatus ducit ipsum ad praetorium. Chorus cantat:

Ingressus Pilatus. — *Pilatus dicit iterum.*

Sage an, du gudder man (A. 3984).

Jhesus tacet. Pilatus iterum dicit:

180. Gudder man, wes swigestu? (A. 3988).

Jhesus cantat sub accentu:

In me non haberes potestatem ullam si non data tibi esset desuper.

Du salt wyssen sicherlich (A. 3994).

Pilatus dicit:

Ergo rex es tu?

Daby hore ich, das du eyn konigk byst (A. 3998).

Jhesus respondit:

Tu dixisti, quia rex ego sum.

Du enfellest nicht zu dissir frist (A. 4000).

Pilatus dicit ad Judaeos:

Nu horet er herren, waß ich uch sage. Bl. 16a.

Judaeus (Synagoga):

185. Pilate herre, redde das nicht men (A. 4006).

Pilatus dicit:

Eya! der ist eyn man von Galilee? (A. 4012).

Jesus vor Herodes:

Natei dicit:

Herodes, konig, herre rich (A. 4024).

---

[68] Für diese Ergänzung vgl. oben S. 88 ff. Der Inhalt fand sehr wohl auf S. 16a.—b. Platz.

Herodes dicit:
Pylato dem edelen manne. Bl. 16b.
Efficax dicit:
Gangk herfor, du boßer man (A. 4056).
Herodes dicit:
190. Uf myn eyt, ich wel daß gehen. Bl. 16b.
Judaeus dicit:
Herodes herre, nu sistu wol. Bl. 16b.
Herodes dicit:
Wyltu mer nicht sprechen czu? Bl. 17a.
Judaeus dicit:
Du syest doch, herre, selber wol.
Herodes dicit ad milites suos:
Ir herren, thud em an eyn wyss gewant.
Primus miles dicit:
195. Thu an daß wyße cleyt.
Secundus miles dicit:
Got grusße dich, eyn konigk der Juddescheyt (A.).
Tertius miles dicit:
Ich wel der ouch herbyden êre.
Quartus miles dicit:
Ich wel der ouch êre legen an.
Sinagoga dicit:
Richte, herre, deß yst zit.
Herodes dicit:
200. Nu horet, er herren, waß ich uch sage.
Judaeus (Snoppenkill):
Dynen orlap, herre, laß unß han.
Pilatus und die Juden, Barrabas los:
Judaeus (Snoppenkill):
Nu hore pylate, waß ich der sage. Bl. 17a.
Pilatus dicit:
Got danck Herodi, dem edelen herren (A. 4160).
Natey dicit:
Were Jhesus nicht eyn boße man (A. 4168).
Pilatus dicit:
205. So nemit en hen in uwer gewalt. Bl. 17a.
Malchus dicit:
Uns czemit nicht, daß wer en toden. Bl. 17a.
Senderlin clamat:
Si dimittis eum, non es amicus Cesaris (A.).
Pilatus, ich sagen dir vir war. Bl. 17b.
Pilatus dicit:
Quid enim mali fecit? (A.).
Wolt ir dan syn lebin hon?

Annas dicit:
Crucifige, crucifige eum! (A.).
Wir woln mid enander gon.
Pilatus dicit:
210. Nu horet, ir herrn, was ich uch sage (A. 4190).
Judei clamant:
Non hunc, sed Barrabam.
Pilate, loß die rede stan (A. 4202).
Pilatus dicit:
Waruffe stêt nu ubir mud?
Pilatus dicit ad Barrabam:
Frunt, nu dank den Juden sere (A. 4210).
Barrabas dicit:
God dank uch, er herren alzumayl (A. 4214).
Pilatus dicit:
215. Wy woltir nu mit eme waldin? Bl. 17b.
Synagoga dicit:
Herre, du salt mit uns gôn.
Pilatus dicit:
Waz hat hie obils gethan?
Judei clamant:
Crucifige, crucifige eum! (A.).
Hie hot den tot vordinet wol.
Geißelung, Pilatus und Juden:
Pilatus dicit:
Wilt er Jesum nu toden? (A. 4234).
Angeli canunt. Interim vestis exuitur scilicet alba. Pilatus dicit flagellatoribus:
220. Nu genet hen, iß ist zyt (A. 4242).
Primus flagellator dicit:
Iz dunckt mich gůd.
Secundus flagellator dicit:
Gangk hir zu uns, du trogener. Bl. 17b.
Primus flagellator dicit:
Von deme richtir ist uns irlobit. Bl. 17b.
Secundus flagellator dicit:
Nu sla du da, ßo slan ich hie (A. 4260).
Primus flagellator dicit:
225. Ir gesellen, nemet die geysseln in dy hant. Bl. 18a.
Tercius flagellator dicit:
Das woln mer thun mit rechte (A. 4266).
Quartus flagellator:
An dem houbte heben mer an.
Et sic flagellant Jhesum. Facta flagellatione Jhesus canit lamentabiliter:
Circumdederunt me viri mendaces.
Myr nehet sere nu der toidt (A. 4270).
Angeli canunt. Hoc facto flagellatores solvunt Jhesum de statua et ponunt eum super sedem. Tunc milites plectentes spineam coronam primus flagellator dicit:

Jhesus, ganck here, ich wel dir irbiden ere.

Et sic induunt eum rubea veste. Secundus flagellator dicit:

230. Got gruß dich, konig herre (A. 4286).

Tercius flagellator dicit:

Die erbet sail mich nicht beswern (A. 4300).

Et sic inprimunt sibi coronam cum impetu.

Hoc facto quartus flagellator dicit:

Jhesus, nym daz cepter in die hand.

Et tunc ostendunt Jhesum Pilato. Pilatus dicit ad Judaeos:

Nu horet, ir herren alle glich (A. 4314).

Et sic Pilatus ostendit eum Judeis cum corona et dicit:

Ecce homo (A.).

Nu sehet dissin menschin an.

Omnes Judei clamant:

Tolle, Tolle, crucifige eum (A.).

235. Du salt en cruzigin, das ist zyt.

Pilatus dicit:

Waz clage hod er widder en?

Judaeus dicit:

Nu wiltu allerirst recht thun. Bl. 18a.

Pilatus dicit:

Gehet her, ir herren, dy do wollin clagin.

Primus Judaeus dicit:

Hic dicit: possum destruere templum dei et post triduum reedificare illud (A.).

Ich hon von eme gehort dy wort. Bl. 18b.

Secundus Judaeus:

240. Ich wel eme nemen syn lebin.

Pilatus dicit:

Ir herren, wolde uch nyt besweren.

Pilatus dicit:

Nu ist mer ubir clage kont.

Kaiphas dicit:

Tolle, tolle, crucifige eum (A.).

Hebe uff und crucige en.

Fedderwisch dicit ad uxorem Pilati:

O du edil hoch geborn konigen.

Uxor Pilati:

245. Ach herczlibe meyt. Bl. 18b.

Ancilla dicit:

Gern, liebe frawe myn (A. 4444).

Ancilla vadit ad Pilatum et dicit:

Pilate herre, nu gleube mer (A. 4450).

Pilatus wäscht seine Hände:

Pilatus dicit:

Ir Juden, ir mogit nemen en.

Kaiphas pontifex clamat:
Sanguis eius super nos et super filios nostros (A.).
Ab man eme unrecht thud.
Pilatus dicit:
250. Gebit mir wazzer und eyn tuch. Bl. 18b.
Hic Ecclesia et Synagoga altercantur in se- ecclesia concludit. vgl. bl. 30a.
Johannes vadit ad Mariam et dicit ei:
Nu horit, maria, reyne mayt. Bl. 19a.
Maria dicit:
O we dir jemerlichen mere. Bl. 19a.
Moab Judaeus dicit (A.):
Gangk hir, du armir man. Bl. 19a.
Maria geht vor Kaiphas, der sie fortgehen heißt:
Maria dicit:
Nu hebit sich abir myn leyt.
Kaiphas dicit:
255. Ge von unß, du bossis wyp.
Hoc facto Jhesus coronatus spinea corona, imponunt sibi crucem.
Natan dicit:
Her konigk, das loiß dir wol beheyn (A. 5376).
Et sic portant crucem pausatim transeundo sequentibus filiis Jherusalem (A.): Pilatus zu den Soldaten. Die Schächer werden fortgeführt. *Pilatus dicit flagellatoribus (A.):*
Nu horet, ir ritter myn (A. 5420).
Tercius flagellator dicit:
Nu mercket, herre, myn sinne (A. 5426).
Quartus flagellator:
Gangk an, du armir man und knecht (A. 5432).
Jesus zur Kreuzigung:
Populi meus, quid feci tibi etc.
260. Myn libeß volk, nu sage mer?
Iterum Jhesus procedit modicum et cantat:
Quia eduxi te per desertum etc. (A.).
Ich fort dich dorch dy wüstenunge breit. Bl. 19a.
Jhesus iterum procedit et cantat:
Quid ultra debui facere etc.
Was solde ich vorbaß hon getan? (A. 5512).
Johannes iterum procedit et filiae Jherusalem plangunt et clamant. Jhesus stat, et Prima dicit:
Mich jamert Jhesus, der gerecht man (A. 5522).
Secunda dicit:
Ich wel auch, swestir, mit dir klagen (A. 5528).
Tercia dicit:
265. O we, libe swestir, dir jemerlichen quale. Bl. 19b.
Quarta dicit:
O we, libe swestir, der jemerlichen noit (A. 5540).

Tunc Jhesus convertit se ad illas dicit:

Ir tochtir von Jerusalem. Bl. 19b.

Malchus und die Juden kreuzigen:

Malchus dicit:

Ir herren, radit, wy griffen wer iß an?

Annas dicit:

Dan raid kan ich fynden woil (A. 5580).

Kaiphas dicit:

270. Du reddest als eyn wyße man (A. 5589).

Hic jactant eum super crucem, et sucundus Judaeus dicit (A.):

Gebit her stumpir negil dry. Bl. 19b.

Faber dicit:

272. Hy syn stumpir negil dry. Bl. 19b.

Et secundus Judaeus percutit clavem ad dextram manum et dicit[69]*:*

272a. Dissin neyl slan ich dorch dyn recht hant (A. 5604).

Primus Judaeus accipit sinistram manum:

272b. Dissin neyl slan ich dorch dyn linke hant.

Et sic tertius Judaeus dicit:

272c. Dissin neyl slan ich dir durch die fuße (A. 5640).

Primus Judaeus:

Gehit all hir, fromme lude. Bl. 19b.

Et sic elevant crucem. Hoc facto undecimus Judeus dicit ad latronem sinistrum (A.):

Gangk her, du armir man.

Et tunc elevant crucem sinistri latronis. Duodecimus Judeus dicit ad latronem dextrum:

275. Wo bistu, armer schecher? (A. 5676).

Et sic elevant crucem ipsius latronis:

Die Soldaten über Jesu Kleider. Primus miles:

Nu hore geselle wolgemud. Bl. 19b.

Alter miles dicit:

Geselle, du hoist gar wore gejehen (A. 5686).

Tercius miles dicit:

Sehet, ir herren, wonder groiß (A. 5690).

Quartus miles dicit:

Truwen geselle, du hoist auch mynen mut. Bl. 19b.

Primus miles dicit:

280. Ich hebe uns mit den worfiln an. Bl. 20a.

Secundus miles dicit:

Dir rog wirt nummer dir.

Tercius miles dicit:

Mich duncket, hie wille mer entgehen (A. 5710).

Quartus miles dicit:

Dir rock solle werdin mir.

---

[69] Die ganzen Verse konnte Alsfd. nicht aus Friedbg. haben, da Blatt 19b. sie nicht hätte fassen können. Über die Ergänzung vgl. S. 100.

Angeli canunt:

Silete.

Pilatus Überschrift:

Nu horit, ir herren, was ich uch sage (A. 5724).

Sinagoga dicit:

Noli scribere rex Judaeorum.

285. Pilate, thu das abe gar (A. 5748).

Pilatus dicit:

Quod scripsi scripsi.

Daz ich geschrebin hon und scribe. Bl. 20a.

Die Juden spotten des Gekreuzigten:

Jhesus dicit (cantando):

Pater, dimitte illis, quia nesciunt quid faciunt (A.).

Ich biddin dich, god vadir myn.

Secundus Judeus:

Vach, qui destruis templum dei.

Wach! bistu dir selbe man.

Quintus Judeus:

Si filius dei es, descende de cruce et credimus tibi!

Jesus, mach dich gesunt (A. 5764).

Annas dicit:

Si rex Israel es, descende de cruce.

290. Bistu eyn konig von Israel (A. 5768).

Sinister latro dicit:

Si tu es Cristus, filius dei vivi, salva temetipsum et nos (A.).

Bistu goddes son dir reyne.

Dexter latro:

Non times deum?

Ach geselle, fartistu nicht god? Bl. 20a.

Jhesus cantat:

Amen, amen, dico tibi: hodie mecum eris in paradiso.

Getruwer frunt, ich sage dir (A. 5786).

Deinde Maria cum duabus sororibus suis exeundo cantat et Joseph de Arimathia et Nichodemus ducunt Mariam virginem. Sed Petrus et Johannes parum manent in eodem loco, donec Maria Salome venit ad eos. Et sic Maria virgo precedit eos cantando:

Exiit qui seminat seminare semen suum ....

Deinde dicit ad Mariam Salome (A.)[70]

Ach geselle, fartistu nicht god? Bl. 20a.

Maria Salome dicit:

295. Swestir, ich wil gerne noch eme gon.

Maria virgo dicit:

Swestir, mer gesche wol adir we.

Tunc Maria Salome vadit ad Johannem et dicit:

Johannes, liebe Johannes (A. 5830).

Johannes dicit ad Mariam Salome:

O we, liebe Maria (A. 5836).

---

[70] W.: 'Die Frauen kommen und Johannes, Marienklagen.'

Et sic Johannes et Petrus vadunt ad Mariam. Maria dicit Johanni et Petro:
Eya, liebe Johannes und Petre (A. 5848).[71]
Johannes respondit:
300. Maria, frawe, ich bidden dich (A. 5858).
Petrus dicit:
Maria, du edele konigin. Bl. 20b.
Maria respondit Petro et Johanni:
Owe, liebe Peter und Johannes (A. 5878).
Johannes dicit:
Szo fochte ich, liebe frawe here (A. 5888).
Maria dicit:
Johannes, summer der gude gott (A. 5892).
Maria dicit ad populum et vadunt simul cum Maria, scilicet sorores duae et duo apostoli:
Maria spricht zum Volke:
305. God segne uch, libin lude. Bl. 20b.
Maria clamat:
Großer jamer und klage.
Deinde Johannes et Petrus cantant:
Plange virgo quasi plebs mea., ululate pastores etc.
Johannes dicit rigmum (A.):
Maria mutir unde magit. Bl. 21a.
Deinde Petrus recedit et dicit ad Mariam:
Ganck hen, mutir reyne.
Maria plangit:
Owe, owe, dez gangiß dez ich gen.
Johannes:
310. Owe, uß dir Judin huß. Bl. 21a.
Maria cantat:
Owe, owe, owe jemerlicher tag (A. 5972).
Johannes cantat:
Owe, owe, owe jemmerliche klage (A. 5984).
Maria cantat:
Owe, owe, owe der jemerlichen noit.
Johannes cantat:
Owe, owe, owe liebe mome myn (A. 6002).
Maria cantat:
315. Owe, owe, owe, was sail ich viel armes wypp? (A. 6018).
Maria cantat:
Owe, owe, owe Johannes libe nebe myn. Bl. 21a.
Maria hic iterum cantat ut supra:
Owe, owe diz gangiß dez ich geh (A.).
Maria iterum canit:
Owe, owe hude! was sail ich (A. 6042. Fundgruben 262, 23).
Maria iterum cantat:
Owe, owe, owe der jemmerlichen clage (Fundgruben 263, 6).
Maria iterum cantat:
320. Owe doit! dire noyd. Bl. 21b.

---

[71] Mir zweifelhaft, ob in dieser Form.

Maria iterum cantat:
Owe doit dire noyd. Bl. 21b.
Maria cantat:
Owe dir leyde, dir tod wel unß scheyden. Bl. 21b.
Maria dicit:
Symeonis grymmiß swert. Bl. 21b.
Jesus Aufruf:
Jesus cantat submissa voce:
Mulier, ecce filius tuus (A.).
Sich wyp, dit ist dir son dyn. Bl. 21b.
Et deinde dicit ad Johannem:
Ecce mater tua.
325. Johannes, libir nebe myn. Bl. 21b.
Johannes respondit:
Gern, Jesus, meynster myn (A. 6118).
Maria dicit R. ad Salvatorem (Fundgruben).
Owe, Jhesus, liebez kint min.
Johannes dicit:
Maria, liebe mume min (Fundgruben 265, 25).
Maria alta voce plangit cum manibus:
Ach myn hercze thut mer alßo we (A. 6152).
Post hoc Maria stat modicum, Salvator cantat:
330. Hely! Hely! lamasabathani. Bl. 21b.
Idem R.:
Ach vatir gott, nu sprich (A. 6160).
Goyd vatir, scheppir myn. Bl. 22a.
Judaeus dicit[72]*:*
Ecce Heliam vocat iste.
Horet, hie ruffet Heliam (A. 6166).
Maria audita voce Christi plangit acuta voce:
Owe, owe, ich horte eynen ruff (A. 6172).
Et sic appropinquat cruci cantando:
Anxiatus est in me spiritus meus, in me turbatum est cor meum.
335. Große engeste ich an mir hon. Bl. 22a.
Deinde Maria plangit:
Falsche dyt! du prubist nicht. Bl. 22a.
Salvator secundo cantat. — Hely! Hely! — et subjungit:
Ach herre vatter myn (A. 6187).
God vatir, scheppir min. Bl. 22a.
Maria iterum cantat:
Owe, Owe, ich horte eynen ruff,
ut supra —: et stat a cruce per aliquod spacium. Deinde dicit:
340. Owe, ach und we! (A. 6201).
Et sic cadit in terram et erit amens. Tunc salvator canit tercium (A.):
Hely! Hely! — (A.).
Eyß mů̊ß an mir volngan. Bl. 22a.

---

[72] W.: 'Die Juden, Elias.'

Salvator canit:
Siccio (A.).
Mich dorstet nach den frunden min.
Judaeus unus:
Hore! en durstet, he trinke gerne. Bl. 22a.
Et sic dat ei bibere. Salvator canit:
Consumatum est (A.).
Nu ist irfoylt zu dissir fryst. Bl. 22b.
Et immediate Jhesus subiungit cantando:
In manus tuas, domine, commendo spiritum meum (A.).
345. In dyne hende, vatir myn.
Tunc Jhesus inclinat caput. Dyabolus stat in cruce et fit motus terrae per sonum terribilem:
** Secundus angelus ascendit crucem, emittens[73] columbam impellit dyabolum,*
Lucifer venit et dicit ad Sathan:
* Wer ist dit, wer ist daz? Blättchen 1a.
Sathan respondit:
* Here Lucifer, ich ben din knecht Sathanas.
Lucifer dicit:
* Waz gehistu dar stan?
Sathan:
* Here Lucifer, ich wel deßis menschen sele han.
Lucifer dicit:
350. * Hastu den ouch teil daran?
Sathan:
* Ich hoffen he solle mir nicht entgan.
Lucifer dicit:
* Erkanstu den sin lebin icht?
Sathan:
* Neyn ich enkante sin wesin nicht. Blättchen 1b.
Lucifer:
* Haid her abir icht sunde?
Sathan:
355. * Herre Luzifer, des enkan ich nicht dorchgrunde.
Lucifer:
* Wes stehistu, armer, den dar?
Sathan:
* Ich doch siner sele nemen war.
Lucifer:
* So stant feste unde stehe.

---

[73] * V. 346—361 *. Nach W. Blättchen anderer Hand, später das hinter Blatt 30 eingeheftete Blättchen von derselben Hand. „Sathan läuft zu Lucifer".

Tunc primus angelus venit cum gladio evaginato et dicit:

* Fluch balde, Sathanas, du boßir wicht.

Sathanas fugit ad luciferum et dicit:

360. * Herre lucifer, ich sagen dir wunderliche mere.

Lucifer:

* Sathanas geselle, wes stundestu den da?

Deinde Judei faciunt coream circa crucem et cantant hebrayce. Annas dicit:

Nu horet, ir herren alle gemeyn. Bl. 22b.

Malchus dicit:

Der erbeit mich nyt vordryssen sail (A. 6356).

Longinus mit dem spere spricht:

Werlich dir mensche lyt erbeit wol. Bl. 22b.

Servus dicit:

365. Stych herre! iß yst czyt. Bl. 22b.

Longinus dicit:

Werlichin, du bist goddis kint. Bl. 22b.

Maria plangit:

Owe, wer hot syn sper alßo gereyde? (A. 6396).

Johannes cantat:

Wo ist nu hen andreas? Bl. 22b.

Johannes dicit R.:

Ach, meister min, du küniges art.

Salvator:

370. Johannes, lieber neve min.[74]

Johannes:

Gerne Jesus, meister min.

Maria:

Johannes, lieber sun min.

Maria dicit:

Owe, Longinus, dir Jude blint. Bl. 23a.

Deinde ponit Johannes ei gladium ad pectus et Maria plangit (A.):

Maria cantat[75]:

Herce brich! swert nu stich! Bl. 23a.

Deinde fit terrae motus. Tunc centurio venit et cantat:

Vere filius dei erat iste! (A.).

375. Werlich, daz ist godiß kint. Bl. 23a.

Maria cantat:

Owe, myn scheppir, dir ist tod. Bl. 23a.

---

[74] In Alsfd. fehlt nur Fundgrb. 270,8—270,31.

[75] Die Änderung gegenüber Fundgruben 271, 3 „kint nu sprich“ beweist, daß hier die Schlußworte Jesu schon ausgeschieden waren. Durch „swert nu stich“ und „Longinus der Jude blint, der stach Jesum, min liebyez kint“ ist der Tod des Herrn angedeutet.

Johannes:
Maria, reynes magetin. Bl. 23a.
Maria:
Libe Johannes, so gang mit mir. Bl. 23a.
Maria cantat:
Nu hebet sich groß weynen. Bl. 23a.
Tunc Maria ostendit se quasi velit cadere. Tunc Johannes dicit (A.):
380. Owe, owe dir großin noyd! Bl. 23a.
Malchus und Kaiphas:
Nu horet, was ich uch sage (A. 6515).
Malchus dicit:
Den schechern brach ich ere beyn (A. 6513).
Et sic Malchus ascendit crucem probans Jhesum, an sit mortuus et dicit (A.):
Nu horet, ir herren, Jhesus yß tod. Bl. 23b.
Interim venit Joseph de Arimatia cum centurione ad Mariam, ubi sedit modicum a cruce, Joseph dicit (A.):
Maria, daz du clagist hundirt jar. Bl. 23b.
Pilatus und Joseph v. Arimathia:
Et sic Malchus ascendit crucem probans Jhesum, an sit mortuus, et dicit (A.):
385. Pilate, herre, ich komme zu dir (A. 6541).
Pilatus respondit:
Her Joseph edil von Armathie. Bl. 23b.
Pilatus:
Sage an, rittir fry. Bl. 23b.
Centurio dicit Pilato:
Pilate herre, ich wel dir sagen (A. 6559).
Pilatus dicit militibus:
Saget an, ir ritter woilgemutt (A. 6571).
Primus miles dicit:
390. Pilate, richtir herre. Bl. 24a.
Secundus miles:
Ja herre, dir rad dunkit mich gar gůd. Bl. 24a.
Tercius miles:
Herre Pilate, ich wel uch eynen bessirin rad geben.
Quartus miles:
In trauwin, herre, daz ist eyn rad gůd. Bl. 24a.
Pilatus dicit ad Joseph:
Her Joseph, dir bede, die ir begert. Bl. 24a.
Joseph dicit ad Pilatum:
395. Den orlôb sultu mir geben.
Et sic recedit a Pilato. Angeli canunt Silete *et in reversione Nicodemus obviat Joseph et dicit Nichodemus*[76]*:*
Joseph, du getruwer goddes man (A. 6595).

---

[76] W.: 'Nicodemus dabei.'

Joseph dicit ad Nicodemum:
Dine hůlfe neme ich gern vor gůd. Bl. 24b.
Et sic vadunt ad crucem. Deinde Gabriel dicit:
Frauwe dich, lieber schecher (A. 6631).
Et ducit eum ad paradisum. Der Teufel Krentzlin ein Schächer. Krentzlin dicit latroni sinistro:
Gangk an, du armer schecher (A. 6641).
Schächer clamat:
400. Owe und ach, daz ich y wart geborn. Bl. 24b.
Abnahme vom Kreuz:
Tunc Joseph et Nichodemus deponunt eum de cruce. Chorus cantat responsorium: Velum templi scissum.
Maria dicit:
Nichodeme, viel lieber herre (A. 6695).
Nicodemus:
Maria, wir wolln dir dissen willen tůn.
Et sic Nicodemus ponit Christum ad gremium Mariae. Maria dicit (A.):
Byess willkomme eyn licham czart. Bl. 23a.[77]
Maria dicit Johanni:
Johannes, liebe son myn.
Johannes dicit ad Joseph:
405. Joseph von Arimathia (A. 6785).
Et sic Joseph et Nicodemus . . . . capiunt crucifixum de gremio Mariae et ponunt eum ad feretrum, portando eum ad sepulchrum, et canunt illud responsorium:
Ecce quomodo moritur justus (A.).
Et sic ipso sepulto canunt in reditu responsorium:
Sepulto domino . . . . (A.).
Post hoc Maria recedit cum duabus sororibus et apostolis Stantes simul modicum. Maria dicit:
Johannes, wo sallin wir abir hengen? Bl. 24b.
Et sic Maria recedit cum sororibus et cum aliis ad locum eius. Die Juden bitten Wache bei Pilatus.
Pilatus dicit:
Ir Judden, sijt mer wylkommen (A. 6839).
Rupin Judeus dicit:
Pilate herre, richtir gutt (A. 6843).
Pilatus:
Ir syhit betrubet umme lichte sache. Bl. 25a.
Annas dicit:
410. Herre, uns ist das wol kont (A. 6867).
Pilatus dicit:
Sint ir Judin engeste hat. Bl. 25a.
Primus miles pilati dicit:
Ir Judden, was gebet er uns ze lone? (A. 6881).
Wengker Judeus dicit[78]*:*

---

[77] W. muß sich verschrieben haben, cf. oben S. 110/111.
[78] W.: 'Die Soldaten der Wache, mit denen die Juden um die Belohnung einig werden. Sie erhalten von Pilatus Erlaubnis zur Wache.'

Mer woln uch geben richen solt (A. 6885).

Secundus miles:

Wir syn ritter wol bekant. Bl. 25b.

Kaiphas dicit:

Nu gehet, ir ritter, hudit wol. Bl. 25b.

Hic Judei redeunt ad castrum. Tercius miles dicit:

Nu gnunget uns woil daran (A. 6909).

Die Soldaten singen:

417a. Wir wollen zu dem grabe gan.
b. Jhesus dir (wil) uffirstan. Bl. 25b.
c. Ist daz war,
d. So syn guldin unße hȏr.

Postquam sunt circa sepulchrum, quartus miles Pilati dicit:

Ir herren, mer soln wachen dissen nacht (A. 6917).

Primus miles dicit:

Ich sagen uch sicherlich (A. 6921).

Secundus miles dicit:

420. Ich stryden auch alßo gern (A. 6929).

Tercius miles dicit:

Ich bynn genant her Ysingrin. Bl. 25b.

Quartus miles dicit:

Ich hore, ir hot uch groißir ding vormeßin. Bl. 25b.

Primus miles Pilati vocat alios et dicit:

Nu horet, herre, myn genoßen (A. 6949).

Secundus miles accipit taxillos et dicit:

So hon ich dry sehiß trȏffen.

Pilatus mittit servum ad milites et dicit:

425. Knecht, du salt balde uffstan (A. 6957).

Servus dicit:

Herre das ist bilche und recht. Bl. 25b.

Servus vadit ad milites et dicit:

Ir herren, mich hat zu uch gesant. Bl. 25b.

Quartus miles Pilati dicit:

Der uns dißin toden wil steln (A. 6979).

Primus miles:

Woluff, ir heldin und ir reckin. Bl. 25b.

Der Engel zu den Soldaten am Grabe:

Silete milites, silete, quoniam destructor inferni dormit quiete (A.).

430. Ir herren, loßt uwir schallin syn. Bl. 26a.

Et statim surgit primus miles et vadit ad Pilatum dicens sibi:

Her Pilate, ich muß uch jehen (A. 6997).

Pilatus dicit ad militem istum:

Ir kunnen und ir erwegen (A. 7001).

Et sic primus miles sumit licenciam coram Pilato et dicit:

Pilate, lieber herre myn (A. 7007).

Pilatus dicit:
Mynen orlob saltu hon. Bl. 26a.
Et sic primus miles currit ad sepulcrum revelans sociis suis praeceptum Pilati, dicens omnibus sedentibus:
435. Nu horet, myn gesellen alle dry (A. 7019).
Secundus miles respondit pro omnibus:
Truwen geselle, die mere syn gutt (A. 7025).
Auferstehung Christi: Der Engel ruft:
Dormite, milites dormite! opus domini non impedite.
Sloffit ir schechir (?) zu dissir stund. Bl. 26a.
Deinde secundus et quartus angelus canunt ad Salvatorem percuciendo ad sepulchrum officium:
Exsurge! quare obdormis domine?
Stant uff, almechtiger gott (A. 7029).
Tunc secundus et quartus angelus iterum canunt:
Exsurge, domine, adjuva nos et libera nos.
Stant uff, du gottes kraft (A. 7029).
440. Crist ist entstanden.[79]
Salvator cantat:
Resurrexi et adhuc tecum sum, alleluia.
Ich byn erstanden, als ich hon gesprochen (A. 7043).
Sextus angelus canit flexis genibus:
Posuisti super me manum tuam, alleluia
et dicit:
Lieber herre Jesu Crist (A. 7057).
Quintus angelus canit flexis genibus:
Mirabilis facta est sciencia tua, alleluia.
Wonderlich ist dyn wysheit (A. 7061).
Et fit sonus horribilis in inferno.
Deinde angeli canunt:
Et ecce terre motus factus est etc.
Ertbebunge ist geschen. Bl. 26b.
Salvator canit ante sepulchrum.
Data est mihi omnis potestas.
445. Alle gewalt ist mer gesant (A. 7075).
Tunc salvator cum angelis facit processionem ad infernum cantando[80]:
Cum rex gloriae.
Deinde animae infernales cantant:
Advenisti.
Tunc Lucifer dicit ad Sathanam:
Sathanas, was betudet das? (A. 7077).
Sathanas respondit:
Luciper her, des biß bericht (A. 7081).
Lucifer clamat horribiliter:
Ach sathan, geselle, rigel faste zu. Bl. 26b.
Sathanas dicit:
Herre Luciper, des ensyme ich nicht (A. 7091).

---

[79] W. schrieb an Hoffmann v. Fallersleben (Kirchenlied, 2. Aufl., S. 181): „Auch das Friedberger Passionsspiel hat in seiner Processio ludi 8b. duo Angeli canentes ante resurrectionem „Crist ist entstanden".

[80] W.: 'Höllenfahrt'.

Lucifer dicit:
450. Ach sathan, wy hostu gesehen. Bl. 26b.
Sathan dicit:[81]
Luciper herre, des biß bericht (A. 7099).
Deinde angeli canunt:
Tollite portas, principes, vestras.
Sextus angelus dicit:
Ir fursten, thut uff uwer thor! (A. 7123).
Diaboli respondent:
Quis est iste rex gloriae cum strepitu?
Wer ist der konigk der eren ßo rich? (A. 7125).
Angeli canunt sub tercio tono:
Dominus virtutum ipse est rex gloriae.
Quintus angelus dicit:
Ich sagen uch zu disser frist (A. 7131).
Deinde Salvator procedit circumeundo a longo cantando:
Cum rex gloriae.
Tunc animae infernales canunt:
Te nostra vocabunt.
Post hoc sextus angelus cantat:
Tollite portas.
Et dicit:
455. Ir fursten, nu thut uff ewer thore (A. 7133).
Dyaboli respondent:
Quis est iste rex gloriae?
Angeli canunt sub tercio tono:
Dominus virtutum ipse est rex gloriae.
Primus angelus dicit:
Ich sagen uch nu zu disser frist (A. 7135).
Luciper videns per fenestram legit sub accentu:
Quare rubrum est ergo indumentum tuum etc.
Et dicit:
Nu du ßo geweldigk bist (A. 7137).
Salvator canit sub accentu propheciae:
Torcular calcavi solus, de gentibus non erat vir mecum.
Et cantat:
Alpha et O.
Et dicit rignum:
Ich byn mentsche und gott (A. 7141).
Tercius angelus:
Lucifer, der obirmud. Bl. 27a.
Tunc tercio procedunt cantando:
Cum rex gloriae.
Tunc animae infernales canunt:
Tu factus es desperatis.
Angeli cantant:
Tollite portas.
Jhesu trudente ianuam inferi, et aperietur.
Salvator dicit:
460. Myn libin, nu gehabit uch wol. Bl. 27a.

---

[81] Da in einer Dirigierrolle, wie die Alsfd. D.-R. zeigt, die lateinischen Gesänge und die Spielanweisungen zusammengeschrieben sind, ist die Seite nicht so übermäßig voll, wie es bei dem Abdruck, wo die beiden getrennt wurden, scheint.

Tunc omnes angeli canunt alta voce:
Advenisti usque te nostra.
Adam dicit:
Byß wyllekomme, libir herre so here. Bl. 27a.
Et post hoc vertit se ad Evam et dicit:
Nu frawe dich, Eva, du frawe min.
Adam et Eva eum aliis cantant:
Gloria tibi trinitas. —
Deinde Eva dicit ad Salvatorem:
Gebenediget sistu, worhafftiger gott (A. 7182).
Isaias dicit:
Ich heysse Isaias (A. 7189).
Symeon propheta dicit:
465. Ir herren, ich heyssen Simeon (A. 7197).
Johannes:
Johannes der tauffir heyssin ich.
Salvator dicit ad Luciferum:
Lucifer, yß ist zu vijl. Bl. 27b.
Salvator vocat angelum primum ad alligandum dyabolum et dicit (A.):
Wo bistu nu, Michael, myn engil clar?
Primus angelus dicit ad Salvatorem:
Myn herre und myn gott (A. 7239).
Et sic intrat ad infernum et dicit ad Luciferum:
470. Wol hir, du boßir valant! Bl. 27b.
Salvator vocat salvandos et dicit cantando:
Venite, benedicti patris mei. —
Gehyt her, ir gebenedigit an myne hant. Bl. 27b.
Ad maledictos dicit:
Blibet, ir vorfluchten, yn der ewigen pyn (A. 7255).
Tunc animae infernales cantant:
Miserere, miserere populo tuo.
Wer biddin dich, liebe herre, so here.
Jhesus cantat sub accentu evangelii:
Amen, Amen, dico vobis, nescio vos.
Vorware ich enweyß nicht wer er syt (A. 7267).[82]
Et sic diaboli claudunt infernum. Et perditae animae clamant in infero. Secunda anima dicit scil. in sinistro latere:
475. * Owe, die thüfel thun uns alßo we!
Salvator non advertit; vadit cum suis, qui cantant in via „Jesu nostra redempcio etc.“ unum versum. Et post primum versum secunda anima infernalis extendit caput ultra ianuam inferni et clamat post salvatorem et dicit:
* Owe, owe und ummer mere!
Et exiit, cui Adam respondit:
* Man gant der des weges woil.

[82] W.: 'Zettel von späterer Hand, was bei Vilmar Zs. 3, S. 517 nach 196 bis Schluß'.

Tunc dyabolus scilicet Lisegangk invadit istam animam reducens eam ad infernum et dicit:

* Du enferest alßo von hynnen nicht.

Deinde anima prima stans in porta inferni clamat: Miseremini mei! miseremini mei saltem vos etc. Et dicit:

* Nu helffet, frunde und mage.

Tunc salvator procedit cum suis ad celum. Qui canunt „Gloria tibi domine, qui surrexisti a mortuis etc.". Et Eva dicit stans in porta celi:

480\. * Gelobet systu, milder crist!

Lärm der Juden über die Auferstehung. Klagen derselben vor Pilatus. Soldaten vor Pilatus. Kaiphas dicit:

Ir herren, eyss yst hude dir dritte tagk. Bl. 28a.

Sinagoga dicit Cayphe:

Her Caiphas, das wirt gar gutt (A. 7303).

Tunc primus Judeus dicit:

Caipha, lieber herre (A. 7307).

Caiphas dicit:

So gang unde loß dir daz zauwen. Bl. 28a.

Tunc primus Judeus currit ad sepulchrum et invenit eos dormientes et festinanter revertitur ad Caipham et dicit:

485\. Woffen her, woffen!

Annas respondit:

Woffen dißer groisßen swere! (A. 7319).

Caiphas dicit:

Woluff balde, junge und alt! (A. 7325).

Tunc vadunt ad sepulchrum cantando hebraycum, et Caiphas percutit secundum militem et dicit:

Eya ritter Samaroth! (A. 7333).

Milites vigilantes de sompno, secundus miles dicit:

Ir herren, fart schone (A. 7345).

Caiphas dicit ad istum militem:

490\. Her Samaroth, ir solt uwer clagen lan (A. 7351).

Tunc milites et omnes Judei veniunt ad Pilatum angelis cantantibus Silete. *Quibus Pilatus dicit:*

Ir herren, syt mer wylkommen alle (A. 7363).

Cui Caiphas dicit:

Her Pilate, loiß uns dir klagen (A. 7363).

Pilatus dicit ad milites:

Saget mer, ir herren, was ist uch gescheen? (A. 7371).

Tercius miles ysingrin dicit:

Pilate, loiß dir nicht weßen leyt (A. 7377).

Pilatus dicit ad Judaeos:

495\. Ir juden, loßit ubir clagin. Bl. 28b.

Sinagoga dicit Pilato:

Solde uns das nit weßen zorn (A. 7399).

Quartus miles statim dicit:

Ir herren, griffet an uwer swert (A. 7403).

Et congrediant et percuciunt se mutuo. Postquam cessaverunt, Pilatus dicit:
Was ist do? was ist do? (A. 7411).
Sinagoga dicit Pilato:
Herre Pilate, wir virdenken dich sere. Bl. 28b.
Pilatus dicit:
500. Ir herren, loißet uwer clagen (A. 7421).
Annas dicit:
Pilate, lieber herre ßo here (A. 7439).
Secundus miles:
Darumb, das mer behalden die habe (A. 7449).
Pilatus cantat sub quinto tono:
Letatus sum in his — *et dicit* (A.):
Ich bin erfrauwit dorch dy wort. Bl. 28b.
Servus pilati etiam cantat sub quinto tono:
Fiat pax in virtute — *et dicit:*
Herre, dyn gewalt brenget zů. Bl. 28b.
Lucifer ascendit doleum concludendo ludum et dicit:
505. Sathan, du getruwir knecht . . .[83]
Incipit registrum rigmorum diabolorum lucifer corisando diabolos Lucifer dicit[84]: Bl. 29a.
Wol her, wol her, alle helsche her!
Lucifer subjungit dicendo:
Ach, ir helleroddin.
Tunc omnes diaboli cantant circumeundo doleum:
Lucifer, Lucifer in dem trone.
Tunc Lucifer dicit:
Eya, welch ein gud sang!
Lucifer subjungit dicendo:
510. Ouwe, Ouwe hoffard und mud.
Lucifer subjungit dicendo:
Neyn, neyn, ich lige.
Lucifer iterum subjungit dicendo:
Nu radit, lieben frunde und knechte.
Lucifer iterum subjungit dicendo:
Ich han auch wol vernommen.
Et dicit:
Wo bistu knecht Sathanas?
Sathanas respondit:
515. Hie bin ich, Lucifer here.
Lucifer dicit:
Dang habe, Sathanas, myn lieber knecht.

---

[83] Vgl. Hess. Weihnachtsspiel, Froning a. a. O., S. 937. **Weigand**: 'Schluß'.
[84] W.: 'Blatt 29a, andere aber alte Hand'.

Lucifer dicit ad Krentzelin:
Wo bistu, Krenczelin, liber knecht?
Krentzelin dicit:
Herre Lucifer, ich bin alhie.
Lucifer respondit:
Krenczelin, des habe dang nu und ummer men.
Lucifer dicit ad Fedderwesch:
520. Wo bistu, knecht fedderwisch?
Fedderwisch dicit:
Hie ben ich, Lucifer, herre myn.
Lucifer dicit:
Fedderwesch, des saltu habin stang.
Lucifer dicit ad Schorcemage:
Wana, wana Schorczemage!
Schorczemage dicit:
Herre Lucifer, ich bin eyn solich knecht.
Lucifer dicit: Bl. 29b.
525. Schorczemage, bistu der?
Lucifer ad Snyngkensnabel:
Snyngkensnabel, wes stehistu hir?
Snyngkensnabel dicit:
Herre Lucifer, ich sage dir.
Lucifer respondit:
Habe dang Snyngkensnabel, lieber knecht.
Tunc lucifer subjungit illum longum rigmum:
Brengit her babist und cardinal. Bl. 29b.
Ecclesia dicit: Bl. 30a.[85]
530. Swiga! Swiga! ich wil der baz komen.
Synagoga dicit:
He! He! He! sulte ich dez nit lachen.
Ecclesia dicit:
Ach, ir verstogten Juden.

---

[85] W.: 'Wieder andere spätere Hand, verschieden von Fichard', vgl. S. 159.



Literatur und Abkürzungen.

Deutsche Texte.

Alsfd. Sp. = Alsfelder Passionsspiel. Herausgegeben von R. Froning in Kürschners Deutsch. National-Literatur, Band 14, II, III.

— Alsfelder Passionsspiel mit Wörterbuch, herausgegeben von C. W. M. Grein, Cassel 1874.

Alsfd. D.-R. = Alsfelder Dirigierrolle, nach der Abschrift Legbands; vgl. unten Abhandlungen, S. VIII.

Benediktb. Sp. = Benediktbeurer Passionsspiel, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit., 14, I.

D. Sp. = Donaueschinger Passionsspiel, herausgegeben von J. F. Mone, Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1846.

Eger. Sp. = Egerer Fronleichnamspiel, herausgegeben von Milchsack, Tübingen 1881 (Bibliothek d. Lit. Vereins zu Stuttgart, 156).

Erl. Sp. = Erlauer Spiele, herausgegeben von Kummer, Wien 1882.

Erlösg. = Die Erlösung, mit einer Auswahl geistlicher Dichtungen herausgegeben von Karl Bartsch, Quedlinburg und Leipzig 1858 (Bibliothek der gesamten deutsch. National-Literatur, 36. Bd.).

F I = Frankfurter Dirigierrolle, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit., 14, II.

— Frankfurter Dirigierrolle, herausgegeben von Fichard, Frankf. Archiv für ält. dtsch. Literatur, 3. Teil, Frankfurt 1815.

F II = Frankfurter Passionsspiel von 1493, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit., 14, II.

Friedb. Sp. = Friedberger Fronleichnamspiel. Die Dirigierrolle ist unten S. 172ff. rekonstruiert, nach diesem Druck ist zitiert. Vgl. dazu: Weigand, Das Friedberger Passionsspiel, Zs. f. d. Alt. 7, 541 ff.

S.G. Sp. = St. Galler Passionsspiel, herausgegeben von J. F. Mone, Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1846.

H. Sp. = Heidelberger Passionsspiel, herausgegeben von Milchsack, Tübingen 1880 (Bibliothek des Lit. Vereins zu Stuttgart, 150. Bd.).

Hess. Wsp. = Hessisches Weihnachtsspiel, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit, 14, III.

Innsbrk. Osp. = Innsbrucker Osterspiel, herausgegeben von Mone, Altteütsche Schauspiele, Quedlinburg und Leipzig 1841 (Bibliothek der ges. deutsch. Nat.-Lit., Bd. 21).

K. Sp. = Künzelsauer Fronleichnamspiel, nach der Abschrift Mansholts.

Marlb. = Bruder Philipps Marienleben, herausgegeben von H. Rückert. Quedlinburg und Leipzig 1853 (Bibliothek der ges. deutsch. Nat.-Lit., Bd. 34).

Redt. Osp. = Redentiner Osterspiel, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit., 14, I.
Sterzg. Sp. = Sterzinger Passionsspiel, herausgegeben von Wackernell, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer, 1896/97, 1. Altdeutsche Passionsspiele aus Tirol.
Sterzinger Sp. = Sterzinger Spiele, herausgegeben von O. Zingerle, Wiener Neudrucke, 9. 11.
Tr. Mkl. = Trierer Marienklage, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben II, S. 259—272.
Tr. Osp. = Trierer Osterspiel, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben II, S. 272—283.
Urstende, herausgegeben von Hahn, Deutsche Gedichte des XII. und XIII. Jahrh., S. 103—128, Quedlinburg und Leipzig 1840 (Bibliothek der ges. deutsch. Nat.-Lit., Bd. 2).
W. Psp. = Wiener Passionsspiel, herausgegeben von Froning, D. Nat.-Lit., 14, I.
W. Osp. = Wiener Osterspiel, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben II, S. 296—336.
Z. Jgfr. Sp. = Das Spiel von den zehn Jungfrauen und das Katharinenspiel, untersucht und herausgegeben von Otto Beckers, Breslau 1905 (Vogt, Germ. Abhandlungen, Heft 24).

Lateinische Texte.

Daniel, Herm. Adalb., Thesaurus hymnologicus sive hymnorum canticorum sequentiarum circa annum MD usitatarum collectio amplissima etc., Lipsiae sumptibus J. F. Loeschke, 1841—1856, 5 vol.
Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalt., Mainz 1873.
Lange, Karl, Lateinische Osterfeiern, München 1887.
Marbach, Karolus, Carmina Scripturarum scilicet Antiphonae et Responsoria, Argentorati 1907.
Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1853—1855.
Tischendorff, Evangelica Apocryphya, Leipzig 1853, 2. Aufl. 1876.

Kirchengesang.

Hoffmann von Fallersleben, Geschichte des deutsch. Kirchenliedes, 2. Aufl., Hannover 1861.
Bäumker, W., und Meister, K. S., Das kathol. deutsch. Kirchenlied, 2 Bd., Freiburg 1883.
Wackernagel, Th., Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu den Anfängen des 18. Jahrh., Leipzig 1864—1878.

Abhandlungen.

Arndt, W., Die Personennamen der deutsch. Schauspiele d. Mittelalters, Breslau 1904 (Germanist. Abhandlungen von Vogt, Nr. 23).
Creizenach, W., Geschichte des neueren dtsch. Dramas, Bd. 1, Halle 1893.
Froning, Zur Geschichte der geistl. Spiele des Mittelalters, insbes. der Passionsspiele, Abhandlung für Euler, Frankfurt 1884.
Haage, R., Dietrich Scherenberg, 'Spiel von Frau Jutten', Diss. phil., Marburg 1891/92.
Heinzel, Abhandlungen zum altd. Drama, W. S. B. ph. hist. Kl. 134, Wien 1896.
Herrmann, Fritz, lic., D. Tilemann Schnabel, der Reformator der Stadt Alsfeld, Alsfeld 1905.

Legband, H., Die Dirigierrolle des Alfs. Passionsspieles, Diss. phil., Göttingen 1904 = Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 3, S. 395 ff.
Mansholt, Teiel, Das Künzelsauer Fronleichnamsspiel, Diss. phil., Marburg 1892/93.
Milchsack, G., Die Oster- und Passionsspiele, I, Wolfenbüttel 1880.
Meyer, Wilhelm, aus Speyer, Fragmenta Burana, Berlin 1901.
Reuschel, K., Die deutschen Weltgerichtsspiele, Leipzig 1906. Uhl, Teutonica, Arbeiten zur germ. Philologie, 4. Heft.
Schönbach, Ant., Über die Marienklagen, Festschrift, Graz 1874.
Wirth, Ludwig, Die Oster- und Passionsspiele bis zum 16. Jahrhundert, Halle 1889.
Wülker, Das Evangelium Nicodemi in der abendld. Literatur, Paderborn 1872.

Grein, Friedr., Die Entwicklung der Zustände in Kirche und Schule zu Friedberg i. d. Wetterau während der Reformation, in: Archiv für Hess. Geschichte, Neue Folge, I, 1894.
Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte, I u. II, Frankfurt a. M. 1884/88.
Kolbe, Wilhelm, Die Einführung der Reformation in Marburg, Marburg 1871.
Kriegk, L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1868.
Kunstdenkmäler des Großherzogt. Hessen: Adamy, Friedberg. Darmstadt 1895.
Otto, E., Aus dem Volksleben der Stadt Butzbach im Mittelalter, in: Archiv für Hess. Geschichte, Neue Folge, I, 1894.

Weber, Paul, Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis, erläutert an einer Ikonographie der Ecclesia u. Synagoga, Stuttgart 1904.

Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567—1803).

Ein Beitrag zur Geschichte der hessischen Behörden, insbesondere der Gerichtsbehörden

von

Otto Zentgraf.





Einleitung.

Die Behördenverfassung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt ist deshalb so wenig bekannt, weil die älteren hessischen Verordnungen im Drucke gesammelt nicht vorliegen. Das Bedürfnis nach einer solchen Sammlung hat sich zwar schon im 18. Jahrhundert wiederholt geltend gemacht. Von den Kompilationen oder Sammlungen, die die Landgrafen anordneten, kam aber keine so weit, daß sie im Druck erscheinen konnte.[1]

---

[1] Im Druck erschienen sind: Sammlung der wichtigeren bis zum Jahre 1800 in Beziehung auf Zivilrecht, Kriminalrecht, Justizverwaltung etc. erlassenen hessischen Verordnungen, Ausschreibungen etc. im Auszug. Darmstadt 1827. Vorwort unterzeichnet H. W. Spamer. Die Sammlung von Auszügen ist wichtig, insbesondere, weil der Verfasser die sogenannte Höpfnersche Sammlung benutzt hat. Handbuch der Großherzoglich hessischen Verordnungen, vom Jahre 1803 an, von K. Chr. Eigenbrodt, 4 Bände, Darmstadt 1816. Das Handbuch ist mit Unterstützung der Staatsbehörde gearbeitet und enthält außer wichtigeren Einzelheiten über die im Jahre 1803 erfolgte Neuorganisation Hessens viel Wertvolles aus der Zeit vor 1803.

Alle wichtigen hessischen Verordnungen aus der Zeit vor 1803 sind einzeln im Druck publiziert und zum Teil wiederholt aufgelegt. Sammlungen dieser einzeln gedruckten und der ungedruckten Verordnungen sind vorhanden im Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt. Es findet sich da eine aus Ablieferungen der Registraturen zusammengekommene, chronologisch geordnete Sammlung, die im Nachfolgenden meist zitiert wird. Daneben besteht eine umfangreiche Sammlung nicht chronologisch geordneter Verordnungen, die, soweit sie diese Arbeit betrifft, nur Doubletten enthält.

Offizielle Sammlungen sind im Laufe der Zeit von den Landgrafen wiederholt angeordnet worden. Die wichtigste ist dem im Jahre 1797 verstorbenen Hess. Obertribunalrat Höpfner bei seiner Berufung nach Darmstadt (1780) aufgetragen worden. Der Tod hielt ihn von der Herausgabe des Sammelwerks ab. Sein Nachfolger, Geh. Rat Schneider, ist wohl neben seinen anderen zahlreichen Dienstgeschäften zur Vollendung der Arbeit nicht gekommen. Unter den Kriegsläuften, die zur Auflösung des Reiches führten, und bei der im Vordergrund des Interesses stehenden Neuorganisation des Landes blieb die Arbeit unvollendet. Die Höpfnersche Sammlung habe ich

Deshalb ist es unumgänglich für den, der die Rechtsgeschichte Hessens im 17. und 18. Jahrhundert kennen lernen will, Akten zu lesen. Trotz mancher Barbarei in der Behandlung dieser Niederschläge des Amtslebens vergangener Zeit, die man zu beklagen hat, ist das vorhandene Material enorm.[2] Aber es ist wunderbar reichhaltig und ergibt gerade für die hessische Behördenverfassung soviel, daß im Nachstehenden der Versuch gemacht werden konnte, aus den hessischen Akten allein ein Bild der Behördenverfassung der Landgrafschaft zu zeichnen.

Die verwerteten Akten sind zum größten Teile unbekannt. Diese Tatsache hätte ihre vollständige Wiedergabe gefordert. Äußere Gründe ließen dies jedoch ausgeschlossen erscheinen. Um den dadurch hervorgerufenen Mangel möglichst auszugleichen, wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, die Quellen selbst reden zu lassen.[3] Nahm man damit eine gewisse Schwerflüssigkeit mancher Stellen des Textes in den Kauf, so war es doch andererseits das einzige Mittel, um bei gedrängter Darstellung dem Leser ein unmittelbares Bild der geschilderten Zeit zu verschaffen.

Die Arbeit ist das Bruchstück einer größeren Untersuchung, die der Geschichte des Kompetenzkonflikts in Hessen galt. Sie ist dieser Untersuchung erster Teil und hatte die Aufgabe, die äußere Entwicklung der hessischen Behördenverfassung, den Prozeß der Differenzierung aus den einfachsten Grundtypen der inneren Staatsverfassung zu komplizierteren neuzeitlichen Behördenformen zu skiz-

---

unter den zurückgelegten Akten des Großh. Oberlandesgerichts mit Hilfe des Herrn Registrators Pfeiffer gefunden. Inzwischen soll ihre Überführung ins Staatsarchiv veranlaßt worden sein.

[2] Der Verfasser benutzte neben den Beständen des Großh. Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt (abgekürzt: St.-A. D.) die Bestände des Groß. Justizministeriums (abgekürzt: J.-M.) und des Großh. Ministeriums des Innern (abgekürzt: M. d. I.). Herangezogen wurden auch Akten des Marburger Königl. Staatsarchivs (abgekürzt: M.). Die Akten liegen alle im oberen Stockhaussaal (abgekürzt: O. St.-S.). — Unter den erwähnten beklagenswerten Aktenverlusten steht die Einstampfung der hessischen Kammergerichtsakten obenan.

[3] Die Wiedergabe der Quellen erfolgt, soweit dieselben im Druck erschienen sind, in der Form, wie sie an der zitierten Stelle abgedruckt sind, also in buchstäblichen Zitaten. Die Wiedergabe ungedruckter Quellen ist unter tunlicher Anlehnung an die Worte des Textes in neudeutscher Schreibweise geschehen. Die Wiedergabe der zum Teil von dem Schreiber abhängigen Orthographie wurde als unwichtig unterlassen. Wiedergaben in Anführungszeichen bedeuten wörtliche Zitate, Wiedergaben ohne Anführungszeichen sind in großer Zahl da erfolgt, wo unter tunlichster Anlehnung an die Sprechweise des Textes ein Auszug der Quelle gegeben wurde.

zieren. Daneben sollte der Versuch gemacht werden, die Entwicklung der Grundsätze des Verfassungsrechts zu beobachten, die die begrifflichen Vorraussetzungen zur Entstehung eines Kompetenzkonfliktes sind.

Kompetenzkonflikt nennen wir den Zuständigkeitsstreit zwischen den verfassungsmäßig unabhängigen Gerichten einerseits und den übrigen Staatsbehörden andererseits um die Zulässigkeit des Rechtswegs.[4] Wir erkennen schon aus dieser Definition, daß die Vorgeschichte dieses wichtigsten aller Zuständigkeitsstreite auf die Geschichte des Zuständigkeitswesens und insbesondere des Zuständigkeitsstreits überhaupt eingehen muß. Die Schilderung des Zuständigkeitswesens ist aber nichts anderes als eine Schilderung der Behördenverfassung, die nur von einem besonderen Gesichtspunkte aus betrachtet wird. Andererseits muß der Versuch unternommen werden, in der älteren Behördenverfassung die Anfänge der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Richters nachzuweisen, denn

---

[4] Die Tätigkeit des Staates, allumfassend wie der Staatszweck selbst, wird in abgegrenzten Geschäftskreisen erledigt. Subjekt der Tätigkeit in jedem Kreise ist stets der Staat. Um diesen aber in den verschiedenen Richtungen seiner Tätigkeit unterscheiden zu können, denkt man sich für jeden Geschäftskreis ein besonderes Subjekt als Träger der dort verhandelten Staatsaufgaben, die Behörde. Die Tätigkeit der Behörde beschränkt sich also auf ihren Geschäftskreis, so lautet die Umkehr der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsregeln, die die Geschäftskreise der Staatsbehörden abgrenzen, bilden das materielle Zuständigkeitsrecht.

Von einem Zuständigkeitsstreit spricht man, wenn über die Anwendung materiellen Zuständigkeitsrechtes auf den Einzelfall widersprechende Meinungen entstehen, sofern von den streitenden Behörden nicht die eine die Auslegung des Zuständigkeitssatzes für die andere maßgebend bestimmen kann. Der Zuständigkeitsstreit ist also unendlich mannigfaltig und in soviel Varianten denkbar, als einzelne Staatsbehörden in Beziehung zueinander treten können.

In jeder fortgeschrittenen Behördenordnung wird der Zuständigkeitsstreit als Hindernis der Geschäftserledigung empfunden werden. Deshalb hat das Recht Normen gebildet, welche die Verhinderung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und ihre möglichst rasche Beseitigung zum Zwecke haben. Diese Normen bilden das formelle Zuständigkeitsrecht.

Im modernen Staatsleben werden Zuständigkeitsstreitigkeiten regelmäßig dadurch erledigt, daß die im Instanzenzug höhere und vorgesetzte Behörde der streitenden Behörden diesen die Auslegung des materiellen Zuständigkeitsrechtssatzes autoritativ bestimmt. Diese Regel versagt da, wo eine gemeinsame Oberbehörde nicht besteht, in dem Falle des Streites eines durch die Verfassung für unabhängig erklärten Gerichts mit einer anderen nicht richterlichen Staatsbehörde. Dieser Zuständigkeitsstreit hat daher seine besonderen Eigentümlichkeiten, er wird technisch als Kompetenzkonflikt bezeichnet.

dieser Verfassungssatz bildet die Voraussetzung für die Entstehung eines Kompetenzkonflikts.[5]

Wir sehen also, daß die Vorgeschichte des Kompetenzkonflikts in einem Staat zweierlei geben muß:

1. die Grundzüge einer Behördengeschichte, vor allem der Gerichtsbehörden;
2. die Entwicklungsgeschichte des Rechtsstaatsgedankens.

Von einer selbständigen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt reden wir seit dem Tage, da Georg I., Philipps des Großmütigen jüngster Erbe, in seine landgräfliche Residenz Darmstadt einzog, seit dem 15. Juli 1567.[6]

Georg schuf in dem ihm zugefallenen Lande keine neue Organisation, sondern baute auf der Verfassung auf, die das ihm zugefallene Land zu seines Vaters Zeiten gehabt hatte.

Die Obergrafschaft Katzenelnbogen hatte unter einem Oberamtmann gestanden, einem adeligen Diener, der mit der Machtfülle des Statthalters bekleidet war. Das Land war in Ämter geteilt, die Gerichtsbezirke der Schlösser in Darmstadt, Auerberg, Dornberg, Lichtenberg und Rüsselsheim. Die Verwaltung des landesherrlichen Regiments geschah durch adelige Burgmannen dieser Schlösser als Amtleute und durch die Keller (dapiferi).[7] Diese hegten

---

[5] Das heißt nicht, daß eine Konstitution, also eine Urkunde, die die Rechte des Volkes neben denen des Herrschers verbrieft, vorhanden sein muß, aber es heißt soviel, daß in einer für die Herrschenden wie die Beherrschten bindenden, wenn auch nicht erzwingbaren Form der Rechtssatz anerkannt sein muß, daß die Gerichte, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit entfalten, von anderen Motiven als denen eines für alle gleichartigen Fälle gleicherweise maßgebenden Rechtes nicht bestimmt werden dürfen.

Tatsächlich fällt denn auch der Zeitpunkt, in dem dieser Rechtssatz anerkannt wird, nicht mit dem Tage der Errichtung der hessischen Verfassung zusammen. Dies beweist das hessische Kompetenzkonfliktsgesetz vom Jahre 1814. Dies beweist auch die zur Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Justizkollegien und den übrigen Staatsbehörden im ersten Organisationsedikte von 1803 aufgestellte Norm:

„So oft Streit entsteht oder die Frage ist, ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder spezielles Gesetz subsumiert werden müsse oder nicht, muß die Justizbehörde entscheiden".

[6] Georg der Fromme, Denkschrift des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1896, S. XII u. XIII.

[7] Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. V, S. 421, IX, S. 387 f.; über die Amtsstellung dieser Beamten siehe Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Bd. I, S. 147 f, besonders S. 151; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, § 50, S. 623 f.

für den Gerichtsherrn Stadt-, Land- und Zentgerichte, vor denen Bürger und Bauern Recht nahmen. Die privilegierten Stände gingen an das Hofgericht nach Marburg, das bereits 1500 begründet war und nach Philipps Tode von den Erben zu gesamter Hand bestellt und erhalten wurde. Über dem Hofgericht hatten die Erben ein Samtrevisionsgericht geordnet zur Entscheidung über die Appellationen, die gegen die Urteile des Hofgerichts an der 4 Fürsten Person eingelegt wurden.

Die einzige erhebliche Änderung des bestehenden Zustandes war also die, daß Georg in Darmstadt eine Kanzlei errichtete und dafür einige gelehrte Räte berief.

Diese Behördenverfassung war im wesentlichen allen hessischen Landen gleich. Sie findet sich deshalb in dem Entwurf einer Landesordnung, den die 4 Brüder in Hessen bald nach Philipps Tode erließen, für alle Grafschaften deklariert. Dieser Entwurf zählt als Gerichte auf[8]:

1. Stadt-, Land- und Zentgerichte in Städten und Dörfern,
2. unser gemein Hofgericht zu Marburg,
3. ferner unser Fürsten Kanzlei,
4. unser gemein Revisionsgericht in Kassel.

Derselbe Entwurf bestimmt von den Untergerichten:

Bürger und Bauern sollen ihre erste Instanz bei den Stadt-, Land- und Zentgerichten haben, darunter ein jeder gesessen ist. Diese sollen, wie bisher gebräuchlich gewesen, besetzt werden, in der Stadt mit Bürgermeister und Ratspersonen, auf dem Lande aber mit Land- und Zentschöffen. Die Beamten aber sollen jedes Orts solche Gerichte in der Fürsten Namen und wie es Herkommen ist, hegen und halten.

Für unsere Zwecke können wir bei der Darstellung der Hessen-Darmstädtischen Behörden- und Gerichtsverfassung die Ämter und die Untergerichte ausscheiden. Das Schwergewicht der Entwicklung liegt bei den Oberbehörden, für die Gerichtsverfassung in den gelehrten Gerichten. Die Verfassungsgrundsätze, die bei den Oberbehörden entwickelt sind, werden auf die Unterbehörden einfach übertragen, die ungelehrten Gerichte aber sterben in den zwei geschilderten Jahrhunderten nach und nach ab, bis am Ausgang der Entwicklung die ganze lokale Staatstätigkeit in den Händen rechtsgelehrter Amtleute liegt, die die Geschäfte

---

[8] St.-A. D., III, 1. Konv. 3, Entwurf einer Landesordnung der 4 Brüder in Hessen. Siehe Anm. 57 zu § 1. Das Zitat rührt aus Kap. III und IV der Ordnung. Vom Hofgericht und der Kanzlei sprechen Kap. XVI und XVII.

des Richters, des Verwaltungs- und oft auch des Finanzbeamten in einer Person versehen.[9]

Die wichtigste Behörde für die Geschichte der inneren Staatsverfassung Hessens ist die Kanzlei. In gewissem Sinne ist sie die Urzelle des gesamten modernen Behördenwesens, denn aus ihrem Verband haben sich nicht nur die modernen Ministerien und kollegialen Regierungsbehörden, sondern auch die kollegialen Gerichte, das Oberappellationsgericht als oberstes Gericht und die modernen Hofgerichte, entwickelt.

Neben der Kanzlei und, wie wir sehen, nach heftigem Kampf um die Vorherrschaft der einen oder anderen Behörde verlieren die Samtgerichte bald jede Bedeutung. Ihnen gebührt nur deshalb volle Aufmerksamkeit, weil ohne ihre Geschichte der Entwicklungsgang der Kanzlei als Gerichtsbehörde nicht zu verstehen ist. Außerdem gibt ihre Geschichte die natürliche Anknüpfung an die Gerichtsverfassung zu Philipps des Großmütigen Zeit.

Unsere Untersuchung ist deshalb zunächst dem Hofgericht in Hessen gewidmet. Wir setzen im Jahre 1500 ein und charakterisieren seine Stellung in der Zeit, da es das einzige gelehrte Gericht des Landes war. Hier können wir uns auf Ergänzung früherer Untersuchungen beschränken.

Dann wird uns aber hauptsächlich die Kanzlei beschäftigen, und nachdem wir über ihren äußeren Entwicklungsgang uns Rechenschaft gegeben haben, werden wir unsere Untersuchung mit einer Darstellung der in der überblickten Epoche geltenden Grundsätze der inneren Verfassung, insbesondere der Rechtspflege, schließen.[10]

---

[9] Handbuch der Großh. hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, von K. Chr. Eigenbrodt, Darmstadt 1816, Bd. I, § 36, S. 107.

[10] Die einleitenden Zeilen kann der Verfasser nicht schließen, ohne einen kurzen aber herzlichen Dank an alle die zu sagen, die anregend und fördernd bei der Arbeit geholfen haben. Den Herren Professor Dr. Mittermaier und Geheimrat Professor Dr. Schmidt in Gießen danke ich neben der Anregung ihren wertvollen wissenschaftlichen Rat. Die Herren des Großh. Haus- und Staatsarchivs, des Königl. Archivs in Marburg und die Herren Ministerialregistratoren des Großh. Ministeriums des Innern, des Großh. Justizministeriums und des Großh. Staatsministeriums, sowie die Großh. Hofbibliothek in Darmstadt haben mich in liebenswürdigster Weise unterstützt. Besonderen Dank habe ich aber Herrn Dr. J. R. Dieterich, dem Großh. Haus- und Staatsarchivar in Darmstadt, zu sagen, ohne dessen aufopfernde Unterstützung und Führung mir die Fertigstellung der Arbeit unmöglich gewesen wäre.



I. Teil.

§ 1.

Das Hofgericht in Hessen.

Gerade die Epoche des Hofgerichts, in der ihm in der hessischen Gerichtsverfassung eine beherrschende Stelle zukam, die Zeit der Vereinigung aller hessischen Lande unter Wilhelm II. und seinem Sohne Philipp dem Großmütigen, ist seither nicht ausreichend erforscht worden. Unter allen Arbeiten hat sich eine Untersuchung Ledderhoses im vierten Bande seiner kleinen Schriften am gründlichsten mit den Institutionen dieses Gerichts befaßt. Sie gibt aber nur eine kurze historische Entwicklung und stellt die Verfassung des Gerichts im wesentlichen nur auf Grund der jüngsten Hofgerichtsordnung von 1673 dar. Auf dem Boden dieser Untersuchung stehen alle anderen Arbeiten. Dies gilt von dem, was Stölzel in seiner Entwicklung des gelehrten Richtertums darbietet, und ebenso von einer neueren Marburger Dissertation.[1] Die Arbeiten von Kopp[2] und Estor[3] und die allgemeingeschichtlichen Werke[4] füllen die Lücken nicht aus.

Ein glücklicher Fund setzt uns in die Lage, auf neuer Grundlage die Verfassung des Hofgerichts in jener Zeit etwas eingehender schildern zu können. Er sei zunächst beschrieben.

Quellen:

Im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt befindet sich unter I. Hessen-Kassel, Konv. 34, ein

---

[1] Keck, Herm., Die Entwicklung des Oberappellationsgerichts zu Kassel, Marb. Diss. 1906.

[2] Kopp, K. Ph., Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Zivilgerichte in den hessen-kasselischen Landen, II Tle., Kassel 1769/71.

[3] J. G. Estor, Electa iuris publici Hassiaci, Frankfurt 1752. I. Origines iuris publici Hassiaci. II. Elementa iuris publici Hassiaci hodierni. III. De comitiis et ordinibus Hassiae.

[4] Besonders v. Rommel, Geschichte von Hessen, Gotha 1820—1858, Teil III, S. 169, und Band V, S. 173 f.

Pergamentband mit der Überschrift: „*Alte Ordnungen des Hofgerichts. Hierin ist auch ein unvollzogen Koncept verbesserter Gerichtsordnung, so etwa D. Johannes Klotz, Kanzler zu Marburg, aufgesetzt*“. Der Band enthält verschiedene Abschriften von Verordnungen, die unbekannt geblieben sind, da sie sich im Marburger Königlichen Staatsarchiv nicht zu finden scheinen. Nach dem Register folgen sich:

1. Fürstliches Reskript ans Hofgericht zu Marburg, Kassel, Sonntag nach Lucia 1524.

2. Die Hofgerichtsordnung von 1524.

3. Die Ordnung der Hofgerichtsprokuratur von 1548.

4. Wiedererneuerung und Bestellung des Hofgerichts 1552.

5. Verbesserung des Hofgerichts vom 13. Oktober 1553.

6. Ordnung, so von Hofrichter und Urteilsprechern selbst gefaßt worden, 1563.

7. Vergleichung der vier Herren Gebrüder Fürsten zu Hessen übers Hofgericht Grünberg, 8. Juni 1567.

8. Vergleichung der vier Herren Gebrüder Fürsten zu Hessen übers Hofgericht Kassel, 29. August 1567.

9. Abschied der vier Gebrüder Fürsten zu Hessen, betreffend die Erhebung der Tranksteuer, Hofgericht und Revisionsgericht Kassel, 29. August 1567.

10. Vergleichung übers Hofgericht vom 29. August 1578.

11. Weiland Herrn D. Klotzen, gewesenen Kanzlers zu Marburg, 1579 verfaßte, jedoch zu keiner Vollständigkeit gelangte Ordnung.

Daß diese Ordnungen in Geltung gewesen sind, tun die folgenden Akten dar:

In dem Aktenbande, der den Pergamentband mit den Ordnungen enthält, findet sich folgende Korrespondenz: Georg II. von Hessen-Darmstadt fordert im Jahre 1627 von dem Registrator Keller beim Hofgericht in Marburg vor einer Beratung, die mit Kasselischen Deputierten über eine neue Hofgerichtsordnung gepflogen werden sollte, die beim Hofgericht vorhandenen Ordnungen, Vergleiche und Entwürfe ein. Georg zählt da auf: die im Jahre 1576 gemachte Hofgerichtsordnung, die Vergleiche aus dem Jahre 1567, sowie den Entwurf des D. Klotz. Keller schickt darauf mit zwei Begleitschreiben die Hofgerichtsordnung von **1552**, die von 1524, die Abschriften der Vergleiche von 1567 und 1578, sowie den Entwurf des D. Klotz. Daraus geht hervor, daß die Ordnung von 1552 als Rechtsquelle für das

Hofgericht angesehen wurde. Sie wird zum Unterschied von dem Entwurf des Jahres 1579 ausdrücklich als Ordnung bezeichnet.

Die Gültigkeit der „*Ordnung, so Hofrichter und Urteilsprecher selbst gefaßt*“, vom 28. Juni 1563 ergibt sich aus einem späteren Schriftstück. Sie findet sich dort als Belegstelle in einer Entscheidung zitiert.[5]

Wir werden aber auch die anderen Ordnungen, die von 1553 und die interessante Prokuraturordnung von 1548, als gültige Hofgerichtsordnungen anzusehen haben, da in dem wiederholt erwähnten Pergamentband nur das Konzept des D. Klotz „*als zu keiner Vollständigkeit gelangt*“ bezeichnet ist.

Der Pergamentband enthält aller Wahrscheinlichkeit nach das Material für die Beratungen mit Kassel, die nach langen Kämpfen zu dem Erlaß der Hofgerichtsordnung von 1673 führten, und wurde von den Darmstädter Räten wohl als Handexemplar bei den Beratungen gebraucht. Es läßt sich daher auch vermuten, daß er das Gesetzesmaterial über das Hofgericht vollständig enthält, und ist anzunehmen, daß eine Hofgerichtsordnung von 1576, wie sie Georg II. in seinem Schreiben einfordert, in Wirklichkeit nicht existierte. Allen späteren Verhandlungen über das Hofgericht ist eine Ordnung von 1576 unbekannt. Vielleicht handelt es sich hier um einen ersten Entwurf einer Samthofgerichtsordnung.

Die sämtlichen im Pergamentbande enthaltenen Ordnungsabschriften sind noch einmal vorhanden und von der Hand des Hofgerichtssekretärs Kleinschmidt, des Sohnes des bekannten Kanzlers Georgs I., als mit dem beim Hofgericht vorhandenen Original übereinstimmend beurkundet.[6]

Über den Inhalt des Pergamentbandes sei in einem kurzen Auszug folgendes mitgeteilt:

I. Die Verordnung von 1524, Sonntag nach Lucia, ist ein Reskript der Räte in Kassel an das Hofgericht, in dem namens des Landgrafen Zweifel aufgeklärt werden, die durch Einführung der „*jüngst*“ erlassenen Hofgerichtsordnung entstanden waren. Das Bedenken, in dem die Hofgerichtsurteiler diese Zweifel darlegen, ist erhalten.[7] Der Sonntag

---

[5] M. Akta das Samthofgericht und dessen Konkurrenz betr. de ais 1524, 1620, 1629, 1630, 1631. O. St.-S. 978: Bedenken über die Frage, ob den Fürstl. Regierungskanzleien mit dem Samthofgericht in Hessen concurrentia iurisdictionis gebühre oder nicht.

[6] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 34.

[7] Das in Anmerkung 5 dieses Paragraphen bezeichnete Aktenstück enthält die Ordnung vom Sonntag nach Lucia 1524 ohne Unterschrift und

nach Lucia ist der dritte Advent; somit ist die bekannte Hofgerichtsordnung von 1524 wohl in die zweite Hälfte des Jahres 1524 anzusetzen.

Das Hofgericht stellt fünf Fragen, und die Räte antworten darauf in ebensovielen Antworten. Die erste Antwort erläutert die Formalien der noch nicht eingelebten Appellation römischen Rechts von den Untergerichten an das Hofgericht. Die dritte erklärt, daß die Appellation an den Landgrafen auch in den Fällen zulässig sein solle, in denen an das Reichskammergericht appelliert werden könne. Die fünfte schärft bei Strafe die Handhabung des römischen Prozesses ein und gibt uns damit ein Bild von der Zähigkeit des Widerstands, den die Untergerichte dem fremden Rechte entgegensetzten. Der Landgraf befiehlt, seine Hofgerichtsordnung zu handhaben, *„dieweil diese Unsere aufgerichtete Ordnung tamquam ius municipale novissimum allen andern Unserer Untertanen Herkommen und gerichtlichen Gewohnheiten, die den Rechten* (das ist dem römischen Rechte) *zuwider sein möchten, derogieren und sie gänzlich abolieren soll*".

Die übrigen Artikel können hier wegbleiben.

II. *Die Ordnung der Hofgerichtsprokuratur, „geordnet, befohlen und verlesen in der Hofgerichtsvisitation auf Freitag nach Reminiscere a. D. 1548 in Gegenwärtigkeit Herrn Georgs von Kolmetsch, Statthalters und Hofrichters, Herrn Johann Rischers, genannt Walter, der Rechte Doctoris, des Gerichts verordneten Visitators, Herrn Johann Eisermanns, der Rechte Doctoris, Herrn Johann Lersners, der Rechte Doctoris, Herrn Johann Keudels, der Rechte Lizentiaten, Johann Ralvs* (Raus?) *und Daniel von Waiblings*", gebietet den Hofgerichtsprokuratoren, dem Hofrichter jede Abwesenheit auf Reisen anzuzeigen, vorher seine Erlaubnis zur Reise einzuholen und einen tüchtigen Vertreter zu bestellen, alles bei Strafe eines Guldens in Gold. Sie schärft die Prozeßordnung von 1524 ein.

III. *„Wiedererneuerung und Bestellung des Hofgerichts zu Marburg, anstatt und von wegen des hochgeborenen Fürsten Herrn Philipps, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unseres gnädigen und freundlichen lieben Herrn Vaters, Unsere, Wilhelms, Landgrafen zu Hessen etc. und bis auf glückselige Zukunft Unseres hochgemeldeten*

Datum, sowie eine Abschrift des Bedenkens des Hofgerichts über die neue Ordnung, das durch die Ordnung vom Sonntag nach Lucia beantwortet wird.

gnädigen lieben Herrn Vaters und seiner Fürstlichen Gnaden Wohlgefallen und weitere Verordnung.“

„*Es sollen nun fürderhin die wöchentlichen Audienzen des Hofgerichts zu Hessen mit dem Statthalter und Hofrichter und einem von Adel, auch zwei Gelehrten versehen werden, nämlich Johann Keudel, Friedrich Boyneburg oder, da seine Schwachheit nicht besser wird, mit einem anderen von Adel, Jakob Lersner, der Rechte Lizentiaten, und D. David Blankenheim. So* (-fern) *Doktor Ambrosius Schürer wiederkommt, soll auch er eine zeitlang daselbst am Hofgericht bleiben.*

Dieselben sollen nach Inhalt der Ordnung Klagen zu besehen, Citationes zu dezernieren und Beiurteile zu geben haben, auch darauf sehen, daß die Hofgerichtsordnung gehalten werde und, da die Prokuratoren die überschreiten, so oft das geschieht, sollen sie einen Gulden unablässig, damit das Gericht wieder zu einer ehrbaren Ordnung (komme) *und die Prokuratoren zu Zucht und bescheiden werden, strafen.*

Es sollen auch zwei von Adel, deren einer aus dem Oberfürstentum, Heinrich Rau oder Valtin von Merlau oder Philipp von Dermbach, welchen Doktor Eisermann dazu vermögen kann, und einer aus dem Niederfürstentum, Kurt Diede, auch zwei von der Landschaft, einer der Räte zu Kassel. und der andere der Räte zu Marburg, verständige Männer und die sonderlich der Landesgewohnheiten Wissen haben, verordnet werden, daß sie auf die vier Quartale jeder acht Tage bei Fassung und Eröffnung der Urteile seien. Dieselben vier vom Adel und Städten sollen auf ein jedes Quartal“ — in der Kanzlei erscheinen und acht, auch vierzehn Tage bleiben.

„*Und damit an der schleunigen Abhilfe kein Mangel erscheint, soll man mit den gerichtlichen Prozessen und der Statthalter mit den gütlichen Tagen und Amtssachen während der Tage, da man Urteil faßt, stillstehen, doch mag er gemeine Befehle und Amtsschriften ausgehen lassen.*

Doktor Ferrarius soll in Ansehung seines Alters, seiner getanen langjährigen Arbeit, auch Unseres gnädigen Fürsten und Herrn Begnadigung der täglichen Arbeit und der schweren Last, Akten zu lesen und zu referieren, enthoben sein; anders und so viel sein guter Wille sein wird. Er wird sich aber Gott zu Ehren, unserm alten und jungen Herrn zu untertänigem Gefallen und Ritterschaft und Landschaft zu gut und Beförderung der rechtlichen Sachen in dem allen nach seinem Vermögen erzeigen und will die Woche

zweimal in die Kanzlei gehen, die Kanzlei verwalten, auch dem Herrn Statthalter die Amtssachen verrichten helfen, sonderlich aber selbst dabei sein, wenn die anderen Doctores referieren und die Urteile gefaßt und eröffnet werden sollen, und in selbigem seines besten Verstandes und Vermögens zusehen."

Die Ordnung ist gegeben am 1. Februar 1552.

IV. Die Ordnung vom 13. Oktober 1553 ergeht zur Beseitigung der beim Hofgericht waltenden Mißstände. Die Neuverlesung der Hofgerichtsordnung wird angeordnet. Die Prokuratoren werden auf die Kanzleiordnung verwiesen. Die Publikation geschieht in Gegenwart Johann Keudels, Statthalters und Hofrichters, Hermann Schenks zu Schweinsberg und D. Johannes Ferrarius'.

V. Es folgt die von Hofrichter und Urteilern selbst verfaßte Ordnung.

„*Diese Ordnung*", heißt es am Ende, „*ist in Fürstlicher Kanzlei zu Marburg in Gegenwart Burkharts von Kram, Statthalters an der Lahn und Hofrichters, Reinhard Scheffers, Kanzlers, Hermann Plau* (wohl: Rau) *Doctoris, Johann Fischers, Lizentiaten, Heiderich Krugs, Lorenz Blankenheims, Sekretarien und Kanzleipersonen, desgleichen der Advokaten und Prokuratoren öffentlich publiziert, verlesen und befohlen Montag, den 28. Juni 1563*".

Im Eingang werden Mißstände gerügt, dann wird verordnet: „*Und erstlich von Tagen, darauf Urteile und Bescheide gefaßt und mitgeteilt werden sollen.*

Alle Wochen sollen die drei Tage vormittags relationes geschehen und Urteile gefaßt werden: Montags und Mittwochs Endurteile und Freitags Beiurteile, zu welchen Tagen auch Hofrichter und Beisitzer im Sommer sexta und im Winter septima hora, vormittags und alle Zeiten nachmittags um zwölf Uhr zusammenkommen sollen. Auf dieselbigen drei Tage sollen keine Parteien zu gütlichem Verhör vorbeschieden, desgleichen keine supplicationes und anderes, dadurch die relationes verhindert, im Rat übergeben noch angenommen werden. Dienstag und Donnerstag mögen gütliche und Amtssachen, desgleichen causae matrimoniales vorgenommen und abgehandelt werden, dabei denn allewege einer aus den Assessoren sitzen soll, und im Fall, da ansehenliche Parteien von Adel oder andere in der Güte zu verhören, mag der Herr Statthalter die andern Beisitzer auch dazu fordern.

Beisitzer belangend.

Die Beisitzer sollen ihrer Ämter im Rat allein aus-

warten, sich keiner anderen Geschäfte unterfangen noch damit beladen sein, die ihnen an Besichtigung, Relation, fleißiger Zuhörung und Erwägung der Gerichtshändel Verhinderung bringen, in relationibus einander fleißig hören" etc.

Die Folge spricht von „*Gerichtssekretarien und anderen Kanzleipersonen*". Es geht aus dem Stück hervor, daß ein Gerichtssekretarius bestellt war für Kanzlei und Hofgericht, und daß die Schreibstube für beide Behörden gemeinsam gewesen ist.

Den Schluß der Sammlung bilden die Vergleiche über das Hofgericht, von denen die wichtigsten bei Ledderhose als Beilage I und II abgedruckt sind.[8] Der im Register aufgeführte Entwurf des D. Klotz ist aus dem Bande herausgelöst, der Verbleib des Entwurfes ist weder in Darmstadt noch in Marburg zu ermitteln gewesen.

Ergebnisse:

I. Die hiermit beschriebenen Quellen bereichern uns zunächst durch die Erkenntnis, daß der Schmalkaldische Krieg zu einem Gerichtsstillstand des Hofgerichts führte, so daß während der Gefangenschaft Philipps Landgraf Wilhelm als Regent das Gericht von neuem bestellen mußte. Der Krieg hatte die Mittel des Landes erschöpft.[9] Man konnte die Stellen abgegangener Hofgerichtsbeisitzer nicht besetzen, so daß das Gericht völlig in Abgang kam. Die Wiederbestellung geschah provisorisch. Sie führte die alte Verfassung des Hofgerichts[10] als Quatembergericht wieder ein, gab also den Fortschritt auf, den die Vorschrift des Tit. 3 der Ordnung von 1524 mit der Bestimmung gemacht hatte, daß „*alle Wochen am Montag, Mittwoch und Freitag Hofgericht gehalten werden solle*". Ständige Beisitzer sind nach der Ordnung von 1552 der Statthalter und Hofrichter, einer vom Adel und zwei Gelehrte. Diese haben nur Beiurteile und Bescheide, reine Prozeßentscheidungen, zu erlassen. Definitiverkenntnisse liegen ihnen nicht ob. Diese erläßt ein erweiterter Senat, der außer den genannten Personen eine Vertretung der Ritterschaft und der Städte enthält, nämlich zwei vom Adel, einen aus dem Oberfürstentum und einen aus dem Niederfürstentum, zwei

[8] Ledderhose, Kleine Schriften, Bd. IV, Eisenach 1792, S. 116 f.

[9] Karl Ebel in der Festschrift des Historischen Vereins „Philipp der Großmütige, Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit", S. 567 f.

[10] Fürstlich hess. Landesordnungen und Ausschreiben, Kassel bei Seibert, nach dem Vorwort von C. L. Kleinschmid, 1767, Bd. I, S. 29 f.

Vertreter der Städte, einen aus Kassel, der Hauptstadt von Niederhessen, und einen aus Marburg, der Hauptstadt von Oberhessen. Der erweiterte Senat tritt alle Vierteljahre auf acht bis vierzehn Tage zusammen.

Diese Verfassung ist, wie sie beabsichtigt war, wohl nur provisorisch geblieben. Es findet sich kein späterer Hinweis auf ihre Geltung. Die Vergleiche des Jahres 1567 knüpfen an die alte Ordnung des Gerichts von 1524 an.[11] Sie bestellen, wie früher, adelige und gelehrte Räte. Der Vertretung der Städte wird nicht mehr gedacht. Es ist also anzunehmen, daß Philipp der Großmütige, nachdem die Zeit der schmalkaldischen Not vorüber war, das Hofgericht wieder in seiner alten Verfassung aufgerichtet hat.

II. Die Quellen regen ferner die Untersuchung einiger für die Auffassung der Gerichtsverfassung in der Zeit von 1500 bis 1567 grundlegender Fragen an.

a. Die ausgesprochen ständische Besetzung des Hofgerichts im Jahre 1552 führt zu einer Untersuchung seiner Gründungsgeschichte. Aus der Analogie der Geschichte anderer Territorien wäre ein Zusammenhang mit ständischen Gerichten zu vermuten.[12]

b. Dann ist zu prüfen, ob das Hofgericht in der angegebenen Zeit von anderen Behörden unabhängig besetzt war, oder ob es mit der Kanzlei in größerem oder geringerem Personalzusammenhang stand.[13]

c. Schließlich wirft sich die Frage auf, ob das Hofgericht von 1500 bis 1567 das einzige gelehrte Gericht in Hessen war, oder ob die Kanzlei schon damals die Eigenschaft eines ordentlichen Gerichtes in Anspruch nehmen konnte.[14]

Wir legen der Untersuchung dieser drei Fragen ein Gutachten aus dem Jahre 1631 zugrunde, das die letzte Frage untersucht. Es ist aus der Feder eines Darmstädter Rates hervorgegangen als ein Teil der diplomatischen Korrespondenz zwischen Kassel und Darmstadt über die Zulassung der ordentlichen Zuständigkeit der Kanzleien. Es versucht aus der Geschichte den Nachweis dafür zu

---

[11] Ledderhose, a. a. O., S. 116.

[12] Dagegen die einmütige Meinung: Ledderhose, § 2 und 3, a. a. O., Stölzel, a. a. O., I, S. 271 und 272, Keck, a. a. O., S. 34 und 35.

[13] Die Frage ist der Prüfung überhaupt nicht wert gehalten worden. Es wird überall die Selbständigkeit stillschweigend unterstellt.

[14] So trotz bestehender Zweifel Ledderhose, a. a. O., S. 84 f., bestimmt Stölzel, a. a. O., S. 272 und 431, Keck, S. 40 mit großer Bestimmtheit.

erbringen, daß nach Philipps Tode tatsächlich die Konkurrenz überall bestanden habe, und liefert so zur Begründung seiner Auseinandersetzungen juristischer Natur eine als Quelle unersetzliche Darlegung der älteren Zustände hessischer Gerichtsverfassung.[15] Dazu erregt es Interesse, durch die Tatsache, daß das Konzept[16] wie der Vergleich der Handschriften gleichzeitiger Briefe ergibt, durch Georg II. von Hessen mit eigener Hand stark durchkorrigiert ist.

ad a. Die erste Frage nach dem Ursprung des Hofgerichts wird ausführlich behandelt. Der Verfasser stellt zunächst fest, daß die Kanzleien in Hessen älter sind als das Hofgericht: *„Und haben die Fürsten zu Hessen, wenn dann mehr als einer regierte, und also das Land geteilt gewesen ist, als circa annum 1460, auch vor- und hernach, ein jeder seine eigene Regierungskanzlei gehabt, ganz ohne daß sie damals ein gesamt oder gemein Hofgericht gehalten hätten, wie man dessen auch keine Nachricht findet. Und ist der Regierungskanzlei Jurisdiction, als des Landesfürsten eigene gewesen, gestalt bei den Kanzleien alle publica und privata, sowohl güt- als gerichtlich abgehandelt wurden.*

Als aber durch Schickung des Allmächtigen und durch Absterben Herrn Landgraf Wilhelms des Jüngeren sodann durch renuntiation Herrn Landgraf Wilhelms des Älteren alle hessischen, ohnlang zuvor stark vermehrte und unter zwei oder drei Regenten gestandene Lande sämtlich auf Wilhelm den Mittleren übergegangen sind, hat dieser sein Regiment dahin gerichtet, daß die Justitia grünen möge und zu solchem Ende 1497 eine Reformation drucken lassen, darin geordnet wird, daß die appellationes von den Untergerichten an Seine Fürstlichen Gnaden allein gehen sollen (Tit. von Befestigung des Kriegs, Tit. von den Urteilen). Als diese Fürstliche Regierungskanzlei mit Geschäften sehr überhäuft und durch solche Privatsachen in publicis gehindert befunden, auch den Untertanen schwer befallen, Seine Fürstlichen Gnaden und dero Kanzlei in Rechtfertigungen jedesmal zu erreichen, haben Seine Fürstliche Gnaden anno 1500 ein Hofgericht angeordnet — mit Ordnung versehen — *und will fast scheinen, daß Seine Fürstlichen Gnaden von Anordnung des Kaiserlichen Kammer-*

---

[15] Anm. 5 dieses Paragraphen. Das Gutachten liegt einem an Kassel gesandten Schreiben vom 26. Juli 1631 an.

[16] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 34, Fragmente.



gerichts (dessen Fundation nicht fünf Jahre zuvor beschehen, der auch Seine Fürstlichen Gnaden anno 1495 auf dem Reichstag zu Worms persönlich beigewohnt) Anlaß hierzu bekommen haben."

Der Verfasser meint dann, wie man das Reichshofgericht durch die Gründung des Reichskammergerichts entlastet habe, so habe man zur Entlastung der Kanzlei das Hofgericht angerichtet. Er erzählt weiter, daß D. Johannes Muth auf fürstlichen Befehl das Hofgericht habe introduzieren und ordnen helfen.

Nach dieser *narratio facti* lehnt der Verfasser die Annahme ständischer Einflüsse auf die Hofgerichtserrichtung bestimmt ab.

„*Es ist ohnleugbar, daß das Hofgericht einig und allein von den höchst löblichen Fürsten zu Hessen und sonst von niemand seine jurisdictio erhalten habe.*"

Er erwägt, daß ein anderes nur zufolge Kontrakts geschehen sein könne, „*es wird von dergleichen Kontrakt, Konvention oder Begabung, welche die Fürsten zu Hessen mit dem Hofgericht oder den Landständen getroffen haben sollten, kein einig Wort nirgends gefunden. Vielmehr erscheint das Gegenteil, daß die hochlöblichen Fürsten zu Hessen durchaus über dero Ritterschaft, Landstände und andere Personen, so am Hofgericht vorgenommen werden, ihre jurisdiction ungestümmelt erhalten*". Der Landesherr könne daher einseitig über die jurisdictio seiner Gerichte bestimmen, wie dies in Sachsen geschehen sei, „*und dieses wird im Fürstentum Hessen mehr gültig sein, dieweil der Herr Kurfürst von Sachsen mit seinen Ständen das Hofgericht durch einen Kontrakt aufgerichtet und solche Stände oder Schriftsassen dahin gewiesen hat, in Hessen aber ist dergleichen Kontrakt garnicht zu finden, auch niemals ergangen*".

Der Verfasser kommt somit zu dem Schluß, daß die damals behauptete Berechtigung der Stände, vor dem Hofgericht und nicht vor der Kanzlei Recht zu nehmen, nicht bestehe. Er kennt keine im Jahre 1500 eingegangene Verpflichtung der Landgrafen, noch eine aus früheren Verfassungszuständen fließende Berechtigung der Stände, und weiß also nichts von einer Nachfolge des Hofgerichts in richterliche Funktionen eines Landtags oder Lehnhofs.

Nun ist allerdings bei Würdigung der Quelle nicht außer acht zu lassen, daß sie als Streitschrift geschrieben ist und dem Standpunkt der Ritterschaft gegenüber eine feindliche Tendenz hat. Er verlegt den Tod Wilhelms des Jüngeren vor das Jahr 1497 und schreibt daher dessen

Gerichtsordnung Wilhelm dem Mittleren zu.[17] Er verlegt an einer später im Text folgenden Stelle Ludwig von Marburgs Tod in das Jahr 1609. Trotzdem kann er für unsere Fragen als Quelle dienen. Er erwägt die Verhältnisse um das Jahr 1500 sehr verständig. Alle sonstigen Angaben seines Gutachtens sind objektiv gehalten, deshalb wird dem Verfasser der Glaube nicht zu versagen sein. Es konnte für ihn ja auch keinen Zweck haben, Tatsachen, die in Kassel geradeso genau bekannt sein mußten wie in Darmstadt, durch gefälschte Darlegung zu entstellen.

Die Angaben des Gutachtens, das dadurch für unsere Frage besonders wichtig wird, weil der Verfasser die Analogie aus der Geschichte des sächsischen Hofgerichts ablehnt, gewinnen an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß die Ritterschaft in einer ausführlichen Auslassung aus der gleichen Zeit von einer Einung, Vertrag oder einem ständischen Institut ihr Recht auf den privilegierten Gerichtsstand nicht herzuleiten weiß, sondern nur mit Zitaten aus den Hofgerichtsordnungen argumentiert.[18] Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Ritterschaft, die an ihren und des Landes wohlerworbenen Rechten zähe festhielt, im Laufe von hundert Jahren die Quelle einer so wichtigen Gerechtsame vergessen haben sollte.

Auch die Quellen aus der Zeit der Errichtung des Hofgerichts bestätigen den Inhalt des Gutachtens von 1631. Wilhelm der Mittlere sagt in seinem Testament über die Hofgerichtsordnung[19]: *„34. Wir haben auch befunden das in forderen jaren mancherley besvernisz, durch gunstige orteyl usz den Cantzleyn erlangt unnsern underthan begegnet sein. und darumb mit zceytigem Rathe ein Hofgericht zcu Marpurg verordenet, doch noch nicht dasselb so statlich mit solichen personen und sonderlich gelerten, als wir inwillen geweist sein zcuthun. und ist darumb unser gantzcer wille befehl und ernstlich meynunge, das durch die Executores*

[17] Daß eine Verwechslung der Personen der edizierenden Fürsten vorliegt, ist das Wahrscheinliche. Denn das Jahr 1497 als Zeitpunkt des Erlasses und die Zitate stimmen mit der Ordnung Wilhelms III. Wilhelm II. hat nach Inhalt seiner Hofgerichtsordnung allerdings auch ein Prozeßgesetz erlassen, das unbekannt ist. Daß dieses von dem Verfasser der Urkunde gemeint sei, ist nicht wahrscheinlich. Vergleiche auch Kopp, a. a. O., I, S. 203 Anm. 9.

[18] M. O. St.-S. 978 Das Samthofgericht und dessen Konkurrenz betr.

[19] Frhr. G. Schenk zu Schweinsberg, Das letzte Testament Landgraf Wilhelms II. von Hessen vom Jahre 1508, Gotha 1876, S. 58.

vormunden und Vorweser in dem kein sperrunge gemacht werde. Sonder mit fleis darob zcu seyn, das es unverruckt fur und fur in bleiblichem wesen on eynich abgehin, gehalten und auch mit den geschicksten personen die man dar zcu bekommen mag, besetzt und bestalt werde damit dasselb dweyl das fürstenthumb unverteilt ist in langwirigen zceyten, unuerruckt bestentlich und statlich bleibe. Da durch das strack recht, den armen als dem reichen nach igliches sachen wirde muge widderfaren."

Dieses Zeugnis wird ergänzt durch die Begründung, die die Hofgerichtsordnung vom 24. August 1500 in ihrem eigenen Eingang enthält[20]:

„*Gott dem almechtigen zu lobe und umb gemeynes nutz willen unnser fürstenthumb lanndtschafft gebiethen und underthan Auch damit eynem jeglichen der under unns seszhafftig Und glicherwyse ydem uszlendischen der zu den unnsern schulde ansproch und forderung hait und zuhaben vermeynt desta statlicher hilff des Rechten poben vorige unnser ußgangen ordenung und Reformacion verhulffen werde, So haben Wir Wilhelm etc. mit unnsern erbarn und gelerten Rethen Raithe gutem wissenn eyn gemeyn satzung und Constitucion eyns hovegerichts furgnommen und also beslossen uff mais wie hirnach volgt. Und wiel wir gott dem almechtigenn zu lob und eren. unnsern underthan zu nutz und frommen ytzt fürgnommen und uffgericht haben eyn hovegericht das alle jare zu viermalen zu Marpurg gehaltenn Wollen auch das an unsern undergerichten eynen ydem sal rechts forderlich verhulffen werden, damit sich nymandt rechtloesz zu beclagen haben müge. und darumb so gebiethen wir Ernnstlich das nymandts unsern Ambtleuthen Rethen ader dienern etwas schenken ader geben sal jn keyne wise bey vermydunge unnser ungnade und straiffe.*"

In diesen beiden Zeugnissen behauptet Wilhelm, daß **er** mit zeitigem Rate, wie die Hofgerichtsordnung ergibt, **seiner Räte** zeitigem Rate, ein Hofgericht geordnet habe. In der ihm zugeschriebenen, aus der gleichen Zeit stammenden „*Reformations-Ordnung, wie es in Geist- und Weltlichen, Civil- und Criminal-, Justitz- auch Polizey-Sachen solle gehalten werden*", sagt er dagegen, er habe „*mit zeytigem raite vnser Rethe vnd verwilligung vnser Ritterschaft etlich maisz und form geordenet und gesatzt*".[21]

---

[20] Hess. Landesordnungen, I, S. 29.
[21] Daselbst, S. 33 Eingang.



Als Anlaß der Hofgerichtserrichtung gibt der Gründer des Gerichts also Mißstände bei seinem landesherrlichen obersten Gericht an. Er will dieses Gericht, die Kanzlei, durch eine andere Behörde ersetzen, damit diese Mißstände aufhören.

Auch die ganze Tendenz der Hofgerichtsordnung bietet nichts, was auf eine Anerkennung alter ständischer Ansprüche hindeuten könnte. Es wird nicht etwa das **ständische** Element oder das **ritterschaftliche** in der Besetzung verstärkt, sondern das gelehrte. In dem Titel „von Hofrichter und Urteilern" wird vorgeschrieben, daß mindestens drei doctores bei dem Hofgericht sein sollten.[22] In seinem Testament sagt der Landgraf, daß er sein Hofgericht *noch nicht so stattlich mit solchen Personen und sonderlich Gelehrten als er in Willen gewesen sei zu tun,* bestellt habe. Es hat danach den Anschein, als ob im Hofgericht der gelehrte Einfluß habe verstärkt werden sollen, gegenüber der Besetzung der Kanzlei, in der unter Wilhelm II. der Einfluß der Adligen noch überwog.[23]

Ob die Absicht, den gelehrten Einfluß zu stärken, mit der Absicht zusammenhängt, die günstigen Urteile, die in den Kanzleien vorgekommen waren, auszuschließen, muß dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls denkbar, daß die adlige Besetzung der Kanzlei Bevorzugung der Standesgenossen zur Folge gehabt hat. Gerade in den in jener Zeit häufigen Prozessen zwischen dem kleinen Grundherrn und seinen Hintersassen über die Umgestaltung naturalwirtschaftlicher Berechtigungen in Geldrenten konnten die adligen Richter einseitig die Interessen ihrer Standesgenossen wahren, denen der Landesherr wegen seiner mittelbaren Untertanen feindlich gegenüberstand.

So wenig die Hofgerichtsordnung aber in der Besetzung die Ritterschaft oder die Stände bevorzugen will, ebensowenig liegt es in ihrer Absicht, diesen das Privilegium zu geben, das später aus den Hofgerichtsordnungen gefolgert wurde[24], den Gerichtsstand vor dem Hofgericht **nicht vor der Kanzlei** zu haben. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich vor allem aus dem Wortlaut beider Ordnungen.

In der älteren Hofgerichtsordnung vom 24. August 1500 heißt es im Titel von Zitationen und anderen Gerichtsbriefen:

„Es sall auch keyn Citacion jn der Ersten jnstanzien[25] *ader rechtfertigung zugelaissen ader gegeben werden Sonder*

[22] Daselbst, S. 30. — [23] Stölzel, a. a. O., I, § 21.
[24] Siehe Anm. 18. — [25] Hess. L.-O., I, S. 31.

eyn yder der zum andernn schulde und ansproch zu habenn vermeynt Der sall dasselbig suchen und fordernn nach lut vnnser vorigen uffgerichtenn Reformacion. Nemlich an dem Ende da eyn yglicher seszhafftig und dinstplichtig ist. Es were dan sache das vor solchen ordentlichen undergericht ymants recht ersucht und das jme solchs geweygert ader mit geuerden verzogen were — Doch so sollen die von der Ritterschaft unnd dem Adell hiemit nicht begriffen seynn Also wo eyn Edelman zum anndern Ansproche zu haben vermeynt das er solche vor unnsern vndergerichten suchen solle Sonder der cleger sal macht haben den Beklagten an unserm hovegericht durch citation und ladungs briue furzunemen Glicherwise auch wo ymants von unsern underthan die nicht vom Adell sein zu eynem Edelman furderunge thun wollen das mogen sie auch also suchen."

In gleicher Art sagt die Hofgerichtsordnung von 1524, Tit. 12, nachdem sie die Annahme von Sachen erster Instanz dem Hofgericht verboten hat: „*Doch so sollen die Prelaten, Ritterschaft, Adell und die sonderlich unser burgmannsfreiheit hetten, auch die Stett in gemeynschaft hiermit nicht begriffen seyn, sonder wo eyner zu den ansproch zu haben vermeynt, solche laut jrer freiheyt oder an unserm Hoffgericht durch Citation und ladungsbriefe furnemen und thun*".[26]

Aus beider Stellen Zusammenhang wird klar, daß kein privilegierter Gerichtsstand gegenüber der Kanzlei gegeben, sondern daß der alte Satz aufrecht erhalten werden sollte, daß der Adel vor den Schöffengerichten, in denen unebenbürtige Bauern und Bürger saßen, nicht Recht zu nehmen brauche. Dieser Vorbehalt muß wegen des Verbotes ausgesprochen werden, Untergerichtssachen vor das Hofgericht zu bringen, nicht mit Rücksicht auf die Kanzlei.

Die Richtigkeit unserer Behauptung ergibt sich schon daraus, daß nach der Absicht Wilhelms II. das Hofgericht jede Jurisdiktion der Kanzleien ersetzen sollte.[27] Wenn die Stände später behaupteten, sie hätten vor dem Hofgericht einen privilegierten Gerichtsstand, so erklärt sich das aus dem Umstand, daß vor 1567 die Kanzlei kein ordentliches Gericht war und deshalb Klagen gegen Ritterschaft und Landschaft bei der Kanzlei abgewiesen werden mußten.[28]

Auch ist nicht zu vergessen, daß die Landeshoheit sich

---

[26] Hess. L.-O., I, S. 42. — [27] So Ledderhose, S. 85.
[28] Siehe unten.



zur Zeit Wilhelms des Mittleren noch keineswegs soweit durchgesetzt hatte, daß von der Ritterschaft ein landesherrliches Gericht als ordentliches Gericht anerkannt worden wäre. Viele Familien beurteilten ihr Verhältnis zum Landesherrn lediglich nach Lehnrecht und erkannten eine Landeshoheit über sich nicht an.[29] Diese haben die Fürsten erst allmählich erworben. Die Urfehdebriefe aus dieser Zeit enthalten zum Beispiel die typische Klausel, daß der Urfehde Gelobende verspricht, vor den Gerichten des Landes sein Recht zu nehmen.[30] Wenn diese seither unabhängigen und nur ihren ritterlichen Austrägen oder dem kompromittierten Richter sich beugenden Geschlechter vor dem Hofgericht Recht zu nehmen sich gewöhnten, so konnten sie später, als ihr Gerichtsstand vor demselben unbestritten war, mit Recht behaupten, ihre Vorfahren hätten nie vor der Kanzlei Recht zu nehmen gehabt. Das hat aber mit einer Privilegierung nichts zu tun.[31]

Es liegt daher kein Grund zu der Annahme vor, daß das Hofgericht mit Rücksicht auf die Stände oder bestehende ständische Sondergerichte geschaffen worden sei.

Die Annahme, daß der alte hessische Lehnhof mit dem Hofgericht einen Zusammenhang habe, wird gerade von dem Autor, der die Entstehung der Hofgerichte aus alten Lehngerichten als Regel ansieht, aus zutreffenden Gründen abgelehnt. Die Lehnssachen waren in Hessen nie Sache des Hofgerichts.[32]

Für die Annahme eines Zusammenhangs mit den althessischen Landtagen ist aber ebenfalls kein Grund vorhanden. Vielleicht ergeben die ältesten Landtagsakten, deren Veröffentlichung wir erwarten, etwas über die bis jetzt nicht bezeugte Jurisdiktion der Landtage. Sollte hierüber etwas aufgeklärt werden, so stünden der Annahme eines Zusammenhangs mit dieser Jurisdiktion immer noch die oben angeführten Quellen entgegen.

Vorderhand muß also die herrschende Meinung in diesem Punkte als richtig bezeichnet werden.

Daß während der Minderjährigkeit Philipps des Großmütigen Hofgerichtsstellen durch die Stände besetzt wurden, erklärt sich aus der Not der Zeit und dem Rechte der

---

[29] Schenk zu Schweinsberg, Freiherr Dr. Gustav, in der Festschrift „Philipp der Großmütige", S. 81, 82.

[30] Freundlicher Hinweis des Herrn Dr. Huyskens, Marburg.

[31] Dies auch ein Irrtum von Ledderhose. Siehe a. a. O., S. 84 und 85.

[32] Stölzel, a. a. O., S. 271.

Stände, im Falle der Landesnot einzugreifen.[33] Die ständische Besetzung des Hofgerichts nach 1552, die wir oben erwähnt haben, hat einen ähnlichen Grund. Die Armut des Regenten nötigte dazu. Man mußte das Gericht nach dem Schmalkaldischen Krieg als Quatembergericht bestellen. In dem weiteren Senate gab man den treuen Ständen, die während des Kriegs die schwersten Opfer geleistet hatten, eine Vertretung. Für diese Annahme spricht insbesondere die Bestellung von Vertretern der Städte.

Somit müssen wir die Errichtung des Hofgerichts durch Wilhelm II. als eine kluge Nachahmung der Errichtung des Reichskammergerichts würdigen. Wie die Reichsgewalt noch vor vollendetem Erstarken der Stände des Reiches in dem Reichskammergericht eine wirksame Stütze der Reichssouveränität gewann, so gewann Wilhelm II. durch Errichtung eines Hofgerichts eine Instanz über seine Stände. Er hat deshalb, wie die Auslassung seines Testaments zeigt, die Errichtung des Hofgerichts als einen seiner wichtigsten Regierungsakte angesehen und also letztwillig seinen Nachfolgern befohlen.

ad b. War das im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv enthaltene, seither unbekannte Material für die erledigte Frage geeignet, die herrschende Meinung zu unterstützen, so führt es in der Frage, ob zwischen Kanzlei und Hofgericht eine gemeinsame Besetzung bestanden habe, zu einer von der herrschenden Meinung abweichenden Ansicht. Auch über diese, für andere Hofgerichte bekannte Erscheinung[34] spricht sich das Gutachten vom Jahre 1631 aus. Es schickt voraus, daß Wilhelm der Mittlere zur Zeit der Hofgerichtserrichtung Herr des ganzen Landes gewesen sei und das Hofgericht *in sublevamen der Kanzleien* errichtet habe. Er wie sein Nachfolger hätten daher gar keine gerichtlichen Sachen an der Kanzlei angenommen, sondern sie alle an das Hofgericht gewiesen. „*Doch wenn man es eigentlich beim Lichte besieht, ist zu Zeiten ihrer fürstlichen Gnaden Kanzlei und Hofgericht ein Ding geblieben und nur ratione loci et temporis und daß die gerichtlichen Sachen zu andern Tagen und in einer andern Stuben als die gütlichen, Amts- und Landsachen verhört und ausgeübt worden, distinguiert gewesen. Daneben diejenigen, welche Statt-*

---

[33] Glagau, Hessische Landtagsakten, Bd. I, 1508—1521. Marburg 1901. S. 39 Nr. 14, S. 54 Nr. 3, S. 57 Nr. 11, S. 59 Nr. 11; siehe auch Urkunde von 1510. S. 94 Nr. 9 und S. 345ff., 349. Dr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, a. a. O., S. 80 und 91.

[34] Stölzel, a. a. O., I, S. 255.

halter und Räte in der Kanzlei gewesen waren, auch Hofrichter und Assessores am Hofgericht gewesen, ist also allenthalben eiusdem principis jurisdictio per eosdem in diversis locis ac diversis horis pro diversitate causarum iudicialium exerciert worden."

Die hier aufgestellte Behauptung ist sicher nicht für die ganze Regierungszeit Wilhelms II. und seines Nachfolgers richtig. Nach Wilhelms II. Absicht sollte kein Hofgerichtsbeisitzer mit anderen Staatsgeschäften behelligt werden. Die Ordnung von 1500 sagt ausdrücklich: „*Es sollenn auch der Houerichter und die vrteyler des Houegerichts zu allen Zyten wie hir unden beschrieben steet uswarten und mit andern hendeln unbeladen plieben*".[35]

Eine Vereinigung mit der Kanzlei war in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts schon deshalb ausgeschlossen, weil in Marburg, dem Sitze des Hofgerichts, eine Kanzlei nicht bestand.[36]

Dies ergeben folgende einzelne Nachrichten. Im Jahre 1501 vernehmen *die Räte zu Kassel, itzt zu Marburg,* Zeugen in ihres Herrn Kanzlei daselbst.[37] Eigene Kanzleiräte waren also noch nicht in Marburg. 1506 wird Engländer als „*Kanzler zu Hessen*" bezeichnet.[38] Im gleichen Jahre wird der Statthalter an der Lahn als Appellationsrichter angerufen (Geil Geils gegen Ewald Gans).[39] 1522 aber ist Peter von Treisbach in der Marburger Kanzlei tätig.[40] In Sachen Heinrichs von Breidenbach gegen Frau Else Diede erkennen 1526 Hermann Riedesel als Statthalter und die andern verordneten Räte zu Marburg.[41] 1536 wird Dr. jur. Johannes Eisermann als Rat und Diener in der Kanzlei zu Marburg angestellt.[42] 1531 wird wieder von des Fürsten Kanzlei zu Hessen gesprochen.[43] 1552 werden dann Statthalter und Räte in Marburg erwähnt.[44] 1553 wendet sich eine Kanzleiordnung vom 6. Mai an die Kanzleien zu Marburg und Kassel.[45] Eine Kanzlei bestand also erst seit 1522 auch in Marburg. Wir werden bis zu Philipps Tode sie als ständige Behörde daselbst annehmen dürfen. Vor 1522

---

[35] Hess. L.-O., S. 30, Tit. 4. — [36] Stölzel, a. a. O., S. 408.

[37] Kopp, a. a. O., Bd. I, Beilage 43, S. 105.

[38] Stölzel, a. a. O., I, S. 408 Anm. 59.

[39] M. O. St.-S. 978. Das Samtgericht und dessen Konkurrenz. Gutachten des D. Scherff.

[40] Stölzel, a. a. O., I, S. 407 Anm. 53.

[41] Anm. 39. Gutachten des D. Scherff.

[42] Stölzel, a. a. O., I, S. 415. — [43] Stölzel, a. a. O., II, S. 99.

[44] Becker in der Festschrift „Philipp der Großmütige", S. 342.

[45] Hess. L.-O., I, S. 448.

haben wir aber kein Zeugnis, das eine Kanzlei in Marburg erwähnte.

Um den Grad des späteren Zusammenhangs zwischen der Kanzlei in Marburg und dem Hofgericht festzustellen, müßten umfangreiche Ermittlungen über die Besetzung beider Behörden gemacht werden. Eine Übereinstimmung in der Besetzung ergeben folgende Nachrichten.

Der Statthalter an der Lahn, der erste Beamte der Kanzlei, ist zugleich Hofrichter. So ist Peter von Treisbach seit 1514 Hofrichter, seit 1516 Statthalter. 1522 wird er zuerst als Kanzleibeamter genannt.[46] 1533 wird Georg von Kolmetsch Statthalter an der Lahn.[47] Dies Amt bekleidet er noch 1548. Wie die Prokuraturordnung zeigt, ist er in dieser Zeit zugleich Hofrichter.[48] Bis 1562 ist Johann Keudel Statthalter und Hofrichter, er bekleidet seit 1548 das Assessorat am Hofgericht, die Statthalterschaft seit 1549.[49] Burkhard von Kram ist von 1563 bis 1567 Statthalter und Hofrichter.[50]

Außer dem Statthalter waren aber auch noch andere Kanzleiangestellte am Hofgericht verwandt.

Aus dem Jahre 1564 ist uns die Besetzung der Kanzlei in Marburg bekannt: Statthalter und Hofrichter Burkhard Kram, Kanzler D. H. Lersner, Lic. Waltmannshausen, Lic. Fischer, D. Ulner, D. David Laucke, Sekretäre Lorenz Blankenheim und Weingarten.[51] Die Aufzählung der von Hofrichter und Urteilern erlassenen Ordnung von 1563 nennt von diesen Personen als Hofgerichtsdiener Lic. Fischer und Lorenz Blankenheim.

Was diese bescheidenen Angaben über die Besetzung von Kanzlei und Hofgericht wahrscheinlich machen, wird durch den Inhalt der Hofgerichtsordnungen von 1524, 1552 und 1563 zur Gewißheit.

Während nach der Ordnung von 1500 Hofrichter und Urteiler mit andern Händeln **allezeit** unbeladen bleiben sollten, gibt die Ordnung von 1524 nur noch die Vorschrift, daß sie **die Tage solches Hofgerichts** mit andern Händeln

---

[46] Stölzel, a. a. O., I, S. 407.

[47] Kopp, a. a. O., I, § 216, und Beil. z. III. Stück Nr. 115.

[48] Siehe den Abdruck am Eingang dieses Paragraphen.

[49] Siehe die Abdrücke der Ordnungen von 1552 und 1553 am Eingang dieses Paragraphen. Stölzel, I, S. 412. Im Testament Philipps des Großmütigen von 1562 ist er als Statthalter und Hofrichter genannt. Hessisches Staatsrecht bei Leske in Darmstadt 1831, Buch II, S. 78.

[50] Siehe die Ordnung von 1563 am Eingang dieses Paragraphen, Ledderhose, a. a. O., Beil. I.

[51] Stölzel, a. a. O., I, S. 416 Anm. 110.

unbeladen bleiben sollten.[52] In der Zwischenzeit war die Kanzlei in Marburg errichtet worden. In dieser wurden die Beisitzer beschäftigt, wenn kein Hofgerichtstag war, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. So ist die Geschäftsverteilung noch in der Ordnung von 1563.

Die Ordnung von 1552 über die Neuerrichtung des Hofgerichts läßt an der engen Verbindung von Hofgericht und Kanzlei keinen Zweifel aufkommen. Für die Zeit der Sitzungen des Quatembergerichts wird nicht allein eine Entlastung des Statthalters vorgesehen, sondern mit allen Kanzleisachen, abgesehen von gemeinen Befehlen und Amtsschriften, innegehalten. Diese Maßnahme zeigt deutlich, daß das Hofgericht die Arbeitskraft der Kanzleiräte in Anspruch nahm.

Die im Jahre 1563 erlassene Ordnung ist dann eine eigentliche Kanzleiordnung, obgleich Hofrichter und Urteiler sie publizieren. Sie ergibt, daß Hofgericht und Kanzlei eine Schreibstube haben, daß ein Sekretarius für beide bestellt ist, der bereits genannte Lorenz Blankenheim. Die Beisitzer, Assessores, am Hofgericht haben Ämter im „*Rat*". Sie erhalten ihre Amtstage vorgeschrieben, an denen sie eigentliche Kanzleigeschäfte, gütliche und Amtssachen, sowie causae matrimoniales für sich allein erledigen.

Schließlich zeigt auch die völlige Neubesetzung nach Philipps Tode bei der Verwandlung des Hofgerichts in ein Samtgericht, daß das Gericht in voller Unabhängigkeit nicht bestanden haben kann. Es wäre doch das Natürliche gewesen, die seitherigen Hofgerichtspersonen zu belassen. Da diese aber auch in der Kanzlei tätig waren, die jetzt auf Ludwig von Marburg überging, mußte man die Verbindung lösen und sich entscheiden, ob man die Diener in dem Hofgericht belassen wollte, dessen Diener jetzt dem Dienst des einzelnen Fürsten entzogen wurden, oder ob man sie in der Kanzlei verwenden sollte. Burkhard von Kram entschließt sich für den Statthalterposten bei Landgraf Ludwig. Jetzt muß auch eine besondere Kanzlei im modernen Sinn für das Hofgericht geschaffen werden. Es werden ein Sekretär, Untersekretär, Jung und Bote bestellt.[53]

Aus diesen Gründen muß man die Angabe des Gutachtens von 1631 für den größten Teil der Regierungszeit

---

[52] Hess. L.-O., I, S. 42, Tit. 10.

[53] Ledderhose, a. a. O., S. 117 (Grünberger Vergleich).

Philipps als richtig ansehen. Kanzlei und Hofgericht waren zwar nicht „*ein Ding*“, aber doch eng verbunden.

Über das Verhältnis der Geschäfte der beiden Behörden gibt die Ordnung von 1563 den besten Aufschluß. Die Hofgerichtssachen scheinen überwogen zu haben. Denn von den Kanzleisachen werden des Fürsten eigene Sachen nicht erwähnt. Diese sind vermutlich in des Fürsten unmittelbarer Nähe in der Kasseler Kanzlei erledigt worden.

ad c. Dieses Ergebnis für die äußere Organisation des Hofgerichts macht das für die dritte von uns aufgeworfene Frage: Ist die Kanzlei neben dem Hofgericht ordentliches Gericht geblieben? seither gefundene bejahende Ergebnis in seiner Allgemeinheit unwahrscheinlich. Soll behauptet werden können, daß die Marburger Behörde gerichtliche Sachen einmal als Hofgericht, ein andermal als Kanzlei entschieden habe? Die Vermutung spricht dagegen. Sie wird durch gewichtige Zeugnisse unterstützt.

Sämtliche bekannten Gesetze über das Hofgericht aus der Zeit Wilhelms II. und Philipps des Großmütigen kennen neben dem Hofgericht kein zweites ordentliches Gericht höherer Zuständigkeit. Die Hofgerichtsordnungen von 1500 und 1524 gedenken der Kanzleien mit keinem Wort. Der Zweck der Errichtung des Hofgerichts war ja gerade der, die günstigen Urteile der Kanzlei durch Aufhebung der Kanzleijurisdiktion zu beseitigen. An die Marburger Kanzlei zu gehen, dazu lag kein ausreichender Grund vor, da doch an diesem Orte der Sitz des Hofgerichts war. Für Kassel ergeht aber am 2. Juli 1562 der Befehl, keine Sache weder von denen von Adel, noch von Bürgern oder Bauern anzunehmen, sondern an das Hofgericht zu weisen.[54] In seinem Testament gibt Philipp der Großmütige noch bestimmt seinem Willen Ausdruck, daß kein ordentliches Appellationsgericht in Hessen sein solle außer dem Hofgericht.[55]

Nach Philipps Tode wurde keineswegs alsbald der Kanzlei durch Gesetz die Eigenschaft eines ordentlichen Gerichts eingeräumt. Dies erweisen der Kasseler Brüdervergleich[56] und der spätere Entwurf einer Landesordnung der vier Brüder.[57]

---

[54] Ledderhose, a. a. O., S. 84, IV. Auch das in Anm. 39 zitierte Gutachten, aus dem sich das Datum des Reskripts ergibt.

[55] Ledderhose a. zuletzt a. O. — [56] Ledderhose, a. a. O., S. 121.

[57] St.-A. D., III, 1. Konv. 3a, Entwurf einer Landesordnung der vier Brüder in Hessen. Die Landesordnung soll nach ihrem Eingang namens der vier Brüder erlassen werden. Sie ist also bereits vor Philipps von

Daß trotzdem die Kanzleien in Marburg wie in Kassel mit gerichtlichen Sachen zu tun hatten, beweist nichts gegen die tatsächliche Geltung des Satzes, daß die Kanzlei kein ordentliches Gericht gewesen sei. Bei der großen Entfernung einzelner Landesteile vom Hofgericht wurde es Brauch, das Hofgericht durch einen Kompromiß auf eine Kanzlei zu umgehen. Ursprünglich weigerte sich die Kanzlei, solche Sachen anzunehmen, aber das praktische Bedürfnis setzte sich dagegen durch. Die Tätigkeit der Kanzlei als Güteinstanz hat diese Entwicklung befördert.

Eine Reihe von Zeugnissen aus der Rechtssprechung der Kanzlei setzt uns in die Lage, die Entwicklung der Kanzlei zur Kompromißinstanz zu verfolgen. Es ist uns ein Gutachten des Kasseler Rates D. Scherff über die Frage der Konkurrenz zwischen Hofgericht und Kanzlei erhalten.[58] Dieses Gutachten zählt folgende Entscheidungen der hessischen Kanzleien auf, in denen sie Hofgerichtssachen von sich abwiesen:

1506. In Sachen Geilen Geils gegen Ewald Gans weist der Statthalter an der Lahn eine an ihn ergangene Appellation vom Stadtgericht in Marburg an das Hofgericht. Der Prozeß ging später an das Reichsgericht.[59] 1524. Heinz von Elmshausen, der in Sachen gegen Ludwig von Elmshausen an Statthalter und Räte appelliert hat, wird an das Hofgericht verwiesen.

1526 ergeht *„obgleich die Parteien ad merita causae geschritten“, in Sachen Heinrichs von Breidenbach eines- und Frau Elsen Dieden, Johann von Breidensteins hinterlassener Wittib, Beklagten, anderesteils,* folgender Bescheid:

Rheinfels Tode, dem 20. November 1583, konzipiert. Andererseits kennt sie das Appellationsprivileg über 600 Goldgulden vom 4. April 1573. Sie ist also zwischen 4. April 1573 und 20. November 1583 verfaßt. (Dies gegen Kleinschmid, Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen, Kassel 1767, Bd. I, S. 462, Abs. 2, dem wohl ein Exemplar des Entwurfs vorlag, dessen Eingang nach Philipps von Rheinfels Tode geändert war.) — Die Landesordnung zählt in Kap. XVII „Von Unsren fürstlichen Kanzleien und was darin für rechtliche Sachen sollen angenommen und gerechtfertigt werden“, folgende Sachen auf:

1. Appellationen. 2. Auf beiderseitiges Begehren der Parteien, die sich an die Kanzlei in der Güte gewandt, auch Sachen erster Instanz. 3. Ehesachen (diese dürfen nicht an die Untergerichte gebracht werden). 4. Landfriedensbrüche, Pfändungssachen, Besitzstreitigkeiten, Rechtsweigerung oder Rechtsverzögerung seitens der Untergerichte.

Da hiernach eine völlige Konkurrenz der Kanzlei mit dem Hofgericht nicht geschaffen werden sollte, kann diese keinesfalls schon vor 1567 durch Gesetz anerkannt gewesen sein. Vielleicht sollte der damals in Kassel bestehende Zustand sanktioniert werden.

[58] S. Anm. 39. — [59] Stölzel, a. a. O., I, S. 395 Anm. 14.

„Es erkennen Hermann Riedesel als Statthalter und die anderen verordneten Räte zu Marburg auf beider Parteien Vorbringen zu rechtlicher Erörterung dieser Sache sich unbequeme Richter, absolvieren, deshalb die Beklagte Frau Else Diede von diesem Gerichtsstande mit Verurteilung des Klägers in die Gerichtskosten, vor diesem Gerichte erlitten auf rechtliche Mäßigung, und so der Kläger die Beklagte solches spoliums halben der Rede nicht entlassen will, mag er dieselbige bei dem Hofgericht nach Ordnung Unsers gnädigen Fürsten und Herrn deshalb vornehmen".

Die Räte in Kassel weisen Appellationen an das Hofgericht 1552, 1554, 1555 und 1568.

1566, am 16. August, ist nachfolgender Bescheid ergangen: *In Sachen Johann Hectors, Daniels und Georgs Heidwolff, Gebrüder, samt ihren Konsorten gegen Daniel — ? — samt seinem Anhang als weiland Kunigunden Orths sel. Erben, Beklagte, ist auf vorgebrachte Klage und eingewandte Exzeption erkannt worden, daß das Hofgericht allein zuständig sei, „dieweil aus dem von gemeldeten Klägern vorgebrachten Befehl Unseres gnädigen Fürsten und Herrn Breidenbach, 2. Juli 1562 nicht zu befinden ist, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Will und Meinung gewesen oder sei, ihre längst zuvor publizierte Hofgerichtsordnung zu derogieren und den Beklagten wider ihren Willen die erste Instanz derselbigen Seiner Fürstlichen Gnaden Hofgerichtsordnung entgegen zu benehmen, daß demnach Kanzler und Hofräte sich noch zur Zeit als bequeme Richter nicht erkennen noch halten mögen*". Noch 1581 wird mit Bescheid vom 14. Oktober in Sachen Georg Oyer Brendels von Homburg gegen Heinrich von Trohe auf Einwand der Unzuständigkeit die Sache von den Räten in Marburg an das Hofgericht gewiesen.

Wir entnehmen diesen Entscheidungen, daß 1526 die Kanzlei nicht einmal kompromittierte Sachen annahm und daß noch in der letzten Zeit der Regierung Philipps der Einwand der Unzuständigkeit zur Verweisung der Sachen an das Hofgericht geführt hat.

Erst 1562 hat Philipp in dem bereits zitierten Befehl vom 2. Juli der Kasseler Kanzlei im Falle, daß beide Parteien wegen großer Entfernung des Gerichts und zur Vermeidung der großen Kosten an die Kanzlei ihre Sache bringen wollten, dieser die Annahme und Verhandlung des Prozesses verstattet.[60] Wahrscheinlich hat das Justitium des

[60] S. Anm. 54.

Hofgerichts im Schmalkaldischen Kriege zuerst zur Aufgabe des seither befolgten Grundsatzes genötigt.[61] In der Ordnung von 1552 werden die „gerichtlichen" Kanzleisachen wenigstens zuerst erwähnt.

Diesen Belegen gegenüber scheinen mir die von Stölzel vorgetragenen Fälle, deren Prozeßgeschichte nicht einmal bekannt ist, nichts zu beweisen.[62] Die Kanzlei wurde erst nach der Teilung Hessens in vier Landgrafschaften ordentliches Gericht. Vorher hatte allerdings die Unzulänglichkeit des Hofgerichts für seinen allzugroßen Gerichtssprengel dazu geführt, daß sich die Parteien vereint an nähere Instanzen, auch die Kanzleien, wandten. Im Januar 1632 berichtet in diesem Sinn der Hofgerichtsrat D. Gerlach an Georg II., er habe nach Erkundigung bei den ältesten Hofgerichtsräten *soviel verstanden*, daß ursprünglich die Konkurrenz zwischen Kanzlei- und Hofgericht ausgeschlossen gewesen sei, *daß die Kanzleien aber schließlich bei Häufung der streitigen Sachen auch Judicialsachen angenommen hätten, welches vor allem dadurch entstanden sei, daß das Hofgericht für entsessene Parteien unzugänglich gewesen sei.*[63]

Wir werden die Wichtigkeit der Ergebnisse vorstehender Untersuchung für die Kenntnis der Gerichtsverfassung Hessens und die Verfassung des Hofgerichts nicht überschätzen, wenn wir der Ansicht zuneigen, daß sie uns erst eine richtige Würdigung der Bedeutung des Hofgerichts in seiner ersten Epoche ermöglichen. Es war in der Zeit von 1500—1567 das **einzige ordentliche, gelehrte Gericht Hessens.** Um die Bedeutung des Hofgerichts aber wirklich ermessen zu können, müssen wir noch in kurzen Zügen ein Bild seiner Zuständigkeit geben.

Zuständigkeit:

Die Gründung des Hofgerichts hatte den Zweck, für die Entscheidung der weltlichen Zivilprozesse der privilegierten Stände ein unparteiisches Gericht zu schaffen. Außerdem war es Appellationsgericht über den Unterge-

[61] Die Rechtsprechung muß bei Erlaß der Ordnung von 1552 in sehr traurigem Zustand gewesen sein. Denn diese teilt an einer oben nicht abgedruckten Stelle mit, der alten beschlossenen Sachen seien sehr viele, *etliche hätten viele und lange Jahre gelegen, so daß deshalb trefflich viel Klagens sei.* —

[62] Stölzel, a. a. O., I, S. 426, 431, und II, Anl. 8.

[63] M. O. St.-S. 978, Antwortschreiben auf eine Anfrage Georgs vom 28. Dezember 1631.

richten. Diese Prozeßsachen blieben denn auch die Hauptaufgabe des Gerichts.

Nachdem die Reformation den Landesherrn die Möglichkeit gab, auch die Befugnisse der geistlichen Rechtsprechung an Landesbehörden zu ziehen, entschied das Hofgericht, wie wir später sehen werden, auch in geistlichen Prozeßsachen.

Andere richterliche Aufgaben hat das Hofgericht aber nie gehabt. Dagegen hatte es einen bedeutenden Einfluß als gutachtende Behörde kraft seiner reichen Besetzung mit gelehrten Richtern. Besonders in peinlichen Prozessen wurde es mit Vorliebe als rechtsverständige Instanz angerufen.

Außerdem verwiesen die Fürsten Rechtssachen aller Art vor das Hofgericht, wenn es galt, den Spruch einer hervorragenden und unparteilichen Instanz zu erhalten.[64]

Nach Philipps des Großmütigen Tode ging das Hofgericht rapid zurück. Die einzelnen Fürsten begünstigten ihre Kanzleien und suchten daher die Zuständigkeit des Hofgerichts einzuengen. Während früher nur der Gegensatz zu den Untergerichten Zuständigkeitsnormen nötig gemacht hatte, nötigte jetzt der Gegensatz zur Kanzlei zu einer Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber dieser Behörde.

Der Grünberger Vergleich sprach zuerst solche Normen aus, indem er bestimmte, das Hofgericht solle nur gerichtliche Sachen haben, aber mit Verwaltungsgeschäften, den gütlichen, Amts- und Landssachen nicht beschäftigt sein.[65] Über die Ehesachen enthält er nichts, jedenfalls wurden sie dem Hofgericht nicht entzogen.

Die Ehesachen scheiden dann zunächst aus der Zuständigkeit des Hofgerichts aus, die fürstlichen Kanzleiordnungen weisen sie der Kanzlei zu (vgl. § 5).

Die jüngste Hofgerichtsordnung spricht dann in Titel 8, § 9 auch die Unzuständigkeit des Hofgerichts für peinliche und Kammersachen aus[66], denn inzwischen waren die peinlichen Sachen Gegenstand der Rechtsprechung der gelehrten Gerichte (vgl. § 6) und die Kammerprozesse mit Rücksicht auf ihr besonderes Interesse für den Landesherrn an die Regierungskanzleien verwiesen worden.[67]

Wegen dieser Beschneidung des Tätigkeitskreises des Hofgerichts stand seine Bedeutung bald in keinem Verhält-

---

[64] Dies erweisen die im oberen Stockhaussaal des Archivs zu Marburg in großer Masse erhaltenen Akten.

[65] Ledderhose, a. a. O., S. 119.

[66] St.-A. D., Verordnungen 1673.

[67] Siehe unsere spätere Darstellung in Teil III.



nis mehr zu dem Ansehen, daß es als gelehrtes, tatsächlich nahezu unabhängiges Gericht genoß und verdiente. Für die uns vor allem interessierende Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (die Obergrafschaft Katzenelnbogen) hatte es auch aus einem anderen Grunde nie einen nennenswerten Einfluß.

Auch hierfür können wir als Beleg das Gutachten vom Jahre 1631 anführen.[68] Es erzählt, *daß in Herrn Landgraf Philipps des Jüngern* (Niederkatzenellenbogen) *wie auch in Herrn Landgraf Georgs hochseligen Andenkens innegehabten Landen es gar keinen Zweifel gehabt habe, daß daher ans Hofgericht gar nichts oder gar wenig gelangt sei, und daß sich jedermann, wer der auch gewesen, an die fürstlichen Kanzleien gehalten und daselbst die Sache lieber ausgeführt habe, als daß er nach Marburg an das Hofgericht mit größeren Kosten gekommen wäre.* Der Hofrichter D. Happel bezeichnet es um dieselbe Zeit als *unerhört*[69], *daß aus der Obergrafschaft Katzenellenbogen jemals ein Prozeß an das Hofgericht gekommen sei, wie denn auch sehr wenig aus der Niedergrafschaft und dem Gießischen Teile.*

Das gleiche Ergebnis hat eine Durchsicht des Hofgerichtsregisters.[70] Wir entnehmen diesem, wie oft in den nachstehend angegebenen Zeiträumen Kläger oder Beklagte, Appellanten oder Appellaten, aus der Obergrafschaft an Prozessen am Hofgericht beteiligt waren. Dabei sind alle anhängigen Sachen, auch die Ehesachen, mitgezählt:

Von	bis	Zahl der Sachen I. Instanz (Ehesachen)	II. Instanz	Zusammen
1500	1510	—	2	2
1510	1520	5	5	10
1520	1530	4	4	8
1530	1540	7	7	14
1540	1550	—	4	4
1550	1560	5	—	5
1560	1570	3	2	5
1570	1580	1	—	1
1580	1590	4	—	4
1590	1600	1	1	2
1600	1610	1	1	2
1650	1750	3	1	4
Nach 1750	1810	—	1	1
Zusammen		34	28	62

[68] M. O. St.-S. 978, Marburger Samthofgerichtssachen.

[69] St.-A. D., Hessen-Kassel, Konv. 34.

[70] Das Prozeßregister ist im Original im Marburger Staatsarchiv, in einer beglaubigten Abschrift im Großh. Haus- und Staatsarchiv enthalten.

Zu diesen Zahlen sind zwei Prozesse erster Instanz zu fügen, die ohne Datum im Register eingetragen stehen. Es ist zu bemerken, daß bei den Prozessen erster Instanz in elf Fällen auch der nicht landsässige Adel beteiligt ist, besonders die von Wallbrunn. Von Ehesachen sind nur zwei Fälle an das Hofgericht gelangt, einer aus 1553, ein anderer aus 1682[71] wohl durch Verweisung des Landesherrn. Die Prozesse, die in erster Instanz anhängig waren, sind nur in vier Fällen Prozesse der Gemeinden, in den übrigen Fällen solche adeliger Personen aus der Obergrafschaft. In 12 Fällen sind landsässige Adelige als Kläger oder Beklagte beteiligt.

Diese Zahlen ergeben mit Sicherheit, daß das Hofgericht in der Obergrafschaft nie nennenswerten Einfluß gehabt hat, da es zu weit entfernt lag. Sachen zweiter Instanz werden nur in wichtigen Fällen, wo es sich um Erbrecht oder erbrechtliche Nutznießung handelte, beim Hofgericht anhängig. Sachen erster Instanz sind ebenfalls selten.

Diese letztere Tatsache hat ihren Hauptgrund in der geringen Bedeutung des landsässigen Adels der Obergrafschaft. Es waren nicht nur sehr wenige privilegierte Familien da, die Familien waren auch wirtschaftlich auf niedriger Stufe. Sie standen nicht viel höher in ihrer Lebenshaltung als die Bauern.[72] Das Prozeßregister nennt die von Hardenau in Zwingenberg (erloschen 1542), Gans von Otzberg (erl. 1694), Mosbach von Lindenfels (erl. 1684), Kalb von Reinheim, auch Wembach (erl. 1684).[73] Die bedeutenden Familien, die im Hofgerichtsregister der Obergrafschaft genannt sind, die von Frankenstein, Husenstein (Heusenstamm), Rodenstein, Gemmingen, Wallbrunn, Wolfskehlen, standen nicht unter der Landeshoheit des Fürsten von Hessen.[74]

Als Ergebnis unserer Betrachtung über die Zuständigkeitsvorschriften, die für das Hofgericht galten, und die Prozeßstatistik können wir feststellen, daß in der Ober-

---

[71] In der Hofgerichtsordnung von 1673 war bereits das Hofgericht für Ehesachen unzuständig erklärt.

[72] Auf diese Tatsache hat Herr Haus- und Staatsarchivar Dr. Dieterich mich aufmerksam zu machen die Liebenswürdigkeit gehabt.

[73] Wagner, Übersichtliche Darstellung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen erloschenen Familien im Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde, Bd. VI, S. 261 f.

[74] Einen Überblick über die Lehnsleute und Landjunker bei Georgs I. Tode gewährt die Aufzählung bei dessen Leichenbegängnis. S. (G. Nick), Georg I., Denkschrift des histor. Vereins f. d. Großh. Hessen. Darmstadt 1896.

grafschaft eher wie sonstwo, die Kanzlei die Eigenschaft eines ordentlichen Gerichtes erster und zweiter Instanz gewinnen mußte. Denn die Untertanen waren auch in der Blütezeit des Hofgerichts nicht nach Marburg gegangen, das zu weit entlegen war. In der Obergrafschaft bestand kein geschlossener mächtiger Landadel, der das Hofgericht als seine Instanz zu halten imstande war. Deshalb werden es alle Untertanen als Wohltat empfunden haben, als Georg I. nach seinem Regierungsantritt in Darmstadt eine Kanzlei errichtete.

Dieser wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zu. Wir werden sehen, daß sie ihre volle Anerkennung als ordentliches Gericht nur nach schweren Bruderkämpfen unter den hessischen Fürsten erringen konnte, Kämpfen, die wieder beweisen, daß man als den Willen des großmütigen Philipp ansah, daß allein das Hofgericht in Hessen als ordentliches Kollegialgericht erhalten werde.

II. Teil.

Die Kanzlei.

§ 2.

Die äußere Entwicklung der Kanzlei. Die Hessen-Darmstädtischen Kanzlei- und Prozeßordnungen.

A.

Adlige und gelehrte Räte, vom Landesherrn zur Unterstützung der eigenen Person bei Erledigung der Regierungsgeschäfte berufen, bilden **die Kanzlei.** Diese besteht in den deutschen Territorialstaaten überall in der gleichen Form. Sie hat ihren Namen von dem ersten gelehrten Beamten, der landesherrliche Dienste versah, dem Kanzler. Dies ergibt schon, daß die Bedeutung der Kanzlei für die Verwaltung des Landes in ihrer Besetzung durch gelehrte Räte begründet war.[1]

Die Kanzlei in Darmstadt unter Georg I.

Georg I. nahm der Natur der Sache entsprechend seine ersten Kanzleibeamten für die neue Kanzlei in Darmstadt aus der Zahl der in der Obergrafschaft tätigen und mit

[1] Über die Geschichte der Kanzlei: Stölzel, a. a. O., I, S. 253, und § 21, sowie Kopp, a. a. O., I, § 214 f.

des Landes Gewohnheiten vertrauten Amtleute.[2] Der seitherige erste Beamte der Obergrafschaft, der Oberamtmann, war hinfort der erste Beamte der Kanzlei. Der Amtleute bediente er sich als adliger Räte. Zum Teil waren diese Beamten bereits gebildete Juristen. Wir finden dies von Philipps des Großmütigen Oberamtmännern für die Obergrafschaft Katzenellenbogen, Jost Rau und Johann Milchling von Schönstädt, bezeugt.[3] Johann Milchling war dann der erste Oberamtmann Georgs I. Ihm folgte Johann Hermann von Buseck, genannt Münch, dann 1594 dessen jüngerer Vetter Hans Philipp, der bis zum Jahre 1611 den Dienst versah.[4]

Als adlige Räte werden uns folgende Herren aus nicht eingesessenen Geschlechtern genannt. 1584 erwähnt das Prozeßregister des Hofgerichts den Johann von Rensdorf als *„landgrafischen Rat"*. Dieser findet sich an derselben Stelle bereits 1560 als Keller in Darmstadt erwähnt, er war also schon Philipps Beamter. Später war Rensdorf Amtmann in Darmstadt.[5] Otto von Tettenborn, von 1585 bis 1593 Amtmann in Lichtenberg, erscheint 1583 als Rat Georgs I. auf dem Reichstag zu Augsburg. Buch erwähnt ihn 1586 als Rat in Darmstadt.[6]

Den ersten gelehrten Rat, den ersten Darmstädtischen Kanzler, bestellte Georg im Jahre 1571 in der Person des D. Johannes Kleinschmidt, des Verfassers des Katzenellenbogner Landrechts.[7] 1573 trat als weiterer gelehrter Rat D. Johannes Pistorius in die Kanzlei ein.[8] Dieser wurde 1588 Kleinschmidts Nachfolger im Kanzleramte, das er bis 1625 bekleidete. Seit 1587 werden dann D. Struppius[9] und D. Wallenstein[10] als Räte Georgs erwähnt. In der Besetzung mit drei Rechtsgelehrten bestand die Kanzlei bis zu Georgs I. Tode.

---

[2] Über die Amtsstellung der Amtleute und Oberamtleute: Stölzel, a. a. O., I, S. 147 f., bes. S. 151.

[3] Über Jost Rau: Stölzel, a. a. O., I, S. 412; über Johann Milchling: daselbst, II, S. 56, Anl. 5, Nr. 83, Rommel, Bd. VI, S. 97, Anm. 24, V, S. 421.

[4] Über Johann Hermann von Buseck und Hans Philipp von Buseck: Anton, Die Stadtkirche zu Darmstadt als Begräbnisstätte, S. 5 und 6; siehe auch Rommel, V, S. 421.

[5] Prozeßregister Nr. P. 31 und R. 88; vgl. auch G. Nick, „Georg der Fromme", S. 31, Anm. zu S. 6.

[6] Nick, S. 44, S. 15 (1585, 1586), S. 16 (1587), S. 17 (1588).

[7] Steiner, Georg I, 1861, S. 185 ff.; Strieder, Grundlage zu einer hess. Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Marburg 1812, VII, S. 144.

[8] Strieder, a. a. O., XVII, S. 119. — [9] Nick, S. 17, 50, 58.

[10] Nick, S. 17, 58.

Dies beweist ein Bericht[11] über das Leichenbegängnis Georgs I., der uns auch einen Überblick über die übrige Dienerschaft gewährt. Dort sind in der dritten Ordnung des Landgrafen „*hinterlassene Räte*“ aufgezählt, der Kanzler, D. Wallenstein und D. Johannes Strupp. Dann folgen in der vierten Ordnung die Frauen der fürstlichen Beamten in folgender Rangordnung: zuerst die Hausfrauen des Oberamtmanns, des Hofmeisters, des Amtmanns zu Lichtenberg und des Obersten Wallbrunn, die Frauen der adligen Diener, sodann die Hausfrauen des Kanzlers, D. Wallensteins, D. Strupps, die Frauen der gelehrten Räte.

Mit diesen Dienern regierte Georg sein kleines Land. Es mutet uns an, als ob wir einen begüterten Privatmann bei der Arbeit beobachteten, wenn Wilhelm Buch aus der letzten Zeit Georgs erzählt[12]: „*undt fordert erstmahls den Ober Ambtmann Hans Hermann von Busseck gñt Münch zu sich ins gemach, darnach den Superintendenten M. Angelum, nachdem den Cantzlar, folgends den Secretarium, den Landtschreiber, Baumeister, Bawschreiber, Küchenmeister, undt die andern officialn im Schlos, undt befahl einem jedern in seinem Ambt etc. Welche alle morgen fürm Gemach in der Taffel Stuben uff wartten musten, umb den mittag umb 2 Uhr lies Er darnach den Jägermeister, Oberförster, Förster, undt Hassen Jäger für sich kommen, führet also ein strenges Regiment und hielt gute Ordnung, wolt auch nichts verhölt, sondern umb alle Sachen Wissenschaft tragen*“.

Die Kanzlei zeichnet in der Zeit Georgs als „*Oberamtmann, Canzlar und Räte*“.[13] Diese Bezeichnung blieb mit der alten Verteilung der Amtsstellen bis in die Hälfte der Regierungszeit Ludwigs V.

Die Kanzlei unter Ludwig V.

Unter der Regierung dieses Fürsten wurde der Beamtenstaat stark vermehrt. Es werden neue Amtsbezeichnungen geschaffen. Der Statthalter tritt an Stelle des Oberamtmanns als oberster Beamter der Kanzlei und erster adliger Rat.[14] Die Kanzlei zeichnet von da an: „*Statt-*

[11] Nick, S. 51 f., bes. S. 58 u. 59. — [12] Nick, S. 11.

[13] St.-A. D., Verordnungen (1567—1611).

[14] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 26, Schreiben von 1614 „*dem wohlgeborenen Grafen (Mansfeld), auch ehrenfesten, hochgelehrtën und ehrbarn unserm gnädigen Herrn und besonders guten Freund, Fürstl. Hessischen Statthalter, Kanzler und Räten zu Darmstadt*“. 1611 fand ich zum letzten Male die Bezeichnung „*Oberamtmann, Kanzler und Räte*“.

halter, Kanzler und Räte". Die Zeit Ludwigs V. ist dann weiter charakterisiert durch das Auftauchen der Stellvertretungsämter des Vizestatthalters und Vizekanzlers.[15]

Über die Amtsstellen unter Ludwig V. sind wir gut unterrichtet. Er hat eine Sessionsordnung vom 10. Dezember 1617 erlassen[16], das heißt eine Ordnung über die Rangfolge der landesherrlichen Diener bei gemeinschaftlichen Beratungen und Hoffesten. Es folgen sich da:

1. *Der gewesene Statthalter und jetzige Geheime Rat und bestellte Obrister Graf Wolf zu Mansfeld.*
2. Wegen des noch zu ernennenden Statthalters behält sich der Landgraf die Bestimmung vor. *In Mangel und Abwesen desselben soll der Hofmarschall Georg Riedesel zu Eisenbach als Vizestatthalter die Präzedenz haben.* Es folgen:
3. *Kanzler zu Darmstadt Johannes Pistorius.*
4. *Haushofmeister Kun Quirin Schütz von Holzhausen.*
5. *Amtmann zu Nidda Arnold Schwarz.*
6. *Rat und Hauptmann zu Gießen Joh. Wolf von Weitolshausen, genannt Schrautenbach.*
7. *Unser Rat und Unsrer geliebten Frau Mutter Hofmeister Joachim von Walburg* (Walpurgk).
8. *Unser Rat und Vizekanzler D. Georg Terhell.*
9. *Unser Rat und Vizekanzler D. Nikolaus von Otterau.*
10. *Superintendent zu Darmstadt D. Henrich Leuchter.*
11. *Superintendent zu Gießen D. Johannes Winkelmann.*
12. *Rat Unseres geliebten Sohnes Hofmeister Bernhard Friedrich Prechter.*
13. *Amtmann zu Romrod Hans Philipp von Buseck.*
14. *Rat, Oberforst- und Jägermeister Georg Bernhard von Herttingshausen.*
15. *Rat und Amtmann zu Merlau Melchior von Lörrbach.*

Es ist dies das letzte Amtsjahr des Oberamtmanns Hans Philipp von Buseck, vgl. Anton, a. a. O., S. 6. Das Amt des Oberamtmanns der Obergrafschaft ist aber zu dieser Zeit nicht erloschen. Das aus dem Jahre 1718 erhaltene Dienerbuch (St.-A. D.) nennt noch einen adeligen Oberamtmann zu Darmstadt. Über das Amt des Statthalters vgl. Kopp, a. a. O., I, § 216.

[15] Kopp, a. a. O., I, § 219, S. 292. Danach sind in Kassel die Stellvertretungsämter auch erst im Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden.

[16] St.-A. D., Verordnungen 1617 (Pergamentband, enthaltend die Regierungsordnung, S. 157).

16. *Rittmeister und Amtmann zu Kelsterbach Hans Heinrich Mosbach von Lindenfels.*
17. *Rat und Kanzler der Universität Gießen D. Antonius Gottfried.*
18. *Rat Hans Ludwig Wolf von Carspach.*
19. *Rat D. Johannes Faber.*
20. *Hofprediger D. Johannes Vietor.*
21. *Rat D. Georg Wagener.*
22. *Rat D. Helfrich Gerlach.*
23. *Rat Johann Philipp Kleinschmidt.*
24. *Forstmeister zu Romrod Wilhelm Schetzel zu Merzhausen.*
25. *Stallmeister Hans Ludwig von Senbach.*
26. *Forstmeister zu Stornfels Werner von Rehen.*
27. *Rat und Landschreiber Johann Weitzel.*
28. *Rat Lizentiat Adam Leuth.*

Wie aus der Ordnung selbst hervorgeht, ist diese bedeutende Vermehrung der landesherrlichen Dienerschaft der Vergrößerung des Landes zuzuschreiben.[17] Ludwig der Ältere (IV.) war im Jahre 1604 verstorben. Er hatte sein Land in gleichen Teilen zwischen Darmstadt und Kassel vererbt. Es war aber den Erben bei Verlust des Erbteils befohlen, daß sie bei der lutherischen Religion bleiben und das Land dabei halten sollten. Das Testament war der Anlaß zu einem langjährigen Kampfe zwischen den beiden hessischen Häusern. Zunächst erging am 29. Januar 1605 ein divisorium seitens des zur Entscheidung des Streits nach hessischem fürstlichem Familienrecht berufenen Austragsgerichts. Kassel erhielt Marburg mit den umliegenden Ämtern, Darmstadt Gießen mit den umliegenden Ämtern zugesprochen.[18] Am 3. Februar ließ sich Ludwig V. in Gießen huldigen.[19]

Die Kanzlei in Gießen.

Zur Verwaltung des Landes gründete er in dem gleichen Jahre in Gießen eine Kanzlei. Der Tag der Gründung läßt sich nicht genau feststellen, da die zur Errichtung der Kanzlei ergangene Ordnung nicht erhalten ist. Die gleichzeitigen Akten über den Marburger Sukzessionsstreit lassen aber eine ziemlich genaue Feststellung zu.[20] In den ersten Monaten des Jahres 1605 besorgte der Kanzler Pistor die Geschäfte in Gießen. Noch im Laufe des März, zuletzt

---

[17] A. B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großh. Hessen, Gießen 1893, S. 6.

[18] Rommel, a. a. O., Bd. VI, S. 72 f. — [19] Rommel, a. a. O.

[20] St.-A. D., betr. Marburger Sukzession, Konv. 3 u. 5.

unter dem 17. März, schreibt die Darmstädter Kanzlei „*an den Kanzler zu Darmstadt Joannem Pistorium, itzo zu Gießen*“. Am 24. März 1605 folgt dann zum erstenmal ein Schreiben mit der Unterschrift *Gießen, Kanzler und Räte daselbst.*

Daß vermutlich in der Zwischenzeit die Kanzlei errichtet wurde, geht aus einem Schreiben des fürstlichen Oberamtmanns, Kanzlers und der Räte zu Darmstadt an den Kasselischen Rat Theodosius Dorstenius vom 23. April 1605 hervor.

„*Wir mögen Euch hiermit unangefügt nicht lassen, demnach als des durchlauchtigen hochfürstlichen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs Landgrafen zu Hessen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unseres Herrn, im Oberfürstentum Hessen gesessene Untertanen von hiesiger Kanzlei etwas weitab gesessen und derentwegen ihnen beschwerlich fallen würde, in ihren vorfallenden Gebrechen jeder Zeit daher zu laufen und diese Kanzlei zu besuchen, und deshalb Unsere Fürstlichen Gnaden gnädig entschlossen und bedacht, noch eine Kanzlei der andern anzurichten, gestalten S. Fn. Gn. allbereits etliche rechte und gelehrte Räte dazu angenommen, da man nun zu desto besserer Anstellung gerne wissen möchte, wie es mit der Marburgischen Kanzlei der Kanzleitaxe und Ordnung halber bisher gehalten worden, und dafür halten will, Ihr seiet derselben am besten kundig, so ist unsere Bitte, — Ihr wollet uns nicht allein eigentlich berichten, wie es mit der Kanzleitaxe jeder Zeit gehalten worden, sondern auch die Anweisung (Warnung) tun, damit, was für eine geschehene Kanzlei- oder andere Ordnung vorhanden, solche dem Kanzlisten Eccard Ellenberger, der bei Euch aufwartet, zum Abschreiben ausgefolgt werde.*“

Das Schreiben spricht davon, daß die Räte für Gießen bereits angenommen seien. Da diese bereits am 24. März aus Gießen berichten, ist die Annahme gestattet, daß zwischen dem 17. März und 24. März die Kanzlei in Gießen begründet worden sei. Jedenfalls ist dies aber im Frühjahr 1605 geschehen. Denn spätere Schreiben aus demselben Jahre sprechen von „*Kanzler und Räten*“ in Gießen, von dem „*hiesigen Kanzler*“, so daß kein Zweifel aufkommen kann, daß in der zweiten Hälfte des Jahres die Kanzlei bereits bestand.

Sie versorgte die Darmstädtische Hälfte des Oberfürstentums Hessen bis zum 9. März 1621, an dem Ludwig die Abbestellung des „*Gießnischen Kanzleiwesens*“ ver-

fügte und die dortigen Beamten, den Vizekanzler D. Reinking, D. Gerlach und den Sekretär Malcomesius, zur Hofkanzlei nach Darmstadt abberief.[21]

Von da an bis zum Jahre 1650 hatte das Oberfürstentum wohl keine feste Kanzlei. Nachdem Marburg durch das Urteil des Reichs-Hofgerichts vom 1. April 1623 an Hessen-Darmstadt gekommen war, kam die Kanzlei wiederholt nach Marburg. 1624, 1626, 1630, 1634, 1638 ist die Kanzlei in Marburg, das in der Verordnung vom 11. Oktober 1638 als Residenzstadt bezeichnet wird.[22] 1642, 1643 spricht der Landgraf, der damals in Gießen weilte, von seiner Kanzlei allda. Dann ist wieder ein Ausschreiben erhalten vom 27. September 1643, in dem die Räte in Darmstadt den Beamten befehlen, sie sollten den Untertanen verkündigen, *daß die Fürstliche Regierungskanzlei von hinnen wieder nach Marburg transferiert und daselbst gehalten werden solle.*[23]

Aus diesen Angaben erhalten wir über die wirkliche Organisation des Kanzleiwesens des Oberfürstentums kein klares Bild. Vielleicht war die Kanzlei von 1621 bis 1643 in Darmstadt, so daß die Regierungsgeschäfte des Oberfürstentums eigentlich von da aus besorgt wurden. Dann muß man annehmen, daß die Angaben, nach denen in der Zwischenzeit „*Vizekanzler und Räte*“, „*die Regierung*“ usw. in Marburg und Gießen erwähnt werden, dahin auszulegen sind, daß während persönlicher Anwesenheit des Fürsten in Oberhessen einige Räte vorübergehend von Gießen und Marburg aus die Regierungsgeschäfte des Oberfürstentums besorgten. Wahrscheinlicher ist aber, daß die Kanzlei in den angegebenen Zeiträumen wirklich in Gießen und Marburg war und in der Zwischenzeit vorübergehend nach Darmstadt zurückgerufen worden ist.

Nach 1650 war ihr Sitz jedenfalls Gießen. Dort ist sie bis zur Neuorganisation des Landes geblieben.

Die Kanzleien in den nur vorübergehend Hessen-Darmstädtischen Landen.

Vorübergehend bestand vom 12. Februar 1627 bis zum 10. Februar 1628 eine Kanzlei in Schmalkalden[24], das

---

[21] M. Behörden u. Beamten, Regierung zu Darmstadt (Gießen).

[22] Verordnung vom 11. Oktober 1638, Reskript vom 16. März 1638 (St.-A. D., Verordnungen 1638), M. Behörden u. Beamten, Regierung zu Gießen, Schreiben von 1624 „*Vizekanzler und Räte zu Marburg*“. Akten aus 1642 u. 1643.

[23] Siehe Anm. 21.

[24] St.-A. D., Verordnungen 1627 und Marburger Sukzession 49, Fasz.



mit Niederkatzenellenbogen Hessen-Darmstadt wegen der Schäden und Kosten aus dem Reichshofratsprozesse als Pfand verstrickt worden war.[25]

Hanau-Lichtenberg, das 1741 durch Erbgang an Hessen fiel, blieb in seiner Verwaltung von dem Hauptlande getrennt bis zum Jahre 1798, wo das besondere Hanau-Lichtenbergische Kabinett aufgehoben wurde.[26] Die Regierung in Buchsweiler, später in Pirmasens, war in dem bis zum Jahre 1801 bei Hessen verbliebenen Lande die den beiden rechtsrheinischen Kanzleien entsprechende Mittelbehörde.

Zentrale Landesbehörden in der Kanzlei in Darmstadt.

Die Kanzlei in Darmstadt hatte vor der Gießener Kanzlei gleich bei der Gründung der letzteren den Vorzug. Sie war Landeszentralbehörde. Die Kanzlei in Gießen aber war nur Mittelbehörde. Gegen alle ihre Bescheide war, wie wir später sehen werden, der Landgraf in Darmstadt anzurufen, der in der Darmstädter Kanzlei dann die Oberentscheidung fällen ließ.

Dieser Umstand führte bald zu einer Umgestaltung der Darmstädter Kanzlei. Ludwig V. verordnete in seiner bereits erwähnten Regierungsordnung vom Jahre 1617 eine Reihe seiner Räte als „*Geheime Räte*".[27] Die Verordnung, die „*von Geheimen Rats Verordnung und Amt*" überschrieben ist, hat folgenden Wortlaut: „*Wir haben es für nötig und gütlich angesehen, aus Unsern Räten nachfolgende zu Unsern Geheimen zu verordnen und zu deputieren, nämlich unsern Rat und Obristen Grafen Wolfgang zu Mansfeld, wenn derselbe zur Stätt sein wird, den Kanzler zu Darmstadt Johann Pistorius, den Hofmarschall und Amtmann zu Rüsselsheim Georg Riedesel zu Eisenbach, den Vizekanzler D. Georg Terhell und den Hofrat D. Joh. Faber mit Vorbehalt diese Zahl inskünftig zu vermehren, deren sämtliche Funktion dahin vornehmlich gerichtet sein soll, daß sie kraft ihrer Dienstpflichten zu allerforderst mit allem Fleiß dahin sehen, ratschlagen und traktieren sollen,*

---

betr. Wiederabtretung und Einräumung der Niederhessischen Pfandämter, Schließung der Kanzlei zu Schmalkalden und Aushändigung der Dokumente betr. 1628.

[25] Rommel, a. a. O., Bd. VI, S. 72 f.

[26] St.-A. D., Verordnungen 1798; vgl. auch J. R. Dieterich in den Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, Darmstadt 1907, S. 481 u. 482.

[27] St.-A. D., Verordnungen 1617, Pergamentband.



welchergestalt Unser fürstlich Haus, Stand und Hoheit, insonderheit aber bei Unsrer Fürstlich Darmstädtischen Linie, ohne einigen Abbruch für und für in seinem Wesen erhalten und aufbewahret, Unsere geliebten Söhne und Kinder fürstlich und wohl erzogen, unterhalten und bestattet, Unser Fürstentum, graf- und herrschaftlichen Land und Leute nicht verringert, sondern verbessert, das in unsern Landen eingeführte wahre Glaubensbekenntnis ohne einige Änderungen, unter was Prätext und Schein solches geschehen wolle, erhalten und auf die liebe Posteriorität gebracht, die Grenzen nicht geschmälert, Land und Leute wohl regiert, die Justiz ohne Ansehen der Person dem Armen wie dem Reichen nach des heiligen Reiches Konstitutionen, auch Unsern fürstlichen Ordnungen und Reformationen administriert und befördert, Unsere schweren und wichtigen Rechtfertigungen bevorab, welche Land und Leute, regalia und dergleichen berühren, eifrig fortgetrieben und zum Besten ausgeübt werden, Unsere Zölle und polizeilichen Gerechtigkeiten gehandhabt, Straßen frei und sicher gehalten, Münzwesen, Reichs-, Kreis- und Münzprobationstage besucht — Unsere Kanzleien und Ämter mit tüchtigen, tapfern und erfahrenen Räten und Amtleuten bestellt und in summa Unsern Landen und Leuten treulich vorgestanden werde". „In demselben Geheimen Rat soll Unser Statthalter oder seines Abwesens Unser Hofmarschall, dem wir alsdann seine vices anbefehlen, präsidieren, Unser Kanzler aber allhier das directorium haben, was per maiora (darunter des Präsidenten votum auch mitgezählt werden soll) geschlossen wird, den Ausschlag machen, oder da die vota paria sind, in Unserm Abwesen Unser geliebter Bruder Landgraf Philipp in Hessen den Ausschlag geben und was also statuiert wird, durch den Statthalter oder dessen Vicetenenten exequiert und gehandhabt werden."

Mit dieser Verordnung war für die Kanzlei in Darmstadt der äußere Zusammenhalt nicht aufgehoben, es war nur eine Deputation für Zentralregierungssachen und, wie wir sehen werden, Appellationen gegen die Entscheidungen der Mittelbehörden in Rechtssachen geschaffen. Daher wird angeordnet, daß die Namen der zu Geheimen Räten ernannten Personen in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen, damit über die Besetzung des Geheimen Rats Klarheit herrsche.

In der gleichen Regierungsordnung schuf Ludwig noch

eine weitere Deputation.[28] An Stelle des Landschreibers oder fürstlichen Kammerschreibers wird eine fürstliche Rentkammer gebildet und mit dem seitherigen Landschreiber, Johannes Weitzel, der schon Georg I. als Landschreiber gedient hatte[29], und einigen Mitgliedern der Kanzlei besetzt. Auch die Rentkammer war Zentralbehörde. Ihr wurde die Verwaltung des landesherrlichen Kammerwesens aufgetragen, ihr lag die Beaufsichtigung der Finanzbeamten im Lande, der landesherrlichen Keller und Amtleute, sowie die Abhör der Amtsrechnungen ob.

Der organisatorische Fortschritt der beiden Ordnungen ist doppelt. Die Räte in der früheren Epoche der Kanzlei sind Gehilfen des Fürsten, ohne daß sie in ihrer Gesamtheit ein geschlossenes Kollegium ausmachen. Ihre gemeinschaftliche Arbeit hat etwas Zufälliges. Der Fürst arbeitet selbst mit, seine Entscheidung ist ausschlaggebend, wo die Räte sich nicht vereinigen, nicht die einer Majorität. Der Fürst verteilt die Geschäfte unter die kleine Zahl seiner Diener nach dem Bedürfnis. Innerhalb der Kanzlei gilt keine Zuständigkeitsnorm. Jeder ist für alles zuständig, soweit ihm der Fürst Auftrag gibt. Dies wird durch die Ordnung von 1617 zum ersten Male durchbrochen. Aus der Zahl der Diener scheiden sich bestimmte Gruppen aus, denen durch eine objektive Norm, nicht mehr das Bedürfnis des Augenblicks, der Geschäftskreis zugeteilt wird. Die wichtigsten Angelegenheiten leiten besonders benannte Diener: die allgemeinen Landesverwaltungsgeschäfte die Geheimen Räte, die allgemeinen Finanzgeschäfte die Rentkammerräte, Geheimer Rat und Rentkammer stehen als Zentralbehörden den Mittelbehörden gegenüber. So entsteht gleichzeitig in der ungegliederten Kanzlei die Kompetenz, unter dem seither nur nach dem Stande gegliederten Rätepersonal der erste Ansatz zur Hierarchie der Magistraturen.

Dies brachte eine tiefgreifende Änderung für die Stellung des einzelnen Rats mit sich. Kein geringes Opfer an Selbstbewußtsein mochten die bringen, die durch die neue Organisation sich subalternisiert sahen. Deshalb muß auch der Landgraf zu Frieden mahnen. Kompetenzstreit war am Anfang weniger zu befürchten als persönliche Mißhelligkeiten. In des Geheimen Rats Verordnung werden daher die Räte, die zu Geheimen Räten verordnet sind, vor Überhebung gewarnt, die andern Räte aber angewiesen, sich miteinander zu vertragen. Eine Sessionsordnung, die

---

[28] St.-A. D., Verordnungen 1617, Pergamentband, Fol. 129.
[29] Nick, S. 58, „*Cammersecretarius J. Weitzel*“.



wir bereits besprachen, sorgt für sorgfältige Beobachtung des Ranges. „*Da jedoch wieder Zuversicht zwischen den Kanzleien oder deren Räten insgemein oder etlichen derselben Personalstreit und Mißhelligkeit entstehen sollte, so wollen wir, daß Unsere sämtlichen Geheimen Räte oder, da es einen oder mehrere unter ihnen selbst anginge, allein diejenigen, welche die Sache nicht konzerniert, solche Differenzen summarie verhören und entweder in der Güte beide Teile, wo immer möglich, vereinigen, oder sie durch ein Dekret oder Ausspruch scheiden. Dabei es unsere Räte auch ohne Appellation oder antwortlich Klagen endlich verbleiben lassen.*“[30]

Augenscheinlich haben sich die Herren Räte nur langsam in die neue Rolle gefunden. Denn die Ordnung vom 11. Oktober 1638, die erste Kompetenzordnung für die landesherrliche Kanzlei, enthält die bewegliche Klage, man habe „*es eine Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß sich Irrsalen und Mißverständnisse zugetragen und die limites, darinnen ein jedes corpus und dessen membra sich befinden. jeweils überschritten und der Gebühr, auch der fürstlichen Verordnung und Intention nicht geachtet werde*“.[31]

In späterer Zeit schieden sich noch weitere Behörden, ebenfalls Zentralbehörden, aus dem allgemeinen Kanzleiverbande ab. Das Reglement vom 25. Februar 1708 bestimmte eine besondere Deputation für das landesherrliche Militärwesen. Dieser Kriegsrat oder das Kriegsratskollegium bestand bis zum Jahre 1769. In diesem Jahre wurde er durch eine Verordnung vom 7. Januar aufgehoben und durch das Kriegsdepartement ersetzt. Ludewig der Zehnte hob dann dieses Kriegsdepartement auf und bestellte „*mit eigenem Personale*“, also getrennt vom Kanzleiverband, ein Kriegskolleg durch Verordnung vom 27. August 1790. Dieses erhielt durch Verordnung vom 20. Februar 1807 die Bezeichnung „Oberkriegskolleg“.[32]

Mit Rücksicht auf die Steuerreform unter Ernst Ludwig, die zu vielfachen Beschwerden Anlaß gab, wurde durch Verordnung vom 13. Juli 1719 eine besondere Steuerdeputation errichtet. Nachdem die Steuerdeputation ihre Aufgabe erledigt hatte, wurde sie 1740 wieder aufgehoben,

---

[30] Aus des Geheimen Rats Verordnungen u. Amt, s. Anm. 27.

[31] St.-A. D., Verordnungen 1638.

[32] St.-A. D., Verordnungen 1708, 1769, 1790, 1807. Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, Bd. I, S. 45, § 18.

aber durch Verordnung vom 31. Juli 1766 wieder eingerichtet. Sie war mit Räten aus der Kanzlei, einem Regierungsrat, einem Kriegsrat und einem Kammer- und Steuerrat besetzt. Nur ein Sekretär war der Steuerdeputation allein zugeteilt. Diese Organisation blieb bis zum Jahre 1803 bestehen.[33]

Aus dem Beispiel der Steuerdeputation sehen wir, wie bis in die Zeit der modernen Organisation die Verbindung der einzelnen Kollegien durch Besetzung mit den gleichen Personen erhalten blieb. Der Personalkonnex hat sich natürlich langsam gelockert mit der Zunahme der Geschäfte. Dieser Prozeß vollzieht sich nicht durch Akte der Gesetzgebung, abgesehen von dem Falle, in dem das Kriegskolleg mit eigenem Personale bestellt wird, sondern durch Akte der inneren Verwaltung, die Ernennungen der einzelnen Beamten. Hier ist für die Einzeluntersuchung noch ein reiches Feld.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts machte man den nur noch lose zusammenhaltenden Kanzleiverband systematisch nutzbar im Sinn der Zentralisierung der Behörden. Man erhob zur Maxime, daß als Geheime Räte die Direktoren der einzelnen Landeskollegien zu bestellen seien.[34] Oft waren mehrere Direktorialstellen dann in einer Hand. So wurde Moser, der große Minister Ludwigs IX., als Präsident des Geheimen Rats, Kanzler und Direktor sämtlicher Landeskollegien berufen.[35] Sein Nachfolger Gatzert bekleidete neben seiner Stelle im Geheimen Rat das Direktorium in der Regierung in Darmstadt sowie das bei dem Oberappellationsgericht.[36]

Mit der Differenzierung der einzelnen Kollegien verlor sich bald die Bezeichnung Kanzlei. Es wurden zwar noch Kanzleiordnungen erlassen, das heißt Ordnungen für alle Behörden, die ehemals in der Kanzlei vereinigt waren, aber die amtliche Bezeichnung für das Ganze fiel weg. Der Name „Kanzlei“ ging auf die Mittelbehörden zu Darmstadt und Gießen über. Denn während die Gießener Kanzlei ihre seitherige Zuständigkeit auch nach 1617 behielt, verlor die Darmstädter mit der Gründung des Geheimen Rats und der Rentkammer den Charakter der Zentralbehörde und

---

[33] Baur, Handbuch des direkten Steuerwesens im Großherzogtum Hessen, I. Teil, Heidelberg 1868, S. 62 f.

[34] Dieterich, a. a. O., S. 467 Anm. 5.

[35] Strieder, a. a. O., Bd. IX, s. v. Moser; s. auch Reskript vom 7. Dez. 1772 in St.-A. D., Verordnungen 1772.

[36] Dieterich, a. a. O., S. 471; St.-A. D., Verordnungen (Verordng. v. 31. Januar 1786).

wurde Mittelbehörde. Die technische Bezeichnung für die beiden dem Geheimen Rat untergeordneten Behörden in Darmstadt und Gießen ist im Anfang des dreißigjährigen Krieges „*Kanzlei*“ oder „*Landkanzlei*“. Um 1630 wird dann wie in Kassel die Bezeichnung „*Regierungskanzlei*“ die regelmäßige neben den früheren Bezeichnungen. Die Rentkammer wird in dieser Zeit auch als *Kammerkanzlei* bezeichnet. Um 1700 beginnt man dann die Regierungskanzleien mit der Bezeichnung „*Regierung*“ schlechthin zu belegen, einer Bezeichnung, die sich bis zum Jahre 1803 erhielt. Kanzlei ist schließlich nur noch die Bezeichnung für die Gesamtheit der Subalternen der verschiedenen Kollegia. So kommt sie schon in der Kanzleiordnung vom Jahre 1724 vor.

Die Unterschriften der Kollegien aber werden bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in der alten Weise geleistet durch Bezeichnung der einzelnen Räte mit ihren Titulaturen nach der Reihenfolge des Ranges. So unterzeichnet sich der Geheime Rat mit „*Präsident, Kanzler und Geheime Räte*“ oder, während Ludwigs V. Zeit, „*Statthalter, Kanzler und Geheime Räte*“. Die Regierung zeichnet entsprechend mit „*Regierungspräsident und Räte*“ usf.[37]

B.

Die **Geschäftsbehandlung in den Kanzleien** wurde durch **allgemeine Vorschriften** geregelt, die sogenannten **Kanzleireglements** oder **Kanzleiordnungen.** Die erste Hessen-Darmstädtische Kanzleiordnung erließ Georg I. am 1. Januar 1587. Diese ist in Hessen mit wenig Abänderungen die Grundlage des Verfahrens bis in das 18. Jahrhundert geblieben. Ludwig V. nahm sie vermehrt um die Titel von der Registratur fürstlicher eigener Sachen, von Registratur der Landsachen, von Kanzlei-Sekretarien und -Skribenten, wörtlich in seine Regierungsordnung vom 28. Juli 1617 auf. Er fügte die bereits besprochenen Ordnungen des Geheimen Rats und der Rentkammer zu.

Für Gießen galt eine besondere Kanzleiordnung Ludwigs V., die seither unbekannt war. Im Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt befindet sich ein Entwurf einer „*Ordnung, wie es in Unserer von Gottes Gnaden Ludwigs Landgrafen zu Hessen etc. Kanzlei zu Gießen hinfüro mit Verrichtung Unsrer und Unsrer Untertanen beides gütlichen und gerichtlichen Sachen, auch sonsten soll ge-*

---

[37] St.-A. D., Verordnungen 1620—1710.

halten werden".[38] Die Ordnung ist nicht datiert und unterschrieben. Sie liegt einem Schreiben des Kanzlers und der Räte zu Gießen vom 31. Dezember 1613 bei, in dem diese den Landgrafen bitten, die in Gießen vorzunehmende Publikation der Kanzleiordnung, die der Landgraf eigenhändig korrigiert habe, anzuordnen. Die Anordnung der Publikation fehlt im Archiv, auch sonst weist nichts auf eine Publikation hin.

Die Lücke wird aber durch einen an anderer Stelle erhaltenen amtlichen Briefwechsel ausgefüllt[39]:

Die Regierung zu Gießen bittet im Jahre 1716, man solle in Darmstadt nachforschen, wo das früher in Gießen befindliche, einzige Exemplar *der „uralten Gießischen Kanzleiordnung*" geblieben sei. Sie spricht die Vermutung aus, daß sie noch in Privatbesitz eines Geheimen Rats sich befinde, der die Ordnung gelegentlich zu einer Gesetzgebungsarbeit nötig gehabt habe. Der Rat, der bereits in den Ruhestand getreten ist, schreibt darauf den Geheimen Räten, in seinem Privatbesitz befinde sich kein amtliches Eigentum, auch nicht die Kanzleiordnung von Gießen. Diese habe er mit allen Akten bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst abgeliefert. Sollte die Ordnung aber nicht zu finden sein, so könne man den fertigen Entwurf benutzen, der in einem im Archiv jederzeit gewesenen Band nebst verschiedenen andern *„Projekten*" enthalten sei.

Nun ist der oben bezeichnete Entwurf in einem Pergamentband gebunden mit andern Entwürfen, der peinlichen Gerichtsordnung Georgs I., seiner Polizeiordnung und einem Extrakt des Entwurfs der Landesordnung der vier Brüder in Hessen, dem Abschnitt über die Appellationen. Ich habe kein Bedenken, aus diesen Tatsachen den Schluß zu ziehen, daß diese Ordnung für die Kanzlei Gießen, die im Dezember 1613 nach Darmstadt zum Erlaß geschickt wurde, auch wirklich, wohl 1614, erlassen worden ist und für die Gießener Kanzlei gegolten hat bis zum Erlaß der Ordnung von 1724, deren Entwurf den Anlaß zu der Nachforschung im Jahre 1716 gab.

Für die Kanzlei Schmalkalden ist am 1. März 1627, also kurz nach der am 12. Februar erfolgten Gründung, eine Kanzleiordnung erlassen worden. Sie ist eine Zu-

[38] St.-A. D., III, I. I. Pergamentband.

[39] Akten Großh. Ministeriums der Justiz (Speicher), Abt. X, Abschn. III, Gesetze über Ordnung und Form des Verfahrens (1707 bis 1724), Fasz. 1.

sammenstellung der damals geltenden hessischen Kanzlei- und Prozeßgesetze. Das Kanzleiverfahren ist wie in der Ordnung von 1587/1617, das Rechtsmittelverfahren wie in der im Jahre 1628 im Druck veröffentlichten Appellationsordnung geregelt.[40]

Diese letztere[41] bezeichnet sich als „*Extrakt aus des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenellenbogen etc. neuverfaßter Kanzleiordnung*“. Sie ist ohne Datum im Jahre 1628 durch den Druck veröffentlicht worden. Am 22. Januar 1630 erläßt Georg eine Deklaration über die jüngst erlassene Appellationsordnung, ohne des Erlasses einer Kanzleiordnung zu gedenken. Wahrscheinlich ist der *Extrakt* daher der einzige Teil eines größeren Projekts, das nicht zur Ausführung gelangte, wie die große Zahl der umfassenden Gesetzgebungspläne, die die ersten Landgrafen von Hessen-Darmstadt befahlen und vorbereiten ließen. Eine spätere Erwähnung der Kanzleiordnung findet sich nirgends.

Vorschriften allgemeiner Art sind erst unter der Regierung Ernst Ludwigs, des absolutistischen Reformators der inneren Staatsverfassung, erlassen worden. Am 24. November 1696 und am 25. Februar 1708 erließ er Kanzleireglements, dann am 4. März 1710 eine vorläufige Kanzleiordnung, die den Anfang weiterer Reformen bildete. In dem gleichen Jahre wurde ein „*Direktorium*“ erlassen, „*wonach sich bei Einschickung der Berichte zu achten*“, eine wichtige Quelle für die Erkenntnis des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Kollegien. Am 10. Juli 1716 erging ein Extrakt eines Geheimratskollegienreglements, 1717 eine Oberappellationsordnung.[42] Ihren Abschluß fanden die Reformen in zwei Ordnungen vom Jahre 1724. Am 2. Mai 1724 wurde eine Prozeßordnung erlassen, „*wie wir es in Unsern Fürstlichen Unter- und Obergerichten mit denen Rechtfertigungen und Appellationen gehalten haben wollen*“. Nachdem bereits im Jahre 1711 die Regierung zu Gießen aufgefordert war, die gegenüber der Verordnung von 1628 eingerissenen Mißbräuche durch eine neue Ordnung zu beseitigen, und dann am 9. Oktober 1711 ein Entwurf eingelaufen war, der den Beifall des

---

[40] St.-A. D., IX, 1, 5.

[41] St.-A. D., Verordnungen 1628. Vielleicht ist die geplante Kanzleiordnung identisch mit der in dem Begleitschreiben zur Gießener Kanzleiordnung 1614 erwähnten damals geplanten allgemeinen Gerichtsordnung.

[42] St.-A. D., Die Verordnungen der betr. Jahre.

Geheimen Rats nicht fand, regte im Jahre 1712 der Geheime Rat Maskosky eine völlig neue Prozeßordnung an. Ihre Abfassung wurde dem Regierungsrat D. Rayß aufgetragen, der das Werk auch zu Ende führte.[43] Kurz nach der Prozeßordnung erging dann das Kanzleireglement vom 1. August 1724.[44] Die beiden Gesetze bildeten bis in die Zeit der Neuorganisation die Quelle für das Verfahren der Kanzlei. Die Prozeßordnung galt sogar noch nach der Organisation von 1803 bis zum Erlaß der Justizgesetze des Deutschen Reiches.

Bevor wir die hiermit aufgezählten wichtigsten Quellen für die Kenntnis des althessischen Kanzleiwesens zu einer Schilderung der eigentlichen Rechtsprechungsbehörden der Kanzlei und zu einer Untersuchung ihrer Zuständigkeitskreise verwerten, müssen wir ihrer Terminologie noch eine kurze Untersuchung widmen. Denn diese ist für das Verständnis des Inhalts der gleichzeitigen Gesetze von ausschlaggebender Bedeutung. Wir führen die Untersuchung an den ältesten Kanzleiordnungen durch, zu deren Zeit die Kanzlei noch ungeteilt alle Regierungsaufgaben des Landesherrn erledigte.

---

§ 3.

Die Kanzleigeschäfte.

Die verschiedenen Erbteilungen Hessens im 15. und 16. Jahrhundert beweisen, daß die hessischen Fürsten ihr Land als ihr dominium betrachten konnten. Sie besaßen die Machtfülle über Land und Leute, die man mit Landeshoheit bezeichnet, einen Inbegriff von rein zivilrechtlichen Berechtigungen der verschiedensten Art, der sich vor dem Vermögen der Untertanen aber dadurch auszeichnete, daß die Landesherren Hoheitsrechte hatten, deren Ursprung königliche Gewalt war.[1]

Jedes einzelne Recht des Landesherrn gründete sich auf einen besonderen Titel. Deshalb war auch der Umfang der Landesherrschaft lokal sehr verschieden, wir finden

---

[43] St.-A. D., Verordnungen 1714 und Akten Großh. Ministeriums der Justiz, X. Abt., Abschn. 3, Gesetze über Ordnung und Form des Verfahrens, Konv. 1, Fasz. 1 (Speicher); Linde, Handbuch des gem. bürgerlichen Prozesses, Bd. IV, Gießen 1831, S. 116.

[44] St.-A. D., Verordnungen 1724.

[1] Schröder, Rechtsgeschichte, § 50, bes. S. 406 vor Anm. 14; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, Leipzig 1895, S. 24 u. 25.



wiederholt in hessischen Verordnungen die Vorschrift, daß die Beamten von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt die Berechtigungen aufzeichnen sollen, damit von den hohen Jura nichts verabsäumt und vergessen werde.[2]

Georg I. hatte im Anfang seiner Regierung manchen Strauß wegen der Durchsetzung seiner landesfürstlichen Rechte. Mit den benachbarten reichsunmittelbaren Adligen stritt er um die Zentgerechtigkeit an deren Gütern. Mit der Pfalz, mit Mainz und Frankfurt hatte er wegen des Geleitsrechtes Schwierigkeiten. Es war in dem entlegenen und den Hessenfürsten nicht angestammten Landesteil zu Philipps Zeiten manches versehen worden. Der Herr hatte sich viel um das Reich gekümmert und saß weit in Marburg oder Kassel.[3]

Der Landesherr der Epoche, die wir schildern, wahrt bei der Regierung des Landes vor allem seine Privatinteressen, erst nach und nach entwickelt sich der Gedanke, daß aus seinen Hoheitsrechten auch Regentenpflichten gegenüber den Untertanen flössen.[4] Die Reichsgesetze verpflichteten die Stände zwar zu geordneter Justiz[5] und zur Fürsorge für den Landfrieden[6] und gute Polizei, im allgemeinen waltete aber mehr der Gesichtspunkt der Berechtigung in der Stellung des Herrn zu Land und Leuten als der der Verpflichtung.

Dies findet auch in der Besorgung der Geschäfte durch die Kanzlei des Fürsten seinen Ausdruck. Nach der Ordnung von 1587 sollen am Montag und Dienstag der **Untertanen Supplikationen** und **gütliche Sachen,** am Mittwoch und Samstag **des Herrn Kammergerichtes** und **andere,**

---

[2] St.-A. D., Verordnung vom 17. Nov. 1739 und die darin angezogenen früheren Ordnungen.

[3] St.-A. D., IX, 2, Konv. 14, Bericht des Oberamtmanns Jost Rau: „*Zum dritten sei vonnöten, die Zentgerichte in der Grafschaft allenthalben wieder in Gang zu bringen, denn an etlichen Orten davon kein Wissen oder Erkenntnis man haben will, dadurch Euer Fürstl. Gnaden Gerechtigkeit die Länge höchlich geschwächt wird, so es in langen Verzug sollte gestellt werden*". Ferner Buchs Chronik, Nick, Georg I., S. 8. Der landsässige Adel hat Georg I. bei Durchsetzung seiner Rechte keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, er war ohne Bedeutung.

[4] Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, 1865, S. 322 Anm. 6. Ferner die Testamente der hess. Fürsten bei Beck, Das Hess. Staatsrecht, Zweites Buch, Darmstadt und Leipzig 1832; Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 2. Band, Jena 1878, S. 4 ff.

[5] Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses, III, 1804, Abh. LV, bes. S. 27 (über den Einfluß der Reichsjustizreformen auf die landesherrliche Justiz).

[6] Schröder, a. a. O., S. 602 u. 606.

auch peinliche Sachen, da deren vorhanden sind, am Donnerstag der **Untertanen rechtshängige Sachen,** am Freitag **die Ehesachen** verhandelt werden. Der Kanzler besorgt am Samstag **die Lehenssachen des Herrn.** Wir sehen, die Geschäfte der Kanzlei sind nicht Staatsgeschäfte, sondern entweder Sachen des Herrn oder Sachen der Untertanen. Dabei genießen kraft wiederholter Bestimmung bei der Erledigung die Sachen des Herrn den Vorzug, wie den Untertanen nach der Einleitung der Ordnung zur Kenntnis gebracht werden soll.

Wir finden die Einteilung der Kanzleisachen in Sachen des Herrn und in Sachen der Untertanen auch in den anderen hessischen Kanzleiordnungen, die um die Wende des 16. Jahrhunderts entstanden sind. Die Kasselische Ordnung vom 25. April 1581[7] scheidet in eigne Sachen des Fürsten und in Landsachen, ebenso die Gießener Ordnung von 1614 und die Regierungsordnung Ludwigs V. von 1617.

In den älteren hessischen Ordnungen und Hausverträgen findet sich auch ein anderer Gegensatz. Neben den Landsachen ist von den Amtssachen die Rede. Den Begriff Amtssachen kennen z. B. der Grünberger Vergleich[8], sowie die in § 1 besprochenen Ordnungen von 1552 und 1563. Vielleicht deckt sich die Unterscheidung Amts- und Landsachen mit dem gleichfalls in der Ordnung von 1552 vorkommenden Gegensatz Amtsschriften und gemeine Befehle, so daß Amtssachen die Angelegenheiten sind, die das einzelne Amt betreffen, während unter Landsachen diejenigen zu verstehen sein werden, die für einen größeren Bezirk von Bedeutung sind.

I. Unter den **Sachen des Herrn** nennt Georgs Kanzleiordnung „*die Kammergerichtssachen, die Grenzsachen und alle anderen Sachen, die die landesherrliche Hoheit und Gerechtigkeit, auch Interesse und Nutzen berühren*“. An erster Stelle steht die Behandlung der Prozesse des Fürsten am Kammergericht. Diese „*Unsere schweren und wichtigen Rechtfertigungen*“ werden in allen hessischen Kanzleigesetzen besonderer Aufmerksamkeit empfohlen. Grenzsachen sind alle Verhandlungen mit Benachbarten über den Umfang der territorialen Berechtigung. Im übrigen sind die einzelnen Angelegenheiten nicht besonders benannt, alles, was die landesherrliche Hoheit, landesherrliche Gerechtigkeiten und das landesherrliche Interesse angeht, zählt zu den Sachen des Herrn.

---

[7] Hess. L.-O., I, S. 438f. — [8] Ledderhose, a. a. O., Beilage II.



II. Die **Sachen der Untertanen** sind entweder gerichtlich oder außergerichtlich, oder, wie die Einteilung sagt, gerichtliche oder gütliche und Supplikationssachen.

1. **Gerichtliche Sachen** sind die weltlichen Zivilprozesse. Dieser Sprachgebrauch blieb selbst in einer Zeit bestehen, da die Kanzlei auch in anderen Rechtssachen als Gericht auftreten konnte. Die weltlichen Zivilprozesse blieben **die** gerichtlichen Sachen, da sie die ersten gerichtlichen Sachen der Kanzlei gewesen waren.

Die übrigen Justizgeschäfte, die die Kanzleiordnung Georgs I. aufzählt, die peinlichen Sachen und Ehesachen, waren ursprünglich der Kanzlei des Landesherrn fremd. Die Ordnung bringt sie deshalb noch nicht in ihrem Schema unter, sondern nennt sie neben den Sachen des Herrn und den Landsachen besonders.

Unter **peinlichen** Sachen sind die Strafprozesse um Leib, Leben und Ehre zu verstehen. Hier war die Kanzlei vorerst nur gutachtende rechtsverständige Instanz. Sie werden auch als „fiskalische" Sachen bezeichnet, da der Landesherr sein Interesse an der Ordnung im Lande und der Unterdrückung der Übeltäter durch einen beamteten Ankläger, den „fiscalis" wahrnehmen läßt. Wir handeln von den peinlichen Sachen später ausführlich.[9]

Die **Ehesachen** sind ein Teil der geistlichen Prozesse. Diese Prozesse entscheidet die Kanzlei unter Zuziehung geistlicher Richter, denn sie sind *ein Konscienzwerk* und deshalb für das weltliche Forum der Kanzlei nicht geeignet. Außer den prozessualen geistlichen Sachen nennt die Kanzleiordnung noch die Sachen der geistlichen Disziplinarstrafgewalt, die Fornikations- und Unzuchtssachen, sowie die Dispensationen in den verbotenen Verwandtschaftsgraden. Auch diese behandelt das geistliche Kollegium, dessen Entwicklung wir später nachgehen werden.[10]

2. Die nichtgerichtlichen Sachen, unter denen die Kanzleiordnung die Supplikationssachen und gütlichen Sachen hervorhebt, werden bei der Kanzlei durch Bittschriften der Untertanen oder durch Berichte der Beamten, wohl auch zufolge eigner Initiative des Landesherrn anhängig.

Unter die Rubrik **Supplikationssachen** fiel manches, was heute Gegenstand der Verwaltung ist. Hierher gehörte nicht nur die Fürsorge für Arme und Bedürftige, sondern alles übrige, was im Wege des Ansuchens, nicht von amtswegen an die Kanzlei kam und durch einen Akt der Gnade des Fürsten zu erledigen war.

[9] Siehe § 5. — [10] Siehe § 6.

Die **Gütesachen** sind für uns die wichtigsten nichtgerichtlichen Kanzleigeschäfte. Sie werden zum erstenmal in der Hofgerichtsordnung von 1552, die wir oben zum Teil wiedergaben, erwähnt. Es ist dort bestimmt, daß der Statthalter mit den gütlichen Tagen und den Amtssachen während der vierteljährlichen Sitzung des Hofgerichts innehalten soll. Auch in der Ordnung von 1563 ist von gütlichen Sachen die Rede, sie sollen mit den Amtssachen am Dienstag und Donnerstag erledigt werden. Ebenso erwähnt der Vergleich von Grünberg die gütlichen Sachen als eine vorhandene Kanzleiaufgabe und im Vergleich vom 29. August 1567 wird dann sogar denjenigen, welche seither die erste Instanz am Hofgericht gehabt hatten, der Güteversuch vor der Kanzlei zur Pflicht gemacht.

Das Güteverfahren ging über einen bloßen Vergleichsversuch hinaus. Es hatte stets auch eine summarische Verhandlung der Sache selbst im Gefolge. Den Ursprung der Tätigkeit der Kanzlei als Güteinstanz wird man darin zu suchen haben, daß die Untertanen, die des fremden Rechtes unkundig waren, sich an die gelehrten Räte der Kanzlei wandten, um sich vor Anrufung der nach römischem Rechte entscheidenden Gerichte über die Aussichten des bevorstehenden Prozesses zu erkundigen. Deshalb findet sich vor Errichtung des Hofgerichts, des ersten hessischen Gerichtes, dem befohlen war, nach gemeinen kaiserlichen Rechten zu entscheiden, in Hessen keine Spur von einem Güteverfahren. Der Gerichtsordnung von 1497 ist es noch vollkommen fremd. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Güte für Untergerichtssachen nicht vorgeschrieben worden, sondern nur für diejenigen Sachen, welche an die Gelehrtengerichte gingen, an das Hofgericht oder die Kanzlei. Anfangs griff die Kanzlei wohl nur auf Anrufen beider Teile ein, später vergewisserten sich die Rechtskundigen auf Antrag des Klägers und nach Ladung des Gegners über den Sachstand und verglichen dann die Parteien oder gaben ihnen ein Gutachten zum Vergleich. Aus diesen Anfängen hat später das Streben der Landesherren nach Ausdehnung des Einflusses der Kanzlei und ihr Interesse an der Einführung des römischen Rechtes eine Verpflichtung zur Vornahme des Güteversuchs geschaffen, die den Rechtsuchenden zum Segen geworden sein muß, wenn praktische und der Landesgewohnheiten kundige Richter das Richteramt versahen.[11]

[11] Siehe auch unten § 4.



Die Übersicht der Geschäfte der Kanzlei, besonders die charakteristische Einteilung aller Kanzleisachen in Sachen der Untertanen und in Sachen des Herrn zeigt uns, daß die Rechtsordnung, deren Teil die Ordnung von 1587 war, öffentliches Recht noch nicht entwickelt hatte. Der Ordnung ist der Begriff Staat und damit der Begriff öffentliches Recht fremd. Sachen, die nicht nach Privatrecht beurteilt werden können, die zum Zivilprozeß ungeeignet gewesen wären, kennt sie nicht. Deshalb sind die im Zivilprozeß anhängigen Sachen durch keinen inneren Gegensatz von anderen Geschäften der Kanzlei unterschieden, ihr einziges Merkmal besteht darin, daß ein Verfahren infolge von Klage oder Appellation vor der Kanzlei anhängig geworden ist und nach den Regeln des Prozesses erledigt wird.

Das Bild der Staatsverfassung Hessens hat sich im 17. Jahrhundert, während dessen die Ordnung von 1587 und die von ihr abhängigen Kanzleiordnungen galten, in den Grundzügen nur wenig verändert. Erst nach und nach sind in Anlehnung an das französische Vorbild und unter dem Einfluß des Naturrechts die deutschen Landesherren zu unbeschränkten Inhabern einer Staatsgewalt geworden. Bevor wir aber untersuchen, wie diese Umwälzung sich in der inneren Staatsverfassung ausgeprägt hat, und wie sich das sich bildende öffentliche Recht mit dem Privatrecht, wie sich die Tätigkeit der Staatsbehörden in Verwaltungsangelegenheiten mit ihrer Tätigkeit in Justizsachen in Gegensatz gesetzt hat, müssen wir der Entwicklung der richterlichen Staatsbehörden während des 17. und 18. Jahrhunderts noch unsere Aufmerksamkeit schenken. Während ursprünglich alle richterlichen Geschäfte in der Kanzlei behandelt wurden, entstanden nach und nach für gerichtliche, geistliche und peinliche Sachen sowie für die Sachen der höchsten Prozeßinstanz besondere und zum Teil rein richterliche Behörden.

---

§ 4.

Die gerichtlichen Sachen.

Vor der Errichtung des Hofgerichts im Jahre 1500 haben die Kanzleien Recht gesprochen.[1] Der Landesfürst selbst war Richter und wurde als solcher durch seine gelehrten Räte unterstützt. Mit der Errichtung des Hofgerichts fiel

---

[1] Kopp, a. a. O., I, S. 214 f.; Stölzel, a. a. O., Bd. I, S. 253 und § 21; siehe oben § 1.

die Gerichtsbarkeit der Kanzleien weg. Dabei blieb es bis zum Tode Philipps des Großmütigen, doch bildete sich mit Rücksicht auf die große Entfernung mancher Landesteile von dem Sitze des Hofgerichts der Brauch heraus, daß die Parteien nach vorgängigem Güteversuch auf die Kanzlei kompromittierten und dort ihre Rechtshändel ausfochten.[2]

Die am weitesten vom Hofgericht entlegene Provinz, die nachmalige Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, hatte das Hofgericht nie stark beschäftigt. Aus der oben wiedergegebenen Statistik ersehen wir, daß die Zahl der Prozesse aus der Obergrafschaft nie nennenswert war. Nun ist allerdings nicht anzunehmen, daß man an Stelle des Hofgerichts zu Marburg die Kanzlei daselbst angerufen habe, denn diese war ja ebensoweit entfernt wie das Hofgericht. Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Sachen, welche in den anderen Landesteilen vor die Kanzlei gebracht wurden, vor lokalen Instanzen, vermutlich dem Oberamtmann der Obergrafschaft, erledigt worden sind. Zu dieser Annahme berechtigt uns vor allem die Tatsache, daß uns von mehreren Oberamtleuten, die Philipp nach Darmstadt setzte, juristische Bildung bezeugt ist.[3] In einer Zeit, wo sie noch so wenig häufig vertreten war, wurden rechtsgebildete Diener nur an solchen Stellen verwandt, wo auch Rechtsprechungsaufgaben vorlagen. Wir nehmen deshalb an, daß vor dem Oberamtmann sowohl die privilegierten Stände Recht nahmen als auch Bürger und Bauern in zweiter Instanz, vorausgesetzt, daß sich zu dieser Zeit in der Obergrafschaft das römische Institut der Appellation überhaupt eingelebt hatte.

Wie die Verhältnisse vor 1567 nun auch gelegen haben mögen, nach dieser Zeit war die Kanzlei in Darmstadt jedenfalls rechtsprechende Instanz. Sie erledigte, wie wir sahen, gerichtliche Sachen und Appellationssachen der Untertanen. Die Ordnung[4] Georgs I. bestimmt von gerichtlichen Sachen das Folgende:

Die Räte sollen alle Klagsachen auf des klagenden Ansuchen zunächst im Güteverfahren behandeln. Sollten sich die Parteien nicht zum Abschluß eines Vergleichs bewegen lassen, so sollen sie *„da die Sache geringschätzig oder klar war, einen rechtmäßigen Bescheid geben und so die Parteien auseinandersetzen. Wäre die Sache aber dunkel und gleichwohl der Wichtigkeit nicht, daß man die Parteien auf die lange Bahn des weitläufigen Rechtens weisen*

[2] Siehe oben § 1.
[3] Siehe oben § 2; Stölzel, a. a. O., Bd. I, S. 151 u. 245.
[4] St.-A. D., Verordnungen 1587.



möchte, so sollen unsere Räte fernere Erkundigungen einnehmen, auch wo nötig, Zeugen darüber abhören und dann wie obsteht einen endlichen Bescheid geben, auf daß alle unnötige Last, Versäumnis und anderes verhütet bleibe. Doch soll dem einen wie dem anderen Teil, der sich mit solchem Bescheid beschwert befindet, an uns zu provozieren erlaubt sein, wollen wir die Handlung vor uns nehmen, dieselbige revidieren und nach Befindung den ergangenen Bescheid entweder kassieren, konfirmieren, oder zur Notdurft gnädiglich erklären.

Sollte aber die Sache unklar sein und ein Mehreres als 50 Gulden betreffen, die Parteien sich auch trotz alles angewendeten Fleißes nicht vergleichen können, so soll man sie zu rechtlicher Ausführung kommen lassen und dem klagenden Teil einen kurzen Termin zur Einbringung seiner Klage präfigieren und darauf den Prozeß wie hernach folgt aufs schleunigste befördern."

Die abgeschlossenen Rezesse, Bescheide und Vergleiche sollen in ein Rezeß- oder Vertragsbuch geschrieben und daraus Ausfertigungen erteilt werden. Nach einigen Bestimmungen über das Verfahren, dem die Räte folgen sollen, fährt die Ordnung fort: „*Sollten sich die Räte aber über das Urteil nicht vergleichen können und pro et contra ansehnliche argumenta sein, sodaß zweifelhaft wäre, welchem Teil beizufallen, so sollen sie uns davon berichten und wollen wir nach Gelegenheit der Sache die Akten auf eine unparteiische Universität oder an unser Hofgericht nach Marburg schreiben, uns darin Rats oder Rechts erholen*".

Neben diesen Bestimmungen über die Erledigung der erstinstanzlichen Prozesse enthält die Ordnung auch Vorschriften, wie die Appellationen vor der Kanzlei verhandelt werden sollen. So ist in dem Abschnitt von gerichtlichen Sachen gesagt: „*ebenmäßigen Fleiß und Aufsicht sollen sie* (die Räte) *auch, wenn um Appellationenprozeß suppliert wird, brauchen, und darin keine Ladung, Compulsoriales oder Inhibitiones erkennen, es seien denn alle Requisita ad devolutionem appellationis förmlich narriert und vorgebracht*".

Diese Vorschriften über den Kanzleiprozeß liefern einen weiteren Beweis dafür, daß auch vor 1567 in der Obergrafschaft eine lokale Instanz für die Prozesse vorhanden war, die nicht vor den Schöffengerichten abgeurteilt wurden. Denn es wäre sonst unerklärlich, daß der unter Philipp dem Großmütigen geltende Grundsatz, daß den Kanzleien

neben dem Hofgericht eine Jurisdiktion nicht zustehen solle, so rasch verlassen wurde.

Die Erben Philipps des Großmütigen wagten sonst nicht, den Willen ihres Vaters, der noch in seinem Testament[5] zum Ausdruck gekommen war, zu ignorieren. Man hat es nach seinem Tode zunächst streng vermieden, in Gesetzen[6] oder Vergleichen die Kanzlei als ordentliches Gericht anzuerkennen. Dies beweist vor allem der Kasseler Vergleich[7], in dem die Erben Philipps die Grundzüge der Gerichtsverfassung vertraglich festlegten. Obgleich der Vergleich die Tendenz erkennen läßt, den Einfluß der Kanzleien zu stärken — man führt den Güteversuch vor der Kanzlei auch für Hofgerichtssachen obligatorisch ein —, ist doch noch keine Rede von ordentlicher Gerichtsbarkeit der Kanzlei. Am deutlichsten wird dies aus den Bestimmungen über den Appellationsprozeß für Untergerichtssachen: „*Da aber die Partheyen umb vermeydungk willen großers Unkostens von den vndergerichten lieber vor Ihrem landesfürsten vnd in desselben Cantzley pleibenn wolten: das solte Ihnen wie bißhero gescheen frey stehen*". Von einer Erhebung der Kanzlei zum ordentlichen Gericht zweiter Instanz ist also noch nicht die Rede. Es soll nur zugelassen werden, daß beide Parteien des Fürsten Kanzlei als Appellationsinstanz kompromittieren zur Vermeidung größerer Kosten. „*Vnd im Fall der eine vor seinem Landesfürsten pleiben, der ander aber lieber ans Hofgericht wollte, da dan zu befinden, das derjhenige so ans Hofgericht wolte, in dem Ausflucht vnd verlengerung der sachen suchte, vnd im grunde nicht befugtt wehr, so hett dennest der landtsfurst einen solchen mutwilligen hadderer abzuweisen, oder da er sich je nicht abweiszen laszen wolte, Ihnen alsdan suo periculo ans Hoffgericht zu weisen, doch gegen Jme poenam temere litigantium zu reseruiren, vnd dieselbige uff den fahll er verlustig wurde, nach gelegenheit vortzunehmen.*"

Es wird also selbst bei offenbarer Schikane des die Einrede der Unzuständigkeit der Kanzlei erhebenden Teiles die Instanz vor dem Hofgericht nicht versagt, sondern nur die Strafe des mutwilligen Prozesses besonders angedroht.

Über die Sachen erster Instanz spricht sich der Vergleich wohl absichtlich nicht recht aus. Denn dieser Punkt war wegen der Ansprüche der Ritterschaft außerordentlich

[5] Siehe oben § 1, Anm. 55.
[6] So in der Kasseler Ordnung von 1581; Hess. L.-O., S. 438.
[7] Ledderhose, a. a. O., Beil. II.



heikel. Es ist deshalb nicht einmal klar, ob in solchen Sachen die Vereinbarung der Kanzleizuständigkeit zugelassen sein sollte. Absatz 3 des 6. Abschnitts denkt nicht an die Möglichkeit eines Kompromisses. Erst im Abschnitt 8 steht, nachdem bereits von dem Revisionsgericht geredet ist, ganz außer allem Zusammenhang der allgemeine Satz: „*Da aber beyde Partheyen deßen miteinander einig, daß sie sich nicht vorm Hoffgericht rechtfertigen, sondern lieber in Ihren Landesfürsten allein kompromittieren wolten, das solte Ihnen frey stehen*". Hieraus kann man vielleicht mit Ledderhose[8] die Nachgabe des Kompromisses in Sachen erster Instanz folgern.

Auf die Dauer ließ sich trotz der in Kassel getroffenen Einigung die Philippinische Gerichtsverfassung nicht halten. Der ganze Gedanke der gemeinsamen Erhaltung des Hofgerichts war politisch unklug. Warum sollte Darmstadt, dem das Hofgericht nichts nützen konnte, Erhaltungskosten tragen, die der Justiz des Landes an andrer Stelle hätten zugut kommen können. Die Marburger und Kasseler Linie hatte ja von dem Gericht den alleinigen Nutzen. Aus diesen Gründen wurde die Gerichtsverfassungsreform nach Philipps Tode fortgesetzt, ohne daß eines ihrer Werke zum Abschluß gekommen wäre. Zuerst wurde der Versuch einer Regelung in dem Entwurf einer Landesordnung der vier hessischen Fürsten gemacht.[9] Er sprach die ordentliche Zuständigkeit für Sachen zweiter Instanz aus. Für Sachen erster Instanz wagte man die Bestimmung nicht. Dagegen wurde der Kompromiß auf die Kanzleien nach vorgängigem Güteversuch daselbst zugelassen. Außerdem sollte die Kanzlei wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch Untergerichte, entsprechend dem allgemeinen Satz der deutschen Justizverfassung[10], und in Sachen wegen Verletzung des Landfriedens[11], bei Besitzstreitigkeiten und Pfändungssachen in erster Instanz[12] prozedieren können. — Ebensowenig wie dieser Entwurf erlangte ein Entwurf einer neuen Ordnung für das Samthofgericht Gesetzeskraft, den der Kasseler Kanzler D. Johann Klotz verfaßte[13], der aber leider nicht erhalten zu sein scheint. Die Gesetzgebung

---

[8] Ledderhose, a. a. O., S. 86.
[9] St.-A. D., III, Abt. 1, Konv. 3a.
[10] Schröder, a. a. O., S. 559; Gönner, a. a. O., Bd. III, Abh. LXVII.
[11] Die Sorge für den Landfrieden war eine der vornehmsten Aufgaben der Landesfürsten, s. Schröder, a. a. O., S. 602.
[12] Diese Sachen wurden im summarischen Verfahren erledigt.
[13] Siehe hierüber § 1 oben.

blieb also vorerst auf dem Standpunkt des Kasseler Vergleichs stehen. — Die Praxis der Kanzleien dagegen hat sich über die entgegenstehenden politischen Bedenken hinweggesetzt und den Untertanen zu Nutzen die gerichtlichen Sachen, die vor das Hofgericht gehörten, auch auf des Klägers Bitte allein nach vorherigem Sühneversuch vor dem Kanzleiforum verhandelt. Den Nachweis erbringt das in dem Streit um die Kompetenz abgegebene Darmstädter Gutachten von 1631[14]:

„Nach Ableben aber Landgraf Philipps des Älteren, als dessen vier Söhne das Land geteilt und ein jeder seine eigne Kanzlei angerichtet, ist das Hofgericht anders und nicht mehr so, wie zu der beiden älteren Herren Zeiten besetzt worden und sind ab illo anno 1567 die gerichtlichen Sachen promiscue an das Hofgericht oder an die fürstlichen Kanzleien nach Beliebung des actoris oder Klägers gebracht, daselbst angenommen und zu Ende geführt worden, und zwar ohne Unterschied der Personen, es seien Edelleute, Gemeinden, Gotteskasten oder andere gewesen. Wie dann solches alles notorium und bekannt und bis auf diesen Tag richtig erhalten worden ist.

Gar wohl kann es sein, daß von Fürstlich Kasselischer Kanzlei (sich in etwas zu erleichtern) die gerichtlichen Sachen mehr als aus den andern Fürstlichen Kanzleien ans Hofgericht verwiesen worden, jedoch aber werden ohne Zweifel derselben Kanzlei Tagebücher und Reposituren bezeugen, daß daselbst auch in Sachen, so ans Hofgericht gebracht werden konnten, nolentibus quamvis partibus gerichtlich verfahren, erkannt und abgeurteilt worden.

In Herrn Landgraf Philipps des Jüngern wie auch in Herrn Landgraf Georgs hochseligen Andenkens innegehabten Landen hat es so gar keine Zweifel, daß auch daher ans Hofgericht garnichts oder je gar wenig gelangt und sich jedermann, wer der auch gewesen, an die fürstlichen Kanzleien gehalten hat und die Sachen daselbst lieber ausführen wollen, als daß man nach Marburg an das Hofgericht mit größeren Kosten gekommen wäre.

Was aber Herrn Landgraf Ludwigs des Älteren Fürstentum und Land betrifft, ist es, obgleich das Samthofgericht und Seiner Fürstlichen Gnaden Kanzlei zu

---

[14] M. O. St.-S. 978, Marburger Samthofgerichtsachen.



Marburg und also jedes gleich nahe gewesen ohne Unterschied **nach Belieben des Klägers** *gehalten, auch nicht nur die 37 Jahre Herrn Landgraf Ludwigs des Ältern Regierung, sondern noch dazu nachdem Herr Landgraf Moritz die Marburgischen Lande innegehabt, also kontinuiert worden. Solches erweisen die zu Marburg vorhandenen Tagebücher und Akten überflüssig, eines jeden Jahres nur ein einzig Exempel gerichtlicher Sachen anzuziehen und ab anno 1567, in welchem Herr Landgraf Philipp der Ältere gestorben, Herr Landgraf Ludwig in die Regierung getreten, auch der zu Grünberg übers Hofgericht gemachte Vertrag datiert ist, den Anfang zu legen. So findet sich:*

anno 1568 die Sache Dissenhausen contra Junker Dornbach.
anno 1569 Rodenhausen contra Hatzfeldische Wittib zu Fleckenbühl.
anno 1570 Vorsteher des Gotteshauses zu Marburg contra die Witwe von Bürgel und Philipp von Fleckenbühl, auch Katharina Lesch contra Max Lesch.
anno 1571 Philipp von Bürgel, Comthur zu Speyer, contra Wilhelms von Bürgeln relictam.
anno 1572 Stadt Marburg contra Gemeinde Werda.
anno 1573 Faust Henn contra Georg von Dersch, auch Elisabeth Schetzel contra Waldmannshausen.
anno 1574 Wolf Hansen contra die Schencke.
anno 1575 Gebhard von Holzfeld und Philipp Ort contra Georg von Dersch.
anno 1576 die Rau contra Gemeinde Burggemünden.
anno 1577 die Rau contra Gemeinde zu Allendorf.
anno 1578 Milchling contra Ganerben und Gemeinde zu Buseck.
anno 1579 Rüdingshausen contra die von der Rabenau.
anno 1580 Breidenbach genannt Breidenstein contra die von Breidenbach.
anno 1582 Dorfschaften im Breidenbacher Grund contra die von Breidenstein.
anno 1583 Wismar contra Schrautenbach.
anno 1586 Katharina Rau contra Philipp Magnus von Rodenhausen.
anno 1587 Wallem im Hainbach contra Kaspar von Breidenstein.
anno 1588 Stamm Rotzmanns Kinder contra die Klauren.
anno 1589 Anna Schädin contra die Milchling.

anno 1592 Hans Wolf Wenix contra Wilhelm von Cronberg.
anno 1593 Noding contra Lerbach.
anno 1598 Lesch contra Lesch.
anno 1601 Dienstleute zu Fleckenbühl contra Löwensteins zu Hatzfeld Witwe.
anno 1602 Wagner contra Freiherrn und sämtliche Milchlinge.
anno 1603 Noding contra Lerbach.
anno 1604 Schönstadt contra Witwe zu Hatzfeld.

Neben diesen jetzt erzählten praejudiciis befinden sich von Jahren zu Jahren viel andere verschiedene Sachen in starker Anzahl, daraus zu sehen, wie die fürstlichen Kanzleien jeder Zeit nach Herrn Landgraf Philipps des Ältern Ableben die Konkurrenz in iudicialibus mit dem Hofgericht behalten und exercirt haben.“

Dieses durch so viele Beispiele aus der Praxis der Kanzlei, die am wenigsten Grund zur Umgehung des Hofgerichts hatte, belegte Zeugnis halten wir für einwandfrei. Es ist durch andere Zeugnisse, die zum Teil bereits angeführt sind[15], vielfach belegt.

Nach dem Tode Ludwigs von Marburg trat die Behandlung der schwebenden Gerichtsverfassungsfragen dann in ein ganz neues Stadium. Kassel stellte sich entschieden auf den Standpunkt der Philippinischen Gerichtsverfassung und bestritt nach den Bestimmungen der Samtgerichtsverfassung auch Darmstadt das Recht, seine Kanzleien als ordentliche Gerichte neben dem Hofgericht zu bestellen. Politisch erreichte es hierbei auf Kosten seiner Stellung gegenüber der eignen Ritterschaft, daß Darmstadt formell gegenüber diesem wichtigen Faktor im Erbfolgestreit im Unrecht stand. Denn daß Darmstadt in der Frage nicht nachgeben konnte, ohne die eignen Untertanen schwer zu schädigen, stand von vorneherein fest. Anfangs hatte das Hofgericht unter dem Erbfolgestreit wenigstens nicht zu leiden. Im Jahre 1607 bestellten Moriz und Ludwig an Stelle des den Dienst aufgebenden Hofgerichtsrats Bischoff den D. Philipp Gerlach zum Hofgerichtsrat, „*ob nun wohl wir neben andern Unrichtigkeiten halber uns noch zu vergleichen haben, hintangesetzt aber alle solche Differentien, damit dererst inmittelst Administratio Justitiä ihren Lauf behalten möge*“.[16] Am 3. März 1608 einigte man sich

[15] Siehe § 1, Zeugnis des Dr. Happel, St.-A. D., Hessen-Kassel, Konv. 34.
[16] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 26, Fasz. 1.



sogar zu Kirchhain vorläufig über die weitere Unterhaltung des Gerichts[17].

Trotzdem trat auch für das Hofgericht im Laufe des Streits ein Stillstand der Geschäfte ein, der bis zum Jahre 1626 gewährt hat.[18] Damals zeigte Kassel infolge des Urteils des Reichshofgerichts vom 1. April 1623, das Marburg der Darmstädter Linie zusprach, etwas mehr Nachgiebigkeit. Man verhandelte über alle schwebenden Streitfragen und verglich sich dann in den sogenannten Hauptakkord vom 24. September 1627. Von Darmstadt wurde bei diesen Verhandlungen die Neubestellung des Gerichts und die Erledigung der Streitfragen aus der Gerichtsverfassung verlangt. Darauf bestellte man zuerst das Gericht und vereinbarte dann nach Abschluß des Hauptakkords einen Nebenrezeß vom 14. Dezember 1627, worin man ausmachte, daß die Ordnung von 1524 einer Revision unterzogen werden sollte, daß die einseitige Avokation und Inhibition beim Hofgericht verboten sein, und daß in der Frage der Konkurrenz das Folgende gelten sollte: „*Da ungleiche Meinungen vorgefallen über die Frage, ob die fürstlichen Kanzleien concurrentem iurisdictionem mit dem Hofgericht haben oder nicht, und aber beide Fürstliche Teile sich darüber nicht vergleichen können, und man in Besorgnis gestanden, wenn nicht utrinque etwas zediert und nachgegeben würde, daß die ganze gemeinnützige Vergleichungssache darüber sich stoßen werde, so ist zur Verhütung anderer Zustände sich dahin vereiniget, daß einem jeden Fürsten frei- und bevorstehen solle, seine Kanzlei in eine concurrentiam iurisdictionis mit dem Hofgericht zu setzen oder nicht. Wie dann Herrn Landgraf Georgs Fürstliche Gnaden mit Beziehung auf ihres gottseligen Vaters hinterlassenes und mit leiblichem Eide bekräftigtes Testament sich dahin erklärten, daß in alle Wege Seiner Fürstlichen Gnaden Kanzleien eine concurrentem iurisdictionem mit dem Hofgericht haben sollten*“.

Damit war der Kampf um die Konkurrenz zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Beide Fürsten regelten auch alsbald die Appellation von den Untergerichten an die Kanzlei in dem Sinne, daß sie die Kanzlei als ordentliches Appellationsgericht anerkannten. Die Darmstädtische Ver-

---

[17] Rommel, Bd. VI, lib. 4, S. 153.

[18] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 26 u. 34, auch zu dem Folgenden. Konv. 34 enthält die Entwürfe der Hofgerichtsordnung von 1627—1673. Die Verhandlungen über die hessischen Nebenabschiede gehen aus St.-A. D., Marburger Sukzession, Konv. 48, hervor.



ordnung von 1628[19] liefert wieder den Beweis dafür, daß die Kanzleien Darmstadt und Gießen längst Appellationen von den Untergerichten verhandelten. Sie setzt die Zulässigkeit der Appellation stillschweigend voraus. Ihre Tendenz geht sogar ausgesprochenermaßen dahin, dem Mißbrauch, den die Untertanen seither mit dem Recht der Appellation vor die Kanzlei und an den Fürsten trieben, Einhalt zu gebieten. Es werden daher sowohl für die Appellation von den Untergerichten als für die von den Land-Kanzleien an die Geheimen Räte oder Serenissimum Appellationssummen eingeführt. Für den Rechtszug von den Untergerichten ist bei der großen Häufigkeit der Appellationen und mit Rücksicht auf das schlechte Verfahren der Untergerichte folgendes geordnet: 1. Sachen, die ein Streitobjekt von 20 Gulden und weniger Wert haben, sind nur dann bei der Kanzlei zur Verhandlung zu bringen, wenn offenbar falsch prozediert worden ist oder der Appellant sein Recht in continenti oder mit unverweiltem Beweise darzutun vermag. 2. In Sachen, die einen Streitgegenstand von mehr als 20 Gulden haben, wird ein Verhörstag von der Kanzlei angesetzt. Sofern in diesem ein Vergleich nicht stattfindet oder man spürt, daß der Appellant mit Beweisen und anderer Notdurft gefaßt ist, dann wird die Sache erneut in zweiter Instanz verhandelt (vor der Kanzlei oder dem Hofgericht).

Die Kasseler Kanzleiordnung von 1628 ging bei im übrigen ähnlicher Regelung sogar über diese Vorschrift hinaus. Nach Tit. IX, § 1, Abs. 2 derselben sollten die Parteien bei Sachen über 20 Gulden nach erfolglosem Güteversuch sogar **angewiesen** werden, ihre Sache vor der Kanzlei auszuführen.[20]

Die Zuständigkeit für die erste Instanz wurde damals in Hessen-Darmstadt nicht geregelt. Hessen-Kassel dagegen erließ Vorschriften, wie die vier Brüder sie für die gemeinsame Landesordnung projektiert hatten. Die Kanzlei wurde also nur im Fall der Rechtsweigerung oder gefährlichen Verzögerung durch die Untergerichte, für Landfriedensbrüche, Pfändungs- und Besitzsachen als ordentliches Gericht anerkannt. Andere Sachen sollte die Kanzlei nur annehmen, wenn beide Parteien nach erfolgter Güte vor der Kanzlei bleiben wollten.

Nachdem die Zuständigkeit der Kanzlei für Appellationssachen gesetzlich in beiden Landen anerkannt war, schied

[19] St.-A. D., Verordnungen 1628. — [20] Keck, a. a. O., S. 31.



dieser Streitpunkt aus der Verhandlung aus. Im übrigen sollte der Streit nicht zur Ruhe kommen. Die gemeinsame Hofgerichtsordnung und Beschwerden der niederhessischen Stände wegen Verletzung des Privilegs der Instanz vor dem Hofgericht waren die Quelle erneuter Differenzen.[21]

Schon sehr bald nach Abschluß des Vergleichs vom 10. Dezember 1627 wurde das wiederbestellte Hofgericht zum Entwurf einer neuen Ordnung aufgefordert. Dieses ließ nach gemeinsamer Beratung auf Grund des Entwurfs des D. Clotz vom Jahre 1579 die Hofgerichtsordnung von 1524 durch den ältesten Hofgerichtsrat D. Vulteius durcharbeiten. Vor dem Abschlusse des Konzepts wurden den Landesherrn einige Punkte zur Entscheidung vorgelegt. Am 20. Juni 1628 berieten die Parteien in Marburg. Von Kasselischer Seite war D. Scherff bevollmächtigt, von Darmstädtischer der Statthalter an der Lahn Georg Riedesel zu Eisenbach. Die Zweifel des Hofgerichts betrafen hauptsächlich den Güteversuch. Es sollte entschieden werden, ob der Güteversuch der Kanzlei durch die Güteversuche des Adels vor den Familienausträgen ersetzt werde, ob auch rechtsunkundige Ausländer zur Güte zu laden seien, und ob beim Provokationsprozeß der Güteversuch erforderlich sei. Diese Punkte sollten aber nicht den Anlaß zu neuen Schwierigkeiten geben, sondern die Frage der Konkurrenz. Das Hofgericht war in seinem Entwurf den Zugeständnissen an die Kanzleien feindlich und ignorierte die Bestimmungen des Vergleichs von 1627 vollständig. Es sollte vorgeschrieben werden, daß die von Adel etc. „*zuvörderst bei einem jeden Fürsten, unter dessen Kanzlei sie gesessen, zur Güte vorbeschieden werden sollten, und da die Güte nicht bei den Parteien verfangen wollte, alsdann sollten sie am Hofgericht aktive und passive ihre Instanz haben, es wäre denn, daß sie* **beide** *lieber bei den Kanzleien bleiben und vor deren Räten die Sache durch den ordentlichen Prozeß Rechtens ausführen wollten*". Kassel, dem der Entwurf natürlich genehm war, legte ihn in Darmstadt zur Annahme vor. Diese erfolgte nicht. Der Landgraf ließ vielmehr den Entwurf umarbeiten. Er wurde mit den Räten durchberaten, wie ein Schreiben vom 22. August 1628[22] ergibt, und neugefaßt, „*wobei man den methodus gebrauchte, daß man vor allen Dingen auf die zwischen den Fürsten getroffene Ver-*

[21] Hierzu, sowie zu dem Folgenden die in Anm. 16 genannten Akten, sowie M. O. St.-S. 978.

[22] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 34, Fasz. 1628.



gleichung, Marburg, den 14. Dezember 1627, Absehens gehabt, die Worte desselben Abschieds gebraucht, in Beschreibung der Hofgerichtsräte Funktionen und Verrichtungen die Formalia ihrer schriftlichen Bestallungen extrahiert, auch hin und wieder auf die alte Ordnung und die darauf von Zeit zu Zeit erfolgten fürstlichen Ausschreiben, Dekrete und Reskripte, sowohl auch aus benachbarten als Mainzischen, Pfälzischen, Bayerischen, Münsterischen, Jülichischen, Württembergischen und andern gedruckten Hofgerichtsordnungen soweit als tunlich gewesen, mutuiert". Besonderes Interesse gewährt die Darmstädter Bearbeitung aber deshalb, weil die Akten ergeben, daß Georg II. eigenhändig Zusätze und Änderungen gemacht hat. Er hat nicht nur die Eingangsformel entworfen, sondern auch gerade die hier wichtigen Sätze gefaßt. So lautete der Abschnitt über die Sachen, die vor dem Hofgericht angenommen und gerechtfertigt werden, an der oben angeführten Stelle jetzt: „*Und da die Güte bei den Parteien nicht verfangen wollte, alsdann sollen sie am Hofgericht ihre erste Instanz aktive und passive haben, es wäre denn, daß* **der Kläger** *vor derjenigen fürstlichen Regierungskanzlei, unter welcher der Angesprochene gesessen und die Güte versucht worden ist, seine Klage anbringen würde* (so!), *auch dieselben Regierungs- oder Kanzleiräte die Sache um andrer Obliegenheiten willen nicht von sich ab- und ans Hofgericht weisen, sondern behalten täten. Dann, im Fall der Prävention soll die Sache nicht am Hofgericht angebracht werden, sondern vor derselben fürstlichen Kanzlei oder Regierung (deren jede in Unsern Landen mit adeligen und gelehrten ad iustitiam vereidigten Räten in ziemlicher und ehrlicher Anzahl versehen ist) durch den ordentlichen Prozeß Rechtens ausgeführt werden.*"

Die Darmstädter Regierung hatte anscheinend die Erwartung, daß der umgearbeitete Entwurf, der dem Vertrag von 1627 entsprach, jetzt die Billigung finden werde, denn sie legte ein Gesuch an des Kaisers Majestät um Bestätigung der Ausfertigung des Entwurfes bei. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Die Sache zog sich bis zum Jahre 1630 hin, in dem Hessen-Darmstadt von neuem den Anstoß zu Verhandlungen gab. Da man sich nicht über die Frage der Konkurrenz in der Hofgerichtsordnung einigen konnte, schlug es nun vor, die Frage der Konkurrenz in derselben ganz unberührt zu lassen und jedem Fürsten entsprechend dem Vertrag von 1627 die volle Freiheit in der Regelung der

Zuständigkeit seiner Kanzlei zu geben. Es wurde eine Tagung verabredet, in der der Abschluß erfolgen sollte. Diese fand nach wiederholten Vertagungen am 4. Mai 1631 statt, blieb aber ergebnislos. Nach dem Bericht der Darmstädter Räte übergaben die Kasselischen ein Gutachten, in dem die Nichtigkeit des Vertrages von 1627 damit begründet wurde, daß den Rechten der Stände zu nahe getreten sei, und blieben im übrigen bei einer Instruktion ihrer Regierung, die ein Nein auf alle Forderungen der Darmstädter enthielt. Darmstadt übersandte darauf mit Anschreiben vom 26. Juli 1631 das oft zitierte, glänzend gearbeitete Gutachten, in dem es seinen Standpunkt begründete. Aber auch dies blieb ergebnislos. Weitere Verhandlungen unterblieben daher vorläufig. Erst nach Beendigung des Streits um das Marburger Erbe (14. April 1648) kam auch über das Samthofgericht ein Vergleich vom 19. Februar 1650 zustande.[23] Er enthält eine Einigung über die Zulassung der vollen Konkurrenz, sowie die Vereinbarung, daß die Hofgerichtsordnung jetzt endlich revidiert werden solle. Dieser letztere Beschluß wurde aber erst im Jahre 1656 zur Ausführung gebracht. Am 21. Oktober dieses Jahres erging ein Samtschreiben an das Hofgericht, in dem diesem die Aufgabe gestellt wurde, entsprechend den neuen Verträgen und den veränderten Zeitumständen den Entwurf neu zu redigieren. Dies geschah. Die Ordnung erhielt in den für uns wesentlichen Punkten die Fassung, die später Gesetz wurde. Warum ihr Erlaß sich um volle 17 Jahre verzögerte, ist nicht aufgeklärt. Am 5. Mai 1673 erhielt sie endlich Gesetzeskraft.[24] So hatte sich also die ordentliche Zuständigkeit der Kanzleien nach und nach durchgesetzt. Zuerst nur im Wege der Gewohnheit bei den einzelnen Kanzleien, dann infolge des Hausvertrags von 1627 gesetzlich für Sachen zweiter Instanz. Aber erst 1673 hatte die Samtgerichtsverfassung den Grundsatz sanktioniert. Im Ergebnis wurde also die Kanzlei für Sachen erster wie für Sachen zweiter Instanz gesetzlich zuständig.

Über die Sachen zweiter Instanz ist kein Wort zu verlieren. Alle Urteile der Untergerichte über 20 Gulden Wert waren bei den Kanzleien appellabel. Diese Beschränkung ließ die Ordnung von 1724 bestehen.[25] Für Sachen von

---

[23] Ledderhose, a. a. O., Beil. III.

[24] St.-A. D., Verordnungen 1673; auch in St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 34, s. Anm. 16.

[25] Hessen-Darmstädtische Zivilprozeßordnung vom Jahre 1724 und Peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1726 mit Supplementen, Darmstadt bei C. W. Leske, 1830, C.-P.-O. Teil I, Tit. 7.

geringerem Werte wurde die Appellation zugelassen, wenn der Appellant „*die Ungerechtig-, Unbillig- oder Nichtigkeit der wider ihn ergangenen sententiae in continenti dozieren oder der Appellant oder Querulant befände sich in einem solchen armen Zustand, daß ihn ein Verlust von dergleichen Summa sehr truckte und es leuchtet anbey ein justum gravamen hervor*". Diese ausnahmsweisen Appellationen wurden besonders kurz verhandelt.

Für Sachen erster Instanz ist die Zuständigkeit rein gewohnheitsrechtlich bestimmt gewesen. Für die ältere Zeit ist es zweifelhaft, ob überhaupt eine feste Grenze für die Zuständigkeit erster Instanz gesetzt war. Die Kanzleiordnungen enthalten nichts und die oben angeführte Stelle des Gutachtens von 1631 erweckt fast den Anschein, als ob die Kanzlei anfänglich nach Belieben des Klägers auch Sachen der nicht privilegierten Personen angenommen hätte. Es heißt dort, es seien Prozesse ohne Unterschied der Personen angenommen worden, es seien Edelleut, Gemeinden, Gotteskasten oder andere Personen gewesen.

Später beschränkte sich die Tätigkeit der Kanzlei auf die Prozesse der Privilegierten, deren Kreis jedoch durch Kanzleivorschriften nirgends bestimmt ist. Deshalb können wir nur aus der Hofgerichtsordnung von 1673 einen Rückschluß ziehen. Aber auch diese gibt keine vollständige Aufzählung, sondern sagt nur, neben Prälaten (ausgenommen die Universitäten Marburg und Gießen), der Ritterschaft, den Städten, Gemeinden und Burgmannsfreien, sollten alle die vor dem Hofgericht erste Instanz haben, welche den Beamten in Städten und Ämtern nicht unterworfen seien. Die Prozeßordnung von 1724 begnügte sich mit der Bestimmung, daß personae exemptae vel miserabiles in erster Instanz vor der Kanzlei stehen sollten.[26] Wegen der letzteren verweist sie auf die Vorschriften des gemeinen Rechtes. Wegen der ersteren, soweit das Oberamt Darmstadt in Frage steht, auf die für dieses ergangenen Verordnungen vom 9. November 1716 und 29. Januar 1718.

So bestimmte die Gewohnheit den Kreis der Privilegierten, die nach fremdem Vorbild seit dem 18. Jahrhundert auch in Hessen als Schriftsässige bezeichnet wurden.[27] Die Landesfürsten haben den Kreis derselben nach und nach sehr erweitert. Die Akten, in denen über die Erteilung

[26] Eod. Teil I, Tit. 1, § 1; Teil II, Tit. 2, § 2.

[27] Noch im Gutachten von 1631 wird der Ausdruck Schriftsässigkeit als ein in Hessen nicht gebräuchlicher erwähnt.

des Privilegs verhandelt wird[28], sind nicht ohne ein Lächeln zu lesen, sie offenbaren einen wahren Wettlauf um die Schriftsässigkeit. Nachdem die fürstlichen Räte das Privileg erlangt hatten, kommen auch andere Beamtenklassen zur Würde der persona honorata. Schließlich sind fast alle Beamten „Honoratioren" geworden.

Wie sehr der kleine Ehrgeiz der Beamtenschaft an dem Vorrecht festhielt, macht sich noch im 19. Jahrhundert bemerkbar. Als man nach dem Erwerb Rheinhessens die Frage erwog, ob man das französische Recht, das die Schriftsässigkeit nicht kannte, dem rechtsrheinischen Rechte vorzuziehen habe, blieb man bei dem Institut der Schriftsässigkeit.[29] Es wurde auch auf des Großherzogs ausdrücklichen Wunsch in dem seither bestehenden weiten Umfang aufrecht erhalten. Damals wurden auf Grund Herkommens als Schriftsässige bezeichnet: a) Das ganze Personal der Dikasterien mit Einschluß der Kanzleidiener, die Justizkanzleiräte und Assessoren. b) Die Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten, die Steuerperäquatoren. c) Land-, Amts- und Stadtphysiki, sowie praktische Ärzte. d) Peinliche Richter und Aktuarien. e) Patrimonialrichter. f) Hofgerichtsadvokaten. g) Die Besitzer adeliger Güter. h) Geistliche und Lehrer des Darmstädter Pädagogs. i) Das Personal des Postamts und Oberpostamts, die Skribenten ausgeschlossen, gemäß Verordnung vom 28. Januar 1767 § 14. k) Alle öffentlichen Forstdiener bis zum Revierförster abwärts, die Forstkassierer, solange sie diese Stelle bekleiden. l) Die Familie und Dienerschaft der genannten Personen. m) Der Fiskus in Privatrechtsstreitigkeiten.

Neben den Prozessen, in denen schriftsässige Personen als beklagt erschienen, entschied die Kanzlei in erster Instanz über dingliche Klagen, die schriftsässige Sachen angingen. Der Begriff dieser Sachen hat sich über die adeligen und Prälatengüter, die in der Hofgerichtsordnung als schriftsässig genannt sind, in derselben Weise erweitert, wie der der persönlichen Schriftsässigkeit.

Der ganze Zopf der Schriftsässigkeit verschwand erst mit dem Jahre 1848. Ein Gesetz vom 22. September dieses Jahres hob das Institut auf.[30]

---

[28] Unter den Beständen des Großh. Ministeriums der Justiz befindet sich eine große Anzahl von Akten, die Gesuche um Verleihung der Schriftsässigkeit und darauf bezügliche Entscheidungen enthalten.

[29] Akten Großh. Minist. d. Justiz betr. Gesetzesredaktionskommission, Konv. I.

[30] Reg.-Bl. 1848, Nr. 53, S. 317.

§ 5.

Die peinlichen Sachen.[1]

Bald nach dem Erlaß der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.[2] erließ Landgraf Philipp der Ältere 1535 eine peinliche Gerichtsordnung[3], die von der kaiserlichen Ordnung innerlich abhängig ist, aber doch einige selbständige Bestimmungen enthält, die bereits mit großer Bestimmtheit die Richtung andeuten, in der sich die peinliche Gerichtsverfassung Hessens entwickeln sollte.

Beide Ordnungen setzen als peinliches Gericht ein mit ungelehrten Schöffen besetztes Gericht voraus, also die Gerichtsverfassung, die seit Karl dem Großen in Deutschland bestand.[4] Beide Ordnungen halten aber die Möglichkeit offen, als Richter in peinlichen Sachen auch Gelehrte zu bestellen.[5] Vor allem aber bahnen sie den Einfluß des gelehrten Elementes dadurch an, daß sie die Vorschrift geben, die Schöffen sollten sich in zweifelhaften Fällen sowohl im Laufe des Verfahrens als auch vor Erlassung des endlichen Spruches des Rates der Rechtsverständigen bedienen.[6] Als Rechtsverständige gelten vor allem die alten Oberhöfe. In den Bezirken, für die kein Oberhof besteht, soll sich das Gericht an seine Obrigkeit wenden, sofern diese nicht von Amts wegen vorgegangen ist und daher befangen erscheint. In solchem Falle steht es dem Gericht auch frei, bei der nächsten Universität oder Stadt zu fragen oder sonstige Rechtsverständige anzugehen, die man ohne

---

[1] Vgl. aus der Literatur: Bopp, Der öffentliche Ankläger und der Staatsprokurator in Hessen bei Rhein in Bd. II der Zeitschrift für teutsches Strafverfahren, herausgeg. von Jagemann und Nöllner, Karlsruhe 1842, S. 316—351. Derselbe in Weiskes Rechtslexikon, Bd. V, s. v. Hessen-Darmstadt, S. 298. Derselbe bei Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege, Bd. 9, S. 288—308: Einiges über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen im Großherzogtum Hessen. — Die erstzitierte Arbeit enthält Abdrücke des Entwurfs von 1575 sowie der Ordnungen von 1639 und 1726.

[2] Die Ordnung wird in der Arbeit zitiert nach Kohler und Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Halle 1900 (C.C.C. = Constitutio Criminalis Carolina). Vgl. auch Hering, Die im histor. Archive der Stadt Köln aufgefundene Carolina-Handschrift R. I, Leipzig 1904.

[3] Hess. L.-O., Bd. I, S. 68f., später zitiert als „Philipp"; Einleitung der C.C.C. am Ende, S. 6, a. a. O.

[4] C.C.C., Einleitung, S. 5, a. a. O.: *„wie im Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder Übung haben, besetzt werden . . ."*.

[5] C.C.C., 1, S. 7, a. a. O.

[6] C.C.C., 219, S. 113, a. a. O., Philipp., 50.

Schwierigkeit erlangen kann. Hierin decken sich die Vorschriften der Carolina und der Philippina wörtlich.

Der Prozeß der beiden Ordnungen ist nicht mehr der reine Anklageprozeß. Neben dem Verfahren auf des Klägers Begehren findet sich das Verfahren von Amts wegen. Dies ist leicht erklärlich. Der Privatkläger hatte mit einer ganzen Reihe von Unannehmlichkeiten zu rechnen, besonders wenn er offenbaren Beweis nicht hatte. Deshalb griff die Landesobrigkeit in all den Fällen ein, die nur hinreichenden Verdacht ergaben. So jemand einer Übeltat durch gemeinen Leumund berüchtigt oder der Obrigkeit durch andere glaubwürdige Anzeige verdächtig ist, wird von Amts wegen vorgegangen.[7]

Das Verfahren ist schriftlich.[8] Nach Durchführung der Untersuchung wird auf Ansuchen einer der Parteien ein endlicher Rechtstag angesetzt. Vor seinem Beginn ist aber in der Regel bereits entschieden, was die Richter zu Recht erkennen wollen.[9] Die mündliche Verhandlung in diesem endlichen Rechtstag ist also nur noch Formsache.

Die Form der Verhandlung im endlichen Rechtstag ist die alte Anklageform. Der arme Sünder findet als Angreifer nach der Carolina entweder den Privatkläger in Person oder durch einen Fürsprech vertreten, oder einen Fürsprech, der von Amts wegen die Klage vorträgt.[10] Die Philippina hat einen besonderen Beamten, der alle durch den Landesherrn erhobenen Anklagen vertritt. Er kann wie jeder andere Ankläger den Anlaß zum Verfahren geben und ist dann, wenn von Amts wegen eingeschritten wird, jedenfalls Kläger im endlichen Rechtstag. Die Amtsbezeichnung dieses Beamten ist „*fiscalis*“.[11] Der fiscalis klagt, ohne Bürgschaft leisten zu müssen.

In den prozeßrechtlichen Grundzügen decken sich also die beiden peinlichen Ordnungen völlig. Die hessische Halsgerichtsordnung enthält aber noch eine scheinbar nebensächliche Vorschrift, mit der Philipp der Großmütige die Richtlinie für die ganze weitere Entwicklung der peinlichen Gerichtsverfassung in Hessen festlegte. Diese Vorschrift

---

[7] C.C.C., 6—15, S. 10f., a. a. O., Philipp., 6—10.

[8] C.C.C., 81, S. 45, a. a. O., Philipp., 26.

[9] C.C.C., 78f., S. 45, a. a. O., sowie 81, 190, S. 99 das.; Philipp., 25 und 26.

[10] C.C.C., 88, 89, S. 48 u. 49, a. a. O.

[11] Philipp., 19, 50, 51, eine Nachbildung des procurator fiscalis camerae et imperialis fisci; s. Schröder, a. a. O., S. 564; Stölzel, a. a.O., S. 358, Anm. 45.

findet sich im 50. Titel seiner Halsgerichtsordnung. Statthalter, Amtleute und Befehlshaber sollen ein Augenmerk darauf haben, daß Übeltäter oder verdächtige Menschen zur Verantwortung gezogen werden. Sofern kein Privatkläger vorgeht oder der Landesfürst Klage nicht erheben läßt, sollen sie von Amts wegen einschreiten und den Verdächtigen verhaften. Ist die Haft vollzogen, dann soll der inhaftierende Beamte über die Umstände der Tat und des Verdachts an die Statthalter zu Marburg oder Kassel berichten und deren Bescheid erwarten. Befindet dann der Statthalter, daß die Tat so offenbar ist, daß sie nicht geleugnet werden mag und keine Entschuldigung hat, oder daß sie so helle bewiesen werden kann, daß nicht zu widersprechen ist, dann soll er den Täter an dem Ort, da er ergriffen ist, durch den Privatkläger oder Fiskal vor das Recht stellen lassen. Befindet der Statthalter aber, daß der Gefangene die Tat nicht gesteht und man auf Verdacht und Argwohn prozedieren muß, oder daß Notwehr oder andere Entschuldigungsgründe behauptet werden, oder daß die Sache sonst eine „*hohe Erforschung*“ bedarf, dann soll er den Häftling nach der Hauptstadt Kassel oder Marburg bringen und dort gegen ihn prozedieren lassen.

In Marburg und Kassel sollten also in Zukunft alle schwierigen peinlichen Prozesse erledigt werden. Dort stand den Laiengerichten der rechtsverständige Rat der landgräflichen Kanzleien zur Verfügung. Daraus mußte sich eine Zunahme des Einflusses der Kanzleien auf die peinliche Rechtsprechung ergeben. Die städtischen Gerichte, die infolge der Maßregel des Landgrafen mit Geschäften jetzt außerordentlich überhäuft wurden, haben auf ihre Bitte landgräfliche Räte als ständige Beisitzer zugeteilt bekommen. Stölzel, der die darauf bezüglichen Urkunden wiedergibt und die Erklärung für diese Vorgänge in einer um das Jahr 1540 ergangenen Vorschrift[12] sucht, hat die Vorschrift des Titels 50 der Philippina vermutlich übersehen.

Was die Gerichte der Hauptstädte und die Gelehrten an Einfluß gewannen, ging den übrigen Gerichten des Landes und damit der peinlichen Laienjustiz verloren. Doch hat sich die Bestimmung des Titels 50 nicht überall gleichmäßig durchgesetzt. Sie stieß wohl auf allerhand Widerstand, auch konnte sie in einer Zeit, wo das Reisen so beschwerlich war, in den entlegenen Gebieten nicht praktisch werden.

[12] Stölzel, a. a. O., Bd. I, S. 355, Bd. II, S. 184.



Von der Obergrafschaft Katzenellenbogen steht jedenfalls fest, daß die peinliche Gerichtsbarkeit sich nach wie vor ganz vor den alten Zentgerichten abspielte. So ist uns aus Philipps des Großmütigen Zeit der Bericht des Oberamtmanns in Darmstadt, Jost Rau, erhalten, worin er sich bei den Räten in Marburg wegen verschiedener peinlicher Fälle in seinem Bezirk erkundigt. Die Räte antworten unter dem 21. April 1558 und ordnen zum Beispiel an, der Statthalter solle die Sache durch den Fiskal in Marburg an die Zent bringen und dort von wegen des Landesfürsten Klage erheben und das Recht ausführen lassen.[13] Auch aus einem Bericht des Landschreibers zu Dornberg vom 3. Mai 1561[14] geht hervor, daß die Landzenten zum Erlaß peinlicher Strafe befugt waren. So blieb es auch unter Georg I.

Die Zentralisation der Halsgerichtsbarkeit ließ sich also in der Obergrafschaft Katzenellenbogen nicht durchführen. Hier erlangten die Landgrafen den Einfluß auf die peinliche Gerichtsbarkeit auf anderem Wege. Schon unter Philipp dem Großmütigen sind die Zentgerichte der Obergrafschaft nur auf besonderen Befehl zusammengetreten. Wenn er aber ein peinliches Gericht anordnete, dann sorgte er, wenn irgend tunlich, dafür, daß entweder mit beratender Stimme oder als Schöffen landesherrliche Diener zugegen waren. So wurde es auch unter Georg I. gehalten. Über die peinliche Gerichtsverfassung zu seiner Zeit sind wir durch zwei Quellen unterrichtet, von denen die eine, eine Ordnung der Kosten des peinlichen Verfahrens, uns einen Einblick in den bestehenden Rechtszustand gewährt, während die andere, der Entwurf einer peinlichen Gerichtsordnung, uns die Absichten verrät, von denen die landesherrliche Politik gegenüber der Zentgerichtsbarkeit geleitet war.

Der Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung wird in das Jahr 1575 angesetzt.[15] Er schreibt vor, daß die Schöffen, sofern eine Sache ihnen zu schwer fiele, sich **mit des Landesherrn Vorwissen** an Universitäten und unparteiische Gelehrte wenden sollten. Die Beamten sollten jedenfalls das Urteil nicht eher ablesen oder vollstrecken lassen, **als bis der Landesherr davon Einsicht genommen und seinen Befehl oder seine Begnadigung erklärt habe.**

Die *„Ordnung, wie es hinfüro in peinlichen Sachen mit den Gerichtskosten und der Zehrung soll gehalten*

---

[13] St.-A. D., IX, 2, Konv. 14. — [14] St.-A. D., IX, 2, Konv. 14.

[15] Über den Entwurf siehe Bopp bei Jagemann und Nöllner, a. a. O., wo auch ein Abdruck desselben gegeben wird.

werden", vom 14. April 1575[16], enthält die folgenden Vorschriften:

„*Nämlich, wenn auf* ***Unsern,*** *Unserer Räte oder Beamten* ***Befehl*** *peinliches* ***Zent- oder Halsgericht*** *gehalten wird, soll man einer jeden Gerichtsperson als Zentgrafen, Schöffen, Gerichtsschreiber, Fiskal, Prokurator, Büttel und dem Nachrichter samt seinem Knecht, item dem Pfarrer — und sonst niemand mehr — einen halben Gulden erlegen und bezahlen. Da auch Unser Oberamtmann, Amtmann, Kellner oder andere Unsere Diener* ***von uns dazu geordnet werden,*** *soll auf sie und zwei Diener allein billige Zehrung passieren.*"

„*Außerhalb Gerichts aber, wenn ein Gefangener peinlich befragt wird, soll einer jeden dabei geordneten Person, als dem Kellner, Zentgrafen, den vier Gerichtsschöffen und dem Fiskal, sofern sie über Land erfordert werden, für die Mahlzeit und Versäumnis ein Ortsgulden gegeben werden.*"

Der *Fiskal* erhält für jeden Gerichtstermin zwei Gulden. *Des Armen vorgestellter Redner* erhält einen Gulden. Ebenso jeder *Kellner, in dessen befohlenem Amt, Zent- oder Halsgericht gehalten wird.*

Dies Bild von der Tätigkeit der landesherrlichen Diener in peinlichen Sachen ergänzen die beiden späteren Kanzleiordnungen von 1587 und 1614. Die landesherrlichen Beamten sollen danach, sobald der arme Sünder gefangen gesetzt ist, fleißig und eilig die Tat erforschen und sowohl bei der Verfolgung, als bei der Aburteilung den Zentgrafen und Schultheißen mit Rat an die Hand gehen. Die Halsgerichtsakten werden bei der Kanzlei verwahrt.

Unter Ludwig V. blieb diese Ordnung der Gerichtsverfassung bestehen, wie seine am 12. Februar 1618 erlassene Ordnung der peinlichen Gerichtskosten[17] zeigt. Sie bestimmt: „*Wenn in Darmstadt das peinliche Halsgericht gehalten wird, dann sollen die zum Gericht gehörigen Personen als Zentgrafen, Schöffen, Fiskal und Defensor (sofern ihn der Malefikant nicht selbst bestellt und belohnt) einen halben Gulden haben. Sofern einer der Räte dazu verordnet wird, sollen ihm zehn Batzen als Zehrgeld gegeben werden. Wird das Zentgericht aber nicht in Darmstadt, sondern auf einem der Zentdörfer gehalten, so werden Zentgraf, Schöffen, Gerichtsschreiber und Büttel wie vorsteht gehalten*". Die verordneten Räte erhalten not-

[16] St.-A. D., Verordnungen 1575.
[17] St.-A. D., Verordnungen 1618.



dürftige Zehrung, Fiskal und Defensor außerdem einen halben Gulden. Wird ein Gefangener peinlich gefragt, so sollen die dazu geordneten Personen, Zentgraf, Fiskal und zwei Zentschöffen und der Scharfrichter, je einen halben Gulden bekommen.

Unter Georg I. und Ludwig V. behalten also in der Obergrafschaft Katzenellenbogen die Zenten den Blutbann. Dem Halsgericht sind landesherrliche Diener, Gelehrte und Ungelehrte, sowohl im Gericht als bei der Untersuchung beigegeben. Das peinliche Gericht tritt nach Bedarf auf landesherrlichen Befehl zusammen. Seine Besetzung ist die in der Carolina vorgeschriebene. Als Kläger tritt wohl in den meisten Fällen jetzt der Fiskal auf. Ihm steht als Verteidiger des Malefikanten ein Defensor gegenüber, dies scheint wenigstens nach Ludwigs V. Ordnung die Regel zu sein. Von einer Entscheidung durch den Landesherrn oder durch seine Räte ist aber noch nicht die Rede. Die landesherrlichen Diener können nur als Ratgeber in zweifelhaften Fällen oder als Beisitzer im Gericht ihren mächtigen und dem ungelehrten Elemente überlegenen Einfluß ausüben. Der Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung Georgs I. zeigt aber das Ziel der landesherrlichen Politik schon klar an. Der Landesherr will den Spruch in peinlichen Sachen an sich ziehen und den peinlichen Gerichten nur den Vorschlag des Urteils und seine Verkündung in dem dann ganz bedeutungslosen endlichen Rechtstag belassen.

Adelige und honorierte Personen standen nach den Grundsätzen der Ebenbürtigkeit nicht vor dem mit Bauern und Bürgern besetzten Zentgericht. Es wurde ihnen das Recht auf ein besonderes peinliches Gericht aus Standesgenossen auch von den Landesherren anerkannt. Im Jahre 1627 verglichen sich die beiden hessischen Linien dahin, daß der Ankläger sich gegen solche Personen zwar regelmäßig des ordentlichen peinlichen Gerichts bedienen sollte. Wenn der Beklagte dann auf sein Privilegium sich berufen wolle, so solle ihm freistehen, sich an den Landesfürsten wegen Niedersetzung eines Gerichts von Adeligen und Gelehrten zu wenden, vorausgesetzt, daß der Angeklagte für die Kosten Kaution zu leisten imstande sei.[18] Diese Regelung der privilegierten peinlichen Gerichtsbarkeit wurde auch in dem Hausvertrag von 1650 aufrechterhalten.[19]

---

[18] Nebenabschied vom peinlichen Gerichtsstand der adeligen und honorierten Personen vom 14. Dezember 1627. St.-A. D., Marburger Sukzession, Konv. 49.

[19] Vergleich vom 19. Februar 1650, Ledderhose, a. a. O., Beil. III.

In Hessen-Darmstadt hat sich der Umschwung, der dem Landesherrn die Jurisdiktion in peinlichen Sachen gab, in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges vollzogen. Das Gutachten aus dem Jahre 1631, das wir wiederholt anführten, schildert die peinliche Gerichtsverfassung und das Verfahren dieser Zeit wie folgt[20]:

„Dieweil vermöge der Kammergerichtsordnung peinliche Sachen nicht appellabiles sind, sind in Hessen nach Karls V. Halsgerichtsordnung die Prozesse vor den peinlichen Blutschöffen geführt (welche in jedem Bezirk ordentlich sind) oder (was adelige oder sonst honoratae personae zu Unfall kommen), so pflegt man sonderbare adelige und gelehrte Personen zu peinlichen Richtern zu delegieren. Diese peinlichen Richter fassen das Urteil nach gehabtem Rat der Rechtsgelehrten, gleichwohl wird das Urteil nicht publiziert oder exequiert, bis die concepta sententiarum **von den Regierungskanzleien stattlich beraten, revidiert,** *und so es eine Definitivsentenz ist,* **vom Landesfürsten mit Zuziehung der Geheimen Räte entschieden.** *Ist ein Zweifel übrig, so werden die Akten an Fakultäten, Schöffenstühle und collegia versandt. So hat man es sonderlich in den Darmstädtischen Landen gehalten.“*[21]

Bei dieser Regelung des peinlichen Prozesses war das Verfahren vor den Schöffengerichten nur noch reine Form. Das peinliche Urteil wurde von Rechtsverständigen beraten und von dem Landesherrn im Geheimen Rate gefällt. Damit hatten die Zentgerichte ihr Richteramt verloren. So konnte es nicht ausbleiben, daß auch äußerlich ihr Zusammenhang mit dem peinlichen Verfahren wegfiel, besonders da einer dahingehenden Entwicklung, wie wir gesehen haben, schon durch die Bestimmung des Titel 50 der Philippina vorgearbeitet war. Diese Bestimmung hatte sich in Oberhessen durchgesetzt. Die Kanzleiordnung für Gießen aus dem Jahre 1614 enthält zwar noch die Vorschrift, daß die Räte bei Untersuchung und Aburteilung peinlicher Sachen den Beamten mit ihrem gelehrten Rate zur Seite stehen sollten, die peinliche Gerichtsordnung, die Georg II. im Jahre 1639

---

[20] St.-A. D., Verhältnisse mit ausw. Staaten, Hessen-Kassel, Konv. 34, und M. O. St.-S. 978. Auch die Kanzleiordnung für Schmalkalden vom 1. März 1627, St.-A. D., IX, 1, 5, enthält schon die Vorschrift, daß die Bestrafung an Leib, Ehr und Leben nur mit des Landesherrn Vorwissen geschehen solle.

[21] Solche Fälle der Aktenversendung in peinlichen Sachen finden sich zahlreich in den Akten des Samthofgerichts, schon aus Georgs I. Zeit. M. O. St.-S. 987, 968.

für Marburg erlassen hat[22], kennt aber kein anderes Herkommen, als daß alle peinlichen Prozesse vor dem Halsgericht in Marburg erledigt werden. Sie sagt in ihrem Eingang: „*Nachdem bisher alle Malefikanten und Übeltäter, welche in unserem Oberfürstentum Hessen, der Grafschaft Nidda, Herrschaft Itter und anderen der Marburgischen Regierung angewiesenen Orten ergriffen worden sind, in die Residenzstadt Marburg geführt und daselbst gerechtfertigt werden, so lassen wir es dabei bewenden*".

In der Ordnung haben wir dann eine ausführliche Schilderung des zu Marburg gehandhabten Verfahrens und der dort bestehenden Verfassung.

Das Gericht besteht aus dem Oberschultheißen als peinlichem Richter, fünf Gliedern des Schöffenstuhls daselbst und einem Aktuarius. Die Ordnung ergibt in ihrem Titel 20, der die Besoldung der Gerichtspersonen festsetzt, daß unter den Schöffen zwei doctores juris saßen, D. Ulner und D. Bauer. Das Gericht sitzt zweimal wöchentlich, am Dienstag und am Freitag. Das Verfahren weicht von dem in dem Gutachten von 1631 geschilderten etwas ab. Sobald eine Tat kundbar begangen oder von glaubhaften Personen auf Verhaftung des Täters angetragen oder dieser durch das gemeine Geschrei übel berüchtigt wird, sollen die Beamten den Beklagten verhaften und mit Zuziehung zweier Schöffen über die Tat hören. Haben die Beamten Zweifel, ob ein Grund zur Verhaftung vorliegt, dann sollen sie über die ersten Untersuchungsergebnisse an die Regierungskanzlei nach Marburg berichten, die dann zu befinden hat, ob eine Verhaftung vorgenommen werden soll. Der Verhaftete wird nach Marburg gebracht und dort von dem peinlichen Richter und einem Schöffen nochmals verhört. Das Protokoll über dieses Verhör wird der Regierungskanzlei eingereicht und diese entscheidet, ob die peinliche Klage erhoben werden soll oder nicht. Wird die peinliche Klage beschlossen, so gibt der Oberschultheiß die Akten an die Anklagebehörde zur Fertigung der peinlichen Klage. Die Anklagebehörde zerfällt — dies ist, wie aus der Ordnung hervorgeht, die Folge der großen Zahl der peinlichen Sachen, — in zwei selbständige Ämter. Die Anfertigung der Anklageschrift besorgt der Advocatus fisci. Ist die Klage erhoben, so sitzt er im Gericht, und zwar in den Schranken und erteilt dem plaidierenden Beamten, sofern dies notwendig ist, seinen Rat. Dieser, der fiscalis, steht außerhalb der Schranken. Das Verfahren

[22] St.-A. D., Verordnung 1638, Spamer, a. a. O. (s. § 1), sub 1639, Bopp bei Jagemann u. Nöllner, der auch einen Abdruck gibt.



vor Gericht ist, abgesehen vom endlichen Rechtstag, schriftlich. Nachdem die Urteiler vorläufig das Urteil beraten haben, wird die Regierungskanzlei gehört, die vorbehältlich fürstlicher Entschließung das Urteil bestätigt oder umstößt.

Damit ist die durch die Philippina angebahnte Entwicklung für Oberhessen abgeschlossen. Drei landesherrliche Instanzen erledigen den peinlichen Prozeß. Das peinliche Gericht verhandelt und untersucht die Sache und gibt einen Urteilsvorschlag. Die Regierungskanzlei prüft die Rechtsfrage nach und gibt ebenfalls ein Gutachten. Der Landesherr selbst ist der peinliche Richter. Der Zusammenhang mit der alten Schöffengerichtsverfassung ist nur noch rein äußerlich, die Urteiler des peinlichen Gerichts sind dem Schöffenstuhl in Marburg entnommen.

Diese Regelung erhielt sich in Oberhessen auch, nachdem Marburg bei der endlichen Auseinandersetzung der hessischen Häuser an Hessen-Kassel verloren ging. 1652 wurde das peinliche Gericht nach amtlichen Akten in Gießen bestellt.[23] Es war besetzt mit einem peinlichen Richter, gelehrten und ungelehrten Beisitzern.

Noch um 1650 bestand also in der Obergrafschaft und im Oberfürstentum kein einheitlicher Rechtszustand. Dort bestanden die peinlichen Funktionen der Zente fort. Hier war die Strafgerichtsbarkeit auf ein peinliches Gericht in Gießen übergegangen. Der in Oberhessen bestehende Zustand sollte sich auf die ganze Landgrafschaft übertragen. Merkwürdigerweise hat diese letzte Änderung, die die Entwicklung zugunsten der landesherrlichen Macht abschloß, ihren Anlaß nicht in einer Entschließung des Landesherrn, sondern in einer Bitte der Untertanen gehabt.

Die peinliche Zentgerichtsbarkeit war von jeher für die Zentuntertanen eine schwere Last, denn die Kosten derselben trug die Zent als Selbstverwaltungskörper, sie wurden auf die Zentuntertanen umgelegt. Die Kosten der peinlichen Gerichtstage bildeten daher von jeher eine Klage der Untertanen. Die erwähnten Ordnungen über die peinlichen Gerichtskosten laufen alle darauf hinaus, den hohen Aufwand, den die Haltung des peinlichen Gerichts verursachte, nach Möglichkeit einzuschränken. Als die Untertanen der Obergrafschaft durch den dreißigjährigen Krieg finanziell sehr gelitten hatten, die Kriminalität wohl auch sehr gestiegen

[23] Akten Justiz-Minist., X. Abt., 8. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren im allgemeinen. Die älteste Bestallungsurkunde eines peinlichen Richters ist aus 1666, cf. St.-A. D., IX, 2, 39.



war, wurde die Last unerträglich. Man bat den Landgrafen, er möge wie im Oberfürstentum für die Grafschaft Katzenellenbogen in Darmstadt ein einziges peinliches Gericht bestellen. Der Landgraf kam dieser Bitte nach, der Zeitpunkt der Bestellung des Gerichts steht aber nicht ganz sicher fest. Es werden die Jahre 1672 und 1688 genannt.[24] Anscheinend war die Durchführung der neuen Organisation nicht gleich möglich, denn noch aus dem Jahre 1677 liegt eine Ladung des Schulmeisters Johannes Nicolai vor das hohe Land- und Zentgericht zu Zwingenberg vor.[25] Die äußere Organisation des Gerichtes in Darmstadt und seine Funktionen glichen denjenigen des Gießener peinlichen Gerichts.

Die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung beider Gerichte hinterließ aber noch bis in das 18. Jahrhundert ihre Spuren. Das Gießener Gericht wurde, da es der Initiative des Landesherrn seine Entstehung verdankte, und die Ablösung der Halsgerichtsbarkeit des Oberfürstentums von den Zenten sich schon im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzogen hatte, aus dem landesfürstlichen Säckel unterhalten. Dagegen trugen in der Obergrafschaft die Zentuntertanen nach wie vor den wesentlichen Teil der Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit. Sie zahlten in die in Darmstadt bestehende peinliche Gerichtskasse 1737 Gulden zur Unterhaltung des Gerichts.[26]

Obwohl durch diese Entwicklung die der Philippina zugrunde liegende Verfassung völlig umgestürzt war, erfolgte doch erst im 18. Jahrhundert eine neue Regelung des Verfahrens. Zuerst ergingen im Jahre 1702 und 1706 Vorschriften über die Beschleunigung der peinlichen Prozesse.[27] Dann gab Ernst Ludwig im Jahre 1716 dem peinlichen Richter zu Darmstadt Theophil Schmidt den Auftrag zur Anfertigung einer Ordnung des peinlichen Verfahrens. Schmidt hat zunächst im Jahre 1718 eine vorläufige Ordnung des Verfahrens ausgearbeitet, die am 22. April 1718 als Gesetz erlassen wurde; den Entwurf einer umfassenden Kodifikation des peinlichen Verfahrens und der peinlichen Gerichtsverfassung legte er dann im Jahre 1724 vor. Dieser letzte Entwurf ist am 13. September 1726 als Gesetz erlassen worden und bildete bis in die neueste Zeit herein die Grundlage für den peinlichen Prozeß.[28]

---

[24] Daselbst. Siehe auch St.-A. D., Verordnungen 1672.
[25] St.-A. D., IX. Abt., 2. Abschn., Konv. 14. — [26] Siehe Anm. 23.
[27] St.-A. D., Verordnungen 1702, 1706.
[28] Akten Justiz-Minist., X. Abt., 8. Abschn., Gerichtliches Verfahren im allgemeinen.

Die peinliche Gerichtsordnung von 1726[29] kennt zwei peinliche Gerichte, eines zu Darmstadt und eines zu Gießen. Dieselben sind besetzt mit einem peinlichen Richter, drei gelehrten Assessoribus und zwei bürgerlichen Scabinis, sowie einem Aktuar. Die gelehrten Assessoren werden aus der Zahl der Defensoren ernannt, die bei dem Gericht in Tätigkeit sind, die bürgerlichen Schöffen aber aus der Mitte des Stadtrats bestellt. Das peinliche Gericht schlägt selbst die geeigneten Personen vor.

Die Anklage wird durch die beiden schon in der Marburger Ordnung von 1639 so bestellten Anklagebehörden vertreten, den Advocatus fisci, der lediglich die Anklageschrift fertigt und den fiscalis im Termin unterstützt, und den fiscalis oder Procurator fisci, der die Verhandlungen vor dem peinlichen Gericht vorzutragen hat. Der Anklagebehörde ist jetzt, damit der peinlich Beklagte nicht übereilt werde, stets ein Defensor gegenübergestellt. Ist der Angeklagte mittellos, so wird ihm derselbe von Amts wegen beigeordnet. Die Defensoren werden aus der Zahl der Regierungsadvokaten besonders bestellt.

Das Gericht verhandelt einmal Sachen, „*die ihrer Art und Eigenschaft nach an sich kriminell sind, das ist: daß auf das Verbrechen, dessen einer beschuldigt wird, entweder nach denen gemeinen, oder Unserer Fürstlichen Landen besonderen Konstitutionen, eine Leib- oder Lebensstrafe gesetzt sei*". (Tit. II, § 1.) Dazu bestimmt aber Tit. VII, § 5, *der ordentliche peinliche Prozeß solle nicht nur überhaupt in delictis atrocioribus statthaben, sondern auch wo sonsten in geringeren Verbrechen die Sache einer weiteren Ausführung bedürfe, und entweder a parte Fiskalis, oder pro defensione rei ordentlicher Beweis geführt werden müsse, jedoch in diesem Falle mit der Restriktion, die sub Tit. IX, § 3, zu sehen ist.* Den Ausgangspunkt zum Verfahren bildet eine glaubhafte Anzeige oder der gemeine Ruf. Die Generalinquisition haben die Beamten. Sie verhaften den peinlich Beschuldigten, sobald die Sache *ein peinlich Ansehen gewinnt* und berichten über das Ergebnis der Generalinquisition an die Fürstliche Regierung. Diese prüft die Akten und erkennt

[29] St.-A. D., Verordnungen 1726. Die Ordnung ist gedruckt und besprochen mit der Zivilprozeßordnung Ernst Ludwigs: Hessen-Darmstädtische Zivilprozeßordnung vom Jahre 1724 und Peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1726 mit Supplementen. Neue, die spätern Verordnungen. Ausschreiben und sonstigen Normative in bezug auf den Zivil- und Kriminalprozeß berücksichtigende, Auflage, Darmstadt bei C. W. Leske 1830.



durch ein in des Landesherrn Namen zu erlassendes Reskript an den peinlichen Richter den peinlichen Prozeß. Der Richter gibt dann die Akten an den Advocatus fisci *ad formandum libellum.* Nach Einreichung der Anklageschrift wird ein Termin angesetzt, in dem nach Läutung des Malefizglöckleins bei offenen Türen das Gericht dem Herkommen gemäß gehegt und dem Fiskalis die Anklage verstattet wird, auf die der Beklagte zu antworten hat. Nachdem die Sache hinreichend verhandelt, der Beweis erhoben oder die Tortur vollzogen ist, verfaßt das peinliche Gericht eine Relation und schickt sie mit den Akten an die Regierung ein. Hier wird die Sache entweder *ad votandum in aedes verschickt* oder einem geeigneten Rate *ad referendum in pleno verschrieben.* Nach der Abstimmung wird secundum majora, jedoch unter Erwähnung der Gründe der dissentierenden Räte, ein Gutachten verfaßt und an den Landesherrn zur Entscheidung geschickt. „*Wann dieses geschehen, sollen zuvörderst auch noch die Geheimen Räte revisis et collatis votis anterioribus, sowohl des peinlichen Gerichts, als Unserer Fürstlichen Regierung, ihre eignen Sentiments erklären und darauf, wenn es wenigstens auf eine zu diktierende poenam relegationis ankommt, Uns zur gnädigsten Dezisivverordnung (nach welcher alsdann die Urteile abzufassen und behörig exequieren zu lassen, Wir zugleich Unsern peinlichen Gerichten gnädigsten Spezialbefehl per Reskriptum erteilen lassen wollen) übergeben.*“ Eine Aktenversendnug findet nur statt, wenn sie der peinlich Beklagte erbittet oder *die in den collegiis erstatteten Vota sehr diskrepant und nicht zu konziliieren sind.* Im ersten Falle erfolgt sie bereits durch den peinlichen Richter, dem der Chef der Regierung *die auswärtige ohnexzipierte Fakultät* oder den Schöppenstuhl benennt, an den die Versendung erfolgen soll. Ist die Versendung auf Bitte des Angeklagten erfolgt, *dann soll von dem eingegangenen responso ohne besonders erhebliche Ursache nicht leicht abgegangen werden.* Ist die Entscheidung ergangen, so wird sie vom peinlichen Aktuar aufgesetzt und von den Beisitzern des peinlichen Gerichts unterschrieben, sodann vor ordentlich gehegtem peinlichen Halsgericht dem Armen öffentlich nach Läutung des Malefizglöckleins verkündet.

Neben dem ordentlichen peinlichen Prozeß kann in zwei Fällen ein privilegierter Prozeß erkannt werden in den Formen des stillen Prozesses und des iudicium honoratum.

Der stille Prozeß tritt auf Dispensation des Landesherrn ein, wenn der Inquisit *„eine honette Freundschaft hat oder er selbst vor sich merita hätte“*, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme. Bei dem stillen Prozeß fallen die Formen des peinlichen Verfahrens weg, es wird *„clausis foribus et sine strepitu campanae“* verhandelt.

Das Verfahren vor dem iudicium honoratum findet nach der Verordnung vom 26. Februar 1720[30] statt, *wenn der Inquisit von Adel oder sonst eine honorierte Person ist (worunter vi Statutorum academicorum in specie auch die Studiosi und andere Honorati von den Universitätsverwandten zu verstehen sind).* Die Erkennung des iudicium honoratum durch den Landesherrn hängt von der Leistung einer Kaution ab. Das Gericht setzt sich aus unparteiischen, adeligen und gelehrten Personen zusammen, wie dies bereits 1627 verglichen war.

Die peinlichen Gerichte bestanden mit dem akkusatorischen Prozeß bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1771 gab der Landgraf mit Reskript vom 8. April ihre Abschaffung zu erwägen. Die Kriminaljurisdiktion, soweit sie die peinlichen Gerichte besaßen, sollte den Ämtern *„wie vorher“* übertragen werden. Die Landeskollegien sprachen sich aber in ihrer Mehrzahl dagegen aus.[31] Seit 1795 beriet man über die Einführung des reinen inquisitorischen Prozesses. Die Sache blieb wegen der Kriegsläufte unerledigt liegen[32], aber der inquisitorische Prozeß, den die Doktrin längst vorbereitet hatte, wurde stillschweigend eingeführt.[33] Nachdem schon viel früher die bürgerlichen scabini weggefallen waren[34], wurde 1810 das peinliche Gericht in Gießen durch Nichtwiederbesetzung aufgelöst und angeordnet, daß der peinliche Richter als Einzelrichter die Untersuchung führen und ohne votum die Akten zur Entscheidung an das Hofgericht abgeben solle. Im

[30] St.-A. D., Verordnungen 1720 und die vorstehende Ausgabe der Prozeßordnungen von 1724 und 1726.

[31] Akten Justiz-Minist., X. Abt., 8. Abschnitt, Gerichtliches Verfahren im allgemeinen.

[32] Akten Justiz-Minist., X. Abt., 8. Abschnitt, Gerichtliches Verfahren im allgemeinen.

[33] Hierüber die in Anm. 1 Genannten, sowie Rühl, die Grundzüge des peinlichen Prozesses nach Inhalt der Carolina, sodann der Hessen-Darmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1726 und des neueren Inquisitionsverfahrens im Großherzogtum Hessen, bei Bopp, Mitteilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogtums Hessen. Bd. I, 1830, II, S. 49.

[34] Die in Anm. 29 genannte Ausgabe S. 334.

Jahre 1822, am 22. Juni, wurde dann das letzte peinliche Gericht in Darmstadt ebenfalls aufgehoben.[35]

§ 6.

Die geistlichen Sachen.

Die Kirche hatte in dem vorreformatorischen Mittelalter, besonders unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Fälschungen eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit erworben. Sie entschied nicht nur in den Sachen gegen geistliche Personen und wegen geistlicher Güter, sondern auch über all die Prozesse von Laien, in denen Fragen des sittlichen Lebens und des religiös verantwortlichen Gewissens den Ausschlag gaben.[1] Die Grenze dieser Gerichtsbarkeit war partikularrechtlich, je nach der Macht der Landesherren, sehr verschieden und in Hessen der Gegenstand heftigster Kontroversen.[2]

Auf dem Reichstag zu Speier von 1526 erreichten nun die evangelischen Stände, daß sie sich in Sachen des Glaubens halten könnten, wie sie es vor Gott und gegen kaiserliche Majestät zu verantworten gedächten. Die Landesherren evangelischer Richtung zogen darauf überall die geistliche Gerichtsbarkeit an sich. Dies tat auch Philipp der Großmütige und beendigte damit mit einem Male die Übergriffe der geistlichen Gewalt in seine Justizhoheit. Der von ihm eigenmächtig geschaffene Zustand wurde durch den Hitzkirchener Vertrag mit Mainz vom 11. Juni 1528 und durch einen weiteren Vertrag vom 1. August 1552 von dem seitherigen Gerichtsherrn der geistlichen Gerichte anerkannt.[3]

Philipps Absicht ging in echt reformatorischer Weise zunächst dahin, auch in der geistlichen Gerichtsbarkeit alles Menschenwerk und alle Menschensatzungen auszuscheiden. Dies ist der Grundgedanke der sich mit Justizsachen beschäftigenden Teile der Reformatio ecclesiarum Hassiae, die der auf den Oktober 1526 einberufenen Synode zu Homberg vorlag, aber als Gesetz in Hessen niemals zur Geltung ge-

---

[35] Akten Justiz-Minist., X. Abt., 1. Abschnitt, Konv. 1, Referat vom 22. Juni 1822.

[1] Schröder, a. a. O., S. 596 u. 597; Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Zivilprozesses, I, S. 57.

[2] Kopp, a. a. O., I, Abschnitt von den geistlichen Gerichten in Hessen.

[3] Kopp, a. a. O., § 166 f.

langt ist.[4] Die Reformatio stellt als Rechtsquelle für geistliche Sachen allein die Bibel auf.[5] Sie verbietet die Abhaltung von Kollegien über das Kanonische Recht an der Universität Marburg.[6] Kein Gericht, sondern der ordentliche Priester einer jeden Gemeinde, der Episkopus, soll zur Entscheidung über geistliche Fälle berufen sein. Sofern er die Sache zu schwierig findet, soll er mit Unterstützung der Visitatoren oder sonstiger schrifterfahrener Gemeindemitglieder das Recht finden.[7]

Diese idealistisch-demokratischen Justizverfassungsgedanken waren von allen Teilen der Reformatio wohl am wenigsten geeignet, in der Praxis durchgeführt zu werden. Deshalb ist die Entscheidung über alle Eheprozesse und die Übertretungen der kirchlichen Polizeiordnungen alsbald den gelehrten Justizbehörden zugefallen. Seit dem Jahre 1529 finden sich im Register des Hofgerichts Einträge, nach denen puncto matrimonii oder puncto divortii vor dem Hofgericht gestritten wird. Stichproben ergeben, daß als Matrimonialsachen Klagen aus Verlöbnis auf Eingehung der Ehe, Klagen auf Feststellung der Gültigkeit von Ehen und ähnliche Streitigkeiten angesehen werden. Die Zahl der bezeugten Prozesse ist recht erheblich. Neben dem Hofgericht hat sich auch die Kanzlei mit Matrimonialsachen befaßt, die Ordnung von 1563 spricht davon, daß Dienstags und Donnerstags neben den gütlichen und Amtssachen Causae matrimoniales vorgenommen und erledigt werden sollen. Die Geschäfte liegen wie die übrigen Kanzleisachen einem der Assessoren des Hofgerichts ob, sie sind also nicht Hofgerichtssachen, da über solche das Plenum zu befinden hatte.[8] Vermutlich entschied schon unter Philipps Regierung die Kanzlei — vielleicht auch das Hofgericht — unter Zuziehung geistlicher Diener. Das entsprach der Natur der Sache und ist in Hessen nach Philipps des Großmütigen Tode überall als bestehender Brauch gesetzlich festgelegt worden.

Vor allem bestimmt es die Reformationsordnung der vier hessischen Fürsten vom 1. August 1572.[9] Dort erscheint

---

[4] Siehe Köhler, Wilh., Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation, Diss., Gießen 1894, S. 6, 14 f.; Friedrich, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526, insbes. S. 76 und 77.

[5] Kap. XVI, Friedrich, a. a. O., S. 97.

[6] Kap. XXIX, Friedrich, a. a. O., S. 120.

[7] Siehe Anm. 5. — [8] Siehe § 1.

[9] Hess. L.-O., I, S. 357 f. — Der Entwurf einer Landesordnung (St.-A. D., III. Abt., 1. Abschn., Konv. 3a) bestimmte in Kap. XVI: *„Was sich an Ehesachen zuträgt, es geschehe gleich in unsrer oder des*

ein aus dem Statthalter, geistlichen und weltlichen Räten bestehendes Kollegium zur Entscheidung der geistlichen Sachen berufen. Die Ordnung spricht von *„den Eherichtern“*, *„den zu Ehesachen verordneten geistlichen und weltlichen Räten“*. Die Aufgabe dieser Richter war nach Titel 9 vor allem die Entscheidung von Ehesachen in dem vorher abgegrenzten Umfang. Das Kollegium versah aber außerdem die gesamte geistliche Disziplin, es entschied über Übertretungen des Verbots heimlicher Verlöbnisse, über Sachen wegen außerehelichen Beischlafs, verfrühten Kindbetts, sowie wegen sonstiger Verstöße gegen die Kirchenordnung. Außerdem übten die geistlichen und weltlichen Räte im Namen ihres Herrn das diesem durch die Reformation zugefallene geistliche Dispensationsrecht aus oder berieten ihn in diesen Fällen, sofern er nicht selbst zu entscheiden gesonnen war. Dagegen versah die geistliche Kanzleideputation keine Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

Die erste Darmstädtische Kanzleiordnung vom 1. Januar 1587 zeigt dasselbe Bild.[10] Die geistlichen Sachen bearbeiten Oberamtmann und Räte nicht allein, da es sich um ein Konszienzwerk handelt, sondern gemeinschaftlich mit dem

---

Adels Botmäßigkeit, deren soll keine an die Untergerichte gezogen, sondern allein an unsern Kanzleien, vor unsern dazu geordneten geistlichen und weltlichen Räten gerechtfertigt und entschieden werden“.

[10] Die geistlichen Sachen der Obergrafschaft sind in der Zeit vor 1567 wohl ebensowenig nach Marburg gekommen, wie die übrigen Justizsachen. Wie sich aber die vorhandenen Behörden geistlicher und weltlicher Art in die Kanzleiaufgaben teilten, ist vorläufig unaufgeklärt. Der Superintendent und das Definitorium haben, wenn man nicht ihre Disziplinarbefugnisse als Jurisdiktion bezeichnen will, in der Zeit nach 1567 keine Jurisdiktion. Die aus den Jahren 1584—1592 durch Einträge in dem Rationarium Geravianum bezeugten Fälle, in denen das Definitorium sich mit Ehebruch, Zauberei, einem Juden, so eine Christin beschlafen, abgibt, „Decision“ einer Ehesache trifft, so in secundo gradu consanguinitatis verwandt gewesen, betreffen Gegenstände, die vor anderen Behörden zu entscheiden waren (Ehebruch, Zauberei vor dem Halsgericht; Dispensation durch den Landesherrn; Ehesachen vor der Kanzlei) und die dem Definitorium nur durch fürstliches Reskript zur Begutachtung aufgegeben waren. Siehe Diehl, Die althess. Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrgang 1900, S. 82ff.; derselbe, Das neu aufgefundene Rationarium Synodi Geraviani in seiner grundlegenden Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte der Obergrafschaft, in den Quartalblättern des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen N. F. Bd. 2 (1896 bis 1900), S. 512f., hier 515. Das Rationarium enthält auch aus früherer Zeit nichts, was auf eine Jurisdiktionsbefugnis hinweist. Hier haben also auch vor 1567 vermutlich die weltlichen Behörden, der Oberamtmann, wohl mit Zuziehung geistlicher Personen, entschieden. Herr D. Dr. Diehl, der bekannte Forscher auf dem Gebiete der Kirchengeschichte der Obergrafschaft, urteilte bei persönlicher Besprechung in derselben Weise.

Superintendenten und dem Kaplan. Auch hier entscheiden die landesherrlichen Diener vor allem über Ehesachen. Es wird ihnen vorgeschrieben, daß sie darin der bereits erwähnten Reformation nachgehen sollen. Neben der Entscheidung der Ehesachen haben sie die geistlichen Disziplinarsachen, Leichtfertigkeiten, Unzuchtsfälle schwerer Art, fleischliche Vermischung und Hurerei, schließlich die Dispensationsentscheidungen sowohl in den verbotenen gradus affinitatis als consanguinitatis. Die zweifelhaften Fälle und Dispensationssachen waren der endlichen Entscheidung des Landgrafen vorbehalten. Außer diesen Sachen hatte auch die Darmstädter Kanzlei keine kirchlichen Verwaltungsgeschäfte.

Als im Jahr 1605 in Gießen eine Kanzlei gegründet wurde, richtete man auch für sie eine ähnliche Kanzleideputation ein. Über die geistlichen Sachen entscheidet die Kanzlei unter Zuziehung des Superintendenten des Orts und eines oder mehrerer Mitglieder der theologischen Fakultät. Für dieses Kollegium findet sich zum erstenmal die Bezeichnung als Konsistorium, während für die Darmstädtische Kanzleideputation in der gleichen Zeit die Bezeichnung nicht nachweisbar ist. Diehl hat nachgewiesen[11], daß man in der Übernahme dieser Bezeichnung dem Vorbilde von Hessen-Kassel gefolgt ist. Die Gießener Kanzleiordnung von 1614 ermöglicht uns nun den Nachweis, daß diese Nachahmung des Kasseler Vorbildes nicht allein den Namen betrifft, sondern daß auch der Geschäftskreis der Gießener Behörde ein anderer war als der der gleichen Behörde in der Obergrafschaft. Das Gießener Konsistorium entscheidet wie das Marburger Konsistorium nach der Ordnung von 1610 nicht nur über Ehe- und Fornikationssachen, sondern auch über Sachen der kirchlichen und Schulverwaltung. „*Am Freitag Nachmittag*“, heißt es, „*sollen außer den Ehesachen gerichtlich und außergerichtlich Kirchen- und Schulsachen verhandelt werden. Hierbei sollen die Räte den Superintendenten zuziehen, und so sie es für gut ansehen, die Professoren der Theologie an der Universität.*“[12]

Welcher Art die Kirchen- und Schulsachen der Kanzleiordnung von 1614 waren, läßt sich aus dieser selbst nicht feststellen. Dies wird uns aber möglich durch eine Ver-

[11] Diehl, Zur Entwicklungsgeschichte der Konsistorien in Hessen-Darmstadt im 17. Jahrhundert in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1902, Bd. XII, S. 7.

[12] In Ehesachen soll der Kirchenordnung nachgegangen und summarisch verfahren werden. Über Dispensationsfälle entscheidet der Landesherr auf Bericht.

gleichung des Kirchenverfassungszustandes von Oberhessen mit dem der Obergrafschaft.

In der Obergrafschaft wurden Sachen der kirchlichen und Schulverwaltung durch die Superintendenten und über ihnen durch eine als Definitorium bezeichnete Behörde erledigt, die sich aus einem Superintendenten und etwa sieben Landpfarrern zusammensetzte.[13] Es war also hier kein Raum für eine Tätigkeit der Kanzlei in den genannten Verwaltungsangelegenheiten. Als man später in dem Oberfürstentum Hessen ebenfalls Definitorien einrichtete, für Gießen durch die Ordnung vom 29. Juli 1617, für Marburg durch die Ordnung vom 30. März 1624, übertrug man diesen Definitorien lediglich die Aufgabe der Prüfung der geistlichen und kirchlichen Diener, Sachen der kirchlichen und Schulverwaltung wurden ihnen nicht übertragen.[14] Dies zeigt uns, daß die Geschäfte, die das Darmstädter Definitorium außer dem Prüfungsgeschäft versah, in Oberhessen vor der geistlichen Kanzleideputation ihre Erledigung gefunden haben. Es sind dies vor allem die schwereren Disziplinarfälle der Geistlichen und Schuldiener und daneben die Sachen der Verwaltung des kirchlichen und Schulvermögens.

Unsere Annahme bestätigt die Ordnung vom 30. Dezember 1638[15], die dem „*geistlichen Konsistorium*", der Kanzleideputation in Darmstadt, die Behandlung der schwereren Disziplinarfälle übertrug. Der eigentliche Anlaß hierzu lag in einem Streit zwischen den Superintendenten und Beamten über die Zuständigkeit für reine Zivilhändel der Pfarrer. Der Streit wird dahin entschieden, daß eine causa civilis der Pfarrer vor die Kanzlei gehöre. Den Pfarrern wird also in Erwägung der Unzuträglichkeiten, die der Gerichtsstand vor dem Amt für die Angehörigen des geistlichen Standes mit sich brachte, die Schriftsässigkeit konzediert. Die Superintendenten aber werden darauf hingewiesen, daß ihnen selbst keinerlei Jurisdiktion zustehe. Damit ist eigentlich die Aufgabe der Verordnung erschöpft. Alle weiteren Vorschriften sind nur deswegen in die Ordnung gekommen, weil eine Behörde aus dem Oberfürstentum, die Marburger Kanzlei, die Verordnung entworfen hat. Indem die Verfasser die Superintendenten, die sich eine Gerichtsbarkeit anmaßen, in die Schranken ihres Amtes zurückweisen, schildern sie auch die übrige Zuständigkeit der

[13] Diehl in den oben angeführten Schriften, bes. über die Konsistorien, a. a. O., S. 3 und 17.

[14] Diehl, Definitorialordnungen, a. a. O., S. 55.

[15] Diehl, Konsistorien, a. a. O., S. 20 (Abdruck der Ordnung).

Superintendenten und ihrer vorgesetzten Behörde, wie sie im Oberfürstentum längst bestand. Daher verweist die Ordnung in ihrem letzten Absatz die Superintendenten in den Sachen, die der geistlichen Lehre, Leben, Handel und Wandel, die Kirchengüter, deren Zins, Renten und Intraden belangen, auf den **ihnen bereits gewiesenen** Weg.

„*Es wollten dann solche Sachen mit unterlaufen, welche den Superintendenten allein zu dezidieren entweder zu schwer oder bedenklich, oder doch sonst also getan wären, daß selbige* ***ihrer Art und Bewandtnis nach*** *vor Unser geistliches Konsistorium gehörig und daselbst auszumachen nötig. Solchenfalls sollen unsere Superintendenten mit Unsern Konsistorialräten fleißig kommunizieren, auch nachgestaltsam die Sachen gar an dasselbige gelangen und wie* ***ebenmäßig Herkommen*** *am geistlichen Konsistorium ausüben lassen.*“

Die Marburger Kanzlei will also mit diesen Vorschriften nichts Neues bringen, sondern sie setzt sowohl die Zuständigkeit des Konsistoriums wie die der Superintendenten in den erwähnten Kirchen- und Schulverwaltungssachen als bestehend voraus.

Wir kommen daher zu der Annahme, daß die geistliche Kanzleideputation in Oberhessen außer den Ehe- und Fornikationssachen auch die erwähnten Kirchen- und Schuldisziplinar- und Vermögensangelegenheiten beraten hat. In der Obergrafschaft war dies erst seit 1638 der Fall. Dies geht auch daraus hervor, daß die Regierungsordnung Ludwigs V. die Kanzleiordnung von 1587 noch wörtlich übernommen hatte.[16]

Die Darmstädter Kanzleideputation erfuhr im Jahre 1634 eine Erweiterung gegen früher. Anstelle zweier Beisitzer aus der Geistlichkeit werden jetzt drei geordnet.[17] Der Name Konsistorium ist aber trotz der Ordnung von 1638 ungebräuchlich geblieben. Die Verordnung vom 18. März 1650 weist die Beamten und Geistlichen noch an, über die Frevel, die in die Kirchenordnung einlaufen, an die **Regierungskanzlei** zu berichten. Dasselbe geschieht in einem Reskript an die Beamten der Obergrafschaft vom 5. Juli 1658.[18] Erst die Verordnung vom 15. Oktober 1668, die sogenannte Amtskirchenkonventsordnung[19], gibt den beiden Kanzleidepu-

[16] Dies zu Diehl, Konsistorien, a. a. O., S. 17.
[17] Diehl, Konsistorien, a. a. O., S. 24 f.
[18] St.-A. D., Verordnungen 1650, 1658.
[19] St.-A. D., Verordnungen 1668; Köhler, Kirchenrecht der ev. Kirche des Großherzogtums Hessen, Darmstadt, 1884, S. 26 u. 27.

tationen in Gießen und Darmstadt die offizielle Bezeichnung und damit gleichzeitig auch den wesentlichen Teil der Aufgaben des späteren Konsistoriums.

Nach der Amtskirchenkonventsordnung erledigen die Konsistorien nämlich:

1. Die Bestellung von Pfarrern nach Maßgabe der Definitorialordnungen;
2. alle Ehesachen, darin wider die Ehe sowohl in sponsalibus als in matrimonio selbst gehandelt und in summa alles dasjenige, wozu in dergleichen Sachen rechtlicher Prozeß erfordert wird;
3. Hurerei und deren Bestrafung, auch Ehebruch, soweit außer dem peinlichen Prozeß und weltlicher Bestrafung in consistorio davon gehandelt wird;
4. alle Kirchenbußen und hohe Bestrafungen in geistlichen Fällen, soweit zum peinlichen Prozeß nicht geschritten wird;
5. die geistlichen Dispensationen, auf landesfürstlichen Befehl;
6. die Bestrafung der Pfarrer und Schuldiener in gröberen Verbrechen;
7. die Behandlung halsstarriger Sünder, bei denen die Pfarrer und Amts-Kirchenkonvente nichts erreicht haben;
8. Antragstellung wegen Verwendung der eingehenden Bußen;
9. Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen;
10. Versorgung unsinniger, schwermütiger und blöder Leute;
11. Versorgung der Witwen und Waisen, besonders der Geistlichen;
12. alle streitigen geistlichen Sachen, welche zum Prozeß kommen.

Die Amtskirchenkonventsordnung enthält neben einer Ausdehnung der Befugnisse im Gebiet der Kirchen- und Schulverwaltung auch eine erhebliche Erweiterung der gerichtlichen Kompetenzen der Konsistorien. Während nach der besprochenen Ordnung von 1638 in allen causis mere civilibus die Regierungskanzlei als die erste ordentliche Instanz für Klagen gegen geistliche Personen (Pfarrer und Schullehrer, soweit sie akademische Bildung haben und nicht bloße Bauern sind) anerkannt ist und dieser Grundsatz durch die Verordnung vom 23. Februar 1657, die wörtlich in der vom 15. Mai 1682 abgedruckt ist[20], aufrechterhalten wird,

[20] St.-A. D., Verordnungen 1638, 1657, 1682.

verfügt die Ordnung von 1668, daß Prozesse geistlicher Personen wegen der einem Untertanen zugefügten Injurien oder sonst Schimpf und Schadens halber bei dem Amtskirchenkonvent gütlich und vor dem Konsistorium streitig verhandelt und entschieden werden sollten, daß auch alle Klagen eines Untertanen gegen einen Pfarrer bei dem Konsistorium auszumachen seien. In Zivilhändeln wird also das Konsistorium Aktiv- und Passivinstanz für Geistliche, bei gröberen Verbrechen nach vorgenannter Ziffer 6 die Instanz der Pfarrer und Schuldiener in Strafsachen.

Diese Zuständigkeit wurde, wie wir später sehen werden, lebhaft umstritten.

In dem Direktorium vom 28. Mai 1710[21] ist sie ausdrücklich aufrechterhalten. Dort sind in das Konsistorium verwiesen: „*Alle und jede Zivil- und Kriminalsachen, wo die Pfarrer und Schuldiener als Beklagte oder denuntiati personaliter belanget werden*". Wir finden also in verhältnismäßig später Zeit in Hessen noch eine Ausdehnung des Umfangs der geistlichen Sachen.[22]

Die äußere Gestaltung der Konsistorien blieb die einer Kanzleideputation, das heißt, seit Bestehen des Geheimen Rats, einer Deputation der Regierungskanzlei. Dies gilt auch für die Zeit nach 1668. Für 1727 etwa wird uns die Besetzung der Konsistorien bezeugt, „*hiebei stehet einer von Adel, so ohnedem bei der Regierung ist, als Direktor Konsistorii, ein adeliger Regierungsrat als Konsistorialrat, zwei gelehrte Regierungsräte als Konsistorialräte, der Superintendent und der Oberhofprediger, und müssen die Expeditiones von denen Regierungssecretariis und Kanzellisten besorgt werden*".[23]

Wie lange das Konsistorium, ergänzt durch zwei oder drei Geistliche, reine Regierungsdeputation blieb, dies aufzuklären ist Sache der Forschung auf dem Gebiete des Per-

---

[21] St.-A. D., Verordnungen 1710.

[22] Entsprechend dem vor der Reformation bestehenden Verfassungszustand.

[23] Im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt befindet sich ein mit buntem Papier überzogener Pappband, der eine Schilderung der Behördenorganisation zur Zeit Ernst Ludwigs enthält. Er ist überschrieben: „*Unter der Regierung derer Durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt in specie des Durchl. Ernst Ludwig sind nachfolgende Collegia und Deputationen geordnet*". Die Arbeit gibt eine Aufzählung der einzelnen Kollegien unter Angabe der Stellen und des Wirkungskreises derselben an Hand der geltenden Verordnungen und des Kanzleibrauchs. Sie ist in das Jahr 1726 oder 1727 zu setzen, da im Text erwähnt wird, daß die peinliche Gerichtsordnung vom 13. September 1726 soeben erlassen ist.

sonaletats. Vermutlich hat sich auch die äußere Verfassung bis zur Neuorganisation der Konsistorien nicht geändert. —

§ 7.
Obere Instanzen.

Das römische Recht brachte der deutschen Gerichtsverfassung das Instanzenwesen. Als Zeitpunkt seiner Einführung können wir die Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 ansehen. Damit war nicht nur ein Gericht über allen landesherrlichen Gerichten zur Annahme von Appellationen geordnet, sondern auch die Rezeption römischer Prozeßformen, des Instituts der Appellation, entschieden. Beides fand in den Territorien Nachahmung. Die gelehrten Gerichte, die nach 1495 überall an deutschen Höfen errichtet wurden, wurden Appellationsgerichte über den territorialen Untergerichten. Damit entstanden drei Instanzen für alle Sachen, die vor Untergerichten in erster Instanz entschieden waren. Die Doktrin folgerte hieraus sehr bald einen allgemeinen Grundsatz. Auch für die Sachen der privilegierten Stände, die vor Hofgericht oder Kanzlei standen, forderte sie volle Instanzen, und die Landesherrn leisteten dieser Forderung um so lieber Folge, als sie durch eine weitere Oberinstanz dem Reichskammergericht wirksam Konkurrenz machen konnten. In allen größeren deutschen Staaten ergab sich auf diesem Wege ein Instanzenüberfluß, den man bald mit Beschränkungen entgegentrat. Das Recht der drei Instanzen wurde dann so ausgelegt, als ob kein Untertan in einer Rechtssache mehr wie drei Gerichte solle anrufen können. Außerdem erwirkten die Staaten, die ein geordnetes Instanzenwesen hatten, nach und nach Appellationsprivilegien. Dem Wesen nach waren diese Privilegien Ausdehnungen der Justizhoheit der Territorialherren, die in deren dynastischem Interesse der Reichsgewalt abgerungen waren. Nach ihrer Begründung aber stellten auch sie sich als Instanzbeschränkungen im Interesse der rechtssuchenden Untertanen dar.[1]

In dieser Art hat sich auch in Hessen das Instanzenwesen entwickelt. Wir haben gesehen, daß der Rechts-

---

[1] Schröder, a. a. O., S. 811, § 74. Über das Recht der drei Instanzen vgl. Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, III, Erlangen 1804, S. 1, Abh. LV; Linde, Handbuch des deutschen gem. bürgerlichen Prozesses, IV, Gießen 1831, und die in diesen zitierten Schriftsteller.



zug von den Untergerichten seit Errichtung des Hofgerichts und seit der Ausstattung der landesherrlichen Kanzleien mit ordentlicher Gerichtsbarkeit an diese Gerichte ging. Zu untersuchen bleibt uns noch die Entwicklung der über Hofgericht und Kanzlei geordneten Gerichte.

I. Als Wilhelm der Mittlere sein Hofgericht im Jahre 1500 errichtete, dachte er nicht daran, über diesem Hofgericht eine Instanz zu schaffen. Eine solche hatte auch über den hessischen Kanzleien nicht bestanden. Denn da sprach ja der Herr selbst Recht.[2] Erst Philipp der Großmütige hat die Bestimmung getroffen, daß von den Urteilen seines Hofgerichts an seine Person appelliert werden könne. In seiner Hofgerichtsordnung[3] bestimmte er: „*Man mag, ob man will von End vrteyln vnsers Hoffgerichts für vnser Fürstlich person appelliren, vnd dann solche Appellation, durch supplication an vns tragen, Dieselben sachen wöllen wir alsdann selbst, oder durch vnser treffliche Räthe des Hoffs, wiederumb hören, besichtigen vnd endlich darinn ergehen lassen, was recht ist*“. Diese Vorschrift hat den klaren Zweck, den Rechtszug an das Reich zu beschränken. Das ergibt sich aus dem gleich folgenden Verbot, nach zweimaliger Appellation im Land auch noch an die Reichsgerichte zu appellieren.[4] Daß die Vorschrift neu war, beweist das Reskript vom Sonntag nach Lucia 1524.[5] Der Landesherr klärt hier verschiedene Zweifel, die bei Auslegung seiner neuen Hofgerichtsordnung entstanden sind, auf: „*Auf den dritten Artikel, darin Ihr anzeigt, daß Ihr nicht wissen sollt,* ***dieweil Unsrer Ordnung einverleibt sei, daß man von Euch (ob man wolle) an Uns appellieren möge,*** *dieweil die procuratores vornämlich alternative an Uns und das Kammergericht appellieren, ob man*

---

[2] Kopp, a. a. O., I, §§ 217, 218.

[3] Hess. L.-O., Bd. I, S. 45, Art. 17 am Ende.

[4] „*Und welcher vnser vnterthanen, er sei wes stands er wöll, also zweymal appelliert hat, der sol zum dritten mal nach vermuge gemeyner Recht zu appelliren nit zugelassen werden. In gleichnus soll es auch gehalten werden im fellen, da eyn vrteyl zum teyll verworffen oder approbirt würde, in welchen zwey gleichformige vrteyl gnugsam sein sollen, weiter Appellation und verzüglich ausflucht abzuschneiden.*“ — In seiner späteren Regierungszeit hat Philipp solchen Eingriff in die offenbare Reichsverfassung nicht mehr gewagt. Er hat in dem Edikt Breidenstein, den 2. Juli 1562, die Vorschrift gegeben, daß Appellationen von den Untergerichten an die Kanzlei in Kassel nur Annahme finden sollten, wenn die Parteien auf ein Rechtsmittel an die Reichsgerichte Verzicht geleistet hätten. (Siehe Ledderhose, a. a. O., S. 85, IV; M. O. St.-S. 986, Akten des Hofgerichts und dessen Konkurrenz betreffend.)

[5] Siehe oben § 1.

auch alternative an das kaiserliche Kammergericht und Uns appellieren möge, auch darin mit Gebung der Aposteln zu halten, so wollen Wir, dieweil die Kammergerichtsordnung in sich hat und klar vermag, daß keine Sache unter 50 Gulden Werts am Kammergericht angenommen noch weniger verhandelt werden soll, daß Ihr dieses Wertes keine Sache an das Kammergericht, sondern allein an Uns lassen sollt. Wo aber wichtige Sachen, die solche summa überragen, vorfielen, so sollt Ihr an beiden Orten, das ist an Uns und das kaiserliche Kammergericht alternative deferieren und an welchem Ort der Appellant will, die zulassen und von welchem Gericht beider Orte Euch Inhibition zukommt, derselben Gehorsam leisten". Das Hofgericht war also im Zweifel, ob die neue, der Hofgerichtsordnung einverleibte Bestimmung den Sinn habe, daß man nur in den Fällen, da die Appellation an das Kammergericht nicht zulässig war, an den Fürsten appellieren solle, oder ob diese Appellation auch wahlweise neben der Appellation an das Kammergericht (in Sachen über 50 fl. Wert) zulässig sein solle. Die Frage war im Jahre 1552 bei der Wiederbestellung des Hofgerichts Gegenstand neuer Zweifel. Die landesherrliche Kanzlei und das Hofgericht waren überlastet. Man konnte aus Geldmangel das nötige Dienerpersonal nicht bestellen. Deshalb wird erwogen, ob man nicht da, wo der Rechtszug an das Kammergericht gegeben war, die Appellation an den Fürsten abstellen solle. „*Ob die Appellationen, bei denen 50 Gulden verbürgt sind, allein an das Kammergericht geschehen oder bei dem fürstlichen Hof gelassen werden sollen*", wird der Entscheidung Philipps nach seiner Rückkehr überlassen.[6] Der Regent wollte gegen den Willen seines Vaters hier nichts beschließen, was den hohen landesfürstlichen iura Eintrag tun konnte.

Die Regel blieb unter Philipps Regierung, wie im Jahre 1524 getroffen, bestehen. An den Fürsten appellierte man ohne Beschränkung auf eine Appellationssumme, an das Kammergericht in Sachen über 50 Gulden. So bezeugen es die Gebrüder zu Hessen in ihrer geplanten Landesordnung als Brauch zu ihres Vaters Zeit.[7]

Die Söhne Philipps ließen es zunächst bei der Regelung, die vor Philipps Tode gegolten hatte. Die Appellation sollte nach dem Grünberger Vertrag vom 8. Juni 1567 entweder

[6] Wiedererneuerung des Hofgerichts 1552, St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 34, Pergamentband.
[7] St.-A. D., III, I, 3a.



an das Kammergericht oder an ihre, der vier Fürsten, Person gehen.[8] Wie diese Appellation an die Fürsten zu regeln sei, blieb weiterer Vereinbarung vorbehalten. Man einigte sich dann im Kasseler Vertrag vom 29. August 1567 auf die Bestellung eines gemeinsamen Oberappellations- oder Revisionsgerichts in Kassel.[9] Landgraf Wilhelm verpflichtete sich, regelmäßig zwei seiner Räte in Kassel zur Annahme von Revisionen und zur Erledigung der rein prozessualen Entscheidungen niederzusetzen.[10] Die Endurteile sollten in einem erweiterten Senat gefällt und verkündet werden, der aus Deputierten der Fürsten bestehen und dreimal im Jahre zusammentreten sollte. Nach Errichtung dieses Samtrevisionsgerichts erlangten die hessischen Fürsten das erste Appellationsprivileg von 1573 für die Summe von 600 rheinischen Goldgulden.[11]

Das Revisionsgericht erwies sich als das am wenigsten lebensfähige Glied der hessischen Gerichtsverfassung. Es blieb, wie wir sehen werden, ganz auf die Zuständigkeit einer Instanz über dem Hofgericht beschränkt. Schon dadurch war sein Einfluß in weiten Gebieten Hessens nahezu ausgeschlossen, so in Hessen-Darmstadt. Das Gericht ist aber auch durch die Ungunst der Verhältnisse besonders mitgenommen worden. Mangels eigener ständiger Beamten war es ganz von dem guten Willen oder dem guten Einvernehmen der Herren abhängig.

Schon die ersten Sitzungen des Revisionsgerichtes sind nach vorhandenen Berichten nicht regelmäßig gewesen.[12] Teils aus Geldmangel, — die Deputation der Räte nach Kassel war recht kostspielig — teils wegen persönlicher Verhinderung kamen die Deputierten nicht in Kassel an. So wird z. B. der Darmstädter Deputierte, der Amtmann von Rüsselsheim Bernhard von Brebisdorf, wiederholt durch Krankheit und Dienstgeschäfte verhindert, nach Kassel zu reisen. Deshalb klagen bereits in den ersten Jahren in einem Schreiben vom 1. Oktober 1572 die Revisionsräte, die Sache könne so nicht weitergehen. Es trüge sich zu, *daß entweder etliche von denen sowohl durch die Landgrafen einesteils als auch durch die Universität verordneten Räten gänzlich verblieben oder daß andere an*

[8] Ledderhose, a. a. O., Beil. I am Ende.
[9] Ledderhose, a. a. O., Beil. II.
[10] Hess. L.-O., Bd. I, S. 447, § 24.
[11] Estor, Elementa, a. a. O., S. 240; St.-A. D., Verordnungen 1573.
[12] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 26 ff., betr. Samtrevisionsgericht.

Stelle deren kämen, die zuvor bei der Verlesung der Akten, Erwägung und Verfassung der Urteile gewesen seien, so daß man verhindert werde, definitiv zu sententiieren.

Dieser Mangel wurde durch Vereinbarung der Fürsten abgestellt, aber dem Revisionsgericht war dadurch nicht zu helfen. Ludwig von Marburg starb, es entbrannte über seinem Erbe der schon berührte Streit zwischen Kassel und Darmstadt. Eine der ersten unmittelbaren Folgen desselben war die Einstellung des Revisionsgerichts. Da es keine eigenen Beisitzer hatte, hörte es einfach auf zu existieren.

Man verglich sich darauf zu Kirchhain am 3. März 1608 über die erneute Bestellung.[12] Ludwig V. sollte künftig drei, Landgraf Moritz die übrigen sechs Beisitzer bestellen. Die erste neue Sitzung sollte am Montag nach Trinitatis 1608 stattfinden. Landgraf Ludwig bestellte zu seinen Räten den Amtmann von Rüsselsheim Bernhard von Brebisdorf, den Rat Mylius und den Professor der Rechte Johannes Ritzelius. Diese langten auch ihrer Instruktion gemäß am Samstag vor Trinitatis glücklich in Marburg an und stiegen in ihrem Gasthof ab. Darauf vermeldeten sie den Kasselischen gleich ihre Ankunft und ließen fragen, wann ihre Vorstellung den Herren genehm sei. Man bestimmt von jener Seite die Stunde. Der Besuch wird abgestattet, ein ebensolcher Gegenbesuch empfangen und dabei nach Vorlage der Beglaubigungen vereinbart, man wolle am Montag um 12 Uhr in der Revisionsstube auf der Kanzlei erscheinen, um das Gericht wieder zu hegen und zu halten. Dies geschieht. Da entsteht der Streit. Jede Partei behauptet, ihr stünde der Vorsitz zu. Nach lebhafter Debatte hierüber trennt man sich und verabredet weitere Handlung. Bis zu deren Beginn reichen die Kasselischen ein Bedenken ein, in dem angeführt wird, die Darmstädter seien nicht richtig vertreten. Es sei Vorschrift, daß drei Räte in das Revisorium abgeordnet würden. Der Gießener Professor sei aber kein Rat, könne also nicht zu Gericht sitzen. Darauf lebhafte Entrüstung der Darmstädter. Man streitet, keine Partei gibt nach, so daß sich die Darmstädter nach einigen Tagen vergeblichen Haders voll Groll wieder in ihre Heimat zurückziehen, ebenso würdig und umständlich, wie sie gekommen.

Wir gaben diese Szene[12] wieder, weil sie uns ein Bild entwirft von den Umständen, die eine ordentliche Revisionsgerichtssitzung mit sich brachte. Sie waren ein weiterer

Grund dafür, daß das Revisionsgericht keine Bedeutung erlangte. Es hatte nicht allein Schwierigkeiten äußerer Art. Es konnte auch nicht recht bei ihm gearbeitet werden, denn das Zeremoniell und der Rangstreit, der sich immer wiederholte, verschlangen von der kostbaren Zeit soviel, daß zum Urteilen keine übrig blieb.

Der Kirchhainer Vergleich kam also nach dieser Verhandlung nicht zur Ausführung. 1611 werden neue Verhandlungen angebahnt. 1614 findet sich der Bericht, es sei lange Zeit keine Sitzung gehalten worden. So hat es fast den Anschein, als ob in der Zeit von Ludwigs von Marburg Tod bis zum Jahre 1627 keine ordentliche Sitzung gehalten worden sei. Dem entspricht auch das, was uns von dem Zustand der Akten aus dieser Zeit berichtet ist. Es fanden sich nach vorliegenden Verzeichnissen im Jahre 1628 Akten vom Jahre 1568, in denen seit dieser Zeit nichts geschehen war, die Parteien tot oder verschollen waren und die Person der Prokuratoren in Vergessenheit geraten war. Es wird auch später noch wiederholt erzählt, daß die Akten 40, 50 und 60 Jahre gelegen hätten.[12]

Das Jahr 1627 brachte auch über das Revisionsgericht einen Vergleich.[13] Dieser bedeutet bereits ein Bekenntnis der Lebensunfähigkeit des Instituts. Die äußere Verfassung blieb wie früher, drei Sitzungen in pleno im Jahre, neun Assessores, darunter zwei ordentliche, die aber im Unterschied zu früher jetzt von beiden Häusern gemeinsam bestellt werden. Das Verfahren ist jetzt darauf berechnet, daß das Gericht die Revisionen nicht alle selbst erledigen kann. Es wird zugelassen, daß die Sachen, die bei einer ordentlichen Sitzung nicht erledigt werden, auf die nächste Sitzung verschoben werden. „*Da aber die Parteien oder auch ein Teil solang nicht warten wollen, sondern begehren, daß die Akten auf ihre Kosten an unparteiische Juristenfakultäten oder Schöffenstühle geschickt werden, so soll ihnen damit gratifiziert, etwa nach Wichtigkeit der Sache die Versendung der Akten an zwei Orte verfügt und die eingeholten Urteile, sobald sie ankommen, von den ordentlichen Visitatoren publiziert werden.*“ Hier wurde auch zur Entlastung des Gerichts zuerst die Appellationssumme von 100 Goldgulden eingeführt.

Entsprechend dieser Vereinbarung, die des Kaisers Billigung erlangte, wurde am Montag nach Reminiscere 1628 das Revisionsgericht wieder ordentlich gehalten. Prozesse

---

[13] St.-A. D., Verordnungen 1627, und I, Hessen-Kassel, Konv. 26.

konnten aber bei dem allgemeinen Aktendurcheinander nicht erledigt werden. 1628 bis 1633 blieb es im Gang. Dann wird im Jahre 1642 bezeugt, daß es seit längerer Zeit ins Stocken geraten sei. Die Landgräfin in Kassel fragt sogar an, ob man es nicht aufheben wolle, was aber Darmstadt mit Rücksicht auf das Appellationsprivileg widerrät. Eine Wiederbestellung ist aus dieser Zeit nicht bezeugt. Eine solche erfolgte erst wieder im Jahre 1650[14] nach Erledigung des Marburger Streites.

Der Hausvertrag von 1650, der bis zu des Gerichtes verspätetem Ausgang die Grundlage seines Verfahrens und seiner Verfassung war, ging in der Richtung, die der Vergleich von 1627 angab, noch weiter. Die Zahl der Sitzungen ist auf zwei im Jahre beschränkt, die der außerordentlichen Assessoren auf fünf. Damit das Zustandekommen der Plenarsitzungen überhaupt möglich wird, ergeht die Vorschrift, daß die Verhinderung von drei Mitgliedern aus den sieben des Plenums die Beschlußfähigkeit nicht hindern soll, sofern das Gericht nicht bei wichtigen Sachen die Beratung bei voller Besetzung wünscht. Die kostspieligen Plenarsitzungen sollen völlig ausfallen, wenn nicht genug Sachen in submissis sind, und auch sonst nichts zu verrichten ist. Die Zulässigkeit der Vertagung der Termine und der Aktenversendung bleibt wie 1627 geregelt.

Bei diesen Umständen nimmt es nicht wunder, daß die Sitzungen des Plenums die Ausnahme und die Versendung der Akten mit darauffolgender Publikation durch die zwei ordentlichen Assessoren die Regel wurde. Seit 1784 besteht daher die Vorschrift, die transmissio von Amts wegen zu erkennen, wenn die Beschickung des Gerichts aus andern Gründen nicht nötig ist.[15]

Das Revisionsgericht führte so seit 1650 ein Schattendasein. Der Vergleich gab ihm in sechsjährigen Perioden abwechselnd Sitz in Marburg und Gießen. Die beiden ordentlichen Assessoren wohnten schließlich gar nicht mehr am Sitz des Gerichts und kamen nur bei den Übernahmen von Marburg nach Gießen oder umgekehrt zusammen.[16] Daß das

---

[14] Ledderhose, a. a. O., Beil. III.

[15] Ledderhose, a. a. O., S. 173, Beil. XVII.

[16] Ledderhose, a. a. O., Beil. XV und XVI; Akten, Großh. Minist. d. Innern (Speicher), Abt. IVa, 3, Edikt vom 2. Oktober 1803. Bericht des Reg.-Präsidenten A. L. v. Grolman aus Gießen vom 18. Nov. 1803 wegen Einräumung des Zimmers des Revisionsgerichts für die Registratur des Hofgerichts Gießen: *„Da bekanntlich seit langen Zeiten die solenne Hegung dieses Gerichts abgeschafft worden und die wenigen Prozesse, die bei demselben zum Spruch reif werden, jedesmal transmittiert werden, so*



Revisionsgericht nicht aufgehoben wurde, lag wesentlich an der Rücksicht, die wegen der Appellationsprivilegien genommen werden mußte. Diese setzten die Existenz eines Revisionsgerichts für Hessen voraus, hätten also leicht durch das Reichsgericht für erledigt angesehen werden können, wenn die Landesherren von den Voraussetzungen der Privilegierung abgewichen wären. So bestand das Gericht mit dem Hofgericht noch nach dem Jahre 1803.[17]

Der Kreis der Rechtssachen, die an das Revisionsgericht gelangten, bestimmte sich nach der Zuständigkeit des Hofgerichts, soweit nicht eine Verweisung durch die Landesherren erfolgte. Es sprach daher in geistlichen Sachen und solchen Sachen, für die Sondergerichte bestanden, nicht Recht.

Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob das Revisionsgericht dadurch zu einer Bedeutung kommen könne, daß es die Zuständigkeit für die Rechtsmittel gegen die Urteile der Kanzleien erlangte. Die Frage war im Grünberger Vertrag nicht ausdrücklich geregelt worden, weil nach diesem von der Kanzlei als einem ordentlichen Gericht noch nicht die Rede sein konnte. Aber schon in dem bereits erwähnten Schreiben vom 1. Oktober 1572[18] fragten die Revisionsräte an, ob sie die Appellationen gegen die Urteile der Kanzlei annehmen dürften, oder ob sie mit Rücksicht auf ihre ausschließliche Stellung über dem Hofgericht und die Tatsache, daß die Kanzlei keine ordentliche Instanz darstellen könne, solche Appellationen zuerst noch an das Hofgericht weisen sollten.

Auf diese Frage erklären sich alsbald die Brüder Georg und Wilhelm in dem gemeinsamen Schreiben an ihre Brüder Philipp und Ludwig: „*Was dann den Punkt betrifft, ob auch von Urteilen, die in Unsern allerseits Kanzleien gesprochen, an das Revisionsgericht appelliert und solche Appellationen daselbst angenommen werden mögen, so wissen wir Uns zu erinnern, daß vermöge der Ordnung die Appellationes von den Stadt- und Landgerichten erst an Unser Samthofgericht und von da weiter an das Revisionsgericht gehen, auch die von Adel und die Kommunen ihre erste Instanz an dem vermeldeten Hofgericht*

---

wird diese Revisionsstube eigentlich gar nicht mehr gebraucht. Nur bei der alle zwölf Jahre vorfallenden solennen Übernahme des Gerichts auf diese Fürstliche Seite wird in dieser Stube von den beiderseitigen Revisionsräten der Übernahmerezeß gefertigt“.

[17] Keck, a. a. O., S. 49 und 50.

[18] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 26, Fasz. 1.



haben sollen. Dieweil aber diese Ordnung nicht allezeit gehalten wird, auch nicht wohl gehalten werden mag aus Ursachen, daß etliche Unsrer allerseits Untertanen vom Hofgericht etwas weit abgesessen, welche um Vermeidung großer Unkosten willen ihre Sachen lieber in Unsern Kanzleien als am Hofgericht ausführen, zudem auch oftmals etliche Sachen in diese Unsere Kanzleien von Uns den Fürsten remittiert oder sonst durch Willkür der Parteien dahin erst zur Güte und bei Erfolglosigkeit derselben zu Recht gelangen, damit dann diejenigen, gegen die in Unsern Kanzleien geurteilt wird, nicht hülf- noch rechtlos gelassen werden, besonders wenn ihre Appellationes rechtmäßig und nicht Frauda oder mutwillig sind, und dadurch ihr Recht am Kammergericht mit großer Mühe und Unkosten zu suchen verursacht werden, so mögen Wir Unseres Teils — jedoch auf Ew. Liebden freundliche Mitbeliebung und Gefallen — wohl leiden, daß denselben an das Revisionsgericht zu appellieren verstattet und solche Sachen daselbst angenommen werden. Und weil sich zutragen kann, daß Räte in erster Instanz mitgearbeitet, die in Revisorio sitzen, die sollen sich dort der Verhandlung enthalten." Die Antwort auf dieses Schreiben ist nicht erhalten, sie war vom 4. November 1572, wie wir aus einem späteren Schreiben vom 23. Dezember 1572 des Landgrafen Ludwig an Georg I. ersehen, und lehnte den Vorschlag ab. Landgraf Ludwig verwahrt sich in diesem Schreiben vom 23. Dezember gegen den Standpunkt Georgs, daß ohne weitern Rechtszug die Untertanen rechtlos sein würden. „*Da doch die tägliche Erfahrung gegeben und genugsam bezeugt, daß durch solche einstmals allerseits bewilligte auch von alters hergebrachte ordentliche rechtliche Austräge Unsern Untertanen zu dem ein jeder befugt, ohne einige Umführung schleunig verholfen werden kann, auch wir für Unsere Person bereits eine solche Verordnung getan, da sich einer oder mehrere Unsrer Untertanen von den Untergerichten nicht an das Hofgericht, sondern an Unsere Kanzleien berufen und von derselben Urteilen abermals — oder der andere Teil — sich zu Ungebühr oder wider Recht beschwert zu sein vermeinen sollte, daß alsdann denselben vor Unsre eigne Person, gleichwie auch bei Unserem geliebten Herrn Vater lobseligen Gedächtnisses gebräuchlich gewesen, zu appellieren freigelassen (sein soll), und darauf, ob Wir wohl selbst die Acta nicht lesen oder revidieren, auch diejenigen, so bei Fassung des ersten Urteils gewesen, nicht*

revidieren lassen, jedoch sonst die Revision zu Unserm Namen als angestellt (angesehen werden soll), daß ohne weitere Mühe, Nachreisen und Unrast einem jeden Unsrer Untertanen die Gebühr begegnen und widerfahren, auch keinem, der sich nur sonst gleich und recht bewegen lassen, vonnöten sein soll, aus Unsrer Kanzlei außerhalb Unsrer Person an das Kaiserliche Kammergericht oder andre Orte zu berufen — lassen es derselben Unsers Teils nochmals bei obengedeuteter Unserer brüderlichen Vergleichung und Unserm, auch Unsres freundlichen lieben Bruders, des Landgrafen Philipp, Samtschreiben vom 4. November, an Unsere Brüder Landgrafen Wilhelm und Ew. Liebden ausgangen, freundlich bewenden."

Das Revisionsgericht blieb also nach diesem anfänglichen Versuch, seine Befugnisse auch auf Appellationen gegen die Kanzleiurteile zu erstrecken, auf die Zuständigkeit einer Instanz über dem Hofgericht beschränkt. Hessen-Darmstadt änderte auch seinen Standpunkt zu Ungunsten des Revisionsgerichts. Als in dem Streit über die Konkurrenz der Kanzleien mit dem Hofgericht und über die neue Hofgerichtsordnung wiederholt die Frage zur Verhandlung stand, setzte es durch, daß das Revisionsgericht die Stellung einer Instanz über den Kanzleien nicht erhielt, aber jedem Fürsten freigestellt wurde, Appellationssachen aus seiner Kanzlei an das Revisionsgericht zu verweisen. So verglich man sich am 14. Dezember 1627, sowie am 19. Februar 1650.

II. Da die Rechtsprechung des Hofgerichts für Hessen-Darmstadt ohne Bedeutung war, die Hauptlast der gerichtlichen Geschäfte in den landesherrlichen Kanzleien ihre Erledigung fand, mußte die Instanz des Landesherrn, die über Appellationen aus den Kanzleien entschied, die wichtigste Oberinstanz im Lande werden.

Philipp der Großmütige hatte in eigner Person mit Zuziehung seiner Räte die Appellationen von Kanzleiurteilen entschieden. Dies ist durch das bereits erwähnte Schreiben Ludwigs von Marburg vom 23. Dezember 1572 bezeugt. Georg I. konnte in Hessen-Darmstadt den Brauch zunächst nicht nachahmen. Seine Kanzlei war zu schwach besetzt, auch hat er in gerichtlichen Sachen zu Anfang seiner Regierung selbst das Richteramt versehen. Noch die Ordnung von 1587 erwähnt nichts von einer Möglichkeit, gegen Kanzleiurteile an den Landesherrn zu appellieren.

Erst die Kanzleiordnung für Gießen vom Jahre 1614 bestimmte, daß gegen alle Bescheide der Kanzlei in Gießen

der Weg an den Fürsten frei stehe. Für Darmstadt scheint die Appellation aus der Kanzlei an eine landesherrliche Instanz erst durch die Geheimratsverordnung ermöglicht worden zu sein. Diese hat den Geheimen Räten auch die Funktionen oberster Richter über der Kanzlei aufgetragen. Sie verordnet: „*Da sich jemand über ein oder der andern Kanzlei Procedieren, Dekretieren oder Urteilen beschweren sollte, so wollen Wir, daß Unsre sämtlichen Geheimen Räte oder da es einen oder mehrere unter ihnen selbst anginge, allein diejenigen, welche die Sache nicht concerniert, solche — Beschwerungen summarie verhören und entweder in der Güte beide Teile, wo immer möglich vereinigen, oder sie durch ein Dekret oder Ausspruch scheiden, dabei — den Parteien, welche eines andern, denn was sowohl in Unsrer Kanzlei als im Geheimen Rat für Recht ermessen worden, sich befugt zu sein erachten wollen, die beneficia, so die gemeinen Rechte und Unsers fürstlichen Hauses Appellationsprivilegien ihnen geben, unbenommen sein sollen*“.[19]

Im Jahre 1628 — also zur gleichen Zeit wie für die Appellation ans Revisionsgericht — wurde durch den Extrakt der neuverfaßten Kanzleiordnung[20] dem Vergleich mit Kassel entsprechend die Appellationssumme von 100 Goldgulden eingeführt, um den Mißbrauch des Appellierens zu beschränken und mutwillige und eigennützige Aufschübe zu verhüten. „*Auf diese also sanzierte, der Gelegenheit Unsrer fürstlichen Regierung, Land und Leute ähnliche Maß und Weise, bedarf es in Appellationssachen, und zwar stracks in principio et limine judicii der Zitation, Kompulsorialen, Inhibition und andrer dergleichen Stücke — zu deren Erlangung oft viel Reisen, Stillliegen und Kostspieligkeiten erforderlich werden — gar nicht und geht der Appellationsprozeß summarisch, schleunig und gewiß und wird doch den Sachen je nach Befinden ihr Recht behörlich angetan. Alles so Wir von Appellation bisher verordnet, versteht sich vom Appellieren an Uns und Unseres Abwesens an Unsere Geheimen Räte, betreffend aber die*

---

[19] St.-A. D., Verordnungen 1617, Pergamentband. Die in Anm. 22 angeg. Verordnung von 1634 behauptet zwar, in Hassia superiore sei seit mehr als 50 Jahren, also schon vor 1584, von den Kanzleien an den Landesfürsten appelliert worden. Dies ist mit Rücksicht auf den Wortlaut der Ordnung von 1587, Abschn. Gerichtliche Sachen, unwahrscheinlich. Dort wird nur die Appellation an das Kammergericht genannt. Daß Hassia superior für Hessen-Darmstadt steht, ist nicht zweifelhaft, cf. auch Estor, Elem., S. 5.

[20] St.-A. D., Verordnungen 1628.

Appellationen, welche von Unsern Kanzleien an die Römische Kaiserliche Majestät und dero Kaiserliches Hofgericht ergehen, darin lassen wir es bei dem Herkommen."

Seit 1617 besteht also über den Kanzleien im Geheimen Rate eine weitere landesherrliche Instanz. Sie gewann an Bedeutung durch den Erwerb weiterer Ausdehnungen des Appellationsprivilegs. Zwei kaiserliche Erlasse vom 19. September 1631 und 6. Oktober 1633[21] erhöhen die privilegierte Summe auf 1000 Goldgulden, sowohl für Entscheidungen der eigenen wie der Samtgerichte. Wenn die Sache aber selbst 1000 Gulden Wertes übersteigen sollte, sollte die Appellation doch unzulässig sein, wenn beide Parteien ausdrücklich oder stillschweigend in den Rechtszug an das Revisionsgericht gewilligt hatten. Für den Geheimen Rat galt diese letzte Bestimmung nicht.

Über die Art, wie sich aus dem Geheimen Rat nach und nach ein Oberappellationsgericht entwickelte, wären wir nach der Analogie, die uns an der Entwicklung der Konsistorien und anderer Kanzleideputationen gegeben ist, nicht in dem geringsten Zweifel, wenn uns nicht bekannt wäre, daß Georg II. am Donnerstag nach Ostern 1634 eine Verordnung wegen Bestellung eines besondern Darmstädtischen Oberappellationsgerichts erlassen hätte[22], die wir im Auszug wie folgt wiedergeben:

„*1. Es befindet sich in beider Fürstlicher Hessen-Kasselischer und Hessen-Darmstädtischer Linien Fürstentümern, Graf- und Herrschaften, und also Unsres gesamten Hauses Hessen Landen und Gebieten ein Samthofgericht und über dem Samthofgericht ein gesamtes Revisions- oder Oberappellationsgericht, damit, ob sich's zutrüge, daß jemand vermeinte, durch des Samthofgerichts Ausspruch graviert zu sein und aber in Ansehung der Unserm fürstlichen Hause erteilten Kaiserlichen Appellationsprivilegierung an den Kaiserlichen Hof oder an das Kaiserliche Kammergericht der Summa und Qualität nach schon erlaubt werde, er dennoch extra Hassiam Recht zu suchen nicht begehren täte, demselben in andere nähere Wege, soweit er befugt, geholfen werde.*"

„*2. Wie nun den von Unserm Samthofgericht jeweils ergehenden Provokationen ziemlicher Massen prospiziert*

[21] Verordnungen 1631, 1633.

[22] St.-A. D., I, Hessen-Kassel, Konv. 27. Abschrift der Verordnung vom Donnerstag nach Ostern 1634 mit Korrekturen. Original der kaiserlichen Bestätigung vom 16. März 1635.

ist, also liegt uns billig an, daß auch in den Sachen, darin eine Partei ***von Unseren Regierungs- oder Landkanzleien*** *appellieren will, verbesserte Vorstellung erfolge.*"

„*3. Bisher haben Wir nach dem in und mit Antretung Unserer Fürstlichen Regierung von Uns gefundenen vieljährigen Gebrauch es also gehalten, daß, wenn jemand von Unsern Regierungskanzleien an Uns provoziert hat, wir den Revisionsprozeß durch Unsere Geheimen Räte haben dirigieren, doch aber der Hauptsache nach an andere mehrere Kollegien haben untergeben lassen, also, daß das, was etwa an Uns als judicem ad quem von Unsrer Marburgischen Regierungskanzlei als judice a quo gekommen ist, Wir Unsrer Darmstädtischen Regierung demandiert, und was von Darmstadt angekommen, Unserer Marburgischen Regierung oder Unserer Juristenfakultät oder etlichen der Sache unverwandten, ex diversis corporibus deputierten Räten als sonderbaren Commissariis anbefohlen, oder die acta wohl gar an andere senatus außer Landes geschickt und als das allererste, wenn Solches vorher gegangen und Wir nach Beschaffenheit der Umstände soviel vornehme, gelehrte Leute darüber gehört gehabt, die Sache erledigt worden, wobei man doch auch bei solcher Verschickung der Akten und Einholung unterschiedlicher Rechtsbelehrung möglichste Schleunigkeit gebraucht hat.*"

„*4. Nachdem aber der Appellationen von Unsern beiden Landkanzleien an Uns fast mehr als vorhin eingekommen, und Unsere Geheimen Räte, — welche doch auch selten alle beieinander sein können — wenn an Unserer Statt sie diesen Sachen allen abwarten sollten, andere Unsre eigenen hochangelegenen Geschäfte — auf welche sie gleichwohl vornehmlichst bestellt sind — entweder zu Unserm empfindlichen Schaden bei Seite legen oder der Appellationen Parteien merklich aufhalten müßten, was uns gar nicht lieb wäre.*"

„*5. So haben wir uns entschlossen, Gott zu Ehren und der von seiner Allmacht eingesetzten und allen Regenten vor allem anbefohlenen heilsamen Justiz zur Beförderung männiglich, der ein christlich, ehrbar, richtig, billig, schleunig und unparteiisch Recht sucht, zu Trost, auch Uns selbst und Unsern zu dieser Zeit ohne dies hochbeladenen, getreuen Geheimen Räten zur Erleichterung* ***ein sonderbares Revisionsgericht, an welches alle an Uns von Unsern bei den Regierungs- und Land-***

kanzleien geschehenden provocationes verwiesen werden könnten, anzuordnen *und Uns die Unkosten, welche die Konstituierung und Erhaltung solches sonderbaren Judicii jahraus jahrein erfordern würde, nicht dauern zu lassen, Alles in der wiederholten guten Intention, daß durch unpassionierte, stracks und grad ergehende administrationem iustitiae der gerechte Gott geehrt und gepriesen, Unser fürstlich Amt und Gewissen gewahrt und gesichert und den um Rechtshülfe seufzenden und sich von Unsern Landkanzleien an Uns einer Provokation bedienenden Leuten beides rechtmäßig und förderlich verholfen werde.*"

Der Sitz des Gerichts sollte Marburg sein, Gerichtslokal das Obergemach im Kanzleibau. Das Gericht sollte besetzt werden mit drei Adeligen und vier Rechtsgelehrten, die dem Gericht einen besonderen Eid leisten sollten.

„*8. Und damit solches iudicium von andern collegiis ganz separiert bleibe, wollen wir keinen Rechtsgelehrten, der Unser Regierungsrat oder Samthofgerichtsrat oder Unser Professor iuris ist und also entweder in eine Landkanzlei oder in's Samthofgericht oder in die Juristenfakultät gehört, zum Assessorat in dies Tribunal ziehen. Unter denen dagegen von Adel, welche Wir in iudicium bestellen werden, soll jederzeit begriffen und mitverstanden sein Unser Statthalter oder derjenige, der an Unserm Hofe dessen Stelle vertritt und unter den vier Rechtsgelehrten ein besonderer Vizekanzler, welchen wir namhaft auf dieses Tribunal zu bestellen gedenken.*"

An das Gericht sollen keine Appellationen vom Samthofgericht oder Samtrevisionsgericht, sondern nur die Zivil- und Matrimonialsachen kommen, in denen gegen die Regierungen zu Marburg und Darmstadt provoziert ist, sofern der Wert des Gegenstandes 100 Goldgulden ausmacht. Soweit es verboten ist, unter Überspringung einer Unterinstanz an die kaiserlichen Gerichte zu appellieren, soweit gilt dies auch für das Revisionsgericht. Die Bestimmung der jüngsten Appellationsprivilegien von 1631 und 1633, nach der die Appellation vom Revisionsgericht ausgeschlossen ist, sofern die Parteien beide in den Rechtszug an das hessische Revisorium gewilligt haben, wird eingeschärft. Es soll stillschweigende Übereinstimmung der Parteien genügen. Sie wird bei dem Appellanten vermutet, wenn er das Rechtsmittel eingelegt hat, und bei dem Gegner, wenn er ohne Vorbehalt verhandelt hat.

„*108. Die Konstituierung geschieht zu Unsrer Er-*

leichterung und Wahrung, daß, weil Wir die Gewohnheit, kraft welcher seit 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jahren von den Landkanzleien an den Landesfürsten in Hassia superiore appelliert worden, gnädig vor uns finden, denselben Zug auch den Parteien ungern benehmen wollen, und aber doch bei diesen überschweren Zeiten, in denen ihre oder auch Unsere Geheimen Räte, den iudicialibus leider wenig beiwohnen können, gemüßigt werden, Uns und sie dieser Sachen etwas freier zu machen, zur Anordnung haben schreiten müssen."

„*110. Es sind auch unterschiedene vornehme Sachen als Erörterung fast aller Supplikationen, fast alle wichtige gütliche Handlung —, alle peinlichen Sachen, Huldigungsaufnahmen und andere Stücke mehr, deren keines von der Regierung vor das Revisorium kommt.*"

Georg I. hat für dieses Appellationsgericht, an das die Appellationen von seinen Kanzleien alle kommen sollten, auch die kaiserliche Bestätigung erlangt. Das Original dieser Bestätigung vom 16. März 1635 ist erhalten. Das Appellationsprivileg ist darin auf das neue Gericht erstreckt worden. Das Gericht ist aber wohl niemals bestellt worden. Trotz eifrigsten Suchens in gleichzeitigen Akten des Darmstädter Haus- und Staatsarchivs und im Königlichen Staatsarchive zu Marburg ließ sich kein Aktenstück über das Gericht oder eine bei ihm anhängige Sache, kein Hinweis auf seine wirkliche Bestellung finden. Die spätere Verfassung knüpft in keiner Weise an die durch die Ordnung vorgesehenen Einrichtungen an. Am Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert gingen die Appellationen ohne Zweifel in den Geheimen Rat, wie vor 1634. Keine spätere Verordnung weist mit einem Wort auf die Ordnung von 1634 hin. Da wir nun den Nachweis führen können, daß im Jahre 1640 das Gericht noch nicht bestellt war[23], man spricht nämlich im Jahre 1640 noch von der Bestellung des Gerichts als einem Plan, 1646 Marburg in die Macht Kassels kam, aber

---

[23] Der Entwurf des Geheimen Rats über die Abschnitte einer von Schuppius abzufassenden „Vita Georgi II" spricht noch 1640 oder später von der „*vorhabenden Anordnung eines Revisions- und Oberappellationsgerichts*". — Der folgende Abschnitt sollte behandeln: „*newe Cantzley Ordnung und darauff erfolgte kayserliche Confirmation den 6. Martii 1635*". Hätte die Kanzleiordnung von 1634 das Gericht wirklich angeordnet, so hätte man einen Abschnitt über die Anordnung des Gerichts eingestellt, nicht bloß das Vorhaben besprochen. Siehe den Abdruck bei Diehl, Neue Beiträge zur Geschichte Schupps, S. 288 ff. der Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, herausg. von Dieterich und Bader, Darmstadt 1907.



von einer Verlegung des Gerichtssitzes nach Darmstadt nicht die Rede ist, so kommen wir zu dem Schluß, daß das Darmstädtische besondere Revisionsgericht das Schicksal einer Kasselischen Gründung vom Jahre 1656 geteilt hat[24], und niemals wirklich bestellt worden ist.[25]

Interessant sind an der Ordnung die Schilderung des Verfahrens bei Appellationsprozessen und die Bestrebungen Georgs, im obersten Gerichte des Landes eine reine Justizbehörde zu schaffen. Dies letztere Ziel ist erst viel später verwirklicht worden.

Der Geheime Rat behielt also die Entscheidung über die Appellationen gegen Regierungskanzleientscheidungen. Er wird, sobald diese Tätigkeit in Frage ist, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts als „Oberappellatorium" bezeichnet.[26] In dieser Zeit wurde für die Behandlung der Appellationen ein bestimmtes Referat gebildet. Schon in der Verordnung vom 4. März 1710[27] wird dessen Erwähnung getan. Nach derselben Verordnung werden die Appellationen an einem bestimmten Tag ausschließlich traktiert. Das Verfahren bei Behandlung hatte sich anscheinend geändert. Man verschickte die Akten nicht mehr, wie 1634 berichtet, an die Regierungen, sondern ergänzte den Geheimen Rat durch Zuziehung von Räten andrer Kollegien. Diese Behandlungsweise wurde durch Verordnung vom 10. Juli 1716[28] geändert. Diese bestimmt die Hofräte Malkomesius und Schultz zur Behandlung der Sachen, die ins Oberappellatorium gehören. „*Diese sollen die appellationes fleißig kolligieren und* ***allein im Geheimen Rat ohne Beiziehung der Räte aus andern collegiis*** *traktieren und die Handlungen ordentlich besorgen, auch in zweifelhaften Fällen angefragt und causa instructa ad referendum gegeben oder nach Befinden transmittiert werden.*"

In den Prozeß- und Kanzleiordnungen von 1724 ist dann die Abtrennung des Oberappellatoriums als eines besondern Senats im Geheimen Rate bereits vollzogen. Wenn eine

[24] Kopp, a. a. O., I, § 221; Stölzel, a. a. O., I, S. 434; Keck, a. a. O., S. 50 f.

[25] Bopp bei Weiske, Rechtslexikon, V, S. 283, und nach ihm Keck, a. a. O., S. 57, glauben an die Bestellung des späteren Oberappellationsgerichts im Jahre 1631.

[26] St.-A. D., Verordnungen 1708, Schreiben an die Regierung zu Gießen in Sachen Heinrich Völkers c/a Keimische Erben, beide zu Brockenheim in der Herrschaft Eppstein.

[27] St.-A. D., Verordnungen 1710. Das Original enthalten die Akten Großh. Minist. d. Innern (Speicher), Konv. Kanzleiordnungen.

[28] St.-A. D., Verordnungen 1716.

Sache a partibus oder ex officio geschlossen, die Akten verlesen, die Relation erstattet ist, **dann haben die zum Oberappellationsgericht verordneten Geheimen Räte die Entscheidung.** Das geht aus Tit. IV des Teils III der Prozeßordnung von 1724 klar hervor.

Das gleiche ergibt die Kanzleiordnung Teil I, Tit. 1. Hiernach werden die Appellationssachen nicht mehr von dem Kollegium der Geheimen Räte in communi verhandelt, sondern in einem der bereits verordneten Departements des Geheimen Rats. Drei der Geheimen Räte haben Verwaltungsgeschäfte und fürstliche eigne Sachen, **die übrigen gelehrten Geheimen Räte** aber die zum Oberappellations- und Revisionsgericht gehörigen Judicialia. Vor das Oberappellatorium gehören nach den Ordnungen von 1724 die gegen die Urteile der Regierungen und Konsistorien eingelegten Rechtsmittel und einzelne Sachen in erster Instanz kraft besonderen Privilegs.

Auffallend ist, daß in dem Direktorium von 1710 der Appellationen vor den Konsistorien nicht unter den Sachen Erwähnung geschieht, die vor den Geheimen Rat gehören. Nach diesem hat der Geheime Rat: Restitutiones in integrum gegen Regierungs- und Konsistorialurteile, Supplikationen, die anstatt der Appellationen gebraucht werden können und Appellationen von den fürstlichen Regierungen an Ihro hochfürstliche Durchlaucht. Trotzdem müssen wir annehmen, daß auch im 17. Jahrhundert gegen die Urteile der später „*Konsistorium*“ genannten Kanzleideputation dies Rechtsmittel der Appellation an den Geheimen Rat gegeben war. Im Jahre 1724 ist keine Neuregelung erfolgt, sondern die alte Regelung aufrechterhalten geblieben. In der Zeit zwischen 1710 und 1724 läßt sich aber ein Gesetz, das die Appellation gegen Konsistorialurteile einführte, nicht nachweisen.

Am 10. Mai 1747 erlangte Hessen-Darmstadt das unbeschränkte Appellationsprivileg.[29] Damit wurde die Justizdeputation des Geheimen Rats oberste Instanz in allen hessischen Sachen. Eine Verfassungsänderung hatte das Privileg zunächst nicht im Gefolge. Der Landgraf schreibt zwar am 17. November 1747[30], er beabsichtige das Oberappellationsgericht in Darmstadt „*mit einigem mehrerem lustre*“ anzurichten, und gibt deshalb zur Erwägung, ob man die Mittel dazu nicht durch Aufhebung der beiden

[29] K. E. Weiß, System des öffentl. Rechts des Großh. Hessen, Darmstadt 1837, Bd. I, S. 43.

[30] St.-A. D., Verordnungen 1747 Ausschreiben an die Regierungen zu Darmstadt und Gießen vom 17. Nov. 1747.

Samtgericht erlangen könne. Von einer solchen „*Anrichtung*" ist aber auch nicht eine Spur bezeugt. Sie scheint am Geldpunkt gescheitert zu sein. Die Samtgerichte blieben wenigstens bestehen. Noch im Jahre 1780 ist das Oberappellationsgericht nur mit drei dazu verordneten Räten bestellt, so daß es nicht möglich war, den modus referendi et correferendi, wie ihn die 1777 aus Kassel eingeführte Oberappellationsgerichtsordnung vorschrieb, durchzuführen.[31]

Deshalb beschwerten sich die Landstände auch wiederholt über das Justizwesen. Am 4. April 1778 reichten sie Beschwerden über die neue Oberappellationsgerichtsordnung ein und führten dabei aus, die neue Ordnung schaffe in Tit. VII, 1 die transmissio actorum, die seither bräuchlich gewesen sei, ab (Tit. VII, 1), ausgenommen in causis fisci interesse concernentibus. Diese Maßnahme führe dazu, daß der durch das Reich garantierte Rechtsmittelweg zu Schaden des Landes beschränkt werde. In Kassel habe es Sinn gehabt, die Transmission zu beschränken, da hier die Organisation des obersten Tribunals die ausreichende Prüfung der Rechtssachen sicherstelle. In Hessen-Darmstadt aber sei dies Tribunal *auf eine solche Art nicht besetzt, daß solches für ein verhältnismäßiges Surrogat der höchsten Reichsgerichte geachtet werden oder sich stark genug finden könnte, nach der Kasselischen Art die Geschäfte zu bearbeiten.* Die Stände forderten daher entweder bessere Besetzung des Gerichts oder Aufhebung des Verbots der transmissio actorum.

Zu einer Wiederzulassung der transmissio konnte man sich in Hessen-Darmstadt nicht entschließen, dagegen erwog man die bessere Besetzung des Gerichtes. Hierzu äußerte sich das Oberappellationsgericht in einem Bericht vom 4. Oktober 1780. Es hält sie auf dem Weg für möglich, daß man eine nähere Verbindung mit dem fürstlichen Ministerio durchführt oder „***eigentlich die alte Verfassung wiederherstellt***". „*Bekanntlich ist das Gericht vorhin dergestalt mit dem fürstlichen Ministerio vereiniget gewesen, daß die bürgerlichen Geheimen Räte immer zugleich wirklichen Sitz in dem Ober-Appellationsgericht gehabt haben.*" Der Vorschlag des Gerichts geht dahin, daß drei ordentliche Oberappellationsrichter sein sollen. Von ihnen soll jetzt auch der präsidierende Geheime Rat Korreferate übernehmen.

[31] Hierzu und zu dem Folgenden vgl. Akt. Großh. Minist. d. Justiz, X. Abt., Abschn. 3, Gesetze über Ordnung und Form des Verfahrens, Konv. II, Fasz. Beschwerden der Landstände betr. und Einführung der Kasseler Oberappellationsordnung betr.



Ein weiteres Mitglied des Geheimen Rates aber soll als außerordentliches Mitglied dem Gerichte beigeordnet werden, es soll nur Korreferate übernehmen und bei den Sessionen zugegen sein müssen, in denen es zu referieren hat. Über die wirkliche Durchführung dieses Plans ist nichts bekannt. Tatsache ist aber, daß die Zahl der Mitglieder des Oberappellationsgerichts um 1800 vermehrt wurde.[32] Die Verfassung des Kollegs wurde aber nicht geändert, sie überdauerte sogar die Neuorganisation des Landes.

III. Teil.

Verfassungsgrundsätze.

§ 8.

Die Landeshoheit in Justizsachen.

Die wichtigsten rechtsprechenden Behörden der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt haben sich aus Kanzleideputationen entwickelt. Sie leiteten daher ihre Befugnisse wie die Kanzlei selbst aus der Autorität des Landesherrn ab. Für die Kanzleibehörden war also nach Landesrecht der persönliche Einfluß des Fürsten auf die Rechtsprechung geschichtlich gerechtfertigt.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung stand die Entwicklung im Reich. Die Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495, diese tiefgreifende Reform des Justizwesens, hatte zum Anlaß, daß sich die Stände des Reichs zu der persönlichen Rechtsprechung, die der Kaiser in seinem Hofgericht und später im Kaiserlichen Kammergericht übte, in Gegensatz setzten. Das Reichskammergericht sollte daher die Garantien eines unabhängigen Gerichtes bieten. Es ist charakteristisch für die deutsche Art, daß der Rechtsstaatsgedanke, der in der Errichtung des Reichskammergerichts lebendig ist, nicht radikal aufgetreten ist und weder die richterlichen Befugnisse des Kaisers vernichtete noch dem Landesherrn jede Rechtsprechung entzog. Unter Achtung der überlieferten Rechte

---

[32] St.-A. D., III, 4, Generalkommission 38a, Konv. die Zahl der Mitglieder der Dikasterien. Das O.-A. G. erhält wegen der vielen rückständigen Sachen einen Direktor und sechs Räte. Siehe ferner die Generalakten Großh. Minist. d. Justiz (Speicher) über das Oberappellationsgericht.



dieser Herren erstrebte vielmehr die Reform in der Errichtung unabhängiger Gerichte die Garantien eines Rechtsstaates, ohne die abhängigen Gerichte zu verbieten. Ein Rechtsstaat im modernen Sinn kam auf diese Weise allerdings nicht zustande. Rechtsstaaten zu schaffen, blieb den revolutionären Bewegungen am Eingang der neuesten Zeit vorbehalten, die ihren Ursprung in der Arbeit einer geschichtlich voraussetzungslosen Philosophie genommen haben.

Der deutsche König war oberster Richter im Reich. Er übte seine Richtergewalt an dem Ort seiner jeweiligen Residenz durch die Räte seines Hofes aus. Die Gerichtsreisen der Könige kamen später in Fortfall. Nach wie vor blieb aber ihr Hofgericht das höchste Gericht. Im Laufe des XV. Jahrhunderts geriet das Hofgericht allmählich in Verfall. Der König entschied, um überhaupt eine Erledigung der anhängig gewordenen Rechtssachen zu ermöglichen, die Prozesse persönlich oder wies sie vor Kommissarien, eine Übung, die schließlich zur Bildung eines königlichen Kammergerichts führte, das nach dem Absterben des Hofgerichts dessen Stelle einnahm. Unter Friedrich III. wurde diese kaiserliche Jurisdiktion bei den Ständen wenig beliebt, sie fürchteten bei dem Charakter des Kaisers mit Recht eine von eigensüchtigen Gesichtspunkten beeinflußte Rechtsprechung. Deshalb haben sie dem Kaiser, der durch die seinen Erblanden seit dem Sturze Konstantinopels drohende Türkengefahr ständischen Wünschen gefügig geworden war, die Reform der Reichsjustiz abgerungen, von der sie auch eine endliche Durchführung des kaiserlichen Landfriedens hofften. So kam es im Jahre 1495 zu der Gründung eines kaiserlichen und Reichskammergerichts gegen Bewilligung eines gemeinen Pfennigs und sonstiger Unterstützung wider den Türken.[1] Das Kammergericht sollte dem Gerichtsherrn gegenüber unabhängig sein. Die Kammerrichter sollte an ihren Entscheidungen keine andere Pflicht verhindern oder irren.[2] Alle Restitutionen, Supplikationen, Avokationen, die nicht in ordentlicher Form und durch richterliches

[1] O. Franklin, Das Reichsgericht im Mittelalter, Bd. II, Abschn. I, Die Gerichtsgewalt, bes. S. 40f. u. 60, 61; Schröder, a. a. O., S. 565 u. 848; ferner Reichstagsabschied und erste Kammergerichtsordnung von 1495 in „Neue und vollständigere Sammlung der Reichstagsabschiede", Frankfurt a. M. bei E. A. Koch, 1747, Vol. I, Teil 2, S. 1f.

[2] K. G.-O. v. 1495, a. a. O., § 1; K. G.-O. v. 1555, Teil I, Tit. VI, § 2, a. a. O., Vol. II, Teil 3, S. 48, sowie Teil I, Tit. 57, daselbst, S. 79.

Erkenntnis erlangt waren, sollten den Lauf des Gerichts nicht aufhalten, vielmehr ipso jure null und nichtig sein.[3] Diese Unabhängigkeit hat der Kaiser im Reichstagsabschied von Augsburg aus dem Jahre 1510 ausdrücklich zugesagt.[4]

Eine Folge des aufgestellten Grundsatzes war auch, daß die Richter gegenüber dem Gerichtsherrn unabhängig gestellt wurden. Sie sollten mit nichtrichterlichen Geschäften unbeladen bleiben.[5] Sie sollten nur durch das Urteil des Kammergerichtes oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden können.[6]

Die Kammergerichtsordnungen sind aber bei der Aufstellung dieser Grundsätze für die Reichsgerichte nicht stehen geblieben, sondern befahlen auch den Ständen eine geordnete Justiz. Schon die älteste Ordnung von 1495 sagt in ihrem § 29[7]: „*Ein Yeder sol seine Vnderthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten vnd Oberkaiten bleiben lassen vnd hallten, nach eines jeden Fürstenthums, Grafschafft, Herrschafft vnd Oberkait, löblichem Herkummen vnd Gebrauchungen*“. Die Ordnung vom Wormser Reichstag von 1521 wiederholt den Satz in Tit. XXX und XXXIII, § 19[8], in dem Befehl, die Untertanen bei ihren überkommenen ordentlichen Gerichten zu halten, unbeschadet der Rechte einer jeden Obrigkeit, und alle Mängel bei diesen Gerichten zu beheben. Als schließlich zur Entlastung des Reichskammergerichts die Appellationssumme auf 300 Gulden erhöht wird, schreibt die Kammergerichtsordnung von 1600 sogar vor, daß die Landesherren eine dem Kammergerichtsprozeß entsprechende Ordnung bei ihren Gerichten einführen sollten[9]:

„*Dieweil hiebey* (das heißt angesichts der Einschränkung der Appellation) *die höchste Nothdurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Orten, wo die in dem Heil. Reich begriffen, die Unter-, Ober- und Hoff-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und*

---

[3] K. G.-O. v. 1495, § 25, a. a. O.; K. G.-O. v. 1521, Tit. XXVII, a. a. O., Vol. I, Teil 2, S. 189; K. G.-O. v. 1555, praefatio § 1, a. a. O., Vol. II, Teil 3, S. 45, sowie Teil 2, Tit. 35, daselbst, S. 109.

[4] Reichstagsabschied von 1510, a. a. O., Vol. I, Teil 2, S. 143.

[5] K. G.-O. v. 1495, § 1, a. a. O., Vol. I, Teil 2, S. 6; K. G.-O. v. 1555, Teil I, Tit. VI, § 1, a. a. O., Vol. II, Teil 3, S. 48.

[6] Schröder, a. a. O., S. 849.

[7] N. Sammlung, Vol. I, Teil 2, S. 10.

[8] Daselbst, Vol. I, Teil 2, S. 189 u. 191.

[9] Daselbst, Vol. II, Teil 3, S. 476.

Gebrechen bevor, aufs ehest forderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute richtige, der rechten Reichs- und Kammer-Gerichts Prozeß gemäße Ordnung, soviel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, da sie Rechtlos gestellt worden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden; So wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und allen andern dess Reichs, eingesessenen Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hievor, und jetzo bedachte und nützliche Anordnungen ihrer Unter-, Ober- und Hof-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten, zum Besten anzuordnen und darinnen einigen weiteren Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen".

Die Bedeutung dieser Sätze für die Landeshoheit in Justizsachen und die territoriale Gerichtsverfassung ist am Ausgang des 18. Jahrhunderts viel erwogen worden[10] und von Gönner[11] an Hand der Quellen und der Geschichte zutreffend charakterisiert. „*In all diesen Gesetzen wurde die landesherrliche Gewalt in Justizsachen so wenig vernichtet, daß hieraus nicht einmal geradehin etwas gegen eine Kabinettsjustiz überhaupt, wenigstens in dem Fall nicht bewiesen werden kann, wenn ein Landesherr sein Kabinett mit genugsam qualifizierten und erfahrenen Rechtsgelehrten besetzen wollte; es liegt zwar im Geist dieser Gesetzgebung, daß der Landesherr sich aller persönlichen Entscheidung enthalten soll, aber daß er an seine Seite kein genugsam mit qualifizierten Subjekten bestelltes Gericht stellen dürfe, das ist doch geradehin im Gesetz nicht enthalten.*" Die Kammergerichtsordnungen verlangen also von den Ständen nur eine **geordnete Justiz**, die dem **Herkommen** und dem **Reichsprozeß** entspricht. Sie verwerfen nur den Einfluß des Landesherrn, der dieser Ordnung widerspricht, also eine Einmischung im Einzelfall wider die regelmäßige Ord-

[10] Die Literatur zählt H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Teil II, 1867, S. 202 f. u. 207, auf.

[11] Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, Bd. I, Abh. I, und Bd. III, Abh. LV; das folgende Zitat findet sich Bd. I. S. 11 und 12.

nung.[12] Dies hinderte jedoch nicht, daß die öffentliche Meinung nach dem Erstarken des staatsbürgerlichen Selbstbewußtseins auf Grund der Kammergerichtsverfassung unabhängige Gerichte forderte, und daß die Rechtsprechung des obersten Reichsgerichtes und die Theorie diese Forderung legalisierten.

Wichtiger als all diese Vorschriften war das Beispiel, das der Kaiser den Ständen durch Errichtung eines unabhängigen Gerichtes bot. Dies hat auch in der Landgrafschaft Hessen zu einer unmittelbaren Nachahmung geführt.

Wilhelm II. von Hessen war auf dem Reichstag zu Worms zugegen gewesen und hatte mit seinem Kanzler Muth von der Errichtung des Kammergerichts die Anregung zu der Errichtung eines Hofgerichts empfangen, die er befolgt hat, weil die Stände mit der Rechtsprechung seiner Kanzlei nicht zufrieden waren, und es im Interesse seiner noch im Erstarken begriffenen Justizhoheit lag, ein vertrauenswürdiges, gelehrtes Gericht für das eigene Land zu schaffen.[13] Wir finden deshalb in der Hofgerichtsordnung nicht nur eine Nachahmung der äußeren Organisation des Reichskammergerichts, sondern vor allem auch eine Übernahme des Gedankens der Unabhängigkeit des Gerichts. Es soll also der Richter auch dem Gerichtsherrn gegenüber unparteiisch sein: „*es sol die Richter an dem rechtlichen erkenntnis kein ander plycht verhindern oder jrren, dan was derselbigen weren oder syn mochten der wollen wir landgrave Wilhelm sie zu solchem Vrteill und recht hirmit verlassen und quiet geschulden haben*“.[14] Diesen Satz wiederholt die Ordnung von 1524 in Tit. 9: „*Und sol die gemelten vnser Hofrichter und vrteyler an solchem Rechtlichen erkentnus keyn ander pflicht uns gethan verhindern oder jrren, denn was derselben weren oder sein möchten, der wöllen wir landtgraff Philips obgemelt, sie alle samptlich und sonderlich hiemit verlassen und ledig gesagt haben*“.[15] Auch den Satz, daß die Richter mit anderen als gerichtlichen Geschäften nicht befaßt sein sollten, finden wir übernommen, allerdings in der Ordnung von 1524 dadurch abgeschwächt, daß die Beschränkung auf Hofgerichtsgeschäfte nur für die Hofgerichtstage galt.[16]

Die aus diesen Bestimmungen hervorleuchtende, un-

---

[12] H. A. Zachariä, a. a. O., S. 270 f. — [13] Siehe oben § 1.
[14] Hess. L.-O., S. 30, Tit. 1. — [15] Hess. L.-O., S. 42, Tit. 9.
[16] Siehe oben § 1.

verkennbare Absicht, dem obersten Gerichte in Hessen wie dem Kammergerichte im Reich eine unabhängige Stellung zu geben, erhielt durch die spätere Samtgerichtsverfassung gewisse Garantien.

Die Familienverträge vom 14. Dezember 1627 und 19. Februar 1650 verboten einseitige Avokationen und Inhibitionen.[17]

Die Samtpflichtigkeit der Richter machte diese gegenüber dem einzelnen Landesherrn unabhängig. Dies ist zwar 1567 nicht vertraglich geregelt worden, aber in den verschiedenen Entwürfen zur endlichen Hofgerichtsordnung[18] und in dieser selbst spielt die Bestimmung dafür ihre Rolle. Das Konzept des D. Vultejus sagt von den Urteilern, „*die wir ohne andere bewegende Ursache abzusetzen oder zu verändern nicht gemeint, aber auch ihrer Keinem für sich selbst, von der Zeit an, da er beim Hofgericht bestellt, innerhalb sechs Jahren diesen seinen Dienst zu resigniren oder aufzukündigen erlaubt sein soll*". Diesen Entwurf verbessert dann Landgraf Georg II. eigenhändig nach Beratung mit seinen Räten: „*Und soll keine Person, welche einmal zum Hofgericht jetzt beschriebener Massen gelangt und kommen ist, von einem regierenden Fürsten absonderlich wiederum kassiert und abgeschafft, auch von keinem Fürsten einseitig ohne des andern Vorwissen und Bewilligung verschickt werden, damit hierdurch der starke und gerade Lauf des Hofgerichts nicht gehindert werde*". Diese Fassung wurde im Vergleich von 1650 angenommen, er findet sich auch noch in einer im Jahre 1556 entstandenen Bearbeitung. In der Hofgerichtsordnung von 1673 hat dann die Fassung des Vultejus gesiegt, doch ist das Wort „*absetzen*" in „*beurlauben*" abgeschwächt.

Obwohl nun das Hofgericht nach seiner Verfassung und der Absicht seines Stifters ein unabhängiges Gericht sein sollte, haben die hessischen Fürsten sich doch Eingriffe in seine Rechtsprechung erlaubt, von der wir noch einige Beispiele kennen lernen. Sie behandelten das Hofgericht wie ihre Kanzleigerichte, auf deren Rechtsprechung ihnen nach der Überlieferung ein ausgedehnter Einfluß zukam.

Unsere Quellen enthalten über die persönliche Jurisdiktion das Folgende:

[17] St.-A. D., Marburger Sukzession, Konv. 48, Tit. 18 des Vergleichs vom 14. Dezember 1627; Ledderhose, a. a. O., Beil. III, S. 130 f.

[18] St.-A. D., I., Hessen-Kassel, Konv. 34 und Verordnungen 1673.

Nach dem Beispiel seiner Vorfahren hat Georg I. in **gerichtlichen Sachen** seiner Untertanen persönlich Recht gesprochen. Es wird ihm von seiner Zeit sogar ein eigener Gerechtigkeitssinn nachgerühmt. Buch[19] erzählt z. B. von dem Prozeß eines Pfarrers von Wolfkehlen mit dem Schultheißen daselbst, der sich beklagte, der Pfarrer habe ihn unschuldig geschlagen. Als der Pfarrer die Tat gestand, sagte der Fürst zum Kanzler: „*Ich will ihm recht thun, dem Buben, welcher meinen Schultheißen geschlagen hatt, will ich straffen umb 30 fl. denn er mir nicht meine Diener zu schlagen, der Pfarrer aber, welcher ein frommer gelehrter mann ist, soll mitt mir zu morgen über der Taffel essen*". Buch berichtet, daß dies geschehen, und daß der Landgraf auf des Kanzlers Bitte die recht erhebliche Buße schließlich auf 20 Gulden ermäßigt habe. Die beiden Räte (Kleinschmidt und Pistor) hätten sich heftig über einen solchen Bescheid des jungen Herrn gewundert.

Die persönliche Rechtserteilung tritt aber schon in der Ordnung vom 1. Januar 1587[20] hinter der Tätigkeit der Räte zurück. Wenn die Räte im Güteverfahren einen Bescheid erlassen haben, so soll den Parteien an den Landgrafen dagegen zu provozieren erlaubt sein. Im ordentlichen Zivilprozeß entscheidet der Landgraf, wenn die Räte sich über das Urteil nicht einigen können nach vorheriger Einholung des Gutachtens einer unparteiischen Universität oder des Hofgerichts in Marburg.

Wichtiger noch als die Tätigkeit in erstinstanzlichen gerichtlichen Sachen war die Betätigung der Landgrafen als Instanzrichter. Philipp der Großmütige nahm Appellationen gegen Entscheidungen des Hofgerichts an. Dabei blieb es auch nach seinem Tode. Die Appellation ging an die vier Fürsten in Hessen zu gesamter Hand, bis bei der Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung die Landgrafen sich zu der Anrichtung eines Revisoriums entschlossen, das die an die Fürsten gerichteten Rechtsmittel annahm.[21] Auch über den Urteilen seiner Kanzlei sprach der Landesherr Recht. In der Gießener Ordnung von 1614, in der Appellationsordnung von 1628 und dem Oberappellationsedikt von 1634, ja noch in dem Direktorium vom 28. März 1710 ist er formell der ordentliche Appellationsrichter

---

[19] Nick, a. a. O., S. 5.

[20] Diese wie die übrigen Ordnungen, bei denen nichts besonderes bemerkt ist, sind in der Verordnungssammlung im Großh. Haus- und Staatsarchiv unter der betr. Jahreszahl zu finden.

[21] S. oben § 7.

über die Rechtsmittel gegen Kanzleiurteile, wenn er sich auch regelmäßig nicht selbst an der Rechtsprechung beteiligt.

Wie die Erledigung der an ihn gerichteten Rechtsmittel geschah, berichtet uns das Edikt von 1634. Der Landesherr ließ die Geheimen Räte „*den Appellationsprozeß dirigieren, doch aber der Hauptsache nach, noch andern mehreren collegiis untergeben, also daß, was etwa an ihn als judicem ad quem von der Marburgischen Regierung als iudice a quo gekommen ist, der Darmstädter Regierung demandiert, und was von Darmstadt gekommen, der Marburgischen Regierung oder der Juristenfakultät oder etlichen der Sache verwandten, ex diversis corporibus deputierten Räten als besondern commissariis anbefohlen, oder die acta wohl gar an andre Senate außerhalb Landes geschickt und wenn von ihm soviel vornehme gelehrte Leute gehört, die Sache erledigt worden ist*“.

Nach der Reform von 1724 tritt der Landesherr in der Regel nicht mehr als Richter auf. Er hat zwar noch immer bei zweifelhaften und sehr unklaren Fällen in seinen Regierungen die Entscheidung. Dies beweist Tit 42, Abs. 3 der Kanzleiordnung. Aber die Appellationen von diesen gehen nur an das Oberappellationsgericht, nicht an den Landesherrn selbst. Ja, in § 10 des Tit. 12 des Teils II der Prozeßordnung ist die Anrufung des Landesherrn sogar direkt untersagt.

Wir können also feststellen, daß in gerichtlichen Sachen die richterliche Tätigkeit des Landgrafen mehr und mehr zurücktrat, der Hauptgrund für diese Erscheinung war neben dem Anwachsen der Geschäfte ein Gebot der landesherrlichen Politik. Das Streben der Landgrafen ging auf Erreichung des unbeschränkten Appellationsprivilegiums. An dessen Erteilung war aber nur zu denken, wenn im Lande eine der Reichsjustiz gleichwertige Justiz gesichert schien.

In den **geistlichen Sachen** der Kanzleideputation oder des Konsistoriums ging der Einfluß des Landesherrn ursprünglich noch weiter als in gerichtlichen Sachen. Die geistlichen Sachen waren eben von besonderem Gewicht. Hier handelte es sich um einen Gegenstand, dem die Söhne des Reformators Philipp des Großmütigen eine besondere Bedeutung zumaßen. Es war religiöse Überzeugung, daß der Sittenzustand des Landes, dessen Hüterin die geistliche Jurisdiktion war, das Wohlgefallen Gottes an dem Lande wesentlich beeinflusse. Wenn man also

nicht als christliche Obrigkeit den Lebenswandel der Landeskinder in Zucht hielt, so war das Schicksal der Sintflut zu befürchten, wie es als Folge von Sittenlosigkeit in Genesis VI vorgestellt wird. Der Landesherr hatte daher ein besonderes Interesse an der geistlichen Rechtspflege. Georg II. hat dies in vielen Verordnungen betont.[22] Die Kanzleiordnung von 1587 behält dem Landesherrn daher nicht nur die Dispensationen vor. Sie schreibt auch vor, daß die geistlichen und weltlichen Räte in zweifelhaften Fällen nicht ohne des Fürsten Vorwissen entscheiden, sondern ihr Bedenken erstatten und seine Erklärung darauf erwarten sollen. Aber auch bei den geistlichen Sachen trat die unmittelbare Mitwirkung des Landesherrn allmählich zurück.

Nach der Kanzleiordnung von 1724 soll es *bei dem Konsistorium in Führung der Prozesse, Referieren und Votieren so gehalten werden, wie für die Regierung vorgeschrieben.* Für diese gilt aber, wie wir bereits sahen, nach Tit. 42, daß nur *in den Fällen, in denen ob disparitatem votorum zu förmlichem Schluß nicht gekommen werden kann, der status causae in den Geheimen Rat gebracht und des Fürsten decisum eingeholt werden soll.* Kam die Konsistorialsache vor das Oberappellationsgericht, so wurde sie wie andere Sachen bei diesem Gericht behandelt.

In geistlichen Sachen hielt sich die Befugnis des Landesherrn, als ordentlicher Richter aufzutreten, bis weit in unsere Zeit hinein.[23] Die gerichtliche Praxis schlug

[22] Eine Ordnung Ernst Ludwigs vom 19. Oktober 1699 wegen Störung des Gottesdienstes durch Wirtshaustreiben sagt z. B.: *„Wann wir aber solchem gottlosen und höchst ärgerlichen Unwesen, wodurch der göttliche Zorn unausbleiblich entzündet und das Verderben nicht minder über Unser Land und Leute gezogen werden dürfte, nachzusehen nicht gemeint sind"*, etc. Eine während der Kriegsläufte ergangene Hochzeitsordnung vom 24. Februar 1703 meint: *„Weil aber dadurch der allbereits erzürnte Gott zu schweren Zorngerichten täglich mehr gereizt wird"*, so verordnen Wir etc. In der Zeit des 30jährigen Kriegs prägte sich die Vorstellung besonders ein. Georg II. schreibt daher in seinem Testament, nachdem er Kinder und Untertanen von Hurerei und Unzucht abgemahnt hat: ***„in christlicher Betrachtung,*** *wie nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Historien ganze Königreiche, Fürstentum-, Graf- und Herrschaften darüber zu Grund gangen und daß fast kein Laster gefunden wird, dem Gott mit Wasser, Feuer, Hunger und Schwert so grausam und schrecklich ablohnt als eben die Sünde der Unzucht"*. Siehe Beck, Hessisches Staatsrecht, Buch II, bei W. Leske, Darmstadt 1832, S. 235.

[23] Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, Gießen 1877, bes. S. 6 f.; Hubrich, Recht der Ehescheidung in Deutschland, S. 147; Dove-Kahl, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 287, Anm. 28.

in Ehescheidungssachen wie anderwärts den Weg der strengeren Lehre ein und schied nur bei Desertion und Ehebruch. In anderen Fällen — sie mochten ursprünglich zu den zweifelhaften gehören, wo nach der Ordnung von 1587 und nach dem Reglement von 1724 der Landesherr zu fragen war —, behielt sich aber der Landesherr die Entscheidung vor. Diese Scheidungen, die z. B. bei Übereinstimmung der Gatten und Kinderlosigkeit ausgesprochen wurden, blieben etwas Außerordentliches. Aber noch aus dem Jahre 1885 wird ein Fall einer solchen Scheidung berichtet.[24]

In **Strafsachen** war der Einfluß des Landesherrn seit Anfang des 17. Jahrhunderts noch viel ausgedehnter als in Zivilsachen. Über Leib und Leben zu richten, stand unter Georg I. noch den peinlichen Zentgerichten zu. Unter Georg II. ist aber bereits die Entwicklung abgeschlossen, die die letzte Entscheidung in peinlichen Sachen in des Landesherrn Hand legt. Er entscheidet ganz allein unter dem Rat seiner verschiedenen Kollegien. Dies blieb bis in das 19. Jahrhundert so, sofern mindestens die poena relegationis erkannt werden konnte.[25]

Nach der peinlichen Gerichtsordnung von 1726, Tit. 9, § 4, hat der Landesherr außer der Richtergewalt auch das Recht der Abolition und Begnadigung. Er kann ferner eine vom ordentlichen Prozeß abweichende Prozeßart, den stillen Prozeß, erkennen (§ 6). Das Recht der Begnadigung steht ihm auch in den vor die Untergerichte gehörigen Strafsachen zu. Dies beweist eine Verordnung vom Februar 1652. Später wird durch Verordnung vom 21. Januar 1772 der Regierung das Recht der Begnadigung für Geldstrafen unter 3 Gulden erteilt.[26]

Die seither besprochene Richtertätigkeit der hessischen Landesherren widersprach den Reichsgesetzen nicht. Der Landesherr übte sie in allen Fällen gleich im ordentlichen Prozeß und mit Hilfe wohlbestallter Gerichte aus. Wir können diese Rechtsprechung also als ordentliche bezeichnen. Die Landesherren leiteten aber aus der obersten Richtergewalt noch andere Befugnisse ab, die sich mit den Bestimmungen der Reichsgesetze nicht vertrugen, die Rechte der avocatio und inhibitio.

---

[24] Nach zuverlässiger Mitteilung eines hessischen höheren Justizbeamten wurde noch in diesem Jahre die Scheidung der Ehe eines Herrn von Amerungen durch den Großherzog ausgesprochen.

[25] Siehe oben Peinliche Sachen.

[26] Spamer, Sammlung hess. V.-O., Nr. 227.



Wo der deutsche König weilte, waren ihm die Gerichte des Landes ledig. Er konnte jederzeit eine Sache von dem ordentlichen Richter an seinen Hof ziehen. Dieses Recht der „*evocatio*" ging gegenüber den Reichsständen später verloren, die Kammergerichtsverfassung schloß seine Ausübung gegenüber dem unabhängigen Reichsgericht aus.[27] Ein analoges Recht der „*avocatio*" beanspruchten die Territorialherren auch gegenüber ihren Landesgerichten.

Trotz des Verbotes, das die oben erwähnten Bestimmungen der Kammergerichtsordnungen enthalten, wurde von der avocatio Gebrauch gemacht, und ebenso die inhibitio, die Versagung des Zivilprozesses, die der Abolition im Strafprozeß entspricht, geübt.

In Hessen finden wir Avokationen und Inhibitionen gegenüber allen Gerichten des Landes, sogar gegenüber dem Hofgericht. Aus dem Jahre 1601 ist uns eine Avokation des Landgrafen von Hessen-Kassel vom Hofgericht berichtet.[28] Die Räte erklärten in einer Sache Sittich von Berlepsch gegen Witzenhausen ein Pönalmandat des Hofgerichts für nichtig, da der Güteversuch vor der Kanzlei in Kassel unterblieben sei. (Reskript vom 12. September 1601.) Das Hofgericht hatte die Rechtsansicht vertreten, daß im Mandatsprozeß der Güteversuch vor der Kanzlei nicht erforderlich sei. Die Vergleiche von 1627 und 1650[29] verboten nur einseitige Avokationen, dagegen behielten sie stillschweigend Samtavokationen vor, die wir in einigen Beispielen noch kennen lernen werden.

Die Kanzleiordnungen haben das Recht der avocatio und inhibitio gegenüber den Kanzleien sogar gesetzlich geregelt. Die Prozeßordnung von 1724 sagt in Teil III, Tit. I, § 2 — und dieser Satz gilt formell bis ins 19. Jahrhundert —: „*wie Wir dann auch ein und andere Sache aus sonderbaren Bewegungen von unsern Ämtern, den Gerichten oder auch den uns nachgesetzten Regierungen und Justizkollegiis zu avozieren und solche entweder vor gedachtes Unser Oberappellationsgericht oder eine besondere Kommission zu ziehen, uns ausdrücklich vorbehalten*". Daß der Grundsatz noch um die Wende des 19. Jahrhunderts als reichrechtswidriger Landesrechtssatz Geltung hatte, geht aus dem Entwurf einer Zivilprozeß-

[27] Schröder, a. a. O., S. 558, 559.

[28] M. O. St.-S. 978, Akta das Samthofgericht und dessen Konkurrenz betr.

[29] S. oben Anm. 17.



ordnung hervor, die der Regierungsadvokat Schneider etwa 1790 verfaßte, die auch die Billigung des Geheimen Rates fand, aber unter den Kriegsläuften der Zeit nicht zur Vollendung kam. Dort heißt es im Teil I, Abt. I, Tit. II, § 2: „*Auch dem Landesherrn als der Quelle aller Gerichtsbarkeit bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen an die Stelle des ordentlichen Richters dergleichen Kommissionen zu ernennen*“.[30]

Gegenüber dieser zwar durch Landesgesetze bestätigten, aber doch reichsgesetzwidrigen Justiz sahen die Untertanen ihren Schutz wesentlich in dem Gerechtigkeitssinn ihrer Fürsten. Die Darmstädtischen Landgrafen können es sich zum Ruhmestitel anrechnen, daß kein Fall von Avokation oder Inhibition berichtet ist, in dem sie eigensüchtigen Interessen zuliebe das Recht geweigert oder beeinflußt hätten.[31] Sie erachteten eine wohlbestallte Justiz, wie ihre Testamente vielfach bezeugen und ihre Ordnungen immer wieder hervorheben, als eine Grundfeste aller Regimenter.[32]

Gewisse Garantien für die geordnete Justiz boten die Landstände, die Reichsgerichte und das Rechtsbewußtsein des Volkes und der Beamtenschaft.

Die Untertanen hatten nämlich nach dem Reichsprozeß die Möglichkeit, den Landesherrn vor dem Reichskammergericht wegen Verletzung ihres Rechtes auf reichskonstitutionsmäßige Justiz zu verklagen. Auch konnten sie die Reichsgerichte veranlassen, wegen verweigerter und verzögerter Justiz sich ihrer Sache anzunehmen.[33] Diese reichsgerichtliche Kontrolle fand jedoch ihre Schranke in dem schleppenden Rechtsgang, der in Wetzlar eingerissen

---

[30] Akta des Justizministeriums, X, 3, Gesetze über Ordnung und Form des Verfahrens, Konv. 2 (Speicher).

[31] Eine Hauptquelle, die Akten über die Reichskammergerichtsprozesse der Landgrafen, ist allerdings vernichtet.

[32] Beck, Das hessische Staatsrecht, Buch II, Darmstadt bei Leske, 1832, Testament Ludwigs V., S. 149 u. 150; Testament Georgs II., S. 247; Testament Ludwigs VIII., S. 303 letzter Absatz. In der Denkschrift „*Unter Regierung derer Durchl. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt in specie des Durchl. Ernst Ludwig, etc. sind nachfolgende Collegia und Deputationen geordnet*“, enthalten in einem bunt eingebundenen Band des St.-A. D., ist unter Beziehung auf die Prozeßordnung von 1724 in § 26 bemerkt: „*wobei zu annotieren, daß in Civilprozessen und Oberappellationssachen Ihro hochfürstl. Durchlaucht* ***sich niemals melieren,*** *deren Justiz den graden Lauf zu lassen, auch bei derselben durante processu nicht. wohl aber circa executiones bei gewissen Personen angefragt, übrigens unangefragt fortgefahren wird*“. Vgl. auch die Zitate aus § 9, Anm. 11.

[33] Gönner, a. a. O., Bd. III, Abh. LXVII, §§ 1—11, bes. § 5.

war, und in der Unmöglichkeit gegen die mächtigeren Landesherren zu vollstrecken.

Wichtiger als der Einfluß der Reichsgerichte war der der Landstände. Hessen-Darmstadt hat erst im dreißigjährigen Krieg eigene Landtage erhalten, vorher war der Obergrafschaft keine eigene landständische Vertretung eigen. Die hessen-darmstädtischen Landstände tagten mit Rücksicht auf die überwiegende Bedeutung der oberhessischen Ritterschaft zumeist in Gießen. Die älteren Landstände vertraten nun zwar nicht die Interessen des Gesamtvolkes, sondern hatten nur deshalb ihre Verfassung erhalten, um dem Landesherrn gegenüber die eigenen Rechte korporativ zu wahren.[34] In Sachen der Justiz standen aber die eigenen Interessen stets in Frage, und so sind uns mehrere Beschwerden der Landstände aus dem 18. Jahrhundert berichtet, die die Justizerteilung betreffen und alle von Erfolg begleitet waren, da die Landgrafen das Wohlwollen der den Staatsgläubigern verpfändeten Stände nicht entbehren konnten.[35]

Schließlich verbot sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch gegenüber dem Rechtsgefühl des Volkes ein Eingriff in den Rechtsgang. Die reichsgesetzwidrige Justiz, Kabinettsjustiz genannt, war in einer Menge juristischer Schriften bekämpft worden.[36] Die Naturrechtsphilosophen, unter ihnen Kant, hatten sie als dem Begriff des abstrakten Rechts zuwider gegeißelt[37], und die junge deutsche Dichtung, Lessings „Emilia Galotti", Schillers „Kabale und Liebe" und anderes, einen mächtigen Eindruck auf das staatsbürgerliche Selbstbewußtsein hinterlassen.

In der gebildeten Beamtenschaft vor allem, die zur

[34] K. E. Weiß, Hessisches Verfassungsrecht, Bd. I, § 13, II.

[35] Akten des Justizministeriums, X. Abt., 3. Abschn., Gesetze über Ordnung und Form des Verfahrens, Konv. 2, Fasz. Beschwerden der Landstände betr., Promemoria vom 4. April 1778 und darin zitierte Landtagsabschiede von 1743, § 14, 1746, § 7; Spamer, Hess. V.-O., Nr. 246; J. R. Dieterich in den Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, S. 473.

[36] Siehe Anm. 10, bes. die Schriften von J. G. Sieber (1780), J. J. Moser (1773 u. 1774), ferner Neurath, Observationes nonnullae de Cognitione et potestate iudiciaria in Causis, quae Politiae nomine veniunt, Diss., Erlangen 1780; D. G. Strube, Rechtliche Bedenken, V, Darmstadt 1788; sowie die viel zitierte Rede des Kgl. preuß. Kammergerichtsdirektors von Kircheisen in Ernst Ferd. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. IX, 1792, S. 301f.

[37] Montesquieu, De l'esprit des loix, livre VI, chap. 5.



Erteilung des verfassungsmäßigen Rechts berufen war, waren diese Bewegungen lebendig. Seit der Erteilung des unbeschränkten Appellationsprivilegs fühlten sich hessische Richter an der Stelle der Reichsgerichte und beanspruchten also Beachtung ihres Spruchs auch durch den Landesherrn. Man mag über die Bureaukratie jener Zeit sagen, was man will. Gewiß, sie war kleinlich, hatte einen engen Gesichtskreis und war, wie die Bureaukratie aller Zeiten, von einem armseligen Kastengeist besessen.[38] Aber die Tatsache, daß gewisse Honoratiorenfamilien immer wieder die Staatsstellen besetzten, hatte auch ihr Gutes. Sie festigte auch den Sinn für Rechtlichkeit, der sich infolge der zünftigen Geschlossenheit des Standes unter Umständen auch gegenüber dem Landseherrn durchsetzte.

So werden wir einen Fall kennen lernen, in dem nicht nur die Landstände und Reichsgerichte, sondern vor allem die Bureaukratie Hessens Widerstand gegenüber einem absolutistischen Eingriff leisten, einen Fall, in dem das Oberappellatorium gegenüber dem Landesherrn ähnlich dasteht, wie das Pariser Parlament gegenüber den französischen Königen.[39]

§ 9.

Justiz und Verwaltung.

I. Die äußere Entwicklung der Behördenverfassung Hessen-Darmstadt hat mit der Regierungszeit Ernst Ludwigs, etwa 1730, ihren Abschluß gefunden. Das Ergebnis derselben verzeichnet eine um 1727 entstandene Arbeit, die wohl als Vorarbeit zu einer allgemeinen Landesordnung gedacht war.[1] Folgende „*Collegia und Deputationes*" zählt sie auf: den Geheimen Rat, die beiden Regierungen zu Darmstadt und Gießen, das Samthofgericht und Samtrevisionsgericht, die Konsistorien zu Darmstadt und Gießen, die Rentkammer, den Kriegsrat, den Lehnhof, die Steuerdeputation, das peinliche Gericht zu Darmstadt und Gießen, die Hofdeputation, die Polizeideputation zu Darmstadt, die Postdeputation und die fünf Oberforstämter.

Die meisten dieser Behörden waren zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörden. Der Geheime Rat war die oberste

[38] Dieterich, a. a. O., S. 465. — [39] Siehe hierüber § 10.
[1] Siehe § 8, Anm. 32.



Verwaltungsstelle des Landes, seine bürgerlichen Geheimen Räte bildeten das Oberappellatorium, das oberste Gericht. Der Kriegsrat hatte neben der Militärverwaltung die oberste Instanz in den Rechtssachen der Soldaten und Offiziere. Die Oberforstämter waren sowohl Forstverwaltungsbehörden wie Forstgerichte. Reine Verwaltungsbehörden haben wir nur in der Rentkammer und Steuerdeputation, reine Justizbehörden nur in den peinlichen Gerichten und den Samtgerichten, alle andern Behörden, vor allem die Regierungen, vereinigten die Aufgaben, die nach dem Prinzip der Gewaltenteilung heute grundsätzlich getrennt sind.

Eine Folge dieser Erscheinung und des Personalzusammenhangs war, daß regelmäßig die Räte sowohl Richter- wie Verwaltungsaufgaben zu versehen hatten. Denn auch in reinen Verwaltungsbehörden, wie in der Rentkammer und Steuerdeputation, saßen Regierungsräte, also mit Richtergeschäften betraute Beamte.

II. Diese Ordnung der Dinge war der Entwicklung eines selbständigen ius publicum nicht günstig. Wie sollte der Regierungsrat, dessen Haupttätigkeit auf dem Gebiete des Zivilprozesses lag, ein Verständnis für die speziellen Bedürfnisse bekommen, die die Rechtsordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Untertan und Staatsmacht zu berücksichtigen hatte? Es nimmt deshalb nicht wunder, daß in der Gesetzgebung Ernst Ludwigs noch keine Rede ist von der Unterscheidung öffentlichen und privaten Rechts, von Justiz- und Verwaltungssache, trotzdem sich seit der Zeit Georgs I. in der Verfassung der Landgrafschaft wie überall in Deutschland unter dem Einfluß des Naturrechts und nach dem Beispiel der französischen Monarchie die Entwicklung von der Landesherrschaft zur absolutistischen Staatsherrschaft vollzogen hatte.[2] Dazu kam, daß der Absolutismus der Entwicklung von Verwaltungsrechtsnormen ebenfalls nicht günstig war. Der Staatszweck wurde durch den Herrn verwirklicht, der die ganze Fülle der Gewalt in seiner Person vereinigte. Die Staatstätigkeit regelte sich daher nicht nach Rechtsnormen, sondern nach Verwaltungsmaximen, deren Änderung in des Fürsten Willkür lag und die nur in den wohlerworbenen Privatrechten der Untertanen eine gewisse Schranke fanden.

So finden wir in Ernst Ludwigs Gesetzen noch die alte Unterscheidung in Landsachen und Sachen des Fürsten der Einteilung der Geschäfte des Staats zugrunde liegen.

---

[2] Kanzleiordnung von 1724, tit. 39: *„diejenigen Sachen, welche den fürstl. Staat angehen“*.

Das „*Direktorium, wonach sich bei Einschickung der Berichte und Memorialien zu achten*", vom 28. Mai 1710[3], gibt eine Anweisung darüber, an welche Behörde sich die Untertanen bei ihren Eingaben, die Beamten bei der Einreichung ihrer Berichte zu halten hätten. Es zählt „*Landsachen*" im früher besprochenen Sinne auf, da nur für Sachen der Untertanen eine Anweisung erforderlich war, weil die Sachen des Herrn ex officio behandelt wurden. Nach dem Direktorium gehen an den Geheimen Rat:

„*I. Alle Publica, sie mögen das* ***Land*** *von innen oder außen betreffen und angehen als zum Exempel: Neue Gesetze und Ordnungen zu machen; die gemachten alten und neuen zu erläutern, auszulegen, zu verändern oder gar abzutun; Irrungen mit benachbarten in Grenz- und andern Streitigkeiten, wo gnädigster Herrschaft Landeshoheit und Interesse versiert; Erteil-, Erläuter- und Aufhebung der Privilegien und Freiheiten; alle Begnadigungen, Gratialien, Dispensationen in gradibus prohibitis oder über das Alter zu heiraten, Petitiones veniae aetatis, legitimationis spuriorum, Restitutiones in integrum gegen Regierungs- und Konsistorialurteile und Supplicationes, welche anstatt der Appellationen gebraucht werden mögen, Strafnachlässe und deren Verwandlung; Appellationes von denen Fürstlichen Regierungen an Ihre Hochfürstl. Durchlaucht oder wo auch in Causis miserabilium personarum mit Vorbeigehung der Unterinstanzien immediate bei Serenessimo geklagt und die Klage daselbst in prima instantia eingeführt werden will; alle Leibeigenschaftserlassungen, auch alle Konfiskationsfälle: Item die Rangstreitigkeiten unter geistlichen und weltlichen Bedienten; alle Lehens-, alle Universitäts- und alle Landschaftssachen; alle Bestellungen weltlicher Bedienungen (ausgenommen die gar geringen) Suspension der geist- und weltlichen Diener etc.*"

Diesen unter I. aufgezählten Sachen folgen keine unter II. Es geht aus ihrer Aufzählung selbst hervor, daß die „*Publica*" nicht die Sachen des öffentlichen Rechtes sind. Denn wir finden unter ihnen auch die in den Geheimen Rat gehörigen Prozeßangelegenheiten der Untertanen.

Während das Direktorium von Landsachen selbst nicht spricht, finden wir in der Kanzleiordnung von 1724 den alten Begriff wieder. In Teil I, Tit. 23, heißt es dort:

[3] Hier wie an den andern Stellen, wo keine besondere Quellennachweisung gegeben wird, findet sich die betr. Verordnung in der Sammlung des Großh. Haus- und Staatsarchivs.

„Bei Subskriptionen behalten Wir Uns regulariter ***ratione der Land-Sachen*** *selbst zu unterschreiben bevor: die Criminalia, Dienstvergebungen und Abschaffungen aus Diensten, Moratoria, salvos conductus, Judaeorum Receptiones, Juden-Ausschaffungen, Schutzgelderlassungen, Concessiones, daß die Juden Häuser an sich bringen mögen, Aufrichtung der Zünfte und Erteilung von Zunftbriefen, Lehenstückerveralienierung, Geldaufnahme auf Lehengüter, Metropolitanorum, Pfarrer- und Diakonatbestellungen, Receptiones in hohe Hospitalien, Städteprivilegien, deren Extensiones, Wollenpässe, Erlaßdekrete, so über 30 Gulden gehen, und Konzession des Bauholzes gegen Bezahlung oder dessen Schenkung*". Unter diesen „*Landsachen*" finden wir die Geschäfte, die das Direktorium als „*Publica, die das Land angehen*", bezeichnet. Der Gegensatz zu ihnen sind nicht die Angelegenheiten des Privatrechts, sondern die Sachen des Fürsten. Diese Sachen behandelt, wie zu Georgs I. Zeiten, noch immer der Kanzler als hervorragender Jurist: „*alle Reichs-, Kreis-, Korrespondenz-, Lehens- und Universitätssachen nebst allen aus der Regierung einkommenden Gutachten und andern unsere hohen Jura betreffenden und darin an die höchsten Reichsgerichte gehenden Aufsätzen*" (Teil I, Tit. I).

Wir überzeugen uns aus diesen Quellenstellen, daß das öffentliche Recht durch die Entwicklung der Landgrafschaft zu einem absolutistischen Staat soviel wie nichts gewonnen hatte. Insbesondere fehlt ein einheitlicher Begriff für die Verwaltungsgeschäfte. Der Begriff, unter dem sie später zusammengefaßt erscheinen, der Begriff „Polizeisache" im weiteren Sinne, fehlt noch völlig. Das Wort kommt in Ernst Ludwigs Gesetzen nur in einem ganz engen Sinne vor, in dem es sich z. B. schon in der Ordnung vom 11. Oktober 1638 findet. Es bezeichnet die Angelegenheiten, die sich mit der äußeren Ordnung des Landes befassen, wie sie durch die Polizeiordnungen geregelt ist. Diese Ordnungen geben Vorschriften wider das Schwören und Zutrinken, über den Verkehr der Hausierer und Zigeuner, den Besuch der Wirtshäuser und den Kirchenbesuch. Sie regeln die Kleiderordnung der Bürger und Bauern, enthalten Vorschriften wider den unmäßigen Aufwand bei den Kindtaufen, Hochzeiten und Kirchweihen, befassen sich also mit allem, was zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ziemlichkeit, Wohlanständigkeit und Ordnung im Sinne der Zeit erforderlich ist, nicht aber mit anderen Angelegenheiten,

die schon damals Gegenstand der Staatsverwaltung waren.

So ist auch der Geschäftskreis der vorher erwähnten Polizeideputation beschränkt, die Ernst Ludwig zur Entlastung des Oberamts in Darmstadt angeordnet hatte. Die Kanzleiordnung enthält über sie in Tit. 52 die Anordnung: „*Hat unsere Regierung Sorge zu tragen, daß die unlängst angeordnete Polizeideputation in Aktivität gesetzt, zu dem Ende ihr Bedenken, wie das ganze Polizeiwesen besser als bisher zu besorgen, auch eine Kleiderordnung einzuführen, inzwischen aber doch von dem Oberamt allhier in denen gleich in die Augen fallenden Mißständen und Unordnungen, die Gebühr mit besserem Ernst und Ordnung als bisher, da es fast in nichts geschehen, beobachtet werden möge*“.

Hessen hatte also unter Ernst Ludwig kein eigenes Verwaltungsrecht. Der Rechtsschutz der Untertanen gegenüber der Verwaltung mußte deswegen nach Normen des Zivilrechts und in der Form des Zivilprozesses verwirklicht werden.

III. Ursprünglich unterwarfen sich die Landesherren den eigenen Gerichten nicht. Sie hatten als Fürsten ihre auch durch die Kammergerichtsordnung anerkannten und geregelten Austräge, von deren Spruch der Rechtszug an die Reichsgerichte ging.[4] Die hessischen Landesherren haben aber sehr bald, um ihre Angelegenheiten nicht vor fremden Gerichten verhandelt zu sehen, sich auch den eigenen Gerichten unterworfen. Insbesondere sind uns aus der ersten Zeit des Hofgerichts eine ziemliche Anzahl von Fällen durch Einträge in das Hofgerichtsregister bezeugt, in denen der Landesherr mit Untertanen prozessierte.[5]

Später gab in Hessen wie anderwärts die Lehre vom Fiskus die nötige Begründung für die Unterwerfung der Obrigkeit unter die Gerichte des Landes.[6] Der Fiskus als Träger sämtlicher Vermögensrechte, die dem Staatszweck

[4] Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Preußen, Verwaltungsarchiv von Schulzenstein und Keil, 1894, S. 218 f.; Zorn, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, daselbst, S. 79 f.; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, 1795, § 24; G. M. de Ludolf, De iure camerali commentatio systematica, Wetzlar 1741, Bd. I, S. 16 u. 24; J. J. Moser, Von der teutschen Justizverfassung, lib. I, Kap. 3, §§ 29, 47, 67.

[5] Hofgerichtsregister A. 32 (1539), H. 256 (1511); Hess. L.-O., S. 30, tit. 1, und S. 42, tit. 9.

[6] Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, = Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Band VI, 1, S. 34 u. 46 f.

dienen, war eine von der Person des Landesherrn getrennte juristische Person. Er war der Schuldner aus allen verpflichtenden Handlungen des Landesherrn oder seiner Diener, nicht nur im privatrechtlichen, sondern auch im amtlichen Verkehr derselben. Da der Fiskus als Untertan galt, war er den Gerichten des Landes unterworfen. Er war schriftsässig[7] und nahm vor den Regierungskanzleien Recht. Diese waren für fiskalische Prozesse die gegebene Instanz; denn in ihnen war die größte Zahl von Rechtsgelehrten vertreten, während der Geheime Rat nur wenige Beamte, unter ihnen die vornehmen adligen, mehr zum diplomatischen Dienst bestimmten Diener hatte, die Rentkammer aber außer den darin beschäftigten Regierungsräten nur technische und Regierungsbeamte zählte.[8]

Daß die Prozesse aus Führung der Landesverwaltung im 17. und 18. Jahrhundert bei der Regierung verhandelt werden, ergeben folgende Quellen: Das bereits zitierte Reskript vom 16. März 1638 weist alle Rentkammersachen, sobald sie streitig werden, vor die Regierung zu Marburg. Die Ordnung vom 11. Oktober 1638 bezeugt für Darmstadt den Brauch, daß die Kammersachen „*jeweils*“ zur Regierungskanzlei verwiesen werden. Die Ordnung aus dem Juni 1647 enthält das Gebot, daß „*die in die Fürstliche Kammerkanzlei einkommenden Sachen, die in die heilsame Justiz einlaufen, alsbald im Geheimen Rat präsentiert, dem Landgrafen in Untertänigkeit unverzüglich vorgelegt und zum Geheimen Rat in Beratung gegeben werden sollen*, worauf dieser sie in die Regierungskanzlei verweist, ***sofern es sich um Prozeßsachen oder um solche Sachen handelt, die einiger Ausführung bedürfen***“.

In der Regierung sind daher nach dem Direktorium von 1710 anzubringen:

„*1. alle und jede Justizsachen, sie mögen in Zivil- oder Kriminalfällen, sie mögen primae oder secundae Instantiae sein, sie mögen judicialiter oder extrajudicialiter, oder inquisitorie oder in forma processus traktiert werden;*

2. alle Gemarkungsstreitigkeiten und andere ***Landessachen, welche in quaestionem juris einlaufen;***

3. alle Appellationssachen, welche von denen Ämtern oder Gerichtsherrn an die Regierung gehen;

---

[7] Siehe § 4 a. Ende.

[8] Die Besetzung der Regierung führte auch zu der besprochenen Verweisung der Appellationsprozesse aus dem Geheimen Rat an die Regierungen, s. St.-A. D., Verordnungen 1634.

4. alle Zent-, Polizei-, Zunft- und Handwerkssachen, ***wann darüber Streit entsteht, so rechtlichen Entscheid erfordert***".

Dieses Verzeichnis erläutert sich aus den Bestimmungen des Direktoriums über die Rentkammer. Vor die Rentkammer gehören nämlich

„*2. alle in die Renten und deren Ausfind- und Einführ- und Erhaltung einlaufende Dinge,* ***solange sie nicht ad punctum iuris kommen*** *und in das Justizkollegium derentwegen abgegeben werden müssen*".

„*9. Das Steuerrenovaturwesen sowohl ratione praeteriti und futuri* ***(wann nicht dabei das punctum iuris einläuft)***."

Die allgemeine, längst geltende Regel spricht dann das Kanzleiregiment von 1724 in Tit. 27 aus: „*Wann Beschwerungen gegen Unser Fürstl. Konsistorium, Rentkammer, Kriegsrat, Steuerdeputation und Oberforstämter vorkämen, da sich nämlich einer von Adel oder andere Befreiete oder Unbefreiete* ***beklagen, daß ihnen Jura oder Gerechtsame disputiert und Güter und Nutzungen entzogen werden sollen,*** *soll anfangs tentiert werden, durch unparteiische Kommissarios, denen jederzeit ein Regierungsrat zuzugeben, die Strittigkeiten quovis modo in Güte zu heben. Wo aber solches fruchtlos abliefe, und jeder Teil auf seiner Prätension beharrte,* ***soll die Sache ad Processum zu Unsrer Fürstl. Regierung verwiesen werden, daselbst der Kläger gegen Unsern Advocatum Camerae mit seiner Klage einzukommen*** *und usque ad submissionem zu verfahren, die Akten sollen sodann auf der Parteien Verlangen ad impartiales verschickt und dabei* ***wie in allen andern Prozeßsachen nach Unsrer publizierten Prozeßordnung sowohl in prima als secunda instantia verfahren werden***".

Vor dem Hofgericht nahm der Fiskus nicht Recht. Vielleicht fürchtete man die größere Unabhängigkeit dieses Gerichts und hat deshalb die Kammersachen in der Hofgerichtsordnung von 1673 ausgeschlossen.[9] Auch waren die Richter des Hofgerichts mit Verwaltungssachen nicht vertraut und zum Teil den speziell Darmstädtischen Verhältnissen fremd.

Es ist für die Rechtszustände der Zeit nun sehr charakteristisch, daß der Landesherr seinen Untertanen noch besondere Garantien zu geben nötig fand, um ihnen das Ver-

[9] Siehe § 1 oben, Zuständigkeit, und § 10 unten, Reskripte ans Hofgericht von 1631 und 1777.

trauen in die Unparteilichkeit seiner Gerichte in Sachen des Gerichtsherrn zu verschaffen. Nach dem Muster der Reichsgesetze werden die Richter in den beiden Hofgerichtsordnungen für Prozesse des Herrn der besonderen Pflichten entlassen, mit denen sie ihm verwandt waren.[10] Diese Pflichtentlassung enthält noch die Appellationsgerichtsordnung von 1777 in Titel II:

„*In allen Sachen, welche Uns und Unsere Kammerämter und Jura oder unsere Beamte und Bediente, die in unserem Namen agieren, einigermaßen betreffen, oder wobei Wir und Unsere Nachkommen selbst oder sie von Unseretwegen ein Interesse haben möchten, erlassen Wir Unsere zu besagtem Oberappellationsgericht bestellten Räte und Diener der auf Wahrnehmung Unseres Besten geleisteten Pflichten und Verbindung und wollen, daß dieselben eine ganz reine unparteiische Justiz, wie überall so in Unseren oder die Unsrigen betreffenden Rechtsangelegenheiten vor Augen haben*“.

Für den Kanzleirichter genügte eine bloße Pflichtentlassung nicht, denn er stand zu sehr in unmittelbarer Abhängigkeit des Landesherrn.[11] Deshalb versandte man bereits im 17. Jahrhundert in Prozessen des Landesherrn oder des Fiskus auf Antrag einer Partei die Akten an unparteiische Richter.[12] Als bei der Reform des Prozesses im Jahre 1724 die Aktenversendung eingeschränkt wurde, blieb sie nach Teil 2, Titel 10, § 2 der Prozeßordnung d. J. ausdrücklich vorbehalten, *sofern das Interesse Fisci bei einer Sache hauptsächlich mit versiert und folglich die Regierungen darin pro suspectis angesehen werden können.*

Diese Vorschrift der Prozeßordnung hatte den Mißbrauch zur Folge, daß alle Sachen des Fiskus von den Gerichten versandt wurden, selbst gegen den Willen der Parteien. Daher unterbindet die Verordnung vom 7. Juni 1752 diese Auslegung, „*da es mit solcher Verordnung nicht die Meinung gehabt, daß Unsere Discasteria in denen den Fiskus interessierenden Rechtssachen sich selbsten suspektieren oder darinnen zu verfahren und zu urteilen ganz unfähig sein sollen, da Wir doch Unsere*

---

[10] Siehe Anm. 5.

[11] Der Befehl, auch in Sachen des Herrn unparteiisch zu sein, ist häufig, z. B. V.-O. vom 16. März 1638, 7. Juni 1752, 28. Okt. 1746 (Spamer, Nr. 170) und 8. Januar 1783 (Spamer, Nr. 281).

[12] Nach der im Eingang des Paragraphen erwähnten Denkschrift aus dem Jahre 1727 ist der Brauch der Aktenversendung in causis fisci „*nach dem zu Hannover vorhandenen löblichen Exempel*“ in Hessen eingeführt worden.

Justizcollegia mit gewissenhaften und geschickten Personen besetzt zu haben überzeugt sind, und daß Unser Interesse und Gerechtsame von denselben durch Ungerechtigkeit vermehrt oder erweitert werden, keineswegs verlangen, sondern vielmehr, daß in Unsern Landen eine Gott wohlgefällige Justiz verwaltet werde, sehnlichst wünschen". Die Prozeßordnung wird dahin erläutert, daß *bei dem Oberappellationsgericht wie bei den übrigen Dicasteriis, in denen das fürstliche Interesse sive directe sive per indirectum betreffenden Sachen die transmissio actorum auf Bitte der Parteien oder wenigstens in der Schlußschrift geschehenes Ansuchen künftig verwilligt werden solle.* Diese Grundsätze werden noch durch Verordnung vom 29. November 1805 in Westfalen eingeführt.

Als dann durch Verordnung vom 22. April 1807 die Aktenversendung gänzlich untersagt wurde und damit die äußere Garantie der Unparteilichkeit fiel, bestimmte der § 5 der Verordnung ausdrücklich: „*Was das Materielle der Rechtspflege betrifft, so versteht sich's von selbst, daß Unsere Justizkollegien* ***alle*** *an sie gelangenden Rechtssachen* ***durchaus nach gleichen gesetzlichen Grundsätzen zu entscheiden haben.*** *Wie dann dieselben hierzu auf ihre Uns geleisteten Pflichten, alles Ernsts hiermit angewiesen werden.*" [13]

---

§ 10.

Das formelle Zuständigkeitsrecht.

In einem Staatswesen, dessen Gerichte durch die Landesverfassung nicht für unabhängig erklärt sind, unterscheidet sich ein Zuständigkeitsstreit in der formellen Erledigung nicht von dem anderen. Alle Behörden stehen unter einer Autorität, die in allen Zweifelsfällen den materiellen Zuständigkeitsrechtssatz auslegt, unter dem Landesherrn oder seiner obersten Behörde. Aus diesen Gründen konnte sich auch in Hessen-Darmstadt in der von uns betrachteten Epoche ein Kompetenzkonfliktsrecht nicht bilden. Der Kompetenzkonflikt war ja auch deshalb nicht denkbar, weil weder die Zeit der Landeshoheit noch die des Absolutismus eigentliches öffentliches Recht entwickelt hatte. Nach dem gemeinen Recht und dem Brauch der deutschen Gerichte

[13] Sammlung Großh. Hess. Verordnungen, Verlag der Invalidenanstalt. Darmstadt 1811, Heft I, S. 51.



waren eben alle streitigen Sachen für den Zivilrechtsweg geeignet. Es gab deshalb in dem Augenblick, wo eine Sache durch Klage anhängig wurde, keine nichtrichterliche Behörde mehr, die sich rechtmäßig mit der Sache hätte befassen können.

Hessen-Darmstadt hat aber bereits in dieser Zeit ein ausgebildetes formelles Zuständigkeitsrecht gehabt. Die ersten Normen wurden bereits in der Regierungsordnung von 1617[1] vorgesehen. Es ist echt menschlich, daß diese Ordnung Ludwigs V. weniger sachliche Konflikte befürchtet als persönliche Zwistigkeiten zwischen den Dienern, unter denen mit der Schaffung von höheren und niederen Kompetenzen Rangunterschiede entstanden waren.[2] —

Zu sachlichen Differenzen gab anscheinend zuerst die Rentkammer Anlaß, sie war ja die erste Kanzleideputation, die mit anderen Kanzleideputationen in ein Verhältnis der Nebenordnung trat. Am 16. März 1638 erging an die Regierung zu Marburg das Gebot, *in allen Sachen, die die landesherrlichen Renten, Zinsen, Pächte, Steuern, Gefälle, Frondienste und Güter quovis modo auch in consequentiam berühren, oder denselben irgendwie Schaden oder Hinderung bringen möchten, und welche also in die Zensur laufen, ob sie schon sonst ihrer Art nach vor die Regierung gehörten, dennoch mit der Fürstlichen Rentkammer, der in specie die Aufsicht und Wahrung dieser landesfürstlichen Rechte anbefohlen sei, gebührlich und notdürftig zu kommunizieren. Die Räte sollen sich sonderlich in diesen Sachen bemühen und alles Widrige verhüten, soweit dies nur salva et illaesa justitia gefordert werden möge.* Die Regierung soll also mit anderen Worten in allen Angelegenheiten, insbesondere Prozessen, in denen der landesfürstliche Säckel beteiligt war, vor ihrer Entscheidung mit der Rentkammer verhandeln.

Dieser an die oberhessische Kanzlei gerichteten Verordnung folgte noch im gleichen Jahre unter dem 11. Oktober 1638 eine umfassende Regelung des formellen Zuständigkeitsrechtes, die sich an alle Kollegien ohne Unterschied wendet und die wir als die älteste Quelle hessischen Zuständigkeitsrechts in vollem Umfang wiedergeben wollen:

„*Nachdem von Gottes Gnaden Wir Georg, Landgraf von Hessen, Dietz etc., stracks beim ersten Antritt Unsrer*

---

[1] Diese und die übrigen im Paragraphen zitierten Verordnungen finden sich sämtlich im Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt in der oft zitierten Verordnungssammlung.

[2] Siehe oben § 2.

fürstlichen mühsamen Landesregierung und folgends in alle Zeit dahin getrachtet, wie Unsere verschiedenen Ratscollegia, Regierungskanzleien, Rentkammer und andern corpora mit gottesfürchtigen, gewissenhaften, geschickten und redlichen Subjectis bestellt, darin nächst Beförderung von Gottes Ehr und Lehr Unsre und des Landes Wohlfahrt und gemeiner Nutz treulich beobachtet und geprüft, sonderlich die heilsame Justiz als eine Grundfeste aller wohlbestellten Regimenter dem Reichen wie dem Armen und dem Armen als dem Reichen ohn einigen Nebenrespekt schleunig administriert, sodann gute Polizei und Ordnung angestellt und erhalten, das Gute belohnt und das Böse der Gebühr nach abgestraft und also Unsere ohne dies schwere Regierungsbürde hierdurch erleichtert werden möchte, so haben Wir Uns zu Solchem heilsam und insonderheit hoch anliegen lassen, daß soviel immer möglich allenthalben gute Ordnung observiert, die Jurisdictiones und Amtsverwaltungen besagter Unsrer Ratskollegien, Regierungskanzleien, Rentkammer und anderer corporum nicht konfundiert, noch von einigem corpore dem andern eingegriffen, sondern vielmehr ein Jeder in den Schranken seines Berufs, darin Gott und Wir, der Landesfürst, denselben gesetzt bei seinem Respekt und der ihm zugewiesenen Verwaltung ohne Beeinträchtigung gelassen werde.

Als Wir aber eine Zeit her fast mißfällig vernommen, daß sich verschiedentlich Irrsalen und Mißverstände zutragen und die limites, darinnen ein jedes corpus und dessen membra sich befinden, jeweils überschritten und der Gebühr, auch Unsrer Verordnung und fürstlichen Intention gemäß nicht in Acht genommen werden wollen, damit dann inskünftig alle dergleichen Unordnungen und confusiones der Jurisdiktionen und Amtsverrichtungen vermieden bleiben und alles zu Unserm mehreren fürstlichen contento desto schleuniger und richtiger von statten gehen möge,

So verordnen Wir hiermit wohlbedächtlich und wollen, daß hinfüro ein jedes sich darin befindendes membrum, es habe gleich dasselbe die Direktion oder nicht, sich höchst angelegenen Fleißes in den Schranken seines Berufs und ihrer anbefohlenen Verrichtungen halten, allem dem Einigen, was in Kraft Unsrer Ordnungen, Instruktionen, Befehle, Dekrete oder Bestellungsbriefe ihnen obliegt und wozu ein jedes corpus und dessen membra bestellt und angenommen sind, mit allem Fleiß invigilieren,

demselben ohne Mischung in andere Händel abwarten, auch keiner dem andern in seinen Amtsverrichtungen vorgreifen, sondern dasjenige, was seines Amtes nicht ist, an gehörigen Ort verweisen, zumal aber keines Kognoszierens, noch Dekretierens, viel weniger einiger Kassier-, Aufheb- oder Abstellung dessen, was ein anderes corpus angeordnet, unter was Schein dasselbe auch geschehen kann oder mag, sich anmaßen, ***sondern im Fall sich einig erhebliches dubium über eine oder andere wichtige Sache oder vor welches Collegium dieselbe gehörig, erregen würde, an Uns den Landesfürsten oder Unsres Abwesens an Unsre Geheimen Räte die Notdurft untertänig und gebührlich deswegen bringen solle.***

Wenn bei Unsren Regierungskanzleien etwa occasionaliter Kammersachen vorfielen und von Uns dahin nicht, wie itzo jeweils bei Unsrer Regierungskanzlei zu Darmstadt beschehen muß, verwiesen wären, sollen sie dieselben von sich ab und an gehörigen Ort remittieren; desgleichen soll auch Unsere Rentkammer in vorfallenden Justiz-, Polizei- oder andern vor die Regierungskanzlei gehörigen Sachen an Unsere Regierungskanzleien selbst die Leute gebührlich weisen, also und dergestalt, daß sich auf keine Weise oder Wege in Verrichtung eines andern collegii Geschäfte einzudringen unterstanden werde, gestalt dann einem jeden corpori ohne das soviel zu verrichten obliegt, daß es mit andern, ihm nicht anbefohlenen Geschäften sich selbst zu beladen nicht Ursach haben würde.

Sollte aber je ein oder ander corpus oder ein oder ander membrum eines corporis bei einem oder andern corpore oder dessen membro etwas zu erinnern haben, so soll deswegen mit geziemender Bescheidenheit entweder bei demselben corpore oder dessen membro selbst oder nach Befindung bei Uns, dem Landesfürsten, glimpfliche und gehörige Erinnerung getan und auf diesen letzteren Fall entweder immediate von Uns selbst oder Unsrer Abwesens von Unsern Geheimen Räten der Verordnung erwartet werden.

Wenn wir auch schon je nach Befindung in Sachen, darin ein corpus gegen das andere Erinnerung getan, einem corpori oder dessen membro etwas würden anbefehlen, so wollen Wir doch dahin sehen, daß nicht eben durch das andere corpus, welches wie obgedacht Erinnerung eingewendet, sondern immediate durch Uns

selbst oder durch Unsere Geheimen Räte Änderung verfügt und also von keiner Regierungskanzlei wider die Rentkammer oder von der Rentkammer wider die Kanzlei etwas dekretiert werde.

Da überdies allem und Unsrer geschöpften viel bessern Hoffnung entgegen etwa von jemand aus Unsrer Rentkammer den Regierungskanzleien in dem, was die Justiz, Polizei und andere ihre Berufsvorrichtung erfordert, Eingriff geschieht, solchenfalls soll Unsre Regierungskanzlei wie auch viceversa, da Unsrer Rentkammer dergleichen begegnen sollte, dieselbe dessen allen ungeachtet in ihren Verrichtungen ungehindert fortzufahren befugt und von denjenigen, daran sie gehindert werden sollen, niemand als nächst Gott Uns dem Landesfürsten und Unsres Abwesens Unsern Geheimen Räten Rechenschaft und Verantwortung zu tun schuldig sein.

Bescheidene Erinnerung aber bei Unsrer Regierungskanzlei gebührlich und glimpflich anzubringen, soll Unserer Rentkammer nicht verboten sein, wie auch im Gegenfall Unsrer Regierungskanzlei, bei Unsrer Rentkammer vernünftige Erinnerung einzuwenden, in alle Wege frei bleibt. Wann bei Unsern Regierungskanzleien etwas, so in censum läuft, verfällt, soll Unseren Regierungskanzleien mit Unserer Rentkammer nochmals zu kommunizieren Befehl sein, gestalt wie Wir es bei Unsrem deswegen erteilten Reskript allerdings bewenden lassen.

Was dann Unsre Geheimen Räte anlangt, lassen Wir es in allem und allem bei dem einigen Respekt, Amt und den Verrichtungen, welche Unser in Gott ruhender gnädiger und hochgeehrter Herr Vater, weiland Herr Landgraf Ludwig zu Hessen hochlöblicher Gedächtnis, und nachgehends Wir selbst denselben wohlbedächtlich beigelegt und erteilt und was die Observanz und Unsere Regierungsordnung desfalls mit sich bringt, lediglich bewenden.

In Urkund etc. So geben und geschehen in Unsrer Residenzstadt Marburg, am 11. Oktober 1638."

Die Verordnung gebietet also, daß die collegia und deren membra sich an ihre Zuständigkeitsgrenzen halten, sie verbietet alles Vorgreifen in den Amtsverrichtungen, besonders die Aufhebung der Aussprüche eines andern Kollegs. Zweifelhafte Zuständigkeitsfälle werden durch den Landesherrn oder in Verhinderung desselben durch die Geheimen Räte entschieden. Sollte ein Eingriff geschehen, dann ist das mit der Sache ursprünglich befaßte Kollegium verpflichtet, ruhig fortzufahren. Der einzige zulässige Weg,

auf dem ein Kollegium seine Bedenken gegen das Verfahren eines andern anbringen kann, ist der der Erinnerung. Für die Regierungskanzlei bleibt das Gebot in Sachen, die in censum einlaufen, den Weg der Kommunikation zu betreten, aufrechterhalten.

Die Verordnung von 1638 hat alle Arten des Zuständigkeitsstreits geregelt. Hervorgehoben hat sie nur die Streitigkeiten zwischen Rentkammer und Regierung als die ursprünglich wichtigsten. Bei der Häufigkeit dieser Zuständigkeitsstreite fand man es jedoch bald nicht mehr praktisch, die Kollegien den Weg der Kommunikation betreten zu lassen und erst im Fall der Unmöglichkeit einer Einigung die Einberichtung an den Geheimen Rat zur Entscheidung zu empfehlen. Eine Verordnung vom Juni 1647 schrieb vielmehr den kürzeren Weg der Erledigung vor, daß die fürstliche Kammerkanzlei alle einkommenden Sachen, die die heilsame Justiz betreffen, im Geheimen Rat sofort präsentieren solle. Diese sollten dem Landesherrn vorgetragen und dann im Geheimen Rat beraten werden, worauf dieser sie entweder an die Regierungskanzlei oder die Rentkammer verweisen sollte.

Dies Verfahren wird durch Verordnung vom 7. August 1699 dann auf wichtige Fälle beschränkt, in einfacheren Fällen wird das Gebot der vorgängigen Kommunikation wieder eingeführt.

Die Reformarbeiten Ernst Ludwigs blieben bei diesen Bestimmungen. „*Wenn Sachen vorfallen, darin mehr als einem Collegio die Inkumbenz obliegt, soll von denselbigen miteinander kommuniziert und letztlich alles im Geheimen Rat oder befindenden Umständen nach an Uns selbst zu endlicher Dezision und Verfügung gebracht,* ***folglich hierdurch alle Konfusion und Kollision der Collegiorum sowohl in Annahme als Überlegung der Sachen gänzlich vermieden werde***“, sagt die vorläufige Kanzleiordnung vom 4. März 1710. Die Kanzleiordnung von 1724 nahm diese Vorschrift wörtlich auf. Die Behandlung der Streitfälle im Geheimen Rat schildert der Tit. XX der Ordnung: „*Wenn über wichtige Materien zwei Collegia ex. gr. Regierung und Rentkammer oder Rentkammer und Kriegsrat etc. diverse Meinungen führen, sollen Unsere Geheimen Räte die Referenten nebst einem oder zwei Deputierten aus jedem Collegio in den Geheimen Rat erfordern und sie, da Wir kein schriftlich Libellieren verstatten wollen, in ihrer Präsenz über ihre differenten Meinungen sich explizieren lassen, sodann*

hierauf zu vereinigen und einen Schluß zu machen suchen". Wird der Schluß nicht erreicht, so entscheidet der Landesherr selber den Streitfall. Diese Sätze gelten mit der Kanzleiordnung bis in das 19. Jahrhundert und in die Zeit herein, da dem Kompetenzkonflikt seine besondere Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Übertragung der Jurisdiktionsaufgaben, die ursprünglich alle in der Kanzlei erledigt worden waren, an einzelne besondere Behörden, gewann vor den Konflikten zwischen Rentkammer und Regierung der Streit zwischen den einzelnen rechtsprechenden Behörden vorwiegende Bedeutung. Im 17. Jahrhundert ist besonders die Grenze zwischen geistlichem und weltlichem Forum lebhaft umstritten gewesen. Mit ihrer Verdeutlichung befassen sich die Verordnungen vom 30. Dezember 1638, 23. Februar 1657 und 15. Mai 1682.

Eine weitere Zunahme erfuhren die Jurisdiktionskonflikte mit der Vermehrung der privilegierten Gerichtsstände. Besonders in Darmstadt, wo die Menge der Beamten und Bedienten mit besondern Gerichtsständen wohnte und mit den unprivilegierten, dem Oberamt unterworfenen Bürgern und Bauern in Verkehr kam, häuften sich die Konfliktsfälle. Hier hatten ja die Räte ihr besonderes Forum, das hohe und das niedere Militär, die Hofbeamten, Schauspieler und Sänger, die Geistlichen, die Hofjagd- und Hofstallbedienten. Um den Konflikten aus dem Weg zu gehen, errichtete man gemischte Deputationen zur Entscheidung oder wenigstens zur Untersuchung und Aufklärung der Fälle, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft sein konnte.

So erging am 16. April 1710 folgende Verordnung: „*Zur Abschneidung der Differenzen zwischen fürstlicher Regierung, Konsistorium einer- und Hofmarschallamt andererseits rationi iurisdictionis in civilibus et criminalibus ist verordnet, daß ein Hof- und Ratsstüblein, bestehend aus Unserm Hausmarschall, einem Unsrer jüngsten Regierungsräte und unserm Hofkammerrat Träß angeordnet, und wenn diejenigen Sachen, so gegen einen der Hofbedienten entweder ex officio oder ad accusationem vel denuntiationem partis vorzunehmen bloß in die Justiz einlaufen, Unserm Hausmarschall und einem Unserer Regierungsräte allein, da aber solche in Consistorialia einlaufen, mit Zuziehung Unseres Hofpredigers, sodann wenn es in Cameralia einlaufet, von Unserm Hausmarschall, Regierungsrat, Hofkammerrat, das Examen und die Cognition quoad factum ordentlich vorgenommen, und*

wenn dasselbige verrichtet, in Unser nachgesetztes Geheimeratskollegium und von dannen befindenden Dingen nach in Unsrer Regierung oder Konsistorium oder Rentkammer pro circumstantia causarum um Bedenken geschickt, sodann von Uns entweder sogleich, da nämlich die Sache also durch das Examen präpariert wäre, ein decisum gegeben oder, wenn die Sache eine fernere Ausführung brauchen sollte, selbige an die Regierung oder Consistoria pro varietate causarum zur rechtlichen Diskussion und Sententionierung verwiesen werden soll".

Eine Verordnung vom 29. Januar 1718 befaßt sich ebenfalls mit den privilegierten Gerichtsständen, die sich für die Dienerschaft in der Residenz Darmstadt gebildet hatten, und hat folgendes bestimmt: „*Da aber zwischen Bürgern und andern Befreiten, es mögen diese von dem fürstlichen Hofstaat oder Marstall oder von der deutschen oder Parforcejagd oder aber von der Miliz oder von den Musikanten und Komödianten sein, täglich Klagen und Strittigkeiten entstehen können, welche schleunig dezidiert werden müssen, und voraus zwischen den differenten Ämtern und Jurisdiktionen in Unserer Residenz leichtlich neue Collisiones entstehen, oder doch die alten resuszitiert werden können: so haben Wir, dem allem abzuhelfen, rätlich und nötig befunden, daß eine eigne Deputation hierzu niedergesetzt und, allererst gedacht den Casus der Klagenden wider erstgedachte Befreite oder zwischen ihnen selbst bei denselben, in jedesmaliger Konkurrenz und Beisein solcher befreiten Personen vorgegesetzten ordinarii Chefs oder Instanz v. gr. wann ein Bürger gegen einen Hof-, Jagd-, Militär- oder Stallbedienten Klage führen wolle, ihn mit Beisetzen Unsres resp. Hofmarschalls, Oberjägermeisters, Kommandanten und Stallmeisters oder, was die Komödianten und Musikanten anbetrifft, desjenigen Kavaliers, dem Wir die Inspektion über sie übertragen haben, sodann, ordinarie und ohne Unterschied der beklagten Personen oder vorkommenden casuum, eines Unsrer fürstlichen Regierungsräte und Unseres Oberamtmanns, jedoch was den letzteren betrifft, nur in dem angeführten Fall, wenn ein Bürger oder andere Person, die unter Unsrer Oberamtsjurisdiktion steht, Kläger ist, (da hingegen in casu controverso der Klage eines Befreiten gegen einen Bürger er allein darüber zu kognoszieren) in dem sog. Marschallstübchen untersucht und cum voto referiert, auch in strafbaren Fällen nach allerseitigem Entschluß, von welchem jedoch*

Uns zuvor jedesmalig untertänigste Relation ad approbandum et decidendum zu erstatten, exequiert, in causis civilibus weitere Verweisung in Fürstliche Regierung, der peinlichen Sachen an das peinliche Gericht, Feldfrevel vor das Oberamt etc. nach jeglicher Sache Notdurft geschehen soll". Die Kommission sollte auf Eingabe beim Oberamt zusammentreten. Durch Verordnung vom 16. April 1720 wird diese Verordnung aufrechterhalten und dem Hof- und Ratsstüblein die Bezeichnung „*Hofdeputation*" beigelegt.

Ähnliche gemischte Deputationen zur Ausschließung von Jurisdiktionskonflikten kamen für die Grenzgebiete der ordentlichen und Forstgerichtsbarkeit vor (VO. vom 12. Januar und 12. Juli 1728), sowie zum Ausschluß der Konflikte zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit (VO. vom 15. Juli 1769). —

Wenden wir die mitgeteilten formellen Zuständigkeitsnormen auf Fälle an, die nach modernem Staatsrecht als Kompetenzkonflikte zu bezeichnen wären, so erhalten wir die folgenden Ergebnisse, die die Notwendigkeit von Kompetenzkonfliktsrecht in einem Rechtsstaat charakteristisch beleuchten. Klagt ein Untertan gegen den Fiskus, da er sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt fühlt, und hält die beklagte Behörde die Angelegenheit zur zivilprozessualen Behandlung nicht für geeignet, so wird sie die Entscheidung des Landesfürsten anrufen. Dieser befindet dann, ob der Prozeß zulässig sein soll — er wird in diesem Fall zumeist für die Erfüllung des eingeklagten Anspruchs besorgt sein — oder ob er zu versagen ist. In dem letzteren Falle wird der Fürst eine avocatio oder inhibitio aussprechen, wegen deren sich der Untertan mit einer querela denegateae justitiae oder mit Klage an die Reichsgerichte wenden kann. Andere Fälle des positiven Kompetenzkonflikts sind nicht möglich. Fälle des negativen Kompetenzkonflikts sind schwer denkbar; die Beteiligten können solche Fälle jedenfalls dadurch zur Lösung bringen, daß sie sich mit einem Gesuch an den Landesherrn oder seinen Geheimen Rat wenden.

Im Verhältnis von Hofgericht und Landesbehörde galten diese Normen ebenfalls, nur war seit dem Verbot einseitiger Avokationen und Inhibitionen zur Lösung des Konfliktes eine Samtverfügung der hessischen Regenten notwendig. Es sind uns zwei Fälle von Samtreskripten bekannt, die wir als Beleg für die aufgestellten Behauptungen wiedergeben.

Beim Hofgericht war im Jahre 1631 ein Injurienprozeß anhängig, in dem der Revisionsgerichtsrat Georg von Lettau gegen den Darmstädtischen Rat und Vizekanzler in Marburg D. Dieterich Reinking klagend vorging.[3] Die iniuria sollte damit begangen sein, daß Reinking in Ausführung seiner Amtsbefugnisse als Darmstädtischer Beamter den Kläger beleidigt haben sollte. Die Geheimen Räte in Darmstadt erhielten bei Revision des Hofgerichts Kenntnis von dem Fall und erwirkten ein Samtreskript vom 28. Mai/8. Juni 1631, nach dem das Hofgericht bedeutet wurde, *daß die hohen Offiziere, Räte oder Diener deswegen, was sie als magistratus pro tribunali sedens, oder sonst amtswegen verrichtet, nicht vom Hofgericht besprochen werden könnten und sollten.* Die Landgrafen halten dafür, *daß es mit demjenigen, was die Räte und Diener an ihrer Statt von Amts wegen verrichten, viel eine andere Gelegenheit habe, und daß die cognitio eines solchen facti niemand anderem als demjenigen Fürsten, dessen Rat oder Diener besprochen werden wolle, zustehen könne. „Würde sonsten ein seltzam Absehen gewinnen, wenn unsere Räte und Dienere einer iglichen Parthey, von ihren Ambtsverrichtungen, am Hofgericht, Rechenschaft geben, und eo respectu super iniuriis angelangt werden solten.“* Das Hofgericht erhält Befehl, in solchen Sachen sich der Prozeduren zu enthalten.[4]

Der zweite Fall, über den uns Akten erhalten sind, beschäftigt sich mit der Unterscheidung der Kammersachen, die zum Prozeß geeignet sind, von denjenigen, die durch die früher erwähnte Vorschrift der Hofgerichtsordnung von der Zuständigkeit des Hofgerichts ausgeschlossen waren. Die Akten belegen hier geradezu die vollständige Unfähigkeit der landesherrlichen Räte, die Grenze zwischen den Sachen zu ziehen, die nach ihrem vernünftigen Empfinden der Rechtsprechung entzogen sein mußten, und den eigentlichen Justizsachen.

Im Jahre 1777 klagten nämlich die sämtlichen Wolffe von Totenwarth gegen den Kammerfiskal in Gießen, weil der Amtsverweser Kriegsmann in Gladenbach einen ihnen angeblich zustehenden Neubruchszehnten in Herkenrod als landesherrlichen erhoben hatte. Das Hofgericht erkannte

---

[3] Ledderhose, a. a. O., Beil. 8, sowie die in Anm. 5 zitierten Akten.

[4] Ein sehr charakteristischer Fall, — nach geltendem Recht ein Fall des Konflikts —, der daher für die Geschichte des hessischen Konfliktsrechts von Bedeutung ist.

Prozeß in der Sache, das Darmstädter Ministerium (Moser) machte geltend, die Sache sei Kammersache und daher von der Zuständigkeit des Hofgerichts ausgeschlossen. Uns sind nur die Akten der von dem Geheimen Rat in Kassel um Gutachten angegangenen Kasseler Regierung erhalten[5], die sich in dem Fall nicht recht zu helfen wußte. Der Referent Rat Maller hielt das Hofgericht nicht für zuständig. Es sei einfach zu prüfen, ob alles ratione objecti „Kammersache“ sei, wovon die Einkünfte zur Rentkammer flössen, oder ob die Sachen, die streitig würden, dann nicht mehr zu den ausgeschlossenen Kammersachen gehörten. Er erklärt sich für das Erste, da das Hofgericht nur streitige Sachen behandle, also mit nichtstreitigen Sachen überhaupt nichts zu tun habe. Deshalb habe Tit. VIII, § 9, nur Sinn, wenn er auch die streitigen Kammersachen ausschließe. Die Regierung trat dem Votum ihres Referenten nicht bei. Der Korreferent fand eine andere Formel zur Lösung der Frage. Er behauptete, das Hofgericht habe mit der Regierung konkurrierende Jurisdiktion. Die Regierung sei zur Entscheidung solcher Sachen zweifellos zuständig. Deshalb sei auch das Hofgericht zuständig. Dies wurde in einem Gutachten nach Darmstadt berichtet. Der Geheime Rat widerlegte in einem Antwortgutachten den Standpunkt der Kasseler. Er zeigte die völlige Unrichtigkeit der Behauptung, daß das Hofgericht in demselben Umfang zuständig sei wie die Regierung, und vertrat im übrigen den Standpunkt des Kasseler Referenten. Dazu legte er eine Abschrift des Reskripts vom Jahre 1631, das wir bereits kennen gelernt haben, bei und folgerte aus ihm eine Unzuständigkeit des Hofgerichts quoad personam der Beamten. Der Geheime Rat in Kassel billigte trotz der Vorstellungen des Hofgerichts den Standpunkt der Darmstädter, es erging daher unter dem 20. April 1779 ein Samtreskript[6], in dem das Hofgericht angewiesen wurde, in dieser und in ähnlichen Sachen, bei denen das landesherrliche Interesse versiere, sich der Jurisdiktion zu enthalten.

Diesen beiden Fällen von Zuständigkeitsstreiten zwischen dem Hofgericht und den Landesbehörden haben wir noch einen Fall hinzuzufügen, in dem das hessische Ministerium

[5] M. O. St.-S. 986, Akta das Samthofgericht und dessen Konkurrenz betr. Fasz. Akta die vom Samthofgericht in Marburg in einer angeblichen Kameralsache an den Fürstl. Darmstädtischen Fiskal erlassene Zitation und deshalb von hiesiger Regierung erstattete Gutachten, 1777.

[6] Ledderhose, a. a. O., Beil. 9.



mit dem Oberappellationsgericht in Gegensatz kam und der durch die Beteiligung des Ministers von Moser für seine Zeit politische und für uns geschichtliche Bedeutung erlangt hat.

§ 11.
Neue Bahnen.

Im Jahre 1747 erlangte Hessen-Darmstadt das unbeschränkte Appellationsprivileg.[1] Damit trat die Oberappellationsdeputation des Geheimen Rats an die Stelle der Reichsgerichte, sie wurde die höchste Instanz im Land, auch in Sachen des Landesherrn oder seines Fiskus. Das Privilegium war an die Bedingung geknüpft, daß eine der Reichsgerichtsbarkeit gleichwertige Justiz im Lande und besonders bei dem obersten Gerichte geübt werde, damit die Untertanen nicht rechtlos gelassen würden.[2] Das bedeutete, daß der Landesherr sich in den Rechtsgang bei seinem Oberappellatorium so wenig mischen dürfe, wie der Kaiser in den des Reichskammergerichts. Für den Fall, daß die Landesjustiz diesen Geboten nicht nachkäme, war den Untertanen der Weg an die Reichsgerichte offengelassen.[3]

Das Postulat der Unabhängigkeit des Oberappellatoriums stand in Gegensatz mit dem geltenden Rechte des Landes, das „*aus sonderbaren bewegenden Ursachen*“ dem Landesfürsten die Avokation freiließ.[4] Für das mit dem Privileg ausgerüstete oberste Landesgericht sollte dieser Grundsatz der Prozeßordnung von 1724 nicht gelten. Damit erwuchs für die innere Staatsverfassung des Landes ein eigenes Problem. Da nach dem Landesrecht jeder Fall, in dem ein Untertan sich durch die Landesverwaltung in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt fühlte, vor die Zivilgerichte gehörte, bot das oberste Gericht, das als unabhängig gedacht war, eine Kontrolle über die gesamte innere Staatsverwaltung. Es bestand eine Hegemonie der Zivilgerichte. Da sich der Fürst eine solche nicht bieten lassen konnte, ohne seinen Hoheitsrechten etwas zu vergeben, so war

---

[1] K. E. Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großh. Hessen, Bd. I, S. 34.

[2] Hierauf berufen sich die Stände z. B. in dem später besprochenen Promemoria vom 4. April 1778; Abdruck des Privilegs bei J. J. Moser, Staatsarchiv, S. 74 f.; Gönner, a. a. O., I, Abh. I, S. 97, 98.

[3] Dieser Vorbehalt ist im Privileg enthalten.

[4] Siehe Teil III, Tit. I, § 2 der Prozeßordnung von 1724.

ein ständiger Konflikt zwischen Staatsverwaltung und verfassungsmäßiger Justiz gegeben, der solange zu inneren Gegensätzen führen mußte, bis der Grundsatz der Gewaltenteilung ihn der Lösung entgegenführte.

Die Staatsverwaltung mußte besonders in dem Augenblick unter dem bestehenden Zustande leiden, wo es galt, energische Reformen durchzuführen. Dieser Zeitpunkt kam für Hessen-Darmstadt unter der Regierung des Landgrafen Ludwig IX. Der Landgraf hatte durch seine Soldatenliebhaberei die Schuldenlast des Landes sehr vermehrt, so daß eine dringende Reform des fürstlichen Schuldenwesens angezeigt erschien. Dem fürstlichen Säckel sollten neue Einnahmen verschafft werden durch eine energische Belebung des Wirtschaftslebens der Untertanen. Zu diesem Geschäft berief Ludwig IX. im Jahre 1772 einen der bekanntesten und erfolgreichsten Verwaltungsbeamten seiner Zeit, den Sohn eines anerkannten und bedeutenden Lehrers der Staatskunde, den Freiherrn Friedrich Karl von Moser.[5] Um das Talent des Mannes an allen Stellen der Landesverwaltung nutzbar zu machen, wurde er zum Chef aller Landeskollegien bestellt. Am 7. Dezember 1772 schreibt Ludwig IX. aus Pirmasens: „*nachdem Wir aber aus wohlerwogenen Gründen nicht nur vermeldetem Präsidenten die alleinige Spezialkommission über all dasjenige, was tam directe quam indirecte in Unsers fürstlichen Hauses Schuldengeschäft einschlägt, übertragen, sondern denselben auch mit dem Präsidio über alle und jede Unsere Dicasteria dergestalt ausgerüstet haben, daß er in Unserem Namen am Ruder sitze und Ordnung in allen Geschäften einführen solle, so befehlen wir dem Geheimen Ratskollegio, als auch Unserm Oberappellationsgericht und denen Regierungen in Unserem Namen bekannt zu machen und ein für allemal aufzugeben, hinfür in allen Vorfallenheiten, sie betreffen das Schuldengeschäft oder anderes nichts einseitig zu verfügen, sondern über alles vorher mit ihm, Präsidenten von Moser, zu Rat zu gehen*“.[6] Moser sollte völlig selbständig gestellt werden, der Landgraf verbot deshalb wiederholt, ihn in Pirmasens mit Supplikationen zu belästigen.[7]

Mit dieser Machtfülle ausgerüstet, begann Moser eine großartige Tätigkeit. Es war ihm vorgearbeitet durch die

[5] Strieder, Grundlagen zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Bd. 9, 1794, s. v. Moser.
[6] St.-A. D., Verordnungen, 1772.
[7] Daselbst, Verordnungen vom 1. Juni 1772, 16. September 1774, 1776.



schon vor seiner Zeit eingerichtete Landvisitationskommission, die aus einem Bruder Mosers, dem Jägermeister Wilhelm Gottfried von Moser, dem Regierungsrat Schmidt und dem Kammerrat Mylius bestanden und deren weitgehendes Arbeitsfeld eine Äußerung des Landgrafen mit den Worten bezeichnet hatte: „*Wenn mein Endzweck erreicht werden soll, so muß Amt für Amt, Dorf für Dorf untersucht, jeder Bauer mit Vorschlägen gehört und alles spezialiter genau geprüft werden*".[8] Das Organ zur Durchführung der Moserschen Reformen war die Landkommission, sie sollte „*dem guten, fleißigen Untertan seine Abgaben leichter, sein Leben froher, seinen Himmel blauer, ihn zufrieden mit sich und dankbar gegen seinen Fürsten machen*".[9]

Auf die Moserschen Reformen und ihr Schicksal einzugehen, ist hier nicht der Ort. Uns ist wichtig, daß Moser bei Antritt seines Programms schon die klare Einsicht hatte, daß die enge Vereinigung von Justiz und Verwaltung und die reichsgesetzliche Prärogative des obersten Gerichts seine Reformen hemmen mußten und deshalb zu beseitigen waren. Schon in der programmatischen Ordnung vom 7. Dezember 1772[10] spricht der Landgraf von dem Plan, dem Oberappellationsgericht und sämtlichen Justizkollegien eine „*Grenzordnung*" vorzuschreiben, deren Abfassung Moser möglichst beschleunigen sollte. Diese Ordnung sollte den Gerichten die Sachen bezeichnen, in denen sie sich der Prozedur zu enthalten und die Behandung der Verwaltungskollegien zu überlassen hatten. Zum Erlaß dieser „*Grenzordnung*" kam es zunächst nicht. Dagegen tat Moser den ersten Schritt zur Trennung von Justiz und Verwaltung, indem er am 29. Dezember 1775 die Regierung zu Darmstadt in einen Regierungs- und einen Justizsenat trennte, so daß „*in dem ersten derselben alle eigentlichen Publica, Politica und Landessachen, in dem zweiten und Justizsenat aber bloße Iudicialia und Parteisachen aller Gattung behandelt werden sollten*". „*Zur Übersehung des Ganzen und Vermeidung allen Konflikts zwischen beiden Senaten*" sollte Geheimer Rat Miltenberg das führende Direktorium und die Oberaufsicht bei beiden Senaten ferner behalten.[11]

[8] St.-A. D., III. Abt., 3. Abschn., Konv. 2, Akta generalia, die Fürstl. Landesvisitationskommission betr. Die zitierte Stelle ist in einem Decisum vom 30. März 1771 enthalten; Deutsche Biographie, Bd. 22, S. 771.

[9] Über den Umfang der Pläne Mosers geben die Akten des Staatsarchivs über die Landkommission Aufschluß.

[10] Siehe Anm. 6.

[11] St.-A. D., III. Abt., 3. Abschn., Konv. 2.

Bald fand sich denn auch die Gelegenheit, die Justizkollegien in die Schranken zurückzuweisen, die Moser im Interesse der Verwaltung nicht entbehren zu können glaubte.[12] Moser ließ im Jahre 1776 die Verwaltung der geistlichen Stifter der Stadt Butzbach untersuchen. Er fand in der Verwaltung Mißstände, die Verwaltungsstellen mit unfähigen Günstlingen des Butzbacher Stadtrats besetzt, und griff daher etwas willkürlich durch, indem er den Stiftern eine neue, billigere Verwaltung gab. Diese Maßregel setzte sich über die dem Stadtrat in Butzbach zustehenden Rechte, die diesem auf Grund alter Testamente und Verträge zustanden und ihm auf die Verwaltung einen Einfluß einräumten, hinweg. Der Stadtrat verteidigte seine Gerechtsame durch Einreichung der Klage bei dem Oberappellationsgericht in Darmstadt. Das Gericht frug gehorsam dem Reskript vom 7. Dezember 1772 bei dem Präsidenten von Moser an und äußerte seine Ansicht dahin, daß die Klage zuzulassen sei. Moser erließ darauf im Namen des Landgrafen den Befehl, die Sache abzuweisen. Das Gericht gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern rechtfertigte seine Ansicht in einem ausführlichen Gutachten, das leider nicht erhalten ist, und ließ dieses Gutachten dem Präsidenten durch seinen Direktor Hofmann überreichen.

Es gab zwischen dem Deputierten des Gerichts und Moser eine heftige Szene. Moser lehnte die Entgegennahme des Gutachtens ab und befahl, es wieder mitzunehmen. Als Hofmann der Auseinandersetzung und den Vorwürfen des Präsidenten dadurch ein Ende machte, daß er ging, ließ er das Gutachten zurück, worauf Moser in einem Umschlagschreiben durch seinen Diener das Schriftstück dem Oberappellationsgericht mit der Erklärung zurückschickte, daß durch seine Hand eine derartige Insubordination nicht zu Ohren seines Herrn kommen werde, und anheim gab, die Denkschrift bei Ludwig IX. persönlich zu überreichen. Diesen Schritt hat das Gericht nicht gewagt.

Moser aber tat Schritte, um Übergriffe des Gerichts ein für allemal abzuschneiden. Jedes weitere Zögern, wie es der Entwurf und die Beratung der geplanten „*Grenzordnung*“ nötig gemacht hätte, schien gefährlich.[13] Er

[12] Akten des Großh. Justizminist., X. Abt., Abschn. 3, Gesetze die Ordnung und Form des Verfahrens betr., Konv. 2, Einführung der Kasselischen Oberappellationsgerichtsordnung betr.

[13] Frühere Gesetzgebungspläne zu einer Ordnung des Gerichts waren ohne Ergebnis. Zuletzt war der Oberappellationsrat Falcke mit Ab-

führte daher die Kasselische Oberappellationsordnung vom 4. Februar 1746 ein, eine Arbeit des Kanzlers von Calkhof, den Moser als tüchtigen Geschäftsmann schätzte. Diese Ordnung enthielt in ihrem Tit. III die gewünschte Bestimmung:

„*Gehören vor Unser Ober-Appellations-Gericht weder Polizei- und die Landesverfassung angehende noch Inquisitionssachen, wann nämlich Unsere Dicasteria, wer sie auch seien, die Haushalt- und Verwaltung oder das übele Betragen der Vorsteher, Erheber und Beamten untersuchen lassen und darüber pro parte angegeben werden wollen, oder, sonst zum gemeinen Besten Verfügung geschiehet, sondern und allein diejenigen Rechtsstrittigkeiten und Prozesse, welche entweder per appellationem seu querelam nullitatis oder ob protractam vel denegatam justitiam an selbiges gebracht oder nach deren sonderbaren Gestalt von Uns dahin verwiesen werden*".[14] Moser brachte die Ordnung mit einem hochinteressanten Referat im Geheimen Rat ein, in dem neben seinem jüngeren Bruder nur noch die Geheimen Räte von Hesse und von Miltenberg saßen. Nach Erzählung seiner Auseinandersetzung mit dem Direktor des Oberappellationsgerichts Hofmann schreibt er u. a.:

„*Das aber kann uns allen nicht gleichgültig sein, daß durch die in einem schwärmerischen Kopf* (eine Spitze gegen Hofmann) *ausgeheckte Idee einer vermeinten Kontrolle über den Fürsten und alle seine Collegia uns eine schärfere Rute als keine Reichsgerichte sich je gewagt haben würden, auf den Rücken gebunden werde, daß von einem Gericht, daß keine Regel als sein vermeintes Gewissen kennt, alle Collegia willkürlich gehetzt, kontrolliert und bloßgestellt werden und was dergleichen aus dieser feinen Quelle noch weiters fließende ungeheure Folgen mehr sind*".

Moser hörte das Oberappellationsgericht gegen alle Übung vor der Einführung der Kasselischen Ordnung nicht. Er wollte zeigen, daß er das Gericht nicht zu achten brauche. Deshalb sollte die Ordnung auch unverändert aufgenommen werden trotz der Bedenken der Darmstädter Regierung. Nur der Oberappellationsgerichtsrat Neurath, später Beisitzer am Reichskammergericht, brachte es fertig, auf Grund einer längeren Vorstellung Moser zu

---

fassung der Ordnung betraut, aber auch er kam nicht zum Ziel. Siehe Akten in Anm. 12.

[14] St.-A. D., Verordnungen, 1777.

überzeugen, daß an einzelnen Stellen, z. B. wo Kasselische Gesetze angezogen waren, die Übernahme des Wortlauts zu unsinnigen Ergebnissen führen werde. Die transmissio actorum in causis fisci, die den Ständen zugesichert war, wurde vorbehalten.

Moser referierte Ludwig IX. den Antrag zur Einführung der Ordnung unter dem 21. Februar 1777. Das Referat lautete: „*Das Oberappellationsgericht hat bisher behauptet, daß die aus der Landesobrigkeit fließenden Polizeisachen und Verfügungen, insofern sie nämlich in die Gerechtsame der Privatpersonen und Kommunen einschlagen und einen Justiz-Gegenstand ausmachen, bei vorfallender Beschwerde an seine Instanz erwachsen seien und dergleichen Klagen in Ew. Hochf. Durchlaucht Namen daselbst erledigt werden müßten. Im Geheimen Rat hat man diesen Grundsatz um deswillen nicht nachgeben mögen, weil man in der Vollstreckung dergleichen zum Landesbesten abzielender Anstalten, wenn solche prozessualisch behandelt werden sollen, ungemein gehindert und aufgehalten werden würde und überhaupt in andern Ländern alle die Polizei und Landesverfassung angehende Verordnungen und Einrichtungen allein aus der landesherrlichen Oberaufsicht sich ableiten, niemalen einen Gegenstand der Justizcollegiorum ausmachen. Es hat bisher an einem deutlichen Gesetz gefehlt, das die Grenzen dieses Gerichts bestimmt und eingeschränkt hätte. Da dieses in der Kasselischen Oberappellationsgerichtsordnung geschehen ist, und darinnen alle vorbemeldeten Gegenstände, auch Inquisitionssachen, wann nämlich die Aufführung und Amtspflege der Bedienten, Erheber und Beamten der Dikasterien untersucht wird, von der Erkenntnis des Oberappellationsgerichts ausgenommen werden, so sehen wir uns genötigt, dahin untertänigst anzutragen, daß diese Kasselische Oberappellationsgerichtsordnung, vornehmlich aus bemeldetem Grund zur benötigten Einzäunung der zu sehr erweiterten Justiz eingeführt werde und die Kraft des Gesetzes erhalten möge.*“

Der Landgraf resolvierte auf den Antrag: „*Ehe ich noch recht den Anfang hievon gehört, war ich schon der Meinung, daß es nicht vor das Oberappellatorium gehöre, sonsten stünde der Herr am Ende selbst unter diesem Gericht, und jedermann weiß, wie ich auf die Hofmeisterschaften zu sprechen bin. Es wird daher der Antrag genehmigt*“.[15]

---

[15] Siehe Anm. 12 und St.-A. D., Kabinettsprotokoll vom **21. Februar 1777.**

Die Appellationsordnung ward also Gesetz. Die „*Grenzordnung*“, die sie enthielt, hatte nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Absicht, alle richterliche Kontrolle der Verwaltungsbehörden dem Oberlandesgericht zu entziehen.[16] Diese Maßnahme ging über das Ziel hinaus. Sie hätte die Untertanen, da ja ein Verwaltungsrechtsschutz nicht bestand, gegenüber den Verfügungen der Staatsgewalt rechtlos gemacht.

Die Bedenken, die der Bestimmung entgegenstanden, wurden auch nicht kleiner dadurch, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht recht klar zum Ausdruck gekommen war. Denn nach Tit. XIV, § 2, lag es dem Landesherrn allein ob, seine Ordnung auszulegen, war es dem Gerichte selbst verboten, durch Interpretationen den Sinn der Ordnung zu erläutern oder Observanzen gegen dieselbe aufkommen zu lassen. Damit war die Entscheidung, ob eine Sache unter Tit. III, § 1, falle, in die Hand des Kabinetts gelegt. Die Begriffe „*Polizeisache*“, „*Sache der Landesverfassung*“, „*Verfügung zum gemeinen Besten*“ waren aber weder in der hessischen Praxis üblich und geklärt[17], noch standen sie überhaupt wissenschaftlich fest.[18] Denn ihre Definition war ein beliebter Streitpunkt unter den Legisten und Kameralisten der Zeit. Ohne genaue Bezeichnung der einzelnen für die Justiz nicht geeigneten Angelegenheiten und ohne eine gleichzeitige Bestimmung darüber, wer an Stelle der Justizbehörden die Entscheidung haben sollte, konnte man eine Einengung der Sphäre der Ziviljustiz im Interesse der Verwaltung nicht vornehmen, wenn man nicht die Rechtssicherheit der Untertanen ernstlich gefährden wollte.[19] Der Erlaß der Ordnung von 1777 war also übereilt und mußte die schwersten Bedenken bei den Untertanen erregen.

Deshalb zeigte sich auch sofort nach Erlaß des Gesetzes die Reaktion. Auf dem ersten darauffolgenden Landtag überreichte die Ritterschaft ein ausführliches Promemoria vom 4. April 1778.[20] Die Beschwerden betrafen u. a. die Bestimmungen des Tit. III, § 1, und des Tit. XIV, § 2, die wir erwähnt haben. Die Stände rügen die Unbe-

---

[16] So faßten die Stände die Absicht der Verordnung auch auf. Siehe Eigenbrodt, Handbuch, Bd. I, S. 339, II.

[17] Die Ordnung von 1777 benutzt meines Wissens den Begriff „Polizeisache“ zum ersten Male in einem weitern Sinn.

[18] Siehe über die Versuche der Definition Gönner, a. a. O., Bd. II, Abh. XXVI.

[19] Dies ist der Gang der spätern Entwicklung.

[20] Siehe Akten in Anm. 12, Fasz. Beschwerden der Landstände betr.

stimmtheit der Vorschrift des Tit. III und bitten daher um eine nähere Präzision: „*Wir können nicht anders denken, als daß*

a) der gerechteste Wille Serenissimi bloß auf diejenigen Polizeisachen gehe, ***wodurch das Eigentum und die erworbenen Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt werden***“. Geschieht eine solche Beeinträchtigung aber, „*so hat der Beeinträchtigte die Befugnis, hiergegen aufzutreten, und sobald dieses geschieht, hört in Rücksicht auf den Bedrängten die Sache auf, eine Polizeisache zu sein, und der Beeinträchtigte* ***muß*** *vor dem Justizcollegio rechtliches Gehör finden und von daher seine Entscheidung erwarten. Das ius reformandi politicum beschränkt gemeinschädliche Mißbräuche, entzieht aber niemand sein Eigentum und seine erworbenen Rechte, und wenn diese durch jenes beeinträchtigt werden sollen, so steht dem Beeinträchtigten das ius contradicendi im rechtlichen Wege zu*“. Die Ritterschaft verweist für die Richtigkeit dieser Sätze auf die Auslegung der Kasselischen Ordnung durch das Kasseler oberste Tribunal Dec. supr. Trib. Cassell. Tom. I, Decisio 85, Nr. 5, 6 und 7.

b) „*Wir hoffen ferner, daß bei «solchen die Landesverfassung angehende Sachen» nur solche verstanden werden, welche wohlerworbene Rechte der Stände und Untertanen nicht angehen.*“ Die Stände verweisen auf § 27 des Kanzleireglements und auf die von den Landgrafen erhaltenen Zusagen des Kasseler Vertrages von 1655, § 2, und der Landtagsabschiede von 1743, § 14, und 1746, § 7. Sie drohen, daß man „*die weitläufigen und kostbaren Wege der Reichskonstitutionen*“ gehen werde, wenn ihrem gerechten Verlangen keine Rechnung getragen werde.

Moser hat dem Verlangen der Stände nicht nachgegeben. Er erhielt die Denkschrift durch den Landtagskommissarius von Klipstein, hat sie aber nicht einmal im Geheimen Rat vorgelegt.

Erst nach Mosers Sturze kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Unter den Papieren des hessischen Gesandten von Schöndorff fand man das Promemoria der Ritterschaft, und die Geheimen Räte, Mosers ehemalige Kollegen, beeilten sich, dem Landgrafen ein Stück Moserscher Willkür zur Beseitigung zu empfehlen. Das Referat vom 29. Dezember 1780[21] erzählt die Entstehungsgeschichte

[21] St.-A. D., Kabinettsprotokoll 1780, Nr. 180 vom 29. Dezember.

der Ordnung, wie sie in einer Klage des Magistrats von Butzbach ihren Anlaß gehabt hätte, und berichtet u. a.: „*Das Oberappellationsgericht trug bescheidentlich dahin an, daß bei dieser Justizsache der Magistrat zur Vorlegung seiner Gerechtsame zugelassen werden müsse, worüber aber das höchste Gericht sowohl als der Magistrat von Moser, der seine Willkür nicht wollte stören lassen, äußerst mißhandelt wurden. Das Gericht rechtfertigte seinen unschuldigen Schritt und gesetzlichen Antrag in einer unständlichen Vorstellung und bescheidenen Verantwortung, die aber der Präsident ohne Beirat des Ministerii unter dem heuchlerischen Vorwand zurückgab, als ob das Gericht der landesherrlichen Polizeiverordnung entgegenhandle. In der Kasselischen Oberappellationsgerichtsordnung sind die Polizeisachen und Untersuchungen wegen des Haushalts und der Verwaltung der Vorsteher, Erheber und Beamten von den Appellationsgegenständen ausdrücklich ausgeschlossen. Daher wurde durch den Betrieb der beiden von Moser die Kasselische Tribunalsordnung ohne das hiesige Oberappellationsgericht mit Bedenken zu hören hier eingeführt in der Absicht, um einen gesetzlichen Schutz zur Erweiterung des Moserschen Despotismus dadurch zu erhalten, daß nunmehr unter dem Namen der obersten Polizeiverfügungen Rechte und Eigentum der Privatpersonen und Kommunen angegriffen und dergleichen rechtliche Gegenstände von der Erkenntnis der Justizkollegien ausgeschlossen werden konnten. Allein Moser wußte nicht oder wollte nicht wissen, was man in Kassel unter Polizeisachen versteht, daß solche nur das allgemeine Beste und die Wohlfahrt des Ganzen in sich fassen, keineswegs aber solche Gegenstände in sich begreifen, die die Gerechtsame der Untertanen angehen. So ist die Verordnung zu Kassel bestimmt und entschieden und in wahre Polizeisachen hat sich weder das hiesige noch Kasselische Oberappellationsgericht jemals eingemischt. Indessen hat die Einführung dieser neuen Gerichtsordnung durch das ganze Land Schrecknisse verbreitet, weil man gegen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Absicht den Mißbrauch vorbemeldeter Stelle zur Bedrückung der Untertanen nach den Ministerialgrundsätzen der beiden Moser nicht nur besorgen, sondern sicher hat erwarten können.*“ Auf das Referat erging die Verordnung vom 6. Januar 1781[22], worin es heißt: „*Nachdem*

[22] Eigenbrodt, Handbuch, Bd. I, S. 339, II., und Spamer, a. a. O., Nr. 269.

Wir es nunmehr immerdar für Unsere erste Regentenpflicht geachtet, einen jeden Unsrer getreuen Landsassen und Untertanen bei seinem Eigentum und seinen wohlerworbenen Rechten zu schützen und zu handhaben, mithin bei Einführung der neuen Gerichtsordnung nichts weniger zur Absicht haben können, als in einem oder dem andern einen Eingriff zu tun und diejenigen recht- und gesetzmäßigen Mittel abzuschneiden, welche einem jeden zu seinem Schutz und Verteidigung des Seinigen nötig sind, dahingegen aber auch nicht gestatten und einräumen können, daß durch den Mißbrauch des Weges Rechtens Unsere Vorkehrungen und Anstalten zum gemeinen Wohl behindert und unwirksam gemacht und die Rechtspflege selbst eine eigene Quelle des Verderbens des Landes und Unserer getreuen Untertanen werde; so belassen wir es zwar bei der neuen . . . Tribunalsordnung . . ., bestimmen und erklären aber zur Entfernung aller besorglichen Mißdeutungen und des schon geäußerten Mißtrauens die neue Ordnung nach reifer der Sache Erwägung einstweilen dahin, daß

quoad a unter den die Polizei- und die Landesverfassung angehenden Sachen, deren die oben berührte Stelle erwähnt, keine andere als wahre und eigentliche das gemeine Wohl und Interesse des Ganzen betreffende Verfügungen zu verstehen, und sobald wohlerworbene Rechte einzelner Personen und Gemeinheiten berührt zu sein bescheinigt wird, Wir solche der Erkenntnis der Gerichte in Gemäßheit der Landesgesetze und Verfassungen nicht entziehen werden,

quoad b bei Inquisitionssachen die Berufung an das Oberappellationsgericht keineswegs wie in Privatsachen verstattet wird, weil die Dicasteria, die die Untersuchung veranlaßt haben, dabei als Beklagte erscheinen würden, inzwischen aber in den Fällen, wo über eine Illegalität in modo procedendi geklagt oder daß die Tatsachen, darauf die Verurteilung erfolgt, unrichtig sind, mit Gründen behauptet wird, das Oberappellationsgericht mit Bericht gehört, und nach Befinden die Sache in den Weg der Ordnung geleitet wird".

Abgesehen von der Bestimmung unter b hat in dieser Verordnung die alte reichsgesetzliche Anschauung gesiegt. Die verwaltende Staatstätigkeit hat in der Rechtsprechung der Zivilgerichte in Fällen der Rechtsverletzung ihre Schranke. Die Verordnung verhehlt sich aber in ihrer Einleitung nicht, daß das Problem, das Moser aufgedeckt

hatte, ungelöst blieb. Der Landgraf erklärt, er wolle in niemandes Rechte eingreifen, er kann aber auch nicht verstatten, daß die Justiz die Verwaltung lahm lege, und beläßt es daher bei der Ordnung von 1777. Die Praxis hatte sich also nach wie vor durch die Schwierigkeiten durchzutasten, sie hatte das Recht erst noch zu schaffen, über das man verfrüht Regeln ausgesprochen hatte.

Wie dieser Versuch, Justiz- und Verwaltungssachen auf neuer Grundlage zu unterscheiden, scheiterte auch der andere Versuch, den Moser mit der Trennung der Darmstädter Regierung in einen Justiz- und Verwaltungssenat gemacht hatte. Ein Reskript vom 2. Dezember 1780 hob die Scheidung auf. Der Bericht der Regierung, der auf diese Entschließung antrug, vom 23. November 1780, behauptete, „*der von dieser Abteilung erhoffte Nutzen habe sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht ergeben, vielmehr sei der Gang der Geschäfte zumal in Justizsachen dadurch gehindert worden*“.[23]

Die Versuche eines großzügigen, weitblickenden Absolutisten zu einer Reorganisation der inneren Staatsverfassung sind also gescheitert. Was er angedeutet hatte, vollzog sich im neuen Jahrhundert von selbst. Uns scheint an den durch ihn heraufbeschworenen Ereignissen zweierlei vor allem bemerkenswert.

Der Versuch, die Justiz und Verwaltung in der inneren Staatsverfassung zu trennen und die für beide Staatstätigkeiten unzweckmäßige Verbindung zu lösen, wurde nicht von dem Volke oder den Organen der Justiz angeregt, sondern von den Bedürfnissen der Staatsverwaltung aufgezwungen. Dies läßt den Rückschluß zu, daß die Justiz weniger Nachteile aus der Vereinigung beider Staatsfunktionen hatte, als die Verwaltung. Es zeigt, daß selbst die absolutistischen Landgrafen die Gerichtsverfassung des Landes geachtet haben.

Dann sehen wir aber auch, wie stark das Verlangen nach den Garantien des Rechtsstaats, besonders nach unabhängiger Justiz, im Lande war. Die Bureaukratie und die Ritterschaft vereinigen sich im Protest gegen die den Landeskonstitutionen zu nahe tretenden Reformen und drohen, daß sie die Reichsgerichte anrufen würden. Und sie setzen im Endergebnis ihre Forderungen durch.[24]

Ein Staatswesen, das so weit gekommen war, hatte

---

[23] Siehe Anm. 11; Mosers Nachfolger Gatzert ließ die Justizsachen an besonderen Tagen vornehmen, Verordnung vom 31. Januar 1786.

[24] Dies belegt die Behauptungen in § 8 am Ende.

nicht mehr weit bis zum Rechtsstaat. Für Hessen vollzog sich die entscheidende Wandlung schon unter dem Einfluß der französischen Revolution, die über den Rhein herüber ihren Schatten warf. Nun wagte man Eingriffe in die Justiz nicht mehr, da sie gefährlich werden konnten.[25] So kam es schon im ersten Organisationsedikt vom 12. Oktober 1803, das zudem von der Absicht diktiert war, die unter hessischem Szepter neu vereinten Völker mit Vertrauen zu der Rechtlichkeit des Landesfürsten zu erfüllen, zu einem Satz, der die letzte Konsequenz des Prinzips der Souveränität der Gerichte enthält: „*Zur Vermeidung aller Kollisionen zwischen den Justizkollegien und den übrigen Staatsbehörden gilt die Regel: So oft Streit entsteht oder die Frage ist, ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder spezielles Gesetz subsumiert werden müsse oder nicht — muß die Justizbehörde entscheiden*".[26] Dieser Satz bezeugt für Hessen zuerst die Möglichkeit des Kompetenzkonflikts, er weist die Kompetenz zur Entscheidung dieses Konfliktes (Kompetenzkompetenz) den Gerichten zu.

[25] Über die Revolutionsangst in Regierungskreisen s. J. R. Dieterich in den Beiträgen zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, S. 488.

[26] Eigenbrodt, a. a. O., I, § 108. Interessant sind die Bemerkungen, die Ludwig Minnigerode, der geistige Urheber der Organisationsedikte, in seinem „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativsache?" (Darmstadt 1835 bei Jonghaus) über die Bestimmung macht: „*Bei Erlassung dieser Bestimmung hielt man dieselbe nicht für etwas Besonderes, sondern für etwas, was sich von selbst verstehe und nicht nur im bestehenden gemeinen Rechte, wonach der Richter über seine Kompetenz allein zu entscheiden hat, sondern auch von allen deutschen Gerichten und namentlich von den Reichsgerichten anerkannt war und täglich in Übung gebracht wurde*".



Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz namentlich im 18. Jahrhundert.

Von

Richard Harms.



I. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

Das alte deutsche Reich, das 1806 aufgelöst wurde, hat bekanntlich niemals ein stehendes Heer unterhalten. Erst beim Ausbruche eines Krieges bestimmte der Reichstag die Aufstellung einer gewissen Zahl Truppen. Der Wormser Reichstag 1521 setzte eine Gesamtstärke von 4000 Reitern und 20000 Fußknechten fest und verteilte die Kontingente auf die einzelnen Reichsstände.[1] Dieses „Simplum" blieb giltig bis zum Jahre 1681, wo es auf 12000 Reiter und 28000 Mann Fußtruppen erhöht wurde. Gleichzeitig wurden die Kontingente nicht mehr den Reichsständen direkt auferlegt, sondern auf die 10 Kreise verteilt.[2]

In den Reichskriegen des 18. Jahrhunderts ist das „Simplum" niemals aufgeboten worden, sondern stets das „Triplum" von 120000 Mann, in den Revolutionskriegen am Ende des Jahrhunderts sogar das „Quintuplum", 200000 Mann.

Der kurrheinische Kreis, dem das Erzbistum Mainz angehörte, hatte für das „Triplum" 1800 Reiter und 8121 Mann Fußtruppen aufzubringen,[3] Kurmainz selbst 2591 1/3

---

[1] Zeumer, Quellensammlung 1904, Nr. 155.

[2] C. F. Gerstlacher, Hdbch. d. D. Reichsgesetze, 6, 853.

[3] E. A. Mil. fasc. 121. Triplum des kurrheinischen Kreises:

	Matrikel	Mannschaft zu	
	fl.	Roß	Fuß
Kurmainz	1828	576	2591 1/3
Kurtrier	810 1/3	254	1148 1/3
Kurköln	1828	576	2591 1/3
Kurpfalz	914	288	1296
Ballei Coblenz	128	40	181 1/3
Probstei Selt	24	7	34
Fürst zu Arenberg	48	14	68
Nassau Beilstein	20	6	28 2/3
Grafschaft Rheineck	12	3	17
Grafschaft Nieder-Isenburg	32	10	45
Stadt Gelnhausen	84	26	119
	5728 1/3	1800	8121

an Fußtruppen und 576 Reiter. Außerdem stellte Kurmainz zum oberrheinischen Kreise, dem es mit der Grafschaft Königstein angehörte, 100 Mann Fußtruppen.[4]

Es entsteht nun die Frage, hat Kurmainz dieses Reichskontingent nur für den Krieg aufgebracht oder bereits in Friedenszeiten aufrechterhalten?

Die staatsrechtliche Möglichkeit, stehende Truppen zu unterhalten, gewährte erst der „jüngste" Reichsabschied von 1654, und auch dieser nur in einer Beschränkung.[5] Paragraph 180 setzte fest, daß „jedes Kurfürsten und Standes Landsassen, Untertanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstande zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein".

Während des 17. Jahrhunderts beschränkten sich die stehenden Truppen in Kurmainz nur auf die notwendigsten Festungsbesatzungen. Ebenso wie Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg nahm auch Kurfürst Lothar Franz von Mainz noch 1697, nach dem Ryswiker Frieden, eine umfangreiche Reduktion seines Kontingentes vor, die einer Auflösung der Truppen nahezu gleichkam.[6] Erst nach dem Spanischen Erbfolgekriege ließ er seine Regimenter nicht mehr auseinandergehen. Sie blieben dem Reichsgesetz gemäß in den Festungen konzentriert. Seit dieser Zeit können wir von einem nennenswerten stehenden Heere in Kurmainz sprechen.

Bei der Beurteilung des Heerwesens in einem geistlichen Staate ist es notwendig, von der Verfassung des Staates auszugehen. Denn auf keinem Gebiete trat der Gegensatz des geistlichen und weltlichen Staates so scharf hervor als auf dem des Heerwesens.

Der weltliche Herrscher, der Erbmonarch, sah mit einem starken, ihm ergebenen Heere den Glanz und die Zukunft seines Hauses aufs engste verknüpft: das Heer gab ihm die Mittel an die Hand, durch Eroberungen seine Dynastie auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu festigen.

Der geistliche Herrscher war ein Wahlmonarch ohne Thronerben, ihm fehlte jedes persönliche, dynastische Interesse am Heere. Die innere Ausgestaltung seines Landes

---

[4] Büsching, Erdbeschreibung, 1761, III, 895ff.

[5] Zeumer, Nr. 173, S. 396.

[6] Vgl. S. 31. Hist. Ztschr. 67, 281: M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I.: Friedrich III. entließ 2/3 seiner Truppen.

lag ihm näher als Eroberungspolitik. Im geistlichen Wahlstaate war die Tendenz, das Heer zum Mittelpunkte alles Staatslebens zu machen, ausgeschlossen. Selbst wenn ein Bischof versucht hätte, die Truppen in stärkerem Maße als herkömmlich und gesetzlich zu vermehren, so wäre er zunächst gebunden gewesen an die Zustimmung seines Wahlkollegiums, des Domkapitels.

Zwischen Bischof und Domkapitel herrschte der ewige Streit um den größeren Einfluß in der Landesregierung. Durch Wahlkapitulationen hatte das Kapitel die monarchische Gewalt im Laufe der Jahrhunderte herabzudrücken gewußt.[7] Vor allem durfte der Bischof keine Steuer ausschreiben, also auch keine Kompagnie Soldaten errichten gegen den Willen seiner Wähler.

Wie anders in den meisten weltlichen Staaten, namentlich in Brandenburg, Österreich und Bayern, wo das Heerwesen emporblühte dank der absoluten Gewalt des Herrschers und der Machtlosigkeit der Stände.[8]

Das Domkapitel begnügte sich nun nicht mit dem Recht, über die Existenz des Heeres zu entscheiden, in Kurmainz hat es alsbald weitere Forderungen gestellt. Die Wahlmonarchie brachte es mit sich, daß nach dem Tode des Herrschers ein Interregnum entstand. Bis zur Neuwahl führte das Domkapitel die Regierung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es von wesentlicher Bedeutung war, wenn das Militär in dieser Zeit der Regierung zu Gehorsam verpflichtet war. Daher forderte das Kapitel im Jahre 1629[9], in der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges, wo der Feldherr dem Soldaten alles, der Landesherr wenig bedeutete, daß die kurmainzischen Höchstkommandierenden „samt ihrer unterhabenden Mannschaft“ doppelt vereidigt wurden, auf Erzbischof und Domkapitel.

So berechtigt die Forderung an sich war, so scharf kennzeichnet sie dieses eigentümliche Staatswesen, das republikanischen Grundsätzen viel näher stand als monarchischen.

Auch in passivem Sinne machte sich die Sonderstellung des Kapitels geltend. Die Stadt Bingen, der Flecken Hochheim und sieben Dörfer rechts und links des Rheines waren Eigentum der Kapitularherren und als solches frei von allen Militärlasten. Mit Starrheit hat das Kapitel für dies Privi-

---

[7] Vgl. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz 1233—1788. Gött. 1909.

[8] Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 874.

[9] W. A. Wahlkapitulation von Anselm Casimir, 6. Aug. 1629.



legium gekämpft, erst nach 1789 konnte es zur Nachgiebigkeit gebracht werden.

Der geistliche Staat erhielt noch durch ein weiteres Moment sein Gepräge. Im Gegensatz zu den weltlichen Reichsständen lebte unter den geistlichen Fürsten das Bewußtsein, dem Reiche anzugehören, einen Kaiser über sich zu haben, weit stärker fort. Je mehr die Macht der weltlichen Territorien um sich griff, desto offenkundiger trat dies hervor. Denn der Fortbestand der Reichsverfassung garantierte den geistlichen Staaten ihre Existenz.

In militärischer Hinsicht machte sich der Einfluß des Kaisers mehrfach geltend. 1726 schloß Kurmainz einen Subsidientraktat mit Österreich ab.[10] Österreich zahlte zwei Jahre lang 150000 Gulden zu Festungsbauten und Heeresverstärkungen; der Kurfürst sollte dafür auf Reichs- und Kreistag die Anerkennung der pragmatischen Sanktion vertreten. Bei einem ausbrechenden Kriege wollte der Kaiser nicht nur das Erzbistum und seine Festungen, Mainz und Erfurt, mit Truppen beschützen, sondern auch etwaige feindliche Kontributionen durch Entschädigung an erobertem Gebiet wieder gut machen. Dieser Vertrag wurde 1733 auf fünf Jahre erneuert, nur die Geldsumme auf 95000 fl. herabgesetzt.[11]

Maria Theresia schloß im dritten schlesischen Kriege mit Kurfürst Johann Friedrich Karl am 27. September 1756 eine Truppenkonvention ab.[12] Gegen eine Geldentschädigung — für jeden ausgerüsteten Mann zahlte Österreich 40 fl. — gab der Kurfürst ein Regiment zu Fuß, 2400 Mann stark, in österreichische Dienste. Daneben stellte er sein Reichskontingent ins Feld, komplettierte sieben Jahre lang beide Regimenter und führte 1758 der Kaiserin weitere 1000 Mann zu. Aus allen Verhandlungen zwischen Kurfürst und Kaiserin klang die völlige Hingabe des Kurfürsten an die kaiserliche Politik durch, freilich auch die Hoffnung, im Falle eines Sieges der kaiserlichen Waffen entschädigt zu werden.[13] Selbst das Domkapitel hat gegen die verhältnismäßig sehr schweren Opfer nur geringen Einspruch erhoben.[14]

So war es auch nicht verwunderlich, daß den Kaiserlichen von der kurmainzischen Regierung gestattet war, im Erzstifte Werbungen zu veranstalten. 1744 beschränkte sich die Erlaubnis nur auf bestimmte Distrikte, 1765 wurde sie

[10] E. A. Mil. fasc. 97. — [11] Ebenda.
[12] E. A. Mil. fasc. 79 u. 83. Vgl. S. 58. — [13] Ebenda.
[14] W. A. Wahlkapitulation von Emmerich Joseph, Art. 3.

auf das ganze Erzstift ausgedehnt.[15] Allerdings sollten nur Söhne reichbemittelter Untertanen und eventuell Deserteure angeworben werden; die kurfürstliche Regierung behielt sich auch das Recht der Reklamation vor. Aber es wurde selten von ihm Gebrauch gemacht.[16]

Die Werbeerlaubnis bedeutete insofern eine erhebliche Konzession an den Kaiser, als gegen alle andern auswärtigen Werber mit außerordentlicher Strenge vorgegangen wurde. Kurmainz bot, ebenso wie alle weniger mächtigen Staaten, den größeren Militärstaaten eine sehr ergiebige Soldatendomäne. Preußen, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sein Heer zu einem großen Teile durch Ausländer ergänzte[17], suchte namentlich das Eichsfeld und das Erfurtische Gebiet heim.[18] Kurmainz erließ zahllose Verbote und Warnungen, in denen sich oft eine leidenschaftliche Erbitterung Luft machte.[19] Auf die Ergreifung der fremden Werber wurden Belohnungen ausgesetzt, mit Leib und Leben, Hab und Gut sollten sie dem Gericht verfallen sein; wer dem „unerhörten Menschenraube" Vorschub leiste, wie Gastwirte, Schiffer, Fuhrleute oder gar Kupplerinnen und Dirnen, der solle an den Pranger gestellt, mit Ruten gepeitscht, gebrandmarkt, ja geköpft werden.[20]

Das beständige Anwachsen der geworbenen Heere in den Militärstaaten zog für die kleineren Reichsstände noch eine Folge nach sich: es wurde immer schwieriger, Söldnertruppen zu unterhalten, da gegen das höhere Handgeld der preußischen und österreichischen Werber nicht aufzukommen war. Hierzu gesellte sich die andauernde Geldnot der kleineren Reichsstände; auch Kurmainz ist von ihr nicht verschont geblieben. Während andere Staaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Grund zu ihrem „miles perpetuus" legen konnten, hatte Kurmainz schwere wirtschaftliche Krisen durchzumachen. Der dreißigjährige Krieg mit seinem furchtbaren Gefolge, Hungersnot und Seuchen[21], hatte den

---

[15] E. A. Mil. fasc. 58a u. 93.

[16] Eine Erklärung des Hofratspräsidenten, 9. Mai 1777, besagte: Die Beamten sollten bei Reklamationen gegen kaiserliche Werbungen ohne Aufsehen verfahren, am besten unter der Hand an die Regierung berichten. W. A. M. Verordnungen.

[17] Vgl. M. Lehmann, Hist. Ztschr. 67. Kriege Friedrichs d. Gr., I, 38. Tabellen über In- und Ausländer sind erst seit 1740 geführt. Ein Regiment bestand im Jahre 1740 z. B. aus 244 Einländern, 699 Ausländern.

[18] E. A. Mil. fasc. 93.

[19] W. A. M. Verordnung, u. a. 1667, 1673, 1676, 1681, 1697, 1723, 1750 und viele andere.

[20] W. A. Verordnung 3. Sept. 1755.

[21] Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/67. (1903.)

Wohlstand des Landes völlig untergraben. Kurfürst Johann Philipp konnte zur Marienburger Allianz, einem Defensivbündnis zwischen Kaiser und einigen Reichsständen (1671/72), nicht einmal 150 Reiter und 1000 Fußknechte aufbringen; er mußte sich die Zahl der Fußtruppen auf 500 ermäßigen lassen.[22] Die Kriege gegen Ludwig XIV., vor allem der Pfälzische Krieg, erschöpften das arme Land abermals. Beim Regierungsantritte des Kurfürsten Lothar Franz (1694/95) herrschte in den öffentlichen Kassen eine solche Leere, daß ganze Ämter verpfändet werden mußten, um Anleihen zu erhalten.[23]

Aber Johann Philipp sowohl wie Lothar Franz wären, persönlich betrachtet, die Männer gewesen, ihrem Lande ein stehendes Heer zu schaffen; denn beide bewiesen durch ihren Anteil an den Beratungen über die Reform der Reichskriegsverfassung volles Verständnis für Organisationsfragen. So hat Johann Philipp dem Kaiser einmal (1654) den Vorschlag gemacht, er solle seine Truppen nicht mehr auseinandergehen lassen und neben ihnen eine „militiam perpetuam" aus eingesessenen Landleuten und Untertanen bilden, die nur für den Notfall ins Feld zu rücken brauche.[24] Auf dem Reichstage trat Johann Philipp 1663 eifrig ein für ein stehendes Reichsheer aus geworbener Mannschaft mit Generälen, sonstigen Offizieren, Artillerie und Munition, wozu die Stände nach eigenem Anschlage das ihrige kontribuieren sollten.[25]

Erinnern wir uns auch daran, daß am mainzischen Hofe damals Gottfried Wilhelm Leibniz lebte, ein Mann, dessen Ideen über die Wehrpflicht und die Reform des „miles perpetuus" seiner Zeit weit vorauseilten.[26]

Kurfürst Lothar Franz stellte seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Assoziationsbewegung am Ende des 17. Jahrhunderts. Der Kernpunkt war auch hier die Aufstellung eines stehenden Heeres und zwar gemeinsam durch die vorderen Kreise. Das Zustandekommen des Nördlinger Traktates 1702 war wesentlich der Agitation des Mainzer Erzbischofs bei den beteiligten Höfen zu verdanken.[27]

---

[22] Mentz, Johann Philipp v. Schönborn, I, 167.
[23] Wild, K., Lothar Franz v. Schönborn, S. 60 ff.
[24] Mentz, a. a. O., I, 57. — [25] Ebenda, I, 147.
[26] Über Leibniz' Stellung zu Boyneburg und Johann Philipp vgl. Bresslau, Leibniz als Politiker, 1870, Ztschr. für preuß. Gesch. u. Ldskde.
[27] Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg 1693—97, 2. Bd., 1892. Wild, a. a. O., S. 99, 108. Kopp, Association der vorderen Reichskreise, 1739.

Es ist erklärlich, daß gerade diese Kurfürsten trotz der finanziellen Notlage Mittel und Wege gesucht haben, um den Verteidigungszustand des Erzstifts zu heben. So haben sie unermüdlich für den Ausbau der Festungen Mainz und Erfurt Sorge getragen. Dann aber machten sie sich eine Einrichtung zunutze, die in fast allen Territorien, so auch im Erzstift seit Jahrhunderten bestand: das Landausschußwesen.[28] Besonders Lothar Franz und nach ihm fast alle Kurfürsten des 18. Jahrhunderts haben versucht, durch eine straffere Organisation des Landausschusses die Schwäche der Söldnertruppe auszugleichen.

Für das gesamte Heerwesen des Kurstaates wurde diese Tendenz von fundamentaler Bedeutung.

II. Abschnitt.

Die Landmilizorganisationen.

Die erste Verordnung für den Landausschuß läßt sich mit Sicherheit nicht festlegen; sie dürfte schon im 16. Jahrhundert ergangen sein. Im Jahre 1599 z. B. beauftragte der Kurfürst die mainzischen Amtleute, sie sollten Untertanen, die „in Kriegszügen und Kriegsläuften etwas geübt", verzeichnen und ihnen befehlen, sich nicht in fremde Dienste und Bestallung einzulassen.[1] Aus dem 17. Jahrhundert ist keine Verordnung erhalten. Unsere Kenntnis von dem Landausschuß dieser Zeit stützt sich auf ein geringes, lückenhaftes Aktenmaterial. Ergiebiger sind die Bestände für das 18. Jahrhundert. Die wesentlichen Organisationsverordnungen ergingen durch Lothar Franz 1702, Philipp Karl 1737/38 und Johann Friedrich Karl 1746.[2] Unter den beiden letztgenannten Kurfürsten hatte die Landmiliz eine Blütezeit, verfiel dann aber in der Friedenszeit nach dem siebenjährigen Kriege völlig. Erst die Not der französischen Revolutionskriege brachte sie wieder zur Geltung.[3]

---

[28] G. Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1904. Gött. Diss., S. 1. Ausführlicher Quellennachweis, S. 21, Anm. 1.

[1] E. A. Mil. fasc. 6.

[2] W. A. Mainzer Verordnungen; 20. II. 1702, 10. XII. 1737, 1. VII. 1738, 9. II. 1746, 8. III. 1746.

[3] W. A. M(ainzer) R(egierungs)-A(rchiv) Milit. 293 II, K. 232, Landsturm-Akten 119.

Im Gegensatz zum Aufgebot aller wehrhaften Männer, zur allgemeinen Wehrpflicht, war die Landmiliz ein Aufgebot von Klassen, eine beschränkte Wehrpflicht. Das Klassenaufgebot war die natürliche Folge des wachsenden Ständeprivilegs: Adel und Klerus waren von vornherein vom Dienst in der Landmiliz ausgeschlossen. Die Last des Dienstes lag allein auf den Schultern des Bürger- und Bauernstandes. Als Kurfürst Johann Friedrich Karl 1746 auch die Städte von der Dienstpflicht ausnahm, schuf er den dritten privilegierten Stand: das Bürgertum; denn die Scheidung von Stadt und Land war gleichbedeutend mit der Scheidung von Bürger und Bauer. So erhielt das Wort „Landmiliz" seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Bedeutung: Miliz auf dem Lande.

Außer den drei privilegierten Ständen sollten keine Untertanen eximiert werden. Die Verordnungen von 1746 betonten nachdrücklich, daß weder der Sohn einer Witwe, noch der einzige Sohn oder eine Waise übergangen werden sollten. Handwerksburschen durften vor ihrer Militärzeit nur mit Erlaubnis des Amtes auf Wanderschaft gehen. Kein Dienstpflichtiger konnte vor Ableistung der Milizjahre das Recht auf Untertanschaft erwerben oder heiraten. Das Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten, wurde aufs schärfste eingeprägt. Selbst die Untertanen der sonst von Militärlasten freien Lehnsherrschaften, Stifter und Klöster wurden herangezogen. Nur das Domkapitel hielt, wie wir sahen, bis 1794 zäh an seinem Privileg fest; dann mußten auch seine Untertanen in die Landmiliz eintreten.

Eng verbunden mit der Wehrpflicht ist die Beschränkung der Dienstzeit. Unter Kurfürst Lothar Franz dauerte sie drei, seit Johann Friedrich Karl (1746) vier Jahre. Einem Vorgesetzten, der einen Mann vor Ablauf der vollen Dienstzeit entließ, drohte die Kassation, der Freigelassene aber hatte ein Jahr außerdem zu dienen. Kurfürst Philipp Karl setzte das dienstpflichtige Alter auf die Zeit vom 18.—36. Lebensjahre fest, Johann Friedrich Karl auf die Zeit vom 14.—36. Jahre, in den Revolutionskriegen wurde es bis zum 40. Jahre erweitert. In welchem Lebensalter der Dienst beginnen sollte, wurde unbestimmt gelassen. Älter als 25 Jahre durfte aber, wie Philipp Karl verordnete, nur ein Drittel aller Mannschaft sein. Von den jungen Leuten wurden ämterweise Listen aufgestellt, und zwar auf den jährlich einmal, unter Philipp Karl zweimal stattfindenden Musterungen. Wer absichtlich von der Musterung fernblieb, wurde gefangen gesetzt und verlor sein Vermögen. Der

in die Listen aufgenommene junge Mann war dienstpflichtig. Bereits unter Kurfürst Johann Philipp hat dieses System bestanden, es ist dasselbe, das auch Friedrich I. in Preußen für seine Landmiliz anwandte: die Enrollierung.[4]

Kurfürst Johann Philipp teilte seinen Landausschuß in einen jungen, mittleren und alten. Jedes Amt umfaßte eine Kompagnie, die ein Landhauptmann befehligte. In Aschaffenburg hatte ein Landobristleutnant seinen Sitz.[5] Lothar Franz organisierte 1702 4 Landregimenter von je 10 Kompagnien. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er dem Vorbild der französischen Milizregimenter gefolgt ist, die Louvois 1688 in starker Zahl zum erstenmale errichtete.[6] Lothar Franz mußte aber schon 1705 zur Auflösung dieser Formation schreiten.[7] Bis 1746 blieb es bei 16 Landkompagnien von je 150 Mann, die sich auf die Ämter verteilten. In Erfurt und im Eichsfeld war ein besonderer Ausschuß. Im Jahre 1746 nahm Johann Friedrich Karl das Prinzip des Kurfürsten Lothar Franz wieder auf und formierte Regimenter. Aber in Friedenszeiten ist das Regiment niemals zusammengezogen worden. Die Mannschaften blieben getrennt in ihren Bezirken, wurden truppweise, einmal im Monate kompagnieweise, exerziert. Die Schlagfertigkeit der verstreuten Abteilungen ließ daher außerordentlich zu wünschen übrig. Im Jahre 1794 verfuhr man zweckmäßiger.[8] Nach der Lage der Ämter und Ortschaften wurden Distrikte gebildet, die je einen Zentralort hatten. In diesem wohnten die Offiziere und hatten die Mannschaften ihren Übungsplatz. Mehrere Distrikte bildeten einen Kreis, den ein Kreisoberoffizier befehligte; die Kreise endlich wurden auf 5 Landesabteilungen verteilt, über denen wiederum ein Offizier stand. Die Einteilung bezog sich nicht auf Erfurt und das Eichsfeld. Sie stellte sich folgendermaßen dar.

1. Landesabteilung: 2 Kreise.
   A. Der Rheingauer Kreis:
      1. Distrikt: Rüdesheim (= Zentralort) mit 14 Ortschaften.

[4] L'Homme de Courbière, Gesch. der Brdbg.-preuß. Heeresverfssg., 1852, S. 67 ff. M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. Hist. Ztschr. 67, S. 266 ff. Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres. (In Umrisse u. Untersuchungen, S. 275 ff.) Gansauge, Das brandenb.-preußische Kriegswesen, 1839, S. 92 f.

[5] W. A. M. R. A. Milit. 103, K. 218.

[6] Rousset, Histoire de Louvois, III, 321 ff. Chéruel, Dictionaire historique, Artikel: milice. 30 Regimenter = 25000 Mann.

[7] W. A. Mainzer D(omkapitel)-P(rotocolle), 46, Fol. 363. 4. II. 1705.

[8] W. A. Landsturm-Akten 119. 121.

2. Distrikt: Eltville mit — Ortschaften.
3. „ Lahnstein „ 1 „

B. Der Höchster Kreis:
1. Distrikt: Hofheim „ 8 „
2. „ Eppstein „ 11 „
3. „ Königstein „ 9 „
4. „ Höchst „ 6 „
5. „ Kronberg „ 3 „
6. „ Oberursel „ 7 „
7. „ Kostheim „ 4 „

2. Landesabteilung: 3 Kreise.

A. Der Aschaffenburger Kreis:
1. Distrikt: Aschaffenburg „ 2 „
2. „ Goldbach „ 16 „
3. „ Kaltenberg „ 25 „
4. „ Rothenbuch „ 12 „
5. „ Bessenbach „ 13 „
6. „ Kleinwaldstädt „ 14 „
7. „ Obernburg „ 6 „
8. „ Großostheim „ 9 „

B. Der Steinheimer Kreis:
1. Distrikt: Steinheim „ 12 „
2. „ Seligenstadt „ 7 „
3. „ Dieburg „ 4 „
4. „ Alzenau „ 13 „

C. Der Miltenberger Kreis:
1. Distrikt: Miltenberg „ 9 „
2. „ Eichenbühl „ 7 „
3. „ Klingenberg „ 10 „
4. „ Prodselten „ 11 „

3. Landesabteilung: 4 Kreise.

A. Der Amorbacher Kreis:
1. Distrikt: Amorbach (Zentral-ort) „ 22 „
2. „ Buchen „ 3 „
3. „ Altheim „ 6 „
4. „ Burken „ 9 „
5. „ Mudau „ 21 „
6. „ Walthürn „ 9 „

B. Der Bischofsheimer Kreis:
1. Distrikt: Bischofsheim „ 4 „
2. „ Kühlsheim „ 6 „
3. „ Großrinderfeld „ 6 „
4. „ Schipfergrund „ 5 „

C. Der Krautheimer Kreis:			
1. Distrikt:	Krautheim	mit 8	Ortschaften.
2. „	Batleberg	„ 7	„
3. „	Marlach	„ 7	„
D. Der Neudenauer Kreis:			
1. Distrikt:	Neudenau	„ 6	„
4. Landesabteilung: 2 Kreise.			
A. Der Hirschhorner Kreis:			
1. Distrikt:	Hirschhorn	„ 3	„
B. Der Kreis Bergstraße:			
1. Distrikt:	Heppenheim	„ 4	„
2. „	Bensheim	„ 4	„
3. „	Burgstall	„ 3	„
4. „	Burten	„ 30	„
5. „	Gernsheim	„ 4	„
5. Landesabteilung: 2 Kreise.			
A. Der Orber Kreis:			
1. Distrikt:	Orb	„ 1	„
2. „	Wirtheim	„ 3	„
3. „	Oberndorf	„ 10	„
B. Der Lohrer Kreis:			
1. Distrikt:	Lohr	„ 8	„
2. „	Frammersbach	„ 4	„

1. Landesabteilung	2148	Mann
2. „	4512	„
3. „	2931	„
4. „	1385	„
5. „	1263	„
Gesamtstärke:	12239	Mann.

Gleich dem stehenden Heere hatte die Landmiliz dem Kurfürsten den Treueid zu leisten; sie mußte geloben, daß sie sich willig „zu Zügen, Schlachten oder Wachten zu Wasser und zu Lande“ gebrauchen lassen wolle.[9] Grundsätzlich verlangten alle Erlasse Gehorsam wie von „geworbenen Leuten.“ Lothar Franz glaubte eine bessere Organisation auch dadurch erzielen zu können, daß er die Landmiliz derselben harten Gerichtsbarkeit unterwarf wie das reguläre Militär. Alle Vergehen ließ er nach der peinlichen Halsgerichtsordnung aburteilen. Demgegenüber schärfte Philipp Karl allen Ober- und Unteroffizieren aufs dringendste

[9] Lünig, Corpus iuris militaris, S. 750: Artikelsbrief für die kurmainzische Landmiliz, S. 748: Artikelsbrief für die gesamte kurmainzische Miliz.

ein, die Landmiliz human zu behandeln. Nach Möglichkeit sollten Arreststrafen, nur bei schwereren Vergehen Leibes- und Ehrenstrafen verhängt werden. Noch weiter ging man nach dem Jahre 1789. Aufs strengste wurde 1799/1800[10] den Unteroffizieren alles Schlagen, Stoßen und Schimpfen verboten; dem Milizsoldaten solle das Exerzitium bequem und leicht beigebracht werden; Vergehen wären zum ersten Male mit einem Verweise vor der Front, zum zweiten Male mit zweistündigem Nachexerzieren, in weiteren Fällen mit Arrest bis zu 24 Stunden zu bestrafen.

Lothar Franz hatte die Militärgerichtsbarkeit bereits auf die Dauer der Dienstzeit beschränkt, Philipp Karl tat einen weiteren Schritt: er gab dem kurfürstlichen Beamten die gleiche Strafbefugnis wie dem Offizier; der Beamte war fortan zu jedem Verhör hinzuzuziehen. Solange die Landmiliz in den Ämtern stand, sollten die Beamten überhaupt die Oberaufsicht über sie führen, etwaigen Übergriffen der Offiziere durch Beschwerde beim Kurfürsten steuern. Im Falle eines Aufgebotes ging die Weisung der Regierung erst an die Amtleute, von diesen an die Landoffiziere. Die Amtleute hatten das gesamte Rechnungswesen und die Mannschaftslisten zu führen. Offenbar wollte der Kurfürst seinen Untertanen Vertrauen zum Milizdienst einflößen: der Amtmann stand dem Bauern näher als der Offizier. Aber die Möglichkeit lag nahe, daß durch einen zu starken Rückhalt an der Zivilobrigkeit die Disziplin gefährdet wurde. Diesem Übel beugte Johann Friedrich Karl vor: der Beamte solle niemals ein Recht haben, in die Kommandogewalt der Offiziere einzugreifen, er dürfe nur in den allerdringendsten Fällen eigenmächtig über Milizmannschaften verfügen. Der Soldat solle nicht zu Büttelzwecken mißbraucht werden. Beamte und Offiziere hätten Hand in Hand zu arbeiten, nur davon wäre ein heilsamer Erfolg zu erwarten.

Dem Höchstkommandierenden der gesamten kurmainzischen Truppen unterstand nominell auch der Landausschuß. Die höheren Offiziersstellen, die durch die Regimentsformation unter Lothar Franz und Johann Friedrich Karl notwendig entstehen mußten,[11] konnten nur für den Kriegsfall, wenn das Regiment zusammengezogen wurde, Bedeutung haben. Die wichtigste Offiziersstelle war die des Landhauptmanns. Dem Range nach stand er über dem Ortsschultheißen.[12]

---

[10] W. A. M. R. A. 293 II. K. 232.

[11] Kommandeure der 4 Regimenter unter Lothar Franz waren: v. Bettendorf, v. Wintzingerode, v. Leuthorst, v. Harstall. E. A. Milit. fasc. 33.

[12] E. A. fasc. 45 b.



Gemeinsam mit dem kurfürstlichen Amtmann vollzog er das Enrollierungsgeschäft. Er hatte das Recht die Unteroffiziere zu ernennen; möglichst wählte er ältere, vielleicht schon gediente Leute dazu. In einem Amtsbezirk standen neben dem Landhauptmann noch ein Leutnant und ein Fähndrich. Offiziere und Unteroffiziere exerzierten ihre Abteilungen jeden Sonn- und Feiertag nach dem Gottesdienste 2 Stunden lang. Kurfürst Philipp Karl ließ nur während des Winters pausieren, Johann Friedrich Karl kürzte die Übungszeit auf April bis Oktober. Ausgerüstet war die Landmiliz mit Gewehr und Montur. Das Gewehr wurde auf dem Gemeindehaus verwahrt.

Es war nicht die Aufgabe, die Landmiliz zum aktiven Felddienst auszubilden, es galt vielmehr nur, sie für Wachdienst und polizeiliche Exekutionen tüchtig zu machen. Häufig wurden auch Rekrutenzüge von der Miliz eskortiert. Bei Durchmärschen fremder Truppen wurde sie zum Schutze der Einwohner aufgeboten. Dehnte sich eine Exekution über die Grenzen des Amtes aus, so erhielten Offiziere und Unteroffiziere Soldzulagen.[13] In Kriegszeiten bildete die Landmiliz ständige Sicherheitsposten in jedem Amte. Für die Festungen stellte sie dann einen erheblichen Teil der Besatzungen, besonders, wenn die regulären Regimenter ins Feld gerückt waren. Aber Kurfürst Philipp Karl hat auch durchgesetzt, daß ein Teil der Landmiliz in Friedenszeiten die mainzer Garnison verstärkte. Er erhob zum Gesetz, daß von den drei Dienstjahren eins in Mainz abgeleistet werden solle und zwar vor dem 25. Lebensjahre. Seit 1738 rückte jeden 1. Januar ein auserlesenes Kontingent von 400 Mann in Mainz ein. Es wurde vom kurfürstlichen Ärarium mit Gewehr und Montur neu ausgerüstet, erhielt gewöhnliche Brotportionen und einen Reichstaler monatlichen Sold für den Mann. Verschont blieben von diesem Garnisondienst Söhne, die ihre Eltern ernähren mußten, und „Landeingehörige, die nicht ohne namhaften Schaden von ihrem beerbten Wesen oder Haushalt“ abkommen konnten. Letztere mußten sich aber mit 10 fl. loskaufen.

Es währte nicht lange, da zeigte sich der günstige moralische Einfluß, den das kleine Kontingent wehrpflichtiger, unbescholtener Landeskinder auf den Geist der ganzen Garnison ausübte. In einer Verhandlung der Kriegskonferenz[14]

[13] W. A. M. R. A. Milit. 106. K. 219. Über Soldverhältnisse vgl. Anhang.

[14] E. A. Mil. fasc. 58a. 9. XII. 1742. Es desertierten im Jahre: 1735 (von April ab): 142, 1736: 200, 1737: 128, 1738: 104, 1739: 58, 1740: 157, 1741: 101, 1742: 102 Mann.



im Jahre 1742 wurde konstatiert, daß seit dem Einzuge der Landmiliz die Desertion unter der mainzer Garnison erheblich abgenommen hatte. Vom Jahre 1738 auf 1739 war sie z. B. von 104 Mann auf 58 gesunken. Die Kriegskonferenz war deshalb einstimmig gegen eine Entlassung der Landmiliz. Indessen verzeichnen die Standlisten der mainzer Garnison nach 1742 nur noch zu Kriegszeiten Landmilizabteilungen. Tatsächlich ist die Einrichtung Philipp Karls nur von kurzer Dauer gewesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Volke Mißstimmung über die Neuerung eingetreten war. Schon Lothar Franz hatte sich veranlaßt gesehen, den Garnisondienst seiner Landmiliz während des Krieges einzuschränken.[15] Aus der Mitte des Volkes hatten ihn Bitt- und Beschwerdeschriften bestürmt.[16] Da Lothar Franz die rohe Behandlungsart der geworbenen Soldaten auf die Landmiliz übertragen hatte, konnte das Volk die Empfindung nicht los werden, daß der Milizdienst der Sklaverei gleichkam. Die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmende menschenwürdigere Behandlung war ein Haupterfordernis, wenn sich das Volk an eine staatliche Wehrpflicht gewöhnen sollte. War auch die militärische Brauchbarkeit der Landmiliz gering, die Tatsache allein, daß der Wehrpflichtgedanke in das Volk, wenn auch nur in gewisse Schichten, getragen wurde, war ein dauernder Gewinn und mußte auch für die Entwicklung des stehenden Heeres von wesentlicher Bedeutung werden.

III. Abschnitt.

Das stehende Heer.

§ 1.

Werbung und Wehrpflicht.

Das vorherrschende Prinzip bei der Ergänzung der regulären Truppen war in Kurmainz bis weit ins 18. Jahrhundert hinein die Werbung.

In der Werbung lassen sich drei Hauptarten unterscheiden. Entweder werben einzelne Offiziere als selb-

[15] cf. S. 19, Anm. 7. Schreiben an den G. F. M. L. v. Schönborn 5. I. 1703. Von 5 Kompagnien wurden 3 entlassen, da „gar verschiedene Klagen von den Untertanen einkamen“.

[16] Sitzung des Domkapitels 4. II. 1705. cf. S. 19.



ständige Unternehmer, nachdem sie mit dem Landesherrn Kapitulationen abgeschlossen haben; oder den Ämtern wird vom Staate die Aufbringung der Söldner direkt auferlegt; endlich drittens: der Staat übernimmt die Werbung und das Land bringt die Geldmittel dazu auf.

Die beiden ersten Arten bestanden z. B. in Preußen bis zur Regierung Friedrich Wilhelms I. Das Kantonreglement schränkte das Unternehmertum der Offiziere ein und beseitigte die Soldatenlieferung durch die Stände.[1] In Österreich warben vor den Erlassen Maria Theresias die Offiziere ebenfalls selbständig, und so in den meisten weltlichen Staaten überhaupt.[2]

In Kurmainz hat sich dagegen der Staat schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Werbung angenommen. Kurfürst Johann Philipp (1647—73) verbot dem Obristen Krafft Kuno v. der Leyen[3] die selbständige Werbung „gestalten Wir, wann Unsere Völker in Abgang geraten, dieselben Selbsten, wo nötig, rekrutiren lassen werden." Die Kosten der Werbungen wurden aus den Landesschatzungen bestritten. Kurfürst Anselm Franz (1679—95) folgte dagegen dem Vorbild der Militärstaaten und verteilte das durch die Werbung aufzubringende Rekrutenquantum unter seine Untertanen und Offiziere.[4] Bei den Rüstungen zum Pfälzischen Krieg (1688—97) verstärkte er das Militär auf drei Fußregimenter und ein Dragonerregiment. Die „Eingesessenen und Begüterten" des Erzstifts sollten den größeren Teil der Truppen nach dem Schatzungsfuße der Ämter aufbringen, montieren und verpflegen; so z. B. das Vizedomamt Aschaffenburg: 98 Mann zu Fuß, 49 Dragoner; Amorbach: 114 zu Fuß, 57 Dragoner und so fort. Den kleineren Teil sollten die Offiziere aufbringen. Mit ihnen schloß der Kurfürst besondere Kapitulationen ab. Von den 6 Kompagnien des Dragonerregimentes zu je 85 Mann hatte der Oberst Langwerth v. Simmern 20, der Oberstleutnant v. Bettendorf 15, der Oberstwachmeister 12, 3 Kapitäne je 10, der Regimentsquartiermeister 8, 6 Leutnants je 8, 6 Fähndrichs je 6 Mann = 169 Mann anzuwerben und zu montieren. Die Offiziere der Fußregimenter mußten erheblich mehr Leute stellen, da man 3 Infanteristen auf 1 Reiter rechnete. Wie und woher die Ämter und Offiziere die Leute beschafften, blieb ihnen überlassen. Die

[1] M. Lehmann, a. a. O., S. 271.

[2] M. Jähns, Gesch. der Kriegswissenschaften, 1891, S. 2293ff.

[3] W. A. Mainz. Geh. Kanzlei: Patente. 22. Juli 1661. Bestallung für C. C. v. Leyen.

[4] W. A. M. R. A. Milit. 277. K. 229.

kurfürstliche Kammer bezahlte nur das Obergewehr, Proviant und Munition.

Da die Einrichtung für das Erzstift etwas ganz Neues war, griff der Kurfürst, um das Land für sich zu gewinnen, zu einem eigenartigen Mittel.[5] Er berief zum 4. Juli 1689 nach Aschaffenburg eine Versammlung aller „Beamten, Keller, Schultheißen, Landschöffen und Bedienten". Den Versammelten hielt der Kammerdirektor Schenck im Beisein des Oberstleutnants v. Mandel eine nachdrückliche Rede über die Nützlichkeit einer genügend starken Militärverfassung und forderte im Namen des Kurfürsten zu vertrauensvoller Mitarbeit an der Durchführung des neuen Planes auf.

Es ist dies der einzige überlieferte Fall, daß sich ein Mainzer Kurfürst so unmittelbar an seine Untertanen wandte. Alle späteren Neuorganisationen sind einfach durch gedruckte oder geschriebene Verordnungen eingeleitet worden.

Das neue System hat sich offenbar nicht bewährt, der Nachfolger, Lothar Franz (1695—1729) machte die Truppenergänzung definitiv wieder zur Sache des Staates und ging noch einen wichtigen Schritt weiter.

Von 1707 ab wurden den Regimentern bestimmte Werbedistrikte innerhalb des Erzstifts angewiesen.[6] Das Regiment v. Leyen sollte sich rekrutieren in: Mainz „per se", Höchst, Bingen, Gernsheim, Biblis, Heppenheim, Miltenberg, Aschaffenburg, Königstein, Rodenberg. Das Regiment v. Harstall in: Mainz „per se", Eichsfeld, Amöneburg, Neustadt, Fritzlar, Bingen. Das Regiment v. Eltz in: Erfurt, Krautheim, Bischofsheim.

In diese Bezirke wurden Offiziere mit Werbkommandos abgesandt.[7] Die Beamten und Keller hatten den Kommandos in weitgehendem Maße Vorschub zu leisten und den Neugeworbenen Freiquartier, Brot und Löhnung auf dem Marsche nach Mainz zu verabfolgen. Es durften nur Freiwillige, keine Verheiratete, Deserteure oder Untaugliche berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Werbebezirke ist von jedem Kurfürsten nach Gefallen geändert worden. Lothar Franz nahm, wie wir sehen, die großen Städte, Mainz, Erfurt, Aschaffenburg, nicht von der Werbung aus. Das ist nicht unwichtig für die Beurteilung seines Truppenmaterials. Auf Bürger

[5] Ebenda. — [6] E. A. Milit. fasc. 37 b.
[7] Ebenda. v. Leyen: 308 Mann, 11 Offiziere, v. Harstall: 121 Mann, 5 Offiziere, v. Eltz: 131 Mann, 5 Offiziere.

oder Bürgerssöhne konnten die Werber wenig rechnen, wohl aber auf die besonders in der belebten Handelsstadt Mainz massenhaft herumlungernden Landstreicher und andere beschäftigungslose Leute. Dieses Gesindel war froh, das schöne Handgeld einstecken zu können, hatte aber den festen Vorsatz, sobald als möglich wieder davonzulaufen. Der moralische Wert des Heeres wurde dadurch nicht gehoben. Auch der Umstand, daß tatsächlich die Werbung außerhalb des Erzstifts bestehen blieb, trug nicht zur Verbesserung der Truppen bei. Wir sahen schon, hier konnte den kleineren Reichsständen erst recht nur der Abhub, der nicht in den großen Militärstaaten Dienst gefunden hatte, zufallen. Kurfürst Franz Ludwig (1729—32) beseitigte deshalb 1730 die „ausländische" Werbung, es durften nur noch Landeskinder eingestellt werden.[8] Zweckmäßigerweise, heißt es in dem Erlaß, solle man dabei auf den Landausschuß zurückgreifen, da dieser sich ja ausschließlich aus Landeskindern zusammensetze.

Es war nicht das erstemal, daß der kurmainzische Landausschuß als Ergänzungsquelle für die regulären Truppen herangezogen wurde. Anselm Franz plante 1689, ein reguläres Regiment zu errichten aus Freiwilligen des jungen Ausschusses, da man ihnen höchstens 1 Reichstaler Werbegeld zu zahlen brauche.[9] Lothar Franz erlangte nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges die Zustimmung des Domkapitels, daß zur Vervollständigung des Reichskontingents noch 600 Mann aus der Landmiliz gelost werden sollten.[10] Die Eingezogenen wurden nach ihrer dreijährigen Dienstzeit zur Belohnung von allen Militärlasten — gemeint waren die Steuern — befreit. Lothar Franz war es ebenfalls um das billige Handgeld zu tun gewesen. Franz Ludwig hatte vor allem den ideellen Gewinn einer eingeborenen Truppe im Auge. Das beweist auch sein Aufruf zum freiwilligen Eintritt in das Heer und sein Verbot in fremde Kriegsdienste zu treten.[11]

So verwirklichte sich in Kurmainz eine Forderung, die Leibniz einmal aufgestellt hatte:[12] Der Ausschuß sollte eine Schule für den Dienst im Heere sein. Waren es auch nur

---

[8] E. A. Milit. fasc. 48. 7. III. 1730.

[9] W. A. M. R. A. Mil. 277, K. 229, 6. Juni 1689.

[10] W. A. Mainzer D. P. 46, fol. 117. 17. III. 1703.

[11] W. A. Mainzer Verordn. 19. VIII. 1730.

[12] Leibniz, Allerhand Gedanken so zum Entwurf der teutschen Kriegsverfassung gehören (Konzept im Hann. Archiv; bei Jähns 1181 ff.): „Gleichwohl aber wäre solcher Ausschuß für den Grund der Miliz (= Militär) zu achten, gleichwie die Schulen der Grund aller Studien".

vereinzelte Ansätze, so zeigten sie doch schon deutlich, daß in dem kleinen Staate der Boden, auf dem die Landmiliz erwuchs, sehr bald auch zur Pflanzstätte der regulären Regimenter werden mußte.

Kurfürst Johann Friedrich Karl zog aus den Versuchen seiner Vorgänger eine unmittelbare Konsequenz: Er machte das Enrollierungssystem der Landmiliz auch zum Ergänzungsprinzip seiner stehenden Truppen.[13]

Zum ersten Male ließ er dazu Zählungen der jungen Mannschaft veranstalten, wie sie bisher nur für die Landmiliz üblich gewesen waren.[14] Wieder hatten die Regimenter getrennte Bezirke, aber die großen Städte blieben von der Enrollierung eximiert, Adel und Klerus waren ohne Frage auch befreit; wie bei der Landmiliz fiel der Dienst allein der Landbevölkerung zu. Das System war nicht unähnlich der preußischen Kantonverfassung. Aber, während in Preußen der Dienst der Enrollierten zeitlich unbeschränkt war und dafür ein Beurlaubungssystem eingeführt wurde, brauchten die kurmainzischen Dienstpflichtigen von vornherein nur 4 Jahre zu dienen[15]; dafür gab es keine Beurlaubung im Sinne der preußischen. Gemeinsam waren beiden Systemen die starken Exemtionen. Im dritten schlesischen Kriege traten die verderblichen Folgen des Systems unter den kurmainzischen Truppen grell zutage. Der Kurfürst hat in den 7 Jahren mindestens 12000 Landeskinder

---

[13] E. A. Milit. fasc. 58a. Dez. 1744.

[14] Ebenda. Regiment v. Ried rekrutierte sich in:

1. Aschaffenburg (Vicedomamt) und Bachgau	1420	junge Mannschaft.
2. Amorbach, Buchen, Waldthurn	904	"
3. Crautheim	560	"
4. Bischofsheim und Külßheim	728	"
5. Clingenberg, Miltenberg, Prodselten . .	862	"
6. Orb, Burgjoß, Wertheim	446	"
7. Lohr, Rothenbuch	601	"
8. Steinheim, Diepurg	656	"
9. Neudenau, Nagelsberg, Billigheim und Selgenthal	164	"
	6341	Mann.

Regiment v. Eltz in:

1. Mainz, Vicedomamt	95	junge Mannschaft.
2. Starkenburg, Hirschhorn, Gernsheim . .	629	"
3. Olm, Algesheim, Neubamberg	614	"
4. Rheingau, Lahnstein	799	"
5. Königstein, Eppstein, Rodenberg . . .	849	"
6. Amoeneburg, Fritzlar, Naumburg, Neustadt	726	"
7. Hoechst, Hofheim, Cronberg	393	"
	4105	Mann.

[15] E. A. Milit. fasc. 81.

ins Feld geschickt.[16] Das war eine ungeheure Zahl, wenn man bedenkt, daß sie von der Landbevölkerung allein getragen wurde. Daher blieben massenhafte Desertionen, ja sogar Meutereien nicht aus. Ende des Jahres 1761 verweigerte die ganze Kompagnie Molitor vom Kurkreisregiment offen den Gehorsam. Obwohl der Kurfürst befahl, alles zu tun, was „dem gemeinen Mann den Felddienst angenehm und erträglich machen könnte“, so ließ sich doch nicht verhindern, daß die Desertionen sehr zunahmen; so sehr, daß der Reichsvizekanzler durch den kurmainzischen Bevollmächtigten in Wien, de Brée, beim Kurfürsten vorstellig wurde.[17] Es gelang häufig, der meisten Leute habhaft zu werden und sie wieder dem Regimente einzuverleiben. Aber welch ein Geist mußte diese Truppen beseelen! Der Kurfürst wurde vom Volke gehaßt und verwünscht.[18]

Nur dann kann die Wehrpflicht feste Wurzeln fassen, wenn sie sich auf alle Untertanen des Staates erstreckt. Bleibt der Militärdienst nur eine Bedrückung des kleinen Mannes, dann kann er von diesem niemals mit Freude versehen werden.

In der Absicht, die schädlichen Exemtionen einzuschränken, schuf Emmerich Joseph (1763—1774) im Jahre 1773 ein neues Gesetz für die Heeresergänzung: es war eine Konskription mit Stellvertretung.[19] Selbstverständlich blieben Adel und Klerus weiterhin vom Heerdienst befreit, es sollten auch einzige Söhne unvermögender Eltern oder Witwen ausgenommen sein. Dagegen sollten von nun an diejenigen, welche eigene Güter besaßen oder durch Heirat in deren Besitz gelangen konnten, und diejenigen, welche ein Handwerk trieben oder sonst einen „gemeinnützlichen“ Beweg-

---

[16] E. A. Milit. fasc. 81 u. 83. Vgl. S. 58 ff.

[17] Ebenda, 11. Mai 1761. Der Kurfürst antwortete, 20. Mai, daß es unmöglich wäre, neue Rekruten zu senden. „Wir bewundern oft selbst, wie es nur möglich gewesen, daß sothane beide Regimenter, welche alleinig 5000 Mann ausmachen, nach sovielen scharfen Aktionen, überstandenen Fatiguen, und darauf gefolgten Sterbfällen und andern Zufällen, wo öfters ganze Bataillons in die feindliche Gefangenschaft geraten, nun schon in das 5. Jahr in dem Felde haben unterhalten und jederzeit mit frischen jungen Leuten versehen werden können, nicht zu gedenken, daß mehr als der 3. Teil unserer Churlande (Erfurt, Eichsfeld und die 4 in Hessen gelegenen Ämter) die ganze Zeit hindurch in feindlichen Händen gewesen sind. . . . Das Land ist dermaßen von junger Mannschaft entvölkert, daß die Leute noch nach 50 Jahren den Schaden fühlen müssen.“

[18] N. Müller: Die 7 letzten Kurfürsten von Mainz, S. 305.

[19] W. A. M. R. A. Milit. 281 I. K. 229. 1. Heumonat 1773. E. A. Milit. fasc. 96.

grund hatten, nur gegen Stellvertretung oder Entrichtung des „üblichen Milizengeldes" befreit werden. Im übrigen besagte der erste Paragraph der Verordnung:

„Jeder Untertanssohn, inklusive der dem vogteilichen Gerichtszwang der Stifter und Klöster, auch Lehn- und Pfandherrschaften untergebenen, unserm Erzstift mit Folge und Musterung wirklich zugetanen Untertanen, soll schuldig und verbunden sein, in den kurfürstlichen Kriegsdiensten 4 volle Jahre zuzubringen und sich dadurch einer der wichtigsten Pflichten gegen das Vaterland zu entledigen".

Niemand durfte vor Ablegung seiner Dienstzeit heiraten, kein Pfarrer ihn ohne Militärabschied trauen. Wer sich außerhalb des Erzstiftes trauen ließ, verlor das Recht, sich jemals wieder im Lande niederzulassen, büßte auch mit der Konfiskation seiner Habe; der gleichen Strafe verfielen alle, die in fremde Kriegsdienste traten. Die junge Mannschaft in den Städten und auf dem Lande im Alter von 14 bis 30 Jahren sollte alljährlich durch die Beamten und Ortsvorsteher in genaue Tabellen aufgenommen werden, wovon je eine dem Amt, der Kriegskonferenz und dem Höchstkommandierenden einzusenden war. Die wehrpflichtige Mannschaft hatte eine ihr vom Ärar gelieferte rote Halsbinde zu tragen und das Haar in einen Zopf zu flechten. Die rote Halsbinde war sicher eine Nachahmung der preußischen Sitte. Es ist bekannt, mit welchem Stolze die Halsbinde von den Enrollierten getragen wurde. Zur Vornahme der Konskription versammelte der Amtmann seine Leute, ein kommandierter Offizier prüfte die Tabellen und vollzog alsdann die Aushebung. Leute, die unter einem nichtigen Vorwande auf der Musterung nicht erschienen, verfielen der Vermögenskonfiskation. Eigenmächtige Dispensationen durch Offiziere oder Beamte zogen die Kassation nach sich. Vor dem Abgang nach der Garnison wurden die Rekruten von einem Landchirurgen auf ihre Tauglichkeit hin untersucht, in der Garnison von dem Militärchirurgen nachuntersucht. Es sollte auch nicht an Leuten von hinlänglicher Größe fehlen, um eine „würdige" Ergänzung der Grenadierkompagnien und der Leibgarde zu ermöglichen.

Es ist nicht anzunehmen, daß Kurmainz mit der Einführung der Konskription dem Vorbilde in einem anderen Staate gefolgt ist. In Österreich war zwar 1763 die Konskription eingeführt, aber schon 1770 einer Nachbildung der preußischen Kantonverfassung gewichen.[20] Fremder Einfluß ist im vorliegenden Falle ganz gering gewesen. Denn der Übergang von der Werbung zur Wehrpflicht beruhte,

[20] Jähns, a. a. O., 2295.



wie wir wiederholt sahen, auf der durch die Landmiliz geschaffenen Grundlage. Die Ähnlichkeit dieser Konskriptionsverordnung mit der Landmilizverordnung von 1746 ist sprechend: in der Proklamation der Wehrpflicht; der Beschränkung der Dienstzeit; dem Verbot zu heiraten, in fremde Kriegsdienste zu treten, von der Musterung fernzubleiben u. a. Es ist charakteristisch, daß die Landmiliz nach dem siebenjährigen Kriege allmählich in Verfall geriet: Das Enrolliersystem und die Konskription für das stehende Heer verbrauchten die dienstfähige Mannschaft; ein Nebeneinander von Landmiliz und stehendem Heere war unmöglich geworden; die Landmiliz war im stehenden Heere aufgegangen.

Das Jahr 1773 bedeutete für den kurmainzischen miles perpetuus den Höhepunkt seiner Entwicklung. Leider ist er nur zu bald überschritten worden. 1775 bestieg den Thron Kurfürst Friedrich Karl. Unter seiner Regierung geriet das Militär in einen unwürdigen Zustand.[21] Friedrich Karl ist nach Kräften bemüht gewesen, die Konskriptionsverordnung seines Vorgängers von Grund aus zu beseitigen. Er erweiterte die Exemtionen wieder in unerhörtem Maße.[22] Der Sohn eines Schultheißen, Söhne von kurfürstlichen Beamten, Amts- und Vogteidienern, Schullehrerssöhne, Söhne von „Tolerierten", von Hebammen, solche, die bereits einen Bruder in kurfürstlichen Kriegsdiensten hatten, solche, die bei einem zukünftigen Meister schon ein halbes Jahr in der Lehre standen, herrschaftliche Diener, Revierjäger, Wald- und Bachförster, Hasenheger, Hirten, zuletzt überhaupt jeder Bürgerssohn — sie waren alle befreit vom Kriegsdienste. Nachstehende Zahlen mögen die daraus entstandenen Folgen beweisen.[23]

1786/87 betrug die junge Mannschaft des Erzstifts von 14—30 Jahren: 29796 Mann.

Davon dienten:

In kurmainzischen Regimentern . .	1792
In auswärtigen	1123
Auf der Wanderung waren	1382
Außerhalb des Landes	1676
Summa	5973

Von den übrigbleibenden 23823 Mann (15833 Erzstift, 1867 Erfurt, 6123 Eichsfeld) konnten nicht eingezogen

[21] Vgl. N. Müller, a. a. O., S. 398.

[22] W. A. M. R. A. Milit. 285. K. 230. E. A. Mil. 101.

[23] E. A. Milit. fasc. 101. Vgl. W. A. Landsturm-Akten 119. 1792 waren von 25912 Mannschaften 22839 undienstbar, 3073 dienstbar.

werden oder waren untauglich 19472, blieben dienstbare 4351 Mann. Rechnet man von ihnen noch etwa 1000 ab, die 14—16 Jahre alt waren, so blieben nicht viel über 3000 junge Leute übrig, die als Rekruten eingestellt werden konnten, d. h. etwa 88 Prozent der jungen Mannschaft war der Wehrpflicht entzogen. Ob die Verteidigungsfähigkeit seines Landes darunter litt, war dem Kurfürsten gleichgiltig. Er ließ auch angeordnete Musterungen absagen: es wäre unnötig, die Leute alle Jahre in ihrer Ruhe zu stören.[24] Gleichgiltig war es ihm auch, ob der ärmere Untertan durch die Last des Dienstes mißhandelt wurde. Für ihn war die Hauptsache, daß aus den vielen Dispensationen recht umfangreiche Gelder flossen, für die Zeit von 1780—87 z. B. nicht weniger als 115540 fl.[25], im Durchschnitt jährlich 14442 fl. Das war eine nicht zu verachtende Nebeneinnahme. Friedrich Karl befahl denn auch dem Hofkriegsrate, „diese ansehnliche Kassenverstärkung besonders gründlich zu behandeln".[26]

Dann aber kamen die Jahre der Not, die französischen Revolutionskriege. Schlag auf Schlag folgten die Niederlagen des kurmainzischen Militärs. Bei Speyer wurden die Bataillone am 30. September 1792 vernichtet, die Festung Mainz kapitulierte ohne Widerstand. Es war zu spät, daß sich jetzt die Reformmaßregeln überstürzten.

Der General v. Gymnich, seit 1779 Gouverneur von Mainz und Oberbefehlshaber der Truppen, verlangte, der Dienst solle ehrenvoller gestaltet werden. Man müsse aufhören, einem Untertanen zur Belohnung die Dienstfreiheit seines Sohnes zu erteilen, vielmehr jeden, der den Eltern zur Unterstützung nicht nötig, ohne Unterschied, ob arm, ob reich, dienen lassen; die Soldaten sollten als Männer, nicht als Buben behandelt, der Dienst empfohlen, nicht geschmäht werden. Die Untertanen müßten es sich als Ehre, nicht als Schande anrechnen, Kriegsdienst zu leisten.[27] Ähnlich erklärte Hofkriegsrat Faber, alle Rücksichten auf Privilegien müßten fallen, wenn sich nicht die ganze Staatsverfassung auflösen solle.[28]

Aber nirgends wurde ganze Arbeit getan, überall nur Flickwerk angebracht. Anstatt alle Exemtionen zu be-

---

[24] E. A. Milit. fasc. 99. Reskript an den Gouverneur 23. VI. 1783.

[25] E. A. Mil. fasc. 101.

[26] Instruktionen für den Hofkriegsrat § 14, 24. I. 1780. E. A. Mil. fasc. 135. Vgl. S. 48.

[27] W. A. M. R. A. Milit. 281 I. K. 229. Referat 4. IV. 1793.

[28] W. A. M. R. A. Milit. 282 I. K. 230. Referat 9. II. 1795.

seitigen, erließ man die Weisung, daß die nicht wegen körperlicher Gebrechen Dispensierten nur „für den Notfall eine Reserve“ bilden sollten.[29] Man hoffte, die Truppenzahl dadurch vermehren zu können, daß das Mindestmaß des Soldaten von 5 Schuh 3 Zoll auf 5 Schuh herabgesetzt, das dienstpflichtige Lebensalter auf 36 Jahre erhöht wurde. Sollte die Zahl dann noch nicht ausreichen, so wollte man unter allen Dienstfähigen losen lassen.[30] Die Strafen für Leute, die sich der Dienstpflicht entzogen, wurden verschärft. Auf der andern Seite aber befreite man denjenigen, der einen Flüchtigen namhaft machte. Der Ergriffene diente zur Strafe ein Jahr länger.[31] Erschwerte man hier das Stellen von Ersatzmännern, so gestattete man dort, Ausländer in die Regimenter einzureihen.[32]

Nur eine bemerkenswerte Reform hat man durchzuführen versucht, die Reform der Dienstzeit.

Bei der freiwilligen Werbung war die Dienstzeit des Söldners unbegrenzt oder in der Kapitulation näher bestimmt. Die Enrollierten unter Johann Friedrich Karl dienten, wie wir sahen, 4 Jahre. Die Konskriptionsverordnung setzte die gleiche Zeit fest. Auch jetzt gab es keine gesetzliche Beurlaubung. Im Jahre 1778 wurde es ausdrücklich als Mißbrauch der Offiziere gekennzeichnet, daß sie Leute auf ein halbes, ja ein ganzes Jahr beurlaubten und den Sold dafür in ihre Tasche steckten.[33]

In den Jahren 1795 und 1796 schritt man nun zu folgender Reform.[34] Die Dienstverpflichtung des Untertanen sollte hinfort 12 Jahre betragen. Hiervon waren 6 Jahre bei der Fahne zu dienen, die übrigen 6 Jahre wurde der Soldat beurlaubt. Während der Beurlaubung stand er in militärischer Verbindlichkeit und mußte jeden Augenblick zum Wiedereintritt bereit sein. Seine Montur durfte er nicht veräußern, seinen Zopf sollte er weitertragen. Alle Monate hatte er sich bei dem Beamten seines Bezirkes persönlich zu melden, seinen Wohnsitz durfte er nur nach vorhergegangener Mitteilung an das Amt wechseln. Innerhalb des Erzstiftes hatte er Freizügigkeit, konnte auch heiraten und beliebige Gewerbe treiben. Sobald er aber einberufen wurde, trat er

---

[29] W. A. ebenda, Mil. 281. K. 229. Verordnung 26. Mai 1794.
[30] Ebenda. — [31] W. A. ebenda. Verordnung 20. Juni 1794.
[32] W. A. Landsturm-Akten 119. Verordnung 19. IX. 1794.
[33] E. A. Mil. fasc. 97. 2. I. 1778. Gutachten des G. F. M. v. Gudenus. In Preußen durfte der Kompagniechef den Sold behalten. Vgl. M. Lehmann, Hist. Zt. 67, S. 276.
[34] 4. Aug. 1795: Erhöhung der Dienstzeit. 17. III. 1796: Beurlaubung. W. A. M. R. A. Mil. 2821. K. 230.

wieder unter die Militärgerichtsbarkeit zurück. Weib und Kind mußte er daheim unter der Ortsobrigkeit zurücklassen.

Es war ein Beurlaubungssystem großen Stiles, das hier geplant wurde. Von der im preußischen Heere üblichen Art unterschied es sich dadurch, daß es 6 Jahre ununterbrochenen Dienst forderte und die Pflichtigkeit überhaupt auf 12 Jahre einschränkte. Die Prinzipien waren nicht unähnlich denjenigen des großen preußischen Reformators, aber die Exemtionen beseitigte auch diese Neuorganisation nicht. So konnte auch sie keinen bleibenden Erfolg haben.

Hatte bisher der Gedanke der Freiheit und Gleichheit gefesselt am Boden gelegen und nur unbewußt in spontaner Auflehnung seine Kraft zu erkennen gegeben, so begann er jetzt, entfesselt durch die französische Revolution, seinen Siegeszug durch die ganze Welt zu halten; auch im kurmainzischen Volke hatte er starken Widerhall gefunden.

Seit dem Anfang der neunziger Jahre stand der ganze Süden des Reiches unter dem Zeichen einer allgemeinen Volksbewaffnung.[35] In Wort und Tat brachen sich Bahn die großen Ideen von der moralischen Pflicht aller Vornehmen und Geringen, Armen und Reichen, das Vaterland zu verteidigen. Die gewaltige Kraft des französischen Augustgesetzes aus dem Jahre 1793 wirkte erst recht mit mächtigem Zauber auf die Entfaltung aller nationalen, dem deutschen Volke so ursprünglichen Triebe. In den vorderen Kreisen des Reiches ergingen Aufrufe zur Volksbewaffnung, im kurrheinischen Kreise am 9. Januar 1794.[36]

Da aber zeigte sich, wie sehr an dem kurmainzischen Volke gesündigt worden war. Die Wirkung des Aufrufs war überraschend: fast aus allen Ämtern liefen Berichte von einem negativen Erfolge, von einer bedingten Aufnahme der Volksbewaffnung ein.[37] Die Untertanen des Amtes Neustadt erklärten, nicht eher die Waffen ergreifen zu wollen, bis ihnen die Einsetzung des herkömmlichen Ortsvorstandes und das Beholzen, Belauben und Beweiden des herrschaftlichen Waldes ordnungsgemäß gewährt worden wäre. Das Forstpersonal habe sie bisher wie Sklaven behandelt.[38] Waren diese Forderungen auch vereinzelt — eine Bedingung kehrte in fast allen Amtsberichten wieder: ausnahmslos alle Untertanen sollten sich der Bewaffnung unterziehen,

[35] W. Wendland, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791 bis 1794. 1901.
[36] W. A. Landsturm-Akten 119.
[37] Ebenda, Landsturm-Akten 120. — [38] Ebenda, 26. I. 94.



namentlich müßten die Vorgesetzten geistlichen und weltlichen Standes mit gutem Beispiel vorangehen. Der Geheime Rat Heußer meinte zu dieser unerwarteten Wirkung sehr kleinlaut: Der Forderung, daß unter allen Ständen gerechte Gleichheit herrschen müsse, könne allerdings die Berechtigung nicht versagt werden.[39]

So war es denn nur eine selbstverständliche Begleiterscheinung, daß auch die Vornahme der Konskription auf unmittelbaren Widerstand stieß. Mit brutaler Gewalt suchte man ihn zu unterdrücken. Nächtlicherweile wurde in den Dörfern mit einem Exekutionskommando ausgehoben; es käme, befiehlt ein Hofratsreskript, weniger auf die Menge der Rekruten an, als auf die Wahrung des Gesetzes.[40] Wo man die Söhne nicht fand, wurden die Väter genommen; alle Anführer sollten arretiert und in Gewahrsam gebracht werden.[41] Später hat man sogar Vieh „im Werte" der nötigen Rekruten pfänden lassen.[42]

Das waren die Mittel, mit denen die kurmainzische Regierung eine populare Strömung, ein kraftvolles Volksempfinden unterdrücken zu müssen glaubte. Erst als Not und Schrecken des Krieges aufs neue an Haus und Hof zu rütteln begannen, trug der nationale Gedanke den Sieg davon: das kurmainzische Volk erhob sich zur levée en masse und kämpfte, notdürftig von seinem Minister Albini organisiert, mit Tapferkeit um seinen Herd.[43]

Die Taten der kleinen Volkssplitter am Rhein und im Spessart waren wie ein Wetterleuchten, das dem Anbruche der großen Heldenzeit vorausging. In den Freiheitskriegen durfte die wiedererwachte nationale Wehrpflicht ihren herrlichsten Sieg feiern.

---

§ 2.

Formation, Standorte, Stärkeverhältnisse.

Um Recht und Sitte unter ihren Truppen aufrecht zu erhalten, folgten die Mainzer Kurfürsten dem allgemeinen Brauche: sie erließen Heeresgesetze unter dem Namen „Artikelsbriefe".[1] Der Inhalt war im wesentlichen immer

[39] W. A. Landsturm-Akten 121. Referat 30. I. 94.
[40] W. A. M. R. A. 282 II. K. 230. 6. III. 1795.
[41] Ebenda, 27. III. 1796. — [42] Ebenda, Mai 1800.
[43] Rothenbücher: Der Kurmainzer Landsturm 1799/1800. Augsburg 1878. Veröffentlicht die Organisationsverordnungen.
[1] Kurfürst Joh. Philipp 1655, E. A. Mil. f. 137; Lothar Franz 1702, cf. S. 18; Joh. Friedrich Carl 1743; Friedrich Carl Joseph 1775. Für die Leibgarde 1787. E. A. Mil. fasc. 96.

der gleiche: Vorschriften über das Verhalten in der Garnison, auf der Wacht und im Felde, Eidesformeln und Gerichtsbarkeit. Wichtiger ist für uns ein Kriegsreglement, das Kurfürst Johann Friedrich Karl im Jahre 1743 herausgab. Es ist das einzige kurmainzische Reglement, das im Druck erschienen ist. Der Kurfürst und seine höheren Offiziere GFML. v. Wambold, GFWM. v. Welsch, v. Ried, v. Eltz, Oberst v. Wildenstein und v. Guttenberg haben gemeinsam daran gearbeitet. Ein Entwurf befaßte sich auch mit der Organisation der Landmiliz, das endgiltige Reglement beschränkte sich aber auf die regulären Regimenter. Es enthielt folgende Abschnitte: „1. Die Instruktion eines gemeinen Musketiers sowohl als aller Unter- und Ober- auch höheren und Stabsoffiziers bis zum Obersten inklusive; was dieselben in und außer Herrendiensten zu verrichten. 2. Die Instruktion der Artillerie vom Geringsten bis zum Höheren mit anhangenden Kriegsartikeln. 3. Die den Soldaten in Ansichten ihrer Dienste verliehenen Freiheiten und Privilegien. 4. Eine Explikation der Militärkriegsartikel. 5. Das Kriegsexerzitium."

Enthielt das Reglement auch manche Mängel — Bestimmungen über die Heeresergänzung fehlten z. B. —, so blieb es doch eine namhafte Leistung, daß ein geistlicher Fürst die Sorge für sein Militär in diesem Maße bekundete. Kurmainz ist der einzige geistliche Staat, der ein umfassendes Militärregelement in Druck gegeben hat.[2]

Der erste Teil des Reglements, der die Instruktionen enthielt, wurde nur an die Generäle und Stabsoffiziere vollständig ausgegeben. In den Exemplaren, die die Offiziere vom Hauptmann abwärts erhielten, fehlten die Instruktionen für die höheren Offiziere. Jede Korporalschaft erhielt ein Exemplar, in dem nur die Instruktionen für die Unteroffiziere und Gemeinen enthalten waren. Starb ein Offizier, so ging das Reglement auf den Nachfolger über. Auf das Geheimhalten des Inhalts kam es dem Mainzer Kurfürsten nicht so sehr an wie Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Das Reglement war auch nicht als Manuskript gedruckt.[3]

Betrachten wir nun die äußere Organisation des stehenden Heeres[4], so war die größte Truppeneinheit der **Infanterie** das Regiment. Es gliederte sich in den großen und

---

[2] Exemplare sind vorhanden im W. A., E. A., in der Göttinger Universitätsbibliothek. Vgl. Jähns, a. a. O., 2309.
[3] E. A. Mil. fasc. 59 b.
[4] Nach dem Kriegsreglement und erhaltenen Listen etc.



kleinen Stab und die Kompagnien. Zum großen Stabe gehörten: der Oberst, Oberstleutnant und Oberstwachmeister oder Major, zum kleinen: der Auditeur, Regimentspater, Feldscher, Regimentsadjutant oder Wachmeisterleutnant, der Regimentstambour und der Profoß mit Knechten. Im Kriege kam hinzu der Quartier- und der Proviantmeister. Kompagnieoffiziere waren der Hauptmann, Leutnant und Fähnrich. Unteroffizierschargen bekleideten Feldwebel, Führer, Fourier, Korporal und Gefreiter.

Jedes Regiment trug den Namen seines Inhabers; man unterschied ein Regiment v. Thüngen, v. Leyen usw. Die Zwischenteilung in Bataillone ist im Kriegsreglement nicht vermerkt, begegnet uns aber während des ganzen 18. Jahrhunderts.[5] Durchschnittlich zerfiel das Regiment in drei, höchstens in vier Bataillone; Bataillonskommandeure waren Stabsoffiziere. Die Zahl der Kompagnien im Regiment schwankte sehr stark, es gab dafür keine Regel. Die Kompagnie teilte sich in sechs Korporalschaften. In Paradeaufstellung zerfiel das Regiment in Divisionen zu je 120 Mann = 30 Rotten. Mindestens eine, höchstens zwei Kompagnien setzten sich aus Grenadieren, der Rest aus Füsilieren zusammen.

Die Reiterei spielte im 17. Jahrhundert noch eine Hauptrolle, verlor aber gegen Ende des Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert für Kurmainz alle Bedeutung. Die Kurfürsten Anselm Franz und Lothar Franz unterhielten noch ein Dragonerregiment von etwa sechs Kompagnien.[6] 1731 gab es noch 50 Dragoner, 1742 nur noch 19, spätere Listen weisen keine mehr auf.[6] Dagegen war die Leibgarde des Kurfürsten dauernd beritten. Etwa 50 bis 100 Mann stark ergänzte sie sich nach Möglichkeit aus den Grenadierkompagnien. Sie bezog höheren Sold, nahm überhaupt eine bevorzugte Stellung ein. Zur Aufnahme und Entlassung war die Spezialerlaubnis des Kurfürsten nötig.[7]

Außerdem wurde noch seit 1738 eine Husarenabteilung unterhalten. Sie versah Gendarmeriedienst, ebenso wie seit 1786 das Landjägerkorps.[8]

Die Festungsartillerie wurde befehligt von einem Stückhauptmann. Weitere Chargen waren Stückleutnant, Stückjunker, Zeugschreiber, Feuerwerker, Artilleriekorporal, Konstabler oder Büchsenmeister. Die Festungs-

[5] Seit dem Spanischen Erbfolgekriege. E. A. Mil. fasc. 33.
[6] Vgl. S. 391. — [7] Besondere Reglements, vgl. Anm. 1.
[8] W. A. M. R. A. Mil. 289 I. K. 231.

artillerie in Mainz war 120 bis 130 Mann stark, die in Erfurt etwa 30 Mann.

Die Feldartillerie bildete keine Truppe für sich, sondern wurde den Fußregimentern beim Ausmarsch zugeteilt. 1791 kamen auf ein Regiment zwei vier- und zwei sechspfündige Regimentsstücke, zwei Haubitzen und etwa 60 Mann Bedienungsmannschaft. Dazu Munitionswagen, Reservelafetten u. a.[9]

Das Ingenieurkorps hatte wesentlich bei Festungsbauten und Minierarbeiten zu fungieren, war aber nur von geringer Stärke. Die Hauptwaffe blieben die Fußregimenter.

Den Winter über beschränkte sich der Dienst auf Garnisonwachen, im Frühjahr und Sommer wurde das Regiment zusammengezogen und exerziert.

Die Aufgabe des Obersten war es[10], in erster Linie auf die Ehre des Regiments und die Aufrechterhaltung seiner Privilegien zu wachen. Es war zu unterscheiden zwischen einem Regimentsinhaber und einem Titularobersten. Zu Inhabern konnte der Kurfürst alle Offiziere vom Obersten aufwärts ernennen. Seit der Verstaatlichung der Werbung war die Inhaberschaft ein bloßer Titel, eine Auszeichnung geworden.[11] Die Inhaber brauchten das Regiment nicht zu kommandieren, an ihre Stelle traten dann die Titularobersten. Nur in wichtigen Fällen sollten diese mit Vorwissen der Inhaber zu Werke gehen.

Der Oberstleutnant war „die Mutter des Regiments".[12] Er hatte sich um die Arrestanten, um die Kranken in den Hospitälern zu kümmern. Dem Obristen mußte er Bericht erstatten über die Konduite der Offiziere. In Abwesenheit des Obersten war er dessen Stellvertreter.

Der Obristwachmeister[13] sollte die Kompagnieen im Felde täglich, in der Garnison wöchentlich einmal visitieren. Säumige Offiziere konnte er nach einmaliger Verwarnung sofort in Arrest oder zum Profossen schicken. Im Felde standen die Marketender, in der Garnison die Fleischhauer unter seiner Aufsicht. Seinem Vorgesetzten mußte er die revidierten Standstabellen einreichen. Das Exerzitium wurde von ihm besonders überwacht. Bei Strafvollstreckungen oder Exekutionen hatte er das Kommando.

Die wichtigste Offizierscharge im Regiment bekleidete

---

[9] E. A. Mil. fasc. 114 u. 117. — [10] Reglement 1743, pag. 116.
[11] Der Ursprung der modernen Regimentschefs.
[12] Reglement 1743, pag. 113. — [13] Ebenda, 112.



der Hauptmann.[14] Er stand in unmittelbarer Berührung mit Unteroffizieren und Gemeinen. Dreimal wöchentlich visitierte er seine Kompagnie. Den Untergebenen gegenüber sollte er sich eines milden und gerechten Benehmens befleißigen, vor allem nach Möglichkeit Stockschläge vermeiden. Im Strafen der Unteroffiziere sollte er besonders vorsichtig sein; einen Freiwilligen oder einen Edelmann durfte er niemals mit Stockschlägen, sondern nur mit Arrest bestrafen. Fähnrich und Leutnant konnte er nur bei sofortiger Meldung an den Regimentskommandeur bestrafen. Die Unteroffiziere schlug er dem Regimentskommandeur vor. Wöchentlich einmal sollte er über den Stand der Kompagnie Rapport erstatten.

Außerhalb des Regimentsverbandes bestand die Charge eines Platzmajors.[15] Ihm lag im wesentlichen nur die Revision der Wachen ob.

Die eigentliche Ausbildung der Mannschaften leitete der Feldwebel.[16]

Der Fourier[17] besorgte den Haushalt der Kompagnie. Er war Ordonnanz des Regimentskommandeurs, hatte die Listen zu führen, mußte rechnen können und kautionsfähig sein. Er verabreichte dem Musketier das Brot, zahlte mit dem Kompagniechef gemeinsam den Sold aus und lieferte darüber die genauen Rechnungen ein.

Die Korporäle und Gefreite hatten sich hauptsächlich um den inneren Kompagniedienst zu kümmern; sie mußten des Lesens und Schreibens kundig sein. Die Angehörigen einer Korporalschaft bildeten eine sogenannte Kameradschaft, sie legten ihren Sold und Proviant zusammen, wählten einen Vertrauensmann und besorgten sich durch diesen gemeinsam ihren Unterhalt. Sie achteten unter sich auf strenge Sitte und Zucht. Es war selbstverständlich, daß der Erzbischof seinen katholischen Soldaten den fleißigen Besuch der Messe befahl, die österliche Beichte und Kommunion durfte keiner versäumen. Die katholische Konfession war nicht Bedingung für die Zugehörigkeit zum Heere; das war schon des überwiegend protestantischen Erfurter Gebietes wegen unmöglich. Aber das Domkapitel hatte doch 1679 in die Wahlkapitulation des Kurfürsten Anselm Franz den Artikel aufgenommen[18], daß wenigstens alle Festungskommandanten, d. h. die höchsten Offiziere, katholischer Konfession sein sollten. Zweifellos eine letzte Nachwirkung der Gegenreformation.

[14] Ebenda, 56. — [15] Ebenda, 121. — [16] Ebenda, 38. — [17] Ebenda, 29.
[18] W. A. Mainzer Wahlkapitulation, 1679, Art. 56.

Höchstkommandierender der kurmainzischen Truppen war der Gouverneur der Festung Mainz.[19] In Mainz konzentrierte sich die Hauptmacht der Truppen. Daneben kam als Garnison in Betracht die Festung Petersberg in Erfurt; kleinere Besatzungen lagen in Königstein, Starkenburg, Höchst und auf der Cyriaksburg bei Erfurt. In Aschaffenburg war das Kommando der Husarengarde, die Truppe selbst tat dauernd Streifdienst. Der Standort der Leibgarde wechselte mit der jeweiligen Residenz des Kurfürsten.

Von den Stärkeverhältnissen der Truppen ein vollständiges Bild zu gewinnen, ist bei dem lückenhaften Material sehr schwierig.[20] Eine gewisse Norm für die Gesamtstärke bietet das Reichskontingent. Da Kurmainz nach dem spanischen Erbfolgekriege immer von dem Rechte Gebrauch machte, statt eines Reiters drei Fußsoldaten zu stellen, so kann man 4400 Mann als die Höchstzahl annehmen, die das Erzstift an stehenden Truppen unterhalten hat.[21] In Mainz lagen außer der kurfürstlichen Besatzung noch andere reichsständische Truppen geringen Umfangs, so Ende des 17. Jahrhunderts eine hessische Freikompagnie, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts einer, bisweilen auch zwei oberrheinischen Kreiskompagnien Platz machte.[22] In Erfurt stand ein Bataillon kaiserlicher Truppen.[23] Die reichsständischen Truppen standen unter dem Kommando des kurmainzischen Gouverneurs.

---

[19] Vgl. S. 401, Anm. 5.

[20] Die bisher gemachten Angaben haben sich häufig als unzuverlässig herausgestellt; so bei Büsching, Moser, Dohm. Auch Brodrück, Quellenstudien zum Feldzuge der Reichsarmee (S. 38), war ungenau unterrichtet. Die Angabe im einleitenden Bande der „Feldzüge des Prinzen Eugen" (hrsg. v. k. k. Kriegsarchiv), S. 473, ist dahin zu ergänzen, daß vier Regimenter Landmiliz vorhanden waren.

[21] Das Triplum (vgl. S. 1) betrug $2591^1/_3$ Fußtr. + 576 Reiter. $576 \times 3 = 1728$. Dazu 100 Mann für den oberrhein. Kreis = rund 4400 Mann.

[22] Sie war identisch offenbar mit dem Kontingent, das Kurmainz selbst zum oberrhein. Kreise stellte.

[23] Auf Grund von zwei Verträgen aus den Jahren 1675 und 1689. Der Kaiser hatte seinen Truppen Sold, Proviant und Service zu geben, das Obdach gab der Kurfürst. Die kaiserlichen Truppen waren dem Kurfürsten vereidigt. (K. u. K. Kriegs-Archiv.)

Anno 1716 stand in Erfurt eine kaiserliche Kompagnie Guttenstein; anno 1756 ein Bataillon Gaisrug (M. Lehmann, Ursprg. d. 7jährigen Krieges, 114).

1. Aug. 1764 war Oberst Wachenheim Kommandeur des Bataillons (4. Bat. Reg. Gaisrug). Die Stärke betrug: 407 Mann effektiv, 463 komplett. E. A. Mil. fasc. 94.

Kurfürst Anselm Franz unterhielt im pfälzischen Kriege (1688—1697) drei Fußregimenter[24]: das

Regiment v. Thüngen	=	800 Mann
„ v. d. Leyen	=	1000 „
„ v. Rollingen	=	1100 „

Dazu ein Dragonerregiment Graf Leiningen (vorher Langwerth v. Simmern) = 500 Mann.

Zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges (1702) stand in Mainz nur das Regiment v. Schönborn[25] = 1800 Mann. Hiervon rückten am 27. Juni 1702 ins Feld zwei Bataillone = 1010 Mann[26], in Mainz blieben 761 Mann als Besatzung zurück. Im Laufe des Feldzuges wurde die Erfurter Besatzung von 450 Mann kurmainzischer Truppen nach Mainz beordert. Die beiden Bataillone im Felde, v. Leyen und v. Eltz, wurden auf 1450 Mann verstärkt. Im Jahre 1711 war der Stand der Mainzer Garnison:

Vom Regiment v. Leyen[27]	551 Mann
Eichsfeldische Landmiliz	278 „
Rheingauer „	87 „
Steinheimer „	118 „
	1034 Mann.

Zur einmaligen Besetzung der Wachen waren 462 Mann, einschließlich von 100 Bürgern, erforderlich. Da täglich drei Ablösungen stattfanden, fehlten 52 Mann; ferner konnte auch nicht die „tägliche Bereitschaft" von zwei Offizieren und 100 Mann gestellt werden, endlich auch nicht das übliche 24 Mann starke Kommando zu Festungsarbeiten. Einen Vorschlag des Generals v. Leyen, 500 Mann Landmiliz aus dem Bambergischen[28] zu beordern, wies der Kurfürst ab, bestand vielmehr auf die Einberufung des im Felde stehenden Bataillons v. Eltz.

Sein Dragonerregiment, Graf Schönborn, hatte Lothar Franz 1706 in kaiserliche Dienste gestellt, es kämpfte in Ungarn.[29]

---

[24] Stärkeangabe in abgerundeten Zahlen. W. A. M. R. A. Mil. 227.

[25] Johann Philipp, Bruder des Kurfürsten Lothar Franz. E. A. Mil. fasc. 33.

[26] 8 Hauptleute, 9 Leutnants, 9 Fähnriche, 984 Unteroffiziere und Mannschaften. Ebenda, cf. Anhang.

[27] Vorher v. Schönborn. E. A. Mil. fasc. 43.

[28] Lothar Franz war zugleich Bischof von Bamberg.

[29] E. A. Mil. fasc. 37a. Am 4. Aug. 1706 bei Heppenheim dem kaiserlichen Kriegskommissar übergeben. 20. Sept. traf es in Wien ein. Oberst des Regiments war auch ein Graf v. Schönborn. Das Regiment wurde in Ungarn sehr schlecht verpflegt und vom Kurfürsten wiederholt zurückverlangt, blieb aber bis zum Ende des Feldzugs in Ungarn.

Kurfürst Franz Ludwig übernahm von seinem Vorgänger die Mainzer Garnison in folgender Stärke[30]:

Regiment v. Leyen	1534 Mann	(= 14 Komp.)
„ v. Welsch	814 „	(= 7 Komp.)
2 oberrhein. Kreiskompagnien .	130 „	
1 Artilleriekompagnie	130 „	
	2608 Mann.	

Gemäß einem Beschluß der assoziierten Kreise erhöhte der Kurfürst im Oktober 1730 den Militäretat. Es wurden beim Regiment v. Welsch sechs neue Kompagnien errichtet, ebenso eine Dragonereskadron, so daß der Gesamtetat — ohne Erfurt — 3300 Mann betrug.[31] Schon ein halbes Jahr darauf beschloß man indessen eine heimliche Reduktion, da die Zahl über die Kräfte des Landes ging. Im Juni 1731 ergab die Generalmusterung folgendes Bild[31]:

Regiment und Kompagnie:		früher:	jetzt:	weniger:	erspart jährlich:
v. Leyen:	2. Komp. Grenadiere	191	160	31	1488 fl.
	12. „ Füsiliere	1291	1080	211	9284 „
	Übertrag:	1482	1240	242	10772 fl.

[30] E. A. Mil. fasc. 48. 16. Sept. 1730:

Regiment v. Leyen:

Hauptmann v. Hanstein, Grenadierkompagnie	101 Mann.
„ v. Rodenhausen, Grenadierkompagnie . .	94 „
Leibkompagnie v. Leyen, Füsilierkompagnie	112 „
Obrist v. Weyhers Füsilierkompagnie	116 „
Oberstleutnant v. Schwans Füsilierkompagnie	116 „
Major v. Welsch, Füsilierkompagnie	111 „
„ v. Guttenberg, Füsilierkompagnie	117 „
„ Graf v. Bossenheim, Füsilierkompagnie	109 „
Hauptmann Wolff, Füsilierkompagnie.	109 „
„ v. Feulner, Füsilierkompagnie	105 „
„ Corchinger, Füsilierkompagnie	110 „
„ Graf v. Eberstein, Füsilierkompagnie. . . .	105 „
„ v. Terrainge, Füsilierkompagnie	107 „
„ v. Dahlwig, Füsilierkompagnie	122 „
	1534 Mann.

Regiment v. Welsch:

Hauptmann v. Fechenbach, Grenadierkompagnie . . .	96 Mann.
Leibkompagnie v. Welsch, Füsilierkompagnie	115 „
Oberstleutnant v. Dahlwig, Füsilierkompagnie	117 „
Major v. Wildenstein, Füsilierkompagnie.	119 „
Hauptmann v. Beaupré, Füsilierkompagnie	121 „
„ v. Rodenhausen, Füsilierkompagnie . . .	124 „
„ v. Fechenbach, Füsilierkompagnie. . . .	122 „
	814 Mann.
Oberst v. Cornberg, Oberrheinische Kreiskompagnie .	72 Mann.
Hauptmann v. Coligny, Oberrheinische Kreiskompagnie	58 „

[31] E. A. Mil. fasc. 48.

Regiment und Kompagnie:	früher:	jetzt:	weniger:	erspart jährlich:
Übertrag:	1482	1240	242	10772 fl.
v. Welsch: 1. Komp. Grenadiere	95	80	15	720 „
12. „ Füsiliere	1284	1080	204	8976 „
2 oberrhein. Kreiskompagnien	157	126	31	1488 „
2 Kompagnien Dragoner	152	50	102	4896 „
Fourage für 102 Pferde	—	—	—	3672 „
Artilleriekompagnie	130	130	—	—
	3300	**2706**	594	30524 fl.

Unter der Regierung des nächsten Kurfürsten, Philipp Karl, blieb die Stärke zunächst ziemlich dieselbe, nur die Zahl der Dragoner ging schon 1733 auf 18 herunter.[31] Gegen den Schluß seiner Regierungszeit, etwa um 1740, hat Philipp Karl die Regimenter wieder verstärkt; am 1. April 1742 war der Stand aller Truppen folgender[32]:

Mainz:		
Regiment v. Wambold (früher Leyen)	1547	Mann.
„ v. Welsch	1448	„
Dragoner 19 = zu Fuß	57	„
Artillerie	129	„
	3181	Mann.
Erfurt:		
Regiment v. Ried	745	Mann.
Artillerie	26	„
	771	Mann.
	+ 3181	„
Gesamtstärke:	3952	Mann.

In den ersten beiden schlesischen Kriegen blieb Kurmainz neutral. Im dritten schlesischen Kriege stellte es, wie wir sahen, ein besonderes Regiment in kaiserliche Dienste.[33] Es wurde gebildet aus den Regimentern v. Wildenstein und v. Ried, war 16 Füsilier- und zwei Grenadierkompagnien stark, zusammen 2412 Mann. Kommandeur des Regimentes wurde v. Lamberg.[34] In Höchst wurde

---

[32] Ebenda, fasc. 58a.

[33] E. A. Mil. fasc. 79 u. 83. Rangliste cf. Anhang.

[34] Raimund Casimir, Graf v. Lamberg. Trat 1733 in kaiserliche Dienste als Fähnrich im Schmettauischen Regiment, machte den sogen. polnischen Thronfolgekrieg in Italien (Neapel) mit, wurde spanischer Kriegsgefangener. 1735 Inhaber einer Komp. im Rgt. Wolfenbüttel, Feldzug am Rhein u. an der Mosel. 1736—1739 machte er als Volontär den Türkenkrieg mit, trat dann wieder ins Rgt. Wolfenbüttel ein, stand 1743 bis 1747 als Grenadierhauptmann in den Niederlanden. Seit 1753 in den kurmainzischen Hof- und Staatskalendern geführt als Oberst im Rgt. v. Ried,

das Regiment von einem kaiserlichen Kriegskommissar gemustert und marschierte dann nach Böhmen. Der Kurfürst mußte sich verpflichten, vor jedem Feldzuge das Regiment zu komplettieren. Er behielt sich aber die Jurisdiktion und die Ernennung der Offiziere vor. Im Winter durfte das Regiment zu keinen Postierungen oder Kordons benutzt werden, sondern sollte Quartiere beziehen. Nach Friedensschluß trat es wieder in kurmainzische Dienste.

Das mainzische Kurkreisregiment im dritten schlesischen Kriege stand unter dem Kommando des Obersten v. Wildenstein.[35] Es war vier Bataillone stark, zusammen 2246 Mann, davon 200 Grenadiere, und wurde gebildet aus den Regimentern von Wildenstein, v. Ried, v. Knorr.

Das Regiment v. Lamberg[36] wurde der Brigade des GFWM. Frhr. v. Buttler zugeteilt und bezog im Winter 1756/57 seine ersten Standquartiere in Töppel, Weseritz, Neumark und Teißing in Böhmen. Ein Bataillon zu vier Füsilierkompagnien kam nach Prag in Garnison, zwei Bataillone und die beiden Grenadierkompagnieen rückten ins Feld. In der Schlacht bei Prag, 6. Mai, verlor das Regiment 409 Mann an Toten und Vermißten. Im Juli 1757 blieben 10 Füsilierkompagnien = 1068 Mann unter Oberstwachmeister Stutzer in Prag, der Rest rückte unter v. Lamberg zur Feldarmee. Dieses Bataillon focht bei Görlitz, 7. September 1757, half dann Schweidnitz belagern, ging nach Breslau und wurde bei der Übergabe der Festung im Dezember kriegsgefangen. Von den Prager Bataillonen rückten Anfang April 1758 sechs Kompagnieen samt dem Stabe = 853 Mann, aus, machten die Schlacht bei Hochkirch, 14. Oktober, mit und kamen 1759 mit dem Rest des Regiments in eine Position zwischen Friedland und Eger. In den letzten Kriegsjahren stand das Regiment in Sachsen und focht bei Freiberg. Am 3. Januar 1763 ergab eine Musterung 1667 Mann. Vor dem Feinde hatte das Regiment 623 Mann verloren. Der Gesamtersatz während des Feldzuges betrug 2422 Mann. Also gingen nicht weniger als 2544 Mann im Laufe des Feldzuges durch Krankheit, Desertion und Gefangennahme verloren.

Rittmeister der Leibgarde. 1756 Kommandant des kurmainz. Rgt. in kaiserlichem Dienst. 1757 kurmainzischer Generalfeldwachmeister. 1757, Dez., in Breslau kriegsgefangen, August 1758 ausgewechselt, zum kaiserl. Generalfeldwachmeister gemacht. 1763 kurmainz. Generalfeldmarschallleutnant, Inhaber eines Rgt. z. F. 1765 Vizegouverneur u. Kommandant von Mainz. 1766 Gouverneur. 1767 Generalfeldzeugmeister, gest. 3. X. 1775.

[35] E. A. Mil. fasc. 81. — [36] E. A. Mil. fasc. 83.



Das mainzische Kurkreisregiment[37] wechselte 1757 seinen Kommandeur; v. Wildenstein wurde GFML., v. Gudenus wurde sein Nachfolger. Das Regiment nahm an der Schlacht bei Roßbach teil. Die Berichte, die Wildenstein am 11., 14. und 15. November 1757 über die Schlacht an den Kurfürsten einsandte, sind im Kabinettsarchiv nicht registriert worden. v. Wildenstein erhielt im November 1757 das Kommando über alle Regimenter des kurrheinischen Kreises. Im Februar 1758 wurde das Regiment nach Erfurt verlegt, im Sommer rückte es zu drei Bataillonen (das 4. unter v. Hagen blieb in Erfurt) in Böhmen ein und bezog bei Saatz ein Feldlager. Obrist v. Gudenus war seit Dezember 1758 beurlaubt, für ihn führte Oberstleutnant v. Brencken bis zum Ende des Krieges das Kommando. Am 8. September 1759 nahm das Regiment unter dem Andreeschen Korps teil an einem Treffen bei Torgau gegen den preußischen General v. Wunsch. Es hatte starke Verluste, verlor sämtliche Geschütze und die Bagage. Wegen seiner guten Haltung bei Maxen (20. November 1759) erhielt es aber seine vier verlorenen Geschütze vom Kaiser ersetzt. Ebenso zeichnete sich das Regiment im Sommer 1760 bei der Verteidigung Dresdens aus. 1761 stand es in Sachsen.

In Mainz war während des Feldzuges eine Besatzung von 1200 Mann — darunter 32 Offiziere — zurückgeblieben.[38] Die Erfurter Besatzung bestand aus einem Bataillon des Kurkreisregimentes, Invaliden auf der Cyriaksburg und einer Artilleriekompagnie.[39] Das Eichsfeld blieb ungedeckt; der Kommandeur der Landmiliz, v. Wintzingerode, plante 1758, ein Jäger- und Schützenkorps zum Landesschutz zu errichten.[39]

Nach dem Kriege wurden die Truppen in vier Regimenter eingeteilt, davon drei zu je 1000 Mann in Mainz, das vierte etwa halb so stark in Erfurt. Kurfürst Emmerich Joseph behielt die verhältnismäßig hohe Zahl bei, um die vielen aus dem Felde heimgekehrten Offiziere nicht entlassen zu brauchen.[40]

1785 war der Stand der Mainzer Garnison folgender[41]:

Stab	158	Mann.
Regiment v. Gymnich	745	„
„ v. Fechenbach . . .	737	„
Übertrag:	1640	Mann.

[37] E. A. Mil. fasc. 81. — [38] E. A. Mil. fasc. 82.
[39] Ebenda, fasc. 85. — [40] E. A. Mil. fasc. 94.
[41] Ebenda, fasc. 101.

	Übertrag:	1640 Mann.
Regiment v. Kottulinsky	. . .	734 „
Hagensche Grenadiere	. . . .	105 „
Ingenieurkorps	. . . . . .	10 „
Artillerie	. . . .	111 „
Oberrheinische Kreiskompagnie	.	70 „
		2670 Mann.

Davon waren aber nur 1000 Mann zum Ausrücken bereit. Die Hagenschen Grenadiere waren vom Erfurter Regiment einberufen und standen dauernd in Mainz.

Am 14. August 1792 schloß Kurfürst Friedrich Karl mit Österreich und Preußen eine Truppenkonvention ab. Kurmainz stellte für die Dauer des Krieges 2000 Mann Infanterie unter das Oberkommando des Herzogs von Braunschweig.[42] Dazu hatten geliefert:

Regiment v. Gymnich	514 Mann.
„ v. Ried	514 „
„ v. Hatzfeldt	512 „
„ v. Knorr (Erfurt) . .	352 „

Das Schicksal der Truppen war völliger Untergang. In Speyer wurden (vgl. S. 382) die Bataillone am 30. September 1792 unter Oberst v. Winkelmann teils aufgerieben, teils gefangen.

Nach dem Ausmarsch dieser Truppen war der Stand der Garnison Mainz folgender[43]:

Regiment v. Gymnich	227 Mann.
„ v. Ried	220 „
„ v. Hatzfeldt	223 „
„ v. Knorr	177 „
Ingenieure	20 „
Artillerie	68 „
Oberrheinische Kreiskompagnie .	68 „
	1003 Mann.

Dazu einzelne Kontingente des kurrheinischen Kreises:

Fulda	167 Mann.
Nassau-Weilburg . . .	114 „
Usingen	117 „
Oranien	247 „
Worms	62 „
	701 Mann.

[42] Ebenda, fasc. 121. 74 Mann Stab. 234 Mann Grenadiere. 1692 Mann Füsiliere. 4 sechspfündige Geschütze mit je 4 Pferden. 2 Haubitzen mit je 2 Pferden. 6 Pulver- und Munitionswagen nebst Munition. 69 Mann Artilleriepersonal. Rangliste cf. Anhang.

[43] E. A. Mil. fasc. 117. Rangliste cf. Anhang.

Kurz vor der Belagerung rückte ein Bataillon kaiserlicher Truppen ein, 854 Mann stark. Eine Abteilung von 24 Mann hatte sich aus Speyer gerettet. Die Gesamtzahl der regulären Truppen betrug demnach 2582 Mann. Hierzu kamen 3—400 Mann Landmiliz, 100 bewaffnete Studenten und 3000 bewaffnete Bürger.[44] Mit dieser Besatzung kapitulierte v. Gymnich ohne Widerstand am 21. Oktober 1792.[45] Am 30. Oktober löste ein Gouvernementsbefehl[46] die kurfürstlichen Truppen auf; nur das Regiment v. Gymnich marschierte nach Heiligenstadt, wohin der Erzbischof geflohen war, und das Regiment v. Knorr ging nach Erfurt. Alle Offiziere der übrigen Truppen wurden beurlaubt, ebenso alle Mannschaften. Gemäß der Kapitulation waren die Truppen verpflichtet, ein Jahr lang nicht gegen Frankreich zu kämpfen.[47]

Die Reorganisationsversuche wollten wieder vier Regimenter schaffen, allein es ist im Grunde genommen bei den Versuchen geblieben. Die regulären Truppen haben sich von den Niederlagen in Speyer und Mainz nicht wieder erholen können.[48]

---

§ 3.

Die Militärgerichtsbarkeit.

Das vornehmste Privilegium des Militärs war die eigene und alleinige Jurisdiktion über seine Angehörige.[1] Sie erstreckte sich aber nur auf den Machtbereich der Truppen, d. h. auf Garnison, Lager oder Festung. Der eigentliche Richter war der Auditeur. Das Verfahren zerfiel in ein Verhör, eine Verhandlung und eine Urteilsvollstreckung. Zu einem Verhör zog der Auditeur in schwereren Fällen zwei Hauptleute, zwei Leutnants und zwei Feldwebel hinzu, in leichteren Fällen nur einen Hauptmann und einen Leutnant. Im Verhöre sollte mit Milde verfahren, Tortur und überhaupt jede gewaltsame Geständniserpressung nur mit Erlaubnis des Kommandeurs angewandt werden. Nach dem Verhöre konstituierte sich ein „ordentliches und solennes Kriegsrecht“, berufen

---

[44] Neigebauer (Hatzfeldt), Der Untergang des Churfürstentums Mainz. 1839. S. 100 ff.

[45] Vgl. für diese Vorgänge: A. Chuquet, Les guerres de la Révolution, Bd. 6: L'expédition de Custine; Speyer, p. 33 ff., Mainz, p. 70 ff.

[46] E. A. Mil. fasc. 121.

[47] Chuquet, a. a. O., 96. — [48] Vgl. S. 382 ff.

[1] Kriegsreglement, Teil 3. Für das Folgende vgl. die Instruktionen für den Auditeur, ebenda, Teil I, p. 84 ff.

von dem anwesenden höchsten Offizier. Der nächstälteste Offizier präsidierte im Gericht. Dieses bestand aus 14 Personen, dem Präsidenten, der möglichst ein Stabsoffizier sein sollte, zwei Hauptleuten, zwei Leutnants, zwei Feldwebeln, zwei Korporälen, zwei Gefreiten, zwei Gemeinen und dem Auditeur. In der Verhandlung trug der Auditeur zunächst die Sache vor, warnte die Beisitzer vor dem Meineide und „verbannte" das Recht im Namen der Dreifaltigkeit, im Namen des Kurfürsten und im Namen des Kommandeurs. Der Profoß vertrat die Anklage, der Angeklagte durfte sich zu jedem Punkte nochmals äußern. Dann beriet der Auditeur mit den vereidigten Beisitzern die Frage, um welches Delikt es sich handele. Er instruierte die Beisitzer über die einschlägigen Stellen in den Kriegsartikeln oder in der Halsgerichtsordnung, sollte dabei aber, wie die Instruktion hinzufügte, alle lateinischen Redensarten vermeiden.

Die Beratung ging ohne Vorsitzenden und Auditeur vor sich, das Votum diktierte jeder Beisitzende einzeln dem Auditeur, die Gemeinen zuerst, Vorsitzender und Auditeur zuletzt. Bei Entscheidungen über Leben und Tod waren zwei Stimmen Majorität erforderlich. Das Urteil durfte erst nach der Ratifikation durch den Kurfürsten publiziert und vollstreckt werden. In dringenden Fällen, namentlich im Felde, wurde das Verfahren erheblich gekürzt: nach dem Verhöre stimmten die Geschworenen ohne Beratung mündlich ab, der Vorsitzende zuerst. Aber auch für dieses „Standgericht" war die kurfürstliche Ratifikation nötig.

Man könnte dieses Verfahren human und gerecht nennen, wenn nicht die Strafen jene bekannte Grausamkeit und Härte gehabt hätten.[2] Als „gelinde" galten Arrest, Stockprügel, Eselsreiten, als schärfer Eisen und Banden, Spießrutenlaufen, Schanzarbeit. Die Todesstrafe stand unbedingt auf Mord, Ehebruch, Unzucht, Gotteslästerung und andere schwere Verbrechen. Militärische Vergehen, wie Desertion, Meuterei, unerlaubte Entfernung, Korrespondenz mit dem Feinde wurden meistens mit der Todesstrafe geahndet. Wichtig war Kriegsartikel 38: „Ein Kommandant, der einen Platz ohne die äußerste Not übergibt, der soll am Leben gestraft werden. . ." Der General v. Gymnich, der Mainz 1792 ohne Kampf übergab, ist niemals vor ein Kriegsgericht gestellt, vielmehr alsbald wieder in Gnaden aufgenommen worden. Die Praxis konnte also

[2] Artikelsbriefe. Explikation der Artikelsbriefe im Kriegsreglement 1743.

auch anders sein, als es die Gesetze vorschrieben. Ein weiterer Artikel besagte, daß Offiziere, die unterschlagen hatten, als Ehrlose und Meineidige Ehre und Leben verlieren sollten. Wie es auch hiermit gehalten wurde, werden wir an anderer Stelle sehen.

Von dem Kriegsgericht durfte an eine Kriegskommission, die der Gouverneur oder Höchstkommandierende einsetzte, appelliert werden. Die dritte und höchste Instanz war eine vom Kurfürsten ernannte Kommission.[3] Das Begnadigungsrecht behielt sich der Kurfürst in jedem Falle vor.

Das Verfahren und die Strafen des kurmainzischen Kriegsgerichts wichen in den wesentlichen Punkten nicht von dem Brauche in anderen Heeren ab. Aber während die Truppen der weltlichen Militärstaaten zu einem guten Teile noch aus geworbenen Ausländern bestanden, einem Menschenmaterial, für welches „Furcht der einzige Hebel zur Pflichterfüllung"[4] war, so daß in diesem Falle die Grausamkeiten wenigstens einen Schein der Rechtfertigung hatten, setzte sich das kurmainzische Heer im wesentlichen aus Landeskindern zusammen. Dem unbescholtenen Bürger oder Bauer war es nicht zu verdenken, wenn er nur mit Widerwillen Dienst tat, zumal auf seinen Schultern die Dienstlast ausschließlich ruhte.

Durch den Vorbehalt der Ratifikation des Urteils hätten die Kurfürsten allerdings einer willkürlichen Rechtsprechung vorbeugen können. Aber was durfte man von einem Kurfürsten erwarten, der im Jahre 1743 noch die Feuerstrafe auf Zauberei verhängte und in den Kriegsartikeln eine ausführliche Erklärung über die verschiedenen Arten der „Verschwörung mit dem Satan" gab? Der Vorbehalt der Ratifikation war viel eher das absolutistische Bestreben, unmittelbar in das Rechtsverfahren eingreifen zu dürfen, wie es z. B. auch die preußischen Herrscher, sogar Friedrich der Große, offen an den Tag gelegt haben.

---

§ 4.

Das Offizierkorps.

Wie im obersten Richteramte, so trat auch in dem Rechte der Kurfürsten, alle Offiziere zu ernennen und

[3] Aus den Instruktionen für den Hofkriegsrat: 24. I. 1780. E. A. fasc. 135. cf. S. 87.

[4] Jähns, a. a. O., S. 2271.



zu befördern, ein absolutistischer Zug hervor. Der Große Kurfürst und Friedrich III. haben in Brandenburg bekanntlich lange um die Ernennung der Offiziere kämpfen müssen.[1] In Kurmainz lagen die Verhältnisse für die Herrscher deshalb günstiger, weil die Regimenter frühzeitig verstaatlicht wurden. Bereits Kurfürst Johann Philipp betonte (1661) in dem oben zitierten Bestallungsbriefe für den Obersten Crafft Cuno v. d. Leyen[2]: „Er — v. d. Leyen — soll auch anders woher keine Offiziere über Unsere Völker bestallen lassen, sondern behalten Wir Uns bevor, solche Selbsten bis auf den Leutnant zu bestallen und anzunehmen". Den Regimentskommandeuren ist nur ein Vorschlagsrecht zuerkannt worden.

Der Offizier diente in der Regel von der Pike auf.[3] Er trat ein als Freiwilliger und avancierte bis zum ältesten Hauptmann im Regiment, vom Major aufwärts im ganzen Heere. Kurfürst Johann Friedrich Karl traf hierin nach österreichischem Muster eine Änderung; er verordnete, daß alles Avancement bis zum Obersten beim Regiment verbleiben solle.[4] Als z. B. der Oberst und Regimentskommandeur v. Welsch 1745 starb und sämtliche Offiziere des Regiments eine Stufe hinaufrückten, war der Erfolg der, daß der jüngere Major Graf v. Eberstein vom Regiment v. Welsch Oberstleutnant wurde vor dem viel älteren Major v. Winkelmann im Regimente v. Wambold; der jüngere Major v. Harstall die Majorsgage erhielt vor dem älteren Major v. Gudenus; der jüngere Hauptmann v. Fechenbach zum zweiten Major ohne Gage ernannt wurde statt des älteren Hauptmanns v. Koßler usw. Da die Regimenter ihren gemeinsamen Standort Mainz hatten, kam es sofort zu Rangstreitigkeiten. Die zurückgesetzten Offiziere des Regiments Wambold (später Riedt) baten in einer Eingabe den Kurfürsten, die unhaltbare Maßregel aufzuheben. Wieweit der Kurfürst ihr Folge gab, ist unbekannt. An und für sich war es auch bedeutungslos, das Anciennitätssystem wurde doch nicht eingehalten. Denn die Beförderung der Offiziere lag völlig in der Willkür

---

[1] L'homme de Courbière, a. a. O., 58 ff. Schmoller, a. a. O., 262 ff. Vgl. über die Ernennung und Beförderung der preußischen Offiziere das Kapitel in M. Lehmanns Scharnhorst, II, 52 ff.

[2] Vgl. S. 375, Anm. 3.

[3] Gegen Ende des 18. Jahrh. bestand in Erfurt eine Privatanstalt für Zöglinge, die die Offizierslaufbahn einschlagen wollten. Dalberg bemühte sich, sie zu verstaatlichen, es gelang ihm aber nicht. Die Anstalt war ohne Bedeutung. E. A. Mil. fasc. 101.

[4] E. A. Mil. fasc. 59b.



des Kurfürsten, und dieser hat sein Privilegium mißbraucht. Nicht Verdienst und Fähigkeit, sondern Name und Herkommen waren ausschlaggebend. Offiziersstand und Adelsstand waren in Kurmainz zwar nicht identisch; das Bürgertum hatte ebenfalls Zutritt zur Offizierslaufbahn. Aber alle hohen Posten, wie die der Gouverneure, Festungskommandanten und Regimentsinhaber wurden ausschließlich vom Adel besetzt.[5] Das bürgerliche Element überwog dagegen in den unteren Stellen. Die Rangliste von 1740[6] verzeichnet keinen bürgerlichen General, nur einen bürgerlichen Stabsoffizier, aber 21 adelige und 26 bürgerliche Hauptleute, 18 adelige und 46 bürgerliche Leutnants, 12 adelige und 17 bürgerliche Fähnriche. Die Rangliste von 1768[7] weist folgendes Verhältnis von Adel zu Bürgertum auf: Generäle 4:1, Obersten 2:2, Obristleutnants 1:3, Oberstwachmeister 3:1, Hauptleute und Kapitänleutnants 11:25, Oberleutnants 3:37, Unterleutnants 3:33, Fähnriche 1:5. Solche Posten, die unbedingte Zuverlässigkeit und ein höheres Maß von Kenntnissen als das eines Frontoffiziers beanspruchten, wie die eines Kriegskommissars, Festungsingenieurs, Artillerieoffiziers waren stets von Bürgerlichen besetzt. Einige erhaltene Konduitenlisten[8] liefern uns wertvolle Belege, welcher Grad von Willkür unter dem letzten Mainzer Kurfürsten geherrscht hat. Von den drei Hauptleuten des Regiments v. Gymnich (1790) hatte das älteste Patent inne Hauptmann v. Winkelmann, trotzdem er 14 und 15 Jahre jünger war als die Hauptleute Michel und Weiler und 11 Dienstjahre weniger hatte als Michel. Der 36 Jahre alte Stabskapitän Frhr. v. Ahr mit nur 17 Dienstjahren hatte ein älteres Patent als die drei anderen, bürgerlichen Stabskapitäne, die 33, 34 und 38 Dienstjahre zählten in einem Alter von 57, 61 und 52 Jahren. Über die Konduite des Unterleutnants Frhr. v. Sparr war bemerkt: „Sehr übel im Charakter, seit 41 Monaten im Arrest"; das hinderte aber

[5] E. A. Mil. fasc. 136. Liste folgender Kommandanten (genaue Reihenfolge): Mainz: 1672 v. Hettersdorf, 1675 v. Leyen, 1700 Joh. Phil. v. Schönborn, 1703 v. Leyen, 1732 v. Wambold, 1748 Phil. W. v. Ried, 1765 v. Wildenstein, Gouverneur; Vizegouverneur u. Kommandant: v. Lamberg; 1766 v. Lamberg, † 1775; 1775—1779 vakant; 1779 v. Gymnich; Vizegouverneur: v. Gudenus. Erfurt: 1733 Phil. W. v. Ried, 1748 v. Schwan, 1754 v. Hagen, Otto Chr., 1770 v. Harstall, 1773 v. Brencken, 1779 v. Hagen, 1780 v. Knorr, Vizegouverneur 1787 v. Knorr. Regimentsinhaber cf. Anhang, Ranglisten.

[6] Kurmainzischer Hof- u. Staatskalender für 1740 (1. Bd.). Seit 1752 sind keine Ranglisten mehr darin enthalten.

[7] E. A. Mil. fasc. 94. — [8] Ebenda, fasc. 102a.

nicht, daß er mit 11 Dienstjahren ein älteres Patent hatte als der Unterleutnant Bode mit 36 Dienstjahren.

Und ganz dieselbe Bevorzugung des Adels zeigt sich in den Konduitenlisten der beiden anderen Regimenter v. Ried und v. Hatzfeldt. Besondere Blüten trieb die Günstlingswirtschaft in der Leibgarde. Ihre Offiziere nahmen, ebenso wie die Mannschaften, eine völlig isolierte Stellung gegenüber ihren Kameraden in den Fußregimentern ein. Der Kommandeur der hundert Mann war ein Stabskapitän mindestens mit Oberstenrang, unter Friedrich Karl immer mit Generalsrang. Der Unterleutnant v. Hatzfeldt, Bruder des Generals, wurde von Friedrich Karl zum Premierleutnant ernannt „unter gleichzeitiger Verleihung des Oberstencharakters samt einer jährlichen Zulage von 300 fl.“.[9] Für den Eintritt in die Leibgarde war Adel selbstverständliche Bedingung.

Die friderizianische Ansicht, daß nur der Edelmann der geborene Offizier sei, hatten sich also auch die Mainzer Kurfürsten zu eigen gemacht. Charakteristisch für die Macht dieser Strömung ist das schon erwähnte Gutachten des kurmainzischen Generals v. Gudenus aus dem Jahre 1778[10], worin er verlangte, daß „zur Erhöhung des militärischen Glanzes“ nur noch Edelleute, allenfalls bürgerliche Offizierssöhne zum Offizier zugelassen werden sollten; den Offizieren solle der Kurfürst den Zutritt am Hofe gestatten, „als dem Stande, aus welchem der Adel vorzüglich entspringt, durch welchen das Ansehen der Höfe vergrößert, auf welchem die innere Ruhe und die äußere Sicherheit des Staates beruhet“.

Schade nur, daß die Adeligen bei dem ersten Ansturm auf die „innere Ruhe und die äußere Sicherheit des Staates“ versagten. Der Kriegsrat, der 1792, ohne daß die Festung Widerstand geleistet hätte, die Kapitulation von Mainz beschloß, setzte sich zusammen aus den Generälen v. Gymnich, v. Hatzfeldt, v. Ried, v. Buseck, v. Faber, v. Kotulinsky, Stutzer und dem Ingenieuroberstleutnant Eickemayer. Der einzige, der Widerstand zu leisten riet, ist Eickemayer gewesen.[11]

Das kurmainzische Offizierkorps ist auch nicht freizusprechen von der Anklage der Unredlichkeit.

Jeder Offizier vom Hauptmann aufwärts war in der Regel Inhaber einer Kompagnie. Es war, wie die Inhaberschaft des Regiments, der Rest des ehemaligen Unter-

[9] W. A. Mainz. Geheime Kanzlei, Patente. 3. I. 1787.
[10] cf. Seite 383, Anm. 33. — [11] Chuquet, a. a. O., S. 95.



nehmertums. Aber der Inhaber der Kompagnie verband mit dem Titel auch Rechte. Er verwaltete die Kasse, zahlte den ihm vom Kriegszahlamt überwiesenen Sold aus und hatte die Erlaubnis, die Montierung der Kompagnie selbständig zu besorgen. Nun durften nach dem Gesetz dem Gemeinen für „große Montur" jährlich 8 fl. vom Solde abgezogen werden.[12] Statt dessen nahmen die Hauptleute ihm 9, auch 10 fl. ab. Der Mann war infolge des zu knappen Soldes auf Nebenverdienst, besonders auf Lohnwachen, angewiesen. Er mußte sich unnötig plagen und verlor für den eigentlichen Dienst seine Leistungsfähigkeit. Dazu kam, daß er verpflichtet war, auch seine kleine Montierung beim Hauptmann zu kaufen.[13] Und er erhielt sie hier nicht etwa billiger, er mußte vielmehr für ein Paar Strümpfe oder ein Hemd statt 50 Kr. 1 fl. zahlen, für ein Paar Schuhe statt 1 fl. 20 Kr. 1 Reichstaler. Hatte der Musketier einmal gut gewirtschaftet, so daß er einen Überschuß aus der Kompagniekasse fordern durfte, dann wurde ihm dieser vom Hauptmann vorenthalten. Auf der anderen Seite bezahlte der Hauptmann die Lieferanten nicht, das vom Gemeinen vereinnahmte Geld floß in seine Tasche. So wurde vom Kurfürsten Franz Ludwig besonders der Hauptmann v. Schorlemer in Erfurt getadelt. Gegen seine Unterschleife hatten die Kaufleute an keiner Stelle Justiz erlangen können. Schließlich war das kurfürstliche Ärarium gezwungen zu bezahlen, „um Ehre und Reputation des Staates zu retten". Bei einer durch Franz Ludwig vorgenommenen Revision der Kompagniekassen[14] (1731) stellte sich heraus, daß alle Offiziere unterschlagen hatten. Es wurde ihnen daraufhin „die Gelegenheit, den armen Musketier zu quälen", genommen, die Montierung fiel fortan der Kammer zu, und die Kassenführung unterlag einer strengen Aufsicht des kommandierenden Generals und der Militärdeputation.

Mit Recht sah Franz Ludwig in dem Treiben der Offiziere die wachsende Erbitterung des Volkes gegen das Militär, vor allem auch die Zunahme der Desertionen begründet. Er meinte: wenn jetzt, nach dem Abstellen der Mißbräuche noch Einer desertiere, dann wären die grausamen Strafen dafür schon eher begründet. Aber unter

---

[12] E. A. Mil. fasc. 48.

[13] Das Folgende ist entnommen dem Schreiben des Kurfürsten Franz Ludwig an die Kriegsdeputation zu Mainz. 14. August 1731. E. A. Mil. fasc. 48.

[14] E. A. Mil. fasc. 48. 6. Okt. 1731.

dem Abstellen der Mißbräuche war keineswegs die Bestrafung der Offiziere inbegriffen. Tatsächlich blieb es bei einem einfachen Tadel, auch alle anderen Kurfürsten sind niemals mit schärferen Strafen eingeschritten.

Kurfürst Johann Friedrich Karl trat das Montierungsrecht und die selbständige Kassenverwaltung den Kompagnieinhabern wieder ab.

Um allen Unterschleifen zu steuern, machte er das Kriegskommissariat zu einer Polizeibehörde für das Offizierkorps.[15] Es war die Maßregel, zu der bekanntlich auch die preußischen und andere Monarchen gegriffen hatten.[16] Die wichtige Verordnung ist am 6. April 1747 ergangen.

Den Kompagnie- und Regimentsinhabern wurde hier untersagt, „Dimissionen, Kassationen, Verwechslungen" (= Versetzungen) vom Feldwebel abwärts vorzunehmen oder Heiratskonsense zu erteilen; das sollte fortan dem Kurfürsten anheimgestellt bleiben. Wenn der Kurfürst eine Dimission etc. gegen Geldentschädigung oder unentgeltlich bewilligte, dann sollten die Inhaber verpflichtet sein, dem Kriegskommissar das kurfürstliche Originaldekret vorzuzeigen. Der Kriegskommissar würde alle weiteren Geschäfte übernehmen, da er im Namen der Hofkammer das Interesse des kurfürstlichen Ärarii wahrzunehmen habe.

Alle Kompagnierechnungen über ausgeschiedene Mannschaften, ferner alle vom Regimentskommandeur erteilte Militärabschiede mußten vom Kriegskommissar beglaubigt werden. Die neu eintretenden Leute sollten dem Kriegskommissar zur „Visitierung und Assentierung" vorgestellt werden. Vor allem war dem Kriegskommissar sofort von Desertionen Mitteilung zu machen, da das Vermögen der Deserteure, wenn sie weder Weib noch Kinder hatten, dem kurfürstlichen Ärar anheimfiel.

Der Kurfürst traute den Offizieren aber auch die Fälschung des eigenen Patentes zu; denn künftig mußte der neu ernannte Offizier sein Patent dem Kriegskommissar zur Einsicht vorlegen, nicht eher sollte er seinen neuen Posten antreten.

Es ist unschwer zu erkennen, daß diese Verordnung den Offizieren den Rest ihrer Selbständigkeit nahm. Sie war ein Mißtrauensvotum, eine Anklage ohnegleichen. Die Offiziere haben sich mit aller Macht dagegen zu wehren gesucht, manche mochten ihre Existenz bedroht gesehen

---

[15] Für das Folgende: E. A. Mil. fasc. 63.

[16] Altmann, Urkunden z. Brandenburg-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1897), I, 36, p. 74.

haben. Geschlossen reichten die Regimenter v. Wambold und v. Wildenstein die Beschwerde ein: es wäre nie und nirgends Sitte gewesen, daß ein Kriegskommissar derart über das Offizierkorps verfügen dürfe. General v. Wildenstein machte in einem besonderen Schreiben die „unfähige“ Kriegskonferenz für dieses „unerhörte“ Vorgehen verantwortlich. Der Kurfürst beriet mit der Kriegskonferenz, und diese ließ es nicht an Deutlichkeit fehlen: In ähnlicher, wenn auch nicht so strenger Form habe die Verordnung bereits unter Lothar Franz bestanden. Es wäre töricht, zwischen den kurmainzischen und den Regiments- oder Kompagnieinhabern anderer Staaten Parallele ziehen zu wollen. Denn während diese größtenteils für alle Kosten des Regiments etc., besonders für die stete Ergänzung ohne Beihilfe des herrschaftlichen Ärars einstehen müßten, während ihnen dafür die Einnahme und Verwendung der Gelder, die aus Dimissionen, Sterbefällen, Desertionen flossen, mit gewisser Berechtigung überlassen würden, so stände in Kurmainz die Sache bei weitem anders. Hier trüge das Ärarium alle Kosten des Regiments, besonders die der Rekrutierung, ohne jegliches Zutun der Offiziere. Billigerweise beanspruche daher das Ärar, daß die Überschüsse und Heimfallsgelder ihm einverleibt würden und daß die Verwaltung des Kassenwesens unter der Aufsicht eines Kammerbeamten, eben des Kriegskommissars, vor sich ginge. Die neue Ordnung könne nur demjenigen gehässig erscheinen, „dessen Eigennutz sie behörige Schranken setzet“.

So kam es denn zwischen Offizierkorps und Kriegskommissariat zu unaufhörlichen Reibereien, die während des dritten schlesischen Krieges ihren Höhepunkt erreichten. Alle Beschwerden der Offiziere vermochten den Kurfürsten nicht umzustimmen; er ließ den Offizieren wiederholt erklären, der Kommissar verträte in seinem Amte den Landesherrn.[17]

Nach dem Tode Johann Friedrich Karls (1763), des auf militärischem Gebiete tatkräftigsten Kurfürsten, hat sich das Offizierkorps in der langen Friedenszeit allmählich seine alten Ansprüche wiedererobert. Das schon erwähnte Gutachten des Generals v. Gudenus beschäftigte sich mit neuen Veruntreuungen bei der Kompagniewirtschaft.

Allein vergessen wir nicht: In allen diesen Schäden hat das kurmainzische Offizierkorps keine Ausnahme ge-

---

[17] E. A. Mil. fasc. 81.

bildet. In den Armeen der weltlichen Staaten ging es nicht viel anders her.[18] Es muß anerkannt werden, daß es in Kurmainz Herrscher wie Franz Ludwig und Johann Friedrich Karl gab, die versucht haben, die Mißstände auszumerzen. Ohne allen militärischen Ruhm ist das Offizierkorps auch nicht geblieben. Die schmählichen Ereignisse von 1792 haben die Würdigung früherer Verdienste zu stark beeinträchtigt. Im siebenjährigen Kriege haben die kurmainzischen Regimenter tapfer bei Prag, Hochkirch, Maxen und Dresden gefochten und sich hohe Anerkennung verdient.

---

§ 5.

Die Entwicklung des Hofkriegsrates.

Die erste militärische Zentralbehörde in Kurmainz war die von Anselm Franz (um 1690) eingesetzte „Deputatio ad militaria". Sie hat keine Bedeutung erlangt und ist wahrscheinlich von Lothar Franz aufgehoben worden. Vorübergehend brachte Franz Ludwig sie wieder zur Geltung, bis endlich Kurfürst Philipp Karl 1732 „die dem gemeinen Wesen höchst verträgliche Anordnung" definitiv einführte.[1] Er verordnete zu ihr den Domkapitular und Hofkammerpräsidenten v. Warsberg, dessen „successor in officio" Obermarschall v. Dettendorf, den General v. d. Leyen, den Hofkammerdirektor v. Scheben, den Kammerrat Hellmandel und den Kriegskommissar Koch „in qualitate secretarii". Diese aus Zivil- und Militärbeamten gemischte Deputation sollte sämtliche das Militär betreffenden Geschäfte erledigen: die Verwaltung des Fortifikationswesens, der Arsenale und Zeughäuser, des Proviants, der Montierung, der Kriegskassen, des Marschwesens, endlich auch des Landausschusses. Über die Beratungen sollte Protokoll geführt, über wichtigere Angelegenheiten schriftlicher Bericht erstattet werden. Alle andern Behörden hatten sich bei militärischen Vorkommnissen mit der Spezialdeputation zu verständigen.

Es ist möglich, daß die Deputation trotz dieser Einsetzungsurkunde nicht sofort in Wirksamkeit getreten ist oder auch sehr bald wieder ihre Geschäfte eingestellt hat;

---

[18] Vgl. u. a.: Jähns, a. a. O., 1571, 1585, 2216, 2245, 2261, 2275. Ribbentrop, Verfassung des preuß. Kantonwesens, S. 30f. 1798.

[1] W. A. G. 12 385 II. Vgl. Goldschmidt, Behördenorganisation in Kurmainz. 1908. S. 75, 77.



jedenfalls fühlte sich derselbe Kurfürst Philipp Karl veranlaßt, im Jahre 1742 die Deputation nochmals einzusetzen.[2] Die erneuerte erhielt jetzt den Namen „Kriegskonferenz". Das Verhältnis von Zivil- zu Militärpersonen war 6:3. Je nach ihrer Kenntnis sollten sich die Mitglieder in die militärische Justiz, Ökonomie und sonstigen Militaria teilen. Die Kriegskonferenz bestand dauernd bis zum Jahre 1780.

In ihrer Tätigkeit befand sie sich, wie wir sahen, oft im diametralen Gegensatze zum Offizierkorps, da sie in wirksamer Weise die Kriegskommissare unterstützte. Aber wir haben auch ein umfangreiches Beschwerdeschreiben des Generals v. Ried[3] — um 1760 —, worin er die Kriegskonferenz beschuldigt, in Kommandoangelegenheiten „hineingepfuscht" zu haben. Bei ihren Entscheidungen habe sie den Rat des Gouverneurs dauernd ausgeschaltet. Das „Zivildepartement" gab dem Offizierkorps willkommene Angriffspunkte. Dies beständige Mißverhältnis zwischen Zentralstelle und Offizierkorps bestimmte Kurfürst Friedrich Karl Joseph, im Jahre 1779 eine Verbesserung vorzunehmen. Ohnehin waren die Verhältnisse in der Kriegskonferenz ganz unhaltbar geworden.[4] Von 1767 bis 1776 war der Gouverneur v. Lamberg das einzige militärische Mitglied, nach seinem Tode blieb sein Platz ganz unbesetzt. Von den Räten war die Mehrzahl dauernd abwesend, die Geschäfte wurden allein von den Kammerräten v. Ottenthal und Handel besorgt. Beide Männer aber waren mit andern Geschäften überhäuft und empfanden ihre Tätigkeit in der Kriegskonferenz als lästig und zeitraubend.

Kurfürst Friedrich Karl beriet die Reform mit seinem Minister Sickingen. Dieser weilte damals gerade am Wiener Hofe. Friedrich Karl selbst war vor seinem Regierungsantritte mehrere Jahre lang kurmainzischer Gesandter in Wien gewesen.[5] Kurfürst und Minister standen also unter dem unmittelbaren Eindrucke der österreichischen Verhältnisse. Nur so erklärt sich, daß Friedrich Karl dem Vorschlage Sickingens folgte und die Kriegskonferenz in einen „Hofkriegsrat" umzuwandeln beschloß. Sickingen ar-

---

[2] E. A. Mil. fasc. 58a. 14. Juni 1742. Es wurden Mitglieder: v. Kesselstadt; Specht v. Bubenheim, Kammerpräsident; v. Bettendorf, Großhofmeister; v. Wambold, GFM.; v. Eltz, Oberst; C. M. Fries, Geh. Rat; Hellmandel, Kammerdirektor; S. Michael, Hofkammerrat. Dazu ein Kriegskommissar.

[3] E. A. Mil. fasc. 82. — [4] Ebenda, fasc. 97.

[5] Goldschmidt, a. a. O., S. 82.



beitete auch die Instruktionen für die neue Behörde aus, sie war vollkommen sein Werk.[6]

Der Hofkriegsrat stellte ein „förmliches, dem Kurfürsten unmittelbar unterworfenes Dikasterium" dar. Er war zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, mehreren Hofkriegsräten (6—7), zwei Sekretären und zwei Kanzlisten. Das Präsidium war mit dem der Landesregierung verbunden, „da der Staat als kein militärischer anzusehen wäre". Vizepräsident war der Gouverneur von Mainz, der Höchstkommandierende. Unter den Hofkriegsräten hielt sich Militär und Zivil die Wage. Der Rang der Hofkriegsräte richtete sich nach dem Alter ihres Patentes. Der älteste Rat brachte in den zweimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen das „votum informativum" ein, der jüngste führte das Protokoll. In der Abstimmung entschied einfache Majorität, zu jedem Konklusum behielt sich aber der Kurfürst die Approbation vor.

Die Tätigkeit des Hofkriegsrates umfaßte zunächst die innere Militärverfassung. Darunter fiel vor allem die Ergänzung der Truppen. Der Hofkriegsrat entschied über die Höhe des jedesmaligen Ersatzes und über die Verteilung der Konskription. Er hatte die Stands- und Musterlisten zu kontrollieren, besonders die Desertion genau zu verfolgen. Er ausschließlich sollte Dispensationen vornehmen dürfen. Ferner entschied er über Einrichtung der Regimenter und Kompagnien, Änderung der Montierung und Armatur, neue Offiziersstellen, Militärpläne, Projekte aller Art. Saumselige Ausführung von kurfürstlichen Befehlen durfte er mit Strafe belegen. Sämtliche Marschanstalten der Truppen hingen von seiner Genehmigung ab, kein Kommando durfte ohne sein Vorwissen abgesandt werden. Endlich war das Offizierkorps auch persönlich von ihm abhängig. Die Offiziere sollten ihre Patente nicht mehr den Kriegskommissaren, sondern dem Hofkriegsrate zur Revision einreichen: ein Zeichen, daß auch dieser Kurfürst das Mißtrauen seiner Vorgänger hegte. Aber der Hofkriegsrat war eine würdigere Behörde als das Kriegskommissariat.

Die zweite wesentliche Aufgabe des Hofkriegsrates war, die finanzielle Verwaltung des Militärwesens zu kontrollieren. Die Hofkammer, das Kriegskommissariat und das Kriegszahlamt mußten ihre Rechnungen dem Hofkriegsrate einreichen.

Endlich drittens lag ihm ein Teil der Justizpflege ob:

---

[6] W. A. M. R. A. Mil. 271, K. 229. Einsetzungsdekret: 26. I. 1780. Instruktionen im E. A. Mil. fasc. 135.



die höchste Berufungsinstanz sollte nicht mehr eine vom Kurfürsten ernannte Kommission, sondern der Hofkriegsrat sein.

Die Tätigkeit des Hofkriegsrates umfaßte also drei wichtige Ressorts.[7] Die Verstärkung der Zentralisation, die erzielt wurde, ist deutlich. Bisher hatte die Hofkammer die allgemeinen Finanzen verwaltet. Das Kriegskommissariat hatte für Rekrutierungen, das Kriegszahlamt für die Auszahlung des Soldes von der Hofkammer Befehle erhalten.[8] Diese Abhängigkeit von der Hofkammer hörte jetzt auf. Kriegskommissariat, Kriegszahlamt und Hofkammer wurden ausführende Organe des Hofkriegsrates. Vor allem war auch die Kommandofrage, die in den Zeiten der Kriegskonferenz strittig war, gelöst: der Gouverneur stand unter dem Hofkriegsrate, er war von den Befehlen der Zentralstelle abhängig. Die letzte Entscheidung aber war und blieb beim Kurfürsten.

In den kritischen Jahren am Ende des 18. Jahrhunderts hat der Hofkriegsrat versagt. Bei der großen Bewegung für eine allgemeine Volksbewaffnung leistete die wesentlichste Arbeit eine von ihm abgetrennte unabhängige Kommission, die 1794 errichtete Armierungskonferenz.[9]

Schluß.

Die Truppenorganisationen in den geistlichen Staaten haben bisher geringe Beachtung gefunden, und es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß sie in der gesamten äußeren Ausbildung hinter den Organisationen in weltlichen Staaten zurückgeblieben sind. Das Heerwesen im geistlichen Staate stand eben unter völlig andern Auspizien als das im weltlichen Staate. Aber es gab doch ein Element, das den „geistlichen“ Truppen einen erheblichen Vorzug verlieh: das war ihre Zusammensetzung. Landeskinder

---

[7] Erste Zusammensetzung der Hofkriegsräte: Geh. Rat v. Ottenthal: Konskription, Dispensation, Einquartierung, Marschwesen. Oberst Wolff und Oberst Faber: Militärdienstsachen. Hofrat v. Zwehl: Justiz- und Appellationsgegenstände. Oberstleutnant Seyberth und Hofkammerrat Handel: Kameralia. Stabsauditor Serger: Kriminalia. An jährlichem Gehalt bezog der Hofkriegsrat: 100 fl., 6 Malter Korn, 6 Stecken Holz. Der Stabsauditor außerdem eine Zulage von 20 fl. für Protokollführung. Ein Sekretär erhielt 100 fl., ein Kanzlist 200 fl.

[8] Über die Organisation dieser Behörden vgl. Goldschmidt, S. 107 ff., 118, 130.

[9] W. A. Landst.-Akten 119; vgl. Rothenbücher a. a. O.

bildeten die Reihen der kurmainzischen Regimenter, „Einländer“, wie sie Scharnhorst 1806 für seine „Nationalmiliz“ verlangte.[10] Hatten die Kurfürsten auch teilweise materiellem Zwange gehorchend, die Bahn der Wehrpflicht beschritten, so waren sie doch nicht alle unberührt geblieben von der Erkenntnis des hohen moralischen Gewinnes, der darin lag. Daß sie sich aber nicht entschließen konnten, nun auch mit der hergebrachten Art der Disziplin zu brechen, vor allem die Wehrpflicht auszudehnen, zeigte die Kurzsichtigkeit und Verständnislosigkeit für den nationalen Gedanken, wie sie typisch war in allen Territorien des Reichs vor der französischen Revolution.

Anhang.

Ranglisten.

Genaue Listen des gesamten kurmainzischen Offizierkorps sind in den kurmainzischen Hof- und Staatskalendern von 1740—1751 enthalten. Seit 1752 wurden nur noch die Mitglieder der Kriegskonferenz (später Hofkriegsrat) und die des „Generalstabs“ aufgeführt.

Die Liste der Kommandanten von Mainz und Erfurt siehe pag. 401, Anm. 5.

Regimentsinhaber seit 1740: Regimenter z. F.

1740—51: Frhr. v. Wambold, GFML. ⎫
„ v. Harstall, GFWM. ⎬ Mainz.
v. Welsch, GFWM. ⎭
Frhr. v. Riedt, GFWM.: Erfurt.

1752—57: Frhr. v. Riedt, GFML., Inhaber von 2 Regimentern z. F. in Mainz und Erfurt.
Frhr. v. Wildenstein, GFWM. ⎫ Mainz.
Preyß, GFWM. ⎭

1758—63: Frhr. v. Ried, GFML.
„ v. Wildenstein, GFML.
Graf v. Lamberg, GFWM. (1763: GFML.).
Preyß, GFWM.

1764—66: Dieselben ohne Frhr. v. Ried. Regiment v. Ried vakat.

1766—70: Frhr. v. Wildenstein, GFZM.
Graf v. Lamberg, GFML. (1767: GFZM.).
Preyß, GFML.

1770—71: Graf v. Lamberg, GFZM. ⎫
Frhr. v. Harstall, GFWM. ⎬ Mainz.
„ v. Gudenus, GFWM. ⎭
„ v. Hagen, GFML., in Erfurt.

1772—73: Graf v. Lamberg, GFZM. ⎫
Frhr. v. Gudenus, GFWM. ⎬ Mainz.
„ v. Brencken, GFWM. ⎭
„ v. Harstall, GFML., Erfurt.

---

[10] M. Lehmann, Scharnhorst, I, 380.

1774—75: Graf v. Lamberg, GFZM.
Frhr. v. Gudenus, GFWM. } Mainz.
„ v. Fechenbach, GFWM.
„ v. Brencken, GFWM., Erfurt.
1776: Regiment v. Lamberg vakat.
1777—79: Regiment v. Lamberg vakat.
Regiment v. Brencken vakat.
1780—83: Frhr. v. Gymnich, GFZM.
„ v. Gudenus, GFML. } Mainz.
„ v. Fechenbach, GFML.
„ v. Hagen, GFWM., Erfurt
1784: „ v. Gymnich.
„ v. Fechenbach. } Mainz
Wolf, GFWM.
Frhr. v. Hagen, Erfurt.
1785: Regiment Wolf vakat.
1786: Frhr. v. Gymnich.
„ v. Kotulinsky, GFML. } Mainz.
Graf v. Hatzfeld, GFWM.
Frhr. v. Hagen, Erfurt.
1787—95: Frhr. v. Gymnich.
Graf v. Hatzfeld (seit 1791 GFML.) } Mainz.
Frhr. Riedt v. Bödigheim, GFWM. (1791: GFML.)
v. Knorr, GFWM., Erfurt.
1795—97: Frhr. v. Gymnich.
„ v. Riedt. } Mainz.
v. Faber, GFML.
v. Knorr, Erfurt.

Liste der Kompagnieinhaber des Rgt. z. F. von Schönborn, 15. April 1703 [E. A. Mil. fasc. 33].

1.	GFML. Joh. Phil. v. Schönborn.	7.	Hauptmann v. Beaupré.
2.	Oberst v. Wonsheim.	8.	„ v. Kassenheim.
3.	„ v. Rollingen.	9.	„ v. Braumbach.
4.	Oberstwachmeister Hablitz.	10.	„ v. Schwan.
5.	Hauptmann v. Fechenbach.	11.	„ Sacherod.
6.	„ v. Eltz.	12.	„ v. Wonsheim.

Liste der Kompagnieinhaber des Rgt. z. F. v. Leyen 1730 siehe pag. 392, Anm. 30.
Desgl. des Rgt. z. F. v. Welsch.

Rangliste des Rgt. z. F. v. Wildenstein, 1. Januar 1756.

GFWM. Frhr. v. Wildenstein	L.[1]	Hauptmann	v. Concetti	7.
„ Preyß	1.	„	v. Welsch	G.
Oberst Graf v. Eberstein	2.	„	Will	8.
Oberstleutnant Frhr. v. Harstall	3.	„	Werner	9.
„ Thomann	4.	„	v. Murach	10.
Major v. Fechenbach	5.	„	Wolff	11.
„ v. Brencken	6.	„	v. Hagen	12.

[1] Anm. L = Leibkompagnie. G = Grenadierkompagnie. Die Ziffern sollen die Verteilung der einzelnen Offiziere auf die verschiedenen Kompagnieen veranschaulichen. Kompagnienummern gab es ebensowenig wie Regimentsnummern. GFZM = Generalfeldzeugmeister. GFML = Generalfeldmarschalleutnant. GFWM = Generalfeldwachmeister.

Hauptmann Diester	11.		Oberleutnant v. Dalwigk	2.
„ v. Guttenberg	L.		Unterleutnant Stern	L.
Oberleutnant Hertling	10.		„ Hattamer	8.
„ Buchmann	1.		„ Schneider	1.
„ Kyhn	5.		„ Faber	2.
„ Hornigk	12.		„ Schick	12.
„ v. Krebs	9.		„ Riebsamen.	3.
„ Weiß	8.		„ Müller	7.
„ v. Dresler	3.		„ v. Rokoch	10.
„ Thomann	4.		„ Nebel	11.
„ v. Welsch	7.		„ Vogt	6.
„ Jaeger	L.		Fähnrich Rheinhard	4.
„ Rheinhardt	6.		„ Serger	5.
„ v. Rüdt	G.		„ Kyhn	9.
„ Stutzer	G.		„ v. Beaupré	1.

Rangliste des Rgt. z. F. v. Lamberg, 1757—1763 in kaiserlichem Dienst. [E. A. Mil. fasc. 79].

GFWM. Graf v. Lamberg	L.		Oberleutnant Schneider	6.
Oberstleutnant Frhr. v. Harstall	1.		„ v. Winkelmann	7.
Oberstwachmeister Stutzer	2.		„ Hammell	8.
Hauptmann v. Welsch	G.		„ v. Berningen	9.
„ v. Fackenhoffen	G.		„ Jaeger	10.
„ Werner	3.		„ Haaren	11.
„ v. Murach	4.		„ Schütt	12.
„ Wolff	5.		„ v. Senger	13.
„ v. Hagen	6.		„ Dillenius	14.
„ Knodt	7.		„ Hattamer	15.
„ v. Dalwigk	8.		Unterleutnant Müller	G.
„ v. Schmitt	9.		„ Bauer	G.
„ v. Guttberg	10.		„ Simon	L.
„ v. Koffler	11.		„ Weyland	1.
„ v. Rüdt	12.		„ Degree	2.
„ Klunckhard	13.		„ Michael	3.
„ Stamm	14.		„ v. Rokoch	4.
„ v. Hornigk	15.		„ Nebel	5.
Kapitänleutnant Kreuter	L.		„ Schneider	6.
„ v. Welsch	1.		„ v. Keisenberg	7.
„ v. Kottulinsky	2.		„ v. Margot	8.
Oberleutnant Stutzer	G.		„ Wizleben	9.
„ v. Winkelmann	G.		„ Serger	10.
„ v. Dersch	L.		„ Eickemayer	11.
„ v. Harstall	1.		„ Kyhn	12.
„ v. Vacano	2.		„ Knodt	13.
„ v. Dresler	3.		„ Ollinger	14.
„ v. Dalwigk	4.		„ Vogt	15.
„ Faber	5.		Dazu 8 Fähnriche.	

Liste der Kompagnieinhaber des kurmainzischen Kreisregimentes, 1756—1763. [E. A. Mil. fasc. 81.]

GFWM. Frhr. v. Wildenstein.	Hauptmann Hartmann.
Oberstleutnant Frhr. v. Brencken.	„ Müller.
Major Frhr. v. Harstall.	„ v. Schliederer.
„ v. Hettinger.	„ Vogt.
Hauptmann Molitor.	„ Eickemayer.

Hauptmann v. Göhler.
„ Weingartner.
Hauptmann Seyberth (Grenad.).
„ Faber (Grenad.).

Liste „sämtlicher General-, Stabs- und Oberoffiziers“ in der Garnison Mainz, 1. Oktober 1768. [E. A. Mil. fasc. 94.]

GFZM Graf v. Lamberg.
GFWM. Thomann.
„ Frhr. v. Harstall.
„ Frhr. v. Gudenus.
„ v. Fechenbach.
Oberst Frhr. v. Brencken.
„ Frhr. v. Koffler.
„ Stutzer.
„ Winterheld.
Oberstleutnant Seyberth, Kriegskommissar.
„ Wolff.
„ v. Hettinger.
„ Faber.
Oberstwachmeister Eickemayer.
„ Frhr. v. Hagen.
„ Frhr. v. Guttenberg.
„ Frhr. v. Riedt.
Hauptmann Graf v. Walbott zu Bassenheim.
„ v. Fackenhoffen.
„ Hertz.
„ Will.
„ Molitor.
„ Bauer.
„ v. Dalwigk.
„ Klunckhard.
„ Stamm.
„ v. Hornigk.
„ v. Dresler.
„ Kreuter.
„ v. Kottulinsky.
„ v. Schliederer.
„ Müller.
„ Stern.
„ Hoffacker.
„ Jaeger.
„ Weingartner.
„ Hille.
„ Stutzer.
„ König.
„ Frhr. v. Senger.
„ Kyhn.
„ Severus.
„ Fuchs, Stückhauptmann.
„ Serger, Auditor.
„ Bender.
„ Radler, Husarenrittmeister.
„ Claß.

Kapitänleutnant v. Dalwigk.
„ Holtzmann.
„ v. Winkelmann.
„ Hammell.
„ Frhr. v. Spaeth.
„ Rheinhardt.
Oberleutnant Dillenius.
„ Inckebrand.
„ Koch.
„ Kirchner.
„ Windolph, Stückltnt.
„ Bauer.
„ Dillenius.
„ Hattamer.
„ Schneider.
„ Faber.
„ v. Berninger.
„ Haven.
„ Schick.
„ Kuhn.
„ Seelig.
„ Flucke.
„ Michler.
„ Nebel.
„ Malix.
„ Vogt.
„ Bauer.
„ Serger.
„ Ollinger.
„ Knodt.
„ Cornely.
„ v. Jaster.
„ Kayser.
„ Bauer.
„ Weyland.
„ Hoeffner.
„ Riebsamen.
„ Allmang.
„ Kyhn.
„ Winkelmann.
„ Bottinger.
„ Wizleben.
„ v. Marioth.
„ Roth, Stückltnt.
„ Kuhns. } Hus.-Ltnts.
„ Stutzer }
Unterleutnant Simon.
„ Michell.
„ Schneider.
„ Stutzer.
„ Knodt.

Unterleutnant Scheid.
„ Droß.
„ Heimes.
„ Weyler.
„ Maendell.
„ Loos.
„ Dahl.
„ Faber.
„ Bischoff.
„ Valentin.
„ Inckebrand.
„ Zuschlag.
„ Zoller.
„ Hertlin.
„ Valentin.
„ Horatam.
„ Foßhagen.
„ Metz.
„ Frantz.

Unterleutnant Thomann.
„ Bauch.
„ Gaengler.
„ v. Beaupré.
„ Lindner.
„ Bingell.
„ Dieß.
„ Müllenkamp.
„ v. Kotulinsky.
„ v. Beroldingen.
„ Klunckhard.
„ Fuchs, Auditor.
Fähnrich Deißler.
„ Dipell.
„ v. Wigand.
„ Fuchs.
„ Gernstein.
„ Feywill, Stückjunker.
„ Eickemayer.

Rangliste der 1792 zur Expedition nach Speyer entsandten Offiziere. [E. A. Mil. fasc. 117.]

Regimentsstab:
Oberst v. Winckelmann.
Oberstleutnant v. Paster.
Major Corneli.
„ v. Fitzpatrick.
Auditor Vogt.
Regimentsadjutant Corneli.
Regimentschirurg Schorr.

Grenadierkompagnien:
Hauptmann v. Winckelmann.
„ Witzleben.
Oberleutnant Schellheimer.
„ v. Welsch.
Unterleutnant Nebel.
„ Vogt.

Füsilierkompagnien:
Hauptmann Michler.
„ Glücke.
„ Inckebrand.
„ Michel.
„ Dahl.
„ Zuschlag.
„ Keller.
Stabskapitän Maedell.
„ Bischoff.
„ Valentin.
„ v. Ahr.
Oberleutnant v. Lammers.
„ v. Welsch.

Oberleutnant Grölach.
„ Groß.
„ v. Bodungen.
„ v. Tannstein.
„ Metz.
„ Weidner.
„ Molitor.
„ v. Berg.
„ v. Sommerlatt.
„ Kaiser.
Unterleutnant Jagemann.
„ Weinrich.
„ Linke.
„ v. Linsingen.
„ Esch.
„ Gehm.
„ v. Belmonte.
„ Scheid.
„ Williges.
„ Graf Kissigl.
„ Mickler.
„ Tippel.
Fähnrich v. Manteuffel.
„ Nebel.
„ Weber.

Artillerie:
Leutnant Kämmerer.
„ Krauß.
Fähnrich v. Merz.
„ v. Tannstein.
„ Kolb.

Liste der nach dem Abmarsch des Speyrer Korps in Mainz gebliebenen Offiziere. 12. September 1792 [E. A. Mil. fasc. 117].

Regiment v. Gymnich:

GFZM. Frhr. v. Gymnich.
Oberst v. Faber.
Major v. Zweyer.
Hauptmann Weiler.
Stabskapitän Horatam.
„ Lachenwitz.
Oberleutnant Hettinger.
„ Hertling.
„ Stutzer.
Unterleutnant Harrach.
„ Hettersdorf.

Regiment v. Hatzfeld:

GFWM. Graf v. Hatzfeld.
Oberst v. Knod.
„ Frhr. v. Breitbach.
Oberstleutnant v. Knod.
Major v. Bömmelberg.
Stabskapitän Weinrich.
„ Deisler.
„ Rhein.
Oberleutnant v. Welsch.
„ Groß.
„ Molitor.
Unterleutnant Corneli.
„ Jordans.
„ Horatam.
Fähnrich v. Manteuffel.

Regiment v. Riedt:

GFWM. Frhr. v. Riedt.
Oberstleutnant v. Jaster.
Hauptmann Michler.
„ Höpfner.
Stabskapitän Valentin.
„ Inckebrand.
Oberleutnant Fuchs.

Regiment v. Knorr:

GFWM. v. Knorr.
Oberstleutnant v. Amelunxen.
Hauptmann Zuschlag.
Stabskapitän v. Gudenus.
„ Conradi.
Oberleutnant Dillenius.

Artillerie:

Hauptmann Roth.
Stabskapitän Engelhard.
Oberleutnant Scherer.
Stückjunker Seibel.

Kreistruppen:

Fulda:

Hauptmann v. Roth.
„ Schild.
Oberleutnant v. Katzmann.
„ Weinzierl.
Unterleutnant Schalck.

Nassau-Weilburg:

Oberstleutnant v. Massenbach.
Oberleutnant v. Lesch.

Nassau-Usingen:

Hauptmann v. Eichler.

Nassau-Oranien:

Oberstleutnant v. Schenk.
Hauptmann v. Reichenau.
„ v. Pfau.
„ Dielmann.
Leutnant Wiesenbach.
„ Dielmann.
„ Berlenbach.
„ v. Schenk.
„ Grütter, Adjutant.
Fähnrich v. Reichenau.
„ Groß.
„ v. Schenk.

Worms:

Oberleutnant Hertling

Soldtabellen.

Verpflegungsordonnance des Kurfürsten Anselm Franz. Aschaffenburg, 1. Januar 1691. (Kriegssold.)

Regiment Dragoner:	Feldsold (monatlich):		Garnisonsold:	
Obrist	157 fl.	12 Pferdrationen	125 fl.	8 Pferdrationen.
Obristleutnant	92 „	8 „	75 „	5 „
Obristwachmeister	77 „	5 „	62 „	3 „
Reg.-Quartiermeister	16 „	3 „	13 „	2 „
Reg.-Sekretär und Auditor	20 „	2 „	16 „	1 „
Kaplan	13 „	1 „		
Adjutant	15 „		12 „	2 „
Profoß und seine Leute	21 „	2 „		

	Feldsold (monatlich):		Garnisonsold:	
Hauptmann	52 fl.	4 Pferdrationen	40 fl.	3 Pferdrationen.
Käpitänleutnant	35 „	3 „	25 „	2 „
Leutnant	25 „	2 „	20 „	2 „
Fähnrich	21 „	2 „	16 „	2 „
Wachmeister	12 „	1 „	10 „	1 „
Fourier	8 „	1 „	8 „	1 „
Musterschreiber	8 „	1 „	8 „	1 „
Feldscher	15 „	1 „	12 „	1 „
Korporal	6 „	1 „	6 „	1 „
Tambour	5⅔ „	1 „	5,10 „	1 „
Sattler, Schmied	5 „	1 „	4,30 „	1 „
Gemeiner	5 „	1 „	4,30 „	1 „

Regiment z. F.	Feldsold (monatlich):		Garnisonsold:	
Obrist	125 fl.	10 Pferdrationen	100 fl.	6 Pferdrationen.
Obristleutnant	75 „	6 „	60 „	4 „
Obristwachmeister	62 „	5 „	50 „	3 „
Reg.-Quartiermeister	16 „	3 „		
Sekretär und Auditor	20 „	2 „	16 „	1 „
Kaplan	13 „	1 „	5 „	
Adjutant	12 „	1 „		1 „
Profoß und Leute	15 „	2 „	10 „	
Hauptmann	50 „	3 „	35 „	2 „
Kapitänleutnant	25 „	2 „	20 „	1 „
Leutnant	20 „	1 „	16 „	
Fähnrich	16 „	1 „	13 „	
Feldwebel	10 „		10 „	
Führer	6 „		6 „	
Fourier	6 „		6 „	
Musterschreiber	7 „		7 „	
Regimentsfeldscher	10,30 „		10,30 „	
Kompagniefeldscher	3,30 „		3,30 „	
Korporal	5,15 „		5,15 „	
Gefreiter	3,30 „		3,30 „	
Fourierschütz	3,30 „		3,30 „	
Tambour	3,30 „		3,30 „	
Gemeiner	3 „		3 „	(tägl. 2 Pfd. Brot).

Besoldung unter Kurfürst Lothar Franz im Frieden.
Ordonnance 14. Juni 1715 [E. A. Mil. fasc. 60].

	täglich					
Obrist	3 Mundport.	4 Pferdrationen.	60 fl.	—	kr.	monatl.
Obristleutnant	2 „	2 „	25 „	—	„	„
Obristwachmeister	2 „	2 „	15 „	—	„	„
Auditor	1 „		20 „	—	„	„
Wachmeisterleutnant	1 „		14 „	—	„	„
Regimentstambour	1 „		5 „	30	„	„
Hoboist	1 „		6 „	—	„	„
Profoß und Knechte	2 „		6 „	30	„	„
Hauptmann	2 „	1 „	35 „	—	„	„
Leutnant	1 „		20 „	—	„	„
Sousleutnant	1 „		16 „	—	„	„
Feldwebel	1 „		9 „	20	„	„
usw.						
Gemeiner (Grenadier)	1 „		3 „	—	„	„
„ (Füsilier)	1 „		2 „	40	„	„

Verpflegungstabelle der Stabs- und Oberoffiziere, aus dem Jahre 1779 [W. A. Bestallungsbuch 13, S. 26].

	Monatlich an fl.	Täglich an Brotportionen à 2 kr.	Täglich an Pferderationen à 11 5/8 kr.	Jährlich an Service oder Holz fl.	Jährliches Einkommen	
Generalmajor . .	123	10	8	136	2299 fl. 25 kr.	
Oberst	95	6	5	136	1702 „ 35 5/8 „	
Oberstleutnant . .	60	4	3	91	1071 „ 49 3/8 „	
Oberstwachmeister.	50	4	3	91	951 „ 49 3/8 „	
Hauptmann . . .	35	2	1	60	575 „ 3 1/8 „	635 fl. 3 1/8 kr.
Bewilligte Zulage	5				60 „	
Stabskapitän . . .	25	2	1	60	455 „ 3 1/8 „	515 „ 3 1/8 „
Bewilligte Zulage	5				60 „	
Oberleutnant . .	20	1		30	282 „ 10 „	342 „ 10 „
Bewilligte Zulage	5				60 „	
Unterleutnant . .	16	1		30	234 „ 10 „	282 „ 10 „
Bewilligte Zulage	4				48 „	
Fähnrich	16	1		30	234 „ 10 „	294 „ 10 „
Regimentsadjutantenzulage . . .	5				60 „	

Bestallungsurkunde für den Frhr. v. Gymnich zum GFZM. und Gouverneur von Mainz, 13. April 1779 [Bestallungsbuch 13, 11] U. a.: (Er, Gymnich, soll . .) . . Unsere Residenzstadt Mainz bestens bewahren, die gewöhnliche Parole-Abholung täglich verrichten, in den Sachen und Ratschlägen, wozu er erfordert wird, treulich raten, was im Rat beschlossen und ihm anbefohlen wird, sowohl im Feld als in Besatzung zu Tag und Nacht, nach aller Möglichkeit, bestem Verstand und Wissen unweigerlich vollziehen und verrichten, auch Unsere und Unsers Erzstifts Heimlichkeiten, die er von sich selbst erfahren, oder ihm . . . . anvertraut worden, ... niemand offenbaren . . . . . ., vornehmlich die ihm untergebene Soldateska in jetzigen und künftigen Garnisonen, auch Feldzügen in guter Disziplin und Mannszucht, sonderlich auf den publizierten Artikulsbrief, Militärreglement und Verordnungen steif- und festhalten . . .

Wäre es auch Sache, da Gott vor seie, daß Wir gefangen würden, solle er, unser Generalfeldzeugmeister, Gouverneur und Kommandant mit seiner unterhabenden Erzstiftischen Mannschaft Unserem Domkapitel, solange die Gefangenschaft dauert, gehorsam und gewärtig sein. . . .

So Wir auch durch Gottes Verhängnis mit Tod abgegangen, soll er abermal gedachtem Unserm Würdigen Domkapitel mit seinem unterhabenden Kommando gehorsam und gewärtig sein, solange bis dasselbe ihm einen zukünftigen Erzbischofen zu Mainz mit 4 seiner Domherren und seinem offenen Brief gesiegelt . . . . . antworten wird. . . . .

Gehalt jährlich:

1. An Geld 3750 fl.,
2. an Service 136 fl., aus dem aerario civitatis,
3. „ „ 92 fl., aus dem kurfürstlichen aerario,
4. an Wein 3 Fuder,
5. an Holz 60 Stecken Buchen,
   21 Stecken Eichen,
   750 Scheiter für die Ordonnanzstube,

6. an Korn 50 Malter,
7. an Hafer 200 „
8. an Stroh 600 Gebund,
9. die Benutzung sämtlicher Festungswerke, mit Ausnahme derjenigen, die die kurfürstliche Hofkammer benützt,
10. freie Benutzung des Kommandantenhauses samt Stallung und Garten.

Archivalische Abkürzungen.

W. A. = Königlich Bayrisches Kreisarchiv in Würzburg.
E. A. = Erzkanzler-Archiv im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.



Verzeichnis der benutzten Literatur.

Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenb.-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. I. 1897.
Bernays, G., Schicksale d. Großh. Frankfurt u. s. Truppen. 1882.
Biedermann, K., Deutschland im 18. Jahrh. 2. A. 1880.
Bräuner, Geschichte der preußischen Landwehr. 1863.
Büsching, Erdbeschreibung, Bd. 6. 5. Aufl. 1790.
Chéruel, Dictionnaire historique. 1899.
Chuquet, A. Guerres de la révolution, Bd. VI, VII. 1892.
Cramer, J. U. v., Landmiliz und Rekrutenstellung. Wetzlarische Nbstdn. 117/120. 1771.
Criste, Kriege unter Josef II. 1904.
Dohm, Materialien für die Statistik. 1779. 2. Lief.
Elster, O., Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. 1. u. 2. 1899. 1901.
Eichhorn, K. Fr., Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1808—1823.
Eickemeyer, Denkwürdigkeiten. 1845.
Feldzüge des Prinzen Eugen. Bd. I. 1876. K. u. K. Kriegs-Archiv.
Fester, R., Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681 bis 1697. 1886.
Fleming, Der vollkommene teutsche Soldat. 1726.
Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze. 1786—1793.
Gironcourt, Repertorium der Militärjournalistik. 1837.
Guhrauer, Kurmainz in der Epoche von 1672. 1839.
Gundling, N. H., Diskurs über den Zustand der Kurfürsten-Staaten. 1746/1747.
Häußer, Deutsche Geschichte. 3. Aufl. 1861.
Hennes, Die Erzbischöfe von Mainz. 1879.
Hirsch und Kowalski, Repertorium der Militärjournalistik. 1878.
Hofmann, J. A., Abhandlung vom Kriegsstaat. 2 Teile. 1769.
De l'Homme de Courbière, Gesch. der Brandenb.-preußischen Heeresverfassung. 1852.
Jähns, M., Geschichte der Kriegswissenschaften, 1—3. (Gesch. der Wissenschaften, Bd. 21.) 1889/91.
Jany, Die alte Armee von 1655—1740. 1905.
Joannis, G. C., Nicolai Serarii S. J. Rerum Moguntinensium libri V. 1727.
Kapp, F., Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. 1864.
Klein, Geschichte von Mainz 1792—1793. 1861.
Kopp, Abhandlung von der Association der vorderen Reichskreise 1739.
Kurmainzische Hof- und Staatskalender 1740—1792.
Lehmann, Max, Frhr. vom Stein, Bd. I. 1902.
— Scharnhorst, I. u. II. 1886/1887.



Lehmann, Friedrich d. Gr. und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. 1894.
— Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. Hist. Z. 67.
Lünig, Corpus iuris militaris. 1723.
Mentz, G., Kurfürst Joh. Philipp v. Schönborn. 2 Bde. 1896/1899.
Moser, J. J., Einleitung in das kurfürstlich Mainzische Staatsrecht. 1755.
— Von der Landeshoheit in Militärsachen. 1772.
— Geschichte des § 180 (im R. A. 1654). 1758.
— Teutsches Staatsrecht. 1737—1754.
— Neues teutsches Staatsrecht. 1766—1775. 1781. 1782.
Neigebauer, Der Untergang des Kurfürstentums Mainz. 1839.
Österreichischer Erbfolgekrieg 1740—1748. 1896.
Paetel, Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. 1897.
Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 1862.
— Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. 1845.
Pertz, Das Leben des Ministers Frhr. v. Stein, Bd. I. 1850.
Rothenbücher, Der kurmainzische Landsturm 1799/1800. 1878.
Rousset, Histoire de Louvois, 4 Bde. 1862—1864.
Sartori, Staatsrecht der deutschen Erz-, Hoch- u. Ritterstifter. II. 1790. 1791.
Schaab, C. A., Gesch. der Stadt Mainz, 4 Bde. 1841—1851.
Schmoller, Umrisse und Untersuchungen. 1898.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693/1697. 2 Bde. 1892.
Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 3 Bde. 1788/1790.
Schwartz, Organisation und Verpflegung der preußischen Landmiliz im siebenjährigen Kriege. 1888.
Staudinger, Geschichte des kurbayer. Heeres 1680—1726. 1905.
Stryck, De militia lecta provinciali. 1735.
Teutsche Kriegs-Kanzlei. 1758.
Thüna, L. v., Die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Österreichs 1756 bis 1763. 1893.
Wild, C., Joh. Philipp v. Schönborn. 1896.
— Lothar Franz v. Schönborn. 1904.
Wrede, A. v., Geschichte der k. u. k. Wehrmacht, Bd. 1, 2, 3, 5. 1898ff. Bd. 4. 1905.
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. 1904.

Ein Satyrvorspiel zur Gründung der Ludoviciana.

Von

Gustav Bauch.





Die Gießener Universität verdankt bekanntlich ihre Entstehung dem konfessionellen Gegensatze zwischen dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt und dem Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel, zu dem nach dem Tode des Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Marburg (1604) noch Streitigkeiten wegen des Patronats über die hessische Landesuniversität Marburg hinzutraten.[1] Daß Ludwig V. unter Berufung auf das Testament Philipps des Großmütigen das Kompatronat über die Universität Marburg in Anspruch nahm und nicht durchsetzen konnte und dann die orthodox-lutherischen Elemente, die aus der unter dem Einflusse des Landgrafen Moritz zu den Reformierten abgeschwenkten Universität gewichen oder verdrängt waren, in Gießen sammelte, hat die Universität Marburg zur unfreiwilligen Mutter der Universität Gießen nach Dozenten und Studenten wie nach den statutarischen Bestimmungen für das Pädagogium und die Universität gemacht.

Bald bei der Übernahme des Marburger Gebietes und der Verwaltung der Universität durch Moritz hatte man in dem streng lutherischen Hessen-Darmstadt Besorgnisse für die Universität, da man seine calvinistischen Anschauungen und seine rücksichtslose Art kannte, in der er das Jus reformandi nach seinem Sinne auslegte, obgleich Ludwig von Marburg in seinem Testamente ausdrücklich verboten hatte, an dem Stande der religiösen Einrichtungen in Kirche und Schule in seinem Lande irgend etwas zu ändern.

Die Besorgnisse waren nicht unbegründet, denn am 22. Juli 1605 berief Moritz die Führer der lutherisch gesinnten Marburger Geistlichkeit, den Superintendenten Dr. Heinrich Leuchter, die Professoren Dr. Johann

[1] Hierzu im allgemeinen W. M. Becker, Die Universität Gießen von 1607—1907, Festschrift der Universität 1907, I. Band, 16ff.



Winckelmann und Dr. Balthasar Mentzer und den Archidiakonus M. Konrad Dieterich vor sich auf das Marburger Schloß[2] und verlangte von ihnen peremptorisch die Anerkennung der sogenannten hessischen Verbesserungspunkte[3], d. h. der reformierten Gestaltung des Dekalogs, des reformierten Ritus des Brotbrechens bei dem Abendmahl und der Abtuung gewisser Bilder. Sie weigerten sich, wie schon früher, darauf einzugehen, und baten, entlassen zu werden. Diese Bitte um Entlassung wurde als Bitte um Entlassung aus dem Amte genommen. Nach der offiziellen marburgischen Darstellung[4] hat Moritz ihnen die Entlassung in allen Gnaden erteilt, mit dem gnädigen Anhange, Ihre Fürstlichen Gnaden wollten sie keineswegs aus ihren Landen stoßen oder verfolgen, sondern sie, wo sie darin bleiben und sich ruhig verhalten würden, gnädig schützen und handhaben. Obgleich sie am 27. Juli gegen ihre Entlassung protestierten, hielt am 29. Juli Moritz selbst vor der Universität eine Rede, worin er die Gründe für ihre Entlassung darlegte.[5] Am 6. August erfolgte dann ein Aufruhr der Bürgerschaft gegen die neu eingesetzten reformierten oder philippistischen Prediger mit wüsten Auftritten in den Kirchen und schweren Mißhandlungen der Geistlichen, den der unterdes nach Kassel zurückgegangene Moritz nur durch Aufbietung militärischer Macht unterdrücken und beilegen konnte.[6] Von der Universität wurde der M. Rudolf Goclenius, als er Studenten zur Ruhe mahnte, durch diese öffentlich insultiert. Wer von den geurlaubten Theologen und den anderen lutherischen Angehörigen der Universität die Stadt Marburg noch nicht verlassen hatte, räumte sie schon in den Tagen des Aufruhrs, so der Superintendent Leuchter, Dr. Winckelmann und der Archidiakonus Dieterich, da vorauszusehen war, daß man die Schuld daran ihnen in die Schuhe schieben würde. Wer durch Verpflichtungen dort festgehalten wurde, wie Dr. Mentzer, folgte so bald als möglich nach.

Zu diesen Geschehnissen nahm der in seinem Rechte und in seinem religiösen Denken schwer gekränkte Land-

---

[2] Vgl. die Matrikel der Marburger Universität zum Jahre 1605. Die Matrikel ist von Julius Caesar in einzelnen Universitätsprogrammen herausgegeben.
[3] H. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, II, 12f.
[4] Vgl. Historischer Bericht etc., vgl. Note 10.
[5] Vgl. Die Marburger Matrikel zum Jahre 1605.
[6] Historischer Bericht etc.

graf Ludwig V. alsbald dieselbe Stellung wie seine Geistlichen, und man dachte keineswegs, ruhig abwartende Zuschauer abzugeben, sondern beschloß zu handeln, und da es nicht tunlich war, in Marburg selbst einzugreifen, wurde ein Ausweg eingeschlagen, der das reine Bekenntnis und seine literarische Betätigung sichern und so Ersatz für Marburg schaffen sollte.

Jeremias Vietor, der Gießener Superintendent, und Johann Angelus, der Darmstädter Superintendent, waren die geistigen Väter des Gedankens, eine hessen-darmstädtische Universität zu gründen.[7] Angelus kam vielleicht die Priorität zu. Bereits am 29. Juli schrieb Vietor an den Landgrafen Ludwig und machte ihm zunächst den Vorschlag, in Gießen ein Gymnasium illustre etwa gleich dem in Lauingen zu gründen. Gelehrte Leute aus allen vier Fakultäten stünden zur Verfügung. Er selbst erbot sich zu einer Lectio theologica wöchentlich und zu einer Disputation monatlich. Gleichzeitig, am 30. Juli, verhandelte Angelus mit seinen Definitoren über dieselbe Sache, und die Versammlung richtete am 1. August einen Brief an den Landgrafen, in dem sie ihn bat, die entlassenen Marburger Theologen aufzunehmen und eine Partikularschule, d. h. ebenfalls ein Gymnasium illustre, für seine Lande zu gründen, und als Dozenten den pädagogischen Reformator Christoph Helwig und Kaspar Finck, von dem wir bald mehr hören werden, die als Stipendiarii maiores in Marburg weilten, vorschlug. Die darmstädtischen Stipendiaten sollten aus Marburg abgerufen, die Stipendien und alle andern Einkünfte aus dem darmstädtischen Gebiete für die neue Stiftung eingezogen werden.

Landgraf Ludwig, der selbst schon den Gedanken der Gründung einer Universität erwogen hatte, ging bereitwilligst auf die Vorschläge der Superintendenten ein.

Am 10. Oktober 1605 wurde in Gießen das Gymnasium illustre eröffnet, und bald begannen die Vorlesungen im Gymnasium und der Unterricht in dem dazu gehörenden Pädagogium. Den 29. Januar 1607 ging ein landgräfliches Gesuch an den Kaiser ab, um von diesem ein Universitätsprivileg für Gießen zu erhalten, und trotz der Hindernisse, die von kurialer Seite wie von Hessen-Kassel ausgingen, stellte Kaiser Rudolf II. unter dem 19. Mai[8]

---

[7] Festschrift, I, 22f.

[8] A. Messer, Geschichte des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums zu Gießen, 5, verwechselt alten und neuen Stil.

das Privileg aus. Am 7. Oktober 1607 erfolgte die feierliche Eröffnung der Ludoviciana.

Dem Gymnasium illustre in Gießen hatten die Nornen den mündlichen und schriftlichen Kampf gegen Marburg in die Wiege gelegt, und alle die Männer, die als Kämpfer mit der Feder auf den Plan traten, waren alte, ehemals oder neuerdings ihrer Alma mater untreu gewordene Marburger. Zwistigkeiten Nahestehender pflegen bitterer auszufallen und leidenschaftlicher ausgefochten zu werden als solche zwischen Fremden. So war es auch hier. Aber es fehlte neben den Groteskdarstellern in dieser Arena auch ein Clown nicht, und diesem wie seinen Gegnern wollen wir hauptsächlich das Wort lassen, weil die unerquicklichen, ernsthaften theologischen Streitigkeiten eines Mentzer, Winckelmann etc. längst ihren berechtigten Platz in der Kirchengeschichte gefunden haben, während die gleichfalls nicht erfreulichen Ausläufer des mit den religiösen Gegensätzen verquickten Späthumanismus ganz in Vergessenheit versunken sind.[9] Die schnöde Abfuhr, die dem Marburger Poeten Melideus zuteil wurde, hatte er reichlich verdient.

Landgraf Moritz hatte das Bedürfnis, alles, was sich in Marburg zugetragen hatte, von seinem Standpunkte aus berichtet und betrachtet, vor die Öffentlichkeit zu bringen. Das geschah in einem „Historischen Berichte", den am Ende Ihrer Fürstlichen Gnaden Kanzler, Räte, Rektor und Universität, Bürgermeister und Rat von Marburg als Kronzeugen beglaubigten.[10]

Auf diesen Bericht antwortete Jeremias Vietor mit einem „Kurzen beständigen Gegenberichte", der besonders auf die zwischen den Lutheranern und den Reformierten strittigen Punkte, das Brotbrechen beim Abendmahl, die Ergänzung des Dekalogs und die Abtuung der Bilder, einging.[11] Hierauf erfolgte von Marburg zuerst nur eine zweite, verbesserte, vermehrte und ebenso beglaubigte Auf-

[9] Strieder, Grundlage einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, z. B. weiß gar nichts davon.

[10] Historischer Bericht, Der Newlichen zugetragenen Monats Augusti Marpurgischen Kirchen händell. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolph Hutwelcker, Im Jahr, 1605. 4°.

[11] Kurtzer beständiger Gegenbericht, Von dem Brotbrechen im heiligen Abendmal, Ergäntzung des Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder. Gerichtet auff den genandten kurtzen Bericht, so hiervon vor weniger Zeit zu Marpurg gedruckt vnd publiciret worden. Gestellet durch Jeremiam Vietorn, der H. Schrifft Doctorn vnd Superattendenten zu Gießen. Gedruckt zu Jehna, durch Tobiam Steinman, Im Jahr nach Christi Geburt, 1605. 4°.

lage[12] des „Historischen Berichtes", die seiner gar nicht gedenkt.

Dafür erhob sich — die Wellen hatten nach dem Steinwurfe Vietors in den Marburger Weiher der reformierten Lehre ihre Kreise rasch weiter gezogen — wie ein junger Recke der bejahrte Pfarrer Kaspar Embden, Senior zu Kalden und Burguffeln, und griff durch einen „Kurzen schriftmäßigen Bericht über die hessischen Verbesserungspunkte" Vietor heftig an[13], indem er die Gegenwürfe und Einreden der Weltkinder und falschen Brüder beantwortete. Speziell gegen den „Beständigen Gegenbericht" Vietors wendete er sich in zwei „Analytischen Confutationes[14] und Widerlegungen".

Vietor entgegnete mit einer zweiten Auflage[15] seines Kurzen beständigen Gegenberichts, „jetzt zu treuherziger Warnung vermehrt". Embden faßte nun seine Schriftchen in einem Bande zusammen[16] mit einer besonderen

[12] Historischer Bericht, DEr Newlichen Monats Augusti zugetragenen Marpurgischen Kirchen händel. Itzo auffs newe Corrigirt, vnd zu End in etwas gemehret, vnd hinzugesetzt. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolph Hutwelcker, Im Jahr, 1605. 4°.

[13] Die erste Ausgabe von Embdens kurzem Bericht aus dem Jahre 1605 ist uns nur durch die zweite Ausgabe von Vietors Gegenbericht, S. 5, bekannt.

[14] Analytica Confutatio Vnd Widerlegung, deß vermeinten Titulirten Bestendigen Gegenberichts Doctoris Jeremiae Vietoris, Superattendenten zu Gießen. Vom Brodbrechen, Ergentzung deß Decalogi vnd Abschaffung der Bilder. Gestelt durch Casparum Embdenum Seniorem Diener am wort Gottes, zu Calden in Hessen. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolph Hutwelcker, Im Jahr, 1606. 4°. — Ander Theyl Analyticae Confutationis Oder Widerlegung, deß vermeinten Titulirten Bestendigen Gegenberichts Doctoris Jeremiae Vietoris, Superattendenten zu Giessen. Belangendt I. Die Ordnung vnd Zehlung der zehen Gebott. II. Die Abschaffung der Bilder, so wol deß wahren Gottes, als aller falschen vnd frömder Nebengötter. Gestellet durch Casparum Embdenum Seniorem Pfarhern zu Calden vnd Burgvffeln des Ambts Grevenstein in Hessen. Gedruckt zu Marpurgk, durch Nicolaum Hampelium Typographum. 1605, 8°.

[15] Kurtzer Beständiger Gegenbericht, Von dem Brotbrechen im Heyligen Abendmal vnsers Herrn Christi, Ergäntzung deß Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder . . . Gerichtet auff den genandten kurtzen Bericht, so hiervon vor weniger Zeit zu Marpurg gedruckt vnd publiciret worden. Gestelt vnd jetzo zu trewherziger Warnung vermehret durch Jeremiam Vietorn, der H. Schrifft Doctorn, Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Giessen im Oberfürstenthumb Hessen. Gedruckt zu Giessen, durch Nicolaum Hampelium Typographum. 1605. 8°.

[16] Kurtzer Schrifftmeßiger Bericht, Christlicher Hessischer Verbesserungs Puncten: Darinnen der Weltkinder vnd falscher Brüder Gegenwürff vnd Einrede, so wider diese löbliche Verbesserungs Puncten eingebracht, Beantwortet werden. Item Zwey Analytische Refutationes vnd Widerlegung, deß vermeinten Bestendigen Berichts Doctoris Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Giessen. I. Vom Brodbrechen deß H. Abendmals

Vorrede und schließlichen Apologia, „darinnen des Doctoris öffentliche Mendacia und falsche Consequentz seiner Vorrede entdeckt und umgestoßen werden“.

Zu Embden gesellte sich als Genosse der Pfarrer zu Jeste und Wenigenhasungen, Daniel Angelocrator oder Engelhard aus Korbach[17] mit einem scharfen „Abweiser“ D. Jeremiae Vietoris.

Soweit haben wir vorläufig die Theologen polemisieren lassen. Die Philosophen der Zeit konnten bei einem solchen Streite, an dem selbst die Masse des Volkes Anteil nahm, auch nicht lange untätig zusehen, denn in dieser Periode der Streittheologie mußten sie den Theologen das Rüstzeug für ihre Studien, Schriften und Disputationen in die Hand geben, außer durch die drei alten Sprachen namentlich durch die logisch-dialektischen und metaphysischen Disziplinen, weil die Theologie, nicht zum Vorteil für die Entwicklung der Reformation, schon in den letzten Jahren Luthers und noch mehr nach ihm fast zur reinen Scholastik geworden war (David Chytraeus sagte[18] als unbewußter Zeuge für die Notwendigkeit des später kommenden Pietismus, die Theologie sei mere scholastica, in qua nihil pietatis appareat). Sie waren daher zum großen Teil auch selbst theologisch gebildet und übten ihre sogenannte Philosophie bei Disputationen gern an theologischen Themen.

Am 12. Oktober 1605 disputierte in Marburg unter dem Vorsitze des ordentlichen Professors der praktischen Philosophie „in illustri Academia Mauritiana“ (wie bewußt herausfordernd für die Hessen-Darmstädter statt Hassiaca auf dem Titel der gedruckten Thesen stand) M. Rudolf Goclenius als Respondent der Student der

vnd Einsatzung der Zehen Gebot GOttes. II. Von Ordentlicher rechter Zehlung der Zehen Gebot vnd Abschaffung der Bilder, sowohl des wahren GOttes, als aller falscher frömbder Götter. Sampt einer sonderlichen Vorrede, vnd schließlichen Apologia, darinnen deß Doctoris öffentliche mendacia vnd falsche Consequentz seiner Vorrede entdeckt, vnnd vmbgestossen werden. Gestelt durch Casparum Embdenum Seniorem, Pfarherrn zu Calden vnd Burgvffeln in Hessen. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolff Hutwelcker. Im Jahr M.D.CVI. 4°.

[17] Abweiser D. Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Giessen mit seiner auffgetretenen aber vngebetenen inspection zu Marpurg, vnd Gegenbericht vom Brotbrechen des Heiligen Abendmals, ergäntzung deß Decalogi, vnd abschaffung der Bilder, Gestellet von Daniele Angelocratore Corbachiense, Praedicanten deß befehls vnsers HErrn JEsu CHristi im Dorff Jeste vnd Wenigen Hasungen. Gedruckt zu Cassel, bey Wilhelm Wessel, Im Jahr 1606. 4°.

[18] G. Kawerau in W. Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Aufl., III, 382.



Philosophie und Theologie Bernhard Brant aus Wesel im Clevischen über grammatische, logische, rhetorische, mathematische, physische und politische Themata de Analogia seu Proportione.[19] Diesen theoretischen Fragen war noch die theologische angehängt: Assertio verae et orthodoxae sententiae de Analogia sacramentali inter panis in coena fractionem et corporis Domini in cruce immolationem. Die Tendenz war klar, sie richtete sich gegen die Lutheraner.

Diesen Handschuh nahm sofort der ordentliche Professor der Logik und Physik an dem illustre et principale Gymnasium Giessense M. Kaspar Finck auf, und unter seinem Vorsitze disputierte am 21. Dezember 1605 als Respondent Thomas Fabricius aus Laubach in einer Disputatio I. philosophica, so sagt die Ankündigung kürzer, de Analogia, und auch hier wurde eine Disputatio de „ficta“ Analogia sacramentali „Cingliana“ et „Calvinistica non-omissione“ fractionis panis gegen eine auf der Marburger Universität über dasselbe Argument gehaltene Disputation[20] angehängt.

Wie Brant in der Marburger Disputation, so war Fabricius in der Gießener nur vorgeschoben, die eigentlichen Kempen waren Goclenius und Finck. Daß Finck sagte, „Disputatio I.“ deutete klar an, daß er willens sei, die Marburger Thesen gänzlich zu zerpflücken. Auf die Herausforderung antwortete so wieder eine Herausforderung.

Dem Drucke der Thesen war aber noch eine Zugabe beigefügt, die man recht wohl als ein Corollarium der Disputation auffassen konnte, ein Gedicht, das auch Folgen hatte, weil es ebenfalls einen Angriff gegen die Marburger

[19] Themata, Grammatica, Logica, Rhetorica, Mathematica, Physica, Politica, de Analogia seu Proportione. Cui subjecta est assertio verae et orthodoxae sententiae de Analogia Sacramentali inter Panis in coena Fractionem & corporis Domini in Cruce immolationem Praeside M. Rodolpho Goclenio In Illustri Academia Mauritiana P. P. ad disputandum proposita. Respondente Bernhardo Brantio Clivovesalio Philosoph. & Theolog. St. Disput. 12. Octobris. Marpurgi, Ex Calcographia Rudolphi Hutwelckeri Anno CIↃ IↃ CV. 4°.

[20] Disputatio I. Philosophica, De Analogia, cum Appendice De Ficta Analogia Sacramentali Cingliana, & Calvinistica non-omissione fractionis panis, contra quandam in academia Marpurgensi habitam de eo argumento disputationem: Ad cujus subjectas theses Praeside Dn. M. Casparo Finckio, In Illustri et Principali Gymnasio Giessensi Logices & Physices Professore ordinario, publice respondebit Thomas Fabritius Laupacensis. Giessae Hassorum, Excudebat Nicolaus Hampelius, Gymnas. Typogr. MDCV. 4°.



enthielt, ein Carmen commendaticium mit Stacheln. Es blies die gegenseitige Erregung zum Sturme an. Darum mag es hier Platz finden:

In primam disputationem clarissimi viri domini M. Caspari Finckii, professoris ordinarii et collegae mei amicissimi, Carmen M. Conradi Bachmanni Milsungensis, historiarum et poeseos professoris.

Fluctuat in vasto tenuissima cymbula Christi,
 Volvitur hinc Austris, volvitur inde Notis.
Sunt fracti remi, prora est avulsa marique
 Dat latus, irrumpunt imber et unda ratem.
Saepius, heu! vigilis dextra est excussa magistri
 Cumque gubernaclo praecipitata ruit.
Scilicet est multos ecclesia pressa per annos
 Auxilioque hominum sancta carina caret.
Mutantur ritus, quos non mutare necesse est,
 Mensque nequit velo liberiore trahi,
Pelluntur vigiles doctique ex urbe magistri:
 O ubi, cunctator Christe, moraris opem!
Christicolaeque pii turbantur ab ore luporum,
 Turbida sunt sancti pectora fida gregis.
Fabula et haec multos misere est agitata per annos,
 Qua patet in geminos orbis uterque sinus.
Cernis o haec, princeps, patriae pater optime, cernis,
 Ludvice, Hassiaci sancta columna soli,
Atque hac gymnasii fundamina ponis in urbe,
 Surgat ut hinc magni nomen honorque Dei.
Cernis et haec, Fincki, rebus succurrere lapsis
 Ergo putas recte muneris esse tui.
Perge ita! Perge ita! Sic decoras patriamque scholamque,
 Et dabitur capiti sancta corona tuo.
Te duce Fabricius doctae sacra munera mentis
 Promit, in Aonio munera nota choro.
Tu quoque, tu, Fabrici, studiis incumbito sacris,
 Talibus in studiis et potes esse faber.
At vos, Cinglicolae, doctrinam odisse Lutheri
 Pergite, res erit haec non odiosa Deo!
Frangite, rumpite, tundite, pellite, conturbate
 Panem, aram, effigies, pectora sancta, gregem!
Ut Deus amplificet per totum ecclesiam orbem
 Detque huic gymnasio munera larga novo.

Diese Gießener Publikation tat in Marburg sehr weh; an Thomas Fabricius, obgleich auch er ein Marburger

Student gewesen war, ging man vorbei, er war zu unbedeutend; aber Finck und Bachmann waren Marburger Magister, und Finck hatte als Schüler Goclenius einst nahegestanden, Brant war Fincks Schüler gewesen, und Bachmann hatte auch zu den Füßen des Goclenius gesessen.

Kaspar Finck war am 19. Oktober 1578 in Gießen geboren[21] und ging 1594 als Pädagogist nach Marburg. Als Student Famulus des Professors Hermann Kirchner, wurde er 1598 Baccalar und 1599 Magister. Hierauf studierte er Theologie und wurde Darmstädter Stipendiarius maior. In freundschaftlichem Verkehr mit dem Kreise des Rudolf Goclenius zeigen ihn Carmina commendaticia an die Respondenten zweier Disputationen[22], die unter dem Präsidium des Goclenius 1603 und 1604 vor sich gingen. Diese Respondenten waren Otto Langius aus Allendorf und Matthäus Ashelm aus Roßwein in Meißen. Sogleich bei der Errichtung des Gymnasiums illustre in Gießen 1605 wurde er ordentlicher Professor der Logik und Physik an der Schule und, von der Universität übernommen, 1609 Professor der Logik und Metaphysik. Später war er Theologe. Als Philologe[23] arbeitete er mit Christoph Helwig eine lange gebrauchte lateinische Grammatik aus.

Der poetische Helfer Fincks, M. Konrad Bachmann, war am 23. Oktober 1572 in Melsungen geboren.[24]

---

[21] F. W. Strieder, Grundlagen zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. IV, 118 f. Der Streit mit Goclenius ist nicht genauer besprochen.

[22] Themata Philosophica: Quae, Sub Praesidio Clarissimi Et Excellentissimi Philosophi, Dn. M. Rudolphi Goclenii, Logices & Philosophiae Practices in Illustri Hassorum Academia Professoris celeberrimi, publice examinanda proponit Otho Langius Allendorphensis Ad Salinas Hassiacas. Marpurgi Cattorum, Excudebat Paulus Egenolphus, Typog. Acad. CIↃ IↃ CIII. 4°. — Themata Disputationis Ethicae Et Politicae. Quorum veritatem Divina Fretus Gratia, Praeside Clarissimo, Acutissimoque Philosopho, Dn. M. Rodolpho Goclenio, Logicae, Practicaeque Philosophiae in Illustri Academia Marpurgensi Professore Celeberrimo, publice pro virili tueri conabitur Matthaeus Ashelm. Margurgi Cattorum, Excudebat Paulus Egenolphus, Typog. Acad. CIↃ IↃ CIV. 4°.

[23] H. Siebeck, Christoph Helwig als Didaktiker, Festschrift der Universität Gießen, II, 318.

[24] F. W. Strieder, a. a. O., 214 f. Unsere Schriften Bachmanns kennt Strieder nicht. Nur eine poetische Mitwirkung Bachmanns bei einer theologischen Streitschrift ist uns bekannt, ein Elegidion an dèn Respondenten, ein Schlachtgesang für die lutherische Auffassung der Einsetzungsworte, bei Theses Theologicae: De Sacra Sancta Coena Domini, contra Ejus Depravatores. Quorum veritatem, Deo Adjuvante: Praeside Johanne Winckelmanno, SS. Theologiae Doctore, Ac In Schola Giessensi Professore, ejus-

Den 10. November 1591 in Marburg als Student eingetreten, hatte er 1593 das Baccalaureat und 1596 das Magisterium erworben. Ursprünglich Theologe, wandte er sich im Verlaufe seiner Studien mehr den Dichtern und der Dichtkunst sowie der klassischen Literatur zu. Er ging 1597 als Privatlehrer der Söhne des Superintendenten Jeremias Vietor nach Gießen. Daneben zuerst Lehrer an der alten Stadtschule, erhielt er 1605 als ordentlicher Professor die Lectura historiarum et poeseos am Gymnasium. Auch er ging 1607 mit demselben Lehrstuhle an die Universität über und wurde außerdem noch Bibliothekar. 1610, erweitert 1617, erschien sein theoretisches poetisches Hauptwerk, die Poetica[25], von ihm und Christoph Helwig herausgegeben; sie war unter der Einwirkung von Helwigs Reformideen entstanden und fand den Beifall des bekannten Wittenberger Poeten Friedrich Taubmann. Als Historiker ließ er 1618 die deutsche Übersetzung der Universalchronik Christoph Helwigs, der Gräfin Anna zu Solms, geborenen Landgräfin von Hessen, gewidmet, erscheinen.[26] Ein eigenes Werk war eine Genealogie der hessischen Fürsten. 1639 wurde er von dem Kanzler Anton Wolff von Totenwart als Redaktor und Abrunder für das von ihm geplante Opus Raritatum Hassiacarum ausersehen.[27]

Der ersten Gießener Disputation folgte bald die angedrohte zweite über dieselben Themata.[28] Diesmal dis-

---

demque pro tempore Rectore, Pro virili defendere conabitur M. Johannes Carnemus Medabachensis Westphalus. Die XIX. Martii, in Auditorio Majori Curiae, horis consuetis. Gießen 1606. 4⁰.

[25] Hierzu vgl. H. Siebeck, Christoph Helwig als Didaktiker, Festschrift der Universität Gießen, II, 327.

[26] Chronica Oder Allgemeine Historien vnd Geschichte, von Anfang der Welt hero, biß auff vnsere Zeit, durch die vier Haupt Regimente vnd Monarchien, außgeführet, vnd auff die Vorbild vnd Weissagunge deß Propheten Daniels am 2. vnd 7. Capitel gerichtet. . . Von weyland dem Ehrwürdigen vnd hochgelarten Herrn Christophoro Helvico, der H. Schrifft Doctore vnd Professore bey der löblichen Universitet Gießen, Jetzo aber, auff fleißiges begeren etlicher vornehmer Leute, allen Liebhabern der Historien, vnd insonderheit dem gemeinen Vaterlande zum besten, in die teutsche Sprache gebracht, Durch Conrad Bachmann, bey gedachter Universitet der Poeten vnd Historien Professorn. Gießen, Gedruckt durch Casparum Chemlinum, Im Jahr 1618. Schmalfol.

[27] W. Diehl, Neue Beiträge zur Geschichte Schupps, bei J. R. Dieterich und K. Bader, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, Festschrift 1907, 258, 278, 263. Zu Bachmanns genealogischen Arbeiten ebenda 277, 278, 319.

[28] Disputatio II. De Analogia Sacramentali Cingliana, Et Fractione Panis Calvinistica: Quam Sub Praesidio Clarissimi Viri, Dn. M. Caspari Finckii, In Illustri Et Principali Schola Giessena Logices Physices

putierte als Respondent unter dem Vorsitze Fincks der Nassauer Justus Hien aus Gleiberg, der auch fünf Jahre dem Pädagogium und der Universität Marburg angehört hatte. Bachmann trug wieder ein Gedicht bei auf die zweite Disputation des berühmten und gelehrten Mannes M. Kaspar Finck, seines Kollegen und aufrichtigen Freundes. Sein Thema waren die Angriffe gegen Luther und das Lob des Verteidigers. Der Besitzer unseres Exemplars hat zu dem Verse „Non fas diversum a sancto sentire Luthero" geschrieben: Non est fas diversum sentire a papa, dicunt papistae. M. Heinrich Hirtzwig aus Heina in der Wetterau feierte in zwei Gedichten den Respondenten, und der Student des Zivilrechts Jakob Hoefft aus Köln[29] gab in einer vierstrophigen Ode einen Anagrammatismus auf Justus Hien.

Da wir in der Folge mit der damals bis zum Überdruß gepflegten Modedichtung der Anagrammatismen, deren antiker Ahnherr gewissermaßen der griechische Dichter Lykophron war, noch überreichlich zu tun bekommen werden, wollen wir uns hier sogleich klar machen, was man darunter zu verstehen hat. Man suchte in der Regel aus den Buchstaben des Vor- und Zunamens des Angesungenen oder auch des Angegriffenen vermittelst Umstellungen andere Worte mit einem guten oder einem schlimmen Sinne zu gewinnen, die man dann in Verse hineinarbeitete, durch die sie, willkürlich gestellt und markant gedruckt, oft erst ganz verständlich wurden. War ein Buchstabe in einem Namen, z. B. h, unverwendbar, so ließ man ihn einfach weg; langten die Buchstaben nicht aus, so nahm man den fehlenden oft ebenso gewaltsam hinzu. Man muß hierbei unwillkürlich an das Bett des übelbekannten Prokrustes denken. In dem soeben erwähnten Falle machte Hoefft aus Justus Hien *I En Thus Vis.*

Diese zweite Disputation Fincks ging aus, ehe von Marburg aus noch auf die erste geantwortet worden war. Inzwischen war jedoch eine Entgegnung auf das große Carmen Bachmanns bei der ersten Disputation durch eine Parodie erfolgt, die weit bösartiger war als die Verse Bachmanns und mit Recht große Entrüstung hervorrief.

Professoris ordinarii, Publico examini subjicit Justus Hien, Gleibergensis Nassovius. Giessae Hassorum, Excudebat Nicolaus Hampelius, Scholae Typogr. MDCVI. 4⁰.

[29] Jakob Hoefft ist nicht als ehemaliger Marburger Student nachzuweisen.



Auch hier müssen wir erst charakterisieren, was man sich unter einer Parodie nach dem Sinne der Zeit zu denken hat. Die heutige Bedeutung des Wortes entspricht dem nicht ganz.

Da seit dem Aufkommen des Humanismus jeder auch nur einigermaßen Unterrichtete seinen lateinischen Vers schreiben können mußte, so daß man sogar einen Maßstab für die Bildung darin sah, hatten die Schulen die Aufgabe, der Schülerherde die Verskunst beizubringen. Weil aber, ganz abgesehen von dem wirklichen dichterischen Talent, auch die Technik ihre Schwierigkeiten hat, gab man den Schülern, nachdem sie auseinandergerissene Verse mosaikisch zusammenzusetzen gelernt hatten, fertige Muster, z. B. horazische Oden, und ließ diese durch Vertauschung einzelner Wörter mit anderen Wörtern in einem beabsichtigten, vorgeschriebenen Sinne umgestalten, und das konnte wie bei den Anagrammatismen in gutem und in schlechtem Sinne geschehen. In dem letzten Sinne, aber mit der Nebenbedeutung des Lächerlichen, nehmen wir heute meist eine Parodie. Diese Schülerübung wurde von geistig armen und unpoetischen Menschen, die aber doch, wenn auch invito Phoebo dichten wollten, aus der Schule in das Leben mitgenommen und geschmacklos bei passenden und unpassenden Gelegenheiten angebracht. Die Parodien repräsentieren neben den Anagrammatismen so recht den Bankrott des impotenten Späthumanismus.

Die Parodie, mit der wir es hier zu tun haben, war nicht bloß in schlechtem, sondern im bösen Sinne gedichtet. Der Verfasser, der in Marburg studierende Schlesier Jonas Melideus aus Sagan, ließ sie in Marburg bei Ketzel drucken.[30] Sie lautet:

Fabrefit in Giessa nequissima cymbula papae,
  Nectitur hinc Furiis, nectitur inde nepis.
Sunt facti remi, prora est instructa, marique
  Dat sese, evectant Ater et Ira ratem.
Protinus, heu! profugi laeva est admota magistri,
  Illa profanatim velificata fluit.
Scilicet est multos haec machina coepta per annos,
  Consilio nec enim sacra carina caret.
Produntur fraudes, quas non tolerare necessum est,
  Mensque nequit velo hoc ulteriore regi.

[30] Diese erste, seltene Ausgabe haben wir nicht erlangen können. Durch sie würde manche Replik in dem „Esel in sechs Sprachen" verständlicher werden.

Diffugiunt veteres saturique ex urbe caballi.
O ubi vindictae, Christe, moraris opus!
Giessicolaeque fami se tradunt sponte luporum,
Turbatur membris Giessa misella suis.
Fabula et haec multos varie excogitata per annos,
Qua mordes ripas Albi Tybrisque tuas.
Cernis o haec, princeps, patriae pater optime, cernis,
Mauriti, Hassiaci dia columna soli.
Atque haec flagitiorum examina mittis ab urbe,
Floreat ut magni coetus honorque Dei.
Cernis, Gocleni, succurrere relligioni
Ergo putas recte muneris esse tui.
Perge ita! Gaude ita! Sic decoras Marpurgica castra
Et dabitur canis parta corona tuis.
Te duce Brantius insignis pia munera mentis
Exserit, Aonio munera digna choro.
Tuque etiam, Branti, studiis augere sacratis,
Flacigenis possis sufficere ut studiis.
At vos, Flacicolae, doctrinam odisse Philippi
Pergite! Res erit haec non odiosa Deo!
Cudite, ponite, comite, laedite et irritate
Litem, aram, effigies, pectora sancta, duces,
Ut vestrae famae scelerosa calumnia nutrix
Gymnasio infligat vulnera larga novo!
Ἴον εὐζῴιας τὸ Μέλι τὸ Δέος.

Die sinnreiche Unterschrift, die wie ein Symbolum aussieht und doch nur den Verfasser auf dem Umwege des Pseudonyms anzeigen sollte, kann man vielleicht mit Veilchen des glücklichen Lebens (wenn nicht eine konfuse Verwechslung mit εὐωδίας, des Wohlgeruchs, vorliegt), Honig und Furcht, übersetzen. Das im Verborgenen blühende Veilchen ist bekanntlich das Symbol der Bescheidenheit!

Man kann sich leicht vorstellen, welchen Sturm der Entrüstung dieses Machwerk in Gießen erregte. Wir lassen jedoch hier noch nicht Bachmanns und Fincks Reaktion dagegen zum Worte kommen, weil wir den durch den Marburger offiziellen Bericht und den Gegenbericht Vietors entfachten Streit noch bis zum Ende verfolgen müssen. Melideus ging auch hierbei nicht ungerupft aus, ja, er erhielt vielmehr den ersten kräftigen Gegenschlag.

Vietor sah sich genötigt, die Verteidigung oder Rettung seines Gegenberichts[31] gegen die bissigen und giftigen

[31] Rettung Deß hiebeuor nothwendig publicirten Gegenberichts, vom Brotbrechen im H. Abendmal, Ergäntzung deß Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder. Gegen vnd wider die bissige vnd gifftige Schrifften zweyer

Schriften, wie er sagt, der zwei Prediger im Unterfürstentum Hessen Kaspar Embden und Daniel Angelocrator aufzunehmen. Er steckte dabei auch Melideus an die Nadel und kanzelte ihn gebührend ab (21. März 1606), indem er schrieb: „Hierbey bleibt es nicht, sondern damit Gegentheil ja der Leber genugsam Raume und das Müthlein an uns Unschuldigen erkühle, so müßten auch Pasquilli und sonsten verbottene offentliche Schmähcharten hernacher geschoben werden. Da lästert J. Melideus in seiner Parodia, zu Gießen halte man dem Bapst sein Feyer:

Fabrefit in Giessa nequissima cymbula papae.

Die alte bißher zu Marpurg gewesene Theologen nennet er verlauffene alte und satte Caballen:

Diffugiunt veteres saturique ex urbe caballi.

Ja, dieser gottlose Pasquillant darff schreiben, die Pfarrkinder zu Gießen hätten sich hungerigen Wölffen willig ergeben und ließen sich elendig verleiten und verführen:

Christicolaeque fami se tradunt sponte luporum,
Turbatur membris Giessa misella suis.

Er schreibet ferner, der durchleuchtige und hochgeborne Fürst und Herr Herr Moritz, Landgraff zu Hessen etc., hab wohl gethan, daß er solch Examina flagitiorum, d. i. gantze Schwärm Schandt und Laster, zu Marpurg außgeschafft:

Cernis o haec, princeps, patriae pater optime, cernis,
Mauriti, Hassiaci dia columna soli,
Atque haec flagitiorum examina mittis ab urbe.

Gerade als ob der durchleuchtige und hochgeborne Fürst und Herr Herr Ludwig der Älter, Landgraff zu Hessen, hochseliger Gedächtniß bei Seiner Fürstlichen Gnaden Leb- und Regimentszeiten zu Marpurg bey Hof, Kirchen, Schulen und Policey an gehalten Seiner Fürstlichen Gnaden Seelsorgern, Theologen und Predigern gantze Schwärm Sünden und Schanden geliebt, geschützt und underhalten hätte."

Die Hydra, die Vietor bekämpfte, bekam jedoch einen neuen Kopf an einer „vornehmen und hohen Person in Hessen", die eine gründliche und ausführliche Zerlegung und Widerlegung der Anatomie des Jeremias Vietor oder seines „unbeständigen" Gegenberichtes wider das beständige

---

Prediger im Underfürstenthumb Hessen, Caspar Embdeni vnd Danieln Angelocratoris. Durch Jeremiam Vietorem der H. Schrifft Doctorn, Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Gießen. Gedruckt zu Gießen, Durch Nicolaum Hampelium, deß Fürstlichen Gymnasii daselbsten Typographum. M. DC. VI. 4°.



und schriftmäßige marburgische Berichtbüchlein[32] ausgeben ließ.

Diese Schrift erschien zur Zeit der Frankfurter Ostermesse mit noch zwei andern gegen Vietor gerichteten anonymer Verfasser. Er mußte wieder nach der Feder greifen[33], und seine Abwehr gegen den dreifachen Angriff war nicht sanft. Er nannte sie Kurze und notwendige Retorsion der vielfältigen Kalumnien und Unwahrheiten gegen seine Person, Amt und guten Namen. Was noch nach dieser Retorsion kam, liegt unserer Aufgabe fern. Wir kehren daher zu den Philosophen und Poeten zurück.

Rudolf Goclenius schwieg zum Erstaunen Fincks ziemlich lange über dessen erste und zweite Disputation, da erschienen endlich, für den 19. März 1606 angesagt, apologetische Thesen gegen die beiden Finckschen Disputationen[34], über die wieder Bernhard Brant als Respondent unter dem Vorsitze des Goclenius „in inclyta academia Mauritiana“ Rede und Antwort stand. Brants Anzapfungen durch Finck und seine Respondenten gab Brant in einem scharfen Angriffe zurück, und zu Ende der Thesen führte er diesem noch zu Gemüte, daß er in seinem Marburger Magistereide geschworen habe, er werde stets und überall das Lob der Universität und ihrer Professoren verkünden. Die beiden an der Publikation beteiligten Poeten, Jonas Melideus und S. Z. T. W., stellten mit ihren Versen eine

---

32 Anatomiae D. Jeremiae Vietoris, Das ist: Seines nechst Außgesprengten, vnbestendigen Gegenberichts, wieder das bestendige vnd Schrifftmeßige Marpurgische Berichtbüchlein, von dem Brodbrechen im H. Abendmal. Gründliche vnd Außführliche Zerlegung vnd Wiederlegung: . . . Durch Eine vornehme vnd hohe Person in Hessen. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolff Hutwelcker, Im Jahr, MDCVI. 4⁰.

33 Kurtze vnd Nothdürftige Retorsion, Der vielfaltigen Calumnien vnd vnwahrheiten, so die verfertiger der Abgenötigten Antwort, wie auch der Marpurgischen Anatomiae vnd die Nachteul einer vnbenannten Stadt verschiene Ostermeß gegen vnd wider die Person, Ampt vnd guten Namen. D. Jeremiae Vietoris, Pfarrherrs vnd Superintendenten zu Gießen, freventlich außgegossen. Gestellt Durch Jeremiam Vietorem, der H. Schrifft D. Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Gießen. Gedruckt zu Gießen, Durch Nicolaum Hampelium, dero Fürstl. Schul daselbst Typographum. CIↃ. IↃↃ. VI. 4⁰.

34 Theses Apologeticae Oppositae Disputationi Primae Et secundae M. Casparis Finckii in Gymnasio Giessensi Logices & Physices Professoris ordinarij, quas opposuit disputationi cuidam in Academia Marpurgensi habitae de Analogia Sacramentali deque fractione panis. Quas Interventu Divini Numinis Sub praesidio Clarissimi Philosophi D. M. Rodolphi Goclenii, Philosophiae Praticae Professoris In Inclyta Academia Mauritiana discutiendas publice proponit ad diem XIX. Martii Anni M. DC. VI. Bernhardus Brantius Clivo-Vesalius. Marpurgi e Typographeo Guolgangi (!) Kezelij. 4⁰.

bewußte Antithese dar. Melideus pries in dem ersten Gedichte den Landgrafen Moritz als Beschirmer der reinen Lehre und sang in dem zweiten sein überschwengliches Lob. S. Z. T. W. machte Bachmann schwere Vorwürfe, daß er den frommen Fürsten angreife, er müßte einen Nesselkranz, wie es einem bissigen Dichter zukomme, tragen und nicht den Lorbeer. Er sagt unter anderem:

Quo, Bachmanne, ruis? Bachanti voce manuque
Auden' pium calumniari principem?
Auden' insano nimium maledicere versu,
Melsunge, patrono tuo atque principi?

Kaum war die Disputation in den Händen Fincks, so machte er sich auch sofort an eine vorläufige Widerlegung, die seine ganze Erregung zum Ausdruck brachte und wie ihm selbst so auch Bachmann die Gelegenheit gab, ihrem Widerpart Melideus durch einen derben Backenstreich über seine Parodie zu quittieren.[35] Finck widmete unter dem 3. April den Dienern der Münsterer und Heinaer Kirchen M. Ludwig Salinator (Seltzer) aus Gießen und M. Eberhard Hirtzwig aus Heina und den Leitern der Alsfelder Schule M. Johann Mohrus aus Lindau[36] und M. Peter Bücking aus Alsfeld den „Prodromus" und begann mit der Erzählung der Kämpfe, wie sie sich bisher entwickelt hatten. Er sagt: „Sobald ich meine erste Disputation gegen das Brotbrechen und die zwinglische Analogia sacramentalis gehalten hatte, ging das Gerücht, daß in der Nachbarschaft (Marburg) eine Widerlegung derselben vorbereitet werde. Während ich aber durch recht viele Wochen darauf wartete, siehe, da geht von jenem lausigen, erbärmlichen und lahmen Wichte, dem aus Schlesien stammenden Jonas Melideus, der, nur von seinem Tintenfasse begleitet, nach Marburg gekommen war, eine Parodie aus, in der jener auf das Gedicht, das meiner ersten Disputation angehängt war, sich zu antworten herausnimmt. Aber, bei dem unsterblichen Gotte! er speit in jener öden (futili) und schlecht zusammengeflickten Parodie soviele Schmähungen aus, daß ein ganzes Lastschiff sie kaum fortschaffen könnte. Denn, um von

[35] M. Caspari Finckii In Illustri Et Principali Giessena Logices et Physices Professoris ordinarii, Prodromus Modestae Responsionis Ad Theses Apologeticas, Quas contra ipsum disputavit ac defendit M. Rodolphus Goclenius, in Academia Marpurgensi Philosophiae Practicae Professor ordinarius, die XIX. Martii, ut prae se fert Titulus. Giessae Hassorum, E Typographeo Nicolai Hampelii, Scholae Typogr. MDCVI. 4⁰.

[36] Mohrus hat, wie der schon deshalb erwähnte Jakob Hoefft, auch nicht in Marburg studiert. Die beiden einzigen von den vielen Männern, die in unserem Streite vorkommen.

jenen Verleumdungen zu schweigen, in denen er unsern erlauchten Fürsten beschuldigt und unsere Schule einen schändlichen Kahn des Papstes nennt, der hier von Furien und dort von Skorpionen zusammengehalten wird, heißt er mich einen übergelaufenen Magister, heißt er unsere berühmten und gelehrten Männer satte und alte Gäule, Wölfe, deren Hunger sich die Bewohner Gießens hingeben, von denen das unglückliche Gießen verwirrt werde, von welchen Wirren man schon in Wittenberg und Rom gesprochen habe, heißt er aus der Stadt (Marburg) hinausgejagte Schwärme von Schandtaten, Sprößlinge oder Verehrer des Flacius (Illyricus), die die Lehre des Philipp (Melanchthon) hassen, die Ränke schmieden, den Altar aufstellen, die Bilder putzen, heilige Gemüter verletzen, die Herzöge reizen, deren Ruf die frevelhafte Verleumdung nähre usw. O Zeiten! O Sitten! Sie wird kommen, sie wird endlich kommen die Zeit, wo der mächtige und unsterbliche Gott das unverschämte und freche Maul mit rächendem Feuer strafen wird, wenn es sich nicht zeitig bessert und unter jenen schauderhaften Schmähungen zu lachen aufhört. Aber was nun? Kaum sind einige Tage verflossen, da folgt das alte, abgelebte Weib der Embden (63 Jahr alt); auf den Embden folgt wie als Nachtreter Daniel Angelocrator, alias Engelhard; den Angelocrator geleitet wie eine plötzliche Fehlgeburt die monströse Anatomia, und von diesen allen und einzelnen werden wir mit soviel Verleumdungen, soviel Schimpfereien, soviel Unrat überschüttet, wie der menschliche Geist kaum fassen kann. Obgleich aber auf diese mehr als spanischen Albernheiten zu antworten unnötig ist, geschieht es unterdes doch recht, wenn bisweilen einem Toren nach seiner Torheit geantwortet wird, damit er sich nicht weise vorkommt.

Als daher endlich einmal die unglückliche Frucht Brants, wenn uns nur das Gedächtnis nicht täuscht, das Licht erblickte, habe ich nicht anders gekonnt, ja, nicht gedurft, als sie nach Verdienst aufzunehmen und ihre Eseleien und Dummenjungenhaftigkeiten (beanitates) nach ihrem Nachweis zu ihrem Vater zurückzujagen, da er ja in der Palaestra des Schimpfens dieselbe Palme erlangte wie die oben Aufgezählten. Denn er nennt mich, der ich noch vor wenigen Wochen sein Lehrer war, den Feind meiner und anderer Ruhe, der durch Schimpfen und Schmähungen wie durch untergelegte Fackeln neue Feuersbrünste von Streitigkeiten zu erregen suche, nennt mich Zoilus und Momus, Verleumder und Lästerer des Sohnes Gottes, ladet mir

Schandtaten auf, moniert meine Albernheiten, meine Unehrlichkeit, meine grobe Verleumdung usw. usw." Der Prodromus ist dann ganz und gar gegen Brant gerichtet, der als asinus und beanus behandelt wird, und daneben zuerst nur gelegentlich, später immer mehr gegen Goclenius, der ebenfalls nicht zart angefaßt wird. Auch Melideus erhält noch seinen Tritt, so z. B.: „tibi propino, considera, quaeso, disputator, an non sit aliqua analogia inter Dominum Goclenium et Brantium, vel inter Brantium et asinum, vel inter asinum et atramentarium Melidei? Quis interim dicat, in hisce thesibus apologeticis Dominum Goclenium non esse Brantium, vel Brantium non esse asinum, vel asinum non esse atramentarium Melidei? Misellum profecto argumentum! Cur non responsionem Brantianam aut Goclenianam et parodiam Melidei Brantianam aut Goclenianam vocas?" Und noch an zwei anderen Stellen sucht er Melideus dem Goclenius und Brant, ohne ihn zu nennen, doch mit Anagrammatismen, die später verständlich werden, zu verekeln.

Damit war aber Melideus noch nicht abgefunden. Hinter den Auseinandersetzungen Fincks kündigte sich Bachmann mit einem Lector Salve! an. Er protestiert dagegen, daß er am Ende der Brantschen apologetischen Disputation (von S. Z. T. W.) vor aller Welt der Majestätsbeleidigung angeklagt werde, und daß ihm darin, wie jeder sehe, schweres Unrecht getan werde, da er an nichts weniger gedacht habe, als den Fürsten Moritz zu verletzen, dessen Majestät ihm immer heilig gewesen sei (er war ein Untertan des Landgrafen Moritz) und dessen Wohltaten er dankbaren Gemüts stets anerkenne, für dessen zeitliches und ewiges Wohl er täglich zu Christo bete. Dahingegen habe ein gewisser Schlesier, Jonas Melideus aus Sagan, mit Ketzelschen Typen eine frevelhafte Parodie veröffentlicht, in der er die Gießener Schola illustris et principalis als schändlichen Kahn des Papstes, der durch die Furien und Skorpionen zusammengehalten würde, anschuldige, eine unerhörte Beleidigung, die vor allem den erlauchten und gnädigen Fürsten und Herrn den Landgrafen Ludwig von Hessen als den Urheber und hochlöblichen Gründer der Schule treffe. Auch der verstorbene ältere Fürst Ludwig und der hohe Kurfürst von Sachsen werde nicht verschont. „Ich könnte", fährt er fort, „mit Recht zu einer notwendigen Verteidigung angetrieben erscheinen, wenn nicht schon anderes geschehen müßte und so die Zeit mir mangelte. Ich habe jedoch nicht umhin gekonnt, damit man mich

nicht für ganz verausgabt betrachte, diesmal das Wenige, kurz nachher ein Mehreres zu geben willens, vorauszuschicken. Die kurze Weile mögen jene mit Gleichmut und Geduld tragen. Ich fasse sie auf bäurische Art an, denn auf städtische verstehe ich mich nicht. Zuerst magst daher du, Melideus, herkommen; ich werde dich mit den drei folgenden Anagrammatismen beglücken. Bald wird dir Brant folgen."

Und nun kommen, auf zwei Epigramme verteilt, die drei Anagrammatismen. Dadurch, daß er statt Melideus Melidaeus unterschob, konnte er den Schlesier zum Esel und Narren, der Schellen kaufen solle, befördern. Wir lassen das zweite Epigramm als Probe folgen:

Jonas Melidaeus.
I, i, eme duas nolas.
Audis? i, eme nolas.

Nuper vinibibae ducebant orgia laeti,
Qua stant faeminei rudera vasta iugi.
Restim Cornutus ducebat in ordine primus,
Cui nola circum aures multa sonora fuit.
Sed iam respiciens quassans caput infit:
„Auriculas asini Jon Melidaeus habet!
Atque habet oblongas, vos, o ridete, sodales!
Auriculas asini Jon Melidaeus habet!
Sed tamen absque nolis, illasque affigere nolis?
Has age cerne molas atque ibi sume *nolas*!
Aut pete Chembergam, fraterque Andraeolus illic,
Si numeres pretium, dat tibi, amice, *duas*.
Atque etiam restas? Jona, quae causa morarum?
Morose moras nectis, aselle, moras.
I, pete, sume *nolas*, propola Andraeolus *(audis)*
Tinnitu egregias vendit, *eme* euge *nolas*!
Postea tu restim duces, tibi lampada tradam,
Bacchantumque potes ducere laude chorum."
Talia Cornutus, pars caetera iubila tollit:
„Jo, eleleu, eleleu, Bacche Lyaee! Vale".

Weiter holte er bei Brant aus, indem er den ganzen Namen samt der Heimatsbezeichnung Bernhardus Brantius Clivovesaliensis seinem Anagrammatismus zugrunde legte und das h von Bernhardus wegließ. So erhielt er als Resultat: *En is asinus, bardus ille beanus corruit.* Indem er den Anfang des Epigramms von S. Z. T. W. persiflierte, kam er zu den Zeilen:

Quo, Bernharde, ruis? Clivo quis credat asellum
Decidere et firmos non posuisse pedes?

Et tamen ille ruit. Socii, succurrite lapso!
Nunc iacet in dreckis, qui modo victor erat. etc.

Damit noch nicht genug! Dem Prodromus folgte umgehend noch als Disputatio tertia et „ultima“ eine Entgegnung[37] auf den letzten Teil der apologetischen Disputation des Rudolf Goclenius. Unter dem Vorsitze Fincks respondierte jetzt Nikolaus Sebastian Gomp aus Wiesbaden.

Bachmann begnügte sich für diesmal mit einem kurzen Epigramm auf den dritten Zusammenstoß Fincks. M. Heinrich Hirtzwig, wohl der Bruder des schon genannten Eberhard, aus Heina, bot drei Gedichte, zwei auf den artigen und gelehrten jungen Mann, Herrn Nikolaus Sebastian Gomp, und eins In Bernhardum Brantium Philosophidion Vesaliense, quod definitur animal parum rationale qualitatis hasibilis (!). Darin kommt die Zeile vor: Brantius apparet vulpes asinusque perustus. Anagramme auf Gomp dichteten sonst noch Philipp Weber und Michael Scherff, beide aus Idstein in Nassau.

Über Melideus liest man hier kein Wort. Er mag sich darüber etwas gewundert haben. Aber hinter den Gießener Kulissen bereitete Bachmann, wie er angedeutet hatte, einen Hauptschlag gegen ihn vor. Die Vorbereitungen waren noch nicht beendet, da steuerte Melideus zu dem peinlichen Gericht freiwillig neue Beiträge zu und legte so eigenhändig Holz an das Feuer, mit dem man ihn brennen wollte.

Finck aber sah seine Aufgabe Goclenius gegenüber mit seinen drei Disputationen und dem Prodromus für abgeschlossen an und gab diese deshalb im nächsten Jahre, zusammengefaßt, heraus[38] ohne Nennung der Respondenten und nur mit den Gedichten Bachmanns. Sie wurden später nochmals wiederholt[39]. Und damit scheiden für uns jetzt auch die Philosophen aus; es beginnt der nur noch

---

[37] Disputatio Tertia Et Ultima, De Analogia Sacramentali Cingliana, Et Fractione panis Calvinistica, Opposita Parti Ultimae Disputationis Apologeticae, habitae sub praesidio M. Rodolphi Goclenii, Professoris Academici, Ad cujus subjecta Themata, Christi Fretus Gratia, Sub Praesidio Clarissimi Viri, Dn. M. Caspari Finckii, In Illustri Giessena Logices Et Physices Professoris ordinarii, pro virili respondebit Nicolaus Sebastianus Gompius Wisbadensis Nassovius. Giessae Hassorum, E Typographeo Nicolai Hampeli, Scholae Typogr. MDCVI. 4°.

[38] Caspari Finckii, Logices Et Physices in illustrissima Giessena Professoris ordinarii, Disputationes Antigoclenianae, De Analogia Sacramentali Cingliana & fractione panis Calvinistica, Auctae Et Recognitae. Giessae Hassorum, Typis Nicolai Hampelii. Scholae Typogr. MDCVII. 8°.

[39] Mit gleichlautendem Titel wie 1607, z. B. 1609.

mit Versen, Grobheiten und Schmutz geführte poetische Kampf. Res ad fustes et faeces venit.

Die meisten Dichter finden bekanntlich nicht die Anerkennung, die sie nach ihrer Meinung verdienen. So war es auch schon im XVII. Jahrhundert. Dagegen hatte jeder Überfluß an dem Gegenteil. Man nannte das mit gebührender Verachtung behandelte mißgünstige Gesindel Zoili. Der arme Melideus hatte bei seinem poetischen Freischärlerdienst drei schlimme Zoili, Vietor, Finck und Bachmann, gefunden. Alle drei hatten ihn öffentlich an den Pranger gestellt. Das mußte gerächt werden. Er tat es im Mai 1606 mit seinen an die Erzeuger und Verschleißer Finck und Bachmann zurückgeschickten Gießener Schellen[40], die er auch mit dem feinen Etikett ΙΑΜΒΟΙ ΣΚΑΖΟΝΤΕΣ versah und außerdem, um ja verstanden zu werden, auch noch Apologie des Jonas Melideus betitelte.

In der Vorrede wandte er sich allein gegen Finck und Bachmann und die verfluchten und verzweifelten Machinamenta der beiden gegen ihn, nur ganz nebenbei streifte er die ungesalzenen Aussprüche des Jeremias Vietor, und er läßt auch die, die den zwei Gießener Magisterchen aushilfsweise beiständen, beiseite. Bachmann habe, sagte er, eine Ode (es war eine Elegie) gegen den Landgrafen Moritz geschrieben, er eine Parodie dieser Ode. Das sei sein Recht als Poet gewesen. Ohne sein Wissen, nicht von ihm publiziert, und gegen seinen Willen sei sie gedruckt worden. Der unverschämte Maulmacher habe auch gegen die Versicherungen der Gießener Doktoren[41] behauptet, daß die Magister aus Marburg vertrieben worden wären.

In den Skazontes variiert das unschuldige Lamm diese Ausführungen nochmals. Er hat die Parodie zu seiner Übung geschrieben, also wie ein Schuljunge, nicht aus Scheelsucht und zu Streit. Sie ist ohne sein Wissen und Wollen von einem gedruckt worden, dessen Namen er aus Rücksicht auf die Nachbarschaft nicht nennen kann. Sein

---

[40] Nolae Giessenae. Ad M. Casparum Finckium M. Conradum Bachmannum Auctores Propolasve Remissae: Sive ΙΑΜΒΟΙ ΣΚΑΖΟΝΤΕΣ Apologia J. Melidei A. Ep. Chr. CIↃ IↃ CVI. M. Majo. 4°.

[41] Nothwendige Erzehlung Der Motiuen vnd Vrsachen, warumb die zu Marpurg im Monat Julio Anni 1605. bevrlaubte Theologi vnnd Prediger die nunmehr weitbekandte Hessische Synodalabschiede, deßgleichen die Ceremonien deß Brotbrechens im H. Abendtmal, die Ergäntzung der zehen Gebotten Gottes, vnd Abschaffung der Bilder, ihrer solange Zeit auß Gottes Wort geführter Lehr, vnd hergebrachten Ceremonien zuwieder, so wol in Schulen, als auch Kirchen, anzunemmen sich billig verweigert haben. Giessen 1606. 4°. S. 52.

stiefmütterliches Geschick hat ihm die Ruhe mißgönnt. Er hat nicht die Fürsten verletzt, sondern nur seinen Lehrer Goclenius gegen Finck und Bachmann verteidigt.

Nach diesen wehleidigen Betrachtungen wird er sofort grob gegen Finck und Bachmann zusammen im allgemeinen, gegen die Fringillasininobaccantistrepi vates, dann nimmt er Finck als ersten allein vor.

Er erinnert ihn an seine ehemaligen verlausten, unsauberen Lumpen, da jener ihm sein eigenes Geschick vorgeworfen habe, und schließt mit einem Echo, das asinus oder asellus stark zum Gegenstand hat. Natürlich kommt er auch auf anagrammatische Witze, von denen einer heißt: *Canis, furcam cupis?* Hierauf kommt Bachmann an die Reihe.

Dieser wird kurzweg als Insanus behandelt, als cornutus Bacchus, os pestilens, sycophanta und Lügner. Er habe gesagt, Melideus greife das Illustre Gymnasium und die Gießener Doktoren an. Bachmann und Finck lögen, und dazu käme noch ein Dritter. Damit ist selbstverständlich Vietor gemeint.

Hierauf geht er seine Parodie durch und beginnt mit der ersten Zeile: fabricari in Giessa cymbulam papae. Sie seien durch ihre Machinamenta Vorkämpfer des Papstes. Er habe nicht daran gedacht, die Schule anzugreifen, nur die zwei oder drei Magister, und es wäre für die Schule besser, diese fehlten. Den „Bacchander“ schimpft er „Ubiquitarie veterator impure“. Bachmann habe die schlimmsten Brüder unter den Papisten und den Lutheranern, die mit giftigem Hasse die reformierten Kirchen befehden. Er meine damit nicht die guten, friedlichen Lutheraner, die über ihre Herde wachen und sie weiden und nicht verleumden nach dem boshaften Beispiele des Prodromus. Er habe geschrieben, saturos caballos urbe fugisse, nämlich satt von dem Blute der Prediger und von den Unruhen, die der unglückselige Haufe erregt habe, bei denen selbst die unverletzlichen Kirchen profaniert worden seien und sie sich ihrer Begierde hingegeben hätten. Das aber beziehe Bachmann unwahr auf die Obersten der Universität Marburg, die gar nichts damit zu schaffen gehabt hätten. Unwahr habe jener auch von ihm gesagt: Ensiferi ora Saxonis sancta laceras, und darauf antwortet er: Mentire fortiter. Ihn dauere misellus Bacchander, daß er nicht für eine solche elende Beweisführung die Vorübergehenden um ein paar Heller anbettele. Das habe er wohl von afrikanischen Menschen (ἀεὶ φέρει γάρ τι Λιβύη κακόν).

oder von den Bewohnern von Zembla nova gelernt. Bachmann verletze den Fürsten und seinen Lehrer Goclenius; lügnerisch schwatze er, der Fürst pepulisse vigilesque doctosque ex urbe magistros instar et lupi sanctos turbasse coetus, allerdings habe er das so gedruckt: non princeps, sed irrumpens ruensque Calvinistarum chorus dictos fugat magistros. Aber wie er sehr wohl wisse, geschehe in Marburg alles durch den Fürsten mit Gottes Hilfe. Und er schwatze gegen die übereinstimmende Aussage der Gießener, die Doktoren seien vertrieben worden.

Nun druckt er für den Leser die Ode Bachmanns und seine Parodie nebeneinander ab. Der Leser sehe daraus, daß er in der Parodie nicht die Religion, sondern nur die Autorität der Magisterlein angegriffen habe. Und doch habe er in unerhörter Weise von der furens turba proletariae faecis zu leiden gehabt. Daher müsse man es ihm auch nachsehen, wenn er ebenso rücksichtslos gegen die Vitiligatores, malos poetastros, semifatuos, scurras, tales magistellos nach dem Rechte der Wiedervergeltung (talio) vorgehe.

Endlich kommt er zum Ende, indem er sich wieder gegen Bachmann wendet, um ihm vorzuhalten:

Adeone dissimulandum est, te magistellum
Et publicum poeseos professorem
Tam propudiose collapsum esse binisve
Ternisve vicibus turpiusculis, nempe
His voculis ruditu, propola et in nola.

Die folgende schulmeisterliche Abkanzelung ist der am meisten verunglückte Teil der Skazontes. Nach großem Wortschwall, auf hohem Rosse sitzend, geht er an propola, wofür Bachmann hätte sagen müssen propala — beides ist gleichbedeutend — und dieser gebrauche das zweite o in propola lang — das ist aber richtig — hingegen behandle er in nola das o als kurz — auch das ist richtig — und das i in ruditu wieder mit langem i — der Kritiker verwechselt das Partizip ruditus mit dem Substantiv ruditus!

Dann beglückt auch er Bachmann (M. Conradus Bachmannus Milsungensis Cattus) mit einem oder mehreren Anagrammatismen: Bacchmanne, *Tun' Bacchans Sus Iste Tun' Grunnis Bacchander? I Sis Ad Malam Crucem:* Tantum. Den Schluß findet er mit der folgenden Gabe: Fincki, *Orymne Sono Refers? Refer* ὄνος ἐν μύρῳ; Bacchmanne, *Sat Lassus Etsi Summus Iste Sus Saltas!* und Viator-Vietor, *Solum Sed Is Ni: Solos Insides Mulos!*

Im Wonnemond hatte Melideus diese satirisch-poetische Leistung vollendet und gedruckt; er sollte aber dafür eine Gegengabe einheimsen, die ihm gar keine Wonne brachte, sondern — einem Gewitter gleich, das nicht nur mit Sturm, Blitz, Donner und Wasserfluten daherkommt — faustdicke Schloßen auf ihn herunterprasseln ließ. Mit seinem Maße wurde ihm freigebig wiedergemessen.

Die von Bachmann schon in den Beigaben zum Prodromus angekündigte und in Ruhe nach allen Seiten iure talionis ausgebaute Gegenschrift[42], die alles, was er und seine Freunde auf dem Herzen hatten, enthielt, deutete schon durch ihren Titel an, worauf man sich gefaßt machen mußte: „Eine wunderbare Sache! Der Esel in sechs Sprachen, mit den lieblichsten Anagrammatismén und Epigrammen beladen, durch Knuffen, Verstutzen und Prügeln wohl abgehobelt, seinem Herrn zurückgeschickt und als Vorspiel vorausgeschickt, bis daß Besseres folge, die Eseleien abgelegt und die guten Männer in ihre Rechte wiedereingesetzt werden. Darin wird auch gezeigt, daß die von einem Esel fälschlich als solche genommenen Fehler keine Fehler sind.“

Die Gießen, den 19. Juni 1606 datierte Vorrede an den redlichen und wohlwollenden Leser gibt das Programm der recht umfangreichen Schrift. Sie sagt: „Es war noch nicht genug damit, daß jener Schandbalg, nicht von einem Menschen, sondern von einem Hanswurst, der Esel-Melideus, die erlauchten Fürsten und diese fürstliche Schule und ihre Profèssoren mit herbeigeholter Hilfe geschmäht und das Geschäft jenes Simei mit dem gesammelten Geifer seiner frevelhaften Zunge verrichtet hat, er mußte auch die edlen, gelehrten und humanen Studenten herunterreißen und mit dem Namen Elementarschülerferkel (elementarii porcelli — Abcschützen) und ähnlichen anbellen, anrufen und anfeinden. Obgleich aber ein vornehmer Geist nichtige, läppische, unreife, öde, elende Anschuldigungen von Müßiggängern (Bummlern) keinen Pfifferling, keinen Deut achtet, muß man doch bisweilen betroffen sein, wenn man sieht, hört und erkennt, wie die Zeiten sind. Was Zeiten! Menschen! Ja, Untiere von Menschen, die, indem sie sich

---

[42] Res Mira. Asinus Sex Linguarum, Jucundissimis Anagrammatismis & Epigrammatis oneratus, Tractionibus, Depositionibus, Et Fustuariis Probe Dedolatus, Hero suo remissus, ac instar prodromi praemissus, Donec meliora sequantur, Asinitates aboleantur, Virique boni restituantur: Ubi etiam ostenditur, ab asino falso intentata vitia non esse vitia. Ob variam ejus jucundidatem, suavitatem et versuum leporem recusus Anno 1606. 4⁰.



aus allem nichts machen, was sie für die Frömmigkeit, aus allem, was sie für die Ehrbarkeit der Sitten, aus allem, was sie für die Ruhe der Kirche tun, erstreben und gleichsam erjagen sollten, und ihre Dinge treiben, das heißt das, was so recht eigentlich des Teufels und seiner Sippschaft ist. O Christus, hörst du und duldest du dies! Aber wohin reißt mich die Erregung? Wenn jener Esel-Melideus nicht einen Schwamm anstatt des Gehirns und einen Kürbis statt des Herzens hätte, wäre er niemals bis zu dem Grade des Wahnsinns gelangt. Doch was? Melideus, der unbedeutendste und allerletzte unter seinen Genossen, soll für alle seine und der Seinigen Verleumdungen in der Schanze gestanden haben? Er soll gelebt haben und gelebt haben, nicht um seine frevelhafte Frechheit abzulegen, sondern zu verstärken? Es war, es war beabsichtigt, diesen Wicht nach Verdienst zu behandeln, die Unsrigen wollten, wenn jener Schellenmann der Antwort wert geachtet worden wäre, ihn mit schärferen Anschuldigungen so abfertigen, daß alle Guten einsähen, sie seien gut, dieser schlecht und ein Lump schlechtester Sorte. Und es fehlte auch nicht die Art und Weise, wie man diesem grinsenden Hintern (posticae sannae!) entgegentreten sollte. Aber das, was sie wollten, konnten sie wegen des Mangels an Zeit, der Unwürdigkeit der Sache, der Menge der Vorlesungen, der Größe der Arbeiten und auch wegen der Beschäftigung der Drucker nicht ausführen. Daher wird das, was wir Elementarschüler, das heißt die, die der Schimpfer mit seinem Geschimpfe schamlos und unüberlegt so nennt, das, sage ich, was einige der ausgesuchtesten und gelehrtesten von unseren Studiosen sowohl zur Verteidigung der angesehensten Männer wie zu ihrer eignen ausgedacht haben, wenn auch nur als eine Art von Vorspiel, ans Licht gegeben. Unser Werkchen aber ist anagrammatisch und epigrammatisch, und zwar in sechs Sprachen, hebräisch, griechisch, französisch, italienisch, lateinisch und deutsch, das, wie es nicht von den verletzten Herrn Professoren, sondern von uns ausgegangen ist, es galt ja dem albernsten Esel, dem unsaubersten Schufte, dem unwissendsten und der Antwort unwürdigsten Sohne der Erde entgegenzutreten:

Hoc scio pro certo, quoties cum stercore certo,
Vinco seu vincor, semper ego maculor.

Daß die Guten, denen das Wohl der Kirche, der Frömmigkeit und unserer Schule am Herzen liegt, es gütig aufnehmen mögen, darum bitten wir inständig."

Und nun folgen, zuerst in zehn Dekaden mit einer Man-

tissa, über hundert, wenn auch zuletzt nicht immer durch Epigramme erläuterte und gelungene Anagramme. Die Verfasser mögen schließlich dessen überdrüssig geworden sein. Es ist erstaunlich, was alles da auf die Bahn gebracht wird. Daß hierbei in den Epigrammen die Form des Vornamens Jon (Veilchen) mit Vorliebe benutzt wird, geht natürlich auf die Unterschrift bei seiner Parodie zurück, und ebenso ist meist Melidaeus für Melideus gebraucht, weil das überschüssige a kostbar zu verwenden war. Es werden aber auch gelegentlich noch stärkere Abänderungen vorgenommen. Nach dem inneren Wert überwiegt fast selbstverständlich die Grobheit den Witz, aber man wollte eben den Poeten niederschlagen, koste es, was es koste. Ihn mit ironischer Satire zu vernichten, lag der an Derbheit gewöhnten Zeit zu fern. Das burleske Element zeigt sich außerdem nicht bloß in absichtlich schlechtem Latein und gereimten Versen, sondern auch in nur nach der Betonung zusammengestellten und dann gereimten Zeilen. Um das Ganze zu kennzeichnen, lassen wir einige der Epigramme folgen und hängen noch einige ad hoc ausgewählte Anagramme an.

Jonas Melidaeus.
Esus Mediolani.

Ut *Mediolani* civis de podice aselli
Exedit ficus acriculosque bolos,
Sic tibi, sic, Melidaee, cibum de podice eodem
Propinat socius luscus, ineptus homo.
Caenabis belle, Melidaee, vocaris, adesto!
Conditio est melior nunc tibi nulla, vora!
En *Mediolani cibus* est illatus (aselli
Dicitur hic ficus), Jon Melidaee, vora!

Jonas Melidaeus.
Salve domine I A!

I A! Sic, Melidaee, rudis crebroque ruditu
Ingeminans. *I A* sic, Melidaee, rudis.
Quicquid, Jon Melidaee, facis, tua vox sonat *I A*.
I A saepe canis, *I* simul *A*que boas.
Ergo quis dubitat te asinorum e pelle creatum,
I A qui praeter nil, Melidaee, sonas.

Jonas Melidaeus.
Sus e medio Lani.

E medio Lani sus haec illota profundi
Prorumpit, nihilo mundior inde tamen.
Nil mirum! Non est consuetum, sordida porci
Mundior ut redeat flumine lota cutis.

Jonas Melidaeus.
I, adi senem! Volas!
Si plures volupe est deinceps conscribere Jambos,
Qui tamen haud vitiis terga asinina gravent,
Hortor, *eas adeasque senem* (Germanidos orae
Orbilium), properas iam modo jamque *volas!*
Jonas Melidaeus.
In oda levis meas.
Pennarum theca comitatus quando meabas,
Visus es ire *levis*, visus es ire miser.
At nunc quando leves et inanes colligis *odas*,
Es *levis* atque asinus mole magis miser es.
Jonas Melidaeus.
Mea, dives nolis.

Nolis adaucte multis,	Melidaee, aselle belle,
Nolis onuste stultis,	Stulto replete felle?
Quid mole te gementem	*Mea*, satis nolarum
Moratur et rudentem,	Et *dives* aenearum!

Jonah Melidaeus.
Oh, mi advena, sile!
Hassiacas profugus venisti nuper in oras,
Promptus in immeritos dicere dira viros.
Advena mi, sileas! Nescis, nequam improbe, nescis.
Quos laceres plectri voce dicace viros.

Der erste hebräische Anagrammatismus führt ihm seine prosodischen Fehler vor, darunter die, die er Bachmann fälschlich vorgeworfen hatte:

Jonah Melidea.
Hoj ani lemod h. e. *Ohe miser disce.*
Disce docendus adhuc, sit quantula prima nolarum,
Hoc Avienus habet; *disce* docendus adhuc.
Disce docendus adhuc, quod sit propola legendum,
Hoc a Scaligero *disce* docendus adhuc.
Disce docendus adhuc, Lucilius hoc probat ipse
Taubmannusque probat; *disce* docendus adhuc.
Disce docendus adhuc, quod nemo poeta ruditum
Unquam corripiat; *disce* docendus adhuc . . .
Hei, *miser*, an nondum meruisti nomen aselli,
Tam rudis in Musas qui, Melidaee, ruis?
Ipse docere cupis doctos hac arte magistros:
A sue sic olim docta Minerva fuit.

Der zweite hebräische Anagrammatismus verarbeitet wenig wohlriechend seine griechische Unterschrift unter der Parodia: Vajehi le domen, h. e. Factus fuit stercus; der dritte macht ihn zum fanatischen Midianiten wie

Bileam; der vierte gar zum Sohne eines Ketzers. Die griechischen bringen ihn wieder mit dem Esel oder dem Teufel in Verbindung. Der letzte heißt:

ΙΟΝΑΣ Ο ΜΕΛΙΔΕΙΟΣ.

Σοὶ, δειλὲ, μόνῳ ᾅις. h. e. *Tibi, improbe, soli infernus.*

O Jona, Jona, quo te furor egit et ardor,
Ut contra immeritos crimina tanta vomas!
Quis nisi te furvus daemon convitia iussit
Talia et occultus fundere tetra sophus?
Perge modo rabido latrare et rudere collo,
Infernus patula fauce paratus hiat.

Der einzige französische[43] lautet:

Jonas Melideus.

O dueil! Asne mis.

O dueil! Cest' *asne* vault neant,	Venez çaça, mais tout beau!
Mis en la mele, refuse	Que ne trompe paston pinal
Du Slesy, les playes craignant,	Et Dasypody en l'eau,
Des mansuetudes abuse.	Autrement tu t'en feras mal.

Ihm mag sich der ebenfalls einzige italienische[44] anschließen:

Jonas Moelidaeus.

Se vediamo l'asino.

Sendo in me gravida, se maschi' o femmin' havesse,
A far mia madre volle saper da' Dei:
Femmina Marte dice, il Sol maschio, bestia Febo.
Veccoti nascendo un gran asino parui!
O hime *se l'asino vediamo*, co' Febo Giunone,
Tosto egli molte sferze daremo, dice.
Aih sferze, aih Prisciano, aih cornuto beano!
Tantalo, io piu tosto chieggio la sorte tua.

---

[43] Dazu die lateinische Übertragung:
O dolor! Hic asinus precii nullius et assis
In molam datus aufugit,
Verbera dura timens, abiens e Sleside terra,
Mansuetudine abutitur.
Huc ades! At lento gressu, Melidaee, venito,
Ne cadat calmarium
Atque Dasypodius sub aquam labatur inepto
Aut pericla mala auferas!

[44] Die lateinische Übersetzung:
Consuluit superos, cum me gestaret in alvo
Mater, faemellam proderet anne marem.
Faemina Mars inquit, Sol mas, sed bestia Phoebus.
Cumque forem natus, turpis asellus eram!
Quam cito visus hic est asinus, caedamus, oportet,
Hunc asinum scuticis Juno et Apollo ferunt.
Vah scuticae! Vah Prisciade! O cornute Beane!
Nunc ego vel sortem, Tantale, malo tuam.

Robust, für uns als letzter in der Reihe, schreitet der deutsche Anagrammatismus einher:

Jonas Melidaeus.

O i du Eselsmann I A!

Wer schreit, wer greint da? Sih da, mein günstiger *I A*!
Wer kan dich nennen, wer kan dich rechte gekennen?
Bist nicht ein Felshan, bist nicht ein grobber *Eselsmann?*
Last euch erbarmen uber unsern alberen Armen!
Er lest sich finden, lest sich auch gerne gewinnen
Und tregt per Nackum gar schwer beladene Saccum.
Viel gifftig Spinnen tregt er mit Liste darinnen,
Viel Scheldt- und Schmewort und unnütz leydige Wehmord.
Bald thut er blitzen, von Zorn bald thut er erhitzen.
O Esel unnützer, troll dich, such deine Beschützer!
Laß dich wol schlagen, so kanst die Saecke getragen.
Kom nur bald widder, zeyg dein zerschlagene Glidder.

Und nun noch die versprochene kleine Blütenlese aus den Anagrammen:

Adeo vilis manes.
Oe! en alius Midas!
A, daemon vilis es.
I, asine, mole suda!
Domine Sau, sile!
Adis, o vane miles.
I ad leves animos!
O dona eum Silesia!
Salve, asine, domi!
Ideo i male sanus.
Eia somnia ludes.
Unde oles, simia?
I, asine, vide molas!
Oda e malis venis.
En Naevi sodalis!
Au! Dolesne, simia?
Asine, doles vim?

Den Anagrammen folgt Tractio Melidaei per ABC etc., die so anfängt:

A. Asinum dico et faciem crudeliter ico.
B. Bardum pungo, lumbos fustibus bene ungo.

Nach dem Alphabet kommt Tractio Melidaei per Praedicamenta, z. B.:

I. Substantia.

Est animal rationis inops et bestia bruta,
Excoriata manu lictoris quae fuit aluta.

II. Quantitas.

Magnus est asinus, longas fert gutture nolas
Atque breves longo pede quaerit in urbe propolas.

Und so durch alle zehn Praedicamenta.

Als neue Abwechslung erscheinen 24 Finck und Bachmann gewidmete, den Esel Melideus wieder streichelnde Epigramme, die auch den Marburger Calvinismus so nebenbei mit durchziehen.

Eine Depositio Melidaei legt aufs klarste dar, daß die von ihm als solche genommenen Fehler keine sind, sondern daß Melidaeus selbst ein roher (ungelehrter) Esel ist.

In einem Fustuarium Melidaei wird er mit lateinischen Knüttelversen weidlich gebleut.

Die Virgidemia Melidaei setzt ihn in die fünfte (letzte) Klasse und übergibt ihn für grammatische Fehler der Rute des Lehrers und läßt ihn für einen Skazon von fünf Füßen und einen von sieben büßen.

Daß Melideus Finck seine einstige ärmliche Kleidung vorgehalten hatte, wird ihm durch ein besonderes Epigramm In vestitum Melidaei wiedervergolten.

Ein anderes Epigramm In novum illud poetices carcinomen Jonam Melidaeum bildet endlich den Schluß der poetischen Angriffe.

Um dem Poeten noch etwas am Zeuge zu flicken, folgt dann eine den Jargon der Viri obscuri herzlich schlecht nachahmende scholastische, vom 13. Februar neuen Stils datierte Disputation: Grossa dubietatis, deren Quaestio auf eine uralte Anekdote zurückgeht: An idolum Melidaei, ut suus autor ipsum vocat, proportionabiliter sculptum in coelum, aerem, aquam, terram aut nullum eorum, quo igitur situandum sit? Darin bekommt er seinen Hieb gegen Bachmann „Ubiquitarie“ zurück, indem er gegenüber einem „Ubiquista“ zu einem „Nullibiquista“ wird.

Das mit schönen Bildern, die Narren und Esel in trautem Verein darstellen, geschmückte Heft war bald vergriffen. Wegen der Wirkung erschien eine neue Auflage[45], die durch ein paar Kleinigkeiten vermehrt war, z. B. durch uns bekannte Epigramme Bachmanns gegen Melideus und an Finck, und ein Epitaph In luctuosum interitum anologiae sacramentariae Calvinisticae, es ist von W. A. an Bachmann gerichtet. In einem Distichon von U. R. L. sagt die tote Analogia ihren sakramentarischen Patronen schlechten Dank.

Wie Finck mit der Zusammenfassung seiner drei Disputationen gegen die Analogia sacramentalis den Kampf gegen Goclenius abschloß, so Bachmann und seine Freunde mit dem Esel in sechs Sprachen den gegen Melideus geführten. Nur eins wollen wir zu dem Pamphlet noch anmerken. Stellt es eine Sammlung von Derbheit, Grobheit und Unanständigkeit dar, so fehlt darin jedoch

[45] Es ist die uns vorliegende. Daher auf dem Titel das „recusus“.

selbst die geringste Spur von Unzüchtigkeit. Das entsprach dem rigorosen Denken der Reformationszeit in solchen Dingen.

Der beabsichtigte Zweck wurde vollständig erreicht. Melideus schwieg seitdem über die Gießener. Für ihn war das Dekret der Universität Marburg vom 4. Oktober 1607 nicht mehr nötig, das ihren Angehörigen verbot[46], den Gießenern in derselben zynischen oder sie noch übertrumpfenden Weise zu antworten.

Als am 7. Oktober 1607 die Ludoviciana ins Leben trat, konnten Finck und Bachmann ihre Lehrtätigkeit aufnehmen, ohne weiter durch das Geschwätz des Poeten von ihrer ernsten Arbeit abgezogen zu werden. —

Wer oder was war aber dieser Poet Melideus? Ist sonst nichts als seine Marburger Heldentaten von ihm bekannt? Gewiß! Doch nicht ohne Schwierigkeiten ist es uns gelungen, das Curriculum vitae des jungen Mannes zu entschleiern. Und das, was wir über ihn festgestellt haben, ist etwa das Folgende.

Melideus ist als Jonas Milde am 27. August 1585 in der niederschlesischen Kleinstadt Sagan von armen Eltern geboren.[47] Schon seine tyrocinia und darauf seine Universitätsstudien wurden von den Vollstreckern des Bergschen Testaments[48], das gar vielen Schlesiern ihre Universitätsbildung erst ermöglichte, Melchior von Rechenberg, Christoph Georg von Berg, Johann von Berg und Tobias Schultz von Bregoschitz und Schwanensee unterstützt. Im Sommersemester 1598 bezog er noch als puer (d. h. unter vierzehn Jahren) und unfähig, den Immatrikulationseid zu leisten, den er erst 1604 nachholte, die seiner Heimat benachbarte Universität Frankfurt a. O. Bis zum Sommersemester 1605 blieb er dort und hat auch schon zu dichten angefangen, obgleich er Zivilrecht studieren wollte, von dem er später nichts mehr verlauten ließ. Zum 1. Januar 1605 gratulierte er zwei wenig bekannten Männern, Adam Seiler aus Crossen, der in Wittenberg studiert hatte, und dessen Schwiegervater Mathias Kolbe aus Saceia Tempe am Bebriusflusse (!), mit lobenden Versen[49], die recht schülerhaft aus

[46] Vgl. die Marburger Matrikel zum Jahre 1607.

[47] H. Cunradus, Silesia togata, 186.

[48] Über das Testament des Joachim von Berg, eines Schülers von Trozendorf, vgl. Memoria Bergeriana, Glogau 1609. Diese Stipendien werden in den Heidelberger Akten öfter erwähnt.

[49] De Amplissimo Viro Domino Mathia Kolbio & Eius Genero Humanißimo Viro Domino Adamo Seilero etc. Epigramma Jonae Mieldi (!)



mythologischen Flittern zusammengeschrieben sind. In demselben Jahre weihte er seinem Freunde Valentin Senftleben aus Bunzlau, der nach zehnjährigem Studium in Frankfurt auf die Universität Marburg überging, eine Elegeia und einen Melos.[50] Der Sänger der Abschiedslieder dachte wohl dabei auch an sich selbst, denn er wird vermutlich seinen älteren Freund, der die jungen Edelleute Johann Georg und Christoph Ludwig von Winterfeld als Informator an die Lahn führte, begleitet haben. Senftleben wurde in Marburg am 27. Juli 1605, er selbst am 4. August in die Matrikel eingetragen.

Als Schüler des Rudolf Goclenius nahm er sogleich, obwohl er in die Marburger Verhältnisse kaum hineingerochen hatte, an der dialektisch-poetischen Fehde mit den Gießenern teil, und war daher diesen ganz unbekannt. Sonst hätten sie ihn wohl gelegentlich teilnehmend gefragt, ob er schon trocken hinter den Ohren sei.

Das Dichten aber konnte er trotz der damit gemachten schlechten Erfahrungen doch nicht lassen. Am Ende des Jahres 1606 wurde Valentin Senftleben, der in Marburg das in Frankfurt begonnene Studium beider Rechte fortgesetzt hatte, nach seiner Heimat Bunzlau zurückgerufen, um das Rektorat der Stadtschule zu übernehmen. Melideus überreichte ihm beim Abschiede am 23. Dezember eine von ihm veranstaltete Sammlung von Propemptica, die er fromm Vota amicorum sacra betitelt hatte.[51] Die Landsleute Senftlebens überwogen unter den Dichtern, im ganzen war es eine stattliche Zahl. Mehrere nannten ihn Freund und Gönner. An der Spitze standen die Privatschüler Johann Georg und Christoph Ludwig von Winterfeld, dann folgte der Freund Nikolaus von Gersdorf und hinter ihm der Freund und Schützling Philipp Johann Treutler von Kroischwitz, Elias Hoßmann aus Bunzlau, später (1618) Hofprediger in Liegnitz[52], Georg Martin aus Preußen, David Hentschel aus Bunzlau, Martin Mustagk aus Bautzen, der

LL. S. Francofurti cis Viadrum A. Ab. O. R. CIↃ. IↃ. CV. Kal. Jan. Imprimebatur per Nicolaum Voltzium. Schmalfol.

[50] Siehe Note 51, Vota amicorum Sacra.

[51] Vota Amicorum Sacra Cl. V. D. Valentino Sanftlebio Boleslav-Elys. Scholae Patriae Rectori Celeberr. X. Kal. Jan. A. Ep. Chr. CIↃ IↃVII Martisburgi Chatt. Exhibita a. J. Melideo Sagan-Elys. Typis Rodolphi Hutweickeri. 4⁰. Das Datum muß 1606 aufgelöst werden, weil K. Victor Marburg 1607 verließ.

[52] Siehe weiter unten die Epithalamien zur ersten Vermählung des Melideus.

Böhme Daniel Styrkolsky von Wolowicze, David Scandellus aus Bunzlau, nachher (1612) Konrektor an dem freiherrlich Schönaichischen Pädagogium in Beuthen a. O. und 1620 Professor am Gymnasium illustre daselbst[53], Benjamin Ursinus aus Sprottau. Und endlich bot noch ein Epigramm der Lehrer am Pädagogium der Universität M. Konrad Vietor, der 1607 alles, Stellung, Vaterland, Weib und Kind, aufgab, nach Saloniki ging und dort unter dem Namen Moses Pardo zum Judentum übertrat[54], weil er sich in das Dogma von der hl. Dreieinigkeit nicht finden konnte. Eine Ode trug M. Ludwig Crocius aus Laasphe bei. Die Hauptstücke der Sammlung aber waren die Elegeia und das Melos des Melideus auf die Wanderung Senftlebens von der Viadrina nach der Mauritiana. Ein Epigramm des Melideus auf seine Rückkehr nach der Heimat bildete den Schluß.

Dann hört man bis zum Jahre 1613 von Melideus nichts; aus einer gelegentlichen Erwähnung[55] im Jahre 1618 geht hervor, daß er 1612 Lehrer der Fürstlichen Hofschule in Kassel geworden ist. Diese Tätigkeit brachte ihn jedenfalls mit Hofleuten in Berührung, die die übliche Tournee durch Frankreich und Italien gemacht hatten und seine Aufmerksamkeit auf die „exotischen" Sprachen und die neuen literarischen Moden in der Poesie lenkten. 1618 besuchte er die Heimat und kam gerade zurecht, als in dem Pädagogium illustre Schönaichianum in Beuthen a. O. in feierlichem Akte der kaiserliche Pfalzgraf Thobias Schultz von Schwanensee und Bregoschitz, sein Gönner, dem Rektor der Schule in Polnisch-Lissa und Geistlichen daselbst Michael Aschenborn den Poetenlorbeer erteilte.[56] Der Laureandus trug bei diesem Anlaß ein heroisches Gedicht „Abrahamus Sacrificans" vor. Zu dieser Dichtung schrieb Melideus ein lobendes Carmen commendaticium.

[53] D. H. Hering, Geschichte des ehemaligen berühmten Gymnasiums zu Beuthen a. O. Vierte Nachlese. Progr. des Breslauer Friedrichsgymnasiums 1784, 14, und Gedichte an Georg Rudolf von Zedlitz aus dem Jahre 1612. Breslauer Stadtbibliothek.

[54] Vgl. die Marburger Matrikel zum Jahre 1570.

[55] In der Goldberger Einführungsrede des Superintendenten Simon Grunaeus 1618. S. weiter unten.

[56] Bei Abrahamus Sacrificans, Carmine heroico descriptus, & in theatrum publicum productus In Illustri Schönaichiano novo a Mich. Aschenborn, Bethan. Sil. Scholae Lesn. R. Cum ibidem ab Ill. Magnif. & Nobilissimo Viro Dn. Tobia de Schwanensee & Bregoschitz, cognomento Sculteto . . . Lauru Caesarea actu solenni coronaretur. Anno 1613. 28. Nov. Bethaniae Typis Joan. Dörferi, Calcographi Schönaichiani. 4°.

Bei dem Besuche in Beuthen streckte Melideus wohl einen Fühler aus, um sich zu vergewissern, ob dort nicht für ihn ein Platz zu finden wäre. Im Jahre 1617 wurde er wirklich dorthin als Oratoriae et poeseos professor publicus an das vor kurzem (1616) ausgebaute Gymnasium illustre, das philippistisch sein sollte, aber eher reformiert war, berufen. Am 2. April ließ er seine Intimatio anschlagen[57], in der er S. P. Q. reipublicae literariae zu seinen Vorlesungen einlud. Er zeigte an, daß er über Oratoria und Poetica gleichzeitig lesen werde, d. h. das bihorium primum die Livianischen Reden, das zweite die Oden des Horaz. Und am 3. April hielt er sodann seine Antrittsrede[58], die eine Parallele zwischen den alten Rednern und Poeten und den heutigen zum Gegenstande hatte. Der Vergleich fiel durchaus nicht zum Schaden der Neueren aus, die alles wissen, was Gott den Menschen zu wissen zugestanden hat. Diese seine schlesischen Primizien widmete er als Zeichen der Dankbarkeit den Verwaltern des Bergschen Testaments. Dabei sagte er auch, Moritz von Hessen habe ihn gütig gehalten und am principale Gymnasium angestellt, der Ruf nach Beuthen habe ihn aber doch in die Heimat zurückgeführt. Die Kollegen des Melideus, Kaspar Dornavius und Balthasar Exner aus Hirschberg, der Professor historiarum, zögerten nicht, ihn zu loben; doch Besseres als sie, obgleich Exner ein anerkannter Poet war, leistete ein Schüler, Martin Opitz, das zukünftige Haupt der ersten schlesischen Dichterschule, der auf das Thema der Rede in einer kurzen Elegie angemessen einging, und den Alten wie den Neuen gerecht zu werden suchte.

Hatte Melideus mit seiner Rede ein Specimen eruditionis vorgeführt, so war, um seine Leistungen als Lehrer darzulegen, noch nötig, daß er einige von seinen Schülern öffentlich auftreten ließ. Das geschah am 31. Oktober 1617. Er veranstaltete mit vier seiner Schüler einen Redeakt mit einem sie alle fünf umfassenden Zyklus religiöser Natur, Quadrigae Emanuelis genannt[59], worin die

[57] Angehängt der sogleich zu nennenden Parallela.

[58] Parallela Oratorum Poetarumque veterum & hodiernon. In Illustri Schönaichiano Auspicii & boni ominis ergo adumbrata, a. J. Melideo Sagano Siles. Orat. & Poes. Profess. Publ. III. Non. April. An. Chri. CIϽIϽXVII. Typis Joh. Dörfferi Typographi Schönaichiani. Bethaniae ad Viadr. 4°.

[59] Quadrigae Emanuelis, Hoc est, Adventus D. N. J. Christi Quadruplex In Carnem, Ad Passionem, Ad Judicium, In Corda Fidelium, Totidem orationibus, ductu Cl. V. Dni. J. Melidei, Orat. et Poes. Profess. Publ.

Ankunft Christi vierfach gefeiert wurde, ins Fleisch, zum Leiden, zum Gericht, in die Herzen der Gläubigen. Er selbst sprach nur die Einleitungsworte, dann folgten die vier Redner, sämtlich aus Böhmen und Mähren, und den orthodoxen Brüdern, d. h. der Brüder-Unität, angehörig, Johann Abdo aus Dannowitz in Mähren, Gregor Graf aus Arnau in Böhmen, Thomas Cedar aus Bischitz in Böhmen und Georg Graf aus Arnau. Die Redner haben ihre Opera den Vorstehern der Kirchen der orthodoxen Brüder durch Böhmen und Beisitzern des Prager Konsistoriums Matthäus Koneczny und Mathias Cyrus gewidmet. Die Lehrer der Anstalt, Kaspar Dornavius, Georg Vechner und Balthasar Exner, ehrten die vier Jünglinge durch lateinische und griechische Verse.

Im Jahre 1618 wirkte Melideus in Beuthen noch einmal als Gelegenheitsdichter und dann vollzog er einen Ortswechsel. Zur Hochzeit des Glogauer Bürgers und kaiserlichen Biergeld- und Zolleinnehmers Elias Langaeus aus Sagan und seiner Auserwählten Sibylle Becker, Stieftochter des Glogauer Kämmerers Moritz Wilhelm, stiftete er eine Ecloge „Sibylla“, in der Alcon dem Langiaden und der Sibylle das Hochzeitslied sang.[60] Diese Dichtung für uns sonst wenig bekannte Menschen bestätigt uns eine Wendung im Zeitgeschmacke, an der Melideus selbstverständlich seinen Anteil nahm; sie bildet für ihn den Übergang zur Nymphen- und Schäferdichtung.

Am 24. Juli 1618 wurde Melideus als Rektor der berühmten Schola illustris et ducalis in Goldberg eingeführt und damit auf einen verlorenen Posten gesetzt; denn er hätte einen Caduceus mitbringen müssen, um die vollständig heruntergekommene Schule wieder auf die einst unter Trozendorfs Leitung eingenommene Stellung zu heben oder auch nur wieder zu einer erträglichen Existenz zu bringen. Er ist vielmehr ihr Totengräber geworden, der ihr zu einem ganz ruhmlosen Ende verhalf. Die Verhältnisse lagen für die Schule ungünstig, aber er war auch nicht frei von Schuld.

Adumbratus & in Illustris Bethanei Auditorio Majori exhibitus a Joh. Abdone Dannoviceno Moravo Gregorio Graf Arnoviens.-Boh. Thoma Cedare Byschiczeno-Bohemo Georgio Graf Arnoviens. Boh. II. Calend. Januarii Anni 1618. Exscriptus Bethaniae ad Oderam, Typis Johan. Dörferi Typographi Schönaichiani. 4°.

[60] J. Melidei Ecloga ad Eliam Langaeum Sponsum. A. Ep. Chr. CIƆ IƆ CXIIX. Bethan. Viadrinae. Typis Johannis Dörfferi. 4°. Die Personalien des Brautpaars sind andern Glückwunschdichtungen entnommen.



Bei seiner Inauguration[61] hielt der damit von dem Herzoge Georg Rudolf von Liegnitz und Brieg beauftragte Superintendent des Fürstentums Liegnitz M. Simon Grunaeus, ein alter und väterlicher Gönner der Schule, die Einführungsrede. Er betonte mit Recht, daß es sich weniger um eine Wiederherstellung der Schule als um eine vollständige Neugründung handele; denn eine große Feuersbrunst hatte am 7. April 1613 einen großen Teil der Stadt mit der Schule zerstört, und eine im Juli desselben Jahres beginnende schwere Seuche hatte besonders die Jugend hart betroffen, so daß die Schule am 19. März 1614 hatte ganz aufgehoben werden müssen. Melideus sprach in seiner Antrittsrede De rerum publicarum scholarumque convenientia und entwickelte in dem ihm eigenen flackernden Latein eine große Belesenheit in der klassischen Literatur. Außer Melideus wurde noch M. Daniel Vechner, ein Goldberger, der schon von 1599 bis 1610 Lehrer an der Schule und dann Rektor in Jauer gewesen war, als Prorektor eingeführt. Dieser war an solider Gelehrsamkeit seinem Rektor überlegen und Poeta laureatus. Auch dieser hielt eine Rede, man könnte sagen, eine prosaische Parodie; denn er hatte sich als Thema ausgewählt: Dissertatio de prospero negotii suscepti successu, quomodo is recte sperari possit ex libro I. Cyropaedias Xenophontis ad instaurationem ducalis Aurimontanae accommodata. Von den alten Lehrern konnte nur noch der Kantor Georg Vechner[62], der Bruder Daniels, übernommen werden. Mit drei schwachbesetzten Klassen begann der Unterricht.

Trotz der bescheidenen Verhältnisse begann Melideus guten Muts seine Tätigkeit. Nach außen machte er sich wieder zuerst durch ernste und heitere Verse bemerkbar. Dem 1617 verstorbenen ehemaligen Rektor der Liegnitzer Schule M. Nikolaus Ludwig widmete er ein Trauergedicht[63] und dem Prokanzler der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, Matthäus Pezold, der am 13. November 1618 Dorothea, die Tochter des verstorbenen Liegnitzer Superintendenten Andreas Baudis, heiratete, ein Hochzeitsgedicht.[64] Ein Zeichen dafür, daß er ohne Sorgen in die

[61] Siehe weiter unten die Fama publica von 1620.

[62] Nicht zu verwechseln mit dem schon genannten gleichnamigen Professor in Beuthen a. O.

[63] Bei Mem. ac Honori V. Cl. M. Nicolai Ludovici Glog. Scholae quond. Ligiae Rectoris emeriti Sacrae Denicales Parentantium Lacrymae. Lignicii Typis Nicolai Sartorii. 4⁰.

[64] Bei Matthaei Pezoldi Svidnic. ac Jaurav. Ducatuum Pro-Cancellarii et Dorotheae Baudisiae, Andr. Baudisii Ducat. Lig. et Wolav. Superinten-

Zukunft sah, war seine eigene Verheiratung mit Ursula Koschwitz am 4. Dezember 1618, die von den zahlreichen Freunden, die er unterdes erworben hatte, mit Gedichten verschönt wurde.[65] Unter diesen befand sich sein Marburger Freund Elias Hoßmann, der nun Liegnitzer Hofprediger war.

Bei der Neueröffnung der Schule hatte man in anbetracht ihres jämmerlichen Zustandes es unterlassen, wie es üblich war, mit einer Ankündigung vor die Öffentlichkeit zu treten. Zu Ostern 1620, als sich die Schuljugend wenigstens etwas vermehrt hatte, wurde das von dem Rektor, dem Prorektor und den übrigen Lehrern nachgeholt.[66] Der Titel, den sie wählten: Scholae Goldbergensis denuo apertae fama publica, klingt etwas post festum. Außer den drei Einführungsreden wurde der neue Lehrplan abgedruckt. Dieser Lehrplan enthält fast nur Zukunftsmusik und wenig Konkretes, da gerade das, was die Schule über den Durchschnitt der gewöhnlichen Trivialschulen erheben sollte, an Wenn und Aber gebunden erscheint. So kündigte er als etwas Neues für das Oderland Vorlesungen über Sleidanus Monarchiae zur Einführung in den historischen Stil und exoticarum linguarum horti an. Dem Drucke geht eine mehrere Seiten einnehmende, in Famae templo gedachte, am zweiten Geburtstage der wiederhergestellten Schule von Rektor und Lehrerkollegium dem Herzog Georg Rudolf ob Musas receptas servatasque literas gesetzte und Aeternitati geweihte Votivtafel voran. Aus der Fassung sieht man, daß sich Melideus auf höfisches Wesen verstand; er war nicht umsonst an der fürstlich hessischen Hofschule gewesen. Außerdem hängte Melideus ein paar poetische Beigaben an. Zuerst wieder einmal eine anagrammatische Kunstleistung. Aus Georgius Rudolphus dux Silesiae Lignicensis et Bregensis wurde unter seiner Feder: *Tui, Schola Goldbergensis, Genii Spes Vernilis Dux. Ei surges!* Das richtete sich an die Schule. Ein Carmen votivum pries nochmals den Fürsten und verhieß ihm, daß seine Sorge für die Schule

dentis B. M. Filiae. Nuptiis ad. d. XIII. Novemb. A. MDCXIIX. Lig. Celebr. Sacr. Epaulia. PP. Typis Lig. Nicol. Sartorii. 4°.

[65] Jehovae Opt. Max. Gamothet. & Sospitatori Pronubo S. Jonae Melideo Viro Cl. Ill. Aurimontanae Rectori Et Ursulae Koschwitiae Virgini Ornatiss. Novis Nuptis Felicia Fausta Bonaq. Omnia Precantur, Amici bene Voventes Trid. Non Xbr. A. Chr. MDCXIIX. Aurimontii. Lignicii Typis Sartorianis. 4°.

[66] Scholae Goldbergensis denuo apertae Fama publica. Typis divulgata Ligiis Nicolai Sartorii. O. J. 4°. Am Schlusse des Lehrplans steht: Festo Dominicae Resurrect (19. April) A. Ep. Chr. CIↃDCXX.

wie das reiche Horn der Amalthea kostbare Samen vielseitigen Heils und zukünftigen Lobes in den Schoß des Vaterlandes ausschütten werde. Ein Freund, der gekrönte Poet und Philologe Melchior Agricola, sandte ein Epigramm auf Goldberg, in dem er aurum und aurea in fünf Distichen tothetzte. Melideus und sein Freund irrten sich gründlich.

Die politischen Verhältnisse Schlesiens hatten Melideus schon vorher zu einer anagrammatischen Veröffentlichung angeregt. Als Friedrich V. von der Pfalz von den böhmischen Ständen zum Könige erwählt worden war und auch in Schlesien Anerkennung gefunden hatte, war in den katholischen Kreisen, bei den Jesuiten und dem Klerus, sagt Melideus, die Meinung verbreitet, das Königtum würde nicht von Bestand sein und Friedrich würde bald wieder gehen. Das veranlaßte Melideus zwei Anagrammatismen, einen von einem proditor, den andern von einem civis bonus, drucken zu lassen, Vindiciae Regiae genannt.[67] Der erste, unterschrieben Jesuita, macht aus Fridericus Qvintus Elector: *Qvin rides lector! Fucus erit*, der zweite, unterschrieben J. M.: *Qui rident fucos? Clerus erit.* Der zweite ist ohne die Verse gar nicht recht verständlich.

Am 7. September 1620 setzte Herzog Georg Rudolf Abraham von Kreckwitz auf Adelsdorf, Hans Heinrich auf Kroitsch und den Pfarrer und Dekan Georg Winkler in Goldberg zu Inspektoren der Schule, die alle Mängel, die sie fänden, dem Superintendenten in Liegnitz berichten sollten. Zwei von den vieren sollten abwechselnd alle Quatember vom Herzog nach Goldberg abgefertigt werden und dem Rektor und den Lehrern solche Mängel verweisen.[68] Schon zu Michaelis hatte der Herzog Veranlassung, den Lehrern pflichtschuldigen Fleiß und Friedfertigkeit und Eintracht anzubefehlen. In einer besonderen Supplikation versprach der Rektor Melideus dem Befehle seinerseits nachzukommen, beklagte sich aber über die Widersetzlichkeit seiner Lehrer und bat zur Beförderung der Schule um den fürstlichen Schutz gegen die Attentata derer, die die fürstliche Schule durchaus zerrütten wollten.

Diese Aufregungen hinderten aber Melideus keineswegs, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit doch

---

[67] Vindiciae Regiae sive, ex eodem Nomine Regio Anagrammata duo confecta; Illud a Proditore, hoc a Cive Bono. An. Chr. MDCXX. Kl. Fol.

[68] Hierzu die handschriftliche Goldberga von Kaspar Wenzel, Breslau Staatsarchiv, die alle Aktenstücke wiedergibt.



wieder den Pegasus zu satteln. Am 18. Oktober 1620 wurde am Liegnitzer Herzogshofe eine Vermählungsfeier festlich begangen. Barbara Agnes von Liegnitz und Brieg, die Tochter des verstorbenen Herzogs Joachim Friedrich, verehelichte sich mit Hans Ulrich Schaffgotsch, Freiherrn von Trachenberg, Herrn von Kynast, Greifenstein etc. Melideus erschien als Gratulant mit einer Satyra oder Sylva, wie er sich ausdrückt: Parnassus Chrysorinus.[69] Der phantastische Inhalt spielt sich auf den Höhen um Goldberg ab. Apollo, die Musen, Nymphen und Faune werden mobil gemacht, deutsche und italienische Verse erscheinen neben den lateinischen. Alles dreht sich um den Bräutigam, dem das große Glück verkündigt wird, daß sich ihm die uralte Familie der Piasten erschließen werde. Wunderlich ist, daß ein Gelage auf dem Goldberger Parnaß, bei dem scharf getrunken wird, den Mittelpunkt bildet. Apollo übersendet durch die Nymphe Silvia dem Bräutigam die Dichtung, die Musen beschäftigen sich in poetischen Beigaben noch stark mit ihm, und nur ganz zum Schluß wenden sie sich an den ältesten Bruder der Braut, Herzog Johann Christian. Schaffgotsch, damals der schlesischen Landesdefension vorgesetzt, wird als Mars und Heros gefeiert, aber weder damals in dem Kampfe für Friedrich V., den Winterkönig, noch in dem großen deutschen Kriege, behielten die Musen und Nymphen Recht. Hans Ulrich von Schaffgotsch war der kaiserliche General, der als Genosse Wallensteins am 23. Juli 1635 enthauptet wurde. Barbara Agnes blieb dieses Weh zu erleben erspart, sie war schon am 14. Juli 1631 gestorben.

Die ungünstigen Nachrichten über die Goldberger Schule wollten nicht zum Schweigen kommen.[70] Am 1. März 1621 begaben sich deshalb der herzogliche Rat Anton Schultz und der Superintendent M. Simon Grunaeus nach Goldberg. Sie zogen den Dekan und den Bürgermeister zu und begaben sich in die Schule, wo sie alle Klassen abhörten, selbst prüften und durchaus nirgends wirklichen Fleiß und nur schwache Fortschritte spürten. Hierauf wurden der Rektor und die Lehrer in die Kirche berufen und ihnen die Kommissionen der Abgesandten mitgeteilt. Dann ward nach Entlassung des Bürgermeisters in der Wohnung der Kommissare mit jedem einzelnen ein Verhör angestellt. Der Befund war ein überaus trauriger in

[69] J. Melidei Parnassus Chrysorinus Satyra. Lignicii Typis Nicolai Sartorii. O. J. Schmalfol.

[70] Hierzu wieder Wenzels Goldberga.



bezug auf das Verhältnis der Lehrer untereinander und ein ebenso kläglicher in bezug auf die Schule. Sie bestand, nachdem sie schon zugenommen hatte, alles in allem nur aus 57 Schülern. Von den vier Lehrern hielten nur die zwei Brüder Vechner zusammen, sonst beschuldigte immer einer den andern, und so hatte Melideus drei Gegner vor sich, die die Hauptschuld auf ihn schoben, obgleich nicht ein einziger tadellos war. Man warf ihm vor, daß er zu lebenslustig sei und die Schule darüber versäume, sich in unpassender Kleidung auf der Straße zeige, Karten spiele, Kegel schiebe, bis in die Nacht hinein bechere und sich auch nicht einmal um die ihm anvertrauten adligen Privatschüler, die ihm doch Geld brachten, kümmere. Die Revisoren nahmen alles ad referendum, um der fürstlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, und konnten so nur, um den vollständigen Ruin der Schule zu verhindern, die Lehrer zur Aussöhnung und Eintracht mahnen. Diese ließen sich auch herbei, einander mit Handschlag zuzusagen, daß sie alle vorgefallenen Beleidigungen vergessen und einer von dem andern nur das, was ihm zu Ehren und der Schule zum Aufnehmen gereiche, reden wollten.

Damit war freilich nicht viel erreicht, aber man nahm in Liegnitz doch auf den Rektor Rücksicht, und da man sich nicht verhehlte, daß er in Goldberg nicht am rechten Orte war, warf man ihn, wie das Volk zu sagen pflegt, die Treppe hinauf und machte ihn am 22. August 1621 zum Sekretär in der Oberamtskanzlei in Liegnitz[71], denn man versetzte ihn damit in eine nicht einflußlose Stelle. Die kopflose Schule aber schleppte ihr kümmerliches Dasein noch bis zum 4. November 1622 hin, wo sie von Herzog Georg Rudolf auf ein Interim, d. h. für immer, aufgehoben wurde.

Der neue Sekretär hatte alsbald Gelegenheit seine Vindiciae Regiae von 1620 zu modifizieren; die Schlacht am Weißen Berge hatte doch für seine Gegner entschieden. Sein Herr, Herzog Georg Rudolf, hatte Gnade vor Kaiser Ferdinand II. gefunden und war mit der Vertretung der Ober-Landeshauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien betraut worden. Kurfürst Johann Georg von Sachsen durchzog als kaiserlicher Kommissar Schlesien, um die Verhältnisse zu ordnen und die erneute Huldigung entgegenzunehmen. Ihn begrüßte der herzogliche Geheimsekretär, seine Tugenden bewundernd, poetisch als Friedensbringer

[71] K. Wenzel, Goldberga.

für Schlesien.[72] Man hoffte damals auf einen dauernden Frieden! Melideus nannte jetzt zur Abwechslung Ferdinand den Großen.

Als am 9. Februar 1622 der Tod in die herzogliche Familie hineingriff und die Gemahlin des Herzogs Georg Rudolf, Sophie Elisabeth von Anhalt, dahinraffte, vereinigte sich eine große Zahl von treuen Männern zu einer würdigen Parentation.[73] Sie trugen jedoch dem Zeitgeschmack gar zuviel Rechnung, so daß man die zusammengebrachten Gedichte als Ganzes geradezu als eine Mustersammlung der poetischen Modetorheiten bezeichnen kann. Darunter findet man: Elisa sive Pastorale illustribus exequiis Divae Sophiae Elisabethae Ascaniae-Lygiae datum a Jona Melideo, serenissimi Lygiorum princips secretario Dominica Boni Pastoris An. Ch. MDCXXII. Es ist wirklich ein geziertes Hirtengedicht. Dahinter steht noch eine Epitaphientafel, an die er noch ein Anagramm und Epigramma retrogradum ad beatissimam Elisam und noch zwei solche Zeilen, eine ganz besonders öde Spielerei, und ein Chronostichon anhängte. Von den andern Dichtern nennen wir nur Martin Opitz, der ein lateinisches Epigramm und ein langes deutsches „Begräbnüßgetichte“ beitrug.

Schon im August 1622 gab Melideus seine Sekretärstellung wieder auf, um aufs neue Professor an dem Gymnasium illustre in Beuthen, und zwar jetzt Professor historiarum und später morum zu werden. Im Jahre 1624 verlor er seine Frau und verheiratete sich am 29. November 1627 noch einmal mit Anna Koschwitz, der erstgeborenen Tochter des Striegauer Ratmanns Florian Daniel Koschwitz. Keine Andeutung sagt, ob diese zweite Frau mit der ersten und wie etwa verwandt war. Eins geht aus den poetischen Spenden der Freunde zur Hochzeit hervor[74],

---

[72] Ad Serenissimum Johannem Georgium Electorem Sax. D. N. Ferdinandi Magni Caes. Aug. In Elysiis Commissarium. Virtutes miratus f. J. Melideus S. Caes^{ae} Ma^{tis} ... per utramque Silesiam Vicario Ill^{m} ... a Secretis. Wratislaviae, In Officina Typographica Georgii Baumanni Anno 1621. Fol.

[73] Virtuti Honorique, Et Immortali Illustriss. Heroinae Sophiae-Elisabetae Principis Anhaltinae, Comit. Ascaniae: Sereniss. Principis Georgii Rudolphi Ducis Silesiae Lignic-Breg. Et Goldberg. S. Caes. Regiaeque Majest. Consiliarii, Cubicularii, Supremiq. Per Utramq. Siles. Capitaneatus Administratoris Conjugis Incomparab. Memoriae Sacr. devote Parentantium Lacrymae Et Solatia. Lignicii Litteris Viduae et Heredum Nicolai Sartorii. 4^{0}.

[74] Jesus Maritat, Amor Coronat. D. O. M. A. Nob. Sponsor. Par Cl. et Excellentiß. V. Dn. Jonas Melideus Ill. Gymnasii Bethan. PP. & Castiß. Florentißaque Virgo Anna Coschwizia, Nob. Consultiß. Pruden-

daß der unruhig-genialische Mann nicht an Achtung verloren, sondern gewonnen hatte; er mag sich eben allmählich zu seinem Vorteil verändert haben. Nicht weniger als 50 Freunde, herzoglich liegnitzische Räte und Beamte, geistliche Herrn, Rektoren, Professoren und Lehrer, Studenten, Ärzte, Ratmanne etc., haben sich an der Ehrung beteiligt. Von weiter bekannten Namen liest man unter ihnen z. B. Abraham Scultetus, den ehemaligen Hofprediger Friedrichs V. von der Pfalz, und Martin Opitz. Aber auch Georg Winkler, der Goldberger Pastor und Dekan, und M. Simon Grunaeus, der Liegnitzer Superintendent, waren darunter, und Grunaeus war ein strenger Beurteiler sittlicher Mangelhaftigkeit, wie ja ebenso die Reformierten, z. B. Abraham Scultetus, als besonders rigoros in bezug auf sittliches Verhalten galten.

Drei ehemalige Schüler, Christoph Koler (später als namhafter Schüler des Martin Opitz bekannt), Melchior Halonius und Nikolaus Ludwig, die in Straßburg studierten und zu spät von der Vermählung ihres Lehrers Kenntnis erhielten, sandten ihm zum Neujahr 1628 als Strena Hymeneia lateinische und deutsche Gedichte.[75]

Die Anknüpfung mit Striegau durch die zweite Heirat hatte wohl zur Folge, daß Melideus 1628 dorthin als Rektor der Stadtschule übersiedelte. Er soll auch dort in dem Amte gestorben sein. Das Gymnasium illustre in Beuthen ging etwa 1629 in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges unter, und so hatte Melideus gerade noch zur rechten Zeit und zu seinem Besten den Wechsel von einer höheren Schule zu einer niederen vorgenommen.

---

tißque V. Dn. Floriani Danielis Coschwizii Senat. Stregens. Primarii Filia Primogen. Aeterni Amoris fedus connubiale faciunt Strigaviae Propr: Cal. Xbr. A. Sal. CIƆIƆCXXVII. Bene faventes acclamant feliciter. O. O. u. J. 4⁰. Oder in kürzerer Form: Jesu Maritante, Amore Coronante. Jonas Melideus et Anna Coschwizia Aeterni Amoris Foedus Connubiale Pangunt, Strigoviae Proprid. Cal. Dec. A. C. MDCXXVII. Foventes Applaudunt. Lignicii Typis Ducalibus. 4⁰.

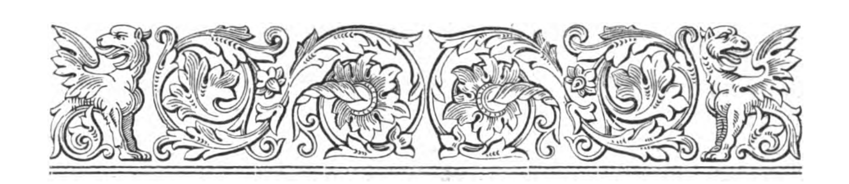
[75] Srtena (!) Hymeneia, Eximio Viro Jonae Melideo, Secundum Sponso, Et Electae Puellae, Annae Koschwitiae, Novae Nuptae, Cum infinitis votis Bethaniam Missa Argentorato. Typis Johannis Reppii, Anno 1628. 4⁰.



Genealogische Studien zur Reichsgeschichte.

Von

Gustav Frhrn. Schenk zu Schweinsberg.



(I. Fortsetzung.)[1]

IV. Die Abstammung des Hauses Nassau.

Seitdem im Jahre 1753, in einer Streitsache zwischen dem Kloster Schönau und dem Hause Nassau, die auf die Gründung von Kloster Lipporn bezüglichen Urkunden bekannt geworden sind, hat man den Ursprung des Hauses Nassau dorthin und nach der Burg Laurenburg verlegt. Erst Arthur Wyß hat gelegentlich seiner Untersuchung über die Schiffenberger Stiftungsurkunden und Fälschungen[2] darauf hingewiesen, daß es gegen eine Blutsverwandtschaft der zuerst nach der Burg Laurenburg benannten Personen mit den Grafen von Nassau spreche, daß die jenen eigenen Vornamen Dudo und Drutwin niemals bei den Nachkommen der Gräfin v. Arnstein, die sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit einem unbekannten Besitzer der Burg Nassau vermählte, vorkommen. Er vertritt deshalb die Meinung, daß es sich um ein neues Geschlecht unbekannter Herkunft handele, das seit dem dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts anfing, sich nach der Laurenburg oberhalb Nassau zu benennen. Wyß leugnet damit, daß die von den früheren Bearbeitern der nassauischen Genealogie beigebrachten Gründe für den Zusammenhang mit dem ersten Hause Laurenburg zureichend sind, läßt sich aber, weil es ihn zu weit abgeführt haben würde, nicht auf eine ins einzelne gehende Widerlegung ein.

Ich habe ihm in diesem Punkte seiner Ausführungen alsbald zugestimmt, weil ich seit langem diese Ansicht teilte und schon vor ihm damit beschäftigt war, die Frage im Zusammenhang mit meinen Ermittlungen über die

[1] Vgl. Archiv f. Hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, III. Bd., S. 349—377.

[2] Hessisches U.-B., I. Abt., III. Bd., S. 408 ff. Kapitel 11, S. 461—471.

30*

Nachkommen der Konradiner zu klären.[3] In meiner Arbeit über die Familie des Grafen Otto v. Hammerstein habe ich sodann darauf hingewiesen, daß ich die Nassauer für Nachkommen einer Tochter dieses Grafen Otto halte, die mit einem Grafen v. Zütfen vermählt war.[4]

In erster Linie bedarf es aber, trotz der zahlreichen und gründlichen älteren Arbeiten, doch noch einer Revision der ersten urkundlich gewissen Generationen der Nassauer und ihrer Besitzungen, um von sicherer Grundlage aus an die Lösung des Problems herantreten zu können.

Mit Zurückhaltung hat sich den Ausführungen von Wyß und mir gegenüber P. Wagner in seinem, in niederländische Sprache übertragenen Aufsatz: De oorsprong van het huis Nassau[5] geäußert. In letzter Zeit hat sich auch, und zwar ablehnend, Emil Krüger mit der Frage beschäftigt, in seiner Arbeit über die Herkunft der Liutgardis, der Gemahlin des Magdeburger Burggrafen Gebhard IV von Querfurt, aus dem Hause Nassau.[6]

Die ältere Literatur beabsichtige ich nur ausnahmsweise heranzuziehen, weil Wyß und Wagner aus ihr das sachlich Erhebliche angeführt haben.

Nebenstehend gebe ich eine verbesserte Tafel der ersten Generationen des Hauses. Ich schließe ihr die Begründung meiner Änderungen an den Aufstellungen von Wyß und Krüger unter denselben Zahlen an, die den Personen in der Tafel vorgesetzt worden sind.

Zu 7. Heinrich I, Graf von Nassau, 1160, † 1167. Seine Einfügung als dritter Sohn Ruprecht I rechtfertigt sich durch den Eintrag zum 5. Juli im Arnsteiner Nekrologium: Henrici comitis de Nassauwe et Walerami comitis fratris ejusdem, qui contulit nobis totam decimam de foresto apud Esten sitam.[7]

---

[3] Quartalblätter des Historischen Vereins f. d. Großh. Hessen, Jahrgang 1899, II. Bd., S. 547.

[4] Archiv etc., N. F., III, S. 358.

[5] Je maintiendrai. Een boek over Nassau en Orange. Geschiedkundige bijdragen bijeengebracht onder leiding van F. J. L. Kraemer, E. W. Moes en P. Wagner, I, Leiden (1905). 20 Seiten umfassend.

[6] Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, 43. Jahrgang, 1908, S. 295—334. Es ist mir aufgefallen, daß darin weder die genealogischen Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern von H. Witte (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, V. Ergänzungsband) noch meine Aufsätze: Genealogische Studien zur Reichsgeschichte und Alt-Gießen (diese Zeitschrift, N. F., III u. V) erwähnt worden sind.

[7] Nassauer Annalen, XVI, S. 134.



I.

Das Haus Nassau während des zwölften Jahrhunderts.

1. N. N. zu Burg Nassau, † vor 1123.
Ehegattin: N., Tochter des Grafen Arnold v. Arnstein.

Kinder von 1:

2. Ruprecht I, Graf v. Laurenburg, 1124—1152, 1154 †. Ehegattin: Beatrix, Tochter Walram des Heiden, Grafen v. Limburg, Herzogs v. Nieder-Lothringen.

3. Demudis, verm. mit Embrico Graf v. Dietz.

4. Arnold I (Graf) v. Laurenburg, 1123 bis 1148.

Kinder von 2:

5. Arnold II v. L., 1151, 4.

6. Ruprecht II v. L., 1154, † vor 1160.

7. Heinrich I, Graf v. Nassau, 1160, † 1167.

8. Walram v. L., 1167 bis 1196, 1198 †, Graf v. Laurenburg und Nassau, Ehegattin: Kunigunde, 1198.

Kinder von 4:

9. Gerhard Graf v. L., 1148, † vor 1158.

10. Ruprecht III „bellicosus" 1158, Graf v. Nassau 1161, † 1191. Ehegattin: Elise v. Leiningen, 1197, 1217.

Kinder von 8:

11. Heinrich II Graf v. Nassau, 1198 bis 1247. Ehegattin: Mechtild, Tochter Graf Ottos v. Geldern.

12. Ruprecht IV Graf v. Nassau, 1198, Deutschordensritter 1230/31. Ehegattin: Gertrud.

13. Beatrix.

Kinder von 10:

14. Hermann, Graf v. Nassau, 1192, 1206 †.

15. Liutgardis, 1222 †. Verm. 1. mit Gebhard IV, Burggraf v. Querfurt, † nach 1213. 2. vor 1217 mit Hermann Grafen v. Virneburg, † vor 1242.

Kinder von 11:

Walram II, Ahnherr des Großherzogs Wilhelm v. Luxemburg.

Otto I, Ahnherr der Königin Wilhelmine der Niederlande.

Conrady rügt mit Recht die gezwungene Auslegung des Herausgebers Becker, ohne aber selbst die nächstliegende zu bemerken.[8] Auch Wyß und Krüger irrten, als sie Heinrich I zu einem Bruder Ruprecht III machten. In dem Briefe des Papstes vom 13. Mai 1154 werden nur zwei Söhne Ruprecht I und der Beatrix genannt. Ebenso wie der jüngste Sohn Walram damals wegen Minderjährigkeit unerwähnt blieb, kann auch der dritte Sohn der Beatrix aus derselben Ursache ausgelassen worden sein. Er findet sich erst seit 1160 als Graf, nachdem seine älteren Brüder verstorben waren. Nach Heinrichs söhnelosem Ableben wurde Walram Alleinherr der Besitzungen Ruprecht I.

Zu 9. Gerhard, Graf von Laurenburg, 1148. Trotzdem schon Cohn diesen Grafen erwähnte[9], ist er von Conrady und Wyß übersehen worden. Krüger hat das zwar verbessert, setzt ihn aber an falscher Stelle ein. Angesichts des Papstbriefes von 1154 ist es ausgeschlossen, daß er ein älterer Bruder Arnold II und Ruprecht II gewesen ist. Da Gerhard bereits 1148 als Graf bezeichnet wird, so ist er als ältester Sohn des in diesem Jahr zuletzt vorkommenden Grafen Arnold I anzusetzen, als älterer Bruder Ruprecht III, der im Trierer Lehnsvertrag von 1158 bereits erscheint. Das von Krüger angegebene Vorkommen beider Brüder in 1158 ist als irrig zu streichen. Das Original der im Mittelrheinischen Urkundenbuch (I, Nr. 615), nach einer Abschrift gegebenen Urkunde, hat nach gefälliger Auskunft des K. Staatsarchivs Koblenz nicht Lurenburg, sondern Berebach. So hat auch bereits der ältere Abdruck bei Gudenus (C. D. I, S. 231), durch den Krüger hätte stutzig werden müssen.

Zu 15. Liutgardis, die im Jahre 1222 verstorben gewesen sein muß, weil damals eine Teilung der ihr erblich zugefallenen Güter zwischen ihrem zweiten Gatten und ihren Kindern aus erster Ehe zustande kam.[10]

Danach hatte sie aus ihrer Ehe mit Gebhard IV, Burggraf von Querfurt, vier Kinder; aus zweiter Ehe mit

---

[8] Nassauer Annalen, XXVI, S. 196.

[9] Stammtafeln z. Gesch. der deutschen Staaten, etc., Tafel 126.

[10] Mittelrh. U.-B., III, Nr. 192. Nach gefälliger Auskunft der fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Domänenkanzlei zu Wertheim trifft meine Vermutung, daß es im Original der Urkunde heißen muß: dimidiam partem de Lurenburch zu. Es handelt sich also um die ganze Burg Schaumburg, $^1/_4$ von Leiningen, $^1/_2$ von Laurenburg und $^1/_8$ an Westerburg.

Hermann Graf v. Virneburg drei Kinder hinterlassen.[11] Krüger hat, verleitet durch eine bodmannsche Fälschung, angenommen, daß Liutgardis von Querfurt eine gleichnamige Schwester gehabt habe, die mit Graf Hermann v. Virneburg vermählt gewesen sei.[12] Er gibt ihr weiter vermutungsweise noch zwei andere Schwestern, die sich in die Häuser Isenburg und Runkel verheiratet hätten. Die dafür vorgebrachten Gründe sind aber ganz unzureichend.[13]

Die Burggrafen von Querfurt haben ihre nassauischen und leiningischen Erbgüter wohl bald veräußert, wie, außer der von Krüger zitierten Urkunde von 1230, aus einer weiteren von 1234 über Eigengüter bei Coblenz hervorgeht.[14]

Die ältesten Besitzungen des Hauses Nassau an der Lahn und Sieg.

1. Die Burg Nassau.

Für den Streit, den das Bistum Worms mit dem Grafenhause über das Eigentum der Burg Nassau im 12. Jahrhundert geführt hat, genügt es, auf die Darlegungen von Wyß zu verweisen. In dem Lehnsvertrage von 1159 zwischen Trier und den Grafen wird gesagt, daß die Vorfahren des Bruderpaares Ruprecht I und Arnold I einst mit Gewalt die im Bereich des wormsischen Landgutes Nassau im Lahngau gelegene Burg gebaut hätten. Dieses 40 Hufen große Landgut sei, ausweislich des Tauschvertrags zwischen Trier und Worms, durch Schenkung des Bischofs Azecho an das Domkapitel ge-

[11] Die Tafel der Grafen v. Virneburg ist nicht so, wie Krüger (a. a. O., S. 321 und Stammtafel 3) angibt, sondern wie folgt:

Hermann c. d. V., 1238 Mönch.
Gattin: Luckard v. Nassau, † vor 1222.

Robert (1232), 1235, † vor 1242.	Heinrich, 1238 Kanonikus zu Carden, dann Graf v. V., 1242—89. Gattin: Ponzetta, 1275.
	Robert, 1270 ff. — Philipp, 1292.

[12] Zuletzt gedruckt bei Sauer, Nass. U.-B. I, Nr. 308. Das Wiesbader Staatsarchiv kennt keine Quelle für die von Bodmann gebrachte Urkunde von 1204. Sauer stellt unter Nr. 310 eine Fälschung Bodmanns bezüglich einer andern Urkunde fest, die er auch 1204 datiert hat. Die Halberstädter Urkunde von 1220 sagt nicht, daß damals Lukardis v. Querfurt noch Witwe gewesen sei, sondern bekundet, daß sie beim Tode ihres Ehemannes früher eine Schenkung gemacht habe.

[13] Krüger a. a. O., S. 326 ff. Das Nähere werde ich später beibringen. Auch seine Tafeln über die Häuser Isenburg und Nassau sind fehlerhaft.

[14] Sloet, Oorkondenbock der Gr. Gelre en Zutfen, Nr. 569 bis.

langt. Die Grafen behaupteten in dem Streite mit Worms auch Eigentumsrechte an der Burg zu haben, die sie dann an Trier zu Lehen auftrugen. Das geschah vor Reinbald v. Isenburg, dem damaligen Inhaber der Grafschaft, in der die Burg lag. Er war der Nachfolger seines Vetters Ludwig v. Arnstein in der Grafschaft Marvels. Die bezügliche Urkunde Bischof Azechos datiert aus 1034; sie ist nicht mehr im Original vorhanden, aber ihr Hauptinhalt ist echt. Der Bischof schenkte das 40 Hufen große Landgut Nafouva im Gau Loganehe in den Grafschaften der Grafen Wigger und Arnold[15], das er erst erworben hatte, an einen von ihm gestifteten Altar im Wormser Dom.[16] Auch im Jahre 1128 scheint sich das für Worms günstige Urteil K. Lothars auf dieses Beweismittel gestützt zu haben.

Sehr verdächtig erscheint schon angesichts dieser Urkunde von 1034 die Königsurkunde von 915, die den Hof Naffowa[17], der auf beiden Ufern der Lahn in den beiden Grafschaften Sconenberg und Marvels gelegen sei, an das Kloster Weilburg vergabte.[18] Es ist für jene Zeit ganz ungewöhnlich, die Lage eines Ortes ohne Gaubezeichnung, nur nach den Namen der Grafschaftsmalstätten, aber unter Verschweigung der Personen der Grafen selbst, zu bezeichnen. Ich halte diese erst aus dem 12. Jahrhundert

---

[15] Daß diese Urkunde die kleinen Gaue Einrich und Engersgau zum Lahngau rechnet, ist als auffällig bereits früher bemerkt worden. Vielleicht ist sie für den Rechtsstreit mit einem Worms günstigen Zusatz versehen worden, oder es liegt Verderbnis des Textes vor. Das von Azecho geschenkte Gut lag möglicherweise nur in einem der Gaue.

[16] In dem zwischen 1533 und 1552 niedergeschriebenen, früher im bischöflichen, jetzt im Darmstädter Archive verwahrten Sammelband, betitelt „Antiq. ex Cron. Eccl. Wormat.“ steht in dem Catalogus episcoporum Worm. ex antiquissimis libris ſcriptus fol. 102 v., unter Azecho als Zusatz: In antiquissimo Martyrologio Wormat. manuscripto in pergameno ponitur 1. die Januarii a ditur (?) plenum ſervitium. Liber autem est in Bibliotheca ſummi templi in fine parietis ad occidentem.

Dieselbe Hand hat in den ausführlicheren Katalog desselben Bandes fol. 44 bei Azecho nachgetragen: Haec Giſela habet plenum servitium de Obfowa (wohl Oppau) et alterum de Naſſouia 15 calend. Martii — Iterum plenum habet ſervitium ad Naſſouia 1. die Martii; item aliud plenum Calend. April. iterum plenum servitium ad Naſſouia Calend. Maji, iterum ad Naſſouia calend. Junii. Item 15 Calend. Julii memoria ejusdem cum pleno servitio; Calend. Julii de Naſſouia; item Calend. Augusti, Calend. Septemb. Calend. Octob. plen. serv. de Naſſouia: iterum Calend. Novemb. item Calend. Decemb. Die Zusätze aus dem Martyrologium reichen bis zum Bischof Conrad II. einschließlich. Diese Einträge entsprechen völlig den Anordnungen des Stifters Azecho in 1034.

[17] 1034 Naſouva, 915 Naſſowa paßt sprachlich schlecht zusammen.

[18] Mon. Germ. D.D. I, Nr. 26.

in Abschrift überlieferte Urkunde für eine Wormser Fälschung, von der aber in dem Rechtsstreit kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die den Namen Nasaů tragende Ferndorfer Münze, ebenso wie die Angabe des Arnsteiner Mönchs, der Nassau als Wohnsitz des Vaters der ersten Generation des Grafenhauses bezeichnet, werden in anderm Zusammenhange weiter unten gewürdigt werden.

2. Die Burg Laurenburg und ihre ältesten Besitzer.

Der Name dieser oberhalb Nassau am rechten Lahnufer gelegenen Burg, nach der die Söhne der nach Nassau vermählten Gräfin v. Arnstein ausschließlich bezeichnet werden, findet sich bereits einige Zeit vorher. Tuto v. Lurinburg, Vogt zu Lipporn, überträgt der Abtei Schaffhausen dieses im Einrich gelegene Kloster, dessen Gründung Trutwin bereits in Aussicht genommen habe. Tuto spricht darin nicht von seiner Deszendenz, nur von Seitenverwandten, die ihm in der Vogtei folgen sollten. Erzbischof Bruno v. Trier bestätigt seine Anordnungen, dotiert die Stiftung mit dem Zehnten zu Meilingen und ordnet selbst durch eigene Urkunde die Beziehungen des dem heiligen Florin geweihten Klosters Lipporn zu Schaffhausen. Er nennt darin den Tuto Graf v. Lurenburg seinen amicus. Auch in der nicht gleichzeitigen Stiftungsurkunde der Abtei Laach, die 1093 datiert ist, erscheint ein Graf Dudo v. Lurenburch als Zeuge. Ein Druwin endlich war 991 Graf im Gau Königssondern. Es ist möglich, daß er zu den Vorfahren der Stifter von Lipporn gehörte[19], aber keineswegs sicher.

Das ist alles, was man aus echten und gleichzeitigen Urkunden über diese Familie weiß[20], alles übrige beruht auf den gefälschten Bleidenstädter Traditionen.[21]

Aus der Urkunde von 1132, betreffend die Übergabe des von Graf Ruprecht gestifteten Klosters Schönau, in dem die Lipporner Stiftung aufgegangen ist — sie war ebenfalls dem heiligen Florin geweiht —, an das Erzstift Mainz erhellt, daß die Vogtei an den Besitz des Gutes Milena und der Burg Luorenburch geknüpft war. Damals galt die Laurenburg also als Wohnsitz des Hauses des

---

[19] Mon. Germ. D.D. II, S. 485.

[20] Die Erwähnung eines Zeugen Drutwin in 959 wird nachstehend besprochen werden.

[21] Krüger verwendet sie noch, in Unkenntnis des darüber inzwischen Festgestellten.



Stifters v. Schönau, der wie sein Bruder auch stets nach ihr bezeichnet wurde. Es wäre auffällig und spräche nicht für verwandtschaftliche Pietät, wenn ein naher Angehöriger und Erbe des Stifters von Lipporn bald nachher eine neue Klosterstiftung in der Nähe der alten errichtet hätte. Er erwähnt Kloster Lipporn nicht einmal. Dieser Ort lag in der früher arnsteinischen Grafschaft auf dem Einrich. Der dortige Grundbesitz gehörte keineswegs ganz zur älteren Klosterstiftung daselbst. Schönau erhielt ein größeres Gut zu Lipporn erst 1170 überwiesen, das ein Besitz der freien Herren Albero, Vogt von Kerpen, und seines Bruders Theoderich gewesen war.[22] Das ist ein so angesehenes Geschlecht, daß nichts entgegenstehen würde, ihre Vorfahren als Allodialerben des Dudo v. Laurenburg anzusehen. Die Heimat desselben ist das entlegene Kerpen s. w. Köln.

Das Gebiet von Laurenburg gehörte, ausweislich einer Urkunde von 959 zum Grundeigentum des 949 verstorbenen Herzogs Hermann von Schwaben aus dem Hause der Konradiner. Er stiftete nach 930 für einen umfangreichen Besitz, über dessen Grenzen wesentliche Zweifel nicht bestehen, eine Pfarrkirche bei der Burg Humbach (Montabaur), die 959 vom Bischof Heinrich nach einem Neubau geweiht wurde. Unter den Zeugen der Urkunde steht an erster Stelle, vor dem Pfalzgraf Hernbertus, ein Drudvinus; den man also als Ahnherrn der innerhalb des Pfarrsprengels wohnhaften Herren der Burg Laurenburg ansehen kann, weil bei ihnen der seltene Vorname Drutwin wiederkehrt. Ob dieser große Besitz ganz an die einzige Tochter des Herzogs überging, oder ob sich deren Gemahl Liudolf mit den Neffen Herzog Hermanns auseinandersetzte, steht nicht fest.

Laurenburg war in den Händen des Hauses Nassau Allod. Die Hälfte der Burg kam nach dem Tode Graf Ruprecht III und seines Sohnes an die einzige Tochter Liutgardis. In der Erbteilung unter ihren Kindern fiel sie, wie oben erwähnt, den vier Geschwistern aus erster Ehe zu. Diese scheinen das halbe Schloß bald an die Grafen von Dietz veräußert zu haben.[23]

Bei diesem Sachverhalt bleibt es also ganz unsicher, wie Laurenburg vom Grafen Dudo auf den zu Nassau wohnenden Gemahl der Arnsteiner Tochter gelangt ist,

[22] J. M. Kremer, Entwurf 77, II, S. 200.

[23] Arnoldi, J., Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder etc., II, S. 25 ff.

dessen Söhne sich stets nach Laurenburg nennen. Eine agnatische Abstammung halte ich für ausgeschlossen, auch eine solche durch weibliche Verwandtschaft ist mir unwahrscheinlich, weil keine Spur einer so beträchtlichen Erbschaft bei der Namensgebung im Hause Nassau zutage tritt. Der Erwerb durch Vertrag von entfernt wohnenden Allodialerben liegt am nächsten. Möglich wäre es außerdem, daß die Laurenburg Lehen war, und nach Dudos Tod dem Lehnsherrn heimfiel. Dieser Lehnsherr könnte aber der Vater der Gebrüder Ruprecht und Arnold gewesen sein. Darüber wird später noch gehandelt werden.

3. Die Mitherrschaft zu Metternich bei Koblenz.

Ungefähr im Jahre 1185 waren Herren des Dorfes Metternich: Henrich Graf v. Seine und sein Bruder Eberhard, Robert Graf v. Nassau und sein Vetter (nepos) Walram, Anselm v. Molsberg, Salomena mit ihrer Tochter Mathilde und deren Gemahl Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen.[24] Über die Entstehung dieser Besitzgemeinschaft, die also auf den Vater Ruprecht I und Arnold I zurückgehen wird, sind seit langer Zeit Vermutungen verschiedenster Art aufgestellt worden, zuletzt auch von Wyß.[25] Seine Annahme, daß es sich um den Kreis der arnsteinischen Miterben handele, ist aber ebenso unhaltbar, als frühere. Es fehlen ja gerade die an dieser Erbschaft mitbeteiligten Grafen von Katzenelnbogen und Herren von Isenburg.[26] Es wird sich um eine Gemeinschaft handeln, die aus der Beerbung der Konradiner herrührt, und zwar vermutlich aus der des schwäbisch-wetterauischen Zweiges. Sämtliche Teilhaber sind in der Lahngegend angesessen oder stark begütert.

Der von Wyß herangezogene merenbergische Besitz zu Obertiefenbach im Einrich, der unmittelbar an altnassauischen Besitz angrenzte, läßt sich ganz gut auch so erklären, daß Merenberg durch seine Verschwägerung mit Luxemburg-Gleiberg Anteil am konradinischen Besitz in jener Gegend erhalten hatte.[27] Der dortige nassauische Besitz kann denselben Ursprung gehabt haben. Die arnsteinische Erbschaft wird dadurch gar nicht berührt.[28]

---

[24] Mittelrheinisches U.-B., II, Nr. 223.
[25] Hessisches U.-B., I, III, S. 468 ff.
[26] Diese Zeitschrift, N. F., V, S. 223, Anm. 13.
[27] Diese Zeitschrift, N. F., V, S. 227.
[28] Die Tafel 126a in Cohns Stammtafeln ist zu streichen.

4. Die Burg Idstein.

Sie kann mit Sicherheit erst als gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Besitze des Hauses Nassau befindlich nachgewiesen werden.

Durch Schenkung eines Grafen Udalrich, der der kinderlose Bruder des Ahnherrn der Häuser Eppstein (Hainhausen) und Hanau (Dorfelden) war[29], wurde sie dem Erzstift Mainz vor 1124 zugewendet, zusammen mit den Burgen Klingenberg, Oberoldeshusen und Eppstein. Conrady hat sich gegen meine Identifizierung von Oberoldeshusen mit Obertshausen im Rodgau gewendet, aber aus unzureichenden sprachlichen Gründen.[30] Die Identität geht unzweifelhaft auch aus den inzwischen an das Darmstädter Archiv gelangten Güterregistern des Obertshausen benachbarten Klosters Padershausen bei Heusenstamm hervor.[31]

Nimmt man hinzu, was ich früher über die Lage beigebracht habe, so kann für niemand ein Zweifel mehr bestehen.[32] Der Besitz des Hauses Eppstein im Maingau ist also ein alter, mindestens ins 11. Jahrhundert zurückgehender. Ob es mit Idstein eine ähnliche Bewandtnis hatte wie mit Eppstein, das, als Reichslehen, erst durch Urkunde des Kaisers zur Hälfte an Mainz gelangte? Ich halte es für wohl möglich, daß Idstein nebst Zubehör nassauisches Lehen des Grafen Udalrich war, der sich mit seinem Bruder Konrad endgültig auseinandergesetzt haben müßte, so daß der Heimfall an den Lehnsherrn erfolgte.

5. Das Siegerland.

Zur Orientierung sei (nach meinem vor längerer Zeit gehaltenen Vortrag) einiges über die Zugehörigkeit des

---

[29] Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins, Nr. 6, S. 23 ff. Von der Tafel ist die erste Generation, als auf den Bleidenstädter Fälschungen beruhend, jetzt zu streichen.

[30] Nassauer Annalen, Bd. 26, S. 53. Die unhaltbare Trennung Conradys zwischen Oberoldeshusen und Ethechinstein wird auch durch den neuen besseren Abdruck bei Roth widerlegt (Fontes rerum Nassoicarum, I, S. 500*).

[31] Sie stammen aus dem 13. u. 14. Jahrhundert. Unter Oberoldishusen steht auf Blatt 11 ein Nachtrag aus dem 14. Jahrhundert, der besagt, daß für eine dortige Fruchtrente zu Unterpfand lagen 2 Morgen Ackers in der Santgruben an dem Rintbrůcker Wege. Rintbrucken ist das heutige Rembrucken, ca. 1/2 Meile südlich Obertshausen. Auf Blatt 18 wird ein anderes Unterpfand daselbst erwähnt: pratum situm in Huserwege. Das ist das 1/4 Meile nordwestlich von Obertshausen liegende Dorf Hausen hinter der Sonne.

[32] Correspondenzblatt des Gesamtvereins, 1874, S. 69.



Siegerlandes zum Hessengau vorausgeschickt. Menke ist geneigt, es zum Lahngau zu rechnen. Unentschieden läßt die Frage Philippi, der Verfasser des Sieger Urkundenbuchs, und Dr. Martin Schenck, der Verfasser der zugehörigen Karte.

Ich habe mich nach längerem Schwanken entschieden, es zum Hessengau zu schlagen. Für einen eigenen Gau ist es, in Anbetracht seiner rauhen bergigen Beschaffenheit viel zu klein; selbst die benachbarten alten Grafschaften — also Gauteile — sind alle weit umfangreicher.[33]

Da sich kein Ort des Siegerlandes mit einer Gaubezeichnung in unseren Quellen gefunden hat, so muß man durch Heranziehung der kirchlichen Einteilungen sowie der Grafschaftsgrenzen versuchen, zum Ziele zu gelangen.[34]

Kirchlich gehört das Siegerland zur Diözese Mainz, zum Landkapitel Arfelden a. d. Edder, das einen Bestandteil des Archidiakonatssprengels von St. Stephan zu Mainz bildet, der sich über das westliche Hessen und den nordöstlichen Teil des Lahngaues erstreckte. Dieser hier in Betracht kommende Teil des Lahngaues — das Landkapitel Ameneburg — ist aber gleichzeitig auch eine geschlossene und recht große Grafschaft, deren Malstätte zu Ruchesloh (südlich Marburg) lag. Soll man annehmen, daß das beim Landkapitel Arfelden anders lag? Daß es sich über Teile zweier verschiedener Gaue erstreckte, daß es aus zwei voneinander unabhängigen Grafschaften zusammengesetzt war? Dazu ist das Siegerland von dem südlich angrenzenden Haigergau schon frühe, auch bezüglich der Grafschaft, scharf geschieden, wie aus der Urkunde über die Abgrenzung des Haigerer Kirchensprengels erhellt. An den westlich anstoßenden Auelgau aber würde es ein ganz unorganisches Anhängsel bilden.

Die Vereinigung der drei Landkapitel in der Hand von St. Stephan ist keine ursprüngliche. Noch im Jahre 1059 gehörte das Arfelder zum Archidiakonat des Mainzer Domprobstes; 1103 dagegen wird ein Ort im benach-

---

[33] Man darf sich dabei nicht durch den Umstand irreführen lassen, daß in unsern Quellen sogar auch bloße Zenten als pagi bezeichnet werden: wie Arahafeld, Pernaffe, Erdehe, Lare, Virnegau.

[34] Schlüsse aus der Mundart scheinen mir dagegen bei einem solchen kleinen Grenzland — es liegt an der sächsisch-fränkischen Grenze; sein Dialekt enthält hessische, ripuarische und südfränkische Sprachelemente — nur mit äußerster Vorsicht gezogen werden zu dürfen.

barten Kapitelgebiet von Kesterburg bereits in das Archidiakonat von St. Stephan gesetzt.[35] Diese Zusammenschweißung von drei Landkapiteln: Ameneburg, Kesterburg und Arfelden, die durch einen zu Ameneburg wohnhaften Offizial des Probstes regiert wurden, hat es bewirkt, daß in seinen Registern sämtliche Sendkirchen des Gebietes in bunter Reihe aufgeführt sind, daß sie nicht nach den später immer bedeutungsloser werdenden Kapitelsprengeln gesondert sind.

Diesem, von dem Sieger Historiker beklagten Mangel läßt sich aber leicht abhelfen. Man hat nur nötig, auf das urkundliche Vorkommen der Dechanten und Kämmerer der drei Landkapitel zu achten. Ihre Pfarrsitze gehören zweifellos immer zu den Kapiteln, bei welchen sie beamtet sind. Das Resultat meiner bezüglichen Ermittelungen war, daß zu Arfelden nur die sechs Sendkirchen zu Arfelden und Raumland a. d. Edder, zu Lasphe und Feudingen im Lahngebiet und zu Siegen und Netphen im Siegerlande gehört haben. Die Nord- und Ostgrenze wird durch die Orte Girkhausen, Wunderthausen, Diedenshausen. Allertshausen, Elsoff, Richstein, Stadt Lasphe und Banfe bezeichnet. Der Anschluß an die Südostecke des Siegerlandes ist also ganz ungezwungen.

Dieses Gebiet, zuzüglich des Siegerlandes, ergibt einen stattlichen kirchlichen Sprengel, der im Nordwesten, vom Astenberg her bis zur Wasserscheide längs der westfälischen Grenze reicht, und sich auch da sehr gut an die Nordgrenze des Siegerlandes anschließt. Auch als einheitliche Grafschaft paßt dies Gebiet zur Größe der uns bekannten benachbarten Lahngauer Komitate; die übrigen im Hessengau scheinen noch viel größer gewesen zu sein.

Im Siegerland stand nun, ausweislich der Münzen, bereits im 12. Jahrhundert das Grafenrecht dem Hause Laurenburg-Nassau zu[36], während der Rest des Dekanats Arfelden von den Grafen v. Witgenstein regiert wurde, die unter diesem Namen zuerst 1174 erscheinen. Ihre früh verloren gegangenen Grafenrechte im Sprengel von Kesterburg, die noch im Jahr 1107 ein Graf Diemo ausübte, können hier außer Betracht bleiben. Sie sind

[35] Die Bedenken Höynks in seiner Geschichte des Dekanats Siegen, S. 14, scheinen mir gegenüber dem Wortlaut der Urkunde von 1059 unerheblich.

[36] Die Münzfrage wird weiter unten besonders behandelt werden.



wahrscheinlich eines Stammes mit ihren sächsischen Nachbarn, den Edelherren von Grafschaft gewesen, die auch dasselbe Schildwappen führten. Auch sonst lassen sie sich in keiner Weise mit dem Hause Nassau vergleichen. Dieses Haus hatte zahlreiche Vasallen in Hessen, wozu auch die Grafen v. Witgenstein selbst bezüglich eines Gerichtes bei Treisa/Ziegenhain gehörten. Ja es fehlt sogar nicht an einem Zeugnis, daß die Grafschaft Witgenstein selbst nassauisches Lehen war! Im Jahre 1392 bekennt Graf Johann v. Sayn, der Erbe der Grafschaft, daß er diese selbst von alters von Nassau zu Lehen trage; eine urkundliche Nachricht, die Wenck aus unzureichenden Gründen beanstandet hat.

Man darf also annehmen, daß die Grafschaftsrechte an den oberen Läufen der Edder, Lahn und Sieg ursprünglich in einer Hand lagen, daß sie die westlichste Grafschaft des Hessenlandes ausmachten. Das Siegerland ist zudem auch keineswegs durch eine schroffe Wasserscheide von ihnen getrennt. Die Quellen der Edder und Lahn gehörten auch politisch von jeher zum Siegerland, nicht zur Grafschaft Witgenstein. Der Dialektübergang nach Südosten und Osten wird dazu von dem neuesten Bearbeiter der Siegerländer Mundart als unmerklich bezeichnet.

Ausweislich der Darlegungen von Philippi[37] ist es zweifellos, daß die allodialen Grafenrechte des Hauses Nassau im Siegerland bereits früh zur Landeshoheit führten, während die abgetrennte Lehnsgrafschaft Witgenstein, die etwa die östliche Hälfte des Landkapitels Arfelden umfaßte, sich selbständig entwickelte.

Bezüglich des Alters der Pfarrei Siegen scheint mir die Nikolaikirche wegen ihres Grundrisses eine erneute Prüfung zu erfordern.[38] Als Zentralanlage darf sie ein recht hohes Alter beanspruchen.

6. Die „provincia" des Grafen Rubert von Nassau im Jahr 1179.

Der rheinfränkische Landfrieden, den Kaiser Frierich I 1179 zu Weißenburg erneuerte[39], enthält am Schlusse eine Abgrenzung seines Geltungsbereiches. Im Osten verläuft sie von Eichenbühl östlich Miltenberg a. M.

[37] Sieger Urkundenbuch, I, S. XXVIII ff.

[38] Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Siegen, S. 76 ff.

[39] Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 138.

ab in nördlicher Richtung längs der Würzburger Bistumsgrenze bis an die Fuldabrücke westlich Fulda, wo die Grafschaft des Grafen Bertold von Nurings endigt. Von da ab erstreckt sich der Landfrieden über die ganze Wetterau, die im Nordosten an das Grabfeld und den Hessengau grenzt, dann aber von Alsfeld ab sich in südwestlicher Richtung, nach Norden an den Oberlahngau stoßend, erstreckt. Nach Überschreitung der Höhe (des Taunus) trifft die Grenze des Landfriedens auf die Grafschaft des Grafen Heinrich v. Dietz. Es wird die Gegend von Gräfenwiesbach gemeint sein, oberhalb Weilmünster. Von hier aus breitete sich die damals noch vereinigte Grafschaft Dietz in westlicher und später nordwestlicher Richtung aus, durch den ganzen Unterlahngau bis an den Einrich und den Engersgau. Im Osten grenzte die Grafschaft Dietz an das Gebiet der Wormser Vogtei Weilburg und die Herborner Mark, im Norden an die Mark von Haiger.

Diese drei Gebiete können nur (abgesehen vom Siegerland) unter der provincia des Grafen Rubert v. Nassau gemeint sein, durch die sich, bis zur Diözesangrenze zwischen Köln und Trier, der Landfriede erstreckte. Da der Engersgau nicht zum Landfriedensgebiet gerechnet wird, so handelt es sich nur um das Stück der Diözesangrenze zwischen dem kölnischen Auelgau und der zu Trier gehörigen Mark von Haiger.

Dieses zum mittleren Lahngau gehörige Gebiet hat eine recht verwickelte Verfassungsgeschichte. Die Vogtei über das an Worms gelangte Kloster Weilburg und den sonstigen Besitz des Bistums bei Weilburg scheint schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an das Haus Nassau gelangt zu sein. Von diesem wormsischen Gebiet waren größere Stücke zu Lehen vergeben; z. B. die Calenberger Zent an die freien Herren v. Merenberg.

Über die anstoßende Herborner Mark ist neuerdings gehandelt worden.[40] Es scheint mir, daß das Lehnsverhältnis der Grafen von Nassau gegen die Landgrafen von Thüringen bezüglich dieser Mark bereits in alte Zeit zurückgeht, mindestens in das 12. Jahrhundert. Die Rechte des Hauses Thüringen aber mögen gleichaltrig mit dessen übrigen rheinischen Besitzungen sein. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle die Gründe darzulegen, warum ich glaube, sie auf Beerbung eines Zweiges der Konradiner zurückführen zu müssen. Nassau belieh seinerseits die

[40] P. Wagner in Nassauer Annalen XXXII, S. 26 ff.



Geschlechter v. Dernbach und v. Bicken als Afterlehen mit Gerichtsbarkeit in der Herborner Mark.

Die nördlich angrenzende Mark Haiger war, was die Gerichtsbarkeit betrifft, kurpfälzisches Lehen der freien Herren v. Molsberg, die sie ihrerseits auch einigen ritterschaftlichen Familien zu Afterlehen vergeben hatten.[41] Wie aber ist es möglich, daß dieses bunte Gebiet, das ursprünglich als Haigergau in der Hand eines konradinischen Grafen gewesen sein wird, ebenso wie es eine kirchliche Einheit als Dekanat Haiger gewesen ist, 1179 (wahrscheinlich noch zuzüglich des Siegerlandes) als provincia des Grafen Rubert III bezeichnet wurde? Das scheint mir nur so erklärlich, daß dem um Kaiser Friedrich I. sehr verdienten Grafen zur Belohnung eine fürstliche Obergewalt, der Rektorat über dies Gebiet übertragen worden ist, analog der landgräflichen — der provincialis comitia — in anderen Reichsteilen. Nur bei dem Gebiet Ruberts ist im Landfrieden von „provincia“ die Rede, sonst, mit Ausnahme des Landgrafen im Speiergau, stets nur von Grafschaften.[42] Daß sich die Familien der ritterlichen Zentgrafen, die aus dem Verfall der alten Organisation Vorteil gezogen haben werden, gegen die neue Obergewalt sträubten, ist sehr erklärlich. Besonders noch deshalb, weil der Zweig Graf Ruberts bald nach ihm erlosch und das Erbfolgerecht der älteren Linie nicht zweifellos gewesen sein wird. Möglicherweise wurde erst Graf Rubert III von Thüringen mit der Herborner Mark beliehen.

7. Nassauische Aktivlehen.

Aus den von Arnoldi herausgegebenen Auszügen der nassauischen Lehensurkunden[43] ist es bekannt, daß nassauische Vasallen weit außerhalb der Grenzen der Grafschaft wohnten. Besonders gilt das von Oberhessen. Ja sogar nördlich Kassel finden sich solche Lehnsobjekte.[44]

---

[41] Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder etc., I, S. 130 ff. Der erste Laienzeuge in der Urkunde über den Haigerer Kirchensprengel von 1048 führt den Namen Anshelm. Das ist der Name des ersten bekannten Ahnherrn der v. Molsberg! Die Grafschaft Herborn mag damals ebenso von einem Untergrafen der konradinischen Erben versehen worden sein.

[42] Das Ergebnis meiner Abhandlung in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, S. 525 ff., halte ich in allem Wesentlichen aufrecht, und gedenke mich bald mit der Polemik gegen dasselbe auseinanderzusetzen.

[43] Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte.

[44] Arnoldi, l. c. S. 295, unter Hohenfels.

Es ist willkürlich, sie sämtlich aus der Erwerbung von Weilburg ableiten zu wollen; sie können teilweise einen weit älteren Ursprung haben.

Hervorgehoben seien die Nachrichten über die Lehen des Rheingrafen Wolfram, aus denen erhellt, daß Nassau über die Hörigen der Abtei Bleidenstadt[45] im Rheingau zu verfügen hatte, ebenso wie über die Kölner Petersleute. Auch der Wildbann im Rheingau war nassauisches Lehen.[46]

Erwähnenswert sind noch die Lehen, die die Herren v. Eppstein trugen.[47] Außer dem Gericht zu Josbach bei Eppstein und Hörigen in dieser Gegend sind es wieder die Kölner St. Petersleute in einem weiten Gebiete, von der Steinenstraße bis zur Perf[48], Lahn, Nidda, Dautfe und Allna.[49] Das Dorf Weimar bei Marburg und der Patronat zu Gladenbach werden weiter aufgeführt. Als Lehnsherr wird Graf Ruprecht bezeichnet; zweifellos ist damit wieder Ruprecht III gemeint.

8. Nassauische Passivlehen.

Nicht genügend beachtet sind die Auszüge, welche Lacomblet aus den Kölner Mannbüchern veröffentlicht hat.[50] Er zählt auf:

1. Das Ober-Marschallamt der kölnischen Kirche.
2. Die Eigenleute im Einrich.
3. Die Herrschaft Westerwald, bestehend aus den Zenten Emmerichenhain, Marienberg und Neuenkirchen.
4. Dorf Ems mit dem Bade.
5. Die Vogteien zu Weidenhahn, Wicegeshain[51] und Gershausen.

---

[45] Die nassauische Vogtei über dies sehr alte Kloster scheint also aus früher Zeit herzurühren.

[46] Kremer Origines Nassoicae II, S. 220 und 223.

[47] Ich zitiere nach der deutschen Übersetzung des eppsteinischen Lehnbuchs im Archiv zu Stolberg.

[48] So wird statt „Pyeffe" zu lesen sein. Gemeint ist entweder die Berf oder die Perf.

[49] Auch das ursprünglich herrenmäßige Geschlecht v. Merlau bei Grünberg in Oberhessen trug von Nassau zahlreiche Peterlinge am nördlichen Vogelsberg zu Lehen, die dann zum Teil durch Verschwägerung auf die Schenken zu Schweinsberg übergegangen sind.

[50] Archiv für die Geschichte des Niederrheins IV, S. 404. Vgl. dazu auch Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder etc., III, 145, 163.

[51] Vogel, Beschreibung des Herzogt. Nassau, S. 673, bezieht diese Vogtei auf Winanshain bei Boden. Das Vogteigebiet habe sich über

6. Ein Zehntel an der Herrschaft Driedorf.
7. Die Höfe Ködingen und zum Dale im Kirchspiel Randeroth. (Nach Arnoldi a. a. O. sei Nenterod gemeint.)
8. Wald- und andere Zehnten.

Durch eine Notiz des älteren Strecker im hiesigen Archiv aufmerksam gemacht, erhielt ich vom Staatsarchiv Düsseldorf die Bestätigung über die Richtigkeit nachstehenden Eintrags im Repertorium des Archivs des Domstifts Köln:

1252. Comites de Nassaw praeter fidelitatem ligiam ratione *pincernatus* et *vexilliferatus* adhuc promittunt Archiepiscopo Conrado et Ecclesiae Coloniensi omne consilium et auxilium contra quemcunque, ex eo quod illos de novo honorifice respexerit emendando feudum. Ao. 1252.[52]

Danach hatten die Grafen also sogar zwei oberste Erbhofämter des Erzstifts: das Schenkenamt und das Marschallamt.[53]

Das Kölnische Marschallamt hat offenbar den Grafen von Nassau (wohl Ruprecht III) veranlaßt, auf dem Mainzer Reichstag von 1184 unmittelbar nach dem Pfalzgrafen für seinen Herrn, den Erzbischof, einzutreten.[54]

Über das nassauische Schenkenamt ist mir nichts weiteres bekannt geworden. Kölnische Unterschenken waren die von Ahr.[55]

Es müssen also bereits in früher Zeit nahe Beziehungen zum Kölner Stuhl bestanden haben.

Die ältesten Münzen der Grafen v. Nassau.

Dannenberg hat als älteste Münze der Grafen einen Obol bezeichnet, der auf der Hauptseite einen sitzenden

---

Montabaur nach Ehrenbreitstein, den Rhein herab bis Irlich, über die Alteck, Goddert, Maxsain und Helferskirchen erstreckt. Dieser Bezirk stimmt ziemlich überein mit dem der Vogtei zu Rotzenhan, die zu Hadamar gehörte. Vogel, a. a. O., S. 703. Es wird sich überall um Peterlinge handeln.

[52] Staatsarchiv Düsseldorf, Repertorium des Kölner Domstiftsarchivs II, S. 1243.

[53] Der 1031 gestorbene Ludolf, der Sohn Pfalzgraf Ezzos und Gemahl der Mathilde v. Zütfen, war Bannerträger der Kölner Kirche.

[54] Arnoldi Chron. Slavorum, Mon. Ger. SS. XXI, 152. Der Landgraf von Thüringen sagte dabei dem Nassauer: Bene hodie beneficium vestrum meruistis.

[55] Lacomblet, Archiv etc., V, S. 456. Oberste Kämmerer des Erzbistums waren die Grafen v. Hochstaden, dann die Grafen v. Berg (IV, 381). Wer waren die obersten Truchsesse in alter Zeit?

Grafen zeigt, in der Rechten eine Lanze, in der Linken einen Palmzweig haltend. Die Rückseite stellt das Bild einer Stadt dar.[56] Er nimmt als Zeit der Prägung ca. 1150 an, und weist die Münze dem Grafen Arnold I zu. Das Sieger Urkundenbuch[57] gibt dieselbe Münze stark vergrößert und nach zwei Exemplaren ergänzt wieder. Es liest zweifellos richtig: Ruoberdus co. und Sygenensis civ. Dannenberg kannte vier Exemplare, zu denen vielleicht noch ein weiteres, dem Wiesbader Museum gehöriges Stück kommt.[58]

Herr Konservator Dr. H. Buchenau in München hatte die Freundlichkeit, mich auf einen Denar aufmerksam zu machen, dessen Prägung ganz die der Obole Graf Ruprechts ist.[59] Die Umschrift aber nennt nicht ihn, sondern stimmt mit der der Münzen des Erzbischofs Philipp v. Heinsberg überein (1167—1191). Dr. Buchenau teilt mir ferner mit, daß er sie etwas später als Dannenberg ansetze, um 1170. Danach wird es sich um Münzen Ruprecht III handeln, den Inhaber der oben besprochenen provincia zwischen Weilburg und dem Siegerland.

Eine ältere Münze hat sich 1887 unter dem Altar der Kirche zu Ferndorf im Siegerland gefunden. Dannenberg hat sie in den deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit II, S. 721, zuerst beschrieben und abgebildet. Er hält sie für niederrheinisch. Dann hat sie Menadier abermals besprochen.[60] Die Hauptseite trägt einen Kopf mit Schnurrbart und der Umschrift Hen(ri)c(u)s Com(es); die Rückseite zeigt ein Gebäude. Die Umschrift lautet links deutlich NA, rechts fast erloschen SA; unter dem Fuße des Gebäudes steht ein V, zwischen dessen Armen ein kleines o steht. Menadier las diese Umschrift in der Reihenfolge SA$\overset{\circ}{\text{V}}$NA, und will als Münzherr Heinrich Graf v. Seine[61] (1139—1158), den jüngeren Bruder des Grafen Eberhard (1139—1176), erkennen. Er bezeichnet die Münze als sicher rheinländischen Gepräges, nach Art der Kölner

[56] Sallet, Zeitschrift f. Numismatik, VII, S. 165 ff.

[57] S. XXI.

[58] Herr Direktor Dr. Ritterling ermöglichte mir mit großer Gefälligkeit dessen Untersuchung. Es stimmt völlig mit den anderen überein.

[59] Buchenau, Blätter für Münzfreunde, XI, S. 4038 und Tafel 177, Nr. 2.

[60] Menadier, Deutsche Münzen, III, S. 156 ff. P. Wagner hat dann in seinem Aufsatze in „Je maintiendrai“, S. 10, eine gute photographische Reproduktion gegeben.

[61] 959 Seina, später fast stets Seyna, Seine geschrieben; mitunter auch Sayne. Auf den ältesten Münzen: Seine.

Pfennige. Als Zeit nimmt er den Beginn der Hohenstaufenperiode an.

Ich habe demgegenüber in einem Vortrag hervorgehoben, daß die Umschrift ganz ungezwungen auch in der Reihenfolge Nasaû gelesen werden könne, was mit den ältesten Formen des Namens (Nasoua, Nasou) besser stimme, als Saûna zu Seina. Auch die Prägezeit dürfe man bis 1100/1120 zurückdatieren. Es werde sich um den unbekannten Großvater des Grafen Ruprecht III handeln, der auf der Burg Nassau gewohnt hat, und bereits Graf des Siegerlandes gewesen sein werde.

Dazu hat sich wieder Dannenberg geäußert.[62] Er hält die Münze für älter als Menadier, gibt auch meiner Lesung bedingungsweise den Vorzug; er vermißt aber den Nachweis der Existenz eines Grafen Heinrich v. Nassau in der fraglichen Zeit. Das ist mir nicht verständlich. Warum soll eine Münze allein, auch ohne sonstige urkundliche Bestätigung, als Beweismittel für die Existenz des Prägeherrn nicht genügend sein? Ein auf Nassau wohnender Graf, der Gatte einer Gräfin v. Arnstein, ist um die angegebene Zeit durch den Arnsteiner Mönch bezeugt. Er muß, nach dem Alter seiner bekannten Söhne und dem seiner Schwäger und deren Nachkommen zu schließen, sich etwa um das Jahr 1100 vermählt haben und bereits vor 1123 verstorben sein. Es ist doch auch wahrscheinlicher, daß man unter den Altar einer Kirche im Siegerland eine dort geltende Münze gelegt, oder bei der Arbeit verloren hat, als eine fremde.

Der Bericht des Mönchs v. Arnstein.

Wyß hat mit Recht die gegen das Jahr 1200 verfaßte Lebensbeschreibung des letzten Grafen v. Arnstein durch einen Arnsteiner Mönch als eine vorzügliche Quelle bezeichnet. Der Bericht zählt die Schwestern des Vaters des Klosterstifters auf nebst ihren Ehegatten, deren Nachkommen sich in die Erbschaft des 1185 verstorbenen Grafen Ludwig III teilten. Die auf Nassau bezügliche Stelle lautet:

Quarta, Nassauwen desponsata, Rubertum genuit et Arnoldum et Demudim filiam. Arnoldus comes pater extitit Ruberti comitis, viri bellicosi, qui in expeditione imperatoris Frederici peregrinus obiit in partibus transmarinis. Rubertus frater Arnoldi, pater extitit comitis Walerami,

[62] A. a. O., IV, S. 900.

cujus filii sunt Henricus et Rupertus nunc comites, quorum mater erat nomine Cunegundis. Demudis soror ipsorum nupsit Embriconi, qui pater fuit comitis Henrici, patris Gerhardi comitis de Dithse.[63]

Wenn es zugegeben werden muß, daß der Mönch zuverlässig berichtet hat, warum glaubt man daran zweifeln zu können, daß seine Angabe, der Wohnsitz des Gemahls der vierten Arnsteiner Tochter sei Nassau gewesen, richtig ist?

Aus meinen Ausführungen über die Geschichte der Burg Nassau erhellt, daß sie in der Zeit zwischen 1034 und etwa 1090 eigenmächtig von den Vorfahren der Grafen Ruprecht I und Arnold I v. Laurenburg auf dem wormsischen Landgute Nassau gebaut wurde, daß es darüber zu langem Streit kam, der dahin führte, daß der Vater der Brüder mit dem Bann belegt wurde. Das muß also vor 1123 geschehen sein.

Warum soll er nicht seine Residenz von diesem streitigen und schwer gefährdeten Sitz nach einer benachbarten unangefochtenen Burg verlegt haben, um nicht mehr persönlich als Usurpator geistlichen Besitzes zu gelten? Ein Burgmann mag für ihn auf Nassau den Befehl geführt haben, bis die Burg dann wieder sicherer Besitz seiner Schwiegertochter und seiner Enkel wurde. Der Zeitraum, den die Familie in der neuen Residenz, der damals erst kurz vorher erworbenen Laurenburg verbrachte, mag nicht über 40 Jahre gedauert haben. Für den Mönch von Arnstein war dieser Auszug aus Nassau ein nicht notwendig zu seinem Thema gehöriger Nebenpunkt, den er ebensogut übergehen konnte, als die ihn nicht weiter interessierenden, für die Abstammung der um 1200 lebenden Grafen gleichgültigen, kinderlos verstorbenen Enkel der Gräfin v. Nassau, geborenen v. Arnstein. Er schrieb überhaupt keine Genealogie der Nassauer, sondern erwähnte nur die Seitenverwandten und Erben seines Helden, des Grafen v. Arnstein. Daß er bei der Erwähnung eines fern in Schwaben wohnhaften Ehegatten einer andern Arnsteinerin diesem den Titel Pfalzgraf beilegt, während ihn erst der Sohn desselben erhielt, läßt sich als kleines Versehen gar nicht damit vergleichen, falls er in Kloster Arnstein, als unmittelbarer Nachbar von Nassau, die Burgen Laurenburg und Nassau verwechselt hätte. Der Umzug nach Laurenburg und die Rückwanderung nach Nassau waren längst

[63] Nassauer Annalen XVIII, 247.



vorübergegangene Ereignisse, deren nähere Erörterung weder für den Autor von unmittelbarem Interesse war, noch den Klostervögten v. Arnstein, den Grafen v. Nassau, gerade Befriedigung gewährt haben würde.

Über die Person des unbenannten Stammvaters äußert sich der Mönch überhaupt nicht; er nennt weder seinen Vornamen, noch sagt er, daß er Graf v. Nassau gewesen sei; er teilt nur mit, daß er bei der Vermählung zu Nassau gewohnt habe.

Wenn man auch annehmen kann, daß er bezüglich derjenigen arnsteinischen Schwiegersöhne, deren Nachkommen dem Kloster benachbart wohnten, also den Nassauern selbst, den Grafen v. Dietz, v. Katzenelnbogen und den Herrn v. Isenburg, aus dem Munde der älteren Mönche und von den in der Nachbarschaft wohnenden Angehörigen derselben leicht zuverlässige Kunde über die letzten Generationen dieser Geschlechter erlangen konnte, so liegt das doch anders bezüglich der Familien der landfremden Schwiegersöhne, deren Ehen vor ungefähr 100 Jahren geschlossen waren. Man weiß nicht, ob die Überlieferung über sie eine nur mündliche war, oder ob der Mönch dafür kurze Aufzeichnungen im Kloster zur Verfügung hatte. Vielleicht beides, so daß Verwechslungen nicht ausgeschlossen sind. Denkbar wäre es zum Beispiel, daß er eine wenige Worte enthaltene Nachricht über einen verschwägerten Grafen von Zütfen gefunden hätte, dessen nähere Verhältnisse ihm fast ebenso fremd waren wie die wahrscheinlich auf mündliche Überlieferung beruhenden Angaben über die beiden ungarischen Schwiegersöhne. Ginge die Überlieferung auf den Klosterstifter selbst zurück, so würde sie auch in dieser Beziehung wohl bestimmter lauten.

Ergebnisse der vorstehenden Erörterungen.

Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß das Haus Nassau zwar bereits bei seinem ersten Auftreten an der Lahn und Sieg nach seinen Besitzungen und seinen Familienverbindungen ein sehr angesehenes war, das über einen großen Kreis von Lehns- und Dienstmannen gebot; aber über seinen Ursprung und seinen ersten Ansitz erfährt man nichts. Keine seiner dortigen Burgen reicht ins 11. Jahrhundert zurück, außer Nassau selbst, dessen Erbauung auf fremden Boden aber feststeht. Alte gräfliche Rechte über ein größeres Gebiet besaß die Familie wahrscheinlich nur im äußersten Westen des Hessengaues im Sieger-

land. Nahe Beziehungen muß das Haus dagegen zum Erzstift Köln gehabt haben, wie seine beiden Erb-Hofämter beweisen. Diese aber erlauben wieder den Schluß, daß es sich um in der Kölner Gegend sehr angesehene Vorfahren handeln muß.

Die Lage seiner Besitzungen an der Lahn und in Hessen, sowie die Zeit seines dortigen ersten Auftretens rechtfertigt den Versuch, eine Verbindung mit einer der Linien des um dieselbe Zeit verschwindenden mächtigen salisch-konradinischen Hauses aufzusuchen. Hat sich doch durch meinen ersten Aufsatz der Weg gefunden, auf dem ein anderes, das Haus Luxemburg, zu seinen Besitzungen im Lahngau gelangt ist! Ich habe dort auch bereits angegeben, wie ich mir den Zusammenhang des Hauses Nassau mit den Konradinern denke.[64]

Die Nachkommen des Grafen Otto v. Hammerstein.

Den weiteren Erörterungen sei zur Orientierung eine zweite genealogische Tafel vorausgeschickt, die sich an Tafel I auf Seite 469 anschließt. Aus der Geschichte Ottos v. Hammerstein braucht hier nur das Material wiederholt und nachgetragen zu werden, was für die vorliegende Frage von Bedeutung sein kann.

Bemerkungen zu den Personen der Tafel II.

1. Otto v. Hammerstein. Die Burg Hammerstein, der Hauptwohnsitz Ottos, liegt am Rhein, unweit der kölnischen Diözesangrenze. Über den Besitz seiner Gattin zu Rees und die dortige Klostergründung ist früher gehandelt worden. Daß Otto und sein Sohn Udo auch in Friesland Besitzungen hatten, ist so gut wie sicher.[65]

3. Irmentrud. Es sind dazu inzwischen noch zu vergleichen die beiden Einträge in den Memorienkalender von St. Pantaleon in Köln zum 10. November, wonach eine Gräfin dieses Namens bedeutende Besitzungen zu Süchteln

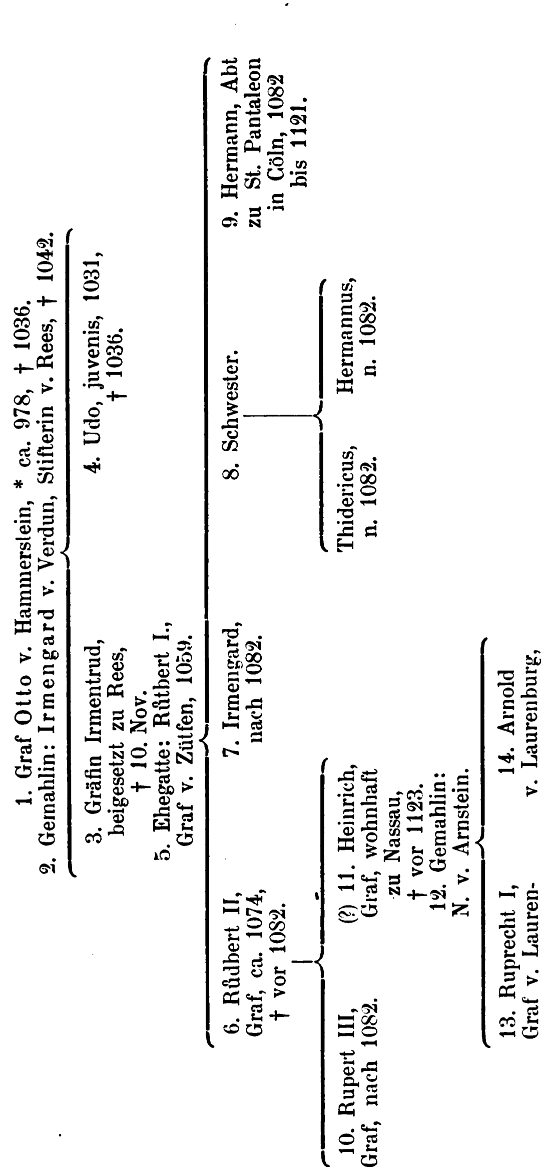
---

[64] Diese Zeitschrift, N. F., III, S. 358. P. Norrenberg hat bereits früher auf den Zusammenhang des Hauses Nassau mit den Stiftern v. Rees hingewiesen. Seine übrigen Vermutungen erscheinen unhaltbar. (Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach, S. 62, und Aus der rheinischen Geschichte, XIX, Die h. Irmgardis v. Süchteln, S. 32.) Die Broschüre von A. J. C. Kremer, De Graven in Hameland en de Oorsprong der Graven van Nassau, Gelre, Cleve en Zutphen (Arnhem 1873) ist ohne Wert.

[65] Breßlau in Forschungen z. d. Gesch., XXI, S. 405, und Helmolt im Neuen Archiv d. G. f. ä. d. Geschichtskunde, XX, S. 221.

II.

Die Abstammung des Hauses Nassau von den Konradinern.



Siehe die erste Tafel auf Seite 469.

bei Kempen an St. Pantaleon vergabte[66], wo ihr vermutlicher Sohn Hermann später Abt wurde.

7. Irmengard. Bezüglich der nach 1082 ausgestellten Urkunde, in der Irmengard ihre Brüder und ihre drei Neffen nennt, verweise ich auf den vollständigen Abdruck in Norrenbergs Geschichte der Pfarreien des Dekanats M.-Gladbach, S. 258.[67]

8. Die unbenannte Schwester der Irmengard mit ihren beiden Söhnen glaubt Norrenberg in Judith, der Gemahlin des Adelger Herrn v. Hengebach, die allerdings auch Söhne der Namen Thiederich und Hermann hatten, erkennen zu dürfen. Eine Tochter aus dieser Ehe war die Gemahlin Heinrich I von Katzenelnbogen. (Norrenberg, a. a. O., S. 54.) In Betracht scheinen noch gezogen werden zu müssen die 1095 erwähnten Gebrüder Hermann und Theoderich, die ich in Band V, S. 228, für das Haus Luxemburg, Linie Gleiberg-Are, in Vorschlag gebracht habe.

9. Wo Graf Rupert III und sein gleichnamiger Vater residierten, ist unbekannt. Der Erbauer der Burg Nassau ist vermutlich Rupert II; möglicherweise aber auch bereits Rupert I, der Gemahl der Gräfin v. Hammerstein, der sich nahe bei derem konradinischen Erbe eine neue Burg errichtete. Als Grund für seinen Anspruch auf den Burgberg wird er wohl geltend gemacht haben, daß Bischof Azecho den Hof Nassau aus den Händen konradinischer Erben erworben habe, daß ihm also ein Näherrecht zustehe.

Zwischen Rupert III und dem auf der Münze erscheinenden Grafen Heinrich muß man eine definitive Teilung annehmen, so daß bei dem Erlöschen der Linie Ruperts seine niederrheinischen Besitzungen an Allodialerben kamen, oder den Lehnsherrn heimfielen. Für das Haus Nassau blieben fast nur die kölnischen Ehrenämter des Schenken und Marschalls.

Mit Recht ist übrigens von Norrenberg auf den Umstand hingewiesen worden, daß Ruprecht I von Laurenburg als erster Zeuge in einer kölnischen Urkunde für St. Pantaleon aus 1143 über Süchteln erscheint, wo die Gräfin Irmentrud einst bedeutende Schenkungen an diese Abtei gemacht hatte. Rupert steht vor dem Kölner Burggraf und den Grafen v. Jülich und Kessel.[68] Das spricht allerdings dafür, daß er entweder als Inhaber von Vogtei-

[66] Rheinische Urbare, I, Hilliger, Die U. v. S. Pantaleon in Köln, S. 75 u. 117.

[67] Dumont, Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln, XXI.

[68] Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. des Niederrheins, I, Nr. 349.



rechten oder als Repräsentant der Familie der Stifterin anwesend war.

Die angebliche Abstammung der Grafen v. Geldern aus dem Hause Nassau. Das nassauische Schildwappen.

Wenn es auch feststeht, daß die Ableitung des Hauses Geldern aus dem nassauischen auf Irrtum beruht, so ist doch zu versuchen, ob sich für die Entstehung dieser Ansicht eine Erklärung finden läßt. Dazu kommt, daß die Grafen v. Geldern schon frühe auch die Grafschaft Zütfen besaßen, von der sich nach meinen Ausführungen die nassauischen Ahnen benannt haben werden. Die Hauptstütze der ältern Schriftsteller ist die Übereinstimmung der nassauischen und gelderschen Schildbilder.

Die Grafen v. Geldern führten anfänglich drei Mispelblumen im Schilde; unter Graf Otto II (1229—1271) finden sich seit dem Jahre 1243 Siegel mit einem Löwen ohne Beizeichen. Die Farben sind dieselben, wie sie der spätere nassauische Schild zeigt. An dem Grabmal Ottos sowohl, wie in den Siegeln seines Sohnes Rainald sieht man Schindeln als Beizeichen, ebenso wie in dem nassauischen Schild seit Heinrich II.

Die Grafen v. Nassau der ältern Linie dagegen führen in ihren frühesten Siegeln in drei Generationen einen Löwen im Schilde, doch mit einem zweireihig geschachteten Schildbord. So die Erben des Grafen Walram I im Jahr 1198[69], seine Söhne in ihrem gemeinsamen Siegel noch 1220[70], Graf Ruprecht IV in seinem neuen Siegel aus dem Jahre 1221[71], sowie anfänglich auch noch seine Enkel Walram II[72] und Otto.[73]

[69] Kremer, Origines Nassoicae, I, Tafel V. Besser im Sphragistischen Album des Fürsten F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg, Tafel 10. Es handelt sich um das hinterlassene Siegel Walrams, dessen Anfertigung frühestens auf 1167 angesetzt werden kann.

[70] Bodmann, Rheingauische Altertümer, II, Titelblatt; v. Goeckingk, Geschichte des nassauischen Wappens, Tafel IV.

[71] Es hängt an der Urkunde über Sonnenberg (Sauer, Cod. dipl. Nass., I, Nr. 377). Ich verdanke dem K. bayerischen allgemeinen Reichsarchiv eine Skizze dieses Siegels.

[72] Kremer, a. a. O., Tafel V. Obgleich nach gefälliger Mitteilung des Staatsarchivs Wiesbaden dort keine Vorlage für die Abbildung Kremers vorhanden ist, so nehme ich doch Anstand, an einen Irrtum Kremers zu glauben. — Das Schild mit den Schindeln führte Walram II bereits 1250.

[73] v. Goeckingk, Tafel IV. Nach einer Urkunde von 1258. Nach Kremers Abbildung auf Tafel VI müßte er bereits 1255 auch einen andern Stempel besessen haben, übereinstimmend mit dem seines Bruders. Hierfür

Dagegen führte Graf Heinrich II seit 1221, also wohl nach der Teilung mit seinem jüngeren Bruder, auffälligerweise einen anders angeordneten Schild, während sein Bruder den Schild des Vaters beibehielt. Statt des Schildbordes führt er das Feld mit Schindeln bestreut. Die beste Abbildung findet sich auf der Siegeltafel zum Sieger Urkundenbuch.

Die Farben des Schildbordes sind nicht bekannt. Was seine Bedeutung betrifft, so halte ich es für wahrscheinlich, daß er das alte Heroldsbild des Hauses andeutet; es mag in einem oder mehreren geschachteten Balken bestanden haben.[74]

Für ein unterscheidendes Beizeichen halte ich diesen geschachteten Bord als zu kompliziert; eine einfache Stückung würde dazu genügt haben. Es wäre auch Sache der jüngeren Linie gewesen, sich durch Annahme eines Beizeichens von der älteren zu unterscheiden, nicht umgekehrt.

Warum Graf Heinrich II, dessen Gemahlin übrigens eine Gräfin v. Geldern war, seit 1221 einen geänderten Schild führte, ist unerklärt. Da sein Bruder und mindestens einer seiner Söhne auch den alten gebordeten Schild führten, so scheint es, daß es sich um die Führung zweier, der Bedeutung nach verschiedener Wappenbilder handelt. Das neue Wappen Heinrichs II könnte das der jüngeren Linie, des Grafen Ruprecht III und seines Sohnes Hermann, gewesen sein, das sie zum Unterschied von der älteren Linie führte. Graf Heinrich II mag Grund gehabt haben, sich in jeder Hinsicht als Nachfolger dieses erloschenen mächtigen Zweiges seines Hauses auszuweisen, mit dessen Allodialerbin vielleicht damals erst eine Einigung erfolgt war.

Auffällig ist es allerdings, daß zwei so angesehene Geschlechter, die beide dem kölnischen Lehnhofe angehörten, denselben, auch in den Farben übereinstimmenden Schild geführt haben. Der geldersche, vor 1470 schreibende Chronist Wilhelm v. Berchen hat sich das so zurechtgelegt, daß das Haus Geldern, dessen Ursprung ungeklärt war, eine Abzweigung aus dem Hause Nassau sei; deshalb habe Graf Otto II den Wechsel vorgenommen. Wenn auch

---

besitzt das Staatsarchiv Wiesbaden auch keine Vorlage. Das Reitersiegel Ottos sei seit 1262 nachweisbar.

[74] Bemerkenswert ist es, daß die isenburgische Linie zu Limburg 1266 ihr altes Wappen ablegte und dafür einen rotweiß geschachteten Balken im blauen, mit Schindeln bestreuten Feld annahm.



das Wappen Graf Engelbert I von Nassau, der seit 1404 Herr zu der Leck und Breda geworden war, am Niederrhein bekannt gewesen sein mag, so halte ich doch dafür, daß dieser Umstand allein nicht genügt, um die Entstehung einer solchen Wappensage zu erklären. Die Machtverhältnisse des Hauses Geldern im Vergleich mit denen des schon stark verzweigten nassauischen Hauses wären dafür nicht günstig gewesen. Ich neige zu der Ansicht, daß sich, veranlaßt durch die fortdauernden kölnischen Hofämter des Hauses Nassau, eine Tradition über dessen Herkunft vom Niederrhein erhalten hatte. Sie mag sich auf das Haus Zütfen bezogen haben, dessen Besitzungen beim Erlöschen einer anderen Linie frühe an Geldern gelangt waren.

Die Unsicherheit in diesen nebensächlichen Wappen- und gelderschen Fragen vermag aber meines Erachtens nicht auf das Hauptergebnis meiner Untersuchung zurückzuwirken, das ich bis auf weiteres als das einzige, auf Grund der vorliegenden Quellen haltbare ansehe. Der Mannsstamm des fürstlichen Hauses Nassau hatte seinen Ursprung in denselben Niederlanden, in denen die Tochter des Letzten der ottonischen Linie heute als Königin regiert.

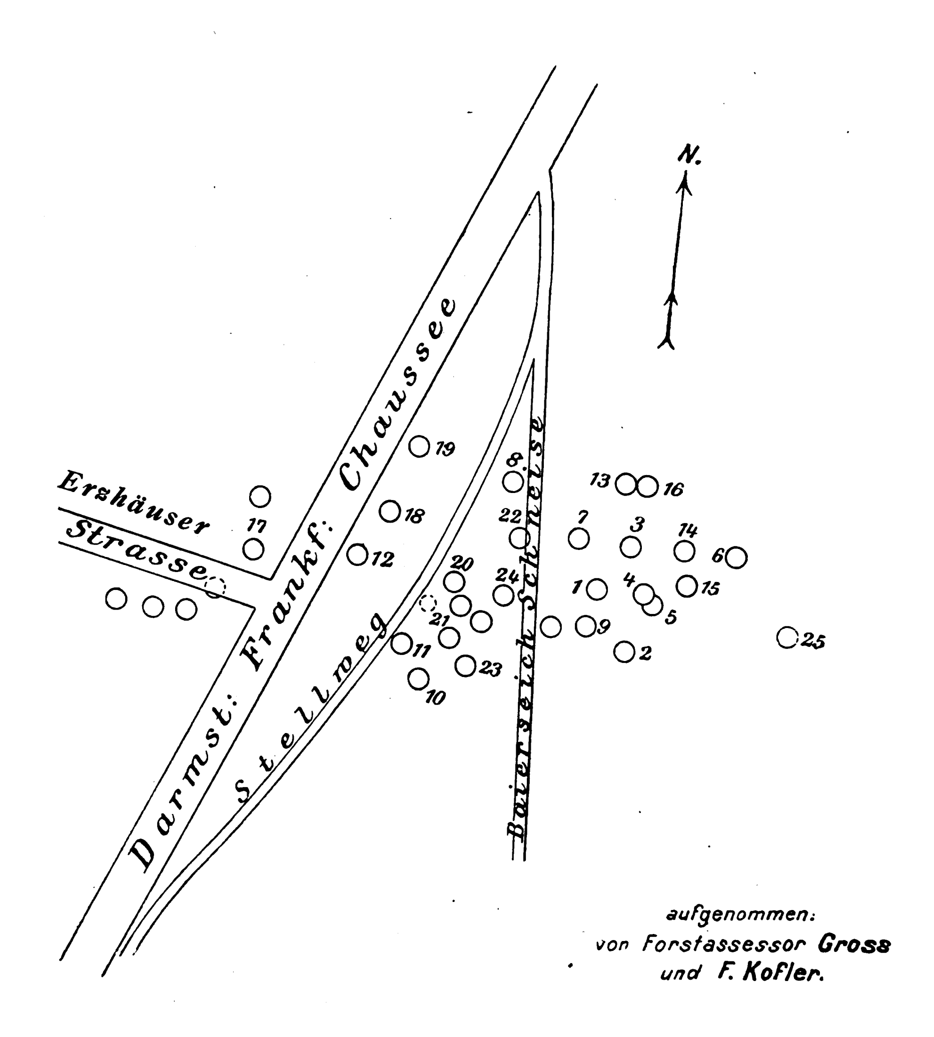
Nachtrag.

Zu Seite 471, Anmerkung 11. Heinrich Graf v. Virneburg kommt zuletzt im Jahre 1289 vor, was also ein Alter von ungefähr 70 Jahren ergibt. Sein ältester Sohn Robert war 1270 volljährig. Daß ein früherer Kanonikus nach dem söhnelosen Ableben eines Bruders noch zur Ehe schreitet, um den Stamm zu erhalten, ist gar nichts Seltenes. Dafür, daß Graf Heinrich der Sohn Graf Roberts gewesen sei, gibt es keinerlei Beleg.

Zu Seite 487, Zeile 13 v. u. Natürlich kann der Sachverhalt auch anders liegen: ein Graf v. Zütfen aus der vom Grafen Gotschalk abstammenden Linie kann der Ehemann der jüngsten Arnsteinerin gewesen sein.

Zu Seite 491, Zeile 2 v. u. Ich sehe nachträglich, daß bereits Hennes (Geschichte der Grafen v. Nassau, I, 2. Aufl., S. 173) das Siegel Graf Ruprechts IV beschrieben hat, das auch noch an einer Urkunde von 1230 erhalten ist.





aufgenommen:
von Forstassessor **Gross**
und **F. Kofler.**

Miszellen.

Neue Funde in der Hügelgräber-Gruppe bei der Baierseich.

Von **Friedrich Kofler.**

Die Gruppe von Hügelgräbern bei dem Forsthause Baierseich zieht einige hundert Meter weit in der Richtung NO nach SW durch die Waldungen, welche südlich und südöstlich von dem Forsthause gelegen sind. Sie werden durch die Darmstadt-Frankfurter Chaussee in eine größere, östliche, und eine kleinere, westliche, Hälfte geschieden. Die erstere liegt in Fl. 48 der Gemarkung Arheilgen, die zweite in Fl. 11 der Gemarkung Erzhausen. Die letztere wird durch die von Erzhausen kommende neue Chaussee wiederum, und zwar in eine nördliche und südliche Hälfte geschieden. Einige dieser Hügel erheben sich noch 1 m über ihre Umgebung, andere sind so flach, daß sie ein ungeübtes Auge gar nicht oder kaum wahrnimmt. Die Mehrzahl derselben befindet sich im Kranichsteiner Park, der Rest in Großh. Familieneigentum.

Seit den 90er Jahren fanden auf Allerhöchsten Befehl in dieser Gruppe wiederholt Untersuchungen statt, und es wurde durch dieselben ein hochinteressantes Totenfeld aus der Bronzezeit nachgewiesen.

Die letzten Untersuchungen wurden durch Seine Königl. Hoheit den Großherzog im Juli 1907 vorgenommen, an Hügeln, welche schon einige Zeit vorher durch den Verfasser dieses waren freigelegt worden.

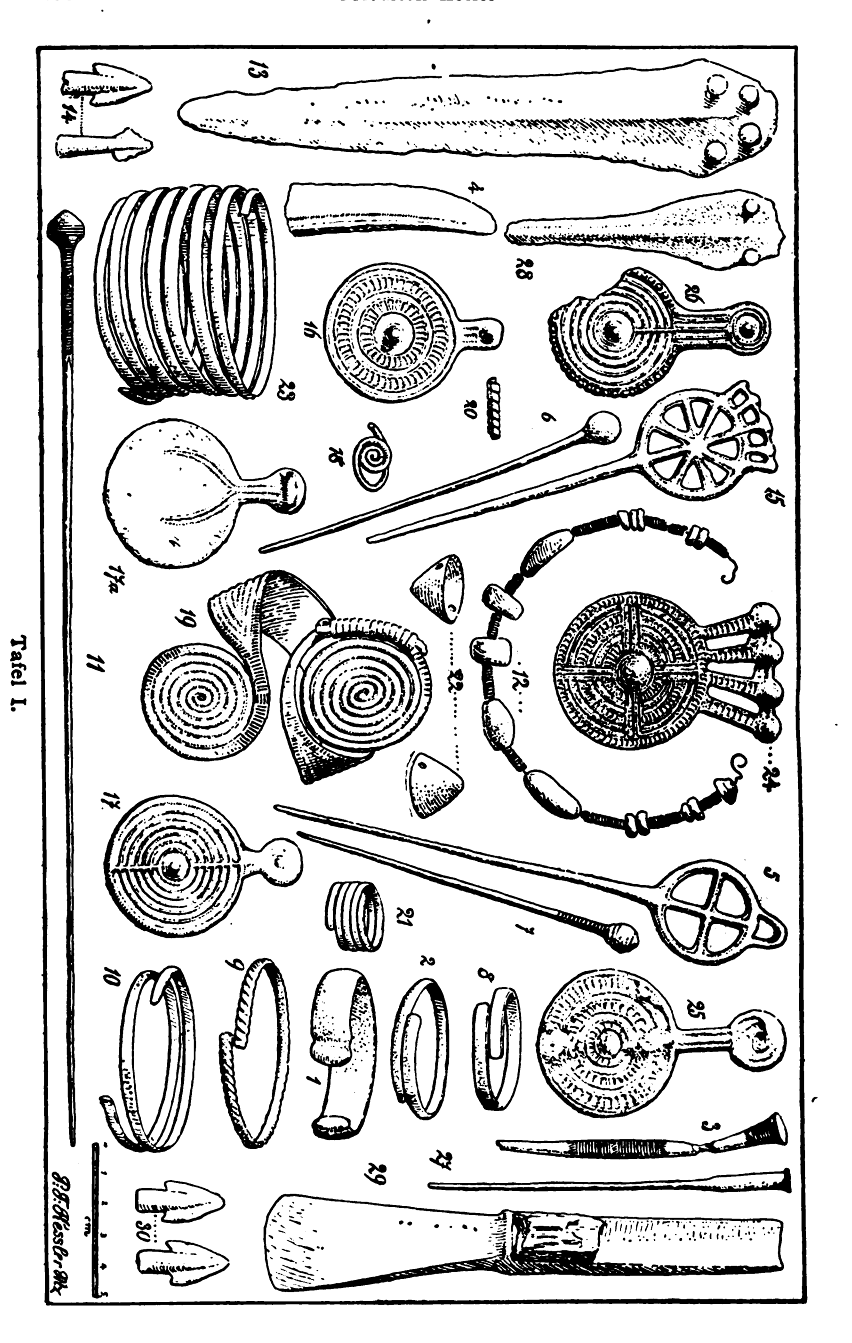
An den Untersuchungen beteiligten sich außerdem Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin, Ihre Großh. Hoheit die Frau Prinzessin Ludwig von Battenberg und Seine Königl. Hoheit Prinz Andreas von Griechenland.

Das Ergebnis der Untersuchungen war folgendes:

Hügel XVII[1]

hatte eine durchschnittliche Höhe von 0,46 m über dem umgebenden Gelände; sein Radius betrug 9 m, sein Ma-

[1] Man vergleiche das nebenstehende Kärtchen.



Tafel I.

terial bestand zum größten Teil aus Flugsand; an den Grabstätten war viel Rotliegendes und zäher Letten eingetragen.

Dicht am nordöstlichen Rande des Hügels, 8,5 m von seiner Mitte und 0,86 m unter der höchsten Erhebung desselben, stieß man in dunklem Boden auf stark verweste, unbestimmbare Knochenreste und 4 m südlich davon auf Scherben von Tongefäßen, ohne daß man durch diese Funde auf eine Grabstätte hätte schließen können.

Ebenso fand man in 7 m Entfernung westnordwestlich von der Mitte eine 1,5 m im Durchmesser haltende, mit Tonscherben durchsetzte Kohlen- und Aschenschicht — und in 7,5 m Entfernung von der Mitte eine andere von 3 m Länge und beinahe 1,5 m Breite.

Etwas nördlich von der zuletzt erwähnten Stelle wurde 0,50 m unter der höchsten Erhebung des Hügels

Grab I

nachgewiesen, beinahe 6 m südlich von der Mitte. Die Lage der spärlichen Knochenreste war OSO nach WNW. Nahe bei diesen Resten fanden sich: a) eine Bronze-Radnadel, Nr. 3378 des Kabinetts-Museums, von 17,2 cm Länge, oben mit aufgesetztem ⌒ Bogen (Taf. I, 5); die Breite des Rades beträgt 3,5 cm; b) zwei offene ovale, flache Bronze-Armbänder von 6,5 cm Weite, mit schwachen Verzierungen, sowie einem Knauf und Hohlkehlchen an jedem Ende; das Band hat in der Mitte 1,8 cm Breite, Nr. 3377 des K.-M. (Taf. I, 1), und c) die Bruchstücke von zwei Gefäßen, von denen jedoch nur ein verzierter Topf von gelblichgrauem Ton, Nr. 3366 des K.-M., im R.-G. Zentr.-Mus. wieder zusammengestellt werden konnte. Seine Höhe beträgt 13 cm, die obere lichte Weite 7,5; der äußere Boden mißt 5 cm im Durchmesser (Taf. II, 1).

Grab II

lag 1,20 m unter der höchsten Erhebung des Hügels und 4,25 m westlich von der Mitte. Es enthielt stark verweste Knochenreste, die in der Richtung SO nach NW gelagert waren, ohne Beigaben.

0,70 m höher, also nur 0,50 m unter der höchsten Erhebung des Hügels, fand sich, fast genau über dem erwähnten, ein zweites Grab, ebenfalls mit sehr geringen Knochenresten und zwei Gefäßen: a) eine große, außen rauh, innen glatt bearbeitete Tonschale mit gekerbtem Rand, Nr. 3361 des K.-M. (Taf. II, 3), von 5 cm Höhe, 28 cm oberer lichter Weite und 7 cm Durchmesser auf

der Außenseite des Bodens; b) eine mit Henkel versehene Tasse aus grauem Ton, Höhe 8 cm, obere lichte Weite 8,2 cm, Durchmesser der Außenseite des Bodens 5 cm (Taf. II, 2), Nr. 3371 des K.-M. Ferner folgende Bronzegegenstände: 1. Vordere Hälfte eines messer(sichel)artigen Instrumentes, Nr. 3379 des K.-M., von 7 cm Länge und 2 cm größter Breite (Taf. I, 4); 2. ein runder Bronze-Armring mit übereinandergreifenden Armen, Nr. 3380 des K.-M., von 3,8 cm Weite (Taf. I, 2); 3. der obere Teil einer reich verzierten Bronze-Petschaftsnadel mit angeschwollenem, geringelten Hals, Länge 9,5 cm, Nr. 3381 des K.-M. (Taf. I, 3).

Grab III,

0,40 m unter der höchsten Erhebung des Hügels und 4,25 m östlich von der Mitte gelegen, enthielt nur spärliche Knochenreste und Scherben von Tongefäßen, aus welchen im Röm.-Germ. Museum zu Mainz eine graugelbe Schale, Nr. 3364 des K.-M., mit gekerbtem Rand zusammengesetzt werden konnte. Ihre Höhe beträgt 8,5 cm, die obere lichte Weite 24 cm, der Durchmesser der Außenseite des Bodens nur 2,8 cm.

Grab IV.

Die Anlage dieser Grabstätte dehnte sich 4 m südlich von der Mitte und 0,82 m unter der Oberfläche des Hügels gegen 2—2½ m in westlicher Richtung aus. In der tiefdunklen, vielfach mit kleinen Kohlenstückchen durchsetzten Erdschicht wurden zwei Bronzenadeln gefunden: a) mit rundem Kopf, 12,8 cm lang, Nr. 3383 des K.-M. (Taf. I, 6); b) mit rundem, verziertem Kopf und verziertem Hals; Länge 12 cm, Nr. 3382 des K.-M. (Taf. I, 7).

Grab V,

anscheinend die Hauptbestattung, lag 0,70 m unter der höchsten Erhebung des Hügels, 1,25 m nördlich von dessen Mitte. Es wurden darin eine Anzahl Tonscherben gefunden, die sich nicht zu Gefäßen zusammensetzen ließen, und ein Kinder-Armring aus Bronze mit übereinandergreifenden Enden von 3,5 cm Weite, Nr. 3384 des K.-M. (Taf. I, 8), sowie Bruchstücke (Reste) verschiedener Bronzen.

Hügel XVIII

bestand zumeist aus Flugsand. Er hatte einen Radius von 8,75 m und eine durchschnittliche Höhe von 0,50 m. — Etwa 4 m von seiner Mitte entfernt stieß man im südlichen Teile desselben, 45 cm tief unter der Oberfläche, auf

Grab I,

in welchem sich Scherben von Tongefäßen vorfanden, welche im R.-G. Mus. in Mainz zu zwei Gefäßen zusammengesetzt wurden und die Nummern 3362 und 3374 des K.-M. tragen. Nr. 3362 (Taf. II, 5) ist eine graugelbe Tonschale mit gekerbtem Rand, 10 cm hoch, mit 25 cm oberer lichter Weite und einer äußeren Bodenfläche von 3 cm Durchmesser; Nr. 3374 (Taf. II, 4) eine napfartige Tasse aus grauem Ton mit horizontal angebrachtem Henkel; ihre Höhe 6 cm, die obere lichte Weite 10,3 cm, der Durchmesser der Außenseite des Bodens 4,5 cm.

Grab II

lag ebenfalls in 4 m Abstand, aber östlich von der Mitte. Es fanden sich in dem dunkel gefärbten Boden: a) eine graugelbe Tonschale, 6,5 cm hoch, der Rand in Zwischenräumen gekerbt, oben 20 cm weit, mit 3 cm breitem Boden auf der Außenseite, Nr. 3363 des K.-M.; b) ein Armring mit übergreifenden Enden aus starkem, gewundenem Bronzedraht, Nr. 3387 des K.-M. (Taf. I, 9); c) drei Bronze-Pfeilspitzen mit Tülle, jede 3 cm lang, Nr. 3388, 3389, 3390 des K.-M. (Taf. I, 14).

Grab III

lag 3 m nördlich von der Mitte, in gleicher Tiefe wie Grab I, es fand sich darin eine zerdrückte Bronze-Armspirale von 6 cm Weite, die jedoch nur in zwei Windungen erhalten ist. Nr. Nr. 3418 des K.-M. (Taf. I, 10).

Hügel XIX

war ein sogenannter leerer Hügel, d. h. ein solcher, in welchem keine Grabstätte nachgewiesen werden konnte. Sein höchster Teil lag nur 0,37 m höher als das umgebende Gelände, der gewachsene Boden, Urboden, wurde jedoch in seinem östlichen und südlichen Teile erst bei 0,82 bis 0,95 m unter der höchsten Erhebung desselben gefunden. In seinem westlichen Teile lag eine 0,60:0,60:0,40 m haltende Lehmschicht, vielmehr ein Lehmklumpen, dem ich jedoch, wie allen vor- und nachher gefundenen Lehmschichten in bronzezeitlichen Gräbern, keine besondere Bedeutung beimesse. In dem südlichen Teile des Hügels wurde eine mit Asche und größeren Kohlenstücken angefüllte Mulde angetroffen, die sich 2 m von seinem Südrande entfernt in nordwestlicher Richtung 4 m breit nach der Mitte des Hügels zu ausdehnte, und von SW nach NO gemessen, eine Länge von 5 m hatte. Unter dieser

Schicht war der Boden von Feuer stark gerötet, am stärksten im nordöstlichen Teile des Ovals, wo auch die größten Kohlenstücke vorkamen. Hier wurde auf dem gewachsenen Boden ein geschliffener Steinkeil von 6 cm Länge und einer $4^1/_2$ cm breiten Schneide gefunden, Nr. 3357 des K.-M.

Ob an diesem Hügel, bei dem die oben erwähnte Mulde 0,58 m tief eingegraben ist, nur Leichenfeierlichkeiten stattfanden, oder ob er ein Denkmal (Kenotaphium) für einen auswärts verstorbenen Stammesgenossen war, ist wohl schwer zu entscheiden.

Hügel XX

fiel stark von Ost nach West ab. Seine Höhe betrug durchschnittlich 0,48 m, der Radius 9,5 m, sein Material bestand aus Flugsand und Rotliegendem, das namentlich um die Grabstätten herum angehäuft war. Diese lagen sämtlich in der Osthälfte des Hügels. Es wurden zwar 7 m südöstlich von der Mitte und 0,40 m unter seiner Oberfläche viele Scherben von Tongefäßen vorgefunden, aber ohne weitere Anzeichen einer Grabstätte; desgleichen 4 m nördlich von der Mitte.

Dicht an der Linie N nach S, in 6 m Entfernung von der Mitte, traf man, nur 1,70 m voneinander entfernt, zwei Grabstätten. In

Grab I

fand man, 0,45 m unter der Oberfläche, neben winzigen Skelettüberbleibseln, die von S nach N gelagert waren, verschiedene verwitterte, unbestimmbare Bronzen. Nördlich von denselben zeigten sich vielerlei Scherben von Tongefäßen.

1,70 m östlich von Grab I und in gleicher Tiefe lag

Grab II.

Es fanden sich darin wiederum nur Topfscherben und unbestimmbare Bronzereste.

0,70 m nördlich von diesem Grabe stießen die Arbeiter auf Scherben eines großen, dickwandigen Gefäßes, und 1,10 m weiter nördlich nochmals auf eine größere Anzahl von Tonscherben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind beide Gräber bei Kulturarbeiten zerstört worden.

Grab III

war 0,83 m unter der höchsten Erhebung des Hügels und 4 m östlich von der Mitte angelegt. Es enthielt nur eine becherartige Tasse von grauem Ton.

Grab IV

befand sich 2 m nordnordöstlich von der Mitte und 0,40 m unter der Oberfläche des Hügels. Es enthielt, außer ganz verwitterten Bronzen, Überreste von Tongefäßen, die nicht zusammengesetzt werden konnten.

Hügel XXI

bestand durchweg aus Flugsand. Er erhob sich auf der Westseite 0,50 m, auf der Ostseite nur 0,22 m über das umgebende Gelände. Der gewachsene Boden zeigte sich aber allerwärts erst 1,02 m unter der höchsten Erhebung des Hügels, dessen Mitte von einer Aschenschicht eingenommen wurde, die sich nach zwei Seiten, nach WSW und ONO je 2,5 m weit ausdehnte und demnach eine Länge von 5 m hatte, während die Breite 1,50 m betrug. In dieser Schicht fanden sich keine gebrannten Knochenreste, es wurden jedoch in derselben drei Grabstätten, eine in der Mitte, die andere am westlichen, die dritte am östlichen Rande derselben nachgewiesen. Da dieselben auf gleicher Höhe, 0,25 m unter der Oberfläche, lagen und gleichmäßig verteilt waren, so könnte daraus wohl auf eine gleichzeitige Bestattung geschlossen werden. 5,5 m westsüdwestlich von der Mitte enthielt der Hügel außerdem eine große Anzahl von Scherben verschiedener Tongefäße; die Stelle konnte jedoch nicht als Grab angesehen werden. Anders verhielt es sich mit einer Stelle, die sich 3,80 m südlich von der Mitte durch ihren dunklen Boden von der Umgebung abhob und in deren südlichem Ende ein zerdrücktes Gefäß gefunden wurde, das mangels fehlender Stücke nicht restauriert werden konnte. Ich bezeichne diese Stelle als

Grab I.

An dem ostnordöstlichen Ende der oben erwähnten dunklen Erdschicht und 2,5 m von der Mitte lag

Grab II.

Es fand sich darin neben verschiedenen unbestimmbaren Bronzeresten eine Tasse mit Henkel aus graugelbem Ton, Nr. 3372 des K.-M. (Taf. II, 8), von 7 cm Höhe, 8,5 cm oberer lichter Weite und 4 cm Breite an der Außenseite des Bodens, sowie die spärlichen Reste einer zweiten Tasse, die nicht zusammengesetzt werden konnte.

Grab III,

1 m südlich von der Mitte gelegen und sich nach Osten ausdehnend, enthielt als Beigabe nur eine verzierte, mit Henkel versehene Tasse aus gelblichgrauem Ton, Nr. 3370

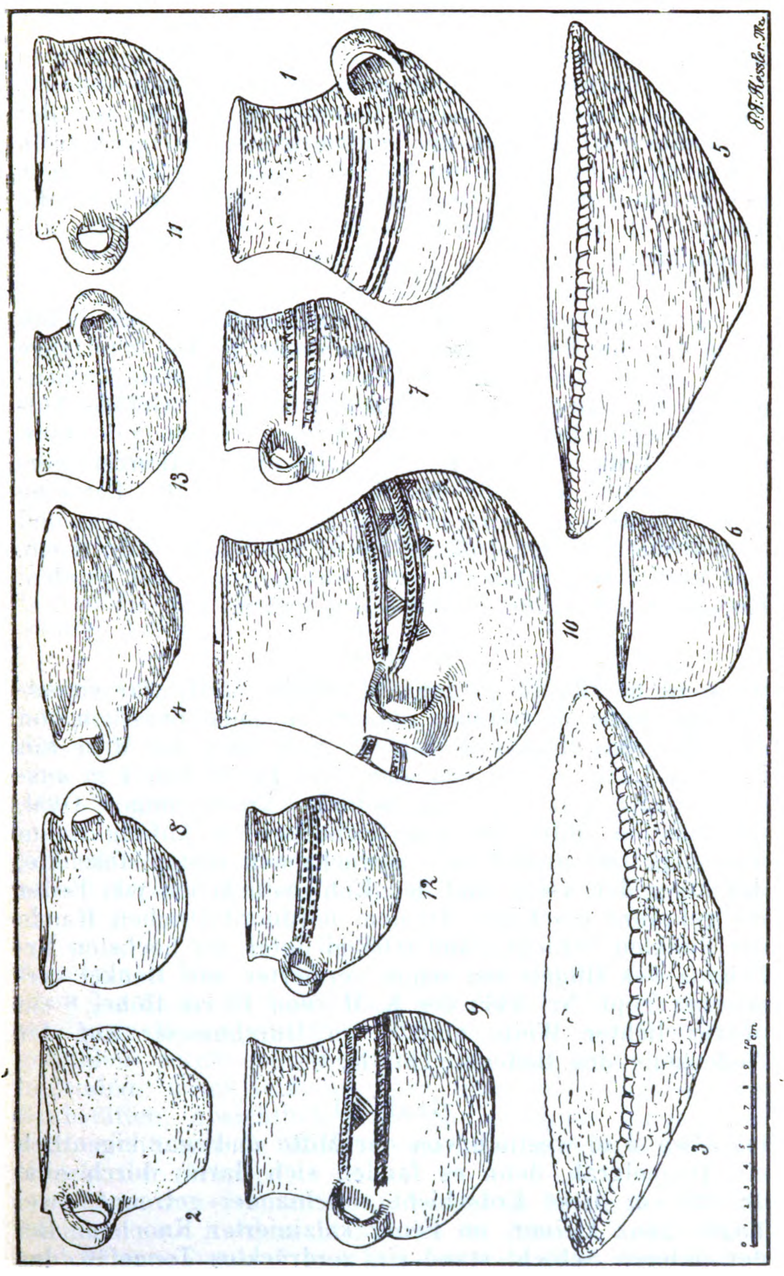
des K.-M. Ihre Höhe beträgt 7 cm, die obere lichte Weite 6,5 cm, der Durchmesser des äußeren Bodens mißt 3,7 cm (Taf. II, 13).

Grab IV,

in gleicher Entfernung von der Mitte, wie Grab II, aber in westlicher Richtung gelegen, enthielt in dunkler, nicht mit gebrannten Knochen durchsetzter Erde: a) eine verzierte, mit Henkel versehene Tasse, Nr. 3368 des K.-M. (Taf. II, 7), aus grauem Ton, von 9 cm Höhe, 6,7 cm oberer lichter Weite und 4,2 cm Breite des Bodens auf der Außenseite; b) den unteren Teil eines schön verzierten Topfes aus grauem Ton, Nr. 3376 des K.-M.; c) eine Halskette (Taf. I, 12), bestehend aus 14 Bernsteinperlen, darunter drei bohnenförmige, welche bogenförmig durchbohrt sind, und acht röhrenförmigen Bronzespirälchen, Nr. 3393 des K.-M.; d) eine 31,2 cm lange, am Halse fein verzierte Bronzenadel, deren runder Kopf in eine Spitze ausläuft, Nr. 3392 des K.-M. (Taf. I, 11).

Hügel XXII

bestand nur aus Flugsand. Er hatte einen Radius von 10 m und eine Höhe von 0,45 m. Auf seiner Ostseite war er durch eine Weganlage 0,25 m tief abgehoben. Der gewachsene Boden zeigte sich jedoch erst 0,75 m unter der höchsten Erhebung des Hügels. Die westliche Hälfte desselben enthielt keinerlei Merkmale von Grabanlagen, in der östlichen Hälfte aber fanden sich neben einem Gefäß- und Bronzefund zahlreiche Scherben von Tongefäßen, die über den ganzen Hügel zerstreut vorkamen und bewiesen, daß dieser Teil des Hügels mit Gräbern belegt gewesen war, die bei der Weganlage zerstört wurden. Das Gefäß, eine becherartige Tasse, ohne Henkel, aus grauem Ton, Nr. 3375 des K.-M. (Taf. II, 6), von 6 cm Höhe, 8,7 cm oberer lichter Weite und schmalem, von außen nach innen eingedrücktem Boden, lag, nur spärlich von Rasen bedeckt, 8 cm nordnordöstlich von der Mitte am Rand des Weges. Nicht weit davon, etwas mehr westlich, lagen viele Scherben von Tongefäßen. An einer anderen Stelle, 5 m östlich von der Mitte, stießen die Arbeiter wiederum auf eine Menge Scherben von Tongefäßen, ebenso 2,5 m südlich von der Mitte; 2 m nordnordöstlich von der Mitte lag eine schöne Dolchklinge aus Bronze mit vier erhaltenen Nieten, Nr. 3394 des K.-M. Sie hat eine Länge von 19,6 cm, ihre größte Breite beträgt 3 cm (Taf. I, 13).



Tafel II.

Hügel XXIII

hatte einen Radius von 9 m und eine Höhe von 0,25 m über der nächsten Umgebung; sein Material bestand aus Flugsand. Der gewachsene Boden zeigte sich auf der Nordseite 0,37 m, auf der Südwestseite 1,10 m und in der Mitte 1,20 m unter der höchsten Erhebung des Hügels, der anscheinend drei Grabstätten enthielt, wenn man die unter Grab II aufgeführte, wirklich als eine solche ansehen kann.

Grab I.

4 m nördlich von der Mitte dehnte sich in nördlicher Richtung eine flache, etwa 18 cm starke (tiefe), 2 m lange und 1,5 m breite, mit Kohlenstückchen durchsetzte Aschenschicht aus, an deren nördlichem Ende zwei Gefäße Aufstellung gefunden hatten. Das erste, ein schön geformter, unterm Hals verzierter und mit einem Henkel versehener Topf, Nr. 3367 des K.-M. (Taf. II, 10), hat eine Höhe von 16,5 cm, eine obere lichte Weite von 8 cm und eine Breite auf der äußeren Seite des Bodens von 6 cm. Das zweite Gefäß konnte nicht zusammengesetzt werden. Knochenreste wurden nicht vorgefunden.

Grab II,

wenn es überhaupt so genannt werden darf, war eigentlich ein großer Brandplatz, der 8,5 m südsüdwestlich von der Mitte des Hügels beginnend, sich nach der Mitte hin in einer Länge von 4,5 m und einer Breite von 4 m ausdehnte. Er war also ein beinahe kreisförmiges Oval, das 0,20 m unter der Oberfläche seinen Anfang nahm und sich 0,80 m tief zum gewachsenen Boden absenkte, der unter der Asche und den Kohlenstückchen von Feuer rot gebrannt erschien. An dem nordnordöstlichen Rande der dunklen Schicht stand 0,65 m unter der höchsten Erhebung des Hügels ein schön verzierter, mit Henkel versehener Topf, Nr. 3365 des K.-M., von 13 cm Höhe, 8 cm oberer lichter Weite und 6 cm Durchmesser auf der Außenseite des Bodens (Taf. II, 9).

Grab III

lag etwa 3 m westlich von der Mitte und war eigentlich ein Doppelgrab, denn es fanden sich darin, durch eine 18—20 cm dicke Erdschicht voneinander getrennt, zwei Lagen ganz kleiner, im Feuer kalzinierter Knochen. Bei der unteren Schicht stand ein zerdrücktes Tongefäß, das nicht zusammengestellt werden konnte.

Hügel XXIV

war aus Sand und Rotliegendem aufgebaut, hatte einen Radius von 11 m und eine durchschnittliche Höhe von 0,45 m über dem umgebenden Gelände. Er enthielt drei Grabanlagen. 2,5 m nördlich von der Mitte war eine sehr dunkle, beinahe schwarze Erdschicht von 1 m Durchmesser und 0,50 m Tiefe.

Grab I

6,5 m südlich von der Mitte und 0,55 m unter der höchsten Stelle des Hügels. Es fand sich darin neben fast gänzlich verwesten Skelettresten eine mit einem Henkel versehene Tasse aus grauem Ton, Nr. 3373 des K.-M. (Taf. II, 11), von 7 cm Höhe, 8,5 cm oberer lichter Weite und einem Boden von 5 cm Durchmesser auf der Außenseite. 1 m von dem Gefäß entfernt lag eine abgebrochene Pfeilspitze aus Feuerstein, Nr. 3395 des K.-M.

Grab II

befand sich 5,5 m nordnordwestlich von der Mitte und 0,65 m unter der Oberfläche des Hügels. Die Beigaben bestanden aus zwei Tongefäßen, die nicht restauriert werden konnten.

Grab III

war von N nach S gerichtet und lag nur 0,40 m unter der höchsten Erhebung des Hügels, 3 m östlich von der Mitte. Am östlichen Rande der Grabstätte lagen viele Scherben von Tongefäßen, die bei früheren Kulturarbeiten zerstört worden sein mochten, und in ihrer Nähe zeigte sich eine starke, bis zur Oberfläche reichende Brandschicht, die keinerlei Knochenreste enthielt. Am nördlichen Rand derselben lagen ebenfalls viele Scherben zerstörter Gefäße.

Hügel XXV

hatte einen Radius von 8 m, bei einer Höhe von 0,25 m über der nächsten Umgebung, während im Innern der gewachsene Boden erst 0,70—0,80 m unter der Oberfläche gefunden wurde. Er bestand aus Flugsand und Rotliegendem, welch letzteres über, unter und rings um die Grabstätten, absichtlich, wie ich annehme, eingetragen war, nicht nur in diesem, sondern in vielen anderen Hügeln der Gruppe.

3,5 m von der Mitte war eine 4 m lange, 3 m breite Aschen- und Kohlenschicht, die in ihrer Länge von N nach S gerichtet war und keine verbrannten Leichenreste enthielt. Der Hügel barg vier Grabstätten.

Grab I

lag mit seinem östlichen Rande kaum 1 m entfernt von der Mitte des Hügels und enthielt nur sehr wenige Skelettreste, welche durch die mit ihnen in Berührung gekommenen Bronzen erhalten geblieben waren. Den Beigaben nach zu urteilen war die Lage der Leiche NW (Kopf) nach SO. Diese bestanden: a) aus sieben Anhängern, Nr. 3396—3402 des K.-M. (Taf. I, 16, 17, 17a, 24), die, augenscheinlich in einen Gegenstand eingefädelt, in der Weise um den Hals angebracht waren, daß drei derselben über den Rücken und vier über die Brust hingen. Als die Gegenstände dem Boden entnommen wurden, waren sie hellglänzend, wie ganz schwach oxydiertes Silber; der Luft ausgesetzt, lief das Metall grau an und ist zurzeit mit grünem Rost überzogen. Die chemische Untersuchung, die in dankenswerter Weise von Herrn Professor Dr. A. Kolb von der hiesigen Technischen Hochschule vorgenommen wurde, ergab, daß es Bronze, also Weißbronze, ist; b) aus drei röhrenförmigen Bronzespirälchen, Nr. 3403 (Taf. I, 20), die an der Stelle des Halses gelegen waren und jedenfalls zu einem Halsschmuck gehört hatten; c) aus einer über der Brust liegenden Bronzeradnadel mit abgebrochener Spitze, Nr. 3404 des K.-M. (Taf. I, 15), von 14 cm Länge und 4 cm Breite des gekrönten Rades; d) aus einem Gürtelbeschlag, bestehend aus vier erhaltenen und einer beschädigten Buckel, Nr. 3405 des K.-M. (Taf. I, 22). Etwa da, wo man die Handgelenke der ausgespreizten Arme vermuten mußte, lag je eine Bronze-Armspirale von 5,5—6 cm Weite, Nr. 3406 und 3407 des K.-M. (Taf. I, 23). Dicht dabei, wo man die linke Hand vermuten konnte, fanden sich zwei Bronze-Fingerringe von je 1,6 cm Weite, Nr. 3408 und 3409 des K.-M. Der erste war spiralförmig mit vier Windungen (Taf. I, 21), der andere war glatt und an dem einen Ende mit einem Spiralscheibchen von 1,1 cm Durchmesser versehen (Taf. I, 18). Etwa 0,52 m von der rechten Armspirale entfernt fand sich da, wo man den Anfang des rechten Fußes vermuten konnte, ein verziertes, aber leider stark beschädigtes, sogenanntes Knöchelband aus Bronze, das im R.-G. Mus. zu Mainz wieder sehr schön hergestellt werden konnte, Nr. 3410 des K.-M. (Taf. I, 19); Breite seiner Öffnung 5,1 cm, Breite des Bandes 4 cm, Breite der beiden Spiralscheiben je 4,2 cm. Die letzte Windung der einen Spiralscheibe ist mit starkem Bronzedraht umwickelt. In der Nähe der Fingerringe, bei der

linken Hand, stand eine verzierte, mit Henkel versehene Tasse, Nr. 3369 des K.-M. (Taf. II, 12), von 8 cm Höhe, 7 cm oberer lichter Weite und 4 cm Durchmesser auf der Außenseite des Bodens.

Grab II

enthielt einen fast gleichen Schmuck von Anhängern und auch aus gleichem Metall bestehend, wie die in Grab I, die jedoch mit einer einzigen Ausnahme durch Kulturarbeiten stark beschädigt oder alle zerschlagen waren, Nr. 3411—3413 des K.-M. (Taf. I, 25, 26), ferner eine fast ganz zerstörte Bronze-Armspirale, Nr. 3414 des K.-M., von 6 cm lichter Weite, und mehrere zerstörte Gefäße. Der Richtung dieser Gegenstände nach zu urteilen, war die Lage der Leiche von NO nach SW gewesen. 0,70 m südöstlich machte sich im Boden ein rundes, mit schwarzer Erde ausgefülltes Loch von 0,40 m Durchmesser und 1,30 m Tiefe bemerkbar, das keinen besonderen Inhalt barg.

Grab III

lag etwas mehr denn 2 m von der Mitte und enthielt außer stark verwitterten Knochenresten eine Gewandhafte aus Bronze.

Grab IV

befand sich, 1,50 m von der Mitte entfernt, 0,60 m unter dem höchsten Punkt des Hügels. Auch dieses Grab, ein Skelettgrab, schien durch Kulturarbeiten berührt und teilweise zerstört zu sein. Es enthielt als Beigaben: a) eine stark vernutzte Bronze-Dolchklinge mit Blattrippe und zwei erhaltenen Nieten, Nr. 3415 des K.-M. (Taf. I, 28). Das Blatt ist 9 cm lang, oben 2,6 cm breit und unterhalb der Nieten sofort sehr schmal; b) ein schöner Absatzkelt mit Resten des Schaftes, Nr. 3416 des K.-M. (Taf. I, 29); die Gesamtlänge ist 17 cm, die Länge bis zum Absatz 8 cm, die Breite der Schneide 3,4 cm; c) eine plumpe Bronzenadel von 12 cm Länge, Nr. 3417 des K.-M. (Taf. I, 27), und d) eine fast vollständig zerstörte Bronze-Armspirale von 6 cm Weite, Nr. 3418 des K.-M., und zwei mit Tülle versehene Pfeilspitzen aus Bronze von 2,9 cm Länge (Taf. I, 30), Nr. 3385 und 3386 des K.-M. Rechts von diesen Beigaben stand ein rauher Feldstein. Da nur in einem einzigen Hügel der Gruppe Steine vorgekommen sind, so ist anzunehmen, daß dieser Stein absichtlich eingetragen wurde.

II.

Die Erben des Ritters Guntram III von Ulfa.

(1250—1304, 1306 †.)

Im Jahre 1875 habe ich in dieser Zeitschrift (XIV, S. 118ff.) unter anderem auch über das gemeinsame Wappen der Familien Schenck zu Schweinsberg und ihrer Stammesgenossen, der Vögte von Fronhausen und der von Ulfa, gehandelt. Der Beweis des agnatischen Zusammenhanges zwischen den beiden erstgenannten Familien war bereits an anderer Stelle erbracht worden. Bezüglich der von Ulfa, die von 1183 bis 1304 in drei Generationen vorkommen, stützte ich mich auf die Gleichheit der Namensgebung, der Siegel und ferner auf den Umstand, daß das Stammgut zu Ulfa und Zubehör urkundlich nach dem Ableben des letzten Mannes an die Familie Schenck gefallen ist, obgleich der Erblasser weibliche Seitenverwandte gehabt hat. Die beweisende Urkunde von 1308 ist nachstehend abgedruckt worden. Von dem einst nicht unbeträchtlichen Besitz zu Ulfa und Umgegend bewahrt die Familie Schenck heute nur noch das Recht des Kirchenpatronats.

Die Söhne des Ritters Eberhard von Schweinsberg genannt Schenk genehmigen den von ihrem Vater abgeschlossenen Verkauf der Güter und Hörigen zu Ulfa und Bingshausen[1], die ihm durch den Tod des Ritters Guntram v. Ulfa zugefallen waren.

1308, Januar 21.

Conſtet preſentium inſpectoribus univerſis, nos Guntramum, Hermannun, Mengotum et Johannem fratres uterinos armigeros, Eberhardi de Sweinſberg dicti Schenkin militis natos, hiis litteris profiteri lucidius et concorditer proteſtari, quod jam dictus pater noster perdilectus proprio motu et ultronea voluntate vendidit ſimplici renunciatione adjecta ſtrenuo militi Guntramo juniori, nostro patruo, una cum Ruperto et Eberhardo fratribus armigeris, nostris fratruelibus ſincere dilectis, ſingula et univerſa bona ex inevitabili mortis tributo quondam Guntrami militis dicti de Olfe felicis memorie in villis Olfe et Bingeſhusen sita, cum hominibus dumtaxat incolis predictarum villarum promiſcui ſexus et non alicubi eo jure quo ad ipſum dinoſcuntur devoluta et quo miles premortuus hiiſdem fretus vita comite posséderat titulo proprietatis cum omnibus uſucapiis et fructibus percipienda perpetualiter tenenda. Quare quidem venditionem et renuntiationem nos fratres prenotati ratam et gratam preſcriptorum bonorum ut premittitur ac hominum per ſepe dictum patrem

[1] Wüste Dorfflur zwischen Ulfa und dem später erbauten Stornfels.

nostrum ſollempniter factam cum inviolabili obſervantia perpetuo approbantes. Ad ampliorem premiſſorum efficaciam ad nostri rogatus sigillum civitatis Hohinburg hiis litteris est appenſum. Datum anno dominice incarnationis millesimo trecenteſimo octavo, decimo Kalend. Februarii. Et nos opidani ad petitiones antedictorum fratrum memorati nobis oblatas noſtre civitatis sigillum duximus preſentibus appendendum. —

Orig.-Perg. mit Siegel der Stadt Homberg a. O. Gr. Hessisches Haus- und Staatsarchiv. Depositum der Freiherren Schenck zu Schweinsberg auf Rülfenrod.

G. S. z. S.

III.

Die Münze von Ferndorf.

(Seite 484 und 485.)

Herr Dr. M. Schenck zu Siegen hatte die Freundlichkeit, mir Lichtbilder der Münze in dreieinhalbfacher Vergrößerung und von vorzüglicher Klarheit zugehen zu lassen, durch die sich zweifellos ergibt, daß das als V angesprochene Gebilde keinen Buchstaben, sondern ein Ornament darstellt. Es erhellt weiter, daß man auf dem rechten Schriftrand der Kehrseite drei (nicht zwei) Buchstaben anzunehmen hat, von denen die beiden ersten nur teilweise zu sehen sind. Auch auf dem linken Rand der Hauptseite ist der Raum zwischen dem C und dem O so reichlich bemessen und mit unklaren Zeichen erfüllt (etwa Durchschlag vom unteren Stempel?), daß mir eine erneute Untersuchung erforderlich scheint. Endlich ist der Schnurrbart des mit Tonsur versehenen Kopfes nur auf dem linken Backen vorhanden; ein Fehler beim Gravieren darf mithin nicht als ausgeschlossen gelten.

Bis auf weiteres ist die Münze somit nicht mehr geeignet, in der Nassauer Abstammungsfrage herangezogen zu werden. Das Fragezeigen auf Tafel II bitte ich in einen Strich des Grafen Heinrich zu verwandeln, und das über ihn Vermutete auf Graf Rupert III zu übertragen.

G. S. z. S.





Register.

Von **Emmy Matthias.**

Berichtigungen.

Seite 472, Anm. 16, Zeile 6: additur (statt a ditur).
Seite 487, Zeile 19 von unten: enthaltende (statt enthaltene).
Seite 489, Tafel, 4. Udo: † 1034 (statt 1036).



C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.



